

# Die Ortenau

Veröffentlichungen  
des Historischen Vereins für Mittelbaden

42. Jahresband 1962



OFFENBURG/BADEN  
VERLAG DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR MITTELBADEN

## INHALT

	Seite
Jahresbericht, von Dr. Hitzfeld . . . . .	III
Wechsel in der Schriftleitung, von Professor Dr. Kähni . . . . .	VI
Lukas Müller, Nachruf, von Universitätsprofessor Dr. Basler . . . . .	VII
Was ist Heimat? Gedicht, von Erich A. Huber, Varnhalt . . . . .	X
Die Heimatgeschichte in unserer Gegenwart, von Dr. Wolfgang Bühler, Schiltach . . . . .	1
Burg, Dorf und Stadt der Ortenau im Mittelalter, von Universitätsprofessor Dr. Karl Siegfried Bader, Zürich . . . . .	6
Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen, von Universitätsprofessor Dr. Julius Petersen † . . . . .	24
Angewandte Geschichtskunde: Pflégliche Betreuung des Ortsbildes von Gengenbach, von Schriftsteller Otto Ernst Sutter, Ehrensator, Gengenbach . . . . .	41
Friederike Brions hundertster Todestag, von Oberlehrer Emil Baader, Lahr . . . . .	63
Hundert Jahre Wiederaufbau der Gemeinde Altenheim, von Hanna Kappus-Mulsow, Altenheim . . . . .	65
Alte Wege in und um Oberschopfheim, von Johann Röderer, Freiburg i. Br. . . . .	77
Der geheimnisvolle General von Hugsweier, von Universitätsprofessor Dr. Christian Sütterlin, Freiburg i. Br. . . . .	80
Die wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei Gengenbach, von Dr. Karleopold Hitzfeld, Rastatt . . . . .	84
Ein merkwürdiger Fund in Haslach im Kinzigtal, von Oberreg.- und -Baurat Franz Schmider, Haslach i. K. . . . .	155
Die Grabungen auf der Willenburg bei Schiltach, von Oberreg.- und -Baurat Franz Schmider, Haslach i. K. . . . .	158
Die Rippoldsauer, von Studienassessor Adolf Schmid, Donaueschingen . . . . .	163
Die Weilmühle in Durbach, von Professor Dr. Otto Kähni, Offenburg . . . . .	168
Geschichte des Dorfes Windschlag in Urkunden, von Ludwig Dengler, Sparkassenleiter, Windschlag . . . . .	178
Gottlieb Bernhard Fecht, von Oberlehrer Wilhelm Gräßlin, Kork . . . . .	182
Die Gründung Lichtenaus, von Oberlehrer Ludwig Lauppe, Waldkirch . . . . .	207
Die ersten Handelsgewächse im Hanauerland, von Oberlehrer Ludwig Lauppe, Waldkirch . . . . .	214
Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise, von Dr. Hans-Peter Sattler, Schwetzingen . . . . .	220
Euphrosine Wunsch, Äbtissin von Lichtental, von Dr. Agnes Wolters, Baden-Lichtental . . . . .	258
Der Kampf um den Bau und die Besatzung der Festung Rastatt, von Karl Josef Rößler, Bartrup i. L. . . . .	265
Bücherbesprechungen . . . . .	274

## Jahresbericht

Auf den Sonntag, den 24. 9. 1961, hatte der Historische Verein für Mittelbaden seine Mitglieder zu seiner Jahresversammlung in das reizvolle, historisch sehr gepflegte Kurstädtchen Schiltach entboten. Es war ein strahlend schöner Herbsttag, zufällig zugleich auch der badische Heimattag. Zu Fuß, mit Zug, Auto oder Omnibus waren viele dem Rufe gefolgt. Heimatgeschichte ist ja nicht etwas vom grünen Tisch, sie ist der Landschaft verhaftet und verpflichtet. Es war wieder einmal ein Tag der so ersehnten Begegnung mit den vielen Forschern und Förderern des Heimatgedankens.

Darum hieß das 1. Thema der öffentlichen Jahresversammlung im Martin-Luther-Saal: Das Geschichtsverhältnis unserer Gegenwart und die Heimatgeschichte. Darüber sprach der Vorsitzende der rührigen Schiltacher Mitgliedergruppe Dr. Wolfgang Bühler. Sie finden den Vortrag im vorliegenden Jahresband!

Im anschließenden Vortrag des Schiltacher Rektors Hauth erfuhren wir von den steten Bemühungen der eifrigen Schiltacher Landschaftshistoriker um die Klärung der vielfältigen Schicksale der Bewohner von Schiltach und dem damit verbundenen Lehengericht in reizvoller Erzählung. Auch der Bürgermeister ließ es sich nicht nehmen, seine Heimatfreunde willkommen zu heißen. Umrahmt und aufgelockert wurde die ganze Veranstaltung durch das Schiltacher Streichorchester mit den zeitlosen Weisen Mozarts.

Zuvor aber waren die Vertreter des Gesamtvereins und der Mitgliedergruppen im ehrwürdigen Schickhardbau des Rathauses zusammengekommen, um die Vereinsangelegenheiten zu besprechen. Fast alle Mitgliedergruppen von Rastatt bis Ettenheim hatten Teilnehmer entsandt. Der erste Vorsitzende, Professor Dr. Otto Kähni, Offenburg, gab einen Bericht über das verflossene Vereinsjahr und würdigte die Arbeit der Mitgliedergruppen, von denen er die eifrigsten besonders heraus hob. Den befriedigenden Kassenbericht erstattete unser vielbewährter Rechner Dr. Rubin. Von der Aussprache wurde reger Gebrauch gemacht, dabei eine Reihe glücklicher Anregungen vorgetragen und soweit nötig, beschlossen. Einen freundschaftlichen Wettstreit löste die Frage nach der nächstjährigen Jahresversammlung aus, wobei sich die Mehrheit für Gengenbach als Tagungsort entschied. Unser Ehrenmitglied und Schriftleiter der Vereinszeitschrift „Die Ortenau“, Direktor i. R. Dr. Städtele, hatte mit Rücksicht auf sein Alter gebeten, ihn von seinem Amt zu entbinden. Dr. Kähni nahm dies zum Anlaß, über die langjährige und hochverdienstvolle Tätigkeit des Jubilars ein ausführliches Bild zu entwerfen und ihm im Namen des Vereins wärmstens zu danken unter Überreichung einer Erinnerungsgabe. An seine Stelle trat Dr. Hitzfeld, Rastatt. Sonst blieb der Vor-

stand in seiner bisherigen bewährten Zusammensetzung. Eine wichtige Neuerung wurde noch beschlossen. Dem Vorstand wurde ein Beirat beigegeben, der aus den Herren Schriftsteller Otto Ernst Sutter, Universitäts-Professor Dr. Basler, Zell-Riedle und Oberstudienrat Mechler, Kehl, besteht. Zweimal ist dieser erweiterte Vorstand seitdem zu Arbeitsbesprechungen zusammengetreten. Die Ergebnisse zeigten, daß die Schaffung des Beirats ein guter Gedanke gewesen war.

Bei der Schiltacher Jahresversammlung brachte uns, nach einem gut organisierten Mittagessen, der Nachmittag noch weitere Ausschnitte aus dem historischen Antlitz der Landschaft, nämlich die Besichtigung der denkmalspflegerisch betreuten romanischen Kirche von Alpirsbach und des Klosters Wittichen unter der fachkundigen Leitung des Herrn Pfarrers von Schenkenzell, der einer der erfahrensten Kenner dieser Perlen des Schwarzwaldes ist.

Nach einem ausruhenden, kameradschaftlichen Beisammensein in Schenkenzell führten die Verkehrsmittel die Teilnehmer wieder in den Alltag zurück.

Wir können auch für das vorliegende Berichtsjahr feststellen, daß fast alle Mitgliedergruppen nach den gegebenen Möglichkeiten ein mehr oder weniger reges Leben entfalteten. Es würde zu weit führen, alle Veranstaltungen hier anzuführen. Doch sind die Gruppen stets dankbar für Anregungen. In diesem Sinne möge hier die Liste der Veranstaltungen der besonders rührigen Mitgliedergruppe Kehl-Hanauerland vom September 1961 bis Mai 1962 stehen:

Elsaßfahrt nach Zabern, Pfalzburg, Lützelstein, St. Johann, Hohbarr, Maursmünster (Professor Wollbrett, Zabern).

Farbbildvortrag: „Basel, das Tor der Schweiz“ von Gewerbe-Oberlehrer Dietz, Weil.

Lichtbildvortrag: „Die Plastik des Straßburger Münsters“ von Konservator Dr. Beyer, Straßburg.

Lichtbildvorträge: „Unseres Hanauerlandes Vergangenheit“ in Muckenschopf, Helmlingen, Membrechtshofen, Holzhausen (Oberstudienrat W. Mechler).

Lichtbildvorträge: „2000 jähriges Straßburg“ in Kehl und Kehl-Sundheim (Oberstudienrat W. Mechler).

„Karl Ludwig Schulmeister, der Generalkommissar Napoleons“, Vortrag des Konservators Dr. Paul Martin, Straßburg, in Freistett und Kehl.

Führung in Straßburg: St. Stephan und die Wilhelmer Kirche (W. Mechler), Zix-Ausstellung (Dr. Paul Martin).

Lichtbildvortrag: „Aus der Vergangenheit Marlens und Goldscheuers“ in Marlen (W. Mechler).

Lichtbildvortrag: „Der Oberrhein in der Geschichte“ in Kehl von Staatsarchivrat Dr. Hans Georg Zier, Karlsruhe.

Farbbildvortrag: „Sonne über'm Kaiserstuhl“ von Schriftsteller Max Rieple, Donaueschingen.

Besichtigung der Abteikirche Schwarzach (Oberlehrer Smets, Schwarzach).

Ganztägige Lehrfahrt zu zehn untergegangenen Orten des oberen Hanauerlandes (Oberlehrer Wilhelm Schadt, Legelshurst).

Fahrt nach Basel (Stadtrundfahrt, Kunstmuseum, Münster) und Kaiser-Augst (Oberstudienrat W. Mechler).

Zu den vielen Heimatstuben im Gebiet der Ortenau gesellt sich seit kurzem die Carl-Isenmann-Stube in der Weinstube Frey zu Gengenbach, die am 29. 4. 1962 mit einer Feierstunde der Öffentlichkeit übergeben wurde. August Glatz, der Vorsitzende der Mitgliedergruppe Gengenbach, hatte als besonderer Verehrer des volkstümlichen Komponisten Carl Isenmann (1837—1889) die Einrichtung einer solchen Stätte bei der Badischen Heimat angeregt. Die Stadt Gengenbach, die Herren Emil Baader, Frey, Glatz u. a. haben ein anheimelndes Heimatstübchen geschaffen, das die lebensvolle Erinnerung an einen großen Sohn unserer Heimat für die laufende Gegenwart wachhalten soll. Es ist die moderne Form eines Erinnerungsmales für einen, der zu seinen Lebzeiten und hernach bis zu uns durch seine leicht sangbaren Melodien die Herzen ungezählter Menschen erhoben hat.

August Glatz, der die bisher vollständigste Sammlung der Isenmannschen Kompositionen besitzt, schilderte den Schicksalsweg des Gefeierten. Nach dem Studium am Musikkonservatorium München war er an verschiedenen Städten des In- und Auslandes als Kapellmeister tätig. Krankheit im Elternhaus und die Liebe zur Heimat brachten ihn nach Offenburg zurück, wo er Leiter der Stadtkapelle und Dirigent des Männergesangsvereins Conkordia-Offenburg wurde. Von hier aus begann er eine segensreiche Tätigkeit in dem Bereich des gesamten badischen musikalischen Lebens, insbesondere des deutschen Männergesangs. Hier reifte sein kompositorisches Schaffen zur Meisterschaft heran. Durch die großen Sängerbund wurde er immer weiteren Kreisen bekannt, auch dadurch, daß er unermüdlich für die Schaffung des Badischen Sängerbundes tätig war, der 1863 in Mannheim ins Leben trat und den Einzelvereinen den großen Halt und immer neue Zielweisungen verbürgte. Von 1865 bis 1878 befruchtete Isenmann das künstlerische Leben in Freiburg (Dirigent der Conkordia), seit 1878 in Mannheim, wo er, ein gewiß seltener Fall, in Anerkennung seiner Verdienste um das kulturelle Leben in Baden, zum staatlichen Musiklehrer am Gymnasium ernannt wurde und zugleich die musikalische Leitung der „Liedertafel“ und des Ludwigshafener „Cäcilienvereins“ übernahm und zuletzt den heute weitbekannten Mannheimer Männergesangsverein „Arion“ gründete, der als „Isenmannscher Männerchor“ jetzt mit Isenmanns früheren Männergesangsvereinen der Hauptträger der Isenmann-Tradition ist. Leider brachte schwere Krankheit und Tod schon 1889 seine Feder zum ewigen Schweigen. In den Anlagen von Offenburg erfreut uns das Denkmal Isenmanns mit der Aufschrift „O Schwarzwald, o Heimat!“ Dieses von seinem Freund Ludwig Auerbach gedichtete Lied hat Isenmann in Musik gesetzt. Außer diesem gehörten zu Isenmanns intimerem Freundeskreis Professor Hermann Götz, seinerzeit ein gefeierter Künstler als Maler und Komponist, sowie der Dichter Josef Viktor von Scheffel, von dessen Liedern Isenmann viele vertont

hat. Bekannt sind etwa 350 Isenmannsche Kompositionen: Männerchöre, gemischte Chöre, Frauenchöre, größere Chorwerke, auch mit Orchesterbegleitung, und Operetten.

Otto Ernst Sutter sprach dann für den verhinderten Bürgermeister in seiner humorvollen, treffenden Weise über den Heimatgedanken, der bildhaft wurde durch die Heimatstuben. Diese seien landauf und landab von unserem Mitglied Emil Baader in Lahr durch die Badische Heimat verwirklicht worden. Der volkstümliche Kalendermann sprach dann die Hoffnung aus, daß diese Stuben in unserer schnelllebigen Zeit noch mehr als die Denkmäler und die Gedenktafeln dazu beitragen möchten, die Erinnerung an die Großen unserer Heimat und ihr Werk lebendig zu erhalten und stets neu aufzufrischen, den Menschen Rast, Ruhe und Nachdenken zu bieten und ihnen etwas vom landschaftlichen Heimatgefühl mitzugeben.

Dieses Heimatstübchen ist von Zimmermeister Josef Suhm anders als gewohnt, aber ungemein froh und freudig gestaltet worden. Das Holzrelief schuf der Gengenbacher Künstler Hans Irion als Stiftung der Stadt Gengenbach.

Dr. Hitzfeld

### Wechsel in der Schriftleitung der „Ortenau“

In der „Ortenau“ 1955 haben wir unserem Schriftführer, Herrn Studiendirektor Dr. Staedele, anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres für seine mühe- und verdienstvolle Arbeit gedankt und den Wunsch ausgesprochen, von ihm noch manche „Ortenau“ zu erhalten. Nun hat ihn das hohe Alter gezwungen, die Redaktionsfeder aus der Hand zu legen. Dreißig Jahre lang war er als Schriftführer in unserem Verein tätig. 16 „Ortenau“-Bände hat er gestaltet, zahlreiche Abhandlungen hat er uns geschenkt. Wir danken ihm herzlich für die jahrzehntelange, treue und selbstlose Arbeit im Dienst der mittelbadischen Heimatforschung, hoffen, ihm auf unseren Jahresversammlungen noch recht oft zu begegnen, und wünschen ihm einen gesegneten Lebensabend.

Die Frage der Nachfolge konnte glücklicherweise rasch gelöst werden. Herr Rektor Dr. Karlleopold Hitzfeld, ein bewährter Mitarbeiter, hat sich bereit erklärt, das verantwortungsvolle Amt zu übernehmen.

Dr. Kähni

## Lukas Müller zu ehrendem Gedenken

Das Leben Lukas Müllers vollzieht sich in den Bahnen des Aufstiegs vom Kleinbauerntum hin zu größerem und nachhaltigem Wirkungskreis, den in der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert die „Stadt“ bietet und ermöglicht. Aber dieses Leben ist zugleich ein außerordentlicher Gang geworden durch die Festigkeit der Wesensart Müllers, durch seine bestimmte und unbeugsame Haltung im Politischen, das sich vom Beruflichen nicht trennen ließ.

Der Vater Müller stammt aus Mühlenbach, die Mutter aus dem altheimischen Geschlecht der Acker in Zell(-Weierbach). Lukas ist hier am 9. November 1887 geboren und besuchte die Volksschule des Dorfes. Im Jahre 1902 trat er in die Lehre als Schriftsetzer bei der Druckerei Reiff in Offenburg ein, wo sein Fleiß und sein sicher schon damals an den Tag tretendes Streben nach Vervollkommnung seines Wissens und der Beherrschung der technischen Fertigkeiten vom „alten Reiff“ wohl bemerkt worden ist, der ihm auch den Rat gab, nach der Lehrzeit auf die „Walze“ zu gehen. Die Wanderschaft bedeutete ja gerade in der Zeit der Freizügigkeit und bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hinein, noch vor dem Entstehen der Großbetriebe, dem jungen Menschen die einzige Möglichkeit zu späterem Aufstieg aus eigener Kraft. Weite Wanderwege führten den Buchdruckergesellen in die Schweiz, nach Frankreich, Italien und bis Sizilien. In Palermo dachte er an die Heimkehr. Aber ihm genügte nicht mehr, bei dem alten Lehrherrn wieder anzukehren und im kleinstädtischen Offenburg zu bleiben. Ziel und auf Jahre hinaus fester Platz wurde Heilbronn: hier ist auch seine — noch heute unvergessene — Anteilnahme am politischen Geschehen, die durch die Fremde und durch die ihm dort, wenn auch in anderen Ausprägungen begegnende Gewerkschaftsbewegung und durch die sozialistische Strömung verschiedenster Richtungen angeregt war, gegründet worden. In seinem Beruf wurde er tätiger Mitarbeiter am lokalen Teil der Redaktion des „Neckar-Echos“, nachdem er die erste Zeit noch als Drucker beschäftigt war. Nun sah der Redakteur Müller vor sich die Fülle sozialer Aufgaben, die ihn menschlich angingen und ihm beruflich nahestanden, die alle nach Lösung verlangten. Hier ist daran zu erinnern, daß Dr. Theodor Heuss in den gleichen Jahren in leitender Stellung an der „Neckarzeitung“ wirkte. In die Zeit raschen Aufstiegs der Stadt Heilbronn und entscheidender Auseinandersetzungen zwischen süddeutsch-liberalen und sozialdemokratischen Anschauungen dürfen wir die Bekanntschaft dieser beiden Männer setzen, die trotz aller Verschiedenheit der politischen Auffassungen zu aufrichtiger und bleibender Wertschätzung geworden ist. Die sozialen Aufgaben jener Übergangsjahre Heilbronns mit seinem soziologisch gebundenen und lang bewahrten Weingärtnerstand zur Stadt mit einem neuen, eben sich entwickelnden industriellen Arbeiterstand führten notwendigerweise zu umfassender sozialer Wirksamkeit Müllers für die gesamte Bürger-

schaft, in ehrenamtlichen Stellungen, die ihre Anerkennung in seiner Wahl zum Mitglied des Gemeinderats und Stadtrats fand, bis auch er sich 1933 zurückziehen mußte und ihm jede Tätigkeit der Fürsorge und sogar der Gebrauch seiner federgewandten Hand untersagt wurde.

Schwere Jahre folgten, zu denen nicht zuletzt das Los des Schanzers und Kriegsgefangenen in Frankreich hinzukam, bis Müller endlich im Jahre 1946 in die Heimat nach Zell-Weierbach und in seinen Beruf zurückkehren konnte. Nun redigierte er das „Volk“ (in Freiburg) in der Offenburger Ausgabe und noch Jahre später nach dem Übergang dieser Zeitung in die A. Z. in Karlsruhe. Den gereiften und durch die wechselvollen Schicksale erfahrenen Mann erwarteten nach 1945 vielfache Verpflichtungen, bei denen er seine beratende, oft auch warnende Stimme erheben konnte und die Gewißheit hatte, nicht ungehört gesprochen zu haben. Dem Gemeinderat zu Zell-Weierbach gehörte er von 1946—1961 an. Hier war er auch zum Bürgermeister-Stellvertreter berufen worden. Als Kreisrat im Kreistag des Kreises Offenburg konnte er durch sieben Jahre hindurch hochgeachtet Gutes wirken. Als Schöffe saß er verantwortlich zu Gericht. Seine Hingabe an jedes Amt, seine unbedingte Lauterkeit, seine Güte und Hilfsbereitschaft werden gerühmt von allen, die mit ihm zusammen gearbeitet haben.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der Mann der Feder, der Lukas Müller eben doch geworden war, gerade seiner Heimatgemeinde ein Erinnerungswerk zu schaffen sich entschloß: ein „Heimatbuch“, wie er es bescheiden nannte. Schon vor seiner Zeit gab es chronikartige Darstellungen aus den Akten der Dorfgemeinde, aus den Beständen des Karlsruher Landesarchivs zusammengetragen oder auch unmittelbar aus den Erzählungen der Dorfbewohner geschöpft, die in den Offenburger Tageszeitungen niedergelegt wurden und unter denen die Veröffentlichungen des Pfarrers Ludwig Heizmann im Kirchspiel Weingarten zu nennen sind. Das „Ortsbuch“ aber war als Lukas Müllers eigenste und bleibende Leistung gedacht. Fast bis in die Frühgeschichte der Ortenau und des mittelbadischen Landes griff er zurück, zu stark lückenhaften und ungesicherten Überlieferungen und zu den wenigen erhaltenen Bodendenkmälern, und er mühte sich ab mit den spärlichen Nachrichten aus früher geschichtlich beglaubigter Zeit. Erst mit den letzten Jahrhunderten konnten seine Darlegungen dank der besseren Quellenlage gesicherter werden, am besten sichtbar für die Zeit des 19. und 20. Jahrhunderts, in der er selber Mitlebender und Mithandelnder war. Anschaulich sind die Einzelskizzen des Dorflebens, der Lebensgewohnheiten, der Geselligkeit, der Feste und Feiern, aber auch der Arbeiten im Feld, in den Reben oder im Wald; endlich der Arbeitsverhältnisse jener in der Stadt, in den „Fabriken“, an Post und Eisenbahn schaffenden Männer und Frauen; ergebnisreich wurden die statistischen Ausarbeitungen. Von bleibendem Wert sind Müllers Erkenntnisse über die Siedlungsformen und die alte Dorfanlage, über die ältesten Familiennamen und über Eigenprägungen



des Flurnamenschatzes wie seine Niederschriften in der alten Mundart. Zur letzten Ausarbeitung war seine Hand freilich noch nicht bereit. Er wußte selber, was noch zu tun war, aber gerade das zeigt die Größe dieses Mannes, daß er brauchbaren Vorschlägen, selbst zu tiefergreifenden Änderungen in der Ausarbeitung zugänglich war, daß er sogar Lieblingsvorstellungen, die nicht aufrechterhalten werden konnten, aufgab, und nur das wirklich Bewiesene oder Nachweisbare als „Quelle“ gelten ließ.

Es ist hier wenigstens noch anzumerken ein früher Plan Lukas Müllers, auch ein „Häuserbuch von Zell-Weierbach“ zu schaffen, der aber durch die Ungunst der Verhältnisse nicht reifen konnte. Ein letztes in seinem literarischen Nachlaß erhaltenes „Gespräch mit dem ‚Moospfaff‘ über unser Land“ ist noch zu erwähnen, in dem er kleine, feine Skizzen zu allerhand Beobachtungen der eigenen Zeit humorvoll zusammenfügte. Wir dürfen hoffen, daß diese Erzählungen des Heimatfreundes Lukas Müller bald veröffentlicht werden.

Der Tod hat unerbittlich am 12. Juni 1961 seinem Leben nach schwerer Krankheit ein Ende gesetzt: es war ein vollendetes Tagwerk geworden.

Dr. Basler

## *Was ist Heimat?*

*Heimat ist, wo Herberg ist,  
Ort, der nicht nach Fernen mißt,  
Mund der Lebensquellen.  
Rastort dieses Daseins nur,  
Du beschreitest Spur um Spur  
Ausgetretne Schwellen.*

*Wo vor dir dein Ahne ging,  
Erde, die dich selbst empfing,  
Um dich festzuhalten.  
Geh', wohin du gehen magst,  
Wenn du fernweh ihr entsagst,  
Sie will dich behalten.*

*Heimat, die dir Mutter ist,  
Schoß, aus dem dein Leben fließt,  
Um es zu vererben,  
Die dir reift und die dich nährt,  
Die dich dann zurückbegehrt,  
Legst du dich zum Sterben.*

*Heimat ist, wo Wärme ist,  
Wo du nie vergessen bist,  
Sie umfaßt das Ganze,  
Das dir urgrundauf erblüht;  
Sie beherbergt Glied um Glied  
Im Geschlechterkranze.*

*Heimat ist, wo Heimstatt ist  
Dir, der selbst nur Wanderer ist  
Zwischen Stirb und Werde.  
Heimat ist der Muttergrund,  
Lebenshauch und Quellenmund  
Hier auf dieser Erde.*

*Erich A. Huber*

# Die Ortenau

Veröffentlichungen  
des Historischen Vereins für Mittelbaden

42. Jahresband 1962



OFFENBURG/BADEN  
VERLAG DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR MITTELBADEN

# Der Historische Verein für Mittelbaden e.V.

gibt zur Weckung und Förderung der Heimatliebe und Heimatkenntnis die reich illustrierte Zeitschrift

## „Die Ortenau“

jeweils als Jahresband heraus. Vor- und Frühgeschichte, Siedlungs- und Ortsgeschichte, Kulturgeschichte, Familienforschung und Flurnamen, Kunst und Sprache, Sage und Brauchtum, Lebensgeschichte bekannter mittelbadischer Persönlichkeiten kann Aufnahme finden. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für natürliche Personen 6,— DM, für juristische Personen 12,— DM. Freiwillige höhere Beiträge sind sehr erwünscht und herzlich erbeten. Der jeweilige Jahresband „Die Ortenau“ wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt. Der Jahresbeitrag der Mitgliedergruppen ist an die Vertrauensleute, derjenige der Mitglieder des Hauptvereins auf das Postscheckkonto Karlsruhe 6057, Historischer Verein für Mittelbaden, Offenburg, zu überweisen. Mit Rücksicht auf die derzeitige Kostenlage bitten wir um Überweisung des Jahresbeitrages 1962 gleich nach der Zustellung des Jahrbuches 1962.

Anmeldungen nehmen der Hauptverein (Sitz Offenburg) sowie die Obleute der 17 Mitgliedergruppen jederzeit entgegen.

Wir bitten unsere Mitglieder, für unseren Verein tatkräftig und unermüdlich zu werben. Je mehr Mitglieder wir haben, desto besser kann der Jahresband ausgestattet werden.

### Der Vorstand und Beirat:

Dr. Otto K ä h n i, Gymnasialprofessor  
Vorsitzender  
Offenburg, Hermannstraße 28

Oskar M o h r, Oberlehrer  
stellv. Vorsitzender  
Offenburg, C.-Robert-Doldt-Straße 5

Otto Ernst S u t t e r, Schriftsteller  
Ehrensator, Gengenbach

Dr. B a s l e r, Universitätsprofessor  
Zell-Riedle

Dr. Karleop. H i t z f e l d, Rektor  
Schriftführer  
Rastatt, Am Hasenwäldchen 5

Dr. Otto R u b i n, Rechner  
Offenburg, Wilhelmstraße 35

Wilhelm M e c h l e r, Oberstudienrat  
Kehl

# Die Heimatgeschichte in unserer Gegenwart

Von Wolfgang Bühler

Ist es im Rahmen der Heimatgeschichte sinnvoll und notwendig, die Frage nach dem Geschichtsverhältnis unserer Gegenwart aufzuwerfen? Die Haltung des Heimatforschers scheint von Zeitfragen und Zeitströmungen weitgehend unberührt zu sein. Mag die Einstellung der Zeit zur Geschichte schwanken, so ist die seine eindeutig bestimmt und von weniger Problematik beschattet. Sein Verhältnis zur Geschichte ist das der Forschung. Der Weg zur Vergangenheit ist ihm durch deren Dokumente, Quellen und Überlieferungen selbst vorgezeichnet. Immer beschäftigen ihn zuerst die inhaltlichen, die sachlichen Fragen der Geschichte, nie oder selten die Geschichte als solche.

Die Geschichtsforschung ist gut beraten, wenn sie diese gerade Linie sachgebundener Geschichtsbetrachtung treu einhält. Dank solcher realistischer Betrachtungsweise blieben z. B. auch unserem heimatlichen Geschichtsverein „Die Ortenau“ mißliche Gesinnungsumschwünge sowohl im Jahr 1933 als auch 1945 erspart. Aber dennoch bewegt und beunruhigt auch den Heimatforscher das Verhältnis seiner Zeit zur Geschichte, nicht nur weil auch er ein Kind dieser Zeit ist und von ihr beeinflusst wird, sondern weil seine Arbeit zugleich mitgetragen und miterlebt wird von seinen Zeitgenossen. Das ist glücklicherweise bei unserem Geschichtsverein im besonderen Maße der Fall, weil die Beiträge der Heimatforschung im Jahrbuch „Die Ortenau“ von vielen Heimatfreunden, die nicht Wissenschaftler sind, gelesen werden.

Unsere Gegenwart nennt sich zuweilen „geschichtslos“. Dieses Wort hat etwas Erschreckendes und Vieldeutiges. Was ist damit denn gemeint? Meint man ein Leben völligen Verzichts auf das Vergangene-Geschichtliche oder nur den Bruch mit den bisherigen Vorstellungen und Theorien der Geschichte? Oder aber steckt in dem bedeutungsschweren Wort von der „Geschichtslosigkeit“ eine Auflehnung gegen eine Gesetzmäßigkeit, der unsere Zeit und die künftigen Zeiten im Gegensatz zu denen der Vergangenheit nicht mehr unterworfen sein sollen?

In all diesen Bedeutungen läßt sich dieses Wort heute in der Wissenschaft, der Philosophie und in der Tagespresse finden. Wir wollen es nicht übernehmen, auch nicht zur Kennzeichnung unserer nicht sehr geschichtsfreundlichen Zeit. Aber es verrät die Unsicherheit und Vieldeutigkeit, die ganze Problematik und auch Gefahr unseres heutigen Verhältnisses zur Geschichte.

Denn dieses ist, wie eine andere und nicht abzuweisende Redeweise lautet: „gestört“. Dieses Wort weist auf seinen Gegensatz, auf ein „ungestörtes“ Verhältnis zur Geschichte hin. In der Tat: Unser Geschichtsbewußtsein und Geschichtsverhält-

nis ist nicht mehr das unserer Väter und Vorväter, für die das Alte weitgehend das Altehrwürdige war. Sie wurden in Traditionen erzogen und gefestigt, und das Vergangene war im Wert meist höher gestellt als das Gegenwärtige. So war das Leben und die Wissenschaft z. B. im 19. Jahrhundert weitgehend geschichtlich orientiert, denn Geschichtsforschung als Wissenschaft war eben erst aus der Taufe gehoben und unterwarf alles dem historischen Aspekt. Man nannte diese Art deshalb den „Historismus“.

Gerne feierte noch die Zeit vor dem 1. Weltkrieg die Geschichte als Wegbereiterin ihres Fortschritts, doch dieser Krieg bedeutete eine jähe Unterbrechung der Kontinuität des Geschichtlichen. Er rief bisher ungekannte Geschichtsmächte auf den Plan und hat die Traditionen der Dynastien gestürzt. Seit 1918 datiert unser „gestörtes“ Verhältnis zur Geschichte. Es folgte der radikale Geschichtspessimismus der 20er Jahre, wie er sich z. B. in Oswald Spenglers Buch vom „Untergang des Abendlandes“ spiegelte und darauf der ebenso radikale Geschichtsoptimismus des Nationalsozialismus, den die Geschichte selbst im 2. Weltkrieg auf das furchtbarste widerlegte. Das Jahr 1945 bedeutete den völligen Einsturz jenes Geschichtsbildes, in dem z. B. meine Generation aufgewachsen und erzogen war. Mit dieser Zerstümmerung einer uns entstellten dargebotenen Vergangenheit verband sich bei vielen eine bis in unsere Tage fortwirkende Absage an die Geschichte und der Wunsch, daß die Tür zur Welt des Grauens der Vergangenheit endgültig ins Schloß falle.

Dieses bildet der eine gewichtige Faktor unseres heutigen „gestörten“ Verhältnisses zur Vergangenheit, die anderen wachsen uns aus dem Leben unserer Zeit, aus der Gegenwart, zu. Der Historiker Hermann Heimpel nennt in seiner eindringlichen Untersuchung über „Unser Verhältnis zur Geschichte“, die in der 1960 erschienenen Aufsatzsammlung „Wo stehen wir heute?“ abgedruckt ist, als erste Ursache unserer Geschichts entfremdung „Die Barrière des Schuldgefühls“. Er setzt diesem Faktor weitere hinzu: die Geschwindigkeit unseres Zeiterlebens, das nach der Zukunft orientierte Sicherheitsbedürfnis des modernen Menschen, die durch die Technik und industrielle Arbeitswelt bedingte Andersartigkeit unserer Zeit gegenüber aller früheren Geschichte. In der Tat: alle diese modernen Faktoren haben tiefe Furchen gegraben in das vordem ebene Übergangsland zur Welt der Vergangenheit, und auch die heimatgeschichtliche Betrachtung, auf deren Situation wir nachher gleich eingehender zu sprechen kommen, sieht sich dadurch mitunter auf neue Ausgangspunkte ihrer Orientierung verwiesen.

Betrachten wir das Leben unserer Gegenwart — zunächst vereinfachend und vergrößernd — von der Oberfläche her, so könnte es allerdings den Anschein haben, als ob Heimatgeschichte heute dazu verurteilt sei, wenn nicht von den Wogen der Zeit hinweggespült, so doch zu einem Hobby von wenigen zeitfremden Gelehrten zu werden. Denn noch keine Zeit war so gegenwartsgerichtet wie die unsere. Schon durch Beruf und Alltag fordert und überfordert uns die Gegenwart nahezu vollkommen. Die uns mehr und mehr dirigierende Macht der Reklame fesselt unser wirtschaftliches Dasein, ja unser Dasein überhaupt, an das beständig wechselnde Neue. Die Technik, unter deren tiefem Eindruck unsere Zeit steht, präsentiert sich

uns in der Scheinfassade reiner, geschichtsloser Gegenwärtigkeit, obgleich sie selbst nur eine Konsequenz historischer Entwicklungen ist und aus der Naturwissenschaft hervorging. So strebt unsere Zeit mehr und mehr zu einer absoluten Gegenwart, in der die Grenzen von Vergangenheit und Zukunft zunehmend verblassen und verschwinden. Das Tempo unseres Lebens fördert das Vergessen, unterbindet die Kraft der Erinnerung, auf der sich geschichtliche Besinnung aufbaut.

Die „Abschirmung“ vor der Geschichte, die sich als Konsequenz der Geschichtserfahrung des 2. Weltkriegs ergab, könnte sich also unter den Händen der bedrängenden und despotischen Gegenwart leicht in ein Übersehen, in einen Verzicht auf das Geschichtlich-Vergangene verwandeln. Solche pessimistische Betrachtung aber sähe nur die e i n e Seite des Geschichtsverhältnisses unserer Gegenwart. Auch von der Oberfläche her gesehen gibt es eine andere Seite, die auf ein neues, positives Geschichtsinteresse unserer Zeit hinweist. Das bezeugen allein schon die enorm hohen Auflagen, die gewisse populärwissenschaftliche Bücher über Geschichte und Vorgeschichte, teilweise sogar über die eigene Geschichte der Altertumswissenschaft, in den letzten Jahren erzielt haben. Sogar die Vorkämpfer der modernen Kunst wenden sich heute wieder mit Vorliebe historischen Kunstobjekten zu. In den supermodernen Villen unserer Filmstars und Snobs werden antike Möbel heute bevorzugt. Eine zur Moderne hin orientierte „Zeitschrift für das moderne Leben“ stellt ein dem Thema Geschichte gewidmetes Heft unter das Motto „Die Gegenwart aller Zeiten“, wobei Großfotos historischer Bauten und Dokumente geschwisterlich neben den Bildern modernen Lebens stehen. Wie müht sich heute z. B. Nordamerika, das bisher wohl dem Sog des Gegenwärtigen am meisten anheimgefallene Land, verzweifelt um eine Verwurzelung in der Geschichte! In die weithin fast geschichtslos zu nennende Landschaft erstellt man dort heute Klöster, denen unseres Mittelalters mustergetreu nachgebildet. Nicht nur daß man alles Historische, so unser Rothenburg ob der Tauber, als Kuriosum bestaunt, man ist sich durch den Mangel an Geschichte allzusehr innerer Unsicherheit, Ungeborgenheit und Unfertigkeit bewußt.

Denn das unter der Suggestion unserer modernen Zivilisation vielfach begonnene Experiment, n u r aus der Gegenwart und n u r für sie zu leben, kann nie und nirgendwo bis zum Ende geführt werden. Die Geschichte selbst, die jeder Strömung eine Gegenströmung folgen läßt, ist dafür Bürge. Wir sind in einer Umwandlung des nur gegenwartsgerichteten Geschichtsverhältnisses begriffen. Mögen die wechselnden Einflüsse und Verhältnisse das äußere Gehaben des Menschen auch noch so verändern, nie kann er auf die Dauer seine inneren menschlichen Daseinsgesetze verleugnen und über den Schatten seines Wesens springen. Zu seinem Menschenwesen aber gehört die Geschichtlichkeit.

Für uns als Menschen hat das Vergangene nicht weniger Dasein als das Gegenwärtige. Erinnerung adelt den Menschen, er wird erst Mensch in der Gemeinschaft der Geschichte. Sollten wir einmal taub werden gegen die stumme Sprache der Steine und der Zeugen des Menschentums der Vergangenheit, so wäre doch auch wohl der Untergang unserer Kultur besiegelt. Denn im Lichte der Geschichte sehen wir erst, wie wenig wir aus uns allein sind und vermögen.

Alle Gegenwart bedarf zu einem tieferen Verstehen immer der Gegenüberstellung der Vergangenheit.

Solche Rückbesinnung auf das Vergangene ist heute nicht nur Sache des Alters, dem ja seit je das Zurückliegende am vertrautesten wurde, sie ist zum besonderen Anliegen der mittleren Generation geworden, die im Hineinwachsen in die eigene Lebensverantwortung in zunehmendem Maße des Halts und des Maßstabs des Vergangenen bedarf, indes der Jugend freilich verständlicherweise das Vor-ihr-Liegende näher am Herzen liegt als das Zurückliegende. In der Bedrohung des Geschichtlichen durch die Zeit ist solche Besinnung zu aller Anliegen geworden, dem der Wissenschaft wie dem des Laien. Die allgemeine Geschichtswissenschaft leistet der Gegenwart den unersetzlichen Dienst, daß sie uns diese aus der mitunter so ganz andersartigen Vergangenheit verstehbar macht. Sie hält ihr Augenmerk, gegenüber allen Verzerrungen und Verunglimpfungen des Geschichtlichen, unablässig auf die Wahrheit gerichtet. Während früher einmal Geschichtsschreibung gleichbedeutend war mit Darstellung politischer Geschichte, sind ihr heute alle historischen Lebensäußerungen gleich wichtig. Vor allem tritt an Stelle einer Geschichtsschreibung der Nationalstaaten, wie Heimpel sagt, „der Entschluß zur Weltgeschichte“, nachdem die Menschheit im Atomzeitalter sich mehr und mehr als Einheit zu empfinden beginnt. Neben den „Entschluß zur Weltgeschichte“ setzt Heimpel den „Entschluß der modernen Forschung zur Landes- und Ortsgeschichte“, und damit ist von der Warte allgemeiner Geschichte ein gewichtiges Wort zur Heimatgeschichte gesagt, die von ihr selbst nicht nur als ihre Dienerin und Hilfestellung angesehen wird.

Denn der Heimatgeschichte kommt in der Situation unserer Zeit eine ganz eigene Bedeutung zu. Sie steht dem Ursprung alles historischen Fragens am nächsten. Die ersten und nie verstummenden Fragen an die Geschichte sind die nach den Schicksalen unserer eigenen Vorfahren, nach Werden und Entwicklung der uns seit Kindheitstagen umgebenden Umwelt. Während das Schulkind erstmals im Unterricht sich die Kenntnisse der allgemeinen Geschichte aneignen muß, beginnen sich in ihm die Fragen zu regen, wie es damals hier in seiner Heimat war. Viel zu wenig hat man bisher getan, diesen ursprünglichsten Wissensdurst des Menschen gerade auch im Unterricht zu stillen. Die Heimatgeschichte sollte der Ausgangspunkt historischen Lernens werden, nicht die Welt- und Staatengeschichte. Denn die Heimat ist der Ort, wo Anschauung und Wissen sich erstmals und bleibend zu einem Bilde und einem Erlebnis verbinden können.

Auch für die Menschen, die ihre ursprüngliche Heimat verloren haben, wird die Ortsgeschichte ihres neuen Aufenthalts von besonderer Bedeutung für ihre Wiederanwurzelung. Denn durch die Geschichte lernen sie kennen und verstehen, was ihnen zur Heimat werden soll.

Auch in unserem kommunalpolitischen Leben und im Umkreis unseres Berufs bedürfen wir, wenn wir diese Aufgabenbereiche verantwortlich erfüllen und nicht als notwendige Übel zur Fristung unserer Existenz betrachten, der Umsicht gegenüber denen, die vor uns waren und des Unterrichts ihres Vorbilds. Und nicht zuletzt ist im Bereich der Familie, der großen Hüterin der Liebe in einer zu kalter



Nützlichkeit und Egozentrik neigenden Welt, der Altar lehrreicher und ehrfürchtiger Rückschau stehengeblieben. Der Familienforschung bleibt die Heimatgeschichte geschwisterlich verbunden.

So ist es gerade der Heimatgeschichte aufgetragen, ein ursprünglichstes geistiges Bedürfnis des Menschen zu erfüllen. Es ist heute um so stärker, als es in unserem öffentlichen Bildungswesen nicht genug gefördert wurde. Es verbindet das Laieninteresse, das heute um nichts geringer zu achten ist als das des Fachmanns, mit dem des Wissenschaftlers und leitet das naive geschichtliche Fragen mühelos hinüber in die Bereiche wissenschaftlichen Denkens. Die moderne industrielle Arbeitswelt gibt das große Erlebnis der Freizeit, die sich mit der Zeit vielleicht auch für unsere Heimatgeschichte fruchtbringend auswirken kann.

Bleibt auch der Grundsatz strenger Sachlichkeit für die Heimatforschung bindend und ist ihr der Weg in gewisser Weise durch die Zeugnisse der Überlieferung selbst vorgezeichnet, so erhält sie aus unserer Gegenwart und unserer ursprünglichen geschichtlichen Besinnung dennoch neue Maßstäbe und Gesichtspunkte. So ist heute das Interesse an der Geschichte der Dynastien ebenso zurückgetreten wie bei der Universalgeschichte das Interesse an der Entwicklung der Nationalstaaten. Bevorzugt richtet sich der Blick auf die Anfangsstadien geschichtlicher Erscheinungen, die einen Gegensatz zu unserer überzivilisierten Zeit bilden und der Entdeckerfreude reiche Nahrung bieten. Andererseits findet die Entwicklung technischer und wirtschaftlicher Phänomene aus unserer Sicht verstärkte Beachtung. Und verständlich ist es, daß gerade dem aus dem Erinnern hervorgehenden Geschichtsinteresse die Übergangsstellen aus der Gegenwart zur Vergangenheit sehr wichtig sind. Dort bildet noch das Erlebnis die breiteste Brücke zur Vergangenheit. Nicht minder kann jedoch die fernste Zeit vor unserem Auge lebendig werden, wenn Geschichtsbetrachtung die Schicht echter Vergegenwärtigung erreicht. Die Heimatgeschichte will keine Mauer entstehen lassen, die Vergangenheit und Gegenwart hart trennt, oder sich gar hinter dieser Mauer als einem Ort zeitferner Gelehrsamkeit zurückziehen. Sie wird bei aller Speisung durch das Vergangene gegenwarts-offen und auch im Historischen gegenwartsbezogen bleiben.

Die Heimatgeschichte hat gegenüber der Universalgeschichte den Vorzug näherer Anschaulichkeit, aber auch überschaubarer Geschlossenheit, da die Heimat der bleibende Orientierungspunkt ihres Forschens ist. Immer mehr ist in der bald unübersehbar gewordenen allgemeinen Wissenschaft eine Konzentration, eine Gliederung und Auslese des Wissens geboten, um hinter dem Einzelnen noch das Ganze sichtbar und spürbar werden zu lassen. Der Verwirklichung dieser Aufgabe steht die Heimatgeschichte am nächsten. Auch ihre Methodik ist deshalb in Wandlung begriffen. An die Stelle des „Sammelns“ ist mehr das Sichten, Gliedern, Durchdenken getreten. Ein Gang durch ein modernes historisches Museum zeigt uns, daß der Drang zu Gliederung und klarer Übersicht das Interesse an der Menge der Gegenstände verdrängte.

So ist die Heimatgeschichte heute nicht eine abgelegene Provinz der Gelehrsamkeit, auch kein Überbleibsel und Anhängsel alter Zeit. Sie erfüllt ein echtes Bedürfnis unserer Gegenwart, die schlicht und unpathetisch, ohne Romantik und Utopie,

das Vergangene neben das Gegenwärtige stellt und statt ortsloser Ungebundenheit das Bleibende der Heimat sucht. Sie entwächst einer Demut, die erkennt, daß wir nicht wissen, wer wir sind und wohin wir gehen, ohne das Wissen, woher wir kommen.

## Burg, Dorf und Stadt der Ortenau im Mittelalter<sup>\*)</sup>

Von Karl S. Bader

Die Ortenau ist ein Raumgebilde, das Ursprung, Namen und Wesen dem Frühmittelalter, insbesondere jener Periode, die wir Rechtshistoriker als „Fränkische Zeit“ benennen, verdankt. Im Norden an den Ufgau, im Süden an den Breisgau stoßend, erhält das Gebiet zwischen Oos und Bleich seinen historisch-politischen Sinn in einer Zeit, in der die Alemannen den nördlich der Murg gelegenen Teil ihres Siedlungsraumes den unter Chlodwig geeinigten Franken preisgeben müssen. Zwischen 500 und rund 750 ist das schmale Stück zwischen Rhein und Schneeschleife des mittleren und nördlichen Schwarzwaldes dem Grenzsaum der beiden Stämme nahe. Nach der stärkeren Einbeziehung auch des den alemannischen Stammes- und Gauhüptlingen verbliebenen Südteils in das Fränkische Reich (Ergebnis des sogenannten Blutbades von Cannstatt, eines wahrscheinlich gar nicht so blutrünstigen Ereignisses, kaum blutiger als der fälschlicherweise mit Mörderblut erklärte Name der »Mortenau«<sup>1)</sup>, den Sebastian Münster in seiner „Cosmographie“ zur »Mörderau« machte), nach der Unterwerfung also auch des restlichen Alemanniens legten die politischen Sieger unter ihren karolingischen Hausmeiern die bei den Franken nun schon bewährte Grafschaftsverfassung über die alemannischen Gaue, Baaren und Huntaren. Die Ortenau-Mortenau wird eine fränkische Grafschaft — wie wir heute wissen, kein fest abgegrenzter Territorialbezirk, sondern ein in etwa auch räumlich umrissener Personalverband, der wie andere Grafschaften bald dem einen, bald dem anderen Großen zugeschoben wurde wie das alemannische Herzogtum selbst.

Wenn wir an frühe Verfassungsgebilde der alemannisch-fränkischen Epoche herantreten, müssen wir, die wir allzu leicht moderne Begriffe auf historische Er-

---

<sup>\*)</sup> Festvortrag, gehalten anlässlich der Jubiläumstagung des Historischen Vereins für Mittelbaden in Offenburg am 16. Oktober 1960. Die Vortragsform wurde im wesentlichen belassen. Auf Wunsch der Schriftleitung wurden einzelne Teile etwas näher erläutert; der Vertiefung dienen auch die beigegebenen Anmerkungen, die dem Leser zugleich als Forschungshinweise zustatten kommen mögen. Der Abschluß des Manuskriptes hat sich verzögert, weil der Verfasser sich genötigt sah, vorab Band II seiner „Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes“ abzuschließen, in dem er auch zu einer Reihe hier angedeuteter Fragen Stellung genommen hat. Zugleich war es möglich, auf diese Weise die Ergebnisse des reichhaltigen Festbandes 40 (1960) der „Ortenau“ noch einzuarbeiten.

<sup>1)</sup> Jetzt A. Staeckle, Name und Grenzen des Ortenau-Gaues, „Ortenau“ 40 (1960) S. 9 ff.

scheinungen übertragen, gewaltig umdenken. Vom Thema her, wie wir es für diesen Festvortrag gewählt haben, ist für unser Dreigespann Burg, Dorf und Stadt zunächst zu sagen, daß es damals nicht bestand, ja, daß es damals überhaupt nicht verstanden worden wäre. In der fränkischen Zeit gibt es, von schwachen römischen Resten abgesehen, weder Burg noch Stadt — jedenfalls dann nicht, wenn wir mit diesen Worten feste, auch rechtlich präzise Begriffe verbinden wollen. Die von den Franken siedlungsmäßig auch nach 750 nicht stark betroffenen alemannischen Wohnsitze waren *vici* oder *villae*. Lassen wir es vorerst bei diesen lateinischen Bezeichnungen und begnügen wir uns damit, zunächst von alemannischen Dörfern zu sprechen: wir werden sehen, daß selbst dieser Dorfbegriff nicht ohne Probleme ist. Von Städten kann man vor dem 11. Jahrhundert mit Fug nicht reden, wenn nur je «Stadt» ein den späteren Erscheinungen irgendwie entsprechender Begriff, eine wirtschaftlich, rechtlich und sozial wirksame Institution sein soll; reden allenfalls von «Stätten», Siedlungspunkten, die ihren Namen nach Personen oder Funktionen erhalten und in unseren mit *-stat* zusammengesetzten Dorfnamen weiterleben — aus unserem Gebiet etwa zu nennen: Wagenstatt, Willstätt, Freistett oder, jenseits des Rheins, Kilstett usw. Burgen sodann suchen wir, wenn wir uns auch da an gewohnte Bilder halten, in fränkischer Zeit vergebens: die große Zeit der Burgen, die den mit Graben und Zaun umwehrten Hof, die *curtis fossis sepibusque circumcincta*, ablösen, bricht erst um das Jahr 1000 n. Chr. an, als ritterlich lebende Leute, berufsständisch vom Bauerntum sich trennend, auf beherrschende Höhen zogen. Wir werden also, in Abwandlung des Vortragstitels, zunächst von dem reden müssen, was am frühesten — in noch zu erläuternder Form — da war, vom Dorf.

Vorher allerdings wollen wir mit Umdenken fortfahren. Das Leben der frühen Stufe unserer Gemeinschaftsbildung ist ein Leben in Verbänden, nicht in Räumen. Vorgänge der Wanderzeit wirken lange nach. Noch herrscht als Grundform der Verbandsbildung die mit dem »Haus« verbundene Großfamilie oder Sippe; aus ihr heraus entwickeln sich in den oberen ständischen Schichten Formen der Gefolgschaft, im bäuerlichen Bereich *vicinitates*, Nachbarschaftsverhältnisse; und nicht von ungefähr nennt man den maßgeblichen Herrschaftsverband der Zeit, den Verband des grundherrlichen Hofes, in sippenrechtlicher Denkweise *familia*. Natürlich gehört zu Haus und Hof, zur Sippe der Blutsfreunde und zur *familia* der Hofleute ein Nutzungsbereich, aus dem heraus man lebt. Aber dazwischen liegen ungenutzte oder doch in höchst losen Formen genutzte Gebiete, die erst nach und nach unter die volle Herrschaft des Menschen gebracht werden: in einer Landschaft wie der Ortenau einmal die unerschlossenen, zwischen Urwald und Steppe formierten Hochwälder des Schwarzwaldes, sodann — und daran zu denken ist hier, in der Ortenau, besonders wichtig — die ganz unsicher begrenzten, im wahrsten Sinne des Wortes bodenlosen Auen und Moose des in Bündeln von Gießen, Runsen und Wagen sich auflösenden, träg dahinfließenden Rheins. Und wenn daher die Grenzen von Breisgau, Ortenau und Ufgau nach dem Osten, dem Schwarzwald zu, Übergängig, durch Landesausbau verschiebbar sind, so sind

sie es, flüssig in einem wirklichen Sinn, erst recht auch gegen den Rhein. Dieser Rhein war keine Grenze, wie sie uns nach der Regulierung durch den großen badischen Ingenieur Tulla schließlich entgegentritt, sondern mehr eine Gewässerzone, innerhalb der das Strombett sich in Jahrhunderten, mitunter sogar in wenigen Jahren verschob.

Dies macht denn auch verständlich, warum die Ortenau gegen den Westen zu, von dem sie zuzeiten unseres eigenen Erlebens hermetisch abgeschlossen wurde, das ganze, nicht nur das frühe Mittelalter hindurch so offenlag. Das Elsaß griff in allen Stücken herüber über den Rhein. In fränkischer Zeit verbinden König- und Herzogtum die beiden Hälften der oberrheinischen Ebene; dauerhaft, im ganzen Ausmaß der Wirkungen uns kaum mehr vorstellbar, reichen die kirchlichen Bezirke, die Diözesen Straßburg, Speyer und Worms, über den Rhein tief in das östliche Hinterland — Straßburg bekanntlich bis in Küche und Kapelle der zähringischen Feste Heidburg auf der Höhe zwischen Haslach und Elzach. Den Rhein als Grenze mißachten die sich festigenden Territorien: vorab der dem Diözesansprengel in der Richtung folgende Bischofsstaat des Straßburger Hochstifts, ebenso aber staufische und zähringische Machtgebilde und sie ablösend das nun schon Territorialcharakter anstrebende Hausland der Habsburger am Oberrhein. Später tun kleinere Landesherren ein Gleiches, und auch die Städte, wiederum Straßburg allen voran, lassen sich nicht durch den Strom aufhalten. Wenn wir schließlich die Burgen der Ortenau nicht nur als sagenumspinnene romantische Nester, sondern im Verband rationaler Ziele, denen sie zu dienen hatten, sehen, dann ergibt sich dasselbe Bild innigen Verbundenseins: auf beiden Seiten, Vogesen- und Schwarzwaldrand, begleiten diese Burgen den ehemals in tückischer Trägheit dahinschleichenden, Äcker, Wälder und Siedlungen netzenden und nicht selten überflutenden Rhein, und mit ihm die Straßen, die beiderseits, Rheinsümpfe und Gebirgszüge in gleicher Weise meidend, Heerfahrt und Kaufmannsgut nord- oder südwärts führen.

Schon aber melden sich, noch immer im Rahmen unserer Vorbetrachtung, besondere Züge der Ortenau. Ihre Lage ist nicht in gleichem Umfang, wie etwa die des Breisgau (dem sich die Gebiete jenseits des Schwarzwaldes erst spät erschließen), durch die Nord-Süd-Achse bestimmt. Durch die Ortenau verläuft zugleich die große Verbindungslinie, die, vom Osten her gesehen, wie ein Finger genau auf Straßburg zeigt. Die Kinzigtalroute, die den Schwarzwald in zwei Hälften scheidet, verschiebt das Gewicht der Ortenau in unvergleichlicher Weise gegen den Osten. So reiht sich denn auch der Streulage von Burgen und Städten des Nord-Süd-Traktes ein ergänzendes System an, ein ganzes Netz von Höfen und Plätzen, die versuchen, in wechselnden Formen und mit wechselnder Stärke die Schwarzwaldbarriere zu überwinden. Diese Kreuzlage ist es, die der Ortenau ihr eigenes Gepräge gibt. Und wenn wir von einem Umdenken aus historischer Schau gesprochen haben, so muß es sich eben hier in besonderer Form auswirken: die Ortenau ist eben nicht nur das Landstück, das Bahn und Straßen und heute der eilige Automobilist möglichst rasch durchqueren, um von Basel nach Frank-

furt, von Freiburg nach Karlsruhe zu gelangen; die Ortenau ist zugleich Paß für den Weg vom älteren und dichterem Kulturraum des Westens zum später erschlossenen Osten. Sie ist nicht allein Teil der Rheinebene, sondern, ihrem ursprünglichen Sinn nach weit mehr zum Westen gehörig, Vorland des Schwarzwaldes genau dort, wo er sich am zugänglichsten zeigt. Dies haben Kelten und Römer, nach ihnen die Franken und mehr oder minder dauerhaft alle erfahren, die Land und Macht in beiden Teilen suchten.

Mit Burg, Dorf und Stadt der Ortenau, die unser Thema darstellen, hat diese Vorschau mehr zu tun, als man beim Zuhören und Lesen zunächst vielleicht glaubt. Wenn Landes- und Landschaftsgeschichte über genügsame Selbstbeschränkung hinaus Sinn haben sollen — und Aufgabe der Geschichte ist es doch eben, menschlichem Treiben aus der Zusammenschau Sinn zu geben —, dann müssen Burg, Dorf und Stadt der Ortenau tieferen Sinn als Nur-Lokales vermitteln. Dann erst wird die liebevolle Beschäftigung mit dem einzelnen Dorf, der und dieser Burg, dieser und jener Stadt bezügereich, wenn sie auf ein ebenso liebevoll erfaßtes und in seinem überschaubaren Raum verständliches Ganzes bezogen werden.

So will dieser Festvortrag, der zugleich 50 Jahre aufopfernder Tätigkeit für die heimatliche Geschichte würdigt, die im Historischen Verein für Mittelbaden zusammengeschlossenen Heimatfreunde, die Einzelheiten gewiß alle weit besser kennen als der jenseits des Schwarzwaldes beheimatete Vortragende selbst, aufmuntern. Er will diesen Heimatfreunden, die in 40 — nunmehr gar 42 — Hefen „Ortenau“ ein riesiges und wichtiges Material zusammengetragen haben<sup>2)</sup>, zugleich aber auch seinen Dank abstaten. Die ersten Hefte der „Ortenau“ haben schon den Donaueschinger Gymnasiasten auf seinem Schulweg begleitet, und auch der langjährige fürstenbergische Archivar denkt mit Dankbarkeit an den unvergeßlichen Ernst Batzer zurück, der ihn bei der ersten persönlichen Begegnung wie einen alten Bekannten begrüßte — so sehr hatten uns die Schriften der „Ortenau“ längst verbunden.

Nun aber zum engeren Thema und in seinem Rahmen zunächst zum Dorf der Ortenau im Mittelalter.

## I.

Wer heute, etwa wie der Vortragende von der Ostschweiz her, in die Ortenau kommt, stellt dieselben großen, relativ volkreichen Dörfer wie überall am Oberrhein fest. Sie, in der Mehrzahl *ingen-* und *heim-*Orte, weisen primär auf ein hohes Alter hin. Lassen wir dabei die schwierige Problematik der elsässischen und von dort in die rechtsrheinische Oberrheinebene alemannischen Gepräges hineinstoßenden *heim-*Orte beiseite<sup>3)</sup>. Sie sind gewiß nicht nur und vielleicht nicht

<sup>2)</sup> Auf Beiträge in der „Ortenau“ stützt sich der Verfasser auch häufig dort, wo diese nicht besonders zitiert sind, weil sie dem um weitere Erkenntnis bemühten Leser ohnedies gegenwärtig sind.

<sup>3)</sup> Vgl. die Arbeit des mit der Ortenau kraft Herkunft eng verbundenen A. H u n d , Wanderungen und Siedelungen der Alemannen, ZGO 73 (NF. 34, 1919) S. 300 ff., 422 ff. Ich benütze die Gelegenheit gern, meinem ehemaligen Donaueschinger Geschichtslehrer mit diesem Hinweis postumen Dank abzustatten. Neuer-

einmal überwiegend «fränkisch», doch wohl aber ein Beweis, wie stark vom Fränkischen und zumal vom Elsaß her die Namengebung über den Rhein hinweg gewirkt hat. Viele dieser Dörfer sind urkundlich früh bezeugt. Viele früh genannte Namen, die für unser Gebiet lokalisiert werden können, suchen wir jedoch in unserer heutigen Landschaft vergeblich. Die Wüstungsvorgänge sind in der Ortenau insgesamt nicht geringer und nicht grundsätzlich anders als im Breisgau, für den einläßliche Untersuchungen vorliegen<sup>4)</sup>, oder in der Baar<sup>5)</sup>. Das Besondere der Ortenauer Wüstungserscheinungen mag allenfalls darin bestehen, daß sie ungewöhnlich lange anhalten und daß hier auch der Rhein mit seinen Verschiebungen das Seinige zum Untergang von Siedlungen beigetragen hat<sup>6)</sup>. Im übrigen aber liegen die Dinge hier wie überall: neben Fehde und Krieg, die wir nicht ausschalten, aber auch nicht überbewerten dürfen, neben Grundwasserfragen und klimatologisch-physikalischen Veränderungen, neben wirtschaftlich-sozialen und Rentabilitätsproblemen<sup>7)</sup> spielt auch in der Ortenau der für alle schwäbisch-alemannischen und für viele fränkische Dörfer bezeichnende Vorgang der Siedlungskonzentration eine im einzelnen allerdings verschiedene, überall aber wichtige Rolle. Zwischen den einzelnen Dörfern liegen heute breite Fluren; die Siedlungen haben sich um verhältnismäßig wenige Kerne geschart. Das Hofsystem beginnt dann in starkem Gegensatz zu den Ebenelagen fast schlagartig dort, wo wir die Gebirgsgrenze im Osten, am Schwarzwaldrand betreten. Das Umdenken setzt denn auch hier ein: wir dürfen, wenn wir das Dorf des Mittelalters kennenlernen wollen, nicht vom heutigen Siedlungsbild ausgehen. Urkunden, Urbare und späte Akten weisen uns, auch im Zuge der Flurnamenforschung, auf ein ehemals weit stärker aufgelockertes Siedlungsschema hin, das — ich kann hier an die Feststellungen anknüpfen, die mein 1957 erschienenes Buch getroffen hat<sup>8)</sup> — besser daran tun läßt, für das Frühmittelalter ein dichtes Netz von Kleinsiedlungen in Form des Weilers, der Gehöftgruppe, anzunehmen<sup>9)</sup>. Es gab mit anderen Worten eine Zeit, die den Hof nicht den Tälern und Höhen des Schwarzwaldes zuwies, die vielmehr in der Ebene anstelle des uns vertrauten Dorfbildes ein lockeres Gefüge von kleineren Siedlungen kannte.

Aber damit ist es, zumal für die Ortenau, doch nicht getan. Neben den altbezeugten Orten haben wir, zum Teil erkennbar schon aus den Namen — es häufen

dings M. Walter und Fr. Langenbeck, Die Besiedlung der Ortenau in geschichtlicher Zeit, „Ortenau“ 40 (1960) S. 78 ff.

4) A. Poinsignon, Oedungen u. Wüstungen im Breisgau, ZGO 41 (NF. 2, 1887) S. 322 ff., 449 ff. Dazu Ergänzungen von B. Schelb u. E. Nothelfer in „Schauinsland“ 68 ff. (1949 ff.).

5) F. L. Baumann, Abgegangene und umbenannte Orte d. badischen Baar u. d. Herrschaft Hewen, Schriften d. Vereins f. Gesch. usw. d. Baar 3 (1880) S. 51 ff. Weitere oberrheinisch-schwäb. Wüstungslit. bei Bader, Das mittelalterl. Dorf als Friedens- u. Rechtsbereich (1957) S. 27 ff.

6) Über siedlungsfeindliche Wirkungen des älteren Rheinlaufs vgl. die (ungedruckte) Dissertation meines Mainzer Schülers H. Froriep, Rechtsprobleme d. Oberrheinkorrektion im Großh. Baden (1953).

7) Zu alledem das heute maßgebliche Buch von W. Abel, Die Wüstungen d. ausgehenden Mittelalters (1943; 2. Aufl. 1955).

8) Das mittelalterliche Dorf (s. Anm. 5) S. 28 ff.

9) Diese Siedlung in Weilerform hat, um Mißverständnissen vorzubeugen, nichts zu tun mit dem sog. villare-weiler-Problem. Dazu Walter-Langenbeck, Besiedlung d. Ortenau (Anm. 3) S. 91 f.

sich in den Niederungen der Rheinebene vor allem die Orts- und Flurnamen auf *-hurst* —, jüngere Siedlungsschichten zu ergründen. Sie weisen darauf hin, daß allerlei Kolonisationsvorgänge oder, um den heute gebräuchlichen wissenschaftlichen Terminus anzuwenden, ein stetiger Landesausbau stattgefunden haben. Diese in sich nach Ort und Zeit ganz verschiedenen Arten der Binnenkolonisation zeigen in unserem Gebiet vorab zwei Grundformen: einmal geht die menschliche Siedlung, gestützt neben bäuerlichen vor allem auf gewerbliche Antriebe, keilartig von der Ebene in die Gebirgstäler und in späten Holzfällergemeinden<sup>10)</sup> auch auf die Gebirgshöhen selbst vor. Dann aber ergibt sich eine zweite Form in der Rheinebene selbst, wo neben den alten Orten neue, neben dem älteren Dorf etwa ein jüngerer *weiler*-Ort entstehen<sup>11)</sup>. Zur Siedlungskonzentration, die ehemals einen Verlust an Kleinsiedlungen herbeiführte, tritt demnach der gegenteilig wirkende Vorgang der Anlegung neuer Kleindörfer und Höfe, eine Siedlungshäufung als Folge der Bevölkerungsvermehrung und, was wahrscheinlich wichtiger und wirksamer war, als Folge intensivierter, verbesserter und stärker differenzierter Wirtschaftsformen.

Erscheinungen solcher Art setzen jedoch voraus, daß anbaufähiges Land vorhanden ist; und damit gelangen wir zu einem gerade für die Ortenau grundlegenden, zugleich aber auch schwierigen rechtsgeschichtlichen Problem. Wir finden in Urkunden und Akten hierzulande nicht nur Dörfer und Höfe, sondern auch Kirchspiele und Marken, d. h. über den Bereich der Einzelsiedlung und der Ortschaft hinausgehende Verbände. Was zunächst das Kirchspiel angeht, so hängt es mit den Frühformen der Pfarrorganisation zusammen. Bei der Christianisierung erhielt durchaus nicht jede größere Siedlung eine eigene Kirche und eine eigene Pfarrei. Vielmehr umfaßte der Sprengel einer Landkirche, an herrschaftliche Frühformen sich anlehnend und damit dem System der germanischen Eigenkirche huldigend, häufig eine größere Zahl von Nachbarorten, die je für sich lange mit einer Kapelle als zweitrangigem Kultort abgespeist wurden. Die Pfarrrechte bleiben dabei in der Regel bei der Mutterkirche, und dies selbst dann, wenn etwa schon bestimmte kirchliche Handlungen, vor allem das Begräbnisrecht, an die von der nachbarlichen Genossenschaft getragene Tochterkirche übergegangen sind<sup>12)</sup>.

In der Ortenau begegnen uns sodann wirtschaftlich-genossenschaftliche Verbände, die man gemeinhin als Markgenossenschaften zu bezeichnen pflegt. Soweit wir über sie meist erst recht spät anhebendes, kaum je über das 14. Jahrhundert zurückreichendes Aktenmaterial, gelegentlich in Form von Markweis-

<sup>10)</sup> Eine sorgfältige forstgeschichtliche Arbeit liegt dazu vor von K. Hasel, Herrenwies und Hundsbach (1944).

<sup>11)</sup> Walter-Langenbeck, Besiedlung d. Ortenau (Anm. 3) S. 92. Bei der Deutung von *weiler*-Ausbauorten ist allerdings Vorsicht geboten; so ist z. B. Ettligenweiler nicht von Ettligen ausgegangen, die Ortschaft hieß früher Owenswiler u. ä.: A. Seiler, Studien zu d. Anfängen d. Pfarrei- u. Landdekanatsorganisation in d. rechtsrhein. Archidiakonaten d. Bistums Speyer (1959) S. 53.

<sup>12)</sup> Zum Eigenkirchensystem U. Stutz, Die Eigenkirche als Element d. mittelalterl.-germanischen Kirchenrechts (1894). Zur Pfarreiorganisation M. Krebs, Politische u. kirchl. Geschichte d. Ortenau, „Ortenau“ 40 (1960) S. 133 ff.

tümern, besitzen, erweisen sie sich als Nutzverbände, bei denen die Waldnutzung im Vordergrund der genossenschaftlichen Beziehungen steht. Für die Organisation dieser Gebilde bedarf es natürlich gewisser Rechtseinrichtungen: des Markvorstehers und Obermärkers, des Bannwarts oder Forsters und des Markgerichts. In altertümlich anmutenden Formen kommt man dann zu gewissen Zeiten zusammen, um an gebotener Malstatt Wald- oder Hägergericht zu halten. Unabsehbar sind, selbst in einem Raum von so bescheidener Größe wie die Ortenau, die fortwährenden Streitigkeiten zwischen den an der Nutzung beteiligten Gemeinden — Aktenberge, die hier wie anderswo noch längst nicht sorgfältig genug aufgearbeitet sind. Gegenstand des Streites ist häufig der Nutzanteil der Herrschaft, eines Klosters oder eines adligen Herrn, der Vorrechte und Aufsichtsbefugnisse, eben in der Gestalt des Obermärkers, für sich in Anspruch nimmt. Ebenso häufig sind Prozesse wegen Art und Intensität der Nutzformen und um die anteilmäßige Nutzung der beteiligten Gemeinden. Die rechtshistorische Forschung hat — in starkem Gegensatz zur neueren wirtschaftshistorischen Literatur, die sich längst von solchen Vorstellungen gelöst hat<sup>13)</sup> — bis in die neueste Zeit angenommen, daß es sich bei den Marknutzungsverbänden um urtümliche, in die Frühzeit der germanischen Ansiedlung und Landnahme zurückreichende, freie Verbandsbildungen handle, die erst allmählich in mehr oder minder starke Abhängigkeit von geistlichen und weltlichen Gewalten gekommen seien<sup>14)</sup>.

An markgenossenschaftlichen Einrichtungen dieser Art ist nun die Ortenau ganz besonders reich, mindestens ebenso reich wie der benachbarte Breisgau und kaum weniger reich als die im Norden sich anschließenden Gebiete, etwa des Pfälzer Waldes mit seinen geradezu klassisch gewordenen Heingereiden<sup>15)</sup>. Die örtliche Forschung hat sich, auch in unserer „Ortenau“, vielfach um diese Erscheinungen angenommen. Abhandlungen über Markgenossenschaften der Ortenau haben wir einheimischen Forschern wie Karl Reinfried, Alfons Staedele und Otto Stemmler zu verdanken<sup>16)</sup>; einen hübschen, wenn auch nicht in alle Einzelheiten dringenden Überblick hat 1935 August Fessler gegeben<sup>17)</sup>. Es schmälert, um dies ausdrücklich festzuhalten, das Verdienst dieser Männer in keiner Weise, daß sie sich bei Erläuterung der Frühformen an die herkömmliche Lehre von der „freien“ Markgenossenschaft hielten; Hauptsache ist, daß wir durch sie über die tatsächlichen Erscheinungen weit besser unterrichtet sind als über solche der Nachbarlandschaften. Als Mark- und Waldgenossenschaften sind hier für die Ortenau erwähnt: die Ettenheimer Mark<sup>18)</sup>; der Friesenheimer Hochwald;

13) Insbesondere A. Dopsch, Die freien Marken in Deutschland (1933).

14) So vor allem G. L. v. Maurer, Geschichte d. Markenverfassung in Deutschland (1856). Beibehalten noch bei H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I (1954) S. 119 ff.

15) Kritisch zuletzt H. Werle, Zu den pfälzischen Haingereiden, ZG Oberrhein 102 (1954) S. 750 ff.

16) Vgl. z. B. C. Reinfried, in: Freib. Diözes. Arch. 11 (1877) S. 87 f., 20 (1889) S. 159 ff. A. Staedele, in: „Ortenau“ 39 (1959) S. 150 ff. O. Stemmler, ebd. 20 (1933) S. 18 ff.

17) A. Fessler, Mark- u. Waldgenossenschaften in der Ortenau, Jahresh. 1935 d. LV. Bad. Heimat, S. 95 ff.

18) Zu ihr noch J. B. Ferdinand, „Ortenau“ 34 (1954) S. 28 ff., 36 (1956) S. 97 ff.



die Forstgenossenschaft Zell a. H.; die Mooswaldgenossenschaft zwischen Harmersbach und Rench; der Gottswald nordwestlich von Offenburg jenseits der Kinzig; der Oppenauer Hochwald<sup>19)</sup>; die Ulmer Mark; der Korcker Wald; der Maiwald zwischen Ulm und Freistett; die Sasbacher Mark; der schon seines Namens wegen auffallende Fünfheimburgerwald<sup>20)</sup>; das (oder der) Waldhäggenich; der Windecker Genossenschaftswald; die Steinbacher Mark; die Stollhofner Kirchspielmark usw. Andere, etwa die Mark um Kippenheim<sup>21)</sup>, wären hinzuzufügen, und selbstverständlich nimmt diese Markenbildung nicht an den Grenzen der historischen Ortenau ihr Ende: im Süden stoßen wir auf den in einer wichtigen Monographie behandelten Vierdörferwald bei Emmendingen<sup>22)</sup>; im Norden, um nur noch zwei Beispiele zu nennen, schließt sich die Hardt an, deren langer unregelmäßiger Nutzung die Stadt Karlsruhe letztlich ihre Entstehung verdankt, und die riesigen Wälder zwischen Baden-Baden und Freudenstadt fallen nicht nur als Einzugsgebiete von Holzwirtschaft und Flößerei, sondern auch als Waldweideverbände ins Gewicht. Dem Westtrakt, wie ihn die genannten Namen aufzeigen, entspricht am sanfteren Ostabhang des Schwarzwaldes eine Parallelreihe: an der östlichen Abdachung des mittleren und nördlichen Schwarzwaldes ziehen sich flächenmäßig besonders große Waldmarken wie die von Löffingen, Bräunlingen und Villingen bis hinab zur Dornstetter Mark hin<sup>23)</sup>.

Wer von außen und von der allgemeinen Rechtsgeschichte her an dieses dichte Gefüge von Waldmarken herantritt, ist zunächst eher verwirrt. Mit all ihren teilweise bizarren Formen scheinen sie sich einer ordnenden Sicht zu entziehen. Am besten werfen wir einen Blick auf die Landkarte. Rasch geht uns dann auf, daß in unserer Aufzählung von Waldmarkengebieten zwei wesentlich voneinander verschiedene Formen vermengt sind. Wir müssen auf der einen Seite jene Waldmarken zusammen betrachten, die den im Oberrheintal liegenden Gemeinden die Teilhabe an den riesigen Nutzreserven des Schwarzwaldes ermöglichen. Auf die andere Seite zu stellen sind die in der Rheinebene und um die Rheinzuflüsse liegenden Aumarken, wie wir sie einmal nennen wollen. Sie zeigen ein ganz anderes Gepräge als die Schwarzwaldmarken. Hier, in der Ebene, reichen die Aufteilungsvorgänge tiefer in die geschichtliche Vergangenheit zurück; man wird nicht fehlgehen, wenn wir die ersten Ordnungsver-

<sup>19)</sup> Alles Erreichbare bei J. Börsig, *Gesch. d. Oppenauer Tales* (1951), insbesondere S. 104 ff.

<sup>20)</sup> Neben Reinfried (Anm. 16) und Fessler (Anm. 17) noch E. Huber, *Die Flurnamen v. Hildmannsfeld* (1932) S. 10. Zum wegen Auflösung der Markverbindung entstandenen Reichskammergerichtsprozeß J. U. v. Cramer, *Wetzlarische Nebenstunden* 71 (1767) S. 37 ff. Der Name schafft übrigens eine Verbindung zu den Pfälzer Heingereiden; die Heimbürgen als örtliche Rechnungsbeamte und Waldaufseher kehren im gesamten fränkischen Sprachgebiet wieder; die Benennung der Ortsbeamten in der Ortenau ist eine auch sonst beobachtete Übernahme fränkischen und elsässischen Sprachgebrauchs in das nordalemannische Grenzgebiet.

<sup>21)</sup> Zu Ch. Sütterlin, *„Ortenau“* 37 (1957) S. 101 ff. vgl. jetzt noch W. Kleiber, *Die Flurnamen v. Kippenheim und Kippenheimweiler* (1957) S. 3 f.

<sup>22)</sup> M. Wellmer, *Zur Entstehungsgeschichte d. Markgenossenschaften: Der Vierdörferwald bei Emmendingen* (1938).

<sup>23)</sup> Dazu und zu sonstigen oberrheinischen und schwäbischen Marknutzungsgemeinschaften weiteres Material in meinem vor dem Erscheinen stehenden Buch über *„Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde“* (Bd. II der *„Studien z. RG. d. mittelalterl. Dorfes“*).

suche der Zeit des karolingischen Landesausbaus zuweisen. Die herrschaftlichen Gewalten, zumal die reich von Königtum und Adel ausgestatteten Klöster, nehmen starken Anteil und fügen die Wälder und Forste in ihre Grundherrschaft ein, indem sie der grundherrlichen Hofgenossenschaft beschränkte Nutzung, jedoch unter Vorbehalt der Hoheitsrechte, gestatten. Dagegen ist in den Waldmarken, auch wenn frühe, ungerichtete Nutzformen weiter zurückreichen, deutlich eine gemeinsame ordnende Hand zu verspüren. Wenn wir die Waldhufensiedlungen im südlichen Schwarzwald, etwa im Gebiet von St. Blasien, St. Peter und St. Märgen, mit den Erscheinungen in der Ortenau vergleichen, drängt sich die Suche nach einer Macht auf, die einmal diese Landstriche in einer Hand vereinigte; und damit stoßen wir auf die Zähringer. Es ist, zumal nach den Forschungen von Theodor Mayer<sup>24)</sup> und Heinrich Büttner, welcher letzterem auch das teilweise parallel laufende elsässische Material zur Verfügung stand<sup>25)</sup>, kein Zweifel, daß, was im Elsaß vor allem die Staufer vollbrachten, diesseits des Rheins das Werk der Zähringer ist. Der altberühmten und vielbehandelten Städtepolitik der Zähringer entspricht offenbar eine zweite Form der Binnenkolonisation: eben die Erschließung der Waldreserven in der Gebirgslandschaft des Schwarzwaldes. Ganz so unter machtpolitischen Aspekten, wie die beiden genannten Historiker es taten, möchte ich die Vorgänge allerdings nicht betrachten. Es ging nicht nur um die Festigung herzoglicher Macht, sondern zugleich um sinnvolle Zusammenfügung bäuerlicher Rodungstätigkeit.

Damit sind wir, auch wenn in einem zeitlich und sachlich sich notwendigerweise beschränkenden Vortrag nicht in Einzelheiten der Forschung eingetreten werden kann, in der Lage, die große Linie andeutungsweise aufzuzeigen. In die sagenhafte germanische Zeit reichen die genossenschaftlichen Erschließungen beider Waldreserven, der Ebene- oder Auwälder auf der einen, der Schwarzwaldtäler auf der anderen Seite, in keinem einzigen Fall nachweisbar zurück. Wir haben es bei den Auwäldern mit einem langwierigen Entwicklungsprozeß zu tun, der mit der fränkisch-karolingischen Kolonisation beginnt und an dem die Grundherrschaft entscheidenden Anteil hat. Die Auseinandersetzungen ziehen sich hier bis in das Spätmittelalter, die Teilungsvorgänge schließlich bis in das beginnende 19. Jahrhundert hin. In Schichten verläuft aber auch die vornehmlich durch bäuerliche Genossenschaften vollzogene, von herrschaftlichen Gewalten geförderte Erschließung der Schwarzwaldtäler und -hochflächen; hinter den relativ spät beginnenden Erscheinungen steht hier eine jüngere Herrschaftsform, die Landesherrschaft. Unten, in der Ebene, ging es vorab um Melioration, um Ausdehnung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Oben im Schwarzwald legte man in Form von Waldhufen neue Bauernhöfe an; gleichzeitig

<sup>24)</sup> Etwa Th. Mayer, Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, ZGOberrhein 91 (NF. 91, 1939) S. 500 ff.; jetzt wieder abgedruckt in: Mittelalterl. Studien, Gesammelte Aufsätze (1959) S. 404 ff.

<sup>25)</sup> H. Büttner, St. Georgen u. d. Zähringer, ZGOberrhein 92 (NF. 53, 1939/40) S. 1 ff. in Verb. mit Büttner, Geschichte d. Elsasses I (1939) und sonstigen Teilstudien desselben Verf. zur oberrheinisch-elsässischen Geschichte des Hochmittelalters.

zog aber auch das Gewerbe ein. Unter den die Rodung fördernden gewerblichen Anlagen sind die Glashütten und Bergwerke, nachmals auch die Papiermacherei und schließlich die Flößerei zu nennen, die den Rohstoff nun schon zu industrieller Verwertung außerhalb Landes verbringt. Daß dabei Waldmarken und Kirchspiele einander vielfach, wenn auch durchaus nicht immer, entsprechen, braucht nicht zu verwundern; denn wo anders wären organisatorische Anknüpfungspunkte, zumal für klösterliche Grundherrschaften, zu finden gewesen als eben in der Kirchspielverfassung?

Gegenüber der älteren Lehre von der „freien“ Markgenossenschaft ist schließlich vor allem ein Moment zu betonen, das auch in der vorhin genannten Arbeit über den Vierdörferwald<sup>26)</sup> angetönt und in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur<sup>27)</sup> längst erkannt ist. Die Markgenossenschaften, wie sie sich in der Ortenau und in zahlreichen anderen Landschaften mit überwiegendem Dorfsiedlungscharakter finden, sind nicht Zusammenschlüsse freier Bauern, sondern Verbände von bereits bestehenden dörflichen Gemeinden. Mit anderen Worten: die Dorfgemeinde, selbst erst ein Produkt der hochmittelalterlichen Entwicklung<sup>28)</sup>, ist älter als der Zusammenschluß zum größeren Nutzungsverband. Das Dorf ist, um für einmal die Fachsprache des Rechtshistorikers zu verlassen, nicht durch nachträgliche Ausscheidung aus der Waldmark heraus entstanden; die Waldmarkgenossenschaft, der es ja in erster Linie um Weidrechte von Gemeinden geht, ist vielmehr aus dem Drängen der Dörfer nach erweitertem Nutzraum zu erklären. Wir tun also besser daran, um Zweifel zu beheben, von Waldnutzungsgemeinschaften zu sprechen, die eine Übergangsform von der ursprünglich unregelmäßigen Nutzung zur fest an eine Dorfgemeinde gebundenen Gemarkung darstellen. Dabei ist gerade für die Ortenau aufschlußreich und bemerkenswert, daß diese Übergangsform des Gemeindennutzungsverbandes in Resten noch bis in die Gegenwart fort dauert. Auch in unserer Landschaft ist allerdings die Mehrzahl der Waldnutzungsgemeinschaften früher oder später, vor allem in der Zeit des aufgeklärten Rationalismus, der den «Gemeinheiten» bekanntlich abhold war, aufgelöst worden<sup>29)</sup>. Wenn da und dort Gemarkungssplitter einer mittelbadischen Gemeinde in den Schwarzwald hinaufreichen, auch ohne daß ein räumlicher Zusammenhang mit der Hauptgemarkung besteht, dann haben wir es hier mit Resten jener Nutzverbände zu tun.

Damit müssen wir uns, was die ländliche Verfassung angeht, für heute begnügen. Unsere alten Dörfer sind, wie wir sahen, in einem verwickelten und teilweise gegensätzlichen Prozeß von Konzentration und Spaltung entstanden. Neben sie treten jüngere Formen einer sekundären Hofsiedlung im Spätausbaubereich.

<sup>26)</sup> Wellmer a. a. O. (Anm. 22), insb. S. 97 ff.

<sup>27)</sup> Vor allem F. Lütge, Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mittelalterlichen Raum vornehmlich in der Karolingerzeit (1937) S. 280 ff.

<sup>28)</sup> K. S. Bader, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, Zs. f. Württemb. Landesgesch. I (1937) S. 265 ff. In frühere Epochen zurück verlegt die Anfänge der Dorfgemeinde F. Steinbach, Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen (1960).

<sup>29)</sup> Einzelheiten in Bd. II meiner dörflichen Rechtsgeschichte und speziell bei Bader, Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter v. Naturrecht und Aufklärung, in: Festschrift K. G. Hugelmann I (1959) S. 1 ff.

Zum Landesausbau als stetiger Aufgabe aller beteiligten herrschaftlichen und genossenschaftlichen Gewalten gehört die Verdichtung der Kirchspielverfassung zu einem feinmaschigen Netz von Ortschaften ebenso wie die um die Wald- und Weidflächen bemühte Spätbildung von Gemeindeverbänden, die wir als Marknutzungsverbände bezeichnet haben, die man aber auch ruhig als Markgenossenschaften benennen mag, wenn man sich des romantischen Bedürfnisses nach Zurückverlegung mittelalterlicher Zustände in die Frühzeit der Besiedlung entschlägt und wenn man im Auge behält, daß diese «Markgenossenschaften» Produkte später Verfassungsbildung sind.

## II.

Wir haben uns indessen vorgenommen, nicht nur über Dorf und Mark, sondern auch über Burg und Stadt zu sprechen; und so käme nunmehr in zeitlicher Abfolge zuerst die Burg an die Reihe. Noch vor einem Menschenalter hätte man die Ortenau nicht für eine sonderlich burgenreiche Landschaft gehalten; im Vergleich etwa mit der Burgenfront des Elsasses, der Vorderpfalz oder des mittleren Rheintals stand unser Gebiet anscheinend stark zurück. Hier hat jedoch der Historische Verein für Mittelbaden wahre Erschließungs- und Kärnerarbeit geleistet. Neben den altbekannten Großburgen wie Hohenbaden, Ortenberg, Schauenburg, Geroldseck u. a. sind unter der sichten- und suchenden Hand des Ortsforschers zahlreiche Burgstellen mittlerer und kleinerer Größe sichtbar geworden, und neben den sagenumwobenen Ruinen des Staufenbergs oder des Brigittenschlosses konnten fast ganz verschollene, teilweise im Gelände kaum mehr feststellbare Burgställe, Türme des Ortsadels und feste Häuser ritterlicher Familien oder städtischer Patrizier ermittelt werden. Ein stattlicher Band der „Ortenau“ brachte ein riesiges, inzwischen noch weiter vermehrtes Material; seine Herausgeber, Ernst Batzer und Alfons Städele, haben gleichzeitig auch schon eine allgemeine Grundlegung burgen-, sagen- und volkskundlicher Art gegeben<sup>30</sup>). So verbleibt uns heute ein kurzer Versuch einer vor allem verfassungsgeschichtlichen Zuordnung. Denn Burgen sind nun einmal nicht nur feste Sitze, Horte für Minne und Waffenspiel, in späten Entartungsformen auch Raubnester und Reduit für Beutelschneider; Burgen sind ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nach auch Verwaltungsmittelpunkte für im Hochmittelalter sich bildende Kleinherrschaften und Vogteien. Die Einzelburg ist regelmäßig in ein größeres Burgensystem eingeordnet, das sich uns, zumal in der heimatischen Landschaft, erst bei dem mehrfach beschworenen Umdenken aus heutigen in frühere geschichtliche Lebensformen erschließt.

Hier zeigt sich dann aber, daß die Vorausbesinnung auf den historischen Charakter der gesamten Landschaft notwendig war. Wenn wir die stattliche Reihe der Burgen der Ortenau und Mittelbadens an uns vorbeiziehen lassen, so ergibt sich ein getreues Spiegelbild der herrschaftlichen Erschließung, der Früh-

<sup>30</sup>) Burgen und Schlösser Mittelbadens, hrsg. im Auftrag d. Ausschusses d. Hist. Vereins f. Mittelbaden zu seinem 25jährigen Bestehen von Ernst Batzer und Alfons Städele (= Die Ortenau 21, 1934); darin vor allem die burgenkundliche Einführung von E. Batzer.

geschichte der Landesherrschaft. Und wenn wir uns bei einer Sicht, die sich nicht nur auf Einzeldaten stützen darf, nicht täuschen, offenbart hier die Ortenau ihren wahren Charakter: den nämlich, ein für den Kreuzverkehr von Norden nach Süden und von Westen nach Osten prädestiniertes, die Verbindungen förderndes und sicherndes Gebiet zu sein. Neben den großen alten Mächten, Saliern und Staufern, haben in den Burgen der Ortenau die Zähringer und ihre Seitenverwandten, die Markgrafen von Baden, Spuren ihrer Machtentfaltung hinterlassen. Stärker noch und deutlicher ist das Bemühen der ihrer Lage und Nähe wegen wichtigsten Macht, der Bischöfe von Straßburg: bischöfliche Vögte und Dienstmannen sitzen auf Burgen der Ortenau, um der Diözese und dem Bischofsstaat den Weg durch den Schlauch des Kinzigtals und andere Täler offenzuhalten. Mit den Zähringererben, den Grafen von Urach-Freiburg(-Fürstenberg), ließ sich der Bischof in ein merkwürdiges Kräftespiel ein, wobei der Bischof, im stetigen Blick auf die staufische Herzogsmacht in Schwaben, Pfänder selbst am Ostabhang des Schwarzwaldes, in den Burgen Kirnberg und Zindelstein in der Baar, wenigstens auf Zeit sich sicherte<sup>31)</sup>.

Natürliches Bollwerk war und blieb dabei der „Stein zu Ortenberg“, ein «Stein», verwandt dem berühmten von Rheinfeldern, der einmal Königssitz geworden war. Um den Besitz von Ortenberg ging der Streit seit dem Aussterben der Zähringer zwischen Staufern, Zähringererben und Bischof durch ein Jahrhundert und mehr hindurch, wobei neben anderen Zwischengliedern auch die reichen Pfalzgrafen bei Rhein sich einzunisten versuchten. Dabei bot die Reichspfandschaft Mittel und Wege der Auslösung, und mit der Feste Ortenberg, von der aus in später Zeit der streitbare Graf Wilhelm zu Fürstenberg, Haudegen Europas und anhebender Reformator des Kinzigtals, eine raffiniert-verwegene Hausmachtspolitik betrieb<sup>32)</sup>, verknüpfte sich das wechselnde Schicksal der mit ihren Anfängen in die staufische Zeit zurückgehenden Landvogtei. Diese Landvogtei Ortenau, ein uns wirr, unsystematisch und zusammenhangsarm dünkendes Gebilde, weist noch ganz auf Frühformen der Territorialbildung hin, als noch nicht flächenhafte Beherrschung, sondern an Personen und Geschlechter und damit an Burgsitze gebundene Beziehungen maßgebliche Mittel der Macht-sicherung waren. Kaum irgendwo anders wird die Unfertigkeit der Territorialbildung in unserem Land so unmittelbar gegenwärtig, wie in der Tatsache schier endlosen Fortbestandes einer so alten, nachgerade archaischen Form der Herrschaft: diese Landvogtei war ein Relikt, das jeweils derjenige in die Hand nahm, der versuchte, aus der Ortenau doch noch ein «Land» in einem nun wesentlich anderen, jüngeren Sinne zu machen<sup>33)</sup>.

<sup>31)</sup> H. Büttner, Egino v. Urach-Freiburg, der Erbe d. Zähringer, Ahnherr d. Hauses Fürstenberg (= Veröffentl. a. d. F. Fürstenb. Archiv 6, 1939). Zu den straßburgischen Pfändern auch Bader, Kürnb- burg, Zindelstein und Warenburg, Stützpunkte d. Zähringerherrschaft über Baar und Schwarzwald, „Schau- insland“ 64 (1937) S. 93 ff.

<sup>32)</sup> F. Baumgarten, Der wilde Graf (Wilhelm von Fürstenberg) und die Reformation im Kinzigtal (1862). Das reiche Material über Graf Wilhelm in den Mitteilungen aus dem F. F. Archiv, I/II (1894/1902).

<sup>33)</sup> Zum „Land“ im spezif. Sinne O. Brunner, Land und Herrschaft (4. Aufl. 1959).

Das Beispiel der Burg am beherrschenden Ausgang des Kinzigtals ist nun aber nur eines von vielen, wenn auch wohl das eindrucksvollste. Große Herrschaftsburgen gab es neben den zahllosen Sitzen des Ortsadels in der Ortenau auch sonst. Zu den bereits genannten Beispielen braucht man nur, vom Rande des Gebietes her, noch an das altbadische Burgensystem zu erinnern, wobei dann gerade die badischen Gebiete, die ja ihrerseits auf ein ursprünglich geschlossenes Herrschaftsgebilde der Zähringer hinweisen, den Zerfall dieser einheitlich gedachten und wenigstens in der Anlage folgerichtig durchgeformten Macht charakterisieren. Denn die Burgen der Markgrafen und ihrer Dienstleute werden ja von allen Seiten beengt und überschattet durch die festen Sitze der Mitprätendenten um territoriale Geltung; und nicht zuletzt aus diesem Zerfallsprozeß heraus ist die Ortenau des Spätmittelalters zu einem Musterbeispiel territorialer Aufsplitterung, einem abschreckenden Beispiel zugleich, geworden.

Erst die Neuzeit verschiebt die Gewichte: ganz allmählich, deutlicher spürbar erst zu einer Zeit, da die Territorialbildung gehemmt, die einzelnen Zwergstaatsgebilde erstarrt sind, drängen die Markgrafen von Baden stärker vor, wobei ihnen wiederum auch die Landvogtei zu Hilfe kommt und die Zusammenfassung der badischen Hausherrschaften unter Karl Friedrich 1771 späte Hilfe gewährt<sup>34</sup>). So kann denn zu einer Zeit, als Burgenbesitz längst kein Mittel staatlicher Machtsicherung mehr darstellt, in den großen Umbildungsprozessen der napoleonischen Periode die Ortenau zum Bindeglied des Kurstaates und Großherzogtums werden. Hier, wo die von der jungen Großherzogin Stephanie mokant bespöttelte Taille des badischen Landes am schmalsten war, liegt nun aber auch, spürbar bis in unsere Tage, der räumliche Krisenpunkt des badischen Länderstaates.

Kehren wir indessen von diesen Späterscheinungen noch einmal zum Burgensystem selbst zurück! Wenigstens ein Element sei noch hervorgehoben, weil es in der einheimischen Landschaft besonders deutlich heraustritt: die verfassungsgeschichtlich viel zu wenig beachtete Tatsache, daß die Burg als Hochbau nicht für sich allein steht. Nicht nur, daß man auf der Burg schließlich auch von irdischen Gütern leben mußte und Bauhöfe brauchte, die das Notwendige an täglicher Nahrung noch im Schatten des Burgfriedens erbrachten! Zur Burg gehört die Herrschaft, Gerichtsherrschaft oder Vogtei, Herrschaft über Leib und Gut. Zur Burg, die an Berg oder Felskuppe geheftet ist, gehört das, was zu ihren Füßen liegt: das Tal. Wie «Berg und Tal», so gehören «Burg und Tal» zusammen, und vom «Tal» sprach man in Zusammenhang mit einer Burg manchenorts sogar, wo von einem Tal im geographisch-landschaftlichen Sinne gar nichts zu spüren war<sup>35</sup>). Hier, in der Ortenau, haben wir das Miteinander von Burgsitz und Talschaft in zahlreichen Beispielen vor uns. Jedes Tal hat seine

<sup>34</sup>) W. Windelband, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden z. Zt. Karl Friedrichs (1916). R. G. Haebler, Ein Staat wird aufgebaut: Bad. Geschichte 1789—1818 (1948).

<sup>35</sup>) Näheres in Bd. II meiner dörflichen Rechtsgeschichte.

Burg; größere Täler haben sogar deren zwei oder drei: die Talschaft zerfällt dann in ein Ober- und ein Unter-, gelegentlich noch in ein Mitteltal. Die Verfassung solcher Talschaften ist eigenartig und eigenständig; sie stellt ein Mittelding zwischen Stadt und Dorf dar. Wer Urkunden zu lesen gewohnt ist, kennt diese Abhebung; etwa wenn, um ein Zeugnis aus nachbarlichem Gebiet herauszugreifen, von Urach, Linach und Schollach den Tälern, Kirchheim dem Kirchspiel, Sünchingen dem Dorf, Wolfach Stadt und Tal — neben der Burg — die Rede ist<sup>36)</sup>. In diesen Tälern, wo der Landesausbau die Siedler begünstigt, finden wir zu freiem Recht sitzende Bauern und insgesamt, nicht nur im typisch sogenannten Freiamt ob Hachberg und im Reichstal Harmersbach<sup>37)</sup>, freiere Verfassungsformen, die das Tal, ähnlich wie in schweizerischen und anderen alpinen Gebieten<sup>38)</sup>, dem Rechtstypus der Stadt annähern. Es wäre zu wünschen, daß auch die landes- und heimatgeschichtliche Forschung mehr als bisher auf solche Zwischenformen einer Talverfassung achtete und zur Erhellung des merkwürdigen Verhältnisses zwischen Burg und Dorf, Tal und Stadt beitrüge.

### III.

Damit ist, sozusagen aus sich selbst heraus, das Stichwort gegeben, um zum letzten Stück unserer heutigen Betrachtung, zur Stadt der Ortenau, zu kommen. Die Ortenau ist heute gewiß ein städtereiches Gebiet, und trotzdem bestimmen nicht die Städte überwiegend den Charakter der Landschaft. Stadt und Dorf gehen, was Anlage und Größe angeht, in den ebenen Lagen weitgehend ineinander über, und es erscheint mitunter fast als historischer Zufall, ob eine Großsiedlung Rang und Würde einer Stadt erhalten hat. Zum mindesten ist die Ortenau kein Land der großen Städte. Die größte Stadt der Ortenau ist, scheinbar paradox gesprochen, das außerhalb der Staats- und Landesgrenzen gelegene Straßburg. Wie das Bistum, so hat auch die Stadt Straßburg sich ehemals hier, auf der anderen Seite des Stromstreifens, Einfluß und Güter gesichert. Die reichen Bürger von Straßburg zogen zwar — dem Kenner nur als Lokalpatriotismus bewertbar — den Elsässerwein dem Durbacher vor, der allerdings von frühen Anfängen her selbst ein „Elsässer“ ist. Wenn aber andere Dinge, etwa das begehrte Bau- und Brennholz, in Frage standen, kaufte man drüben in der Wolfacher und Schiltacher Gegend, seinen Bedarf ein. Daß Straßburg, Stadt und Bistum, auf die Ortenau herüberwirkten, ist uns bereits bewußt geworden; was die Ortenau ihrerseits dem alten Straßburg bedeutete, wäre wohl noch sorgsamer zu untersuchen. Hier mag es genügen festzustellen, daß, wo es um echte Urbanität ging, Straßburg für die Ortenau die Stadt schlechthin war.

<sup>36)</sup> Fürstenb. Urk. Buch III Nr. 83 S. 69.

<sup>37)</sup> Bader, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein (1936); ders., Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatl. Entwicklung (1950), insb. S. 176 f.

<sup>38)</sup> „Täler“ in diesem verfassungsgeschichtl. Sinne sind etwa Uri (vallis Uranae 1234), Schwyz (universitas vallis de Switz 1291) und Unterwalden (in valle Underwalden 1309): Quellenwerk z. Entstehung d. Schweiz. Eidgenossenschaft I (Urk.). Einige Beispiele aus der Westschweiz bei E. Usteri, Westschweiz. Schiedsurkunden (1955). Für Vorarlberg u. Tirol J. Grabherr, Die reichsunmittelb. Grafschaft Blumenegg (1907) S. 23 f. mit Arens, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern (1904).

Immerhin — es gab in der Ortenau selbst auch schon im Mittelalter Städte, die sich sehen lassen konnten. Man wird da zunächst an die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell am Harmersbach, denken. Die Einteilung in Reichsstädte und Landstädte, gemeinhin in ihrem typologischen Wert überschätzt, spielt aber für die städtegeschichtliche Betrachtung gar nicht die entscheidende Rolle. Die drei Reichsstädte der Ortenau sind nicht als solche gegründet worden; zum Reich kamen sie ob der Gunst oder Ungunst der Geschichte, und es bedeutete, zumal wenn man von kräftigen landesherrlichen Territorien und chronischem herrschaftlichem Länderappetit umgeben war, nicht immer ein reines Vergnügen, als kleinere Reichsstadt auf sich selbst angewiesen zu sein. Denn Kaiser und Reich waren meist gerade dann sehr fern, wenn es brenzlich roch, und die kleine Reichsstadt war immer in Gefahr, allen Privilegien zum Trotz in die Hände nicht von ihr ausgesuchter Pfandherren zu kommen<sup>39)</sup>. Für die ortenaubischen Reichsstädte mit ihrem weithin unklaren Rechtsstatus war, fast ein historischer Witz, die in landesherrlicher Hand befindliche Landvogtei ob der gegenseitigen Konkurrenz der Kleinterritorien gelegentlich der beste Schutz ihrer reichsstädtischen Existenz.

Bedeutung und Aufgaben der Stadt sind vielmehr aus anderen als rein verfassungsrechtlichen Merkmalen zu gewinnen. Grundelemente der mittelalterlichen Stadt bilden *burgum* und *mercatum*, Burg und Markt. Das Gewicht der beiden Merkmale schwankt. Es gibt Städte, die überwiegend Burgcharakter haben wie das kleine Mahlberg, oder mehr Marktcharakter wie Bühl. Es gibt daneben Zwischenformen, wo es beim bloßen Markt geblieben und Stadterhebung ausgeblieben ist — Orte, die als «Märkte» oder «Flecken» wiederum zwischen Stadt und Dorf stehen<sup>40)</sup>.

Im herrschaftlichen Verband bedeutet Stadt indessen vor allem Spätform der Burg: die Stadt löst die Burg als Mittel der Machtsicherung ab. Stärker als bei der Burg, zu deren Schutz die Burgmannen gehören, tritt das persönliche Element des Bürgerverbandes hervor. Die Stadt ist nicht nur, wie von Haus aus ihr deutscher Name sagt, eine *stat*-Stätte mit besonderen Rechten und Pflichten, sondern zugleich eine Genossenschaft, die *civitas burgensium* oder *universitas civium*. Während die Burgeinwohner nur durch den Burgherrn verbunden sind, treten die Stadtbürger als Genossenschaft besonderen Rechts mit eigener Satzungsgewalt hervor, die der Stadtherr mehr oder minder freigebig zugesteht.

Damit sind wir beim Stadtherrn angelangt, der eine bereits bestehende Siedlung, Dorf oder Markt, durch den König zur Stadt erheben läßt oder in der Spätzeit, mehr oder weniger usurpatorisch, selbst erhebt. Von dem in römischen

---

<sup>39)</sup> Bader, Der dtsh. Südwesten (Anm. 37) S. 149 ff.; ders., Reichsadel und Reichsstädte in Schwaben am Ende d. alten Reiches, „Aus Verfassungs- und Landesgeschichte“, Festschr. f. Theodor Mayer I (1954) S. 247 ff.

<sup>40)</sup> Ihre Zahl ist groß, vor allem in Bayern und Österreich, wo sie zum Teil die Kleinstädte überhaupt verdrängen. Es fehlt an Beispielen aber auch nicht in unserer Gegend, wofür etwa Renchen (bis 1835), Eichstetten und (bis 1850) Donaueschingen zu nennen wären.



Frühformen beruhenden Straßburg wiederum abgesehen weist die Ortenau keine originären, sondern nur Gründungsstädte auf. Sozial- und wirtschaftshistorisch mögen andere Fragen wichtiger sein: für den Rechtshistoriker steht die Frage, wer Stadtgründer war und warum er diesen oder jenen Ort zur Stadt erhob, im Vordergrund. Zudem will der um Rechtsformen Bemühte wissen, was eine Stadt im territorialstaatlichen Verband eben als solche, als verfassungsmäßig exempter Bezirk, bedeutete<sup>41</sup>). Nun ist diese Frage, so wichtig sie für die Erkenntnis territorialherrschaftlicher Grundlagenforschung ist, in aller Regel nicht quellsicher zu beantworten. Es ist charakteristisch für die Bedingtheit unseres historischen Wissens und seiner Quellen, daß wir für so wichtige Vorgänge, wie sie eine Stadtgründung im Mittelalter darstellte, nur selten, und dann meist nur mehr zufällig, urkundliche Nachrichten besitzen. So können wir durchweg nur aus der späteren Stadtentwicklung oder aus der gesamten Anlage eines Herrschaftsverbandes schließen, von wem und zu welchem genaueren Zeitpunkt eine Stadt gegründet worden ist.

Dies gilt auch für unser Oberrheingebiet. Außer Freiburg im Breisgau und dem von den Zähringererben gegründeten Schwarzwaldstädtchen Vöhrenbach sind uns für die zähringische Periode keine unsere nähere Heimat berührenden Stadtgründungen ausdrücklich und urkundlich überliefert<sup>42</sup>). Und doch wissen wir, teilweise nur dank der besonderen zähringischen Plananlage<sup>43</sup>), daß es neben den Staufnern keine Familie fürstlichen Ranges gab, die stärker als Stadtgründer hervorgetreten ist als das Geschlecht der Herzöge von Zähringen. Ihnen ist in der Ortenau die Gründung von Offenburg zu verdanken, das dann im zähringischen „Städtedreieck“ den nordwestlichen Eckpfeiler bildet<sup>44</sup>). Zähringischer Initiative und ihr folgender Städtepolitik der zähringischen Erben, Seitenverwandten oder Vasallen, sind andere Städte unserer Landschaft entsprungen: zum großen Teil noch eingefügt in den von der Herzogsfamilie selbst begonnenen Landesausbau oder, um es andersherum auszudrücken, Abbau der Schwarzwaldbarriere, kommen nacheinander die kleineren Städte der Schwarzwaldtäler zum Zuge, vor allem im Kinzigtal selbst, wo im Verlauf fortdauernder Erschließungspolitik Haslach, Hausach, Wolfach und Hornberg zähringischen Vasallengeschlechtern ihr Dasein verdanken.

Seit kurzer Zeit besitzen wir eine aufschlußreiche Studie über die bisher stark vernachlässigte Rolle der Herzogsvettern, der Markgrafen von Baden, als Städtegründer<sup>45</sup>). Die ältesten markgräflichen Stadtgründungen erfolgen be-

41) Zusammenfassend zu Problemen der Stadtrechtsgeschichte H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954). Dazu das Sammelwerk „Studien zu den Anfängen d. europäischen Städtewesens“, in: Vorträge und Forschungen, hrsg. v. Th. Mayer Bd. IV (1958).

42) Für Freiburg i. Br. u. a. S. Rietschel in Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., gem. Abt. 33 (1910) S. 471 ff. F. Beyerle, Unters. z. Geschichte d. älteren Stadtrechts v. Freiburg i. Br. und Villingen a. Schwarzwald (1910). Für Vöhrenbach G. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg (1908) S. 16 f. mit Fürstenb. Urk. Buch I Nr. 411.

43) E. Hamm, Die Städtegründungen d. Herzöge v. Zähringen in Südwestdeutschland (1932).

44) Th. Mayer, Der Staat d. Herzoge v. Zähringen (1935).

45) G. Haselier, Die Markgrafen von Baden und ihre Städte, ZGOberrhein 107 (1959) S. 263 ff.,

zeichnenderweise nicht in unserer Landschaft, sondern dort, wo die Markgrafen von Baden-Durlach nach dem Osten hin ihre Stellung ausbauen und sichern wollten: in Pforzheim, Ettlingen, Backnang und Besigheim. In der Oberrheinebene geht das kleine, nicht weiter entwickelte Steinbach selbst dem alten Burgsitz Baden(-Baden) als Stadt voran, das, obwohl ältester Siedlungsboden und als civitas Aurelia Aquensis, in römische Zeit zurückreichende Kult- und Kulturstätte, erst 1288 zur Stadt erhoben worden ist. Anderen Dynastenfamilien ist die Gründung von Lahr (durch Geroldseck), Kuppenheim, Gernsbach und Muggensturm (durch die Herren von Eberstein) zuzuordnen — letzteres übrigens eine offenkundig steckengebliebene Stadtgründung, wie sie uns in der Stadtgeschichte immer wieder begegnet. Auch die geistlichen Gewalten bleiben nicht zurück. An erster Stelle unter ihnen steht natürlich wieder der Bischof von Straßburg, der zur Sicherung und Hebung seines rechtsrheinischen Gebietes Oberkirch, Ettenheim und Renchen, dieses zwar wirksam nur auf kurze Zeit, mit Stadtrecht begabte. Das im Hintertal der Rench gelegene Oppenau geht auf die Initiative des Vogtmeiers des Klosters Allerheiligen zurück, und Gengenbach verdankt seine Einrichtung als Stadt der Abtei gleichen Namens, ebenso wie Zell a. H.<sup>46)</sup>. Am Rande unseres Gebietes schufen die Schwarzenberger als Vögte des Klosters Waldkirch die Stadt dieses Namens und, offenbar Konkurrenzgründung eines feindlichen Bruders, das Handwerkerstädtchen Elzach. Es ist auffällig, wie diese spätmittelalterliche Gründungswelle das Kernland der Ortenau, das von Straßburg beherrscht wird, umgeht. Erst 1404 wurde Rastatt, genau an der alten Stammesgrenze gelegen, zum Markt, 300 Jahre später schließlich zur Stadt erhoben. Noch später, 1774, erhielt Kehl, der gegen Straßburg blickende Brückenkopf, von seinem badischen Landesherrn Stadtrecht. Die Städte, die wir heute auf der großen Nord-Süd-Route durchfahren, Bühl und Achern, gehören als solche der Neuzeit an: Bühl, zeitweilig badisch-windeckisches Amtsdorf, war bis 1835 ein Marktflecken, und Achern, landvogteilich-ortenausischer Gerichtsort, war schon Bezirksamt, als es 1808 schließlich städtischen Rang erhielt. Durch die Gründung von Karlsruhe, dem wahren Schlußfall einer Stadtgründung „aus wilder Wurzel“, hatte sich die badische Achse ganz auf die Nord-Süd-Linie umgestellt<sup>47)</sup>.

Es wäre zum Städtewesen, zumal aus der Sicht des Rechtshistorikers, noch manches, etwa über die Frage der Stadtrechtsfamilien und der Stadtverfassung im einzelnen, zu sagen<sup>48)</sup>. Allerdings bietet die Ortenau als historische

---

auch für das folgende. Jetzt auch E. Keyser, Bad. Städtebuch (= Deutsches Städtebuch IV, 1959), Reg.-Bez. Südbaden, S. 177 ff.

<sup>46)</sup> Zu Gengenbach neuerdings W. Andreas, 600 Jahre Reichsstadt Gengenbach, ZGOberrhein 108 (1960) S. 297 ff. und K. Hitzfeld, Geschichte der Abtei und der Stadt Gengenbach bis 1803, in: Gengenbach, Vergangenheit und Gegenwart, 1960, sowie „Die Ortenau“ 35 (1955) S. 109 ff. Da selbst in der lokalgeschichtlichen Literatur fast untergegangen, sei für Zell a. H. neben den jüngeren Arbeiten von Disch u. a. auf die 1740 erschienene Schrift des berühmten Staatsrechtslehrers J. J. Moser, Staats-Recht der Reichs-Stadt Zell am Harmersbach, hingewiesen.

<sup>47)</sup> Haselner a. a. O. (Anm. 45) S. 288 ff.

<sup>48)</sup> F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt. 50 (1930) S. 1 ff. <sup>49)</sup> „Ortenau“ 40 (1960) S. 6 ff.

Landschaft, wie sie von Otto Kähni genannt und erläutert worden ist<sup>49)</sup>, insoweit weniger eine Einheit als eine Vielfalt von Nahtstellen. Wir müssen uns aber überhaupt, der Zeit und des Anlasses wegen, beschränken. Ein Rückblick auf das, was hier mehr beispielhaft darzustellen war, bestätigt aufs neue, was schon zu Beginn betont wurde: das Gesicht dieser Landschaft hat sich mannigfach gewandelt. Immer stärker drückt die Nord-Süd-Achse der Ortenau ihren Stempel auf. Der Verlust von Straßburg an den Staat des Sonnenkönigs trug das seinige dazu bei. Die wirtschaftlichen Beziehungen rissen zwar nicht ab und wurden nach 1870, übrigens nicht immer gerade glücklich<sup>50)</sup>, vom „Reichsland“ aus erneuert; seit 1918 schienen sie zunehmend verkümmern zu wollen. Die moderne Industrie bevorzugte das offene Rheintal und versetzte die älteren Gewerbestädte in zweite Garnitur. Aber — und hier kommen wir aus der Vergangenheit über die flüchtig dahinflutende Gegenwart schon in die nahe Zukunft — wer sagt, daß nicht einmal in einem geeinten Europa, das den unseligen Antagonismus zwischen Deutschland und Frankreich überwindet, der natürliche Zug zum Westen neuen Ausgleich schafft? Schon heute steht Straßburg als wichtiges Zentrum europäischer Bindungen auch für uns wieder stärker im Blickpunkt nicht nur wirtschaftlicher Interessen. Vielleicht ist die Ortenau berufen, hier einmal, und nicht einmal in ferner Zeit, zu ihrem bescheidenen Teil Bindeglied zu werden, wie sie es 150 Jahre lang, als historischer Kern Mittelbadens, zwischen Nord und Süd gewesen ist. Wer, wie der Vortragende, am Vortag dieses festlichen Anlasses seinem heranwachsenden Sohn den nie abreißenden Strom des Verkehrs über die Kehl-Straßburger Brücke als lebendiges Symbol zeigen konnte, schaut die geschichtlichen Aspekte der Ortenau als historischer Landschaft zugleich mit dem Auge des gegenwärtigen Menschen. Sie dienen, wie im Grunde Geschichte stets und überall, als lehrende und warnende Beispiele einer besseren Zukunft.

<sup>50)</sup> Dazu jetzt H.-U. Wehler, Elsaß-Lothringen von 1870 bis 1918. Das „Reichsland“ als politisch-staatsrechtliches Problem d. zweiten deutschen Kaiserreichs, ZGOberrhein 109 (1961/62) S. 133 ff.

# Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen

1622 – 1676

Von Julius Petersen †<sup>1)</sup>

Das Leben des lebensvollsten Dichters aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges lag noch vor einhundertzwanzig Jahren völlig im dunkel. Die Persönlichkeit des persönlichsten Erzählers der deutschen Barockzeit war ein Rätsel wie das seltsame Fabelwesen auf dem Titelblatt des „Abenteuerlichen Simplicissimus“, das als degenumgürteter, beflügelter und fischschwänziger Satyr mit zwei ungleichartigen Füßen, dem eines Bockes und dem eines Schwanes, auf dahingestrene Masken tritt und mit dem Zeigefinger das aufgeschlagene Buch des Lebens deutet. Selbst der Name des genialen Menschenschöpfers war unbekannt und verbarg sich unter einer Fülle von Anagrammen. Lediglich die beiden höfischen Romane „Dietwald und Amelinde“ und „Proximus und Lympida“ sind mit dem wahren Namen H. J. Christoffel von Grimmelshausen und seinem Herkunftsort Gelnhausen gezeichnet; die Widmungen lassen einen Zusammenhang mit den oberrheinischen Adelsfamilien der Schauenburgs und Fleckensteins erkennen, denen gegenüber das schalkhafte Versteckspiel anagrammatischer Mystifikationen nicht am Platze war. Zwar wird das Geheimnis des Maskenspiels durch das dem Dietwald-Roman vor-

<sup>1)</sup> Mit Genehmigung des Propyläen-Verlags und Hermann Heimpels, des Herausgebers des Sammelwerkes „Die großen Deutschen“, bringen wir, auf unsere Veröffentlichungen Jg. 1960, S. 438 zurückweisend, die Darstellung über Grimmelshausen aus der Feder Julius Petersens in der Fassung der 2. Ausgabe des Werkes, Bd. 1 (1956), S. 547–565, die nach seinem Tod (1941) in leicht geänderter Gestalt gegenüber der 1. Ausgabe (von Willy Andreas und Wilhelm von Scholz unternommen) in Bd. 1 (1935), S. 579–605, erschienen ist. Die „Ortenau“ ist der Verlagsleitung und Prof. Hermann Heimpel zu aufrichtigem Dank verpflichtet. In unserm Abdruck sind lediglich die Bildbeigaben beider Fassungen von 1935 und 1956 weggelassen worden.

Die „Ortenau“ hofft durch diese Abhandlung, die nun weiteren Kreisen unserer Heimat und der Fachwelt leicht zugänglich gemacht ist, zu ernster Beschäftigung mit dem Menschen, seinem Werk und seiner Welt erneute Anregung zu geben, aber auch wiederum aufzumuntern, die Schriften Grimmelshausens zu lesen.

Seit dem ersten zusammenfassenden Artikel über Grimmelshausen durch Adelbert v. Keller in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd. IX, 1879, S. 696–699, sind gut achtzig Jahre dahingegangen, eine Zeitspanne, die durch Untersuchungen bedeutender Fachgelehrter in Archiven und Bibliotheken, in einer immer stärker ausgebreiteten Quellenforschung, zu neuen Funden und Wertungen geführt und dadurch auch endgültige Ausgaben ermöglicht hat. Auf diesem Weg, dem ja kein Ende sein wird, bedeutet Julius Petersens Abhandlung einen Markstein, zugleich einen Wegweiser zu neuen Zielen.

Prof. Dr. Basler

angestellte Huldigungssonett bereits enthüllt, in dem ein gewisser Sylvander die Identität zwischen dem „Grimmleshauser“ und dem Verfasser einer Reihe simplianischer Schriften aufdeckte. Aber damit war nicht mehr gegeben als ein bloßer Name, der ohnedies, bei der Nebenrolle der höfischen Romandichtung in Grimmlshausens literarischem Gesamtwerk, alsbald in Vergessenheit geriet. Erst als sich urkundliche Zeugnisse zu dem Namen anfinden, lichtet sich allmählich das biographische Dunkel; in unermüdlichem gelehrtem Spürsinn hat die Grimmlshausen-Forschung seit 1837 Steinchen an Steinchen legen und Werk, Leben und Persönlichkeit des großen Dichters erschließen können.

\*

Grimmlshausen ist aus einer Gelnhauser Handwerkerfamilie hervorgegangen, deren Ahnenreihe auf ein schon 1177 bezeugtes thüringisches Adelsgeschlecht zurückreichen dürfte, das sich nach seinem Stammsitz im Meiningschen de Grimoldeshusen nannte. Während für die Jugendgeschichte des früh seines Vaters Beraubten aus den Akten leider nicht viel zu gewinnen ist, eröffnet der Zusammenhang mit dem Namen Schauenburg einen reichen Quell späterer Lebensnachrichten. In dem Regiment zu Fuß, das der Kommandant der Festung Offenburg, Freiherr Hans Reinhard von Schauenburg, als kaiserlicher Oberst 1639 anzuwerben hatte, befand sich der junge Mußqvetirer Grimmlshausen, der im Winter vorher als Dragoner des Feldmarschalls Grafen von Götz im Schwarzwald gelegen hatte. Seit 1645 ist er als Schreiber in der Regimentskanzlei des Obersten sicher nachweisbar. Im Juni 1648 finden wir ihn als Regimentssekretarius des bayerischen Obersten Freiherrn von Elter, der ein Schwager Schauenburgs war und als Oberstleutnant in seinem Regiment gestanden hatte. Am 30. August des nächsten Jahres ging er in Offenburg eine katholische Ehe ein und erhielt wenige Tage später durch das Vertrauen seines ehemaligen Kommandeurs eine ehrenvolle Versorgung als Schaffner des Schauenburgschen Gemeinbesitzes in dem Dorf Gaisbach im unteren Renchtal. Nach zehnjähriger Schaffnertätigkeit, die er mit Pferdehandel und Weinbau sowie dem Betrieb einer Gastwirtschaft verband, verlor er indes infolge des unberechtigten Mißtrauens seiner Brotherren sein Amt und übernahm 1662 die Vogtei auf der benachbarten Ullenburg, die ein angesehenener und reicher Mediziner aus Straßburg, Dr. Johannes Küffer d. J., sich als Sommersitz hatte herrichten lassen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Burgvogt bei dem kunstsinnigen Hausherrn etwas vom geistigen Leben Straßburgs zu verspüren bekam. Seit 1633 bestand dort der Dichterkreis der „Aufrichtigen Tannengesellschaft“, zu dem Küffer Beziehungen unterhielt, und das Andenken des noch nicht lange von Straßburg weggezogenen großen Satirikers Johann Michael Moscherosch, der im nahen Willstätt geboren war, wurde in Ehren gehalten, so daß es nicht wundernehmen kann, wenn ein schriftstellernder Autodidakt auf dessen Spuren kam. Aber schon im Frühjahr 1665 war es mit der Burgvogtei zu Ende, und Grimmlshausen kehrte in sein altes Gaisbacher Haus zurück, das er zur Wirtschaft „Zum Silbernen Stern“ ausbaute. Er unterhielt seine Gäste von allem, was er in der Welt gesehen hatte, und hörte von ihnen, was im Volke umging. In den Rebleuten und Fuhrmännern der Umgegend, die bei ihm einkehrten, fand der volkstümliche Erzähler sein erstes Publikum. Aber er begehrte

Diskurse höherer Art, wie er sie im Lieblingsbuch seiner Selbstbildung, dem „Allgemeinen Schawplatz“ des Thomas Garzoni, zu finden gewohnt war: er griff abermals zur Feder und entwickelte sich aus dem berufsmäßigen Schreiber zum fabulierenden Schriftsteller. Wenn der Kern des *Simplicissimus*-Romans in der eigenen Entwicklungsgeschichte und in erlebten Kriegsschicksalen bestand, so mag die erste Gestalt bereits damals zu Papier gebracht worden sein. Es kamen wahrscheinlich sogar noch frühere Aufzeichnungen zur Verwertung, denn im „Beschuß“ seines Romans bekennt der Dichter, daß er ihn „in seiner Jugend zum theil geschrieben, als er noch ein Mußqvetirer gewesen“.

Als das umgearbeitete Werk nach Jahren im Druck erschien, wurde das Nachwort aus „Rheinnec“ datiert, und der Verfasser bezeichnete sich als „P. zu Cernhein“. Rheinnec und Cernhein sind ebenso wie das andernorts gebrauchte Hereinen Anagramme von „Renichen“, und P. bedeutet Praetor. Grimmelshausen war inzwischen (1667) bischöflich Straßburgischer Schultheiß des am Ausgang des Renthals gelegenen Fleckens Renchen geworden. So vielseitig die Aufgaben dieses Amtes auch gewesen sind, so viel Freiheit muß es doch einer fleißigen Feder zur Fortsetzung des literarischen Schaffens gelassen haben. Das hörte erst auf, als aufs neue die Kriegsfurie losbrach und im Sommer 1675 die Franzosen über den Rhein kamen. Das rechtsrheinische Land wurde zwar wieder frei, aber eine Wiederholung des französischen Einfalls drohte im folgenden Jahr. Damals erteilte der kaiserliche Oberbefehlshaber von Freiburg aus den Befehl an die Bewohner der Gegend von Ettenheim, sich „zu gewöhr zu stellen“, und es hat den Anschein, als ob der Schultheiß von Renchen diesem Mobilmachungsbefehl des Landsturms auch persönlich Folge leistete. Wenigstens macht der Renchener Pfarrer, der seinen am 17. August 1676 erfolgten Tod ins Kirchenbuch einträgt, in zweifelhaftem Latein Andeutungen von einem Kriegsdienst. Aber nicht auf dem Schlachtfeld, sondern in seinem Amtssitz hat der Tod den alten Kämpfer ereilt, und da er in den Vorreden vorausgehender Schriften (1671/72) über seinen Gesundheitszustand klagte, darf man sogar annehmen, daß er einem längeren Leiden erlag. Daß auch der Lorbeer literarischen Ruhms auf seinem Sarg nicht ganz fehlte, ist aus den Worten des Kirchenbuches zu entnehmen: „Honestus et magno ingenio et eruditione.“

\*

Soweit die Aussagen der Urkunden. Inwiefern nun dieses in seinem späteren Teil so wenig aufregende Dichterleben im Anfang wirklich romanhafte Züge hatte, muß aus den autobiographischen Bekenntnissen erschlossen werden, mit denen die große Lücke zwischen Kindheit und Manneszeit sich ausfüllen läßt.

Am unmittelbarsten hat Grimmelshausen zwischen den Bauernpraktiken und Lebensregeln seines „Ewigwährenden Kalenders“ (1670) Selbsterlebtes in anekdotischer Form einfließen lassen. Das schon früher mit besonderer Liebe angekündigte Kalenderwerk war ursprünglich dazu bestimmt, einer Neuausgabe des Hauptromans beigegeben zu werden als Vermächtnis, das der alte *Simplicius* seinem Sohn hinterlassen habe. Gelesenes, Geschautes, Gehörtes ist hier als Dichtung und Wahrheit zusammengerührt, und die Grenzen zwischen Romanhelden und Autor verwischen sich. Wenn zum Datum des 25. Februar im Icton erzählt wird:

„V. Calendas Martii Anno 1635 wurde ich in Knabenweiß von den Hessen gefangen und nach Cassel geführt“, so handelt es sich um ein Ereignis, das dem „Simplicissimus“ nicht entspricht und um so sicherer als eigene Lebenserinnerung betrachtet werden darf. In Marburger Kriegsakten findet sich der bestätigende Bericht eines hessischen Oberstleutnants aus Eschwege, wonach er im März dieses Jahres zehn den Kroaten abgenommene Jungen bei sich hatte, über deren Verfügung er von Kassel aus Befehl erbittet. Zwei weitere Kalenderaneddoten: „Der teutsche Bauer“ und „Die verkehrte Welt“, berichten ebenfalls in der Ichform, daß der Erzähler im Alter von siebzehn Jahren als „Mußqvetirer oder Tragoner“ mit der Götzschen Armada in der „Schwabenheit“ im Winterquartier gelegen habe. Da es sich nur um den Winter 1638/39 handeln kann, in dem die Götzsche Armee an der Grenze Württembergs Winterquartiere nahm, ergibt sich, daß Grimmelshausen selbst 1621 oder 1622 als sein Geburtsjahr ansah. Wenn er den Helden seines „Simplicissimus“ nach der Schlacht bei Höchst (20. Juni 1622) im Spessart zur Welt kommen läßt, so wird durch die Nachbarschaft der beiden Daten wahrscheinlich, daß er das Lebensalter in Übereinstimmung brachte.

Die gewonnenen Daten stellen sich in einen geschichtlichen Zusammenhang durch die grauenvolle Verwüstung Gelnhausens im September 1634, wobei die Stadt von Kroatenhorden, die zur spanischen Armee gehörten, in einen Aschenuhaufen verwandelt wurde. Die unsäglichen Greuel, die der Roman in einen Bauernhof des Spessart verlegt, mußte der zwölfjährige Knabe in seiner Vaterstadt mit ansehen. Ob er selbst bereits damals von den Kroaten verschleppt wurde oder ob er mit den Seinen in die schwedisch besetzte Festung Hanau flüchtete, bleibt vorerst ungewiß. Nach Gelnhauser Urkunden muß er einmal in Hanau gewesen sein. Im Roman wird der Knabe von den vereisten Gräben der Festung durch herumstreichende Kroaten entführt, und in geschichtlichen Berichten bestätigt sich nicht nur, daß die Härte des Winters 1634/35 den Gouverneur von Hanau nötigte, die Wallgräben aufhacken zu lassen, sondern auch, daß der Kroatenoberst Corpus im Januar 1635 Erkundungsritte in die Umgegend Hanaus unternehmen ließ.

Dreiundeinhalb Jahre fehlen nun noch bis zum Anschluß an die Offenburger Zeit; sie entsprechen zeitlich ungefähr den drei mittleren Büchern des Romans, die in Ostelbien, in Westfalen und in Frankreich ihren hauptsächlichsten Schauplatz haben. Die autobiographische Bedeutung des „Simplicissimus“ wurde lange Zeit überschätzt, wozu schon eine Bemerkung in der ersten Gesamtausgabe der Grimmelshausenschen Schriften (1683/84) Anlaß gab, die den Dichter mit seinem Helden einfach gleichsetzte. Eine kritische Prüfung des Erlebnisgehaltes muß zunächst nach der Methode der Subtraktion vorgehen, indem alles das als nicht selbst erlebt auszuscheiden ist, was sich der Quellenanalyse als überkommenes Motiv ergibt, sei es als Beeinflussung durch Erzählliteratur, sei es als Benutzung historischer Hilfsmittel. Darunter können die herrlichsten poetischen Partien fallen, wie das Einsiedleridyll im Spessart und die Narrenverkleidung in Hanau, die an den „Parzival“ Wolframs von Eschenbach erinnern, ebenso die ganze Vorgeschichte der Eltern, die dem Volksbuch „Herpin“ entspricht. Auch drastische Abenteuer, wie der Speckdiebstahl, die Zwangsehe, die pikanten Erlebnisse des Beau Alman im

Pariser Venusberg und die Rückkehr als landfahrender Storger und Theriakskrämer, sind auf Roman-, Novellen- und Schwankmotive zurückzuführen. Die scheinbar echtsten Schilderungen von Zeitereignissen können als nicht selbsterlebt gestrichen werden, wenn sie, wie die Darstellung der Schlacht bei Wittstock, sich dem Geschichtswerk „Theatrum Europaeum“ verpflichtet zeigen. Ein weiterer Gesichtspunkt der Ausscheidung betrifft alle die Partien, die kompositionell bedingt sind und sich in dieser Zweckmäßigkeit als künstlerische Erfindung erweisen. Dazu gehören lehrhafte Ermahnungen und Prophezeiungen, die in der Folge zur Erfüllung kommen, und symbolisch typisierte Gestalten wie die beiden Gefährten Olivier und Herzbruder, in denen böses und gutes Prinzip gegensätzlich verkörpert sind. Ferner werden, wenn wir nur nach der Erlebnisechtheit fragen, alle die Partien verdächtig, in denen die Chronologie der geschichtlichen Ereignisse verschoben ist oder nur eine lockere Verbindung hergestellt wird. Das ist der Fall bei dem vom Dichter selbst ironisierten Behelf des Hexenflugs, der von der Hersfelder Gegend mit einem Schlag ins Erzstift Magdeburg versetzt, ebenso bei dem gleich plötzlichen Übergang von der Schlacht bei Wittstock zum westfälischen Quartier. Wenn auch für die Echtheit der dazwischenliegenden Magdeburger Belagerungsdarstellung geltend gemacht werden kann, daß Züge beobachtet sind, die aus den landläufigen Geschichtsquellen nicht zu entnehmen waren, so stand doch auch die mündliche Überlieferung von Feldzugskameraden zur Verfügung, um die Darstellung eines großen Kriegserlebnisses zu beleben, das nach dem Plan des Romans nicht fehlen durfte.

Die Schauplätze, die nach solcher Ausscheidung bestehen bleiben, sind Hessen und Westfalen mit den Hauptpunkten Hanau und Soest. Da treten geschichtliche Persönlichkeiten auf, von denen mehr gesagt wird, als in den Geschichtsquellen zu finden war. Bei dem schwedischen Gubernator von Hanau, Generalmajor Ramsay, der eine Neigung zu dem Knaben faßt, weil er durch ihn an seine verstorbene Schwester erinnert wird, hat Grimmelshausen sogar das Wagnis unternommen, eine geschichtliche Persönlichkeit mit den erfundenen Gestalten des Romans auf die gleiche Ebene zu stellen, indem er die Schwester des Gubernators, Susanna Ramsay, zur tatsächlichen Mutter des Helden macht und ihren hinterlassenen Gatten, den Einsiedler, zu seinem unerkannten Vater. Eine andere geschichtliche Figur im zweiten Buch ist der Kroatenoberst, der sich Corpus schrieb und im Roman so heißt, wie ihn die Soldaten nannten, nämlich Corpes. Von ihm wird ein so lebenswahres Porträt gegeben, wie es in keiner Geschichtsquelle zu finden ist.

Als ebenso zuverlässig erweist sich der Erlebnischarakter der Soester Kapitel im dritten Buch. Nicht nur bekannte Baulichkeiten werden genannt; auch westfälische Nationalgerichte sind wohlvertraut, und die Landesbewohner werden in gut abgelautetem westfälischem Platt eingeführt. Kriegereignisse, die in keiner der von Grimmelshausen benutzten geschichtlichen Quellen dargestellt sind, werden genau berichtet, und wieder tritt der Held zu geschichtlichen Persönlichkeiten in Beziehung, wie zum Obersten Daniel von St. Andree, der im Frühjahr 1637 Lippstadt kommandierte. Auf bayerischer Seite treten hervor der Generalfeldzeugmeister Graf von der Wahl, der 1637 von Hessen nach Westfalen zog, sowie



der Generalfeldmarschall Graf Götz, dessen Leibdragoner vom Herbst 1636 bis zum Frühjahr 1638 in Soest garnisoniert waren. Wenn es auch umgeformt wurde, so scheint es doch dasselbe Regiment zu sein, mit dem Grimmelshausen 1638/39 im Schwarzwald Winterquartier bezog; im Frühjahr 1638 nämlich zog Graf Götz mit seiner Armee von Westfalen nach dem Oberrhein, um dem Vordringen des Herzogs Bernhard von Weimar entgegenzutreten. Das ist im Roman richtig dargestellt.

So sehr sich Wirklichkeit und Romandarstellung nun wieder voneinander entfernen, so ist doch der Anschluß der Lebensgeschichte nach der einen Seite hin erreicht und die noch bestehende biographische Lücke auf zwei Jahre verringert. Es bleibt nur noch die Frage offen, wie der dreizehnjährige Knabe, den die Hessen 1635 nach Kassel brachten, in kaiserliche Dienste gelangt ist. Der Roman stellt es so dar, daß der Reuterjunge nach der Schlacht bei Wittstock in der Gemmer Mark, einem Wald zwischen Hamm und Soest (richtiger Günner Mark, einem zur Gemeinde Günne gehörigen Wald), von den kaiserlichen Dragonern gefangen wurde. Er gerät nachher wieder in die Hände der Gegenpartei und wird vom Kommandanten von Lippstadt für die schwedische Seite als Fähnrich in Pflicht genommen. Die Frist von sechs Monaten, die ihm für den Übergang gegönnt wird, ist mit romanhaften Liebesabenteuern ausgefüllt. Was daran erlebt sein mag, dürfte nur der Konflikt sein, in den der Wechsel zwischen den zwei kämpfenden Parteien das soldatische Pflichtgefühl versetzte. Hier muß eine Selbstrechtfertigung liegen; Grimmelshausen selbst muß einen ähnlichen Übergang vollzogen haben. Es ist nur zu vermuten, daß der Hergang in umgekehrter Folge sich vollzog, nämlich daß der hessische Reuterjunge zur Lippstädter Garnison gehörte und daß er von den Götzschen Dragonern in Westfalen aufgegriffen und in ihre Reihen gesteckt wurde.

Nach den Pariser Abenteuern im vierten Buch des Romans, für die ein Erlebnis-zusammenhang nur in der Figur des französischen Arztes, der mit Dr. Küffers Großartigkeit ausgestattet ist, erblickt werden kann, wird der Held von dem Gipfel zweifelhaften Glücks in tiefes Elend gestürzt. Er schlägt sich als Quacksalber und Leutebetrüger bis zur deutschen Grenze durch. Dort wird er aufgegriffen und, nachdem er sich als ehemaliger kaiserlicher Dragoner von Soest zu erkennen gegeben, zum Musketier der Philippsburger Garnison gepreßt. Das entspricht wieder dem eigenen Schicksal, das im „Simplicissimus“ einmal sprichwörtlich formuliert wird: „Wenn ein Dragoner vom Pferd fällt, so stehet ein Mußquetierer wieder auff.“ Bei der Darstellung der badischen Rheinfestung Philippsburg, die im Dreißigjährigen Krieg eine wichtige Rolle spielte, fehlt jede Lokaltreue; aber die inneren Verhältnisse stimmen in mancher Hinsicht mit denen Offenburgs überein, das Grimmelshausen aus begreiflichen Gründen nicht nennen wollte. Philippsburg ist an der Stelle von Offenburg als Garnison des Musketiers eingeführt. Damit ist die Kette der im Roman verarbeiteten Erlebnisse geschlossen.

\*

In den Rahmen dieses äußerlich festgelegten vierundfünfzigjährigen Lebenslaufes, der von verwahrloster Knabenzeit und stürmischem Kriegsschicksal zu bürgerlicher Seßhaftigkeit und behäbiger Amtswaltung fortschreitet, gilt es nun,

den inneren Entwicklungsgang und die Bildungsgeschichte einzuzeichnen. Grimmselshausen ist nicht als bäurischer Wildling aufgewachsen wie sein Romanheld. Er hat bis 1634 die Schule seiner Vaterstadt besucht. Bis ins dreizehnte Lebensjahr bestand Gelegenheit, die Anfangsgründe des Latein zu lernen. So gern Grimmselshausen später lateinische Schriftsteller zitiert, so verdankt er ihre Kenntnis jedoch keinem unmittelbaren Studium, sondern Übersetzungen und enzyklopädischen Sammelwerken. Bei dem Wissenssprung lehrhafter Aufzählungen, die er bequemen Hilfsmitteln entnommen hat, ist oft nicht zu erkennen, ob es ihm ernst darum ist oder ob er gelehrte Schwerfälligkeit parodieren will. Etwas Selbstironie des Bildungshungrigen mag immer dabei sein, und um die feierliche Miene des Belehrenden spielt ein listiges Lächeln. Daß er lebende Fremdsprachen erlernt hat, ist unwahrscheinlich; er hätte mit solcher Kenntnis in seinen Schriften nicht hinterm Berge gehalten.

Wahre Grundlage seiner Lebensweisheit ist ein Schatz von Sprichwörtern, den er in der Soldatensprache und im Umgang mit dem Volke sich erworben hat. Trotz aller Schulung im Kanzleischwulst, von dem er in hochtrabenden Reden und eingeleiteten Briefen gelegentlich Gebrauch macht, ist sein Erzählungsstil gesprochenes Wort. Ein feines Gehör läßt ihn die Eigentümlichkeiten jeder Standessprache und aller Mundarten festhalten, sei es die kindliche Schlichtheit des Spessarter und Wetterauer Bauerndeutsch, sei es das Westfälische oder Schwäbische oder sogar das Kauderwelsch der Kroaten. Mit spielender Sicherheit vermag er im „Teutschen Michel“ (1673) die sprachlichen Unterschiede der deutschen Stämme nicht nur nach Klang und Zeitmaß, sondern auch nach der Anwendung der Sprechwerkzeuge zu charakterisieren.

Was er an Büchern verschlungen hat und worin er sich zu Hause fühlte, das war zunächst die volkstümliche deutsche Dichtung des 16. Jahrhunderts von Hans Sachs bis Fischart, die Volksbücher und Schwanksammlungen eingeschlossen. Darin begründet sich von vornherein seine Überlegenheit über die modisch gezierten, auf weiten Bildungsreisen geschulten Zeitgenossen des Barock, daß er nicht entwurzelt war. Er gefiel sich nicht in einem überheblichen Gegensatz gegen das Altfränkische, sondern hing ihm mit Liebe an.

Der guten alten Zeit entsprach auch seine Augenfreude an der Welt des Diesseits. Er pflegte sie in einem angeborenen Zeichentalent, das ihm vielleicht den Weg in die Schreibstube eröffnete und ihn später sogar instand gesetzt haben mag, an den Illustrationen seiner eigenen Werke teilzunehmen. Er war ein Sinnenmensch von Ursprünglichkeit der Anschauung ohne die krampfhaft überreizung und sinnreich kalte Metaphorik, mit der der Zeitgeschmack prahlte. Er trug wie Martin Luther Sang und Klang im Ohr, und wenn die weltliche Abwandlung des Morgenstern-Chorals, die er den alten Einsiedel anstimmen läßt (Simpl. I,7), von ihm selbst stammt, so hatte er die Gabe zum gottbegnadeten Lyriker:

Komm, Trost der Nacht, o Nachtigall,  
Laß deine Stimm' mit Freudenschall  
Aufs lieblichste erklingen.  
Komm, komm und lob den Schöpfer dein,

Weil andre Vögel schlafen sein  
Und nicht mehr mögen singen:  
Laß dein Stimmlein  
Laut erschallen, denn vor allen  
Kannst du loben  
Gott im Himmel hoch dort oben.

Daß er seinen Romanhelden mit Lautenspiel Gefallen erregen läßt, mag ein literarisches Motiv sein; in einem späteren Buch des „Simplicissimus“, das sich der Weltabsage und dem Einsiedlerleben im Schwarzwald nähert, erfolgt ein plötzlicher Umschwung; da bricht ein Haß aus gegen die Musik als Ausdruck der Weltlust, und die Laute wird in tausend Stücke geschmissen.

So übertrieben sie ist, so darf diese Stelle doch wohl mit einiger Vorsicht für den weiteren Bildungsgang des Schriftstellers in Anspruch genommen werden. Es heißt dort vom Simplicius, daß ihm das tote Wissen der Grammatici und Schulfüchse verleidet wurde; er gelangte darauf zur Astronomie und Astrologie, zur Alchimie und Theosophie. Er verlor sich in die dunklen Tiefen des faustischen Jahrhunderts. Enttäuscht von der „großen Kunst“ des Raymundus Lullus machte er sich, wie die Naturphilosophen der Renaissance, hinter die Cabalam der Hebräer und die Hieroglyphicas der Egyptier: „fande aber die allerletzte und auß allen meinen Künsten und Wissenschaften, daß kein besser Kunst sey als die Theologia, wann man vermittelst derselbigen Gott liebet und ihm dienet“.

Diese Steigerung suchenden Erkennens hat Grimmelshausen selbst erlebt, wenn auch nicht in tiefer Ergründung und beharrender Versenkung, so doch als aufmerksamer Beobachter aller geistigen Bewegungen seines Zeitalters. Die Stufenfolge der Bildungsschichten braucht nicht ganz in der gleichen Reihe durchlaufen zu sein; aber das steht fest, daß auf den ersten, naturhaft unbefangenen Blick ins Leben ein lernbegieriges Anklopfen an die Pforten der Wissenschaft folgte. Dazu können die Offenburger Jahre die erste Gelegenheit gegeben haben. Der Schauenburgische Regimentssekretarius Johannes Witsch, dessen Schreibstube dem jungen Musketier zur Fortbildungsschule wurde, war ein studierter Mann, der die Universität als Magister der Freien Künste verlassen hatte. Bei ihm gab es viel zu lernen, und wenn es nicht die Grammatica der Schulfüchse war, die den Weiterstrebenden befriedigte, so wurde ihm vielleicht hier schon der Weg gezeigt zu den enzyklopädischen Sammelwerken, die als Konversationslexika der Zeit und Mittel der Selbstbildung zur Verfügung standen. Eines davon, des Thomas Garzonius „Piazza Universale“, muß er in der deutschen Übersetzung, die unter dem Titel „Allgemeiner Schawplatz“ 1619 in Frankfurt a. M. erschienen war, selbst besessen haben: er hat Auszüge daraus auf verschiedene Werke verteilt; sie speisen seine gesamte Schriftstellerei auf Jahre hinaus in einer langsam abnehmenden Dichte. Am reichlichsten ist das erste Werk „Der satyrische Pilgram“ (1666) mit Lese Früchten gespickt, aber auch der „Ewigwährende Kalender“ erteilt dem Garzonius unter dem Namen Zonagrius für einen Diskurs über Wahrsager und Kalendermacherei das Wort. Auch die weiteren Hilfsmittel der Kalenderschriftstellerei wie die „Introductiones“ des Frankfurter evangelischen Theologen Johannes von

Hagen, der den Autornamen ab Indagine führte, und Wolfgang Hildebrands „Planetenbuch“ sowie dessen „Magia naturalis“ können damals schon in den Gesichtskreis des beweglichen Suchers getreten sein, ohne daß deshalb anzunehmen ist, daß er sich praktisch als Astrologe betätigt hat.

Sein Einblick in die Naturwissenschaft konnte nur dilettantisch sein. Die Naturphilosophie des Paracelsus wurde ihm durch die Bücher des altmärkischen Vielschreibers Hans Schultze, der sich Johannes Praetorius nannte, vermittelt im Zwielficht von aufklärerischem Spott über allzu törichte Aberglauben und tiefwurzelnder Überzeugtheit von der realen Existenz der Hexen, Zauberer, Dämonen und Elementargeister. Daß auch ein Traktat des großen Theophrastus Bombastus selbst, der von den Nymphen, Sylphen, Pygmäen und Salamandern handelte, in seine Hände kam, ist nach dem fünften Buch des „Simplicissimus“ wahrscheinlich. Diese Vorstellungen setzten sich für seine anschauliche Phantasie sogleich mit Ortsagen des Schwarzwaldes in spielende Verbindung, ohne daß er in kosmischem Denken und pantheistischem Weltgefühl sich daraus ein großes System der Quellgeister und geheimen Naturkräfte aufgebaut hätte. Auch um die Kabbala und die Hieroglyphen hat er nicht ernstlich gerungen; der Reiz dieser Geheimnisse konnte schon in dem, was bei Garzonius darüber zu finden war, seine Einbildungskraft anregen, und ohne grübelnde Vertiefung in die magische Welt des Orients hat er seinen ersten Roman, den „Keuschen Josef“ (1667), frischweg angekündigt als „so wol aus Heiliger als anderer Hebreer, Egyptier, Perser und Araber Schrifften“ zusammengetragen. Die Hauptquellen waren andere als die, nach denen später der Konkurrent Philipp v. Zesen seine „Assenat“ schrieb, wegen der ein literarischer Streit ausbrach; für Grimmelshausen waren es die „Jüdischen Altertümer“ des Flavius Josephus und das Persianische Rosental aus der „Orientalischen Reisebeschreibung“ des Adam Olearius. Er faßte die Geschichte, die er nach vielen Dramatisierungen des 16. Jahrhunderts erstmalig in Romanform brachte, schließlich nicht anders auf denn als „Exempel der unveränderlichen Vorsehung Gottes“. Damit war er bei der Theologie als der letzten unter seinen Künsten und Wissenschaften angelangt.

Auf dem Wege dorthin muß ein wichtiger Wendepunkt und Markstein im Übertritt zur katholischen Kirche bestanden haben. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Grimmelshausen in protestantischer Erziehung aufgewachsen war. Die Kenntnis evangelischer Erbauungsbücher und Kirchenlieder, die Beschlagenheit in Luthers Bibelübersetzung und die gelegentlich durchschimmernde Glaubensgrundlage des Lutherschen Rechtfertigungsgedankens sind dafür ebenso beweiskräftig wie der lutherische Charakter der Vaterstadt Gelnhausen. Aus welchen Erlebnissen der Bekenntniswandel hervorging, ob als einfache Folgerung aus der Zugehörigkeit zur kaiserlichen Armee oder als Zugeständnis bei der Verheiratung, ob als Eindruck der katholischen Umwelt in Westfalen, Bayern und im Schwarzwald oder als Einfluß eines religiösen Führers, ob als Kompromiß oder als Lösung einer tieferen Lebenskrise, die nach dem Halt der festgeformten alten Kirche greifen ließ, darüber sind keine sicheren Feststellungen möglich. Ein fanatisches Konvertitentum, wie etwa bei dem Zeitgenossen Angelus Silesius sich immer

mehr verschärfte, ist jedenfalls bei Grimmelshausen nirgends zu finden. Eher hielt er es mit dem anderen Schlesier, dessen Sinngedichte er einmal zitiert. Logaus resignierter Spruch:

Luthrisch, Pöpstisch, und Calvinisch, diese Glauben alle drei,  
Sind vorhanden, doch ist Zweifel, wo das Christentum dann sei,

entspricht wohl dem überkonfessionellen Blick auf das Wesentliche, zu dem sich Grimmelshausens religiöses Friedensbedürfnis schließlich durchrang.

Ehe er aber zu solchem Gleichgewicht gelangen konnte, hat ihn die propagandistische Welle der Gegenreformation erfaßt und in das Meer ihrer religiösen Betrachtungen geworfen. Was er als seine Theologia, als die beste seiner Künste und Wissenschaften bezeichnet, ist nichts anderes als eine Versenkung in die Lehren der spanischen Askese gewesen. Der Münchener Hofsekretär und Bibliothekar des Kurfürsten Maximilian, der holländische Jesuitenzögling Aegidius Albertinus, der in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts die Schriften des Franziskaners Antonio de Guevara, des Hofpredigers Karls V., ins Deutsche übertrug, wurde der Vermittler. Eine seiner Schriften, den „Hirnschleifer“, wird Grimmelshausen wohl selbst besessen haben; dieses Buch taucht am Anfang wie am Ende seiner Schriftstellerei auf: als Quelle des „Satyrischen Pilgram“ stellt es sich neben Garzoni, und im „Stoltzen Melcher“ (1672) ist es in den Händen des Erzählers, der darin alles findet, was ein erfahrener weiser Mann wissen will, „gleichsamb wie in ein Schreibräfelein notirt“. Die Schriften des Guevara aber, die von der Nichtigkeit und Unbeständigkeit der Welt predigen, fallen dem Romanhelden Simplicius in die Hände, als er sich hintersinnt und daran geht, Rechenschaft über sein Leben von sich zu fordern. Das „Adieu Welt“, mit dem der Roman im fünften Buch zum vorläufigen Abschluß kommt, ist ein Auszug aus dem von Albertinus übersetzten Traktat über die Verachtung des Hoflebens. Das Motto: „Nosce te ipsum“ ist nicht von Delphi, sondern von Spanien aus in den „Simplicissimus“ gelangt und zu einem psychologischen Kernmotiv geworden; ja vielleicht liegt in diesem Gebot der Selbsterforschung einer der ersten Anstöße zur romanhaften Darstellung des eigenen Lebens.

Ein zweiter Anstoß formaler Art kam aus derselben Richtung. Im Geleit der spanischen Erbauungsschriften erschienen die Schelmenromane, deren erster Übersetzer gleichfalls Aegidius Albertinus gewesen ist. Im Jahr 1615 bearbeitete er den „Gusman von Alfarache“ des Mateo Aleman, der einer neuen Art von Erzählungskunst die Bahn gebrochen hat. Ein neuer Charakter aus einer dem Roman ungewohnten Gesellschaftsschicht tritt auf in der unheldischen Hauptperson des Picaro, zu deutsch Landstörtzer, der aus der Hefe des Volkes stammt. Eine neue Erzählungsart ist die Ichform, in der ein Spitzbube das abenteuerliche Auf und Nieder seines Lebenslaufes selbst schildert. Eine neue Wirkungsart ist der Humor, der sich mit moralisierender Betrachtung des Gaunerlebens mischt. Eine neue Kompositionsform ist die Uferlosigkeit, denn diese Rutschbahn des Lebens hat kein Ende, solange die motorische Triebkraft des Erzählers lebendig bleibt. Ein Abschluß durch den Tod der Hauptperson ist ausgeschlossen, da ihre Unverwüst-

lichkeit durch die anhaltende Erzählerfunktion verbürgt wird. So ist die Zeitform der persönlichen Erinnerung immer mit fortrollender Gegenwart verbunden; der Faden der Handlung wird höchstens verknotet, aber niemals abgeschnitten. Diese Romane können immer neue Fortsetzung finden; so ist dem Alemanschen Gusman bereits in Spanien ein zweiter Teil von fremder Hand beigelegt worden, und des Albertinus Bearbeitung wurde in Deutschland durch Martin Freudenhold abermals aufgestockt. Grimmelshausen hat sie alle gelesen: den dreiteiligen Gusman, den Lazarillo de Tormes, den Francion des Sorel, die von Niklas Uhlenhart in Prag lokalisierte und mit dem Lazarillo eines anderen Übersetzers in Buchform vereinigte Novela picaresca des Cervantes wie die Picara Justina des Ubeda, die zu einer deutschen Landstörtzerin Justina Dietzin geworden war. Er hat der Schelmenzunft mit einer Art verwandtschaftlichen Gefühls ins Auge geblickt, da eigene Lebenserfahrung anklang und durch diese Schicksale erweitert werden konnte. Die scharfe Wirklichkeitsbeobachtung, die er in den ebenfalls auf spanisches Urbild zurückgehenden satirischen Gesichten Moscheroschs bereits auf das Soldatenleben des Dreißigjährigen Krieges gerichtet sah, konnte durch diese Muster nur verstärkt werden.

Dem idealistischen Roman in allen seinen damaligen Spielarten trat hier eine realistische Gegenwartsdarstellung gegenüber, die des Lebens Niederungen behaglich ausbadet, nach seinen Höhen als einem vergänglichem Schein von trügerischer Dauer zweifelnd emporblickt und im Widerspruch zu der stoischen Standhaftigkeit eines übersteigerten Heroismus die menschliche Unbeständigkeit als Schicksal des Diesseits betrachtet, die Frau abwertet und die schlaue Wendigkeit der Anpassung als Lebensform der Welt triumphieren läßt. War solche Gelassenheit eines *Memento vivere* mit den ekstatischen Todes- und Bußgedanken der spanischen Askese vereinbar? In der Tat stehen wir hier vor einer Polarität im barocken Lebensgefühl, das Naturalismus und Mystik, skeptische Ironie und Wunderglauben, Sinnengenuß und Weltabsage in derselben Grundanschauung der Vanitas, der Nichtigkeit, Vergänglichkeit und Unbeständigkeit alles Irdischen umschließt und in sich hegt. Die verzückten Gesichte des heiligen Antonius und die entzückenden schmutzigen Bettlerknaben des Murillo stammen aus demselben Atelier und verhalten sich zueinander wie Asket und Picaro. In der literarischen Form der Lebensbeichte aber werden kraß-frivole Realität und ernst-heilige Einker als Kehrseiten derselben Haltung verkörpert. In der von Spanien ausgehenden Reformbewegung des Katholizismus konnten daher die Schelmenromane als Beförderungsmittel zur Lebenskenntnis und Weltverachtung mitgenommen werden.

Simplicius Simplicissimus ist indessen kein Picaro geworden. Grimmelshausens Reaktion auf die spanischen Einflüsse bestand darin, daß er den Charakter seiner Hauptperson in Selbstbezogenheit verpersönlichte und eindeutschte, daß er ihm die proletarische Herkunft nahm und ihm edles Blut gab, daß er aus eigenem Erlebnis einen großen Zeithintergrund aufrollte und gewissermaßen das Schicksal ganz Deutschlands mit dem seines Helden verband, daß er eine Entwicklung des Simplicissimus anstrebte, die mit der Rückkehr zu dem Einsiedlerleben des Vaters einen künstlerisch gerundeten Abschluß finden sollte. Aber dabei blieb es nicht: die

Wiederaufnahme des Eingangsmotivs konnte, wie sich im sechsten Buch herausstellt, kein endgültiger Abschluß sein. Das Einsiedlerleben des Sohnes sieht anders aus als das des Vaters, der in strenger Bußübung seine eiserne Kette schleppte; Simplicius wählt seine Eremitage, wie man sie ein Jahrhundert später im empfindsamen Zeitalter liebte. Es ist keine Schäferei in gestutztem Park nach dem Geschmack der eigenen Zeit, sondern diese Weltflucht aus Naturliebe sucht sich die schönste Schwarzwaldhöhe, die gewiß ein Lieblingsplätzchen des Dichters war. Von dort aus ist der herrliche Blick zu genießen auf Berge und Burgen, Waldtäler und Rheinebene bis hinüber, da „die Statt Straßburg mit ihrem hohen Münster-Thurn gleichsam wie das Hertz, mitten mit einem Leib beschlossn, hervor pranget“. Der Einsiedler schärft seine Sinne auch noch mit einem Fernglas und einem selbsterfundenen Fernhörapparat und bleibt so mit einigen Fasern dem großen Leben draußen verhaftet, das er nicht lassen kann. Schließlich wird er wieder kuriös: es treibt ihn fort auf neue Weltfahrt; er kommt nach Ägypten und Arabien, bis er auf einer einsamen Insel im Weltmeer strandet und den Roman einen zweiten Abschluß als Robinsonade finden läßt.

Das war nicht so sehr ein Zugeständnis an die uferlose Wellenlinie des Schelmenromanes als vielmehr ein Ausdruck eigener Entwicklung und ein Zwang zur Lebenswahrheit. Grimmelshausen selbst war bei der Theologie als letzter seiner Wissenschaften nicht stehengeblieben. Die asketische Welle war Episode. Wenn wir seinen Bildungsgang über das bisherige Ziel hinausführen, so sehen wir im Bücherstudium eine neue Erweiterung der äußeren Weltkenntnis einsetzen; räumlich durch Reisebeschreibungen, zeitlich durch Geschichtswerke. Die letzte Wendung seiner Interessen führt endlich zum öffentlichen Leben und zur Politik.

Er mußte sich im Dienst der Kalenderschriftstellerei auf dem laufenden halten. Im Juni 1668, lange vor Defoes Robinson, war in London ein verkäpft satirisches Buch von Henry Neville erschienen, das vom Schiffbruch auf einer unbewohnten Insel erzählte: *The Isle of Pines*. Im selben Jahr bereits gaben mehrere deutsche Übersetzungen von diesem Eiland Kunde. Auf diese Anregung hin erscheint 1669 mit dem sechsten Buch des „Simplicissimus“ die erste deutsche Robinsonade, deren Landschaftsschilderung außerdem auf eine holländische Beschreibung der Insel Mauritius zurückgeht.

Von den fernen Ländern, die sein Held schildert, hat Grimmelshausen keins betreten; Reisebeschreibungen mußten dem Erlebnishunger Ersatz geben. Eine gewisse Berührung mit der großen Welt brachte das mondäne Kurleben der benachbarten Renchtalbäder Griesbach und Peterstal, die nicht nur Gäste aus aller Welt, sondern auch allerlei fahrendes Volk anzogen. Für Geschäftsreisen kann außer dem dienstlichen Verhältnis zu Straßburg der Buchvertrieb Veranlassung gegeben haben. Es ist kaum anzunehmen, daß eine so rege literarische Tätigkeit, wie sie Grimmelshausen in Renchen entfaltete, ohne persönliche Berührung mit den Verlegern durchführbar war. Straßburg, Frankfurt am Main, Leipzig, Nürnberg waren die Städte, nach denen Fäden angeknüpft werden mußten, und Nürnberg war es, wo sich in Wolfgang Eberhard Felßcker der unternehmende Buchhändler fand,

der nicht nur die im Gaisbacher Schreibstübel begonnenen Werke übernahm, sondern durch eigene Aufträge den volkstümlichen Schriftsteller in seiner Richtung weiterdrängte.

\*

Wenn das literarische Werk mit dem bisher skizzierten Bildungsgang in Einklang gebracht werden soll, so genügt es nicht, sich auf die 1683/84 im Verlag des Sohnes Johann Jonathan Felßecker erschienene Gesamtausgabe zu verlassen. Da ist manches nicht aufgenommen, was im Einzelvertrieb desselben Verlages besseren Absatz fand und auf eine andere Käuferschicht rechnete. Als Kalendermacher ist Grimmelshausen von der Gesamtausgabe ausgeschlossen, sowohl mit seinem „Ewigwährenden“ von 1670, der sieben Jahre später nochmals aufgelegt wurde, als auch mit den Jahreskalendern, die unter den Titeln „Europäischer Wunder-Geschichten-Calender“ und „Simplicianischer Wunder-Geschichten-Calender“ erschienen und für 1670 bis 1673 von Grimmelshausen redigiert sein dürften. Für sie waren die drei weiteren Kontinuationen bestimmt, die den „Simplicissimus“ nach Europa zurückkehren lassen, wo er seine Tätigkeit als Zeitungsschreiber und Kalendermacher aufnimmt, ins liederliche Leben zurückfällt und sich dann als Arzt auf tut.

Auf der anderen Seite sind in das Nest der Gesamtausgabe mehrere Kuckuckseier gelegt worden: die gegenreformatorische Streitschrift „Simplicii angeregte Ursachen, warumb er nicht Catholisch werden könne? Von Bonamico in einem Gespräch widerlegt“ gehört dem Johannes Scheffler an; auch sind drei kleine Satiren, die schon im Jahr 1660 als „Satyrische Gesicht- und Traumgeschichte“ zusammengefaßt waren, nach Moscheroschs Zeugnis dessen pfälzischem Freund und Nachahmer Balthasar Venator zuzuschreiben.

Die beiden Grimmelshausenschen Frühwerke sind sehr verschiedenen Charakters. Der „Satyrische Pilgram“, der an jene bei Hans Sachs, Burkhard Waldis und anderen behandelte Fabel erinnert, worin ein Pilgram kalt und warm zugleich aus seinem Munde bläst, bringt im Dreitakt von Satz, Gegensatz und Nachklang Betrachtungen über Gott und Welt und der Menschen Art und Treiben. Dem Titel entspricht die Dialektik insofern, als ein Lebenspilger zwischen den Gegensätzen von Schwarz und Weiß, Bös und Gut, Kalt und Warm seinen Weg sucht. Darin ist die Satire bereits eine Vorstufe des „Simplicissimus“, dessen demnächstiges Erscheinen am Schluß angekündigt wird. Der „Joseph“ dagegen ist eine mehr legendenmäßig als romanhaft erzählte biblische Geschichte, die in der Redeweise der Personen volkstümlich eingedeutscht ist. In der zweiten Auflage angefügten Geschichte des lebensklugen und findigen Schaffners Josephs, des Elamiten Musai, sind pikareske Züge entwickelt, die zeigen, daß dieser treue Diener seines Herrn nicht nur in seinem Beruf Verwandtschaft mit dem Dichter selbst hat. Mit dieser Figur tritt der Joseph-Roman gleichfalls in Beziehung zum „Simplicissimus“, dessen Held in einem eingeschobenen Lippstadter Kapitel sogar mit chronologisch unmöglicher Ironie zum Verfasser der biblischen Erzählung gemacht wird.

Das nun folgende Hauptwerk ist Satire, Geschichtsbild und Roman zugleich. Satirisch sind im „Simplicissimus“ (1669) die beschaulichen Betrachtungen über den Lauf der Welt und ihre Veränderlichkeit, die sich der Mittel des Diskurses, der Allegorie und der Traumvision bedienen und in dieser dreifältigen Einklei-



dung dem Garzonius, Hans Sachs und Moscherosch folgen. Geschichtlich sind die Greuel des Krieges und der Humor des Soldatenlebens, die mit einer einzigartigen bunten Lebenswahrheit aus dem Farbtopf der eigenen Erfahrung koloriert sind, romanhaft die Abenteuer. Das Rückgrat des Organismus ist in den Lebensregeln des Einsiedlers, sich selbst zu erkennen, böse Gesellschaft zu meiden, und beständig zu bleiben, sichtbar; die Glieder kommen zu zweiseitiger Auswirkung in den Begleitern Herzbruder und Olivier, die wie ein guter und böser Genius nach rechts oder links mit sich ziehen; die Gelenke sind in dem ständigen Wechsel elastischer Nachgiebigkeit nach beiden Seiten in Bewegung gesetzt, und der Kopf ist ein von allen Lebenserfahrungen durchfurchtes Antlitz, in dem sich Leidenszüge mit närrischer Spottlust, Sinnesfreude mit ironischer Überlegenheit mischen, das Ecce homo des Menschen, der den Dreißigjährigen Krieg mitgemacht hat. Der symmetrische Aufbau der Handlung, soweit sie Roman ist, steht in bezug der Teile untereinander unter dem Gesetz der Fünffzahl, wie es die fünf Bücher des Ur-Simplicissimus zeigen. Die Basis der Pyramide liegt im ersten und fünften Buch; beide sind durch die gleichen dumpfen Motive Verlust der Heimat und Wiederfinden von Knan und Meuder, Aufklärung über die Herkunft und Rückkehr ins Einsiedlerleben des Vaters verknüpft. Das zweite und das vierte Buch, in denen der Held als willenloses Spielzeug der Lebenswellen herumgeworfen wird, entsprechen einander in den erotischen Motiven. Ein ähnliches Spiel, wie es der närrische Knabe des zweiten Buches in Hölle und Himmel über sich ergehen lassen muß, wird im vierten mit dem Beau Alman im Venusberg getrieben. Das Untertauchen ins niedere Soldatenleben, die Wiederbegegnung mit Olivier und die Erfüllung von Herzbruders Prophezeiung bedeuten weitere Zusammenhänge.

Darüber erhebt sich nun das dritte Buch als Gipfel. Hier kommt die auf sich selbst gestellte Kühnheit des Jägers von Soest zu Ruhm und Ansehen, so daß man in ihm schon einen jungen Johann de Werth erblickt. Ihm wird ein erhabenes Ziel der Zukunft gezeigt, als ihm ein Geisteskranker begegnet, der sich als den Gott Jupiter ausgibt und den Entschluß verkündet, die Welt zu retten. Ein deutscher Held soll erweckt werden, der allem Streit ein Ende machen wird mit der Errichtung eines deutschen Weltreiches, mit Herstellung einer Einheitsreligion, mit Aufhebung der Leibeigenschaft und allen Ausgleichen einer sozialen Reform: „alsdenn wird, wie zu Augusti Zeiten, ein ewiger beständiger Fried zwischen allen Völkern in der gantzen Welt seyn.“ Satire, Geschichtsbild und Roman treffen in dieser patriotischen Phantasie zusammen; satirisch ist die Einkleidung, die einen Wahnsinnigen zum Kündler hoher Ideen macht — wahrscheinlich hat der Dichter bei der Gestalt dieses Gottes Jupiter an das verstiegene Mitglied der von ihm gern verspotteten präziösen Straßburger Tannengesellschaft Jesaias Rompler von Löwenhalt gedacht; geschichtlich sind die Weltverbesserungsideen, die gegen Ende des Krieges nicht nur schwärmende Chiliasten, sondern auch besonnene Staatsmänner und Philosophen in Anspruch nahmen und die hier in einem Brennpunkt gesammelt sind; romanhaft ist es, daß dieser Lichtstrahl hoher Sehnsucht gewissermaßen vom Himmel herab in die Seele des Helden geworfen wird und daß dieser, wie Parzival beim ersten Betreten der Gralsburg, versagt. Er ist nicht berufen, die

Welt zu bessern; er bleibt im Gegensatz zu den Musterbildern heroischer Romane nur ein passiver Betrachter, der viel wunderliche und abenteuerliche Sachen auch weiterhin vernimmt, als er in die Tiefe des Mummelsees hinabsteigt oder das friedfertige Leben der ungarischen Wiedertäufer kennenlernt oder bis nach Moskau sich verschleppen läßt. Aber er hat schließlich nur an das Heil seiner Seele und an seinen eigenen Frieden mit der Welt zu denken. Die weiteren Kontinuationen haben, auch wenn sie ins Leben zurückführen, die innere Entwicklung des Helden nicht mehr gefördert und seinen Charakter durch keine neuen Züge bereichert. Die Bewährung der eigenen Festigkeit in allen Prüfungen des unbeständigen Glücks, das Heranreifen für die Aufgaben des tätigen Lebens, wäre das Thema einer Fortsetzung gewesen, die nicht geschrieben wurde.

Statt dessen ist in weiteren simplicianischen Romanen, die als Anhängsel folgen, ein paar alten Bekannten, die als episodische Figuren des Hauptwerkes weit unter dem Helden standen, zur Erzählung ihrer eigenen Lebensgeschichte die Zunge gelöst. Die drei im „Simplicissimus“ verwobenen Elemente sind anders verteilt: in der „Landstörtzerin Courasche“ (1670) überwiegt das Romanhafte, im „Seltzamen Springinsfeld“ (1670) das Geschichtliche, und in den beiden Teilen des „Wunderbarlichen Vogelnests“ (1672—1675) paart sich Satirisches mit Novellistischem. Keine dieser Erzählungen gelangt zu der umfassenden Weltschau des Hauptromans und zu seiner Tiefe des Zeiterlebens; dafür sind sie einheitlicher und in der Technik der Erzählung gewandter und sicherer. Die sprachlichen Möglichkeiten der Selbstcharakteristik durch die Icherzählung sind erst jetzt voll ausgenutzt, wenn Lebuschka, der man im Lager den Namen Courage gegeben hat und die als Dame „mehr mobilis als nobilis“ mit Simplicius am Sauerbrunnen bekannt geworden war, unter dem Titel „Trutzsimplex“ die Geschichte ihres Lebens diktiert, um dem ehemaligen Liebhaber die Augen darüber zu öffnen, mit welchem verkommenen Geschöpf er sich eingelassen hatte. Man hört die alte Vettel reden, wenn sie ohne moralische Diskurse und Exkurse in der Sprache einer ungebildeten, aber mit Mutterwitz gesegneten Marketenderin das Schicksal der Picara berichtet, das stufenweise von der Rittmeisterin zur Zigeunerin absinkt. Einer, der ihr auch einmal ins Garn gegangen war und mit ihr gefährliche Diebestreiche vollbrachte, ist Simplicius' alter Kriegskamerad Springinsfeld, der nun im dritten Roman seine Kriegsgeschichte bis zum Westfälischen Frieden erzählt. Hier sind mehr große Ereignisse hineingezogen, zum Beispiel die Schlachten von Lützen und Nördlingen; aber ihre Schilderung hat nichts unmittelbar Erlebtes; geschichtliche Quellen, wie Wassenbergs „Erneuerter Teutscher Florus“ und Abelins „Theatrum Europaeum“ sind dafür ab- und umgeschrieben.

Im Leben Springinsfelds bewährt sich das Sprichwort „Junge Soldaten, alte Bettler“. Mit einem Holzbein kehrt er aus dem ungarischen Krieg heim und tut sich mit einer Leirerin zusammen, um mit ihr auf den Jahrmärkten herumzuziehen. Sie ist Besitzerin eines unsichtbar machenden Vogelnestes, das nach ihrem Tode an andere übergeht und nun das Motiv der beiden letzten Simplicianischen Romane bildet. „Der Wahn treugt“, dieser Grundgedanke des „Simplicissimus“, der auf den Kupfern einer späteren Ausgabe als Motto zu sehen war, erfährt in dem

märchenhaften Vogelnest ein symbolisches Gegenbild, denn dessen Besitzer ist imstande, alle Masken des Lebens zu durchschauen. In der Art, wie später Lesage seinen hinkenden Teufel (nach Guevara) in die verschlossensten Winkel Einblick nehmen läßt, vermag der getarnte Erzähler des ersten Teiles (1672) die Vorsehung zu spielen, indem er Schuldige bestraft, Unrecht verhindert und Gutes belohnt. Im zweiten Teil des Romans (1675) aber zeigt sich, wie gefährlich der Mißbrauch der Geheimkraft werden kann, denn der nächste Besitzer wird dadurch zum Ehebrecher und Jungfernverführer; er spielt die Rolle des Propheten Elias in der Heimsuchung eines jüdischen Mädchens von Amsterdam, das den Messias gebären will, und er zieht aus Übermut und Beutegier in den holländisch-französischen Krieg. Dort ereilt ihn eine Kugel, und im Lazarett wird er von dem frommen Beichtvater überzeugt, daß alle seine Künste nur Werke des Teufels gewesen seien. Das Vogelnest wird von der Kehler Rheinbrücke aus in die Flut gestreut, und damit hat der Simplicianische Reigen für den Dichter sein Ende gefunden.

Ist der zweite Teil des „Vogelnests“ ein Novellenkranz, der an italienische Vorbilder erinnert und schon in die bürgerliche Welt hinüberleitet, so ist das „Rathstübel Plutonis“ (1672) ein Zyklus von Anekdoten, den die am Sauerbrunnen versammelten simplicianischen Hauptgestalten als Unterhaltungsstoff vermitteln. Simplicissimus selbst ist alt geworden und tritt weiterhin nur noch als episodische Figur und als Erzieher seines Sohnes hervor. Sein Name dient kleinen Schriften, die mit der Kalendermacherei zusammenhängen, als Aushängeschild. Dazu gehört das Gesellschaftsspiel der „Wunderlichen Gauckeltasche“, die mit dem Volksmärchen vom „Ersten Bärnhäuter“ (1670) zusammengedruckt ist, ferner die „Verkehrte Welt“ (1672), die an volkstümliche Bilderbogen anknüpfend sich wieder der Satire Moscheroschs nähert, und das „Galgen-Männlin“ (1673), das zum letztenmal auf einen der im zweiten Teil des Vogelnests verabschiedeten Fetische des Aberglaubens zurückgreift.

Realistisches Neuland gewinnt die vom simplicianischen Kreis losgelöste Erzählung „Der stoltze Melcher“ (1672), die nach der Zeit ihrer Handlung mit dem Schluß des „Vogelnests“ zusammenfällt und eindringlicher als dort das Elend des Dienstes in fremdem Solde am Beispiel eines Fremdenlegionärs, eines abgerissen aus französischem Kriegsdienst heimkehrenden Bauernburschen zur Anschauung bringt. In gleicher vaterländischer Gesinnung, die im Erlebnis der Selbstzerfleischung des deutschen Volkes groß geworden ist, wendet Grimmelshausen sich gegen die Verfremdung der deutschen Sprache, in der doch die Einheit des zerrissenen Reiches begründet war. „Deß Weltberuffenen Simplicissimi Pralerey und Gepräng mit seinem Teutschen Michel“ (1673) heißt sein Beitrag zur deutschen Sprachbewegung, worin er unter Rechtfertigung seines eigenen Stiles zum Angriff übergeht gegen alle Arten sprachlicher Teutschverderber, auch gegen närrische Neuschöpfer, und mit dem Grundsatz schließt: „Gegenwärtiger Zeit Wörter mag man sich wol gebrauchen; man soll aber der Alten Sitten, vornemblich aber ihrer Standhaftigkeit und Tugend nachfolgen.“

Die einzige ausgesprochen politische Schrift, der „Zweenköpffige Ratio Status“ (1670), ist ein Anfang geblieben, der wieder, wie im satirischen Erstlingswerk,

den Versuch macht, mit Garzonis Hilfe in den Gegensätzen der Welt sich zurechtzufinden. Der antimacchiavellische Traktat ist unter Grimmelshausens eigenem Namen erschienen, ebenso wie die zwei höfischen Romane, die abseits vom Familienkreis *Simplicissimi* stehen. „Dietwald und Amelinde“ (1670), eine altfränkische Geschichte, in die Gestalten der deutschen Heldensage hineinspielen, fand ihren Stoff in einem Meisterlied vom Grafen von Safoi; der Kern des byzantinischen Romans „Proximus und Lympida“ (1672), der in dasselbe Zeitalter fällt, ist einem Erbauungsbuch „*Viridarium regium*“ des Valentin Leucht entnommen. Die beiden Liebesgeschichten, die eine bei Grimmelshausen sonst nicht gewohnte Schätzung der Frau verraten, stehen unter dem erweichenden Einfluß des Romans „*Stratonica*“, in dem der Italiener Assarino die Geschichte des kranken Königssohns behandelte. Im Gegensatz zum *Amadisroman* wird in ihnen eine entsagende christliche Ethik vertreten, in der sich die Liebe von der Sinnlichkeit loslöst. Indem Grimmelshausen seine Karte im Vorzimmer der höfischen Gesellschaft abgab, verließ er sein eigenes Element; selbst im barocken Thema blieb er aber trotz gewisser Anpassungen der schlichte Erzähler nach Volksbuch- und Legendenart, der den antiquarischen Wust und gezierten Schwulst der modischen Geschichtsgedichte beiseite ließ. Es ist eine merkwürdige Fügung, daß nur in den Werken der Selbstverleugnung, in denen er seine Eigenart am wenigsten zeigen konnte, er das Visier öffnete und die Signatur seines Namens zur Schau stellte. Aber gerade weil man mit Recht in den *simplicianischen* Masken sein wahres Gesicht suchte, geriet der Name des höfischen Schriftstellers in Vergessenheit.

\*

Für drei verschiedene Schichten von Leserkreisen ist Grimmelshausens Schaffen bestimmt. Als Volksschriftsteller hat er seine Kalender und Anekdotenwerke verfertigt; der Adelsgesellschaft machte er in den höfischen Liebesgeschichten sein Kompliment; vom „*Simplicissimus*“ und seinem Gefolge aber hat man den Eindruck, daß er ihn für sich selber schrieb, zu eigenem Behagen als Selbstentdeckung und Selbstbefreiung. Die Volkserzählung und Kalenderschriftstellerei hat in stetiger Fortwirkung die längste Lebensdauer gehabt bis zu Hebels „*Schatzkästlein*“ und den heute noch in jenen Gegenden erscheinenden Volkskalendern von der Art des „*Lahrer hinkenden Boten*“. Die höfischen Romane haben sich gegen den anspruchsvolleren pompösen *Moderoman* nicht durchsetzen können und sind isoliert geblieben. Die *simplicianischen* Romane aber errangen schnell einen Riesenerfolg in allen Leserkreisen. Wir erfahren es aus den Briefen der Herzogin Sophie von Hannover an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, daß sie sich aus dem sehr fromm beginnenden „*Simplicissimus*“ vorlesen ließ, während sie Strumpfbänder nach der Mode für ihren Herrn Gemahl anfertigte, und daß sie auch die Derbheiten der Landstörzerin *Courage* nicht verschmähte. Wir lesen es in den Schriften einzelner Vertreter der gelehrten Welt: so spricht der Kieler Theologie- und Philosophieprofessor Georg Pasch dem Verfasser des *Simplicissimus* und der *Courage* 1707 seine Anerkennung über seine Lebensnähe aus. Wir sehen es aus den vielen Auflagen und Nachdrucken, daß der große Roman einen reißenden Absatz fand, und ein vielleicht ebenso sprechendes Zeugnis des Erfolges

ist die Hochflut von Nachahmungen, die bis gegen Ende des Jahrhunderts Kriegschicksale und persönliche Abenteuer in die Form der Simplicidiade kleiden. Unter den Nachfolgern steht neben anderen Musikern wie Daniel Speer, Wolfgang Caspar Printz und Johann Kuhnau ein großer Erzähler von eigener Bedeutung in dem neuentdeckten Johann Beer, dessen Romane an bodenständiger Heimatverbundenheit, Volksnähe und Raumfüllung dichterischer Landschaft es mit Grimmelshausen aufnehmen können und an romantischem Kolorit und beweglicher Phantasie sogar den Bahnbrecher übertreffen, während sie an tiefer Lebenswahrheit, durchdachter Form, künstlerischem Aufbau und problematischem Gewicht hinter ihm zurückbleiben.

Die Wiederentdeckung einer Blütezeit deutscher Erzählungskunst im 17. Jahrhundert nahm mit der Ausgrabung des „Simplicissimus“ durch die Romantik ihren Anfang. Im Dezember 1809 las Goethe den Roman und fand, „er sei in der Anlage tüchtiger und lieblicher als der Gilblas“. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Neuausgaben, durch die das Werk in das Eigentum der deutschen Bildungswelt überzugehen begann. Im 20. Jahrhundert kündigt sich Grimmelshausens Eintritt in die Weltliteratur an, und ein Platz nicht allzu tief unter dem genialen Cervantes wird ihm bereitet, ja mit Einschränkung ist er sogar als die deutsche Parallele zu Shakespeare bezeichnet worden. Mit ihm beginnt eine Linie urdeutscher Erzählungskunst, die später in Jean Paul, Gotthelf und Keller, Stifter und Raabe ihre Fortsetzung findet. Grimmelshausen gehört zu den ewigen Deutschen und ist zugleich ein Kind seiner Zeit, bodenverwurzelt und mit Weltblick, in sich gekehrt und ins Weite schweifend, vergangenheitstreu und zukunftssträchtig.

## Angewandte Geschichtskunde

### Pflegliche Betreuung des Stadtbildes von Gengenbach

Von Otto Ernst S u t t e r

Es erklärt sich aus Wesen, Veranlagung und Neigungen geschichtskundiger Heimatforscher und -freunde, daß sie bisweilen völlig in der Welt der Vergangenheit aufgehen und darüber den Aufgaben des aktiven Schutzes der baulichen Zeugen der von ihnen bis in die letzten Spuren untersuchten Vergangenheit sich versagen, ja, sie als ihrer Teilnahme für nicht ganz gemäß und würdig ansehen. Ist der Grund dafür, daß Geschichtsvereine heute vielfach darüber klagen, sie ermangelten des Nachwuchses von Mitgliedern, nicht doch auch darin zu suchen, daß sie sich den Bemühungen um die Erhaltung alter baulicher Kulturwerte entziehen oder ihnen doch ihre Unterstützung nicht angedeihen lassen? — Das geschieht natürlich nicht aus irgendwelcher Absicht, wohl aber aus einer gewissen Gleichgültigkeit dem

Denkmalschutz gegenüber, der sich heute vielfach vorherrschend mit der Beschirmung altertümlicher Ortsbilder vor unbekümmerten Eingriffen baulicher Veränderungen oder zuchtloser Reklame beschäftigt. Läßt sich nicht von der Tätigkeit der Pflege schöner Ortsbilder weit zurückreichender Herkunft als von „Angewandter Geschichtskunde“ sprechen?

Man verüble dem Schreiber dieser Zeilen nicht, wenn er hier, wie man zu sagen pflegt, frei von der Leber weg seine Ansichten ausspricht — dies auch gegenüber denen unter den wertgeschätzten Mitarbeitern und Lesern der „Ortenau“, die vermutlich geltend machen, die Beschäftigung mit nicht ausgesprochenermaßen „historischen“ Stoffen habe auf diesen Blättern nichts zu suchen. Nun, in § 1 der am 26. April 1911 beschlossenen Satzungen des „Historischen Vereins für Mittelbaden“ wird über den Zweck des Vereins u. a. auch gesagt, er „erstrebt die Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter Kunst- und Altertumsdenkmäler . . .“. Im übrigen haben sich, freilich, wie mir scheint, früher mehr als in jüngster Zeit, einzelne Mitgliedergruppen für den Schutz schöner alter Bauten u. ä. eingesetzt — aber das alles geschah doch mehr oder weniger nur sporadisch. Der Inhalt unserer Zeitschrift aus den letzten Jahren läßt eine zusammenhängende Behandlung von Gegenständen der „Angewandten Geschichtskunde“ leider doch vermissen — sollte da nicht eine Lücke ausgefüllt werden? Dieser Beitrag, der die weit über die Ortenau und Baden-Württemberg hinaus bekannt gewordenen und von berufenen Federn gefeierten Leistungen auf dem Gebiet einer sorgsam — und: mutigen! — Pflege des altertümlichen Stadtbildes von Gengenbach schildert, möchte vor allem auch als Zuruf verstanden sein, etwa in diesem Sinne: Alle Achtung vor historischen Forschungen und Abhandlungen, für die wir den Forschern und Autoren lebhaften Dank schulden — aber ihre Aufsätze vermöchten um so mehr fortzeugende Teilnahme auszustrahlen, je mehr uns durch sie die Welt, in der wir leben, immer wieder zum verpflichtenden Erlebnis wird —; grau, Freund, ist nicht nur die „Theorie“, sondern auch „Geschichtsbetrachtung“, die zur Gegenwart keine Brücke findet! Der „Angewandten Geschichtskunde“ muß unsere Zeitschrift ihre Jahressbände mehr als bisher öffnen, müssen die Mitgliedergruppen ihre Aufmerksamkeit und tätige Mitwirkung in vermehrterem Ausmaß widmen.

Und nun zum Thema: Pflégliche Betreuung des Stadtbildes von Gengenbach!

Das „Beispiel Gengenbach“ darf als Schulfall eines Denkmalschutzes bezeichnet werden, der sich um ein erhaltenswertes Stadtbild mit aller Hingabe bemüht. Die Geschichte der pfléglichen Betreuung dieses Stadtbildes reicht bis zur Jahrhundertwende zurück, also in eine Zeit, in der nur ganz vereinzelt von Denkmalschutz in kleinen und mittleren Städten einmal die Rede war. Mit den Anfängen des örtlichen Schutzes von Bauten und Straßenzügen im ehemaligen freien Reichsstädtlein an der unteren Kinzig hat es ein besonderes Bewenden. Die zu jener Zeit entstandene, von nicht wenigen Leuten damals auch in Gengenbach viel bewunderte Pseudorenaissancefassade des „Schwarzen Adlers“, die das Antlitz eines schlichten, aber echte Behaglichkeit ausströmenden ländlichen Gasthofes (siehe Bild) verdrängt hatte, störte aufs empfindlichste und schmerzlichste das Gleichgewicht im Bild des schönen Marktplatzes. Es mögen immerhin einige Herzen, die das alte schöne

Gengenbach liebten, diese Verunstaltung des festlichen, bürgerlichen Raumes unter freiem Himmel vor dem Rathaus als höchst leidvoll empfunden haben. Der Nachweis läßt sich dokumentarisch nicht erbringen, daß eine erste ortspolizeiliche Vorschrift zum „Schutz gegen Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden und bedeutungsvoller Baudenkmäler durch Reklameschilder und dergleichen“ mit auch auf den Wunsch zurückging, weitere Verunglimpfungen des Stadtbildes verhüten zu können. Unter dem 15. Juni 1905 erließ der Gemeinderat unter dem Bürgermeister A. Herb diese

#### Ortspolizeiliche Vorschrift:

„An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.“

Darf man nicht vielleicht vermuten, daß die störende Note, die der Umbau des „Adlers“ am Marktplatz bedeutete, nicht ganz unbeteiligt war an den Beweggründen, denen die „Ortspolizeiliche Vorschrift“ von 1905 entsprang? Erwähnenswert ist, daß im Gegensatz zu langwierigen Verhandlungen, die später um das Statut von 1955 geführt werden mußten, bis dieses die Zustimmung der oberen Behörden fand, die „Ortspolizeiliche Vorschrift“ von 1905 schon nach 11 Tagen vom „Großherzoglichen Herrn Landeskommisär in Freiburg“ für vollziehbar erklärt wurde.

Man ließ es in Gengenbach aber nicht bei diesem ersten Schritt zur Pflege des Stadtbildes bewenden. In Verbindung mit dem Verschönerungsverein beschloß die Gemeindeverwaltung, eine „Lotterie zur Erhaltung der Altertümer in Gengenbach“ durchzuführen. Für 15 000 Mark hatte die Stadt den Nikolausturm — gewöhnlich „Niggelturm“ genannt — zurückerworben. Ihn zu veräußern, weil man die Kosten für seine Unterhaltung im 19. Jahrhundert nicht aufwenden wollte, darf als richtiger „Schildbürgerstreich“ bezeichnet werden, über den gelegentlich gesondert gesprochen werden soll. Die Erneuerung des Nikolausturmes erforderte einige tausend Mark. Auch der Schwedenturm sollte zurückgekauft und renoviert werden. Weitere Pläne betrafen den Kinzigtorturm und den oberen Torturm — auch darüber soll später einmal erzählt werden. In einer Eingabe an das Großherzogliche Ministerium des Innern in Karlsruhe begründete unter dem 9. Dezember 1905 der tätige, heimatverbundene Bürgermeister Herb die Bitte um Genehmigung einer Lotterie. Diese Eingabe kam auch in der Zweiten Kammer zur Sprache. In ihrer Sitzung vom 28. Februar 1906 führte der dem Zentrum angehörende Abgeordnete, Geistlicher Rat Hennig, Volksvertreter des Wahlkreises Offenburg — Gengenbach — Wolfach, bei der Beratung des Etats des Kultus- und Unterrichtsministeriums, mit dem damals übrigens das Justizministerium verbunden war, aus: „Ich habe einen Wunsch der zu meinem Wahlkreis gehörenden Stadt Gengenbach vorzutragen. Gengenbach im herrlichen Kinzigtal, ein angenehmes, freundliches Städtchen, hat eine Reihe interessanter Türme und ebenso einige altertümliche Häuser, z. B. das Stammhaus von Scheffel. Stadtverwaltung und Verschönerungs-



a) Hotel Adler vor 1900, gegenüber unter dem nüchternen Verputz Haus Hodapp; davor der alte Röhrenbrunnen mit der Schultheißenfigur, die die Hochgerichtsherrlichkeit der Reichsstadt versinnbildlichen soll. Im Hintergrund der Niggelturm, trotz festungsartigem, massigem Unterbau sehr anmutig im Aufbau. Ein weiteres glücklich renoviertes Gegenstück zu der Häusergruppe vor dem Niggelturm finden sie in „Ortenau“ 1960, S. 379. *Bildarchiv: Hodapp, Gengenbach*

verein möchten den althistorischen Charakter Gengenbachs erhalten und deshalb den Türmen und Häusern ihren schönen Charakter bewahren. Es ist dies ganz gewiß ein löbliches Beginnen, weil dadurch auch der Kunstgeschmack des Volkes gepflegt und gefördert werden soll. Was das Volk in seiner nächsten Nähe und tagtäglich vor Augen hat, wirkt mehr als die größten Kunstsammlungen, die es nicht zu sehen bekommt . . .“ Der Abgeordnete befürwortete dann das Gesuch um die Genehmigung einer Lotterie und schloß seine Rede: „Es ist ein sehr bescheidenes Begehren, das die Gengenbacher hegen, und ich möchte deshalb die Großherzogliche Regierung bitten, ihren Wunsch zu erfüllen.“

Nach dem Abgeordneten Hennig ergriff der gleichfalls dem Zentrum angehörende Abgeordnete Büchner das Wort: „Als Gengenbacher habe ich zunächst alle Veranlassung, dem Herrn Abgeordneten Hennig für die warmen Worte zu danken, die er für die Schönheiten von Gengenbach gefunden hat, und ich knüpfe den Wunsch daran, daß Gengenbach bei der Großherzoglichen Regierung Entgegenkommen finden werde. Im übrigen aber möchte ich wie auf dem letzten Landtag auch auf diesem wieder eines der herrlichsten und eigenartigsten Baudenkmäler Badens, das Gengenbach ist, ihrem Wohlwollen empfehlen.“



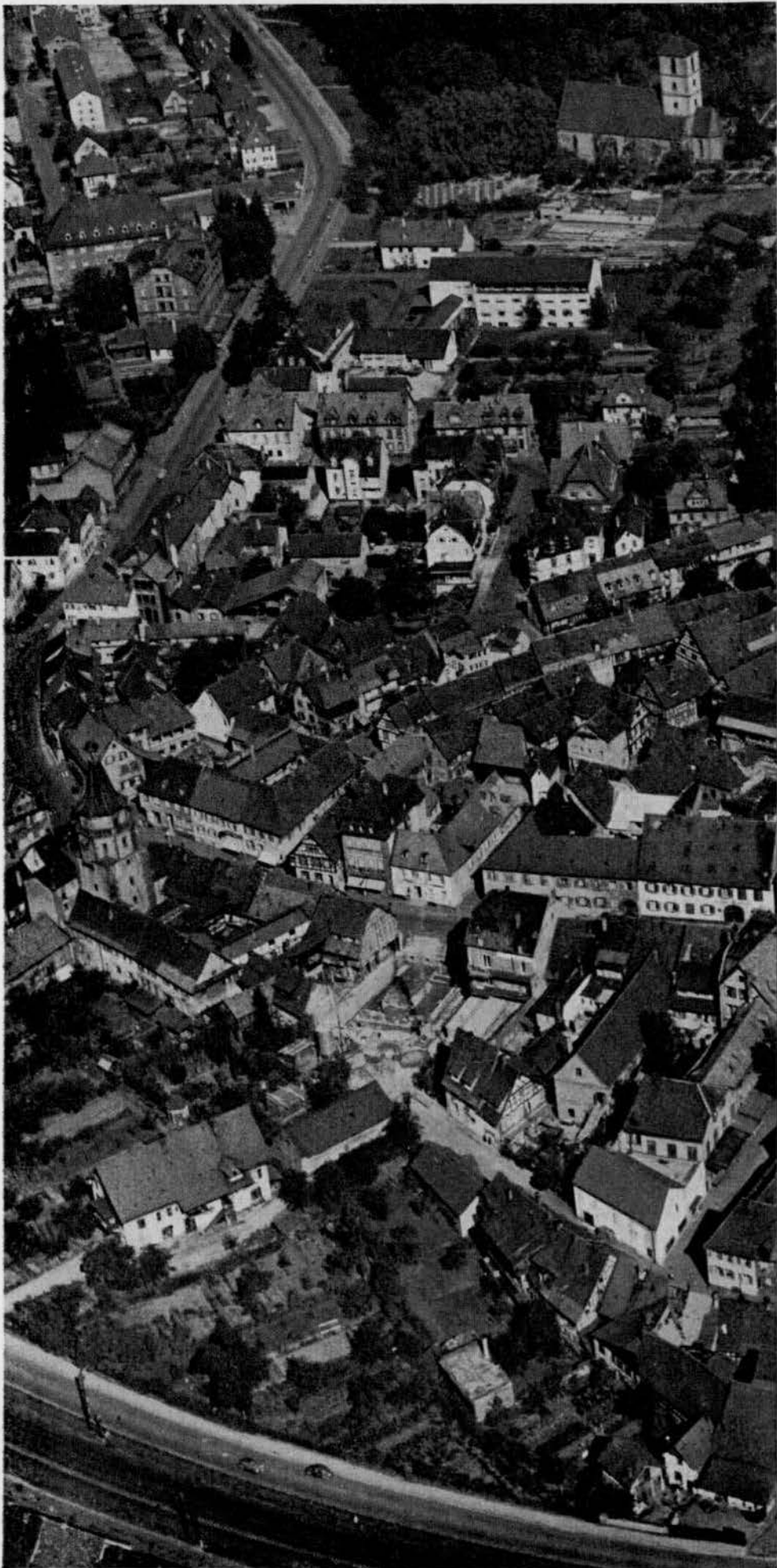


b) Wiederherstellung der nachweisbar früheren stattlichen Gestalt des Hodappschen Hauses mit den froh-auflockernden und so prachtvollen Giebel-Lauben. Die ganze Häusergruppe beim Röhrenbrunnen ist eindrucksvoll gelagert und in abwechslungsreichem Fachwerk gestaltet, modern und anheimelnd wirkend.

*Aufn.: Strohm, Gengenbach*

Nach den beiden Abgeordneten nahm der Geheime Oberregierungsrat Dr. Böhm — der spätere sehr geschätzte Kultus- und Unterrichtsminister — zu der Gengenbacher Eingabe Stellung. Er führte u. a. aus: „Ich kann nur sagen, daß die Gemeinde Gengenbach gerade auf dem Gebiet der Denkmalpflege zu den wirklich vorbildlich wirkenden Gemeinden gehört . . . Die Sache aber steht nun so, daß zur Aufbringung von Mitteln für notwendige Renovierungen an alten Bauten eine Lotterie gewünscht wird. Dabei können gewisse prinzipielle Bedenken nicht unterdrückt werden. Es handelt sich nicht um erhebliche Beträge. Die Kosten der vorgesehenen Restaurierungen belaufen sich auf etwa 20 000 Mark. Solche verhältnismäßig kleinen Projekte sollten nicht auf eine Lotterie verwiesen werden. Dadurch würden große Pläne, für die durch Lotterien Mittel flüssiggemacht werden können, geschädigt. Doch, wie dem auch sein mag, der Gemeinde Gengenbach muß geholfen werden. Ich gebe da den Herren Abgeordneten Hennig und Büchner vollkommen recht. Wenn das Ministerium des Innern aus den von mir gestreiften Gründen eine Lotterie nicht genehmigen sollte, wird das Kultus- und Unterrichtsministerium mit Mitteln der Denkmalspflege der Gemeinde Gengenbach beispringen.“

Unter dem 19. Mai 1906 schrieb dann das Ministerium des Innern an den Gemeinderat in Gengenbach: „Wir sind zu unserem lebhaften Bedauern nicht in der



Unser Luftbild zeigt den unter Denkmalschutz stehenden Teil der ehemals reichsstädtischen Mitte von Gengenbach, ein wundervoll gegliedertes Stadtbild. Rechts oben die früher dörfliche Nebensiedlung „Oberdorf“.



*Bildarchiv: Stadt Gengenbach*

Lage, die Erteilung der Genehmigung für die geplante Geldlotterie Allerhöchsten Orts zu befürworten, da an dem Grundsatz festgehalten werden muß, daß nur für große, mit erheblichem Kostenaufwand verknüpfte Restaurierungen hervorragender Baudenkmäler Geldlotterien genehmigt werden sollen. Dagegen empfehlen wir dem Gemeinderat, sich an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, welches ebenso wie wir das Streben der Gemeinde Gengenbach nach Erhaltung ihrer alten Baudenkmale gerne anerkennt, mit der Bitte um Gewährung eines Staatsbeitrages, der von Regierungsseite schon in der Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 28. Februar 1906 für den Fall der Nichtgenehmigung der Lotterie in Aussicht gestellt wurde, zu wenden.“

Ungesäumt bemühte sich nun in der Folgezeit der Gemeinderat um staatliche Beihilfen zur Renovierung verschiedener Bauten, so für die Wiederinstandsetzung des der Kirchengemeinde gehörenden Prälatenturmes, des Scheffelhauses und anderer Häuser. Dabei war meist viel Schreibwerk erforderlich — aber es fehlte auch nicht an Erfolgen, über die im einzelnen zu berichten hier zu weit führen würde. Im Städtlein selbst wurden die Erneuerungen eifriger als bisher besprochen. So las man 1907 im „Kinzig-Boten“: „Wer kein Schablonenmensch ist, muß seine helle Freude haben an der im Werk befindlichen Restauration älterer Häuser in hiesiger Stadt. Eine ganze Reihe alter Wohnhäuser ist bereits kunstgerecht unter Wahrung ihres ursprünglichen Charakters wieder hergestellt worden und erregt Bewunderung bei Fremden und Einheimischen . . . Wir freuen uns darüber um so mehr, als auch unseren guten Zimmerleuten Gelegenheit geboten ist, wieder einmal ihre Kunstfertigkeit zu zeigen, was im Interesse des Handwerks nur begrüßt werden kann.“

Verständnisvolle Unterstützung wurde Gengenbach vom Großherzoglichen Bezirksamt in Offenburg zuteil. Im Mai 1908 empfing der Gemeinderat von dieser ihm übergeordneten Behörde ein Schreiben, das hier, nur unwesentlich gekürzt, eingeschaltet werden soll:

„Das reizvolle Bild, das der Anblick der alten Reichsstadt sowohl von den umliegenden Höhen aus, wie auch im Innern bietet, beruht auf dem Vorhandensein einer Reihe künstlerisch wertvoller, alter, kirchlicher und weltlicher Bauten inmitten mehr oder weniger einfacher Bürgerhäuser einheitlichen Charakters.

Leider ist die wohltuende Wirkung des Gesamtbildes schon heute durch teilweise nüchterne, fremdwirkende, moderne Bauten, welche die alten Giebelhäuser verdrängen, und durch Übertünchung und Verdeckung des malerischen Fachwerks da und dort erheblich beeinträchtigt. Es ist höchste Zeit, der Anhänglichkeit der Bevölkerung an das altgewohnte Bild der Vaterstadt durch Erlassung entsprechender Vorschriften zu ihrem Recht zu verhelfen, die Vorsorge treffen, daß das bestehende Gute erhalten bleibt und, soweit es noch möglich ist, wieder zur Geltung gebracht wird, und daß das Entstehen von Neubauten, die zu dem Vorhandenen nicht passen, verhindert und beim Neubau ein Entwurf gewählt wird, der mit dem Bestehenden in Einklang gebracht werden kann.

Wiederholt hat der Gemeinderat schon bekundet, daß er die Wahrzeichen der Geschichte seiner Heimatstadt in Ehren zu halten weiß, so daß wir annehmen zu

dürfen glauben, er werde sich auch der Tatsache nicht verschließen, daß Gengenbach ein nicht übersehbares Interesse an der Erhaltung des eigentümlichen alten Stadtbildes hat.

Um die Erhaltung der Bauten öffentlichen Eigentums braucht man gewiß nicht zu bangen. Läßt aber der Gemeinderat zu, daß im Laufe der Zeit ein Bürgerhaus nach dem andern einem modernen Neubau weicht, so werden die baulichen Kunstschätze der Stadt schließlich einsam und verlassen unter fremdartigen Bauten stehen, und Gengenbach wird seinen Reiz verloren haben, der es vor gar vielen Städten seiner Größe und Bedeutung auszeichnet.

Wir schlagen deshalb dem Gemeinderat vor, auf dem Wege der ‚Ortspolizeilichen Vorschrift‘ das von uns gezeichnete Ziel anzustreben. Da die Vorbereitung einer solchen Vorschrift geraume Zeit in Anspruch nehmen wird und inzwischen weiteres Unheil angerichtet werden kann, wird es gut sein, wenn zunächst vom Herrn Bürgermeister eine ‚Ortspolizeiliche Vorschrift‘ mit der Zustimmung des Gemeinderats erlassen wird.“

Wer im Denkmalschutz eine der wichtigsten Verpflichtungen einer Gemeindeverwaltung sieht, wird diesem dokumentarischen Brief aus dem Mai 1908 uneingeschränkte Bewunderung zollen. Er nimmt in der Geschichte nicht nur des badi-schen, sondern auch des deutschen Denkmalschutzes schlechthin eine Ehrenstellung ein.

Noch ehe der Mai 1908 zu Ende ging, erließ der Gemeinderat Gengenbach diese

#### Ortspolizeiliche Vorschrift

Die örtliche Bauordnung in Gengenbach, hier die Erhaltung des alten Stadtbildes von Gengenbach betr.

Aufgrund der §§ 33, 34 der Landesbauordnung, §§ 116, 130 (in der Fassung vom 20. August 1904) des Polizeistrafbuchgesetzes wird für das Baugebiet der Stadt Gengenbach, soweit es umfaßt: die Hauptstraße, Klosterstraße, Engelgasse, Höllengasse, Feuergasse, Gänsbühl, der an die Stadt anstoßende Teil von Leutkirch-, Friedrichstraße und die Grabenstraße bestimmt:

#### § 1

Die baupolizeiliche Genehmigung ist zu versagen zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen, wenn durch die beabsichtigte Art des Baues Straßen, Plätze oder das Ortsbild verunstaltet würden.

#### § 2

Die nach öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gerichteten und von dort aus sichtbaren Gebäudeteile müssen ein gefälliges, mit der Umgebung in Einklang stehendes Äußeres haben.

#### § 3

Das Bezirksamt ist befugt, zu untersagen:

- a) bauliche Herstellungen, welche durch die beabsichtigte Art ihrer Ausführung eine erhebliche Beeinträchtigung des geschichtlich, beziehungsweise künst-

lerisch bedeutungsvollen Straßen- beziehungsweise Ortsbildes verursachen würden;

- b) Veränderungen im Äußeren von Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen und künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale) und die der Landschaft ihr besonderes charakteristisches Gepräge geben.

Gengenbach, den 22. Mai 1908.

Das Bürgermeisteramt  
(gez.) A. Herb

Diesmal ließ sich der Großherzogliche Landeskommissär in Freiburg etwas mehr Zeit, bis er die „Ortspolizeiliche Vorschrift“ genehmigte. Immerhin empfing der Gemeinderat am 27. November 1908 die Nachricht, daß seine „Ortspolizeiliche Vorschrift“ vollziehbar sei.

Die Vorschrift von 1908 blieb in Geltung bis 1921. Sie leistete der Gemeindeverwaltung gute Dienste. Wenn auch im einzelnen nur schwer nachzuweisen ist, in welchen Fällen sie Anwendung gefunden hat, so berechtigt der Umstand, daß erhebliche weitere Verunstaltungen vom Charakter des „Schwarzen Adlers“ verhütet werden konnten, doch zur Annahme, daß sie sich als segensreich erwies. Welche Gründe eine Neufassung und Erweiterung der Vorschrift von 1908 veranlaßten, läßt sich mehr vermuten als dokumentarisch belegen. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die „Ortspolizeiliche Vorschrift“ vom Mai 1908 nicht immer ausreichte, den Schutz des Ortsbildes und einzelner besonders schöner Bauten so zu gewährleisten, wie dies erwünscht war. Jedenfalls beschloß der Gemeinderat von Gengenbach am 25. November 1921 eine neue

#### Ortspolizeiliche Vorschrift.

Die Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Städtebildes von Gengenbach betr.

Auf Grund der §§ 33, 34 der Landesbauordnung, §§ 116—130 (in der Fassung vom 20. August 1904) des Polizeistrafbuchgesetzes wird für das Baugebiet der Stadt Gengenbach bestimmt:

##### § 1

Bei Um- und Neubauten in der Stadt Gengenbach ist auf die Erhaltung des alten Straßencharakters und des einheitlichen Straßenbildes Rücksicht zu nehmen. Fassadenpläne, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und entweder in einzelnen Teilen oder im ganzen eine Störung des Straßenbildes befürchten lassen, müssen dementsprechend abgeändert werden.

##### § 2

Veränderungen am Äußeren der Gebäude von historischer, kunsthistorischer oder architektonischer Bedeutung müssen vor Beginn der betreffenden Arbeiten dem Gemeinderat angezeigt werden, gleichviel, ob sie baupolizeilicher Genehmigung bedürfen oder nicht.

### § 3

Bei dem Umbau oder bei der Abänderung von Monumentalbauten oder Gebäuden von historischer, kunsthistorischer oder architektonischer Bedeutung ist dem Stil, dem Charakter und der Gestaltung dieser Bauwerke Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt von Umbauten oder Neubauten in der Umgebung solcher Bauwerke. Insbesondere kann die Herstellung von Backsteinrohbauten oder von Bauten mit gemischtem Mauerwerk von greller Farbenwirkung, die Errichtung von flachen oder Mansardendächern in der Nähe dieser Bauwerke verboten werden.

### § 4

Der Gemeinderat behält sich vor, über die Frage, ob ein Gebäude zu den Monumentalbauten oder zu den Gebäuden von historischer, kunsthistorischer oder architektonischer Bedeutung zu zählen oder ob ein Gebäude als in der Umgebung solcher Bauwerke gelegen zu erachten, sowie in welcher Weise der gegenwärtigen Vorschrift zu genügen sei, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

### § 5

In den Baugebieten mit offener Bauweise müssen auf Verlangen des Gemeinderats auch die Seitenansichten der Vorder- und Hauptgebäude, ferner die Hintergebäude, soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, architektonisch ausgebildet werden. Gewöhnliches Rohmauerwerk muß binnen Jahresfrist nach Vollendung des Gebäudes mit Mörtelverputz versehen werden.

### § 6

Die Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Mai 1908 wird außer Kraft gesetzt.  
Gengenbach, den 25. November 1921.

Der Gemeinderat

Hinsichtlich der Mansardendächer wurde vom Bezirksbauamt in Offenburg, was durchaus verständlich berührt, darauf hingewiesen, daß das Mansardendach nicht unter allen Umständen als störend empfunden wurde, wie sich am Kaufhaus, am „Salmen“ u. a. deutlich genug zeigt.

Um die Erhaltung des Stadtbildes der ehemaligen freien Reichsstadt hat sich, wie anerkannt werden muß, das Bezirks-, spätere Landratsamt in Offenburg immer wieder bemüht. Besonders regsam und nachdrücklich unterstützte der Landrat Dr. Sander die von Bürgermeister Anton Hägele betriebene Aktion, Fachwerkfassaden, die hinter Mörtelbewurf verschwunden waren, wieder freizulegen. Es darf anerkannt werden, daß damals bereits erhebliche Zuschüsse für diese Arbeiten bewilligt worden sind. In einer von Bürgermeister Hägele veröffentlichten kleinen Schrift „Fachwerkbauten der ehemals freien Reichsstadt Gengenbach“ wurden Ansichten von freigelegten Fachwerkhäusern solchen Aufnahmen gegenübergestellt, die die gleichen Bauten unter Mörtelbewurf zeigen. Der frühere hochverdiente Leiter des Badischen Landesdenkmalamtes, Professor Dr. Joseph Schlippe, hob in vielen Veröffentlichungen die vorbildliche Tätigkeit Gengenbachs im Bereich des



a) Weiteres Gegenbeispiel: die Häusergruppe beim Gasthaus Wölfle mit ihrem früheren reizlosen Äußeren. Nur das Fachwerkhaus Herb gewährt einen befriedigenden Anblick. *Bildarchiv: Stadt Gengenbach*

Denkmalschutzes hervor. Es muß aus naheliegenden Gründen darauf verzichtet werden, auf die einzelnen Vorgänge bei der Erneuerung von Fachwerkhäusern hier einzugehen. Die so anerkennenswerten Bemühungen sind durch das Kriegsgeschehen und die Nachkriegszeit unterbrochen worden, wurden aber, mit besonderer Tatkraft und Begeisterung durch Bürgermeister Erhard Schrempp vorangetrieben, wieder aufgenommen, sobald die zeitlichen Umstände und die geldlichen Möglichkeiten dies gestatteten.

Als den hochgemutesten Akt echter Denkmalspflege darf die Wiederherstellung des am 4. März 1945 vom feindlichen Bombenwurf schwer mitgenommenen Rathauses gelten. Die Aufgabe, die bei seinem Wiederaufbau zu bewältigen war, lastete hart auf den verantwortungsbewußten Gemütern in unserem Städtlein. Würde es finanziell zu meistern sein? Wie hätte diese Frage uns nicht bedrängen sollen? Nun, das Werk wurde gemeistert. Auch in diesem Zusammenhang darf Bürgermeister Erhard Schrempp, der mehr als einmal selbst zum Handwerkszeug griff, aber auch ungezählten Bürgern, die mit am Wiederaufbau tätig waren, ein dankbares Lob gezollt werden. Kulturhistorisch ist erwähnenswert, daß es recht schwierig war, geschulte Steinmetzen zur kunst- und handwerksgerechten Herstellung der Sand-





b) Nach Wegnahme des Verputzes erstrahlt wieder die alte, kurzweilig gliedernde Schönheit dieser stattlichen Fachwerke. *Bildarchiv: Stadt Gengenbach*

steinbauteile zu gewinnen. Monate hindurch glich der Marktplatz einer Steinmetzwerkstätte unter freiem Himmel. Aber wie schnell eilt die Zeit dahin! Schon ist ein junges Geschlecht herangewachsen, das vermutlich erstaunt aufhorcht, wenn es hört, daß unser stolzes Rathaus von 1784 einmal Ruine geworden war ...

Kriegs- und Nachkriegszeit hatten die Pflege des Stadtbildes im ehemaligen freien Reichsstädtlein etwas in den Hintergrund gerückt, weil aus naheliegenden Gründen keinerlei Möglichkeit bestand, die Erneuerung des Stadtbildes weiter voranzutreiben, so sehr das auch von dem damaligen Bürgermeister Mack gewünscht wurde. Aber das Verantwortungsbewußtsein dem Anlitz der Stadt gegenüber, wie es durch die Ortspolizeilichen Vorschriften von 1906, 1908 und 1921, ohne daß man viel Worte darüber verloren hätte, geweckt worden war und im Gemeinschaftsempfinden der Bürger Wurzel geschlagen hatte, regte sich in Gengen-

bach nach dem zweiten Weltkrieg in besonders bemerkenswerter Weise. Es entstand eine neue Ortschaftspolizeiliche Vorschrift:

Zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes gegen verunstaltende  
Reklame im Bereich der Stadt Gengenbach

wird aufgrund des § 130 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung vom 13. August 1934, der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 in Verbindung mit der Vollzugsverordnung vom 23. Januar 1937 der §§ 366 Ziff. 10 und 267 Nr. 15 des Strafgesetzbuches, der §§ 2, 33 und 109 der Landesbauordnung in der Fassung vom 26. Juli 1935 und der §§ 22 und 23 des Polizeistrafgesetzbuches mit Zustimmung des Stadtrats und unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende

Ortschaftspolizeiliche Vorschrift

erlassen:

§ 1 Genehmigungspflicht

1. Das Anbringen, Aufstellen und Ändern von Werbeeinrichtungen aller Art ist genehmigungspflichtig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbar ist.
2. Werbeeinrichtungen sind insbesondere Schilder, Tafeln, Schaukästen, Automaten, Aufschriften, Abbildungen, Plakate und dergleichen mehr.

§ 2 Ausnahmen

1. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für
  - a) Tafeln, die an Verkaufsstellen mit leicht verderblichen Waren während der Geschäftszeit aufgehängt und ausgestellt werden und ausschließlich solche Waren anpreisen.
  - b) Anschlagwerbung an öffentlichen Anschlagflächen.
  - c) Wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, soweit die Werbefläche selbst, die Art des Werbemittels und die beabsichtigte Beleuchtung gemäß § 1 dieser Verordnung genehmigt ist.
2. Die in Absatz 1a) und b) aufgeführten, nicht genehmigungspflichtigen Werbeeinrichtungen müssen den Anforderungen der §§ 4 und 13 entsprechen.

§ 3 Inhalt der Genehmigung

1. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 4 Allgemeine Genehmigungsgrundsätze

Werbeeinrichtungen müssen sich in Form, Farbe und Werkstoff den baulichen Anlagen sowie dem Orts- und Landschaftsbild einordnen. Sie sollen Ausdruck anständiger Bau- und Werbegesinnung sein und den besonderen Anforderungen, welche in Berücksichtigung der Altertümlichkeit der Stadt Gengenbach zu stellen sind, Rechnung tragen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere nicht erfüllt:

- a) bei ungeordneter und gehäufter Anbringung von Werbemitteln und bei serienmäßig hergestellten Werbemitteln, auch wenn diese an Fensterscheiben angebracht sind,
- b) bei Überschneidung oder Überdeckung wesentlicher Bauglieder wie Gesims, Balkone, Erker, Pfeiler durch Reklame,
- c) bei Werbeeinrichtungen auf Dächern, an Obergeschossen, Giebeln, Brandmauern, Fensterläden, Gittern, Einfriedigungen, Winkeltüren, Bäumen, Masten, Brücken, in Vorgärten und bei Beschriftungen mit senkrechter Buchstabenfolge.

#### § 5 Werbeeinrichtungen, die über die Gebäudefront hinausragen

1. Vorstehschilder und dergleichen müssen einen Mindestabstand von 50 cm von der Fahrbahn haben, sie dürfen höchstens 1 m vom Gebäude abstehen und müssen einen freien Durchgang von mindestens 3 m vom Gehweg, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, einen freien Durchgang von mindestens 4,50 m von der Fahrbahn belassen.
2. Die Vorstehschilder und Berufszeichen sollen im Hinblick auf den altertümlichen Charakter der Stadt handwerklich gut durchgearbeitet sein.

#### § 6 Werbe- und Lichtreklame

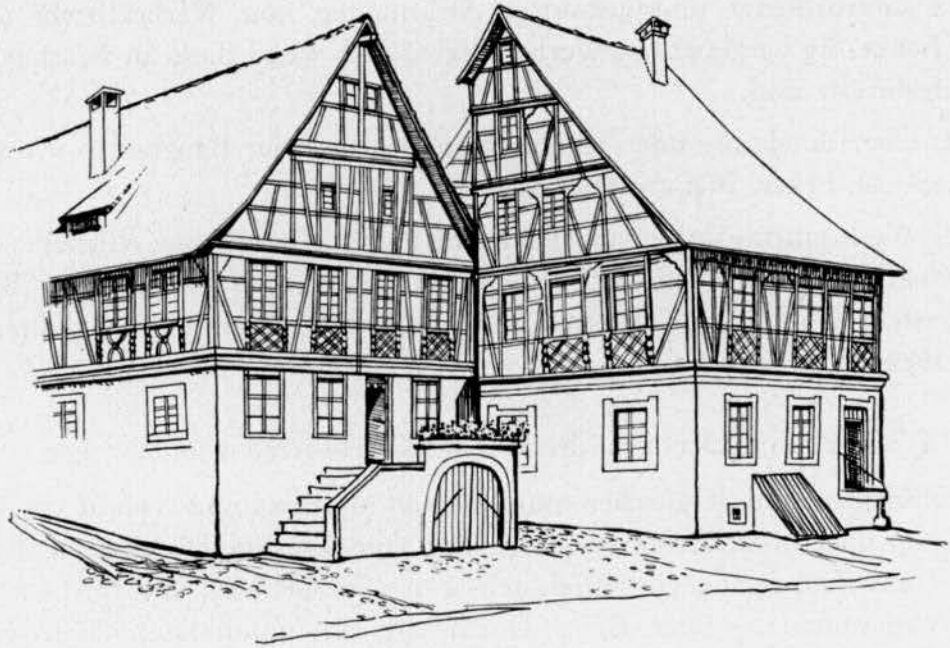
1. Im Stadtkern (Dreieck: Kinzigorturm, Obertorturm und Niggelturm, eingeschlossen Friedrichstraße, Leutkirchstraße, Oberdorfstraße, Schwedenstraße, Klosterstraße) ist jede Art von Leucht- und Lichtreklame mit Ausnahme gewöhnlicher Schaufensterbeleuchtung mit weißem Licht nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrats gestattet.
2. Eingangslampen werden in diesem Bereiche nur dann gestattet, wenn sie nach Art des Geschäftes üblich und notwendig sind, sie müssen jedoch handwerklich gut durchgeführt sein und gleichfalls dem historischen Charakter der Stadt entsprechen.

#### § 7 Warenautomaten und Schaukästen

1. Warenautomaten und Schaukästen dürfen die Baufluchtlinie nicht überschreiten.
2. Sie sollen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, Schaukästen insbesondere dann nicht, wenn ausreichende Schaufensterfläche vorhanden ist. Es kann verlangt werden, daß die Buchstaben der Werbung unmittelbar auf die Wandfläche geschrieben werden und daß eine dem Charakter der Stadt angepaßte Schriftform verwendet wird.

#### § 8 Weitergeltende Vorschriften

Unberührt durch diese Ortspolizeiliche Vorschrift bleiben die Bestimmungen des § 10 des Landesgesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Aufstellung und Anbringung von Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaften in Verbindung mit dem Erlaß vom



a) Nochmal die modernisierte Häusergruppe Wußler-Herb, wobei man zwei prächtige reichsstädtische Fachwerktypen sehr fein studieren kann. *Bildarchiv: Stadt Gengenbach*

9. Januar 1952 des § 21 des Badischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Juli 1949 und des § 3 der Straßenverkehrsordnung.

#### § 9 Bestehende Werbeeinrichtungen

Werbeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, sind auf Verlangen der Polizeibehörde zu ändern oder zu beseitigen, wenn sie den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen. Dies gilt nicht, soweit Werbeeinrichtungen nach den bisherigen Vorschriften genehmigt worden sind.

#### § 10 Anträge

1. Jedem Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen und Beschreibungen anzufügen, aus denen der Ort der Anbringung der Werbeeinrichtung sowie Größe und Farbe derselben ersichtlich sind.
2. Über den Antrag entscheidet die Baupolizeibehörde.

#### § 11 Erhaltung von Werbeeinrichtungen

Alle Werbeeinrichtungen sind stets in solchem Zustand zu erhalten, daß sie das Aussehen des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigen.

#### § 12 Verantwortlichkeit für Reklameeinrichtungen

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften sind Grund- und Hauseigentümer, Pächter und Mieter und alle Personen, die Reklameeinrichtungen anbringen und anbringen lassen.



b) Zeigt nicht diese ganze Stadtecke von Haus Armbruster bis zum Obertor eine unterhaltend gestaltete Marktplatzseite mit dem ganz natürlichen Abschluß durch den ältesten Gengenbacher Torbau? Gerade das Haus Armbruster läßt den aufmerksamen Leser erkennen, was eine sachverständige Modernisierung für Gestaltungsmöglichkeiten hat. Die hochragenden, gewaltigen Tore, wie wehrhafte Widerstandspfeiler und doch auch in lieblicher Behäbigkeit, sind ein sicherer Gradmesser wirtschaftlicher Kraft und politischer Bedeutung der ehemaligen Reichsstadt, wie sie nur selten anzutreffen sind. Beachten Sie, wie treffend die Häuser dazu passen!

*Bildarchiv: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege, Freiburg*

### § 13 Strafbestimmungen

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

### § 14

Diese Ortspolizeiliche Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortspolizeiliche Vorschrift vom Juni 1905 außer Kraft.

Gengenbach, den 5. Januar 1955.

Bürgermeisteramt:  
gez. Schrempf

Es braucht nicht bestritten zu werden, daß auch Stimmen gegen die Erlassung eines so, wie man wohl sagen darf, unmißverständlich zupackenden Statuts laut wurden. Insbesondere von industrieller Seite, die an der Herstellung von Reklameeinrichtungen interessiert ist, wurde gegen die Ortspolizeiliche Vorschrift scharfer Einspruch erhoben. Mehrfach wurde sie auch Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Gemeindeverwaltung und den oberen Behörden. Schließlich aber stimmte ihr das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg unter dem 11. März 1955 zu, und das Landratsamt Offenburg erklärte sie am 12. April 1955 für vollziehbar. Sie ist am 19. April 1955 in Kraft getreten — ein Datum fürwahr, das in der Kulturgeschichte der ehemaligen freien Reichsstadt immer mit Ehren genannt zu werden verdient.

Und wie entwickelten sich nun die Dinge hinsichtlich des baulichen Schutzes des Stadtbildes und einzelner Bauten? Die Ortspolizeiliche Vorschrift vom Jahr 1921 wurde durch das neue Baden-Württembergische Polizeigesetz vom Jahr 1955 außer Kraft gesetzt. Den Fortbestand der Bestimmungen von 1921 sicherte sich die Gemeinde rechtzeitig durch den Eintrag in das Badische Denkmalsbuch. Über dieses Denkmalsbuch wird im 5. Abschnitt des „Badischen Denkmalschutzgesetzes“ vom 12. Juli 1949, mit dem sich das ehemalige Land Südbaden vielbemerkte kulturpolitische Verdienste erworben hat, bestimmt, daß Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, die in ihrer Gesamterscheinung als Kulturwerte anzusehen sind, in das Denkmalsbuch eingetragen werden können. Die Eintragung wird von der oberen Denkmalschutzbehörde verfügt, nachdem die Gemeinde dazu gehört worden ist. Eine Gemeinde selbst kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über die Rechtswirkung der Eintragung bestimmt der § 36 des Badischen Denkmalschutzgesetzes, die Eintragung bewirke, daß Veränderungen, durch die die Gesamterscheinung des Straßen-, Platz- oder Ortsbildes nicht nur rein kurzfristig berührt wird, nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Denkmalschutzbehörde den etwaigen Veränderungen zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeindewohles unausweichlich Berücksichtigung erheischen. Bereits in einer Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 1953 hatte sich der Stadtrat — übrigens aufgrund eines Schreibens von O. E. Sutter an die Stadtverwaltung — mit der Frage der Eintragung der Altstadt Gengenbach ins Denkmalsbuch beschäftigt und beschlossen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wesentlicher Einspruch wurde von keiner Seite erhoben. Erst am 28. Juli 1956 wurde nach Anhörung von Herrn Landrat Dr. Joachim in Offenburg und Bürgermeister Erhard Schrempp in Gengenbach die Eintragung dann vorgenommen. Die Begründung der Denkmaleigenschaft lautet: „Das alte Gengenbach innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer ist als ein ‚hoher Kulturwert‘ anzusehen. Sein Stadtplan aus mittelalterlicher Zeit ist in seinen Linienführungen unverändert erhalten geblieben. Innerhalb der Stadtmauer stehen wertvollste kirchliche und profane Kulturdenkmale in reichem Steinbau und in Fachwerk. An den Ausgangspunkten der drei vom Marktplatz ausgehenden Straßen stehen mittelalterliche Tortürme, und das Rathaus ist ein Bauwerk von seltener Würde und architektonischer Schönheit.“ Am 10. Oktober 1956 veröffentlichte das Landratsamt Offenburg eine

#### Öffentliche Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 34 und 35 des Badischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Juli 1949 wird nach erfolgter Zustimmung des Stadtrats der Stadt Gengenbach von der Oberen Denkmalschutzbehörde verfügt, daß die Altstadt G e n g e n b a c h zum Schutz des Ortsbildes sowie der Straßen- und Platzbilder in folgender Erstreckung in das Denkmalsbuch eingetragen wird:

„Friedrichstraße, Leutkirchstraße, Grabenstraße, Kirchgasse, Hinterdorfstraße, Oberdorfstraße, Schwedenstraße und das Grundstück Lagerbuch Nr. 279 f als Verbindung zwischen Schwedenstraße und Friedrichstraße.“ (In dieser Aufzäh-

lung ist hier die Angabe der Nummern der Grundstücke im Lagerbuch weggelassen.)

In der „Öffentlichen Bekanntmachung“ heißt es dann weiter:

„Es wird darauf hingewiesen, daß Veränderungen, durch welche die Gesamterscheinung des Straßen-, Platz- oder Ortsbildes nicht nur kurzfristig berührt wird, nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Denkmalschutzbehörde zugestimmt hat. Wer den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine schwerere Strafe verwirkt wird.“

Während gegen die „Ortspolizeiliche Vorschrift“ über das Reklamewesen Bedenken noch da und dort laut geworden waren, die übrigens schnell verstummten, erhoben sich gegen die Eintragung in das Denkmalsbuch keine wesentlichen Einwände. Wohl aber kam es zu einer erfreulichen Ausweitung und Vertiefung der auf ein gemeinsames Ziel ausgerichteten Tätigkeit von Denkmalamt und Stadtverwaltung. Hier ergibt sich willkommene Gelegenheit — und das geschieht sicherlich auch unter Zustimmung des Rathauses —, dem Hauptkonservator Martin Hesselbacher vom Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Freiburg betonte Anerkennung zu zollen und ihm für sein Verständnis und seine Hingabe gegenüber den denkmalschützerischen Aufgaben in Gengenbach herzlich zu danken, wobei seine Mitarbeiter, insbesondere Fräulein Dr. Elfriede Schulze, sich eingeschlossen fühlen mögen, die auch der Einrichtung der ersten Abteilung unserer „Heimatgeschichtlichen Sammlungen“ wertvollste Unterstützung angedeihen ließen.

Ohne das Staatliche Amt für Denkmalpflege wäre es der an sich zu großen Opfern bereiten Stadtverwaltung nicht möglich gewesen, viele weitere Fachwerkfassaden aus dem Mörtelverputz herauszuholen und Erneuerungen wie die des Obertors u. a. durchzuführen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in den Gengenbachern selbst tragfähige Freude und Bereitschaft zur Mitarbeit, soweit sie dem einzelnen möglich war und ist, im Laufe der Jahre wach geworden sind. Man kann sich nicht vorstellen, daß es eine Gengenbacherin oder einen Gengenbacher geben könnte, die auf das Reichsstädtlein, wie es heute sich darbietet, nicht stolz wären. Auch in diesem Betracht hat das Gengenbacher Lied von Paul Schaaf Geltung:

„Im e Städtle steht e Brunne,  
's isch e Ritter obe druff.  
Will's der Herrgott mir vergunne,  
schau i lang noch zu ihm nuff.  
In dem Städtle isch gut lebe,  
alte Gasse, junge Rebe,  
un i glaub, ihr kenne's all:  
min Städtle du im Kinzigal!“

Für die Herausholung und fachliche Behandlung der Fachwerkfassaden stand dem Staatlichen Amt für Denkmalpflege und der Stadtverwaltung in Professor Hermann Schilli, dem Leiter der Zimmermannsfachschule in Freiburg, ein Berater

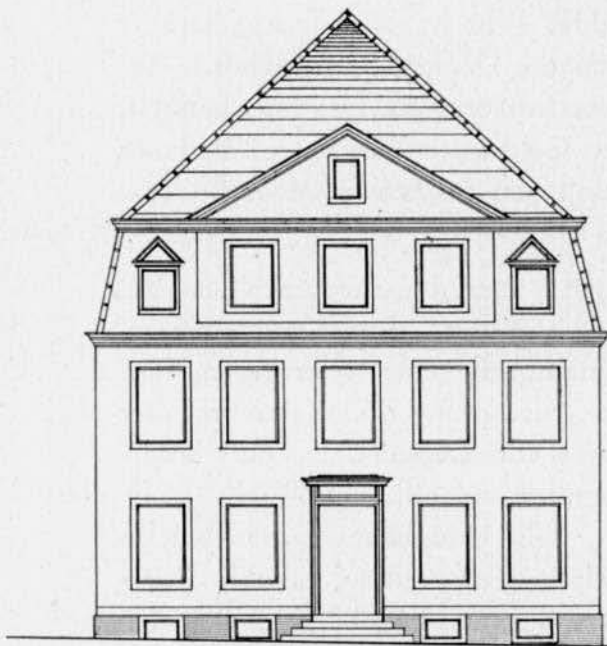


Bild a)

Der Gasthof zum Schwarzen Adler, 1789 wahrscheinlich beim großen Stadtbrand in der Feuer-gasse mitverbrannt, wurde danach in dieser Gestalt aufgebaut. Man merkt deutlich den Einfluß der Bauweise des großen städtischen Baumeisters Viktor Kretz, der auch das gegenüberliegende reichsstädtische Rathaus und andere Bauten in der Nähe erstellte.

*Bildarchiv: Stadt Gengenbach*

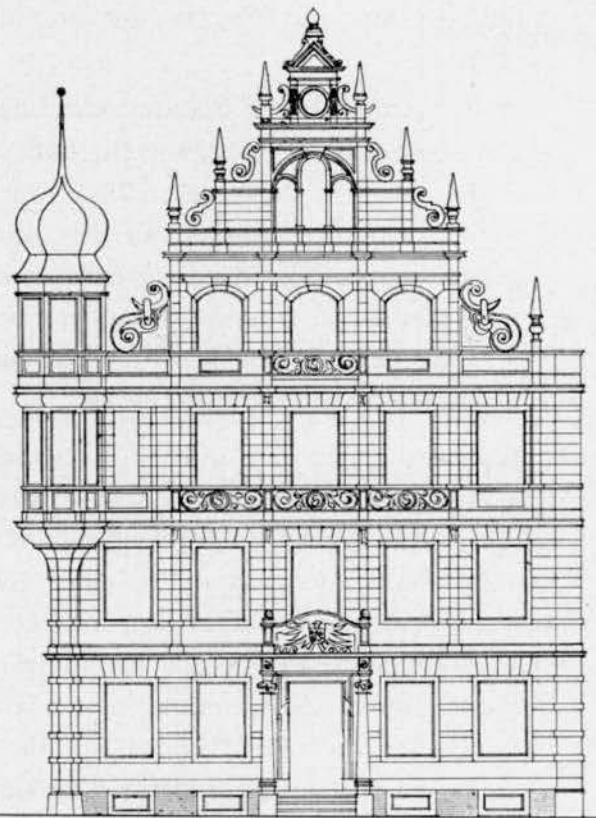


Bild b)

Vorderansicht des „Adler“ nach dem Umbau zum Hotel nach 1900 (Nachahmung der Fassade des berühmten Gasthauses zum Ritter in Heidelberg, jedoch äußerst störend in der stillfremden Umgebung am Gengenbacher Marktplatz).

*Bildarchiv: Stadt Gengenbach*

zur Verfügung, wie man ihn sich nicht gemäßer denken kann. Überhaupt zeichnet die schon gestreifte gemeinsame Tätigkeit der staatlichen Behörden und der Gemeinde Gengenbach bei der Lösung denkmalschützerischer Aufgaben das spürbare Vorhandensein freudigster Bereitwilligkeit zu erfolgreicher Arbeit aus. Ohne diese glücklichen Voraussetzungen wäre ein Werk von so hoher kulturhistorischer Bedeutung nicht denkbar gewesen, wie es die Beseitigung der Pseudorenaissancefassade des „Schwarzen Adlers“ und die Herausarbeitung einer neuen Fassade darstellt, die sich mit dem einmalig schönen Marktplatz verträgt. Es sei auf die drei Zeichnungen verwiesen, die mit diesen Zeilen veröffentlicht werden. Sie lassen erkennen, welche Metamorphose mit diesem Gebäude vom Guten zum Schlechten und wieder zum Guten sich vollzogen hat.

Kennzeichnend für die Wirksamkeit aller berufenen Kräfte, die sich der pfleglichen Betreuung des Gengenbacher Stadtbildes annehmen, ist es, daß es sozusagen keinen Stillstand, kein Aufhören der eifrigen Bemühungen gibt. Längst hat man erkannt, daß es für das ehemalige freie Reichsstädtlein keinen wichtigeren, verpflichtenderen, aber auch keinen ehrenvolleren Auftrag gibt, als das unvergleich-





Bild c) Heutige Ansicht des Hotels zum „Adler“ nach der Umgestaltung im Jahre 1960. Dadurch wurde eine besonders befremdend und protzig empfundene Stelle im reichsstädtischen Stadtkern der Gesamtwirkung des Gengenbacher Marktplatzes angeglichen. *Bildarchiv: Stadt Gengenbach*

liche Stadtbild zu wahren, es auch vor kleinsten Verunstaltungen zu behüten und dort, wo es noch Möglichkeiten gibt, den Denkmal- und Landschaftsschutz zu erweitern und zu vertiefen, diese wahrzunehmen. Von diesem Gesichtspunkt aus will der Beschluß verstanden sein, den der Gemeinderat in jüngster Zeit gefaßt hat, das geliebte „Bergle“ unter Landschaftsschutz stellen zu lassen. Eigentlich muß man bedauern, daß dieser naheliegende Akt nicht schon vor einigen Jahrzehnten vollzogen worden ist — es hätte sich dann an dem unvergleichlichen Bild vom „Bergle“ manches, was dem Wesen unserer Landschaft insgesamt nicht förderlich ist, verhüten lassen. Einen Einspruch gegen den Beschluß des Stadtrates hat dieser verworfen. Das Verfahren ist im Augenblick, in dem diese Zeilen niedergeschrieben werden, noch nicht abgeschlossen. Indessen darf wohl erhofft werden, daß unser „Bergle“ die Beschirmung erfährt, auf die es Anspruch hat.

Über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und die Auswirkungen der Eintragung ins Denkmalsbuch hinaus konnte sich in Gengenbach mancher Gedanke aus dem Bereich verantwortungsbewußten Heimatschutzes durchsetzen, der anderwärts zwar immer wieder einmal vertreten wird, aber nicht zur Verwirklichung gebracht werden kann. So wird der stadtgemeindliche Lichterbaum an Weihnachten erst unmittelbar vor dem Christfest auf dem Marktplatz aufgerichtet und erst am vierten Adventssonntag entzündet. Auch — zu ihrer besonderen Ehre sei es ausgesprochen! — die Ladeninhaber und Geschäftsleute verzichten auf jeglichen weihnachtlichen Schmuck außerhalb ihrer Ladenauslagen. Nicht selten hört man denn auch von einem Gast, den es zur Weihnachtszeit nach Gengenbach verschlägt, endlich, endlich lerne er eine Stadt kennen, die von adventlicher Spannung

erfüllt sei, die die Zeichen der Weihnacht nicht um ihre Wirkung bringe, weil sie schon Wochen vor dem Fest an jeder Straßenecke — aus rein wirtschaftlichen Zwecken — zu sehen seien. Und ganz allgemein äußern Gäste, die kurz oder für länger in Gengenbach sich aufhalten, daß es eine Stadt wie Gengenbach gebe, die sich in der Nacht lediglich auf die übliche Straßenbeleuchtung beschränke, empfänden sie als Wohltat, als — Erlebnis.

Vielleicht wird der eine oder andere Leser bei sich denken oder es auch aussprechen, Gengenbach habe im Schreiber dieser Zeilen einen rattenfängerischen Lobpreiser gefunden. Gegenüber einer Meinung solcher Art kann ich mit reinem Gewissen erklären, daß ich zwar über den in diesen Zeilen geschilderten „Stand der Dinge“ in Gengenbach hochofret bin, daß ich mich aber nicht scheuen würde, vom Leder zu ziehen, wenn Gengenbach nicht wirklich eine Hüterin der Schönheit wäre, die es doch nun einmal darzubieten hat. Im übrigen mag man mir, der ich in Gengenbach zum alten Mann geworden bin — der aber „jung“ geblieben ist —, erlauben, hier noch einmal aussprechen zu dürfen, was ich schon im Buch „Gengenbach, Vergangenheit und Gegenwart“, sorgsam und als unvergleichlich wertvolle Gabe von Paul Schaaf herausgegeben, gesagt habe: Ein halbes Jahrhundert bin ich im Landschaftsschutz und in der Denkmalpflege tätig. Wer die vielfach dornenreichen Wege kennt, die ein Landschafts- und Denkmalschützer in den letzten fünf Jahrzehnten häufig genug zu meistern hatte, wird gewiß verstehen, daß mein achtundsiebzigjähriges Herz höher schlägt, wenn ich an das in Gengenbach während dieser fünfzig Jahre und zumal in der jüngsten Zeit Erreichte denke. Darf ich es nicht als besonders beglückend empfinden, daß viele Wünsche und Forderungen, die sich anderwärts nicht oder nur teilweise haben erfüllen lassen, in Gengenbach zur Verwirklichung gebracht werden konnten? Wenn ich nach einem recht wechselvollen Leben das ehemalige freie Reichsstädtlein in des Wortes bestem Sinne als Wahlheimat empfinde, von der ich mich nur trennen möchte, wenn meine Zeit überhaupt abgelaufen ist, so vor allem, ja, ausschließlich deshalb, weil Gengenbach von sich sagen kann, in ihm seien Denkmalschutz und Pflege des Stadtbilds zu vorbildlichster Entwicklung gediehen, zu einem gern, bewußt und freudig geübten Brauch geworden.

Und dann noch einmal dies: Es erscheint mir, als gehöre die „Angewandte Geschichtskunde“ — um sie geht es in Gengenbach! — zu den wichtigsten Aufgaben des „Historischen Vereins für Mittelbaden“ in der Gegenwart. Welche Stadt, welches Städtlein, welches Dorf läßt sich denken, auf dessen Rathaus man nicht froh wäre, bei der Behandlung heimatschützerischer Aufgaben auf berufene Mitwirkung von Mitgliedern unserer Vereinigung sich stützen zu können! Und es ist doch an dem, daß vielfach auch bisher unberührte Dorfwelt zerstört wird, weil Eingriffe zuchtloser Reklame und verfehlte bauliche Unternehmungen nicht abgewehrt werden. Kurz, widmen wir uns der „Angewandten Geschichtskunde“ mit aller Hingabe! Ob wir so bei der Jugend mehr Anklang finden werden, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen, hoffe aber, daß es der Fall sein wird. Von Gengenbach jedenfalls kann ich versichern, daß viele junge Leute über das gepflegte Stadtbild nicht selten besonders betont ihre Freude äußern!

## Friederike Brions 100. Todestag

Von Emil Baader

Am 5. April 1813 schrieb Pfarrer Gottfried Marx ins Meißenheimer Kirchenbuch:

„Am Samstag, den 3. April, nachmittags 5 Uhr, starb dahier Friederika Elisabetha Brion, des weiland Johann Jakob Brion, gewesenen evangelisch-lutherischen Pfarrers in Sesenheim, und weiland Maria Magdalena, einer geborenen Schoell, eheliche Tochter im Alter von ohngefähr 58 Jahren. Sie wurde am 5. April 1813 abends 5 Uhr begraben. Zeugen waren: Christian Friedrich Gockel, Pfarrer zu Ichenheim, Neffe der Verstorbenen, und Philipp Jakob Redslob, Pfarrer in Allmannsweier, ebenfalls Neffe der Verstorbenen.“

Heute ist das Friederikengrab ein blühender Blumengarten. Das Grab wird betreut vom Gärtner des Hotels Bühlerhöhe auf Veranlassung der Witwe des verstorbenen Professors Stroomann, einem Verehrer Goethes. Das war nicht immer so. Es gab eine Zeit, da niemand um das Grab Friederikes wußte. Der Lahrer Dichter Friedrich Geßler hat das Grab wieder entdeckt. Am 19. August 1866 wurde das auf Veranlassung von Geßler geschaffene Grabmal von Friederike enthüllt. Am 1. August 1894 wurden auch die Gräber von Friederikens Schwester Maria Salome und ihres Schwagers, des Pfarrers Marx, instand gesetzt. Der aus Buch bei Waldshut stammende Goetheforscher Dr. Gustav Adolf Müller (gestorben 1928 in Gutach, Schwarzwaldbahn) verfaßte die Inschrift für Salomeas Grab, die lautet: „Wer einem Dichter hold begegnet, des Name bleibt fortan gesegnet“, während der Wiener Dichter Ludwig Eckardt die bekannte Inschrift für das Grabmal Friederikens verfaßt hatte.

Am 100. Todestag Friederikens, am 3. April 1913, legten sowohl Lahrer als Straßburger Heimatfreunde einen Kranz am Grabe Friederikens nieder. In der Lahrer Zeitung vom 5. April 1913 erschien ein Bericht über diese Feier. Das Wesentliche dieses Berichtes sei mitgeteilt: Aus Anlaß der Stiftung eines Bildes der Feier für die Friederikenstube. Dieses Bild zeigt die Teilnehmer der Feier: Theodor Leser, Vorstand des Lahrer Schriftstellervereins, I. Rethwisch, Schriftleiter der Lahrer Zeitung, Verfasser einer Schrift über Friederike, die bei Moritz Schauenburg erschien, Verlagsbuchhändler Dr. Moritz Schauenburg, Bürgermeister Karl Fischer von Meißenheim (er gehörte 1913—1926 dem Landtag, 1920—1924 dem Reichstag an, Bürgermeister war er von 1908—1924), Gymnasiumsleiter Dr. K. Fecht mit Gattin sowie Stadtschulrat K. Sauer. Die Lahrer Goethefreunde, nämlich die Vorstandsmitglieder des Schillervereins, wurden am Portal des Friedhofs von Bürgermeister Fischer empfangen. Einen mächtigen Lorbeerkranz legte Theodor



Teilnehmer der Hundertjahrfeier am Grabe Friederike Brions, damals die bekanntesten Persönlichkeiten im Kreis Lahr. Die älteren Leser werden sich noch gerne an den einen oder andern erinnern. Direktor K. Fecht war ein Verwandter von G. B. Fecht.

Leser am Friederikengrab nieder. Er führte u. a. aus: Wir kamen hierher, das Grab einer edlen Dulderin zu schmücken und ihr zu danken für das, was sie uns durch ihren unsterblichen Freund geschenkt hat. Ihr Leib ist längst in Staub zerfallen, längst ist das liebe, klare Auge erloschen; aber die Begeisterung, die sie geweckt hat, die hehren Gedanken an Lieben und Leiden, an Vertrauen und Überwinden, die sich an ihre Erscheinung geheftet, die herrlichen Worte aus Dichtermund zu ihrem Lob und Preis, sie bleiben, und Friederikes Gedächtnis wird bestehen, solange der Name Goethe auf der Erde genannt wird. — Bereits am Vormittag hat die Verwaltung des Friederikendenkmalfonds ebenfalls einen Kranz niedergelegt, und abends ließ der „Alsatia-Bund“ aus Straßburg einen Kranz am Friederikengrab niederlegen.

Ungezählte Goethefreunde — aus vieler Herren Länder — haben seit 1913 — trotz zweier Weltkriege — Friederikes letzte Ruhestätte in Meißenheim besucht. Dies bezeugen die Einträge im Gästebuch der Friederikenstube in der „Krone“ zu Meißenheim. Diese Gedenkstätte, mit 30 Bildtafeln geschmückt, wurde 200 Jahre nach Friederikes Geburt, am 20. April 1952, im Anschluß an eine Feier an der Grabstätte eröffnet.

# Hundert Jahre Wiederaufbau der Gemeinde Altenheim (1715–1815)

Von Hanna Kappus-Mulso w

Als Ludwig XIV. von Frankreich am 1. September 1715 starb, war unser Land zur Wüstenei geworden, wie er es gewünscht hatte. Seit 1675 waren immer wieder seine Truppen mit Brennen, Morden und Rauben eingefallen. In den kurzen Pausen zwischen den einzelnen Feldzügen kehrten zwar manche der geflohenen Einwohner zurück und besserten die noch übrigen Häuser notdürftig aus; so wurden 1684 vierhundert Boßen Stroh zum Schulhausdach, 1691 zwei Bücher Papier für die Fenster im Schulhaus gekauft. Aber erst nach Ludwigs XIV. Tod wurde es möglich, langsam, langsam unter schwersten Entbehrungen durch harte Arbeit wieder in die Höhe zu kommen.

Wie groß die Armut in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war, zeigen die Nachlaßverzeichnisse und Erbteilungsverträge, die das General-Landesarchiv in großer Zahl aufbewahrt. Da kann es vorkommen, daß als einziger Grundbesitz genannt ist: „Eine leere Hofstatt, darauf vor Zeiten ein Häuslein gestanden“; oder bei Aufzählung des Hausrats: „Schreinwerk: — Nichts; die Bettstatt, so vorhanden gewesen, ist im letzten Krieg verbrannt.“ Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein blieb der Hausrat sehr dürftig und die Zahl der nötigsten Arbeitsgeräte klein; außer dem Essigfäßchen war gewöhnlich nur ein Faß von mäßiger Größe vorhanden. Die Zahl der Schweine und der Hühner war auffallend klein, die der Pferde ungewöhnlich groß; um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte mancher Bauer 5—7 Pferde, 3—5 Stück Rindvieh und 6—8 Hühner. Auch die Bücher wurden in den Nachlaßverzeichnissen genannt, wenn solche vorhanden waren; etwa die Hälfte aller Haushaltungen war ohne Gesangbuch; Bibeln, meist im größten Format, besaßen einige Bauern und der Herr Schulmeister, sonstige Bücher im ganzen 18. Jahrhundert niemand als der Herr Pfarrer.

Während den vielen Kriegsjahren war es nicht möglich gewesen, die Gemarkung vor den Fluten des Rheins zu schützen und die Werpen (Dämme) instand zu halten. Selbst die Grenzsteine konnten nicht, wie in Friedensjahren, bei Hochwassergefahr zurückgenommen werden, sondern wurden samt dem Ufer, auf dem sie standen, weggerissen, so daß nachher niemand mehr genau wußte, wo die Grenzen der Rheingemeinden verliefen. Dies führte zu Streitigkeiten und Prozessen. Zwischen den Armen des Rheins lag der Kühgrün, „eine Rhein Insul, seit unvordenklichen Jahren teils verlehnt, teils Weide, teils Verkauff von Holz und

Wellen“; er gehörte zu den Gemarkungen Straßburg, Goldscheuer und Altenheim. Die Straßburger Metzger ließen dort ihr Vieh weiden. 1727 scheint Straßburg den ganzen Kühgrün für sich beansprucht zu haben. Der Königl. Oberrat zu Colmar hat den Altenheimern „bey Straff der Einthürmung und 3000 Livres verboten, dort Holz zu hauen, vorgebend, es gehöre zum Altenauer Hof<sup>1)</sup>“. Trotzdem ließ Altenheim 1727 zur Erleichterung des Weidgangs dort 80 000 Wellen aus dem jungen Gestäude binden, um sie nach Straßburg zu verkaufen, aber Straßburg legte Beschlag darauf und ließ sie durch den königlichen huissier versteigern. Altenheim drohte der Krone Frankreich mit Repressalien gegen Eschau und Plobsheim. Dies scheint geholfen zu haben, denn Altenheim besitzt noch jetzt ein großes Stück des Kühgrüns.

Von 1726 an stand Altenheim mit Lahr, Dinglingen, Hugsweier und Mietersheim unter der alleinigen Herrschaft Nassaus, welches infolge einer Pfandschaft 1659 die obrigkeitlichen Rechte an Baden-Durlach hatte abtreten müssen. 1733 beanspruchte die Regierung auf Altenheimer Bann 160 Sester „Caduc-Äcker“, herrenlose Güter, welche „seit mehr als 100 Jahren mit Wald und Busch bewachsen“ und nach der Wiederkehr des Friedens von Altenheimer Bürgern ausgestockt und angepflanzt worden waren. Die Landesherrschaft behielt diese Güter über 50 Jahre und verkaufte sie dann an verschiedene Bürger.

Am 27. Februar 1733 beschwerte sich die Gemeinde Altenheim bei der Fürstin von Nassau über die Jäger und Forstbedienten der Herrschaft Lahr, die von jedem gehauenen Stamm 6 Kreuzer, vom Klafter Holz 4 Kreuzer und vom Hundert Reiswellen 6 Kreuzer Stamm- und Meßgeld erhoben. Die Bürger wurden hierdurch verhindert, „auf ihrem eigenthümlichen, in denen Kriegsjahren öde gelegenen und durch die lange Zeit wiederum mit Gebüsch bewachsenen Güthern“ wieder Äcker anzulegen; die Gemeinde konnte nicht genug Reisig abhauen für die Häge, die zum Schutz der Äcker vor dem Weidevieh nötig waren. Die Gewohnheit des Meßgeldes sei „ganz nagel: neu“, bisher brauchte man nichts zu zahlen, wenn man Holz zum Bauen benötigte. Den Jägern, die „ihr ohnersätthes Gemüthe bey jeder Gelegenheit an Tage legen“, sei nichts am Wohl der Herrschaft und Gemeinde gelegen. 1726 hätten die Kehler zweimal die Rheinufer zu Faschinen völlig ausgehauen und geholt. Weil die Herrschaft Lahr das gewünschte Quantum Holz nicht gleich geliefert hätte, sei später noch ein Kommando hier eingefallen und hätte 50 Klafter Holz zuviel gehauen. „Wo waren nun dazumal die Jäger und Forstbediente, welche die Waldungen und Rheinufer vor solchen Gästen Hägen können? Warum haben sie dazumal kein Stamm- und Maßgeld gefordert?“ 1732 und 33 forderte Kehl wieder 22 000 Faschinen, und Altenheim mußte allein für die ganze Herrschaft den Schaden leiden. Den Untertanen werde „Schweiß und Blut ja der Markt aus denen Knochen Tag und Nacht gleichsam ausgesogen, sie müssen am Ende einer mit dem andern an Bettelstab gerathen und endlich alle darvon lauffen“. Diese Beschwerde trägt die Unterschrift von 119 Bürgern. 1736 kam eine scharfe Abweisung der Klage.

---

1) Jetzt „Altenheimer Hof“ im Elsaß.

Der polnische Erbfolgekrieg (1733—35) brachte für Leib und Leben der Altenheimer wenig Gefahr; wohl flohen ein paar Vorsichtige wieder nach alter Gewohnheit in die Hecken, kehrten aber bald zurück. 1733 mußten Altenheimer in Söllingen bei Stollhofen schanzen, doch erreichte der Schultheiß Konrad Engel deren Entlassung gegen entsprechende Geldspenden; auch die Zahl der angeforderten Kühe konnte er um 24 herabdrücken. Im folgenden Jahre brauchte der Schultheiß seine ganze, offenbar hervorragende Gewandtheit, um die Gemeinde etwas zu entlasten, denn jetzt kamen die Forderungen von allen Seiten: der Breisacher Kommandant von Root wünschte Schänzer, Eichen, Faschinen, Schanzkörbe und Pfähle, der Prinz von Zollern für die Schwarzwaldlinie Menschen und Material, und von Kehl her verlangten die Franzosen Kontributionen, besonders Fuhrwerke. Schultheiß und Heimbürger machten manchen Ritt nach Lahr und Straßburg und erklärten jeder der kriegführenden Mächte, daß sie bereits für die Gegenpartei alles liefern müßten, was irgend aufzubringen sei. Im Frühjahr 1734 suchte der Schultheiß den französischen Intendanten in Speyer, traf ihn aber nicht an und folgte der Armee während des Angriffs auf die Mühlburger Linie, bis er in Rastatt den Intendanten traf. Der Erfolg der Besprechung muß ungenügend gewesen sein, denn am 19. Mai brach der Schultheiß wieder auf und verhandelte in Bruchsal mit den Franzosen; deren Forderungen waren ihm immer noch zu hoch, weshalb er nochmals heimkehrte und am 3. Juni seine dritte Reise antrat, auf nach Speyer, „woselbst ich eine solche Unpäßlichkeit empfunden, daß ich am 13. Juni nach Rheinhausen mit vieler Mühe gegangen“. Diese Reise von 14½ Tagen kostete „zu meinem größten Verdruß 65 Pfund\*) 2 β 6 ₤, Doktors und Apothekerskosten zu geschweigen“. Doch hatte sie sich diesmal gelohnt; z. B. begnügten sich die Franzosen jetzt statt der verlangten 7500 Faschinen und 750 Wellen Flechtgerten mit 1000 Faschinen und 105 Wellen Flechtgerten. Die Herrschaft Lahr forderte 14 500 Faschinen und 1500 Wellen Flechtgerten, doch ist dem Diätenbuch des Schultheißen nicht zu entnehmen, wieviel wirklich geliefert wurden. Man drückte sich, so gut man konnte. Einmal ist Botenlohn gebucht für einen „Botten von Speyer, deren außgerißenen Schänzern wegen“. Einen Angriff, welchen die Franzosen den deutschen Gegnern androhten und welcher Altenheim gefährdet haben würde, konnte der rührige Schultheiß durch seine Vermittlung verhüten. Gelegentliche Verehrungen von spanischem Wein, Fischen, „Antvögeln“ und Kapaunen unterstützten seine diplomatischen Bemühungen; dem Heukommisсар in Kehl wurde ein wilder Schweinskopf gespendet, „um keine Beschwerden wegen der Heulieferung zu bekommen“.

Nach diesem Kriege ging es langsam aufwärts. Man konnte ohne Gefahr säen und ernten. Zu den Feldfrüchten gehörten um diese Zeit Erbsen, Bohnen, Welschkorn, Hanf und Maagsamen. Für die zunehmende Bevölkerung mußte Wald- und Weideland zu Äckern gemacht werden. 1760 wurden 196 Bürger und 21 „Wittweiber und Männer“ gezählt; diese bezahlten 614 Pfund „Neubruch Güther Zinß“ für 1446¼ Sester Land, wovon ein Bürger etwa 5—10 Sester, eine Wittfrau 1½—2

\*) 1 Pfund = 20 Schilling à 12 Pfennig, wie in England.

Sester in Benützung hatte. Für brachliegende Stücke wurde der Zins erlassen, doch waren dies nur  $48\frac{1}{4}$  Sester, also ein Dreißigstel der gesamten Fläche. Außer den Neubrüchen verlehnte die Gemeinde Äcker für jährlich 494 fl. 8  $\beta$  6  $\text{ſ}$ . Andere Äcker ließ die Gemeinde selbst anpflanzen und erlöste für Haber und Moltzer 109 fl. 3  $\beta$ . Für „Matten und Weyer Zinße“ gingen 642 fl. 9  $\beta$  ein. Das verkaufte Holz brachte 212 fl., die Rinde  $91\frac{1}{2}$  fl.; das Hundert Wellen Eichenrinde galt 1761: 5 fl. 5  $\beta$ . Der Wald, der sich vom jetzigen Mühlbach bis zum Rohrburger Bann erstreckte, enthielt vorwiegend Eichen, dazwischen wilde Apfel-, Birn- und Kirschbäume. Die in den Rechnungen genannten Weiden und Beylen wuchsen jedenfalls im Rheinwald. Oft wurde Holz „am Ohsham“ geschlagen, am vom Hochwasser unterwühlten Steilufer der Rheinarme. Wieviel Brennholz und Wellen an die Bürger verteilt wurden, ist nicht gebucht. Dem Herrn Pfarrer wurde alljährlich ein ganzer Eichbaum zugewiesen, und jeder Bürger, der bauen wollte, erhielt das nötige Eichenholz. Im Herbst kamen die Eckertschweine in den Wald, doch machten immer noch Wölfe die Gegend unsicher; noch 1765 hielt die ganze Gemeinde eine Wolfsjagd ab, und nur langsam verschwinden die Posten für die „Wolfsträger“ aus den Gemeinderechnungen; die glücklichen Erleger eines Wolfes zogen nämlich mit ihrer Beute in die Nachbarorte und sammelten klingenden Dank. Einmal wurden vier junge Wölfe zugleich vorgezeigt.

1763 hatte der Roßhirt 397, der Ochsenhirt 163, der Kühhirt 356 und der Schweinehirt 217 Schutzbefohlene. Im Hornung brauchten Schultheiß, Heimbürger, Richter und der „Bott“ einen ganzen Tag dazu, daß sie „den Kiehn die Horn abgesäth, wo Es nötig gewessen ist“. „Wie man dem fuh allem ader gelassen“, waren außer den obengenannten Personen noch 6 Schmiede, der Schreiner und 3 Hirten tätig. Die Viehweiden waren durch Häge von den Äckern getrennt, und die Besichtigung und Ausbesserung der Häge und Tore kostete viele Diäten. Auch die Zu- und Ableitung des Wassers für die Hanfrötzen unterstand der Aufsicht der Gemeinde. Die „Tiet“ (Diät) betrug für den Schultheiß pro Tag 5  $\beta$ , für Heimbürger, Richter und Waldförster 3  $\beta$  4  $\text{ſ}$ . Die Arbeiten wurden, mit Ausnahme des Holzmachens, von den „Handfröhnern“ ausgeführt, von deren Entlohnung nichts verlautet. Sogar die „Wittweiber“ mußten fürs Gemeinwohl arbeiten, sie haben alljährlich unter Aufsicht des Heimbürgers auf den gemeinen Matten „die grund Hifen verschert“, sie mußten gelegentlich auch die Geleise der Feldwege ebnen, was aber sonst meistens von Männern besorgt wurde. Ein Richter ist „den 29. Wein Monat mit 30 Mann auff Rohrburg gegangen, als sich die Zigginer daselbst auffgehalten, sie wegzujagen“. Der reichsritterschaftliche Weiler Rohrburg gehörte kirchlich zu Altenheim; einer seiner drei Edelhöfe war ein „Freihof“, ein Asyl für Verfolgte und Ausgestoßene aller Art, wo viele fremde Frauen und Mädchen ihre Kinder bekamen und lange Zeit Wiedertäufer hausten.

Die Gemeindefinanzen hatten sich so weit erholt, daß die Vergrößerung der Kirche nicht vom „Heiligen“, der Verwaltung der kirchlichen Güter, sondern von der Gemeinde besorgt wurde. Aus dem Gemeindewald wurden 1760 neunzehn





Der Auferstandene. Bemalte Eisenblechtafel unbekanntes Alters, aus der früheren Kirche in den Weinbrennerbau übernommen. 1901 restauriert durch Augustin Kolb.

*Aufn.: Kunz, Ichenheim*

Eichen „zu der Kirche“ geliefert; im Juni des gleichen Jahres ist der Schultheiß David Rinkel „mit den Frohnwägen bey dem Möhrb. Burger schloß gewesen und Habe denselben die Stein zur Kirche angewiesen und Helffen auflathen“, er ist auch „bey den Frönern in der Kirchen gewesen, und Haben beyde Vorbühnen abgebrochen, vnd den Hintern gäbel Hinauß geschmüßen“ und hat „in Sönsweyer <sup>2)</sup> mit den Flößer vm mehreres Bauholtz, zu der Kirchen zu Lüffern, Einen Warnung gethen“. Der Orgelbauer Johann Andreas Silbermann erhielt „vor

<sup>2)</sup> Zunsweier.

Abbrechung und Wider aufsetzung und stimmung der Orgel“ aus der Gemeindekasse 38 fl. 1  $\beta$  6  $\text{ſ}$ . Das so vergrößerte Langhaus der Kirche stand bis 1808.

1764 wurde das Wachthaus an der Hauptstraße erbaut; es ist mit dem Gemeindewappen, dem geteilten Ring und dem Karpfen, geziert mit der Unterschrift D. R. S. (David Rinkel Schultheiß). Das Glöcklein von Edel in Straßburg kostete 226 fl., die Uhr 165 fl. Beim Aufschlagfest wurden „3 Ohmen 9 Maas“ Wein getrunken\*).

Zum Gemeindebesitz gehörte von 1758—1771 auch die Altenheimer Mühle oder Rheinmühle, so genannt zum Unterschied von der älteren Rohrburger Mühle. Die Rheinmühle wurde 1695 von Benedikt Rubin aus Steinen vom Lahrer Schloß erbaut und mehrere Jahrzehnte lang von verschiedenen Gliedern dieser alten Müllerfamilie betrieben. 1737 mußte der Wasserbau wegen Baufälligkeit repariert werden, wozu die Gemeinde 42 Eichenstämme lieferte. Nach dem Tod des letzten Altenheimer Rubin (Friedrich), dessen minderjährige Kinder in Lahr lebten, wurde die Mühle durch Einreißen des Rheins gefährdet, auch konnte die Gemeinde die Faschinade nicht durchführen, solange die Mühle in Privatbesitz war. Deshalb kaufte die Gemeinde 1758 die Mühle für 5000 Gulden und verlehnte sie auf 9 Jahre an Johann Kaspar Lang „aus dem Anspachischen“. Nach einem Vertrag von 1760 muß der jeweilige Bestandmüller den Bürgern den oberen Mahlgang und das obere Reibbett überlassen (es waren 3 Mahlgänge und 2 Reibbetten vorhanden); „2 Beth Hanff zu Reiben darf nicht mehr als 2  $\beta$  kosten“. 1765 wurde die Mühle untersucht und gefunden, „das alles faul ist und daß sie zusammenfallen Kann“. Bald darauf wurden für den Neubau der Mühle 96 Wagen Holz beim Flößer in Zunsweier und 29 Wagen Steine aus Lahr geholt. 1771 verkaufte die Gemeinde die Mühle mit Äckern, Matten, Gärten, Reibhaus, Scheuer und Stallung um 6770 fl. an Theobald Ritter oder Reiter, „Burger und Wolffwürth zu Nonnenweyer“.

Wenig berührt von den Stürmen der Weltgeschichte ging ein Trüpplein Männer draußen in den stillen Rheinauen seinem Gewerbe nach: die ehrbare Fischerzunft Altenheim. Am 25. August 1572 stellten die beiden Amtleute der Herrschaft Lahr-Mahlberg im Namen ihrer Herren, des Markgrafen Philipp von Baden und des Grafen Albrecht von Nassau-Saarbrücken eine Urkunde aus, die in 15 Artikeln die Rechte und Pflichten der Fischerzunft und ihrer Mitglieder untereinander genau festlegt. Es wird bestimmt, wie und wann die Fischer „Lewen machen, ein Eyß behalten, einen Rein oder gießen wenden, ein gezeunt Vache machen, ein stoß, ein Abfall machen, Reißen oder warttholff stellen und gruen Kerb stellen“ dürfen. (Eine fachkundige Erklärung mehrerer dieser Ausdrücke gibt Josef Schäfer im Jahresheft 1931 der „Badischen Heimat“: Die Fischerei im Kehler Gebiet.) Wer nicht „das Handtwerckh hat“, darf nicht fischen und niemand über den Rhein führen. Die Straf gelder für das Übertreten der Zunftartikel sind ebenfalls genau vorgeschrieben, und die Rechnungsbüchlein der Zunft berichten Jahr für Jahr getreulich die Sünden der Fischer und ihre Bußen. Im 17. Jahrhundert

\*) Im 16. Jahrhundert: 1 Ohm = 32 Maß = 45 bis 50 Liter. Im 18. Jahrhundert anscheinend noch weniger.

brauchten nur Verstöße gegen die speziellen Fachvorschriften gestraft zu werden; die allgemeine Verwilderung des 18. Jahrhunderts lockerte auch die Sitten der Fischer, so daß nun mehrmals Entwendungen von Fischen, Geräten und Holz zur Strafe kamen. Ein rückfälliger Dieb wurde aus der Zunft ausgestoßen. Häufiger als so grobe Delikte wurden „unhöfliche, unbiliche, vnge Birliche Rötten“ gegen die Genossen oder gegen die Zunftartikel gehndet, auch Ungehorsam gegen die Befehle des Zunftmeisters. Einmal hat sogar ein Unzufriedener „dem Fischer Meyster an dem Zunftt Dage eine ohrveig gegeben“ und dafür einen Gulden Strafe bezahlt. Der Zunfttag wurde alljährlich am Schauertag (Schuurdi), dem Montag nach der alten Fastracht, im Wirtshaus festlich begangen. Von den Strafgeldern floß eine Hälfte nach Lahr, die andere in die Zunftkasse. In letztere zahlte jedes Mitglied jährlich einen Schilling „Brudergelt“. Über den Ertrag der Fischerei ist keine Angabe möglich, weil nicht alle Fische zugunsten der Zunftkasse verkauft wurden, sondern ein Teil der Fischwasser an einzelne Fischer verpachtet war. Von Fischarten werden in den Rechnungen genannt: Hierling<sup>3)</sup>, Weinschöllig, Barben, Brotfisch, Salmling, Lachs, Weißfische, Kressen<sup>4)</sup>. Auch die Krebse gehörten zur Fischerei. 1741 erneuerte ein Erlaß des Fürsten Carl zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, die alten Ordnungen und erhöhte die Zahl der Artikel auf 30. Neu hinzugekommen sind unter anderm die Vorschriften für „diejenige, so den Andtvogelgrün bestehen und das Andtvogelfangen treiben wollen“. Auch wird den Goldwäschern verboten, den Andtvogelfang mutwillig und „Boßhafftiger weiß“ zu stören; sie sollen in den 6 Wochen vor und 6 Wochen nach Weihnachten, wo der Fang mit Lockenten erlaubt ist, nicht in nächster Nähe der Andtvogelgrüne Gold waschen; ebenso sollten aber auch die Fischer nicht die Goldwäscher verhindern. — Wer das Fischerhandwerk lernen wollte (meist waren es Fischersöhne), der mußte bei einem Meister drei Jahre in die Lehre gehen. In einem Lehrvertrag von 1771 begehrt der Meister „nicht einen Kreutzer vor die Lehr“ und verspricht dem Jungen im 1. Jahr „1 bar schue. 1 Brustduch. 1 Hämbt. 1 Hutt. 1 bar hossen. 2 bar über strimbff“, im 2. Jahr „ein neuen Zwilch Rock“ und im 3. „noch einen neuen Zwilch Rock und 1 neuen Zwilch Mutzen“. Es sind noch Lehrbriefe bis 1839 vorhanden.

In den Jahren 1783—1785 wurde die Gemarkung Altenheim zum erstenmal genau vermessen; die neu angelegten Grundbücher enthalten auch sorgfältig gezeichnete Pläne. Das Schuhmaß, welches der Vermessung zugrunde lag, ist ebenfalls im Grundbuch abgezeichnet, es ist genau 31 cm lang. Eine „hießige Ruthe“ hatte 10 Schuh, eine Quadratrute also  $3,10 \times 3,10 \text{ m} = 9,610 \text{ qm}$ . 80 Quadratruten bildeten 1 Sester = 7 a 68,800 qm. Der ganze Bann war 29756 Sester und  $24\frac{3}{4}$  Ruten groß, das waren 22 qkm 88 ha 64 a 12,800 qm. Der Sester von 1783 war kleiner als der jetzige, der  $\frac{1}{4}$  Morgen = 9 a groß ist, und anscheinend auch kleiner als der um die Mitte des 18. Jahrhunderts gebräuchliche. Etwa zwei Drittel des Bannes war Gemeindebesitz, davon waren 4245 Sester „angerottet“, also

<sup>3)</sup> Junge Hechte.

<sup>4)</sup> Grundeln.

Acker- und Mattenland, das übrige, fast 16 000 Sester, bestand aus Wald, Weide, Ödland, Wasser und Wegen. Das Kloster Schuttern besaß nur noch 12 S. 23¼ Ruten, das „Hohe Spital“ St. Arbogast zu Straßburg 18 S., das Kloster Gengenbach 177 S. 27 R., das St.-Andreas-Hospital in Offenburg 277 S. 14½ R. Der „Heilige zu Lahr“ besaß 361 S. 64½ R., den alten Grundbesitz der Altenheimer Kirche, der schon 1339 als „des Hailligen Gut“ erwähnt wird, 1576 durch den Grafen Albert von Nassau der Kirchenschaffnei Lahr in Verwaltung gegeben wurde und noch jetzt größtenteils der Evangelischen Stiftungsverwaltung gehört. Die Güter der Klöster und Hospitäler kamen im 19. Jahrhundert in Privatbesitz.

Die alten Zehntrechte sind ebenfalls 1783 genau angegeben: Die Landesherrschaft erhob den „Novalzehnden“ von den angebauten Teilen des Gemeindebesitzes sowie vom Altenheimer Hof. Den „Etterzehnden“ von 199 S. 5¼ R. bezog der Ortspfarrer. Dem St.-Andreas-Hospital in Offenburg waren 157 S. 79¼ R., dem Gotteshaus Schuttern 203 S. 69¼ R. zehntpflichtig, meist Äcker in Privatbesitz; 22 S. 32 R. nahe der Müllener Gemarkung gehörten zum Müllener Pfarrzehnten. Die Besitzer von 8819 S. 16½ R. entrichteten den „Haupt- oder Drittelzehnden“; von diesem erhielt ein Drittel der Bischof von Straßburg, ein Drittel die Pfarrei Altenheim, ein Drittel die Rohrburger Grundherrschaft, 1783 waren dies die Herren von Rieneck oder Rhineck zu Offenburg und Gengenbach; dafür waren der Straßburger Bischof und die Rohrburger Herren verpflichtet, für das Pfarrhaus zu sorgen. Der Bischof hatte 1654 den Neubau der Pfarrscheuer bezahlt und auch „das dreyfache Camin im Pfarrhaus, das in 24 Jahren nicht geseubert worden, lassen fegen vom Haffner“. Die Rieneckschen Erben aber erstellten 1788 das jetzige Pfarrhaus, das aber nicht neu erbaut, sondern von anderer Stelle, höchst wahrscheinlich von Rohrburg, überführt wurde. Die „Rieneckerische Hanfbühn“ in Rohrburg wird schon 1716 erwähnt; es gab dort auch eine „Röderische Hanfbühn“. Ein Zweig der Familie Röder von Diersburg besaß von 1632—1746 den „untern Freihof“ mit der Mühle. 1715 wollte sich der junge Herr Philipp Ludwig Röder mit der Tochter seines Meiers, der Dorothea Laugelin, verhehlichen. Der Meier Georg Laugel, der sich selbst aber Lagemann schrieb, soll nach der Familientradition als hugenottischer Flüchtling in einem Faß über den Rhein gekommen sein; seine Frau war eines Pfarrers Tochter, er selbst hatte die Schrift und Ausdrucksweise eines gebildeten Mannes. Die verwitwete Mutter des Junkers versagte ihre Einwilligung, da hat sich das junge Paar „wider Wissen und Willen der Eltern und Vorsteher heimlich davon gemacht und hin und wieder bey den Pastoribus umb die Copulation ansuchung getan“, bis sie endlich in „Müllen am Neggar“ getraut wurden. Nach der Heimkehr versuchte die Freifrau alles, um die Scheidung der Ehe zu erreichen, aber vergeblich; die beiden blieben beisammen, bis sie im 29. Ehejahr kurz nacheinander starben. Der Grabstein mit dem Röderschen Wappen, dem liegenden Adler, ist am Altenheimer Kirchturm eingemauert. Sie hatten 14 Kinder; einige starben früh, sechs Söhne wurden Offiziere und hatten keine Nachkommen, drei Töchter heirateten

Grabstein des Philipp Ludwig Roeder von Diersburg an der Kirche von Altenheim. Unter dem Roederschen Wappen: Hier ruhen die Gebeine des weiland freireichs-hochwohlgeborenen Herrn Herrn Philipp Ludwig Roeder von Diersburg, Herrn zu Diersburg und Reichenbach, Altesten und Lehensträgers seines adeligen Geschlechts, welcher diese Welt erblicket zu Straßburg, den 6. Januar 1691, und verlassen zu Rohrburg, den 7. Februar 1744.

Aufn.: Kunz, Ichenheim



Altenheimer Bürger und haben hier noch jetzt eine zahlreiche Nachkommenschaft. — Der Röderische Hof wurde 1746 an den Fürsten von Nassau-Usingen, 1771 an den Grafen von Weilnau und 1784 an den Freiherrn von Türckheim zu Altdorf verkauft, dessen Familie noch jetzt Grundbesitz in Rohrburg hat. Die dazugehörige Mühle war seit 1774 oder 1775 als „Erbbestand“ in Händen des Altenheimer Bürgers Jacob Fabian, welcher dafür einen Erb-Kaufschilling von 2400 Gulden und jährlichen „Erbzinß“ von 150 Gulden bezahlte. 1782 verkaufte Fabian sein Erbpachtrecht um 4500 Gulden an David Hürster, den „Mühlenartz“ zu Ichenheim. — Bis 1778 blieben Rohrburger Grundstücke, die an

Altenheimer Bürger veräußert wurden, als „Erbzinsgüter“ noch im Eigentum der reichsunmittelbaren Ritter; erst von diesem Jahr an konnten sie in den vollen Besitz der Käufer übergehen. Seitdem die Rohrburger Grundherren auswärts wohnten, ging das Örtchen zurück. Die Bewohner, für die um 1770 ein eigener junger Schulmeister angestellt war, nahmen ab, die alte Burg, eine kreisrunde Anlage, verfiel, die Häuser wurden abgetragen und überführt, allein die Mühle und die Flurnamen sind von der alten Reichsritterherrlichkeit übrig.

Dagegen nahm Altenheim stetig zu; 1790 hatte es schon 287 Bürger und 37 Wittweiber, also in 30 Jahren eine Zunahme von rund 50 vom Hundert. Aber auch die Mannigfaltigkeit der Lasten und Abgaben wuchs. Es wurde jetzt auch Klee- und Rübszehnten erhoben; nach Lahr mußten Spatzenköpfe und Fröschenzins gebracht werden. Die Gerichter sammelten im ganzen Dorf für den Bau der reformierten Kirche in Wiesbaden. „Wegen Vermählung der Prinzeß Christiane zahlte die Gemeinde dahin an Fräulein Steuer“ von 1791—1795 zusammen 1009 fl. Fröner führten mit 70 Wagen Kies auf die Landstraße zu Hugsweier, mit 16 Wagen Steine vom Altvater bei Lahr nach Allmannsweier. Die Gemeinde spendierte vier Männern je eine Maß Wein für das Führen von drei Hirschen und einem Wildschwein.

1792 hatte die Gemeinde, nach Abzug des Schlafgeldes, 957 fl. 7 β 5 ⸏ Kriegskosten, 1793 erhielt sie Schlafgeld für 615 Mann.

1794 wurden, anscheinend zum erstenmal, fünf Rekruten aus Altenheim eingezogen; sie verzehrten beim Stubenwirt auf Gemeindegeldern in 3 Tagen Stärkungen für 81 fl. 3 β 6 ⸏, was der Rechnungsprüfer „unglaublich“ fand (in jenem Jahr kostete 1 Ohm Wein im Großen 5½—6 fl., im Ausschank 10 fl., so daß pro Mann und Tag der Wert von mehr als ½ Ohm Wein angerechnet war). Beim Abschied verehrte die Gemeinde den Rekruten 41 fl. 2 β 6 ⸏ Bargeld und gab ihnen zwei Deputierte mit nach Wiesbaden, was weitere 80 fl. 5 β 4 ⸏ kostete. „Endlich wurde den 105 Männern vom löbl. Kreisregiment Wolfek, welche als brave Freiwillige einige 50 Franzosen, die bereits auf den Kühgrün herübergedrungen waren, wieder zurück gejagt haben, ein Trunk Weins gereicht“ für 21 fl. 1795 betrug der Reinverlust durch „militärische Angelegenheiten“ bereits 2576 fl. 9 ⸏. 1797/98 entlehnte die Gemeinde „zur Bestreitung der nötigen Kriegskosten“ 11339 fl. und verkaufte Almendplätze für 6244 fl. 2 β. „Bei abermaliger Französischer Retirade während 14 Wochen an die Wirtszehrung draufgegangen“ sind 6821 fl. 2 β 9 ⸏. 1799 wurde „von beiderseitigen Kriegs Völkern verzehrt, erpreßt und ruinirt“ 13555 fl. 2 β 1 ⸏. Die Gemeinde half sich weiter mit Landverkäufen und Anleihen, die sie mit 5 % verzinsten. Während die Gemeindegasse immer leerer wurde, muß sich der Wohlstand vieler Einwohner gehoben haben; manche Altenheimer und besonders auch Willstätter Bürger konnten der Gemeinde beträchtliche Summen vorstrecken.

1803 fiel Altenheim an Baden. Der neue Landesvater Karl Friedrich ließ zunächst Erhebungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, z. B. über das Erbrecht; damals fiel, wie noch heute, der elterliche Hof an den jüngsten Sohn oder, wo kein Sohn war, an die älteste Tochter, doch mußte der

Hoferbe die Geschwister auszahlen. Eine Zählung ergab „Beinahe 1300 Einwohner; 442 Pferde, 531 Stücke Rindviehe, keine Schaaf mehr“. Bald zeigte sich Karl Friedrichs Einfluß auf dem Gebiet der Wald- und Obstbaumpflege, die unter Nassauischer Herrschaft nicht beachtet worden war; so erlöste die Gemeinde in den neunziger Jahren „für Obst: Nichts, weil die Nußbäume fast alle umgehauen sind“, ein andermal „für wildes Obst 1 fl. 5 β“. Nun aber gab es im Ausgabenverzeichnis eine neue Rubrik: „Plantagen und Waldungen“. Die Gemeinde kaufte von auswärts Nußbäumchen, Apfel- und Birnstämmchen, Birken- und Erlensetzlinge, Birken-, Hainbuchen- und Steineschensamen, auch kleinere Mengen Forlen- und Tannensamen. Auch die einheimischen Baumarten, Eichen, Pappeln und Weiden, überließ man nicht mehr planlos sich selber. Es wurden Weidenetzlinge gerupft und gepflanzt. Einmal bekamen die Schulkinder Zehrung, weil sie im neu angelegten Eichwald „Eicheln gesetzt“ hatten. Eine Baumschule wurde gepflegt und von einem fachmännischen Beamten kontrolliert.

Zur besseren Schulung der Kinder wurde die Sonntagsschule (Fortbildungsschule) eingeführt, dem seitherigen Schulmeister ein Provisor beigegeben und für den Nähunterricht eine Frau angestellt.

So sorgte man in vieler Hinsicht für die Zukunft, aber die Gegenwart war trübe. Steuern und Schulden nahmen zu. Einige wanderten aus in sicherere Gegenden, aber auch dies war teuer. So zog 1804 ein Bürger nach Bayern und verkaufte zuvor sein Besitztum in Altenheim und Rohrburg für 3317 Gulden; für die hiesigen Güter mußte er bezahlen: Kriegskontribution an die Gemeinde 66 Gulden, Manumissions-<sup>5)</sup> Taxe 195 Gulden, Schreibtaxen 6 Gulden, zusammen 267 Gulden; für die Rohrburger Güter verlangte der dortige Grundherr, Freiherr von Türckheim, eine Abgabe von 256 Gulden, im ganzen wurden also 523 Gulden, 15,6 % des Kaufpreises, verlangt.

In Napoleons Heeren haben auch junge Altenheimer gekämpft und geblutet. Siebzehn zogen nach und nach aus; vier verloren ihr Leben in Spanien, fünf in Rußland, das Schicksal von vieren ist nicht mehr bekannt. Von vier Heimkehrten war einer Invalide, starb aber erst 1865 im Alter von 84 Jahren.

Auch daheim in Altenheim griffen die Bürger zur Waffe, wenn auch nur zur Abwehr von Deserteuren und Raubgesindel. 3 Gruppen von je 40 Mann unter Führung eines Richters waren abwechselnd auf Streifwacht von der Ichenheimer bis zur Goldscheuerer Grenze, um nächtliche Einfälle zu verhüten. Einmal, im Jahre 1811, läuteten die Sturmglocken „wegen einem großen Räuberband“ im Eckartsweierer Wald; bewaffnete Altenheimer eilten zur Hilfe, die Räuber wurden gefangen und nach Kork „geliefert“. In der gleichen Zeit, zwischen 1803 und 1813, muß sich auch eine Geschichte zugetragen haben, die mir der uralte Fischer und Gemeinderat Theobald Mild<sup>6)</sup> kurz vor seinem Tod erzählte:

„In den Zeiten, wo meine Großmutter noch ein Mädchen war, haben unten im Wald 8 oder 9 Räuber gehaust. Es waren auch Weibsleute dabei, die haben ihnen gekocht. Der

<sup>5)</sup> Freilassungsgebühr.

<sup>6)</sup> Sein Bild ist im Heft 1931 der „Badischen Heimat“ S. 111.



Inneres der Kirche zu Altenheim, erbaut 1808—1813; Pläne von Weinbrenner und Frommel. Ausgebrannt 3. April 1945.

Aufn.: Kunz, Ichenheim

Wald ist gegangen vom Rhein bis hinüber auf Rohrburg, und die Landstraße mitten durch. Wenn dann Musterreiter durch den Wald geritten sind, haben die Räuber ihnen das Geld für die Waren abgenommen und die Männer in den Rhein geworfen. Nachts haben sie im Dorf geraubt, meinen Urgroßeltern haben sie einmal alle eingeweichte Wäsche aus dem Zuber gestohlen. Zuletzt sind viele Altenheimer Männer in den Wald gezogen und haben mit den Räubern gekämpft. Ein großer, starker Altenheimer, Fabian hat er geheißt, der hat mit dem Räuberhauptmann gerungen, der Räuber hätte ihn aber gezwungen, wenn der Fabian nicht seinen großen Hund bei sich gehabt hätte. Der Hund war auf den Mann dressiert und hat dem Räuberhauptmann die Gurgel durchgebissen. Dadurch sind die Altenheimer in Vorteil gekommen und haben die Räuber gezwungen und gebunden. Eine von den Weibsleuten ist ihnen ausgewitscht, aber ein Mann hat zwischen den Baumwurzeln am Schütterle einen Rockzipfel gesehen, da ist sie herausgezogen worden und auch gebunden. Zu Mohlbürg sind sie dann alle aufgehängt worden.“

Da Mahlberg erst seit 1803 die vorher Lahr'schen Dörfer in seinem Amtsbereich hatte und nur bis 1813 Amtssitz blieb, läßt sich die Zeit dieses schauerlichen Ereignisses ungefähr bestimmen.

Mitten in Krieg und Verwirrung fiel ein Werk des Friedens, der Kirchenbau. Das alte, 1760 erweiterte Langhaus war wieder zu klein geworden; es wurde im März 1808 abgerissen. 5 ½ Jahre lang hielt man den Gottesdienst im Schulhaus, dem späteren Rathaus\*), während das neue, große lichte Langhaus nach den Plänen von Weinbrenner und Frommel erbaut wurde. Es ist 33 Meter lang,

\*) 1962: Bezirkssparkasse.



18 Meter breit und innen 11 Meter hoch; unten ist Platz für 750, auf der ringsum geführten Empore für 500 Personen. Die Sandsteine kamen aus Lahr, das Eichenholz aus Langenwinkel, das Tannenholz von den Kinzigflößern. Die baupflichtige Stiftschaffnei Lahr bezahlte dafür 35 000 Gulden. Weil der neue Dachfirst 19 Meter hoch ist, wurde der alte Turm zu nieder, deshalb ließ ihn die politische Gemeinde auf seine jetzige Höhe bringen. Am 18. September 1812 schlug der Blitz in den Turm und sein Gerüst und machte für 1014 fl. Schaden. Die neue Orgel, die mit 7 vierspännigen Wagen in Herbolzheim abgeholt wurde, kostete 2200 Gulden, wovon die Gemeindegasse 959, der Kirchen-Almosenfonds 500 bezahlte; der Rest der Summe wurde durch eine Haussammlung erhoben, doch brauchten die Richter hierzu drei Tage, „weil viele nichts geben wollten“. Am 19. September 1813 war die feierliche Einweihung.

Die Schulden der Gemeinde wuchsen im Jahr 1814 auf 66 943 fl. 3 Kr. Die Rechnung\*) von 1814 buchte an Kriegskosten für Haber, Heu, Stroh, Wein, Branntwein, Bier, Schlachtvieh, Mehl, Brot, Säcke, Holz, Zehrungen, Entschädigungen, Fuhrlohn, Schifflohn, Taglohn, Tinten, Gebühren, Pferde und Vermischtes die Summe von 46 596 fl. Doch hatte die Gemeinde trotz der Notverkäufe immer noch einen Landbesitz von 16 245 Sester, dessen Wert auf 667 843 fl. 40 Kr. geschätzt wurde. Auf dieser soliden Grundlage entstand in langen Friedensjahren neuer Wohlstand.

---

\*) Die Gemeindegerechnungen behielten bis 1803 die alte Währung von Pfund, Schilling und Pfennig bei, während im Privatverkehr schon länger die Rechnung nach Gulden und Kreuzer üblich war. Nur die Kaufsummen für die beiden Mühlen bestanden in Gulden.

## Alte Wege in und um Oberschopfheim\*)

Von Joh. Röderer

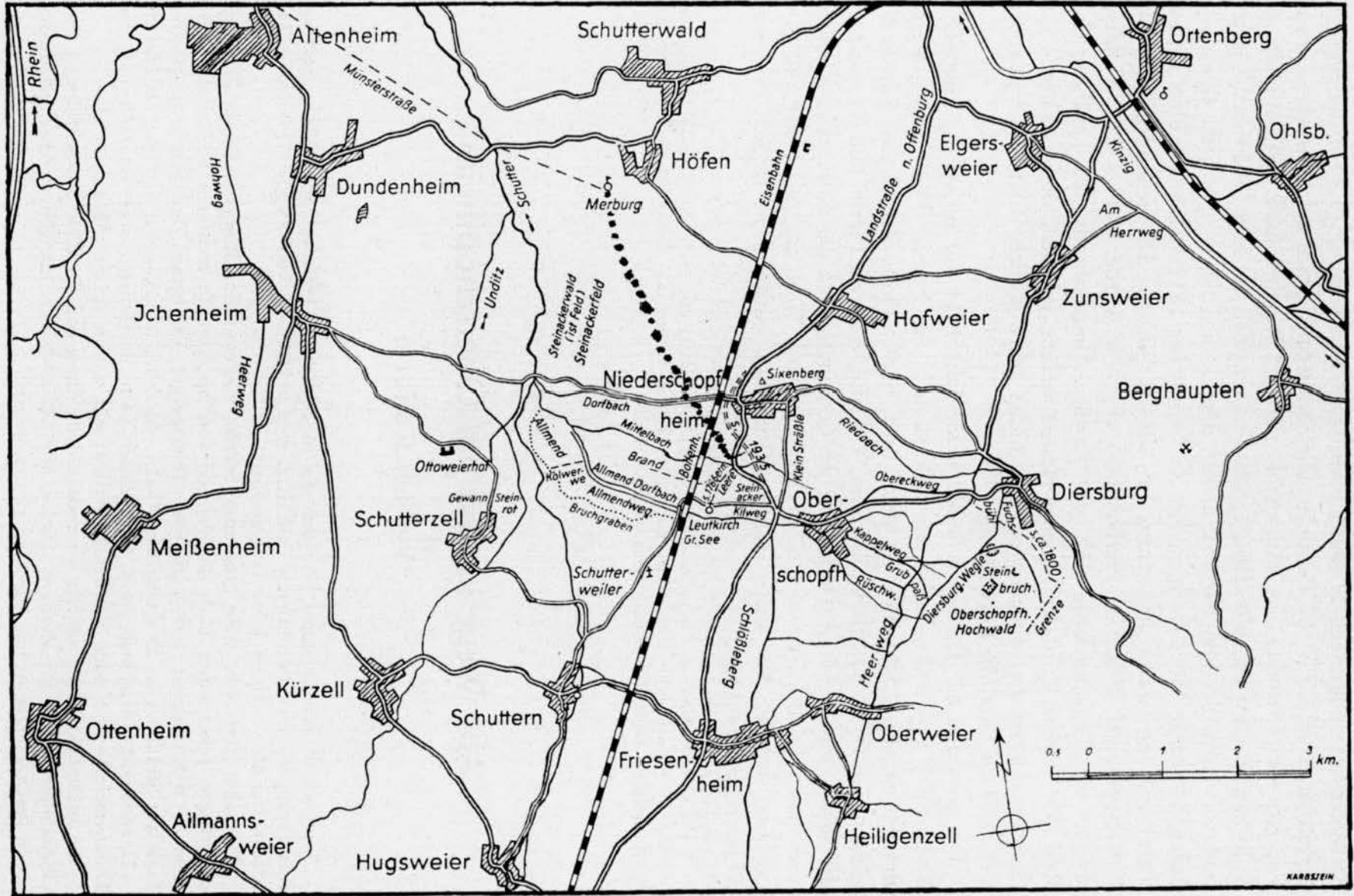
Nach neuen Feststellungen bedürfen die in „Ortenau“ 1949 auf Seite 129 gemachten Ausführungen einer Berichtigung und Ergänzung. Dort ist von Ruppert in seiner Geschichte der Mortenau im Jahre 1883 gesagt:

Eine alte, jetzt nicht mehr gebrauchte Straße, vielleicht eine Römerstraße, an der noch im vorigen Jahrhundert nach der Angabe von Specklin an mehreren Stellen die Aussteinerung wahrnehmbar war, kam vom Thiersperger Tal heraus und führte in gerader Linie auf Straßburg zu über Oberschopfheim—Merburg (abgegangene Siedlung bei Höfen)—Dundenheim—Altenheim und Goldscheuer. Am deutlichsten war sie noch auf der Dundenheimer Aue- oder Viehweide erhalten; man nannte sie die „Münsterstraße“.

Zu dieser Bekundung äußerte ich mich in dem Sinne, daß für diese Straßenführung von Oberschopfheim bis zur Merburg ziemlich alle Anhaltspunkte mangelten. Als Ergebnis der neuen Feststellungen ist nun wie folgt zu berichtigen:

---

\*) Siehe „Die Ortenau“ 1949, Ergänzung zu S. 124 und ff.



Auf der Gemarkung Niederschopfheim zweigt von der Straße Niederschopfheim—Ichenheim etwa 600 m westlich der Eisenbahnstation ein besserer Feldweg ab, zuerst zirka 200 m in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung, führt zum Gewann Breitmatte, woselbst dessen Breite 6 m beträgt, und weiter zum und durch den Breitmattenstöck genannten Wald. Dieser Weg stellte früher eine Verbindung mit der Merburg, Höfen und Schutterwald dar, die in Niederschopfheim noch in Erinnerung ist; sie wurde aber im Wiesengelände Unterwasser durch dessen Kultivierung — wohl im 19. Jahrhundert — unterbrochen. Auf diesen Weg wollte Ruppert zweifellos hinweisen; dessen Anlage und Bau läßt ihn auch als eine alte Straße aus der Römerzeit vermuten.

Ab der Straßenabzweigung Niederschopfheim—Ichenheim wäre der Verlauf der Route gegen Oberschopfheim in südöstlicher Richtung nach der Stelle zu suchen, wo die alte Landstraße den Mittelbach überquert und das Leerensträßle von ihr ausgeht (diese Wegstrecke ging wohl, wegen der im 12. Jahrhundert erfolgten gemeindlichen Trennung von Nieder- und Oberschopfheim und weil überflüssig, durch landwirtschaftliche Nutzung ein), sodann östlich auf hohem Damm durch ehemaliges Sumpfgebiet und südöstlich weiter zum Engelgasthaus und Hohweg. Vom Mittelbach aus kann ein Abzweig nach Süden über das Leerensträßle, Leutkirch, Schuttern und Hugsweier nach Dinglingen zur einstigen Römerstätte geführt haben; eine Wegstrecke zwischen Schuttern und Hugsweier heißt heute noch „Heergasse“.

Da unzweifelhaft auch eine Straße von der Merburg nach Offenburg bestanden hat, die gut angelegt, gepflastert und mit Meilensteinen versehen war, ist es vielleicht richtiger zu sagen, sie ging von Offenburg aus über Schutterwald—Höfen zur Merburg und führte ab da in ihrer Haupttrichtung nordwestlich gegen Goldscheuer und hier den Rhein überschreitend nach Straßburg. Vielleicht war diese Strecke der Zugang zu der im Jahre 74 n. Chr. von Straßburg durch das Kinzigtal nach Rottweil erstellten Militärstraße. Dagegen könnte der zweite ab der Merburg südlich und südöstlich gegen Oberschopfheim zielende Straßenzug ein Vorläufer der später von Offenburg über Hofweier—Dinglingen zum Oberrhein geführten Bergstraße sein, die ab dem Mittelbach, obgleich eine ungewöhnlich scharfe Wendung nötig war, dem ostwärts gerichteten alten Straßenzug gefolgt ist. Ob auch diese Strecke Meilensteine aufwies, lasse ich dahingestellt.

Nach Vorstehendem entfallen die früher geäußerten Vermutungen über anderweitige Linienführungen.

# Der geheimnisvolle General von Hugsweier

Von Christian Sütterlin

Der geheimnisvolle General stammte aus Hugsweier, darüber sind sich Franzosen und Holländer einig. In einem alten französischen Stammbaum steht sein Vater Matthias Metzger, gestorben am 14. Januar 1695, und seine Mutter Anne Marie Leppert de Huggswihr. Der Vater erreichte das seltene Alter von 98 Jahren. Die große Kinderzahl, alle gesund, spricht für die Gesundheit der Familie. Der kleine Theobald, geboren wohl um 1620, hatte noch 6 Brüder und 2 Schwestern und wurde von dem Pfarrer von Weibenheim im Elsaß zu sich genommen und „ihm die Wissenschaften“ beigebracht. Später nannte er sich, indem er den elsässischen Ortsnamen Weibenheim französierte, Weibnom und vergaß seinen Vaternamen Metzger.

Erst spät erfahren wir über ihn einiges aus den Memoiren eines gewissen Monsieur B., der sich als Zeitgenosse des Generals von Weibnom ausgibt: Im Jahre 1672 (?), in einer Zeit, wo die französische Republik mehr denn je Männer brauchte mit großer Kriegserfahrung, erschien ein gewisser Theobald Weibnom, der hinter sich einen langen Kriegsdienst in den Armeen hatte und der auf der Suche nach einer Stellung als Offizier in der französischen Armee war. Diese Stellung bekam er in der Tat bei der Kavallerie. Sein rechtes Auge fehlte infolge eines Schusses und war ein Beweis, daß er Schlachten hinter sich hatte. Der Umkreis dieses Auges war ständig verborgen durch eine Art von Verband.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß Metzger-Weibenheim zuvor bei den lothringischen Truppen gedient hatte, welche sich mit den kaiserlichen Heeren gegen Ludwig XIV. verbunden hatten, nachdem das Herzogtum Lothringen von Frankreich besetzt worden war.

Metzger-Weibnom hatte mit nichts angefangen und war sehr froh, daß er jetzt aus Lothringen kam und von unbekannter Herkunft war. Am 24. Oktober 1672 wurde er durch Entschließung des holländischen Gouverneurs Stadhouder zum Oberst eines holländischen Kavallerieregiments ernannt. Seine Ernennung hat sich auf eine Empfehlung von Vaudemont gestützt, der von ihm sagte: „Ein Offizier mit Verdienst, zu dem man Vertrauen haben muß.“ In seiner neuen Stellung zeigte er sich so unentbehrlich und legte solche Fähigkeiten an den Tag, daß er die Aufmerksamkeit des holländischen Prinzen von Oranien erregte. Er war nicht nur ein sehr tapferer Soldat, ein Soldat mit langer Erfahrung, sondern den meisten anderen Offizieren überlegen durch sein kaltes Blut und durch seine Methode. Er sprach nur wenig, aber was er sagte, hatte Hand und Fuß. Stolz und unzugäng-

lich war er denen gegenüber, die auf ihn herabsahen. Trotz des Verlustes des rechten Auges war sein Aussehen durchaus nicht unsympathisch. Seine Freundschaft für die, die er lieb gewonnen hatte, war innig, wie auch sein Haß und seine Unversöhnlichkeiten gegen seine Feinde tief waren. Neidisch und eifersüchtig wurde er, wenn seine Stellung auf dem Spiel stand. Er wußte sich an denen zu rächen, die sich einfallen ließen, ein Minderwertigkeitsgefühl in ihm aufkommen zu lassen. Er war gläubig, ohne abergläubisch zu sein.

Man sieht also den Einfluß der Erziehung durch den Pfarrer von Weibenheim. Der Memoirenschreiber v. B. sagt, er hätte sich oft mit ihm unterhalten, und aus seinen Unterhaltungen mit ihm sei ihm Gewinn erwachsen.

Nach der Liste der Armee des holländischen Staates von 1674 war Weibnom in den linken Flügel der Kavallerie inkorporiert, von dem er die dritte Brigade befehligte. Der günstige Eindruck, den der Prinz von Oranien von ihm hatte, ist oft erwähnt in dem weithin bekannten Journal von Huygens, welcher am 20. und 26. September 1675 schrieb, daß seine Hoheit ausdrücklich den holländischen Generalstaaten empfahl, den Weibnom als Kommissär oder Marschall „de Logis“ aller Kavallerie-Kompanien anzustellen, zum großen Verdruß von Nassau-Leleercq, der trotz seiner langen Dienstzeit als Oberst dabei übergangen wurde. Bei dem Prinzen von Waldeck erfreute sich Weibnom in gleicher Weise einer sehr hohen Beachtung; Zeuge ist eine Notiz in dem genannten Journal vom 22. Juli 1676, wo erzählt wird, daß Waldeck ihn zum Prinzen von Oranien schickt, wahrscheinlich anlässlich der Belagerung von Maastricht. Gegen den 22. Oktober 1676 ist er wieder zurück. Am 25. März des folgenden Jahres finden wir ihn in Breda. Am folgenden 11. April nimmt er an der Schlacht von Mont Cassel teil, und im Monat August zeigt der Prinz von neuem, wie viel ihm am Urteil von Weibnom gelegen ist, indem er seinen Rat befolgt, der übermächtigen französischen Armee keine Schlacht zu liefern. Kurz darauf hat Weibnom die Aufgabe, an der Spitze von 3000 Reitern den französischen Feind in der Gegend von Bavay aufzuspüren, wo er am 5. September sich eines Schlosses bemächtigt. Der 20. September wurde für ihn ein Unglückstag dadurch, daß ein Feuer sein Hauptquartier mit seinem ganzen Gepäck vernichtete. Aber dieser Verlust schien ihn nicht sonderlich zu berühren. Immerhin lud er am 5. April des folgenden Jahres den Prinzen von Oranien zu einem glänzenden Festmahl ein, als dieser kam, um Weibnoms Truppen im Lager von Boon zu besichtigen. Eine Entschließung der Generalstaaten vom 12. Februar 1678 zeigt, daß Weibnom kein leicht zu nehmender Herr war. Als Kommandant der Stadt Hasselt legte nämlich Weibnom verschiedenen Wohnungsbesitzern unerträgliche Lasten auf. So wurde auch der Baron v. Kniphuysen gezwungen, sein Haus zu verlassen. Schließlich aber wurde Weibnom durch die Generalstaaten gerichtlich verurteilt, v. Kniphuysens Haus aufzugeben, und ihm die Auflage erteilt, sich mit Herrn von Kniphuysen zu vertragen. In gleicher Weise sah sich der Vater eines gewissen Cornelius Froyen am 22. August 1678 veranlaßt, sich an das Hohe Gericht zu wenden, weil jener seinen Sohn schon seit 6 Monaten hatte inhaftieren lassen, obgleich der Vater die Freilassung seines Sohnes verlangt hatte unter Stellung einer Kautions. Weibnom wartete nach zahlreichen Inter-

ventionen des Vaters bis zum 16. September, bevor er den von der Regierung erhaltenen Befehl ausführte.

Am 1. Dezember 1678 hatte er die Ehre, zum Gouverneur von Breda ernannt zu werden. Sein Amtsbereich erstreckte sich auf Stadt, Schloß und die Befestigungen. Er war der Nachfolger des verstorbenen Gouverneurs Charles, Grafen vom Rhein und von Wilt.

Nach den Memoiren von Monsieur B. scheint er schwere Auseinandersetzungen mit Herrn Bentinck, dem Bürgermeister der Stadt, gehabt zu haben. Man kennt nicht die Gründe des schlechten Einverständnisses. Offensichtlich machte sich Weibnom darüber kaum Kopfbeschwerden. Er hatte das Vertrauen des Prinzen von Oranien. Dieser hatte zu wählen zwischen einem Freund und einem Manne, den er schätzte und brauchte. Schließlich erreichte es Weibnom, Bentinck zu „überzeugen“. Dieser gab den Wünschen Weibnoms nach und leistete ihm Genugtuung. Das steht in einem späteren Brief Wilhelms III. (des Prinzen von Oranien) an Portland (geschrieben am 7. Februar 1690, vgl. von Kensington, *Histoire de l'empire, Publicité petite Série 23, page 97*). Der Prinz freut sich, daß Portland Weibnom sehen wird. Er rät ihm, ihm zu schmeicheln, weil er ihn braucht.

Gouverneur Weibnom sprach niemals von seiner Familie, was Huygens reizte, nach seiner wirklichen Abstammung zu forschen. Das kann man verstehen. Kann man es dem General und Gouverneur von Breda verübeln, wenn er keinen Wert darauf legte, daß die hohen Herrschaften seiner Umgebung erfahren, woher er stamme — aus Hugsweier — aus ärmlichen Verhältnissen? Wir wissen nicht, was sich um Weibnom abspielte während der achtziger Jahre. Bemerkenswert ist, daß sich in seiner holländischen Umgebung nach seinem Tode gewisse Leute für seine Erben ausgaben. So wollte ein gewisser Bastincourt mit ihm verwandt sein. Dieser war ein hoher Herr und wurde 1683 zum Generalleutnant ernannt. Kurz nach Weibnoms Tode hörte man von der Tatsache, daß der Verstorbene häufige Besuche in der Stadt Schoonhoven machte, und daß er immer bei demselben Gastgeber wohnte. 1685 war er zweimal in der Umgebung von Schoonhoven. Wir können jedoch keine Antwort geben auf die Frage, wozu diese Besuche dienten. Weibnom wohnte in Breda auf einem Besitztum Wilhelms III., ganz wie später sein Nachfolger General Ernst von Salisch auf dem alten Heim von Justinian von Nassau auf dem Schloßplatz, das später die Wohnung des Gouverneurs der Königlichen Militärakademie geworden ist. Weibnom hatte diese Wohnung auf ganz besonders reiche Art ausgestattet. Heinrich Sidney sagt in seinem *Journal intime*, daß man für die Wohnung und Möblierung die Summe von 500 000 Gulden aufgewendet hat.

Der „Europeesche Mercurius“ in Breda vom 3. Februar 1691 schreibt, daß der General Weibnom nach dem Haag gekommen war, um Wilhelm III. bei seiner Ankunft von England zu begrüßen. Am 22. Februar 1691 berichtet der „Oprechte Haaremsche Curant“ aus dem Haag: „Im Verlauf eines Besuches beim Grafen von Schomburg hatte der General Weibnom einen Anfall, der 2 Stunden dauerte. Seine Zunge sei gelähmt, und er habe die Erinnerung verloren. Drei Tage nachher war der Kranke noch nicht hergestellt und am 20. Februar weiterhin schwach, aber im

ganzen mit leichter Besserung.“ Man legte den Kranken nach seinem Anfall auf das Bett des Herzogs, und mit Hilfe von Heilmitteln kam er ein wenig zu sich. Als Wilhelm III. von dem Anfall erfuhr, schickte er unverzüglich seine Leibärzte zu dem Kranken, aber da es kein Heilmittel gegen das Alter gibt, starb er am 23. Februar 1691, morgens 8 Uhr. Nachher berichtete der „Oprechte Haaremsche Curant“ vom 26. Februar, daß Weibnom testamentarisch alle seine Güter dem Prinzen von Vaudemont vermacht hat. Nach einem später gedruckten Bulletin, das den Titel trug „Courte Memoire d'Information sur l'héritage“, beauftragte der Gouverneur, welcher Verwandte von Weibnom in Holland nicht kannte, durch Dekret vom 24. Februar 1691 Herrn W. Schuylenburg, den Berater des Prinzen, die Güter des Verstorbenen zu verwalten. Der „Europeesche Mercurius“ vom Februar schreibt voller Hochachtung für den Verblichenen, daß er einer der besten Offiziere gewesen sei, der in der Armee des Staates diente, und unzählige Proben seines Mutes bewiesen hatte. Die Leiche wurde nach Breda gebracht. Eine Sonderausgabe des „Oprechte“ ebenso wie der „Europeesche Mercurius“ brachten einen Bericht über die Trauerfeierlichkeiten. Am 19. März wurde er beerdigt im Chor der „Großen Kirche“ von Breda unter dem Beisein einer Menschenmenge, wie man sie nie zuvor gesehen hatte. Das ganze Offizierskorps war anwesend. Am frühen Morgen war die sterbliche Hülle aufgebahrt auf dem Platz vor der Wohnung, bedeckt mit einer schwarzen Fahne, geschmückt mit den Orden und Ehrenzeichen. Um 2 Uhr begannen die Glocken aller Kirchen zu läuten, während die ganze Garnison in Paradeuniform beiwohnte. Voran schritt ein Kavallerieregiment mit Pauken und Trompeten, dann folgten die Infanterieregimenter von Salisch und von Beaumont. Die Offiziere trugen ihre Degen wie die Musketiere ihre Gewehre. Die Fahnen waren verhüllt. Drei Offiziere trugen Orden und Ehrenzeichen. Dann folgte das Schlachtroß, das von einer prominenten Persönlichkeit geritten wurde, und zuletzt „das Trauerroß“, von Offizieren geführt. Unmittelbar nach der Leiche folgte zuerst Schuylenburg, dann Johann von Huybert und andere Offiziere vom Regiment des Verblichenen. Den Leichenzug beschloss Oberste, der Hohe Magistrat und andere hohe Persönlichkeiten.

Das ist die glänzende Laufbahn des Theobald Metzger, des Sohnes des Matthias Metzger aus Hugsweier. Seit seinem Tode haben sich Legenden und Sagen mit ihm beschäftigt. Von einer Seite hören wir, daß er 50 Millionen Gulden besessen habe. Nach einer anderen Variation hätte er sich auf einem Feldzug in Niederländisch-Indien ungeheure Schätze geholt. Er war nie in Indien. Er hat sich als tapferer Haudegen auf den Kriegsschauplätzen der damaligen Zeit herumgeschlagen. Darin bestand seine Lebensaufgabe. Er hat sie glänzend erfüllt. Hugsweier, das kleine Hugsweier, kann stolz auf ihn sein.

Quellen: Holländische und französische Akten sowie die im Text genannten Druckschriften.

# Die wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei Gengenbach<sup>\*)</sup>

von Karleopold H i t z f e l d

## 8. Kapitel: Der Bereich von Ichenheim <sup>\*\*)</sup>

Auf gengenbachischem grundherrlichem Boden lagen auch Siedlungen in der südlichen Ortenau. Der klösterliche Fundationsbesitz in dieser Gegend gehörte nicht mehr zur Landvogtei Ortenau mit dem Mittelpunkt Schloß Ortenberg, sondern zu dem südlichen Teil der Ortenau mit dem Mittelpunkt Schloß Mahlberg. Es war der Machtbereich der Herren von Hohen-Geroldseck. Während rings um Gengenbach herum der gesamte Boden Klostergrund wurde, war dies bei den Grundherrschaften in dem weit älteren Siedlungsgebiet der Rheinebene nicht mehr der Fall.

Der ursprüngliche Schwerpunkt und natürliche Ausgangspunkt für die späteren Rodungen war Schopfheim, genauer das spätere Niederschopfheim, ähnlich wie in der mittleren Ortenau die alte Dingstätte Kinzigdorf. Wir entnehmen daraus, daß Gengenbach zur Ausstattung, wohl mit Ausnahme von Schopfheim und Kinzigdorf, nur Forstwälder zur Erschließung bekam.

Von (Nieder-)Schopfheim ging das Rodungsunternehmen nach Ichenheim hinüber. Woher können wir heute noch so etwas wissen? Nun, 1139 wurde außer Schopfheim nur Ichenheim genannt. Diese beiden Grundherrschaftsbezirke bildeten noch sehr lange eine gewisse Einheit. Nach dem Weistum von 1276 sprachen die Dinghofrichter von Niederschopfheim auch Recht für Ichenheim. Klarer können die Verhältnisse nicht angedeutet werden. Die Bestimmungen des Weistums für Niederschopfheim sollten in genau gleicher Weise auch für Ichenheim gelten mit dem bezeichnenden Unterschied, daß in Niederschopfheim die drei Dinghofgerichte an den Montagen abgehalten werden sollten, in Ichenheim jedoch am darauffolgenden Dienstag <sup>1)</sup>. Das zeigt eine unbezweifelbare, starke anfängliche Abhängigkeit Ichenheims von Niederschopfheim und beweist zugleich den Altersvorrang von Niederschopfheim.

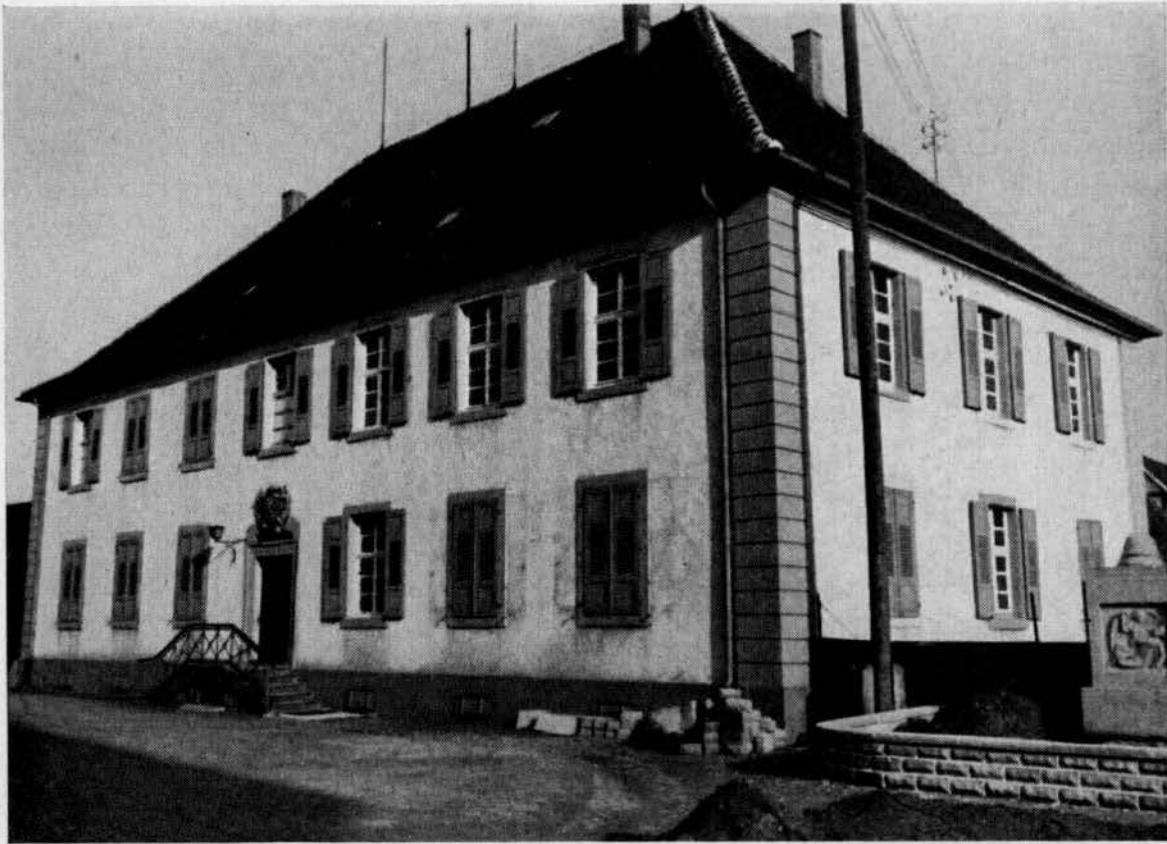
Mit Ichenheim zusammen wurde 1139 gleich noch eine weitere, im Entstehen begriffene Rodungszone angedeutet: „Ichenheim mit der Celle.“ Diese Celle gliederte sich später aus dem ursprünglichen Verband aus und erschien 1287 als selbständiger Ort: „Ichenheim, Celle, Altheim“, je mit eigenen Clostercurien. Mit

<sup>\*)</sup> Siehe „Ortenau“ Jahresbände 1958, 1959, 1961.

<sup>\*\*)</sup> Siehe auch das Kärtchen beim Beitrag von Joh. Röderer, Alte Wege in und um Oberschopfheim.

<sup>1)</sup> Ordnung die dinggericht besitze zuo Niderschopfheim und Ichenheim, 1276, ist eines der ältesten noch vorhandenen Weistümer in der Ortenau, Kop 627 fol. 45 b f.





Pfarrhaus in Ichenheim, bis 1807 zugleich Pfarrhaus für Dundenheim, erbaut 1787. Darin war auch eine Wohnung für den Gengenbacher Abt. In der Nähe war der Freihof der Abtei. *Aufn.: Reichenbach, Ichenheim*

der Celle kann weder Dundenheim noch Altenheim gemeint sein, denn diese beiden treten in der gleichen Urkunde schon als selbständige Gemeinden auf. Es bleibt also nur übrig, diese Celle mit Kürzell (aus Kirchzelle) gleichzusetzen, dessen Markung auf weite Strecken unmittelbar mit der Ichenheimer zusammenhängt. Doch umfaßte der Gengenbacher Grundherrschaftsbezirk nur einen Teil der späteren Gemarkung Kürzell. Der zugehörige Zehntbezirk hieß nämlich um 1400 Valtoltzweiler. Neben diesem Namen ist von späterer Hand vermerkt: „jetzt Kürzell“<sup>2)</sup>. Valtoltzweiler ist ein untergegangener Weiler auf der heutigen Gemarkung Kürzell<sup>3)</sup>. Die kleine Curie hat Gengenbach dort später in ein Bestandslehen umgewandelt, nachweisbar bis 1802.

Daß tatsächlich nur ein Teil der heutigen Gemarkung Kürzell gengenbachisch war, beweisen wir auch eindeutig, weil das Kloster Schuttern in „Kirchzelle“ ebenfalls einen Fronhof mit „Förstertum, Wunn und Weide“ hatte<sup>4)</sup>. Es bleibt auch hier zu bemerken, daß das Kloster Schuttern fast durchweg unmittelbar neben dem Gengenbacher Besitz in dieser Gegend seine Curien hatte.

Allmählich verlagerte sich der Schwerpunkt der Klosterverwaltung von dem älteren Niederschopfheim auf Ichenheim. Dort hatte das Kloster auch die Pfarrei

<sup>2)</sup> Valtoltzwilr (jetzunde Kürtzel genannt), B 2792 fol. 29.

<sup>3)</sup> Ebenda und Krieger II, 573 f. und 1285; Staedele 1955, 87 und L. Heizmann, *Der Amtsbezirk Lahr in Vergangenheit und Gegenwart* S. 30 ff. und 47.

<sup>4)</sup> 25. Febr. 1393, StaBa, A 75.

gegründet, die 1464 dem Kloster inkorporiert wurde<sup>5)</sup>. Der Abt hatte dort eine besondere Wohnung, was ebenfalls die Wichtigkeit dieses Platzes für die Abtei andeutet. Er durfte sie auch nach 1803 noch behalten<sup>6)</sup>. Es scheint nun, daß die Curie Ichenheim die Tätigkeit einer Verwaltungsschaffnei ausgeübt hat für den Klosterbesitz in der südlichen Ortenau, ohne daß der Meier den offiziellen Titel Schaffner trug. Sie war schon 1398 verpachtet und erbrachte dem Kloster jährlich den schönen Zins von je 50 Viertel Roggen und Weizen<sup>7)</sup>.



Das prächtige Abtschwappen am katholischen Pfarrhaus in Ichenheim. Jeder neue Abt von bürgerlicher Herkunft entwarf ein persönliches Wappen mit religiösem Gleichnis, hier = brüderliche Liebe in Christo, dargestellt durch den Weinstock und die verbundenen Hände, zugleich Versuch einer wappenkundlichen Deutung des Namens Trautwein. Unterschrift: Jacobus (Trautwein 1763—1792), Abt zu Gengenbach (97. Abt), 1787. Der letzte Oberschaffner der Abteiherrschaft Magnus Scheffel, der Großvater des Dichters Viktor von Scheffel, war ein Verwandter von ihm. Das andere Wappen = Wappen seines Herkunftslandes.

*Aufn.: Reichenbach, Ichenheim*

Zu dem großen Curienhof Ichenheim gehörte auch eine Kleinkammerei, 1597 als solche besonders erwähnt. Die ursprüngliche Curie erscheint im Laufe der Zeit aufgelöst in zwei Bestandslehen und sechs Erblehen<sup>8)</sup>. Außer dem Allmendwald hatte das Kloster später noch das Reststück des ehemaligen Forstwaldes, „genannt Abtswald im Schaeffhusen“<sup>9)</sup>.

5) 14. August 1464, H 533 fol. 1, ADépStr. Angeschlossen sind dort sämtliche schriftlichen Unterlagen an Bischof und Papst. Die päpstliche Bestätigung der Incorporation brachte die U. von 1465, ebenda fol. 1 b. Das Ichenheimer Pfarrwidumgut umfaßte etwa 80 Morgen. Staedele 1955, 87.

6) Akten im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg i. B.; s. Franz Zell, Die Saecularisation der Reichsabtei Gengenbach, FD 6, 315.

7) U. vom 11. Sept. 1398, GK.

8) 1604, Colligend über des Gotteshaus Gengenbach fahlbare Bodenzinß zue Ichenheim und Dundenheim, GK B 11988; UU. von 1655 bis 1793, GK 30/110 Ichenheim; Akten GK Staatserw. Gb Stift fasc. 3; K 229, 1731, 617 und 618; Staedele 1955, 86.

9) Protokollarischer Eintrag von 1466, Kop 627 fol. 64 a.

In der ortenauischen Rheinebene war noch ein anderes adeliges Ryßgut im Bereich der gengenbachischen Rechte: der Ottenweiererhof auf der heutigen Gemarkung Ichenheim, der auch aus der alten Schopfheimer oder der Ichenheimer Mark herauswuchs, eine alte Kleinsiedlung. Er ist als Einzelhofgut heute noch vorhanden und war früher ein ebenso selbständiges ritterschaftliches Herrschaftsgebiet wie der Ryßhof bei Fessenbach. Das Eigentumsrecht der Abtei ist später nicht mehr nachzuweisen. Dagegen waren die Zehnten des Weilers dem Kloster stets zu geben. Der zuletzt allein noch vorhandene Hof hieß im 14. Jh. „Hotenwilre“, im 15. Jh. „Hotewilr“ und gehörte stets zur Pfarrei Ichenheim, die ja gengenbachisch war <sup>10)</sup>.

Daß der Curienbezirk in Niederschopfheim ursprünglich kleiner war als der in Ichenheim, mag man auch daraus ersehen, daß er später nur in ein Bestandslehen und vier Erblehen aufgelöst war <sup>11)</sup>.

Südöstlich von Niederschopfheim entstand vor 1287 eine behäbige gengenbachische Ausbausiedlung, natürlich ebenfalls aus einem Forst, Oberschopfheim, 1287 erstmals nachweisbar. Von seiner Größe kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß er zuletzt an drei Bestandsmeier vergeben war <sup>12)</sup>. Die frühere Pfarrkirche für Schopfheim war das heute einsam in der Feldflur stehende Leutkirchlein. Zu diesem hatten die zur Curie Oberschopfheim gehörigen Leute ziemlich weit. Deshalb hat die Abtei Gengenbach bei ihrem dortigen Dinghof eine Kapelle mit einer dauernden Seelsorgestelle als Eigenkirche gegründet, die schon 1287 ausdrücklich genannt wurde. Auch diese Kaplanei wurde dem Kloster inkorporiert. Wie meist in der südlichen Ortenau war auch in Oberschopfheim neben dem Gengenbacher Curienbezirk ein Schutterer „Fronhof mit dem oberen Wald in dem Bann zu Oberschopfheim gelegen, mit dem Förstertum, Zwang und Bann des vorgenannten Dorfes“ <sup>13)</sup>, ein beachtlicher Hinweis auf ungefähr gleichzeitige Ausstattung der beiden Abteien.

Nicht weit davon lag 1287 auch eine Gengenbacher Rodungscurie in dem Dorf Rugerswiler neben dem Freihof Heiligenzell des Klosters Schutterern <sup>14)</sup>. Die Namen Rugerswiler und Heiligenzell erscheinen später lange Zeit nicht mehr. Das Dorf Rugerswiler ist untergegangen. Heiligenzell als Dorf ist später wieder erstanden. Da Heiligenzell bis ins 19. Jh. mit Friesenheim vereinigt war, ist es möglich, daß der erstmals im 16. Jh. nachweisbare Gengenbacher Klosterhof in Friesenheim gleichbedeutend ist mit der Curie in Rugerswiler bzw. ihr Rechtsnachfolger war. Am Ende der Klosterzeit bestand der ehemalige Curienbezirk aus einem Bestandslehen und einem Erblehen <sup>15)</sup>. In Friesenheim hatte das naheliegende Kloster Schutterern den größeren Curienbezirk mit „Dinghof, item dem Wald, der dazu gehört, ge-

10) B 2792 fol. 29; Krieger II, 453; H 229, 1719, 611.

11) UU. von 1591 und später, GK 30/114 a Niederschopfheim; Akten Staatserw. Gb Stift, fasc. 3; 1435 übergab Peter Merklins zu Niederschopfheim seine gesamte liegende und fahrende Habe dem Kloster Gengenbach, U. vom 14. Nov. 1435, GK 30/114 a Niederschopfheim.

12) Akten GK Staatserw. aaO.; Staedele 1955, 85; Heizmann aaO. S. 62 ff.

13) 25. Febr. 1393, StaBa, A 75.

14) Vgl. Krieger II, 910 und L. Heizmann, Der Amtsbezirk Lahr S. 12—17.

15) 1530 und später, GK 30/20 Friesenheim. Daß auch hier die Klosterleute Eigenleute waren, beweist U. vom 2. Juni 1406, ebenda; Akten GK Staatserw. aaO. Nr. 12; H 229, 1731, 617 und 618; Staedele 1955, 85 f.

nannt der Oberwald mit dem Förstertum, mit Schutzrecht, Zinsen und Zehenden und dem Bannwein“<sup>16)</sup>.

Das Bestreben, leichter verfügbare Lehen zu schaffen, gestaltete 1684 in Friesenheim ein neues Ambachtlehen aus zwei Fruchtgülden<sup>17)</sup>. Hier wurde der badische Amtmann zu Mahlberg, Franz Ernst Olisy, der erste Lehensträger. Da solche kleinen, neugeschaffenen Ambachtlehen gar nicht so selten höheren Amtspersonen gegeben wurden, sind sie als Belohnung für geleistete Dienste aufzufassen, besonders damit man sich stets ihres fachmännischen Rates bedienen konnte.

Im östlich von Friesenheim liegenden Oberweier hatte Gengenbach ebenfalls Güterbesitz, z. B. den Rupfenhof<sup>18)</sup>.

Von Ichenheim erstreckte sich der alte Forst auch nach Norden. Auch hier rodete Gengenbach fleißig. 1139 wurden noch keine Ortschaften in dieser Gegend genannt. Aber bis 1287 war die Neubruchsiedlung bis in dieses Gebiet vorgedrungen, und es entstanden die Ausbaurodungen Dundenheim und Altenheim mit je einer Gengenbacher Curie. Nach Aufgabe der Salhofwirtschaft entwickelten sich aus dem Curienbezirk in Dundenheim vier Bestandslehen und vier Erblehen<sup>19)</sup>, was es ohne weiteres glaubhaft macht, daß der ganze Bann Dundenheim zur Gengenbacher Grundherrschaft gehörte. Infolgedessen errichtete Gengenbach hier eine Eigenkirche als Pfarrei. Die Abhängigkeit von Ichenheim war insoweit stehengeblieben, als der Pfarrer in Ichenheim wohnte. Auch die Verzeichnisse wurden oft für beide Orte gemeinsam angefertigt<sup>20)</sup>.

Die Curiengruppe Ober- und Niederschopfheim, Ichenheim, Dundenheim und Friesenheim war einander zugeordnet, wie klar aus dem sogenannten Ruedtbuch (= Riedbuch) von 1597 hervorgeht<sup>21)</sup>. Ihr Vorort war Ichenheim.

Die Curie Altenheim war nicht so bedeutend. Sie war auf die Schaffnei Offenburg hingerrichtet. Der Dinghof erscheint später in zwei Erblehen getrennt und ist stets nachzuweisen bis zum Ende der Klosterzeit<sup>22)</sup>.

Noch später als vom Friesenheimer Klosterhof erfahren wir etwas von einem Gengenbacher Gülthof in Dinglingen, nämlich erst im Güterverzeichnis von 1597 und dann später dauernd<sup>23)</sup>. In Dinglingen und Umgebung wurden schon 1287 Klosterbesitzungen genannt. 1597 wurde es unter den Kleinkammereien aufgeführt. Da es indessen noch 1791 große Erblehengüter in Dinglingen, Lahr, Mietersheim und im Schuttertal gab, war hier nicht nur Besitz aus Seelgerecht-Stiftungen vorhanden, sondern in der Tat auch Foundations-Güterbesitz, worüber noch reichlich Beschreibungen und Erneuerungen erhalten blieben. Noch 1802 erscheint der Gengenbacher Hof unter den erstrangigen Vasallen und war daher ein echter Dinghof.

16) 25. Febr. 1393, StaBa, A 75.

17) U. vom 20. Juli 1684, GK 30/20 Friesenheim.

18) Siehe B. 2807 von 1587/88; U. vom 17. Dez. 1604, GK 30/114 a Niederschopfheim.

19) UU. von 1668 bis 1792, GK 30/9 Dundenheim; ebenda Staatserw. aaO.; Staedele 1955, 86.

20) Siehe oben Anm. 8.

21) B 2809.

22) UU. vom 27. Febr. 1599 bis 1729, GK 30/9 Altenheim; Akten Staatserw. aaO.; Staedele 1955, 86.

23) UU. vom 11. Nov. 1615 bis 1804, GK 30/16 Dinglingen; B 2813/2814, 2826, 2827, 2828; Staatserw. aaO. Nr. 12; Staedele 1955, 86.

Das späte Auftreten des Dinghofes in Dinglingen erklärt sich aus der Vereinigung der alten Curie Reichenbach im Schuttertal mit dem Dinglinger Hof seit etwa 1635. Die Reichenbacher Curie wurde 1287 genannt, aber für später fehlen fast alle Quellen<sup>24)</sup>.

Eine vollgültige Grundherrschaft können wir für diese Gegend auch in Kippenheim nachweisen, also muß dort auch eine Curie vorhanden gewesen sein. Ein Ministeriale der Gengenbacher Kirche, Ulricus de Obirndorff (wohl Oberdorf bei Gengenbach), schenkte um 1210 mit seiner Gattin Irmingardis de sellibach (Selbach) ihre Grundherrschaft bei Kippenheim dem Kloster Gengenbach mitsamt dem Schirmvogteirecht<sup>25)</sup>. Es war später offenbar ein begehrtes Lehen und hieß 1618 „das Kippenheimer Lehen“<sup>26)</sup>. Um diese Zeit war es ein Mannlehen oder ein Ambachtlehen.

Geschlossene grundherrlich-gengenbachische Großgüter gab es noch südlich an Kürzell anschließend. Da war zunächst ein Fundationsgut „zu Höfen“, „zu den Höfen“ oder „in den Höfen“. Es war ein echter Dinghof, schon 1287 erwähnt. Man könnte leicht das näher bei Offenburg liegende Dorf Höfen bei Schutterwald für den gengenbachischen Dinghof ansehen. Allein das ist ein Irrtum. Gemeint ist vielmehr ein verschwundener Weiler bei der heutigen Gemeinde Allmannsweier. Noch 1802 wurde das Gut als Gründungsgut bezeichnet<sup>27)</sup>. Zuletzt war es ein Erblehen, das nebst dem Forstwald an die ritterschaftliche Gemeinde ausgeliehen wurde gegen eine Erbpacht von 19 Viertel Roggen, 5 Viertel Weizen, 10 Viertel Hafer, 2 Viertel „Kecht“ (= halb Erbsen, halb Linsen) und 10 Gulden, also ein ganz umfangreiches Gut<sup>28)</sup>. Die Gemeinde bezahlte den Zins und vergabte Einzelstücke an die Bewohner. Landesherr war bis 1340 die Herrschaft Geroldseck, seit 1501 die Stadt Straßburg, zuletzt ritterschaftliche Familien aus Straßburg.

Nun gab es in Allmannsweier noch einen zweiten gengenbachischen Dinghof, das

24) U. vom 26. Sept. 1332, Salb. fol. 16 a bis 18 a und 34 b bis 37 a; Ehrensberger, Beitr. z. Gesch. G's, FD XX, 1889, S. 272.

25) Ich, Ulrich von Oberndorff, Ministeriale der Gengenbacher Kirche, habe mit meiner Gattin Irmingardis von Selbach meine Grundherrschaft, die bei Kippenheim liegt, Gott und seiner hl. Mutter Maria geschenkt. Ich habe sie vom Abt Gerbold dieses Klosters gegen einen jährlichen Zins von 6 Schilling mit dem Recht der Vererbung unter der Bedingung wiederempfangen, daß wir, wenn nach meinem Tode keine Erben da sind, diese Grundherrschaft samt dem Vogtrecht ernstlich unserer Erbin, der lieben Gottesmutter ohne Widerspruch hinterlassen. Damit dies auf keine Weise angefochten werden kann, schenkte ich zur Bezeugung ein Goldstück mit Zustimmung meiner Gattin und bat die anwesenden Zeugen Abt Gerbold, Prior Dietrich, Camerarius Burck, Cellarius Egillofus von Lutzilhart, Ulgotz von Selbach und seinen Sohn Heinrich Rudolf, Eberhard von Dietimo zu unterschreiben. Ohne Datum, um 1210, H 532 fol. 93 a, ADépStr; vgl. dazu die Schenkung von Niedereschach, 11. Kap.

26) U. vom 27. Okt. 1618, GK 30/112 Kippenheim. Siehe auch Heizmann aaO. S. 38.

27) Allmandweier, die dasige ritterschaftliche Gemeinde hat ein Fundationsgut, zu Hofen allda genannt, zu Erblehen, Akten GK Staatserw. aaO. Nr. 12; ebenda 30/9 Allmannsweier; In den B 2795/2802 Colligend über die Gotteshauß Gengenbacher Seelgerechty gefälle, 1524 bis 1594, ist der Gengenbacher Besitz unter Allmannsweier verzeichnet.

28) UU. vom 12. und 25. August 1529, 16. Nov. 1618, GK 30/9 Almannsweier. Um 1700 hat Oberschaffner Baumgartner „daß guth zu Allmanswyler um ein Spatt-gellt verlehnt“, H 229, 1731, 613. In der Neuverpachtung vom 22. Sept. 1753 wurde als Jahrespacht festgesetzt: 12 Viertel Weizen, 20 Viertel Korn, 35 Viertel Hafer, 1 Viertel Kächt. Hier wurde also entsprechend den Wertveränderungen von Geld und Naturalien eine Berichtigung einkalkuliert und außerdem die Waldespacht, U. vom 22. Sept. 1753, GK 30/9 Almannsweier. Dafür mußte die Gemeinde auch die Baupflicht für das Meierhaus übernehmen. Ebenda. Staedele 1955, 87; dort die stattliche Größe angegeben mit 814 Sester Äcker und 444 Sester Wald.

sogenannte St.-Ursula-Gut oder Kirchengut<sup>29)</sup>. Schon dieser Name deutet auf ein hohes Alter hin. Wie die andern Dinghöfe entwickelte auch dieser sich später zum Bestandslehen, wegen seiner Größe an zwei Meier vergeben<sup>30)</sup>. Der heutige Flurname „Kirchelgut“ im Süden der Gemarkung erinnert noch daran. Es ist als abgesondertes Gut heute nicht mehr vorhanden<sup>31)</sup>.

Ein größeres Forstwaldstück blieb von der Rodung ausgenommen, heute der einzige Wald auf der Gemarkung. Da die Gemeinde aber Wald brauchte, erwarb sie ihn vom Kloster als Lehen<sup>32)</sup>. Neben den Gengenbacher Dinghöfen besaß das Kloster Schuttern hier ebenfalls einen „Fronhof zu Almeswilre; item den Wald und das Förstertum“<sup>33)</sup>. Welcher Wald dies nun war, wissen wir nicht.

Die Kapelle St. Ursula war eine selbständige Kaplanei, deren Patronat das Kloster Gengenbach hatte<sup>34)</sup>. Als Einkünfte flossen an den Kaplan wohl die Pachtzinsen des St.-Ursula-Gutes mit 5 Viertel Weizen, 5 Viertel Roggen, 5 Viertel Hafer, 1 Viertel Welschkorn<sup>35)</sup>. Die Baupflicht für die St.-Ursula-Kirche oblag der Gemeinde, die aus dem von Gengenbach gepachteten Wald auch das Bauholz dafür zu liefern hatte. St. Ursula war zeitweise das Ziel einer blühenden Wallfahrt. Das Meierhaus neben der Kapelle hieß im 18. Jh. auch Eremiten, wo also zuweilen auch Einsiedler unterkamen. Der letzte kam 1819 beim Brand des Hauses ums Leben. Danach wurde die beschädigte Kapelle abgebrochen<sup>36)</sup>.

Um diese Schwerpunkte klösterlich gengenbachischer Grundherrschaften herum gab es noch einen reichlichen Streubesitz, hauptsächlich Seelgerechtigüter. Kappel, Orschweier, Schmieheim, Schweighausen, Tutschfelden und Wagenstadt bezeichnen ungefähr den Südrand des Streubereiches der Einzelbesitzungen in der südlichen Ortenau<sup>37)</sup>.

Weder 1297 noch 1331 oder 1516 war irgendeine der 11 Curien in diesem Bezirk unter den Freihöfen verzeichnet.

Wir fanden schon den Curienhof von Nordrach als Freihof kraft älteren Rechts. Auch er steht nicht in den Freihoflisten von 1297, 1331 oder 1516. Ähnlich war es mit Niederschopfheim und Ichenheim. In dem Weistum von 1276 heißt es: „Auch soll man wissen, daß der Hof zu Schopfheim frei ist und daß Leib und Gut eines

<sup>29)</sup> „Das sogenannte Kirchengut“, U. vom 11. Nov. 1762, GK 30/9 Almannsweier.

<sup>30)</sup> Akten Staatserw. aaO. Frage 11; 1762 wurde es, anscheinend nur dieses eine Mal, auf 9 Jahre ebenfalls der Gemeinde in Bestand gegeben, U. vom 11. Nov. 1762, GK 30/9 Almannsweier; Staedele 1955, 87.

<sup>31)</sup> Siehe Topografische Karte 1 : 25 000, Bl. 7612 Ottenheim. Die Wortgestalt „Kirchl“ steht auch in der U. vom 22. Sept. 1753, GK 30/9 Almannsweier.

<sup>32)</sup> Das Kloster hat zu Almesweier ein Gut. So brauchte die Gemeinde auch einen Wald, der dem Gotteshaus zuständig ist, welcher auf Absterben eines jeden Prelaten wieder zu Lehen empfangen wird. Es war auch deswegen kein Streit, sondern die Untertan sind zu der Schuldigkeit jederzeit angehalten worden, und man versehe sich auch nachmals, es werde die Stadt (Straßburg) in casu defectus, wann die Untertanen sich sollen säumig erzeigen, auch künftig, wie bißher geschehen, zur schuldiger gebuer dieselben anhalten. Akten 1629, AStr.

<sup>33)</sup> 25. Febr. 1393, StaBa, A 75.

<sup>34)</sup> Kloster Gengenbach verließ 1670 die Kaplanei St. Ursula zu Höfen bei Almannsweier an Paulus Gro, U. vom 4. Okt. 1670, GK 30/9 Almannsweier.

<sup>35)</sup> U. vom 11. Nov. 1762, GK 30/9 Almannsweier.

<sup>36)</sup> U. vom 22. Sept. 1753, erneuert 19. Nov. 1764 und 11. Mai 1792; vgl. dazu U. vom 26. Nov. 1785, alle GK 30/9 Almannsweier, und L. Heizmann, Der Amtsbezirk Lahr in Vergangenheit und Gegenwart S. 5 f.

<sup>37)</sup> Z. B. U. vom 25. April 1304, RBiStr II Nr. 2599, S. 434; 15. Jan. 1361, GK 30/61 Gb Stift; B 2807 von 1587/88, B 2813/2814 von 1614, 1662, B 2826 von 1789, 1791, B 2827/28 von 1793.

jeglichen da Frieden haben sollen.“<sup>38)</sup> Am Schluß der Ordnung über Niederschopfheim folgt für Ichenheim: „In dem Fronhof zu Ichenheim sind die Rechte überall gleich gelegen wie die zu Schopfheim, daß man sie überall halten soll wie die zu Schopfheim.“<sup>39)</sup> Danach waren also die Curien in Niederschopfheim und Ichenheim Freihöfe und gerichtliche Freistätten kraft älteren Rechts, über dessen Herkunft wir nichts weiter mehr wissen.

Gleichwohl bleibt es doch sehr befremdlich, daß diese beiden Freihöfe auch 1516 in der großen Verfassungsurkunde für die gesamte Klosterherrschaft nicht mit Namen genannt werden. Darin müßten wir auch über die beiden Freihöfe etwas erwarten, denn das Weistum darüber ist in das Kopialbuch der klösterlichen Hauptverwaltung aufgenommen worden. Es ist offenbar vergessen worden, das Weistum im Original der kaiserlichen Kanzlei vorzulegen. Man könnte daher leicht geneigt sein anzunehmen, daß die beiden Klosterhöfe ihre Freiheit aus irgendeinem Grunde verloren haben. Allein wir sind wie bei Nordrach auch hier in der Lage, wenigstens für Ichenheim nachweisen zu können, daß die Curie Ichenheim auch später immer noch ein Freihof war. Zum Beispiel blieb ein Berain von 1619 erhalten mit der Bezeichnung: „Erneurung über des Gottshauß Gengenbach Frohn- und Freyhof im Dorf Ichenheim, 1619.“<sup>40)</sup> Auch 1655 und später sind noch Belege dafür auf uns gekommen<sup>41)</sup>, so daß die Freihofeigenschaft der Curie Ichenheim nicht zu bezweifeln ist. Sie war der südlichste Freihof der Abtei. Das ist insofern noch besonders bemerkenswert, als die territoriale Landeshoheit nicht dem deutschen König, sondern über Ichenheim der Herrschaft Geroldseck, später Baden-Mahlberg, über Niederschopfheim der Herrschaft Binzburg zustand<sup>42)</sup>: Die Landeshoheit über Oberschopfheim, Friesenheim, Dundenheim, Kürzell und Kippenheim war geroldseckisch, später baden-mahlbergisch, über Dinglingen geroldseckisch, über Altenheim ritterschaftlich.

Wie es mit der Hochgerichts- und Schirmvogtei über diesen Besitz stand, ist hier undurchsichtig, weil sie nirgends erwähnt ist. Vielleicht gehörte auch sie zum großen gengenbachischen Schirmvogteilehen Ortenau. Nur das Vogteirecht über die Kippenheimer Curie stand ausschließlich dem Kloster selbst zu.

Wir fanden also in der südlichen Ortenau einen immerhin noch lose zusammenhängenden grundherrlichen Gengenbacher Abteibesitz um den Mittelpunkt Ichenheim mit den daran anschließenden Siedlungen: Dundenheim, Altenheim, Niederschopfheim, Oberschopfheim, Friesenheim, Kürzell, Allmannsweier (Höfen), Dinglingen, Kippenheim.

Die beiden letzten lagen schon im Streugebiet der Klosterbesitzungen in der südlichen Ortenau und hatten die gleiche Aufgabe wie am Nordrande des Klosterbesitzes in der Rheinebene die Curien Linx und Unzhurst.

---

<sup>38)</sup> Och sol man wissen, das der hoeff zuo Schopfheim ffri ist, und daz aller mengliches lip und gut da friden sollen haben, Kop 627 fol. 45 b, also auch das volle Asylrecht.

<sup>39)</sup> So sint in dem fronhoffe ze Ychenheim die recht in allen wegen glich gelegen als die zuo schopfheim, das man sij in allen wege halten sol als die zuo schopfheim, ebenda fol. 46 a.

<sup>40)</sup> B 11 988.

<sup>41)</sup> UU. von 1655 und später, GK 30/110 Ichenheim.

<sup>42)</sup> O. Kähni, Das dreyherrliche Schutterwald, Ortenau 1941, 127.

Wenn wir jetzt zurückschauend die Ortenauer Besitzverhältnisse überblicken, so können wir zu recht behaupten, daß die Abtei Gengenbach die weitaus bedeutendste, einigermaßen zusammenhängende Grundherrschaft in der mittleren Ortenau war.

Es gelang der Abtei, diesen Kernraum ihrer Herrschaft zusammenzuhalten. Das war der Hauptgrund, daß es keinem der benachbarten weltlichen Großen gelang, eine Schlüsselstellung im rechtsrheinischen Vorraum von Straßburg zu erringen, so oft und so heftig es auch versucht wurde.

## 9. Kapitel: Die Güter im Breisgau

Im Breisgau hatte das Kloster Gengenbach ebenfalls Ausstattungsgüter. Nachweisbar sind nur wenige, nämlich in Neuershausen bei Freiburg und in Achkarren bei Breisach. Hier waren es ebenfalls vollgültige Grundherrschaften, denn 1139 ist Neuershausen bei den Gengenbacher Grundherrschaften aufgezählt, Achkarren freilich noch nicht. Letzteres ist also erst später gerodet worden und wurde eine Winzersiedlung am Kaiserstuhl. In beiden Orten waren im 13. Jh. Gengenbacher Dinghöfe (Curien).

Bei der Curie Steinach konnten wir vermerken, daß der Priester Rudolf von Steinach durch Vereinbarung mit Abt Dietrich seine Güter im Pfarregebiet von Steinach am 3. Oktober 1254 gegen die Lehenschaft der Gengenbacher Klostercurien in Neuershausen und in Achkarren tauschte <sup>1)</sup>. Einen besonderen Reiz hatte das abteiliche Angebot an Rudolf deshalb, weil außer der Curie auch die Pfarrei Neuershausen eine Patronatspfarrei von Gengenbach war. Diese war nämlich gerade frei geworden, was den erwünschten Anlaß zu dem Tauschplan ergab. Außer den beiden Curien wurde daher dem Herrn Rudolf auch diese Pfarrei übertragen und er in die zugehörigen Güter eingewiesen <sup>2)</sup>. Diese letzteren waren eine selbständige Pfründe, die unabhängig von der Curie war. Wir erkennen aus diesem Vorgang wieder einmal das verständliche Bestreben der Äbte, möglichst Leute aus der Klosterherrschaft auf freigewordene Pfarrpfründen, Curien und dergleichen zu setzen, wenn nur geeignete Anwärter da waren.

Das Obereigentumsrecht an den beiden Grundherrschaften hat die Abtei nicht aufgegeben, denn auch später wurde in den Besitzbestätigungen der Breisgau genannt. 1287 wurden bestätigt „alle Rechte, die ihr (Abt und Convent) habt im Breisgau im Dorf Neuwerßhausen mit allem Zubehör“ <sup>3)</sup>. In der ersten großen Verfassungsurkunde der Klosterherrschaft von 1331 stand auch noch der Breisgau: „Es sind auch alle Erbegüter dem Kloster Gengenbach fallbar, wer davon hat oder haben will vom Kloster, im Elsaß, in der Ortenau, i m B r e i s g a u, im Kinzigtal, in Schwaben oder wo auch immer das Klostergut liegt.“ <sup>4)</sup> Basel ist nicht genannt.

Die Dinghöfe sind jedoch nur noch so vermerkt: „Wo immer auch des Klosters

1) U. vom 3. Okt. 1254 im Stadtarch. Freiburg i. B., Fremde Orte, Neuershausen; RBiStr II, Nr. 1445.

2) UU. des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. B. Bd. I, 1254, 291; M. Krebs, Investiturprotokolle, in FD 1951, 594.

3) N 1287, 24.

4) L II 1331, 5.



Dinghöfe liegen, im Elsaß, in der Ortenau, in Schwaben und anderswo...“<sup>5)</sup> Mit dem gleichen Wortlaut wurde der Breisgau auch in die zweite große Verfassungsurkunde 1516 aufgenommen<sup>6)</sup>. Indes wurden gerade im 16. Jh. die weit entfernten und dadurch wenig rentablen Besitzungen meist abgestoßen oder gingen durch Gewalt verloren. Jedenfalls ist in der Folgezeit nie und nirgends mehr die Rede von Neuershausen, und am Ende der Klosterzeit gehörte sicherlich nichts mehr von Neuershausen oder Achkarren zur Abtei.

Ähnliches gilt auch von der Pfarrei Neuershausen. Wann die Pfarrei dem Kloster Gengenbach verlorenging, ist leider nicht mehr feststellbar. Schon in der Besitzbestätigung von 1287 wurde die Kirche von Neuershausen nicht bei den Klosterpatronaten aufgezählt. Aber sicher seit 1466 wurde die Pfarrkirche von Neuershausen durch die drei Pfleger des Heiliggeistspitales in Freiburg i. B. vergeben<sup>7)</sup>. In der gleichen Zeit gab es in Neuershausen einen Frohnhof der Herren von Ratsamhausen, die vielleicht die Rechtsnachfolger in der ehemals gengenbachischen Grundherrschaft waren<sup>8)</sup>.

In der Stadt Freiburg können wir auch Leibeigene des Klosters Gengenbach feststellen<sup>9)</sup>.

Bei den Breisgauer Gütern müssen wir noch etwas Seltsames erwähnen. Die Curie Achkarren lag auf dem Gebiet des Bistums Basel. Da taucht im 18. Jahrhundert in einem abteiamtlichem Schriftsatz die Behauptung auf, daß die Abtei in Basel früher umfangreichen Besitz gehabt habe, aus dem ihr Einkünfte von 10 000 Gulden zugeflossen seien. Da die nachweisbaren Einkünfte aus der ganzen Klosterherrschaft nie mehr als höchstens etwa 15 000 Gulden betragen, ist die Erzählung über ertragreiche Güter in Basel ins Reich der Legende zu verweisen. In keiner Jahreszusammenstellung der Gesamteinkünfte ist auch nur ein Pfennig aus Basel gebucht, in keinem Güterverzeichnis ist der Name Basel überhaupt genannt. Nicht die geringste Spur von solchem Besitz war zu entdecken<sup>10)</sup>.

## 10. Kapitel: Die Curien im Elsaß

Der Klostergründer bzw. -Ausstatter Ruthard war Graf im Elsaß. Die Ortenau gehörte zur Diözese Straßburg. Infolgedessen bestand schon seit frühen Zeiten eine enge wirtschaftliche Zusammengehörigkeit auf beiden Seiten des Rheins. Es über-

5) Ebenda, 35.

6) M 1516, 26, 82.

7) M. Krebs, Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jh., FD, Beilage zu Heft 1951, 594; U. vom 20. Aug. 1547 und 10. Februar 1569 im Stadtarch. Freiburg i. B.

8) U. vom 19. Okt. 1457 im Stadtarch. Freiburg i. B.

9) Z. B. U. vom 24. Juni 1396, GK 30/20 Freiburg.

10) Designation derjenigen Renten, Güter und Gefälle, welche seit anno 1521 bis anhero von dem Reichsgottshaus Gengenbach entrissen worden. De dato 1729, Lit. B. H. Ehrensberger, Beiträge zur Gesch. Gengenbachs, FD XX, 1889, S. 268—275. „Abt Gisbert hat in ao 1560 die Schaffney Basel mit allen Gefällen dortigem Domstift verkauft, welche lt. obgenannter Designation jährlich 10000 fl. ertragen, davon aber seynd uns keine Schriften mehr in Händen geblieben“, 271. Es kann sich im wesentlichen nur um Neuershausen und Achkarren handeln, welches jedoch geringe Curien gewesen waren. Obige Designation enthält viele Unrichtigkeiten oder wenigstens Ungenauigkeiten. Die Abtei hatte vor allem von den entfernteren Besitzungen selbst im 18. Jahrhundert äußerst ungenaue Kenntnis.

rascht uns daher nicht, daß die Abtei Gengenbach auch Ausstattungsgüter im Unterelsaß bekommen hatte, denn die rechtsrheinischen Güter brachten anfangs nur wenig Ertrag. Als Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung waren im Unterelsaß die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse, wenn sie uns in der Klostergeschichte erkennbar werden, schon vielfach aufgeteilt, d. h. für fast jeden Ort in mehreren Händen.

Die Gengenbacher Güter kamen bei der Gründung des Bistums Bamberg als unmittelbares Reichslehen an dieses Bistum. Dieses als Oberlehensherr gab die niedere Herrschaft darüber als Afterlehen an das Kloster Gengenbach zurück. Die Schirm- und Hochgerichtsvogtei über den Hauptteil der Ortenauer Grundherrschaft wurde von Bamberg als Fürstenlehen an weltliche Große weitergegeben. Jedoch über die elsässischen Güter sollte das Kloster Gengenbach selbst den Vogt einsetzen dürfen.

Über die Herkunft dieses Rechtes sind keine Quellenzeugnisse auf uns gekommen. Wenn es von einem König gegeben worden wäre, würde später Bamberg es ebenso vergeben haben wie die Ortenberger Schirmvogtei. Also muß dieses Vogteirecht von einem freiadligen Geschenkgeber aus privat- und öffentlich-herrschaftlichem Rechtstitel herrühren, etwa von Ruthard. Auf alle Fälle muß es ein altes Recht gewesen sein, sonst hätte nicht 1139 Bamberg aus Unkenntnis der Rechtslage darüber verfügt. Es ist der Abtei geblieben, auch nach dem Übergang der Abtei als Eigenkloster an das Bistum Bamberg.

Die elsässischen Besitzbereiche Gengenbachs wurden 1139 folgendermaßen aufgezählt:

Grundherrschaften in Dangolsheim bei Molsheim, Westhausen bei Maursmünster, Behlenheim und Dürningen bei Truchtersheim, Hoh-Franckenheim bei Hochfelden, Batzendorf bei Hagenau.

Dazu kamen die Weinzehnten in den Winzerdörfern Kinzheim und Scherweiler bei Schlettstadt, die dem Kloster einst von der Kaiserin Ricgardis, der Gemahlin des Kaisers Karl III., des Dicken, geschenkt wurden, als es in der Ortenau noch keinen Weinbau gab.

Die hohen Besitzrechte, wie z. B. die Hochgerichtsbarkeit und die sonstigen landesherrlichen Rechte, gehörten über Dangolsheim jedoch ganz dem Bistum Straßburg, über Dürningen, Hoh-Franckenheim und Behlenheim zu gleichen Teilen dem Reich und dem Bistum Straßburg, über Westhausen teilweise wenigstens dem Bistum Straßburg, so daß nur noch Batzendorf und ein Anteil an Westhausen für Gengenbach übrigbleiben. Die genannten öffentlich-herrschaftlichen Hoheitsrechte dieser beiden Dörfer waren ursprünglich dem Gengenbacher Kloster zugewiesen. Aber gerade den Besitz dieser beiden Orte mit solch verlockenden Rechten hat um 1139 Bischof Otto I. von Bamberg, in Unkenntnis des gengenbachischen Rechts der freien Vogtwahl, an „einen seiner Getreuen“<sup>1)</sup> übergeben, nämlich dem Grafen Sigibert von Wörth, Landgrafen des Unterelsaß.

Indes hat Bischof Otto auf Grund eines päpstlichen Mandats diese Schenkung widerrufen<sup>2)</sup>. Allein Graf Sigibert gab die beiden Dörfer der Abtei Gengenbach nicht zurück. Die Widerrufungsurkunde blieb leider nicht erhalten. In dem Teil, der

1) Salb. fol. 16 b.

2) U. vom 16. März 1378, GK 30/69 Gb Stift.



Der Schaffneihof war anfangs in Dangolsheim, später in Straßburg. In Gingsheim, Behlenheim, Eckbolsheim und Altenheim waren Freihöfe. Mit Ausnahme von Scherweiler und Kinzheim lagen alle im Einflußbereich von Straßburg.

später in die Urkunde vom 16. März 1378 eingesetzt wurde, ist nur die Rede von der *Vogtei* über die elsässischen Güter der Abtei. Es scheint also, daß das Fehlen einer Sonderbestimmung über die Jurisdiktion der Dörfer Westhausen und Batzendorf den Landgrafen veranlaßte, darauf nicht zu verzichten. Trotzdem der Papst, der Bischof von Bamberg und der Diözesanbischof von Straßburg sich bemühten, sogar mit dem Mittel der Exkommunikation, die beiden Dörfer für Gengenbach zurückzuerlangen, blieb der Erfolg versagt. Weder Graf Sigibert noch sein Sohn Sigibert gaben je diese Dörfer heraus. Der Papst mußte mehrmals in den Streit eingreifen. Es half nichts. An einer Reihe von Urkunden<sup>3)</sup> können wir diesen unerquicklichen Prozeß verfolgen.

In der Besitzbestätigung von 1287 ist Batzendorf zwar erwähnt, aber nur bei den Kirchenpatronaten des Klosters. Es war der einzige Kirchenpatronat im Elsaß. Westhausen findet sich dort bei den Zehntrechten, Einzelbesitzungen und Einzeleinkünften. Das bedeutet, daß ein Vergleich zustande gekommen war dergestalt, daß die Nachkommen des Grafen Sigibert von Wörth die niedere und hohe Gerichtsbarkeit sowie die sonstigen privat- und öffentlich-herrschaftlichen Rechte über diese beiden Dörfer, mit Ausnahme der *Vogtei*, behielten, denn sie rundeten ihre Grafschaft gar zu schön ab. Es war ein schmerzlicher Verlust für Gengenbach. Dem Kloster blieben nur die Schirmvogtei, der Kirchenpatronat zu Batzendorf, der Zehnte und die Güterzinse. Über etwaige Curien oder Gülthöfe der Abtei in Batzendorf und Westhausen ist nichts mehr zu ermitteln.

Wann für Gengenbach der Kirchenpatronat Batzendorf verloren ging, sagen uns heute keine Quellen mehr. Als sicher wissen wir nur soviel, daß im 18. Jh. die Grafen von Hanau-Lichtenberg ihn besaßen<sup>4)</sup>.

Das Gengenbacher Recht der freien Vogtwahl war immerhin ein beachtliches Recht, das diese vom Herrschaftsmittelpunkt so abgelegenen Güter und Rechte besser sicherte, als wenn die Abtei dieses Recht nicht gehabt hätte. Wie überall, so machte auch hier Gengenbach schlechte Erfahrungen mit seinen Vögten und hat daher später die *Vogtei* gar nicht mehr besetzt. Die *Vogtei* war auch nicht auf einen einzigen Mächtigen für alle gengenbachischen Güter übertragen worden, sondern je über die einzelnen Grundherrschaften getrennt mit dem Titel „Procurator“<sup>5)</sup>.

Im 14. Jh. hat das Kloster Schwierigkeiten mit diesem Vogtrecht gehabt<sup>6)</sup>. Es handelt sich wieder einmal um die Frage, ob die Übertragung der *Vogtei*, und zwar in Behlenheim, ein erbliches Recht darstellt oder nicht. Wir verstehen, daß der Adel

3) A. Hessel, Gengenbacher Urkunden von 1139 bis 1146, U. A bis H, aus GK, Aktenfasz. 432; RBiStr II Nachtrag, Nr. 467 a, 494 a, 508 a. Siehe auch A. Brackmann, Bischof Otto I. von Bamberg als Eigenklosterherr, Festschr. f. R. Holtzmann, 1933, 141 f. Dort manches Unzutreffende.

4) Das Reichsland Elsaß-Lothringen S. 63.

5) In den UU. des Salb. häufig, z. B. fol. 16 b; 1288 fol. 90 a; 1410 fol. 70 ff.

6) *Ipsi (Abt und Convent) in advocacia super quibusdam Prediis (Grundherrschaften) in Alsacia situatis, contra iustitiam et eorum Privilegia indebite pregrauantur*, U. vom 16. März 1378, GK 30/69 Gb Stift. Außer dem lateinischen Original gab es auch noch ein deutsches Original, dessen Kopie uns das Salb. aufbewahrt hat fol. 16 b ff. Der Vergleich der beiden Texte ist nicht nur sprachlich und juristisch, sondern auch inhaltlich fesselnd, da die deutsche Fassung vieles genauer verdeutlicht, selbst durch Zusätze. ... unß ist cleglich fürgelegt, wie das sy an der vogty uber etliche gut zu o Elsaß gelegen und mit namen zu o dem dorff zu o Belheim wider Recht u. friheit u. Brieffe unbillich beswerd worden. Salb. fol. 16 b.

ein solches Recht, das normalerweise nur in Einkünften, dem sogenannten Vogtrecht<sup>7)</sup>, bestand, gern als erbliches betrachtet sehen wollte. Glücklicherweise war 1378 gerade der frühere Gengenbacher Abt Lamprecht von Brunn, selbst aus elsässischem Adel (Niederbronn), Bischof von Bamberg und damit Oberlehensherr der Abtei. Er umschrieb klar und eindeutig das Gengenbacher Recht: Für ewige Zeiten habe der Abt das Recht und die volle Gewalt, und es stände allein in seiner Willkür, wen er als Vogt nehmen wolle, und die Vogtei sei nicht vererbbar<sup>8)</sup>. Das also war die Streitfrage, und die Rechtslage wurde von Bischof Lamprecht mit ausdrücklicher Berufung auf seinen Vorgänger Otto I. dargelegt und bestätigt.

Die elsässischen Curien waren alte Salhöfe, die als selbständige private Grundherrschaften vom Kloster lange Zeit selbst bewirtschaftet wurden. Leider war es meist unzusammenhängender Streubesitz. Keine der alten gengenbachischen Curien in dieser Gegend kam in den Rang eines Freihofes.

Immerhin gab es eine Abrundung und Verstärkung des Gengenbacher Gebietes, als die Abtei im Jahre 1267 freundnachbarlich vom verschuldeten Kloster St. Georgen im Schwarzwald für 220 Mark Silber dessen elsässische Grundherrschaften mit den zugehörigen Curien, nämlich in Behlenheim, Gingsheim neben Franckenheim, Altenheim bei Zabern und Eckbolzheim bei Straßburg, erwarb<sup>9)</sup>.

Die Landeshoheit besaß in Gingsheim das Bistum Straßburg, in Eckbolzheim die Reichsstadt Straßburg. Altenheim wurde ritterschaftliches Territorium.

Es war ein Erwerb im Wege der Ordenshilfe für das bedrängte Bruderkloster. Allein Gengenbach konnte natürlich den erheblichen Kaufbetrag nur z. T. aus eigenen Einkünften erlegen. Die sanktgeorgischen Curien lagen freilich verlockenderweise zum schönsten Teil neben den Gengenbacher Curien, nämlich in Behlenheim und bei Hoh-Franckenheim. Eckbolzheim lag unmittelbar vor Straßburg. Nur bei Altenheim fehlte der Zusammenhang, doch war nur 4 km davon entfernt das gengenbachische Westhausen. Gengenbach ließ daher diese einmalige Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen und stürzte sich seinerseits in Schulden. Da die Geldbeschaffung zu erträglichen Bedingungen damals sehr schwierig war, verkaufte die Abtei ihre eigene Curie in Elgersweier für 80 Mark Silber, wenige Tage vor dem urkundlichen Kaufabschluß über die St. Georgener Güter, woraus sich unverkennbar der Zusammenhang ergibt<sup>10)</sup>.

Von den neu erworbenen elsässischen Curien sind über die zu Altenheim bei Zabern wenig Nachrichten auf uns gekommen. Es ist ungewöhnlich und zeigt die

7) Z. B. U. von 1267, G 2926 (1), ADépStr; 1456, Salb. fol. 49 a.

8) U. vom 16. März 1378, aaO.; Darum haben wir den selbigen fuoßstapfen u. ebenbild eines so senften vatters, des heiligen sant Otten, unsers vofaren, nachgefolgt u. das abtun u. wider ruffen des Enpfelhens der vogty, die er (Otto) da hat getan, u. das erkenen wir, allein in eines apts des closters ze Gengenbach gewalt solle sin, einen vogt derselben guot zu welen, wen er wolle, in ewigen künftigen zitten, haben wir stett u. genem u. die alle u. yegliches besunder, als sy von dem selben unserm vofaren sin geschehen, bevesten u. bestetigen wir u. geben unsern gewalt dazu u. erneuen das in gottes namen mit kraft dieses brieffs, Salb. fol. 17 b.

9) U. vom 18. Nov. 1267, RBiStr II Nr. 1849; Salb. fol. 41 b ff. Dazu weitere Güterkäufe vom Kloster St. Georgen 1267 in Behlenheim u. Gingsheim, ebenda fol. 43 a ff.

10) U. vom 4. Nov. 1267, GK 30/11; RBiStr II Nr. 1846. Wahrscheinlich war Gengenbach selbst ein Gläubiger von St. Georgen.

Unsicherheit des Historikers<sup>11)</sup>, wenn es bei Altenheim heißt: „Dinghof des Andreas Harst und des Adam von Boyß, Lehensträgern der Abtei Maursmünster“, dies aber als unsicher bezeichnet wird<sup>12)</sup>. Man darf ruhig als sicher annehmen, daß es der gengenbachische Dinghof war. Denn im 16. Jh., aus dem die Unterlagen stammten, war Abt Gisbert von Maursmünster zugleich Abt in Gengenbach. Es ist verständlich, daß dieser Abt auf freigewordene gengenbachische Lehen gerne bewährte Ministeriale der Abtei Maursmünster setzte, was Kollnig auf den naheliegenden, aber in diesem Falle unzutreffenden Gedanken brachte, daß es sich auch um Besitz von Maursmünster handelte. Eine Verwechslung war also hier in der Tat leicht möglich.

In Behlenheim waren von da an zwei getrennte Gengenbacher Grundherrschaften. Die neue hieß auch weiterhin „St. Georgen Gut“<sup>13)</sup> oder „Curia Sancti Georgii“<sup>14)</sup>. Obgleich die meisten der gengenbachischen grundherrschaftlichen Gemeinden verhältnismäßig klein waren, befand sich fast in jeder noch mindestens ein weiterer Dinghof (französisch Collonger)<sup>15)</sup>.

Die Aufzeichnungen über das Behlenheimer Dinghofrecht stammen aus dem 16. Jh.<sup>16)</sup>. Obgleich die Besetzung der Pfarrei nicht dem Kloster Gengenbach zustand, besaß es doch auch hier das Zehntrecht. Das Zehnterträgnis wurde jedoch 1212 hälftig geteilt zwischen dem Kloster und dem Pfarrer<sup>17)</sup>. Noch im 18. Jh. wurden Auszüge aus der Urkunde angefertigt, ein Beweis, daß der Zehnte und überhaupt die grundherrlichen Güter bis in diese Zeit hinein dem Kloster verblieben waren. Behlenheim hatte am meisten Güter von den Gengenbacher Curien. Allein die Aufzeichnung der „alten“ Behlenheimer Curie (der curia dominicalis)<sup>18)</sup> umfaßte 35 Seiten in Quartformat, eng beschrieben mit den üblichen Abkürzungen<sup>19)</sup>. Bei den übrigen Curien war es nicht viel weniger. Daher entzündete sich verständlicherweise gerade in Behlenheim der Vogteistreit 1378<sup>20)</sup>. In Behlenheim hatte St. Georgen auch noch selbständige Einzelgüter in größerem Umfang gehabt, die 1267 ebenfalls an Gengenbach verkauft worden waren<sup>21)</sup>.

Am schwierigsten scheinen sich die Verhältnisse in Dangolsheim<sup>22)</sup> entwickelt

11) Claus, Historisch-topografisches Wörterbuch des Elsaß I, 16; Kollnig, Elsässische Weistümer, 172.

12) Das Dinghofrecht wurde 1589 erneuert, ADépStr, Serie H 640 (1), 640 (2), ungedruckt.

13) N 1287, 16.

14) B 2792 fol. 119 b ff.

15) Claus aaO., 93 hat bei Behlenheim nur den Kirchenpatronat und den Dinghof des Stifts St. Stephan in Straßburg angeführt. Dagegen hat Kollnig außer diesen auch den Gengenbacher Dinghof.

16) Kollnig aaO. 175, ADépStr, Serie G 2762 (9), Ende 16. Jh.; ebenda G 2783 (Anfang 16. Jh.); Druck bei Jakob Grimm, Weistümer V, 451 f.

17) RBiStr II Nr. 792; Auszug 16. Jh. ADépStr H 2630; Auszug 18. Jh. ebenda H 2881, 25; H 2882, 103; Zehntstreit von 1459, Salb. fol. 44 a f.

18) Curia dominicalis, quam habemus in villa Belhein predicta cum universis juribus, 1397, Kop 627 fol. 76 a.

19) Die Einkünfte waren entsprechend hoch. B 2792 fol. 102 ff.

20) Salb. fol. 16 b ff.; zum Vogtrecht in Behlenheim s. auch ebenda fol. 49 a ff.

21) Kaufpreis 100 Mark Silber, U. vom 24. Nov. 1267, Salb. fol. 43 a ff.

22) Frühere Namensformen: Dancratzheim oder ähnlich, 13. Jh.; 1301 (U. H 480 Nr. 8, ADépStr); noch 1494, H 482 Nr. 11, ebenda; Dankartzheim, 16. Jh., Salb. fol. 5 ff. Die Form Dankelsheim fand ich erstmals 1549 (dann wieder 1598) gleichzeitig neben Dankratsheim im gleichen Schriftstück. Dankelsheim mag schon damals die mundartliche Namensform gewesen sein, die sich immer mehr auch in den Akten durchsetzte. Dangolsheim, 17. und 18. Jh., 1724, H 498, ADépStr.

zu haben. Der dortige Salhof gehörte zur Gruppe der ältesten <sup>23)</sup>. Gerade über den Dangolsheimer Hof ist am reichlichsten Quellenmaterial noch erhalten. Er scheint in der Besitzurkunde von 1287 und im Curienbuch <sup>24)</sup>. Wir haben sogar noch das Investiturprotokoll von einem neuen Meier im Jahr 1517 <sup>25)</sup>. Er heißt im 16. Jh. sogar Schaffner; der Hof war also die Pflege oder Schaffnei für einen Teil der Gengenbacher Güter im Elsaß, wie Offenburg und Zell auf der anderen Rheinseite. In der gleichen Zeit wird als „Schultheiß von Dankchartzheim“ „gossen Diebolt“ genannt <sup>26)</sup>, so daß also auch die Ortsvogtei von Dangolsheim unserer Abtei zustand. 1724 wurde eine „Erneuerung über das hochlöbliche Abtei und Gotteshaus Gängenbach Dinghof Geföll zu Dangolsheim“ aufgerichtet <sup>27)</sup>, mit Nachträgen bis 1765. Von 1788 sind weitere Akten da über die „Cure de Dangolsheim“ genannt Gengenbacher Meyerhof, Gengenbacher Zinshof, Gengenbacherdinghof oder kurz Gengenbacherhof <sup>28)</sup>.

Das Kloster Schwarzach besaß zwar den Kirchenpatronat von Dangolsheim, nicht aber die Zehnten <sup>29)</sup>. Diese gehörten dem Kloster Gengenbach. 1494 kaufte Schwarzach diese Zehntrechte <sup>30)</sup>. Ausgenommen wurden nur 23 Feldstücke, die in den Gengenbacher Dinghof zinsten und wie alle selbstbewirtschafteten Güter der Gengenbacher Curien zehntfrei waren. Gengenbach hat ohne Schmerz dieses Zehntrecht hergegeben, denn die Sonderlasten, die (außer den allgemeinen) auf diesem Recht ruhten, machten den Ertrag recht fragwürdig. Es waren nämlich daraus zu begleichen: ein Knechtslohn, die Kosten für das Glockenläuten, die Unterhaltung des Bannwarts, die jährliche Abgabe von 1½ Fuder Wein zu 25 Ohmen das Fuder. Da mußte wohl zu Zeiten das Kloster noch einiges drauflegen, wenn es einen Fehlherbst gab.

Auch in Dangolsheim hatte Gengenbach außer den zum Dinghof zählenden Gütern noch selbständige Einzelgüter, welche Einzelgefälle in Wein, Korn und Geld zu liefern hatten <sup>31)</sup>.

In der wirren Zeit der ersten Hälfte des 16. Jh. verwahrlosten die Klostergebäude in Gengenbach, aber auch ebenso die Außenbesitzungen, unter anderm

---

<sup>23)</sup> Claus aaO., 238 f. erwähnt ihn nicht; er erwähnt nur den Dinghof des Klosters Schwarzach. Bei Kollnig aaO. 181 ist ebenfalls nur der Schwarzacher Dinghof angegeben.

<sup>24)</sup> Curia in Tancrotzheim, B 2792 fol. 144 ff.; Item Curia, domus et area cum edificiis et juribus universis, quas habemus in villa Dankratzheim cum universis agris et bonis in banno eiusdem ville sitis in et ad curiam predictam et ad dictum nostrum monasterium spectantibus, de quibus pro nunc Nicolaus Eckboltzheim civis Argentinensis nobis nomine guelte persolvit, 17 libras denariorum Argentinensium annuatim, 1397, Kop 627, fol. 76 a.

<sup>25)</sup> Investiture de la cure de Dangolsheim donné par l'abbé Philippe [von Eselsberg] de Gengenbach à Lux Erben (1517), H 532 Gengenbach, erstes Heft mit 92 Blättern, deutsch und lateinisch; s. auch H 496 an verschiedenen Stellen.

<sup>26)</sup> Ebenda fol. 5 ff.

<sup>27)</sup> Akten H 500, ADépStr. Dort auch ein Bannbuch von 1724 erwähnt; enthält ein schönes Register der Lehensträger und Güter: Renouvellement du bien collonger dit Gengenbacherdinghof à Dangolsheim 1 Bd., 129 Blätter, 1724, H 500 und H 501.

<sup>28)</sup> Ebenda; ferner H 496, H 498, H 501 und sonst.

<sup>29)</sup> Ebenda H 480 Nr. 8; H 482 Nr. 11; RBiStr II Nr. 2395 = Inkorporation dieser Pfarrkirche an das Kloster Schwarzach am 25. Februar 1296; Claus aaO., 238 f.

<sup>30)</sup> H 482 Nr. 11, ADépStr; ebenda Nr. 38 vom Jahr 1494.

<sup>31)</sup> Z. B. Die win zins der Herren von Gengenbach zuo Dankartzheim jm Jar 1510, Kop 626 fol. 264.

auch die Curie in Dangolsheim<sup>32)</sup>. Um für seine Wiederherstellungsarbeiten in Gengenbach Mittel zu bekommen, hat der neue Gengenbacher Abt Friedrich von Keppenbach (1540—1555) im Jahre 1541 die Curie in Dangolsheim und die sonstigen Einzelbesitzungen im dortigen Bann an das Domkapitel in Straßburg verkauft. Nun mußte aber dem Bischof von Bamberg als Oberlehensherrn über die weltlichen Besitzungen des Klosters Gengenbach jeder neue Abt beim Empfang des Bamberger Lehens geloben, keine Güter ohne Zustimmung von Bamberg zu veräußern und ungebührlich veräußerte mit allen Mitteln zurückzugewinnen<sup>33)</sup>. Ein solcher Fall lag hier vor. Denn 1568 hat der nächste Abt Gießbert (1556 bis 1586) den Kauf für ungültig und unwirksam erklärt, da er unkanonisch ohne Zustimmung des Bamberger Bischofs als Oberlehensherrn und des Bischofs von Straßburg als geistlichem Vorgesetzten, ohne drängende Notwendigkeit und ohne Nutzen für das Kloster abgeschlossen worden sei; die Güter seien für weniger als die Hälfte des wirklichen Wertes abgegeben worden. Gengenbach wollte daher diese Güter zurückhaben gegen Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises<sup>34)</sup>.

Das Domkapitel wehrte sich geschickt für den vor 30 Jahren abgeschlossenen Kauf. Inzwischen hatte es nämlich diese Güter wieder in ordentlichen Stand setzen lassen und 1549 diese Höfe und Güter an das Kloster Schwarzach weitergegeben, um dessen knappe Einkünfte zu verbessern<sup>35)</sup>.

Bischof Veit II. von Bamberg (1562—1577) schlug vor, eine gut begründete Klage vor den Bischof von Straßburg als Ordinarius zu bringen<sup>36)</sup>. Über den Fortgang der Verhandlungen sind wir nicht mehr unterrichtet. Da zum Dangolsheimer Dinghof zwei Hauptgebäude gehörten, hat man sich verglichen und so geteilt, daß der Abtei Gengenbach der „Undere Hoff“, „darin die Curia Tankrotsheim“ mit einem entsprechenden Teil der zugehörigen Güter verblieb, der andere Hof mit den ursprünglich nicht zum Dinghof zählenden Einzelgütern, aber doch wohl auch noch mit einem Teil der ehemaligen Dinghofgüter der Abtei Schwarzach zugesprochen wurde. Das heißt also, der Dinghof mitsamt seinem Recht wurde geteilt, denn von da an sind Akten da von einem Gengenbacher und von einem Schwarzacher Dinghof<sup>37)</sup>. Der zweite (jetzt Schwarzacher) Hof war der Hof des bisherigen klösterlichen Rebmeiers, der außer den Reben auch noch Acker usw. des Dinghofs zu seiner Existenz benötigte, wovon er „7 Viertel guots kornes“ als Jahreszins geben mußte. Der übrige Ertrag war seine Besoldung als Rebmeier. Auch reichlich Vieh gehörte dazu, denn der Rebmeier mußte jedes Jahr 3 Fuder Mist auf eigene Kosten in die Gotteshausreben tun<sup>38)</sup>. Der untere Hof war bereits Erblehen geworden<sup>39)</sup>. Beim Schwarzacher Hof setzte sich die neue

32) Akten Serie II, 106 a/10/1570, AStr.

33) Aus dem Lehenseid. Viele U. z. B. vom 18. April 1494, StaBa.

34) Serie II, 106 a/10/15. Dez. 1570, AStr. Vgl. H 496 ADépStr.

35) Serie II, 106 a/10/aaO., Schriftsatz 2 vom 14. Okt. 1570. Mit U. vom 17. Juli 1549 hatte das Domkapitel von Straßburg den Hof an den Abt von Schwarzach mit einigen Vorbehalten verkauft, H 496, ADépStr. Ein Protokoll des Domkapitels über den Kauf enthält die U. vom 6. Mai 1567, GK 30/62 Dangolsheim.

36) Serie II, 106 a/10/aaO., Schriftsatz 1 vom 15. Dez. 1570.

37) Akten H 496 Dangolsheim mit Schriftsätzen aus dem 16. bis 18. Jh.; H 498; H 500; H 501; ADépStr.

38) Kop 627 fol. 118 b.

39) H 496; H 498; H 500; H 501, ADépStr.



Bezeichnung nur allmählich durch. Danach hat also der ungemein umsichtige und tatkräftige Abt Gießbert sein Ziel, die entfremdeten Güter zurückzugewinnen, hier wenigstens teilweise erreicht.

Für Dürningen sind gleich mehrere Dinghöfe nachzuweisen<sup>40)</sup>. Die Quellen bezeugen einen Dinghof der Abtei Neuweiler bei Buchweiler, einen weiteren der Abtei Gengenbach, einen dritten des Domkapitels in Straßburg, einen vierten der Grafen von Hanau-Lichtenberg und sogar noch einen fünften des Benediktinerstifts Surburg bei Sulz<sup>41)</sup>, ein sprechendes Beispiel für die weitgehende Zersplitterung der grundherrschaftlichen Verhältnisse im Unterelsaß.

Vom Gengenbacher Dinghof ist das Hofrecht aus einer Aufzeichnung des 16. Jh. erhalten<sup>42)</sup>. Der Dürninger Dinghof ist auch sonst genügend oft feststellbar<sup>43)</sup>. Wenn wir oben vermerkten, daß der Umfang der eigentlichen Grundherrschaften sich seit 1267 nur wenig vergrößerte, so können wir hier doch zusätzlich feststellen, daß dem Kloster Einzelgrundbesitz auch noch später geschenkt wurde<sup>44)</sup>. 1490 wurde eine Erneuerung über die Dürninger Klostergüter vorgenommen, worüber uns eine Urkunden-Kopie unterrichtet<sup>45)</sup>. Auch hier wurde das Vogtrecht im 14. Jh. in ein Zinslehen umgewandelt. 1397 wurde es verpfändet, und dadurch erfahren wir etwas von seinem Vorhandensein<sup>46)</sup>. Klar ist jetzt, daß seit dem 14. Jh. die Schirmvogtei im Elsaß für jede Curie gesondert vergeben wurde und nicht für die Gesamtheit der Curien. Mittlerweile war der ursprüngliche Sinn des rechtlichen und militärischen Schutzes über diese geistlichen Niederherrschaften verlorengegangen und reine Geldlehen daraus geworden, die man nach Belieben wie jede andere Einkünfte-Art verpachten, verpfänden oder verkaufen konnte. Die mißliche Erfahrung sprach da mit, daß der Adel, wenn die Curien je hilfsbedürftig würden, wohl ebenso hilfsbedürftig war, und daß zuweilen aus dem pflichtmäßigen Schützer ein gieriger Bedränger wurde. Mithin war das Schirmrecht an sich recht fragwürdig geworden. Man machte also aus der Not einen Vorteil, indem man die Vogtrechtsgefälle gegen einen Lehenszins auslieh.

Viele Einzelgüter im Dürninger Bann und die Curie (an zwei Beständer) wurden schon im 14. Jh. auf Zeit verpachtet<sup>47)</sup>.

40) Claus aaO., 272.

41) Kollnig aaO., 184.

42) Ungedruckt, ADépStr, Serie G 2783 und G 2762 (9); auch gedruckt bei Jakob Grimm, Weistümer V S. 452 f. nach G 3175: Disz seind die rechten des dinghof zuo Durningen, auf des Closters eigenschaft (= Gengenbach). Der Name des Abts wird leider nicht genannt.

43) N 1287; B 2792 fol. 121 ff. (14. Jh.); Salb. fol. 56 ff. von 1382 bis 1490 und sonst. Grimm, Weistümer V, 452.

44) Ebenda Salb. z. B. für Dürningen fol. 51 ff. (Littere donationis omnium bonorum et possessionum Ade et eius conjugis de Durningen monasterio in Gengenbach Donatorum), ebenda fol. 68 b ff.; 1456 in Behlenheim, ebenda fol. 49 ff. u. a.

45) Renovatio bonorum in villa durningen, 1490, Salb. fol. 61 a bis 66 b, ADépStr; Instrumentum renovationis bonorum in Durningen, 1490, Kop 626 fol. 209 a bis 215 b.

46) Item jus Advocatie, quod habemus in dicta villa Duerningen, Kop 627 fol. 76 a.

47) Curia, domus, area cum edificiis, attinentiis et juribus universis in villa Duerningen cum universis et singulis bonis nostris in dictam curiam spectantibus, de quibus nobis Johannes Detteman et Johanes glockener 40 quartalia siliginis, 10 quartalia tritici, 2 carrata vini, 5 libras denariorum nomine gulte persolvunt annuatim, ebenda. Littere locationis dimidie partis curie in Durningen et acquisitio alterius dimidie partis,

Für Hoh-Frankenheim<sup>48)</sup> wäre klarzustellen, daß die Vogtei darüber wie über alle andern Gengenbacher Dinghöfe im Elsaß der Abtei Gengenbach zustand und von dieser zunächst den Großen der Gegend auf Zeit verliehen wurde, also z. B. den Lichtenbergern, den Wintertur zum Engel (1395), den von Mittelhausen (1435). Später wurde sie nicht mehr verliehen. Weitere Belege für diese Curie<sup>49)</sup> sind die oft genannte Urkunde von 1287 und das Curienbuch der Abtei<sup>50)</sup>. In diesem steht auch eine Zusammenstellung der Befugnisse des Schultheißen (officium pretoris)<sup>51)</sup>. Danach ist dieser ein Klosterbeamter gewesen wie in Gengenbach selbst. Gleichzeitig steht dort die Überschrift „Das Dinggericht und dis hofes recht“<sup>52)</sup>, allein es folgt nur ein leerer Raum. Hingegen hat das Kop 626 ein Protokoll über eine Erneuerung des „Dinckhoffs zu Hohen Franckenheim“ durch den Schaffner Johann Wolff von Gengenbach vom Jahre 1511 aufgenommen, dem ein Verzeichnis der Dinghofzinse angeschlossen ist<sup>53)</sup>. Wir entnehmen auch ihm, daß nicht nur der Dinghofmeier, sondern auch der Schultheiß von Hohenfranckenheim Klosterbeamte waren, daß also auch die Dorfvogtei dem Kloster Gengenbach gehörte.

Mit seltener Einmütigkeit gedenken die Historiker<sup>54)</sup> des Dinghofes der Abtei Gengenbach in Gingsheim. Auch Aufzeichnungen über sein Recht sind handschriftlich und gedruckt überliefert mit Abschriften bis ins 18. Jh.<sup>55)</sup>. Sie war anscheinend die einzige im ganzen zweiseitigen Dorf Groß- und Klein-Gingsheim und wurde „freier hof“ genannt, also ein richtiger Freihof nach altem Recht.

Jedoch in der Besitzurkunde von 1287 ist Gingsheim erwähnt bei den Zehnten, Einzelbesitzungen und Einkünften, aber nicht bei den Curien. Im Curienbuch aus dem 14. Jh., das wie gesagt wesentliche Lücken aufweist, fehlt die Curie Gingsheim ebenfalls. Die stets wechselnde Namensform dieses Dorfes mag damals immer wieder Schwierigkeiten bereitet haben: Gummensheim, Kuniesheim, Gundelheim, Gündelheim und alle möglichen sonstigen ähnlichen Formen kommen vor für das heutige Gingsheim. Auch Einzelgüter in Gingsheim waren von Gengenbach dem Kloster St. Georgen seinerzeit abgekauft worden<sup>56)</sup>. Solche sind im Curienbuch angeführt<sup>57)</sup>.

U. vom 21. Juli 1419, Salb. fol. 84 a ff.; Littere locationis sive concessionis bonorum in Durningen, U. vom 9. Febr. 1331, Salb. fol. 66 b ff.

48) Kollnig aaO., 196, verzeichnet nur den Dinghof des Straßburger Domkapitels.

49) Claus aaO., 486, hat auch den Gengenbacher Dinghof.

50) B 2792 fol. 129 ff.; curia, domus, area et horreum cum edificiis, attinentiis et juribus suis universis, quas habemus in villa frankenheim cum universis agris et bonis in eodem banno sitis ad curiam predictam spectantibus, de quibus heinricus et filius quondam guentheri ibidem nobis nomine guelte annuatim persolvunt 90 quartalia siliginis et 62 quartalia orde, U. von 1397, Kop 627 fol. 76 a.

51) B 2792 fol. 132.

52) B 2792 fol. 132 b.

53) Kop 626 fol. 279 b bis 281 b. Bei J. Grimm aaO. I, 742 f., ist ein Weistum des Dinghofs von Hoh-frankenheim, das sich nur auf die Gengenbacher Curie beziehen kann. Vgl. auch G 3175, Archiv der Präfektur des Bas-Rhin V 723.

54) Claus aaO., 453; Kollnig aaO., 190; in: Das Reichsland Elsaß-Lothringen S. 343.

55) Die rodel des dingkhofs Gundesheim: Die gemein zuo Gundesheim seind schuldig zu vergünden dem gottshaus Gengenbach sein dingkhof im freien hofe lassen beschehen oder halten, wie denn altem herkommen ist. Dinghofrecht ohne Datum, Bruchstück, ADépStr, Serie H 2762 (9), gedruckt bei J. Grimm, Weistümer V S. 450 nach G 3175; ein 1704 erneuertes Dinghofrecht, ADépStr G 4255, ungedruckt; s. Kollnig, 190.

56) U. vom 24. Nov. 1267, Kopie Salb. fol. 43 f.

57) Census siliginis et orde in Gundeheim; Census pullorum, B 2792 fol. 136 ff.

Schon im Übergang zur rechten Rheinseite lag die Curie von Eckbolsheim bei Straßburg, die ebenfalls 1267 an Gengenbach kam<sup>58)</sup>, freilich nur mit der Hälfte der St. Georgener Wiesen im Eckbolsheimer Bann<sup>59)</sup>. Sie hieß „des appetes hoff“<sup>60)</sup>. Ihr Vorhandensein ist sehr häufig bezeugt: in der Besitzurkunde von 1287, im Curienbuch<sup>61)</sup>, im Salbuch an vielen Stellen z. B. 1288, 1290, 1369, 1380<sup>62)</sup>. Nicolaus Dreißigschilling, Rektor der (Gengenbacher) Kirche in Reichenbach (bei Geroldseck), protokollierte 1369 als Procurator der Abtei Gengenbach den Pachtvertrag über die Curie in Eckbolsheim mit Nicolaus Vißher von Eckbolsheim. Die Curie wurde dabei so beschrieben: die Curie, nämlich das Curienhaus mit den zugehörigen Gebäuden und allen Rechten im Dorf Eckbolsheim und alle liegenden Güter im Banne des Dorfes Eckbolsheim, die zu dieser Curie und zum Kloster Gengenbach gehören<sup>63)</sup>. 1380 wurde sie an Nicolaus Johans Claus verpachtet. 1390 finden wir letztmals eine amtliche Urkundenkopie über das Gut und besonders über die „Freiheit“ der Güter und der Curie in Eckbolsheim<sup>64)</sup>. Dann hören die Nachrichten über die Curie als solche auf. Durch eine Urkunde von 1397 wurden auch die Klostergüter in Eckbolsheim zu Pfand gesetzt. Dabei heißt es, daß der Hof, den die Abtei in Eckbolsheim hat, f r ü h e r eine Curie gewesen war<sup>65)</sup>. Der Grund für das Verschwinden des Curienrechts ist nicht mehr zu ermitteln. Eckbolsheim liegt vor den Toren von Straßburg. Künftig wurden die Curienrechte von der Straßburger Curie wahrgenommen, denn ein Verkauf des Curienrechts ohne den Hof war damals undenkbar.

Auch in Eckbolsheim hatte Gengenbach schon 1288 mit dem Vogt, „Procurator“ genannt, Schwierigkeiten<sup>66)</sup>. In einer bischöflich straßburgischen Urkunde von 1257 wurde gesagt, daß die Brüder Ulrich und Walther, milites de Girbaden, durch bischöfliche Übertragung Inhaber der Vogtei in Eckbolsheim ohne die Kirche sind<sup>67)</sup>. 1288 ist nur noch die Rede von Walther de Girbaden. Dazwischen lag das Jahr der Erwerbung der Curie Eckbolsheim durch Gengenbach. Der Abt hat also aus Zweckmäßigkeitsgründen den amtierenden Vogt mit der Procurationsvollmacht übernommen. Dieser Procurator versuchte von den Curienleuten weitere Abgaben und Dienste zu erhalten, entgegen den Rechten und Freiheiten der Curie. Das Straßburger Consistorium als höherer Gerichtshof entschied gegen die Forderungen

58) U. vom 18. Nov. 1267, RBiStr II Nr. 1849; Kopie des 15. Jh., GK; Kopie des 16. Jh., Salb. fol. 41 b; Kopie von 1765 fol. 175.

59) *Excepta medietate pratorum in banno egeboltzheim sitorum. Que medietas cedere debet et pertinet ad curiam sive bona, que (St. Georgen) habemus in villa vel in banno Schaftoltzheim. Reliqua vero medietas ad bona in egeboltzheim sita debet pertinere dilectis in Christo Abbati et conventui de Gengenbach*, Salb. fol. 41 b ff.

60) Ebenda fol. 90 a; fehlt bei Claus aaO., 289, und bei Kollnig aaO., 187.

61) *Curia in Ekeboltzheim*, B 2792 fol. 141 ff. Das ist ein Beweis, daß dieses Curienbuch noch vor 1397 angelegt wurde, daß es also zum großen Teil in das 14. Jh. gehört.

62) Fol. 88 ff.; 90 ff.; 91 b ff.

63) Salb. zweiter Teil fol. 9.

64) Salb. fol. 91 b ff.

65) *Item a rea u na, quam habemus in villa ekeboltzheim, que olim fuerat Curia, cum univrsis agris et pratis ad ipsam aream spectantibus, de quibus vischer ibidem 32 quartalia siliginis et 20 quartalia tritici nobis nomine guelte persolvit quovis anno*, Kop 627 fol. 76 a.

66) RBiStr II Nr. 1526, 163.

67) Ebenda.

des Procurators. Er wollte zunächst an den Apostolischen Stuhl in Rom appellieren, verzichtete aber später auf die Appellation und nahm den Richterspruch an<sup>68)</sup>. Indes machen wir auch hierbei die überraschende Feststellung, daß die Curie und ihre Güter in Eckbolsheim „von der Pflicht für Zins, Steuer und Dienste befreit gewesen sind und daß diese Rechte vom Kloster St. Georgen und danach vom Kloster Gengenbach nacheinander 40 Jahre und mehr in Besitz waren“<sup>69)</sup>. Mithin müssen wir auch die Curie Eckbolsheim zu den Gengenbacher Freihöfen rechnen. Auch dieser Hof wurde 1331 und 1516 nicht unter den gefreiten Höfen aufgezählt. Da unzweifelhaft Gingsheim und Eckbolsheim wirkliche Freihöfe nach älterem Recht waren, ist anzunehmen, daß auch die ehemaligen St. Georgener Curien Behlenheim und Altenheim ebensolche Freihöfe waren. Eine solche Eigenschaft ließ in der Tat den Besitz dieser Curien begehrenswert erscheinen.

Im Weindorf Scherweiler ist für 1313 der Kauf eines weiteren Weinbergs bezeugt<sup>70)</sup>. Für Scherweiler und Kinzheim fand ich nirgends eine Curie erwähnt. Außer dem Weinzehnten in diesen beiden Orten wurde keine andere Schenkung des Königshauses besonders vermerkt, obgleich der Hauptteil der Fundationsgüter von einem König stammte.

Den gesamten Weinzehnten von Kinzheim und Scherweiler verpachtete Abt Jacob 1483 an die Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Andlau, und zwar ungewöhnlicherweise gleich auf 50 Jahre. Als Entgelt wurde vereinbart, daß das Kloster Andlau auf eigene Kosten und Gefahr ein halbes Fuder Wein zu 12 Ohmen<sup>71)</sup> vom besten Gewächs aus dem Andlauer Bann an den Gengenbacher Schaffneihof zu Straßburg liefern sollte. Das Faß dafür mußte Gengenbach in den Andlauer Hof zu Straßburg anfahren<sup>72)</sup>. Auf diese Weise ersparte sich Gengenbach den teuern Transport des Weines, denn er müßte durch fremde Fuhrleute ausgeführt werden und verschiedene Zollstellen mit Stichweinabgabe passieren.

Außer in den bis jetzt genannten Ortschaften, wo sich Curien als Verwaltungs- und Niedergerichtshöfe befanden, hatte Gengenbach auch Einzelgüter in Nachbargemeinden, die gerichtlich zum nächsten Dinghof gehörten und ihre verwal- tungsmäßigen Abgaben dort abliefern mußten, z. B. in Truchtersheim<sup>73)</sup>, in Kienheim<sup>74)</sup> bei Dürningen, in Offenheim, in Fegersheim<sup>75)</sup>, Krautergersheim<sup>76)</sup> u. a.

68) Salb. fol. 90 bis 93.

69) Sed a cuiuslibet census, exactionis et servitii debito libera fuerint, que curia ab monasterio s. Georgii et postmodum a monasterio gengenbacensi successive 40 annis et amplius sint possessa, 1288, Salb. fol. 90 a bis 91 b.

70) U. vom 15. Nov. 1313, Salb. fol. 87 a ff.

71) Am häufigsten begegnet uns in den Klosterquellen das Fuder zu 24 Ohmen, weil bei dieser Rechnung leichter zu teilen war. Jedoch wird zuweilen das Fuder auch ausdrücklich zu 25 Ohmen angesetzt. Nur der gute Wein verkaufte sich damals preiswert.

72) Kop 626 fol. 285 a f.

73) U. von 1267, G 2926 (1), G 3338, ADépStr; Salb. fol. 44 b f. Auch hier war das „Vogetreht“ als Geldzins verliehen, ebenda; gedruckt Mone, Ortenauische Urkunden vom 13. bis 16. Jh., ZGO 21, 1868, Nr. 5, 271.

74) Census in Kuenheyn, B 2792 fol. 125 b f.

75) Von den dortigen Zinsen erhielt das Kloster „wenig oder garnichts“, weshalb die Güter verkauft wurden, H 229, 1693, 393.

76) Ebenda.

Der übergeordnete Verwaltungshof über alle Curien im Elsaß war die Curie in Straßburg<sup>77)</sup>, nachweislich schon im 12. Jahrhundert. Sie wurde in der Besitzurkunde von 1287 gesondert aufgeführt: „die Curia, die ihr habt in der Stadt Straßburg, mit ihren Zugehörungen“<sup>78)</sup>. Sie war der Hauptschaffneihof des Klosters für das Elsaß. Dorthin waren die für den Eigengebrauch nicht benötigten Natur- und Geldabgaben der einzelnen Curien abzuführen. Hier war der Hauptspeicher (granarium) der Abtei im Elsaß<sup>79)</sup>. In Straßburg, einem großen Bedarfsgebiet, konnten die Naturalien leicht, rasch und günstig verwertet werden. Das Kloster hatte ja auch erhebliche Abgaben an das Bistum zu leisten, die über diese Schaffnei beglichen wurden. Für den Schutz der Stadt mußte Gengenbach ein Pferd liefern für den Fahnenwagen der Stadt.

Das Salbuch des Klosters Gengenbach für das Elsaß wurde in Straßburg geführt. Seine Aufschrift lautet: „Register Zinß, gült und Güetter betreff, so zuostendig ist dem gotzhus zuo Gengenbach, gehoerig in die Schaffney zuo Straßburg“<sup>80)</sup>. Darin kommen Angelegenheiten von allen Curien und Besitzungen im Elsaß vor, in der 1. Hälfte befinden sich auch Entscheidungen des hohen bischöflichen Curiengerichts und des Gerichts des Thesaurars in Abschrift, die sich auf rechtsrheinische Güter des Klosters Gengenbach beziehen.

Da hatte z. B. ein ganz Schlauer in Behlenheim seine ganz stattlichen Abgaben (49 Viertel Weizen, 92 Viertel 4 Sester Roggen und 45 Viertel Haber) im Herbst 1385 nicht entrichtet<sup>81)</sup>. Im September 1386 verspricht er vor dem Obergericht, bis Lichtmeß 1387 zu bezahlen. Es wird ihm aufgegeben, seine Schuld gleich „in die Stadt Straßburg in die Lagerhalle, die der Abt und der Convent des Klosters Gengenbach und ihr Prokurator dort haben, zu fahren“<sup>82)</sup>. Daraus ist seine Bedeutung unschwer zu erkennen. Die Abrechnung der Curie Behlenheim war schon zu Ende des Jahres an die Straßburger Schaffnei gegangen, und diese nun mußte vor dem Straßburger Curiengericht gegen die säumigen Zahler vorgehen, nachdem die Klage vor dem Dinggericht nicht zum Erfolg geführt hatte.

Erst eine Verkaufsurkunde des Klosters von 1391 gibt uns erwünschte Angaben über die Lage der Straßburger Curie: „Wir verkaufen jährliche Einkünfte von 8 ₰ Straßburger Pfennigen auf unsere Curie, nämlich zwei steinerne Häuser, das vordere und das hintere, und ihre Hofstätten, ihre zugehörigen Gebäude und alle Rechte in der Stadt Straßburg, gelegen im Stadtviertel Kalbsgasse neben der Curie des Abtes vom Kloster Selz auf der einen Seite und auf der andern neben Kathe-

77) Bei Kollnig nicht verzeichnet. Claus, Topograf. Wörterb. des Elsaß reicht leider nicht bis zum Buchstaben St. Siehe L. Pflieger, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg S. 92, und Ch. Schmidt, Straßburger Gassen- und Häusernamen, an vielen Stellen.

78) N 1287, 18.

79) U. vom 12. Sept. 1386, ADépStr G 2915 (4); FD XX, 270.

80) Aufbewahrt im ADépStr. Auf dem Rücken lautet die Bezeichnung: Gengenbacher Salbuch sive liber Copiarum, Censuum et jurium Monasterii in Gengenbach, modo (jetzt) Capituli Cathedralis Argentinensis. Diese Aufschrift stammt also aus der Zeit zwischen 1541 u. 1570.

81) In Behlenheim versuchten in jener Zeit mehrere ihre Abgaben zu unterschlagen, sogar Rudolph, der Sohn des Meiers, 1381, Salb. fol. 46 b f., und die Familie Götzemann, U. vom 6. Dez. 1381, G 2915 (3), ADépStr.

82) U. vom 12. Sept. 1386, ADépStr G 2915 (4). Schon zuvor hatte der gleiche Rudolph Meier von Behlenheim eine Zahlungsvereinbarung abgemacht wegen nichtbezahlter Gülten, Salb. fol. 46 b f.

rina, der Witwe des verstorbenen Peter von Geudertheim, eines Straßburger Ritters.“<sup>83)</sup>

Die hier angedeuteten zahlreichen Gebäude sind kaum alle in der Kalbsgasse zu suchen, sondern wohl auch in der ehemaligen Curie von Eckbolzheim. Nach allem war die gengenbachische Curie in Straßburg schon 1287 in der Kalbsgasse.

Im Gengenbacher Salbuch steht am Anfang des Bandes ein „Brief über den Hof zu Straßburg, wie er an das gotzhuß kumen ist“<sup>84)</sup>. Der Rat der Stadt verkaufte darin 1430 an die Abtei den Hof, nur acht Ellen breit. Das waren knappe 5 Meter. Der Brief wurde später in das Buch eingehftet. Derjenige, der dies gemacht hat, war wohl der irrigen Meinung, daß dieser Kauf die ganze Curie beträfe. Auf so kleinem Platz konnten nicht gut soviel Gebäude stehen, wie 1391 angegeben wurden. Es war also nur ein günstig feilgewordener Zukauf, angrenzend an die bisherige Curie. Die Lagebeschreibung besagte: „in Straßburg in Kalbssgassen gelegen, hinten gegen das Wasser der Breusch<sup>85)</sup>, ein lant Vestin und ein gertel mit Reben“<sup>86)</sup>.

Die ehemalige Curie von Eckbolzheim war mit Straßburg vereinigt worden, so daß jetzt zwei Curien beieinander waren, was Vereinfachungen ermöglichte. Praktisch mag es so gewesen sein, daß die alte Curie in der Front der Kalbsgasse ihren Zugang hatte, die andere vom Tränkgäßchen aus, einer früher namenlosen Sackgasse zur Kalbsgasse. Das erst spät nachweisbare Tränkgäßchen stößt im rechten Winkel auf die Kalbsgasse<sup>87)</sup>.

Der Ortenauer Landvogt, Graf Wilhelm zu Fürstenberg, zugleich der Kastenvogt der Abtei Gengenbach, drangsalierte seit den Zeiten des Kaisers Maximilian I. das Kloster aufs grausamste (aus dem Schutz- und Schirmherr wurde „des Gotteshauses Sturz- und Stürmherr“). Er ging später sogar so weit, daß er den Abt Friedrich durch seine Schaffner zu Ortenberg und Wolfach gefangen auf Schloß Ortenberg bringen ließ<sup>88)</sup>. Dem Abt gelang durch einen kühnen Sprung von der

---

83) Vendimus Redditus annuos 8 librarum denariorum argentinensium usualium et bonorum super nostris et dicti nostri monasterii Curia, duabus domibus, anteriore et posteriore, ac ipsarum areis earundemque edificiiis, attinentiis, comprehensione et juribus universis in civitate Argentinensi sitis in vico dicto kalbesgasse juxta Curiam domini abbatis monasterii in Selse ex una et ex alia parte juxta katherinam relictam quondam Petri de Geuderthem armigeri argentinensis, U. vom 7. Nov. 1391, Kop 627 fol. 69 b. Ähnlicher Wortlaut bei der Lagebezeichnung für die Straßburger Curie in der U. vom 10. Juni 1396, ebenda fol. 72 a. Bei Adolph Seyboth, Das alte Straßburg vom 13. Jh. bis zum Jahr 1870, S. 238 wird unzutreffenderweise das nächste Haus (für das Jahr 1785 mit Nr. 22 bezeichnet) 1378 als Haus des Peter von Geudertheim und 1466 als Hof des Abts von Selz genannt, was nach den U. von 1391 und 1396 nicht zutrifft.

84) Steht vor der eigentlichen Buch-Foliierung, Blatt 1 a ff.

85) Die Breusch vereinigt sich schon vorher mit der Ill, daher heißt dieser vereinigte Wasserlauf noch heute bald Breusch, bald Ill.

86) Brief vom Jahr 1430 über den Hof in Straßburg an Abt Egenolf, Salb. fol. 1 a bis 2 b.

87) Die im 15. und 16. Jh. bei Seyboth genannten Namen waren die Schaffner dieser Curie(n), die dort ihre Dienstwohnung hatten.

88) Brief des Abtes Friedrich vom 6. Juni 1548, Mitteil. FFA I, 443; FD XX, 261 in der dort sich findenden Zusammenstellung der Verluste des Klosters zeigt sich die unsichere Kenntnis der Verwaltung darin, daß neben nachweisbar richtigen Angaben auch Sagenhaftes und schlecht Gewußtes verarbeitet wurde.

Mauer herab die Flucht<sup>89)</sup>. Bei den darauf einsetzenden Verhandlungen verlangte Graf Wilhelm auch „eine Behausung des Klosters in Straßburg“<sup>90)</sup>. Da bei der Straßburger Schaffnei zwei Wohngebäude sich befanden, war es wohl das vordere, größere Wohnhaus. Im schließlichen Vertrag überließ der Abt diese Wohnung dem Grafen, jedoch nur auf Lebenszeit und nicht länger, wobei dem Schaffner die Instandhaltung obliegen sollte. Indessen dachte jener nicht an eine Rückgabe, sondern verkaufte sie an einen auch in Hornberg nachweislichen Doctor Hans von Nidpruck<sup>91)</sup>.

Graf Friedrich zu Fürstenberg, der Bruder des 1547 abgesetzten Grafen Wilhelm und Nachfolger in dessen Vogteien<sup>92)</sup>, zeigte sich bereit, dieses Unrecht wieder gutzumachen. Aber erst 1558 kam es zu einem Abkommen darüber, nach welchem Graf Friedrich mit allem Fleiß versuchen sollte, diese Behausung dem Abt wieder zuzustellen. Wenn sie durch kein Mittel mehr zurückzugewinnen wäre, sollte der Graf dem Abt 300 Gulden dafür zahlen, womit dann der Fall vertragen sein sollte<sup>93)</sup>.

Aber wer in Straßburg hätte damals ein so geräumiges Anwesen ohne Zwang zurückgegeben! Die Gengenbacher Abtei, ihrer eigenen Unterkunft bei den notwendigen Besorgungen in Straßburg beraubt, vermißte es künftig schmerzlich. Seitdem wurde der „Hof des Abts von Gengenbach“ als Haus „zum Spillman“ im Tränkgäßchen bezeichnet, also das schmale der Curiengebäude<sup>94)</sup>. Von dieser „Schaffnerey Strasburg“ ist vereinzelt auch später die Rede<sup>95)</sup>.

Wann hat nun die Abtei die noch vorhandenen elsässischen Besitzungen eingebüßt? Beim Übergang des Besitzes an Baden 1803 ist nirgends mehr eine Andeutung von elsässischen Gütern. Also gingen sie schon vorher verloren. Die letzten Nachrichten sind von 1788, unmittelbar vor der Französischen Revolution. Von diesem Besitz wurde nur teilweise aus freien Stücken zuzeiten etwas verkauft. Der Rest ist durch den Erlaß der Französischen Nationalversammlung vom April 1790 über die Einziehung des Kirchengutes der Abtei Gengenbach auf einen Schlag ohne Entschädigung entzogen worden.

## 11. Kapitel: Die Curien am Neckar

Am undurchsichtigsten bleiben für uns die Verhältnisse der Gengenbacher Besitzungen im oberen Neckargebiet. Sie lagen im Raum von Rottweil bis gegen Horb. Nach der Art der Darstellung in der ältesten Besitzurkunde von 1139 muß man für die folgenden schwäbischen Orte die klösterliche Grundherrschaft an-

<sup>89)</sup> „Der jetzig Praelath ist vom Schloß Ortenberg über die Mauer gesprungen und hat sich salvieret“; Beschreibung des Zustandes des Gotteshauses Gengenbach, 1554, H 228 Nr. 9.

<sup>90)</sup> U.-Kopie vom 20. Nov. 1527, H 228 Nr. 8 fol. 57 b f.

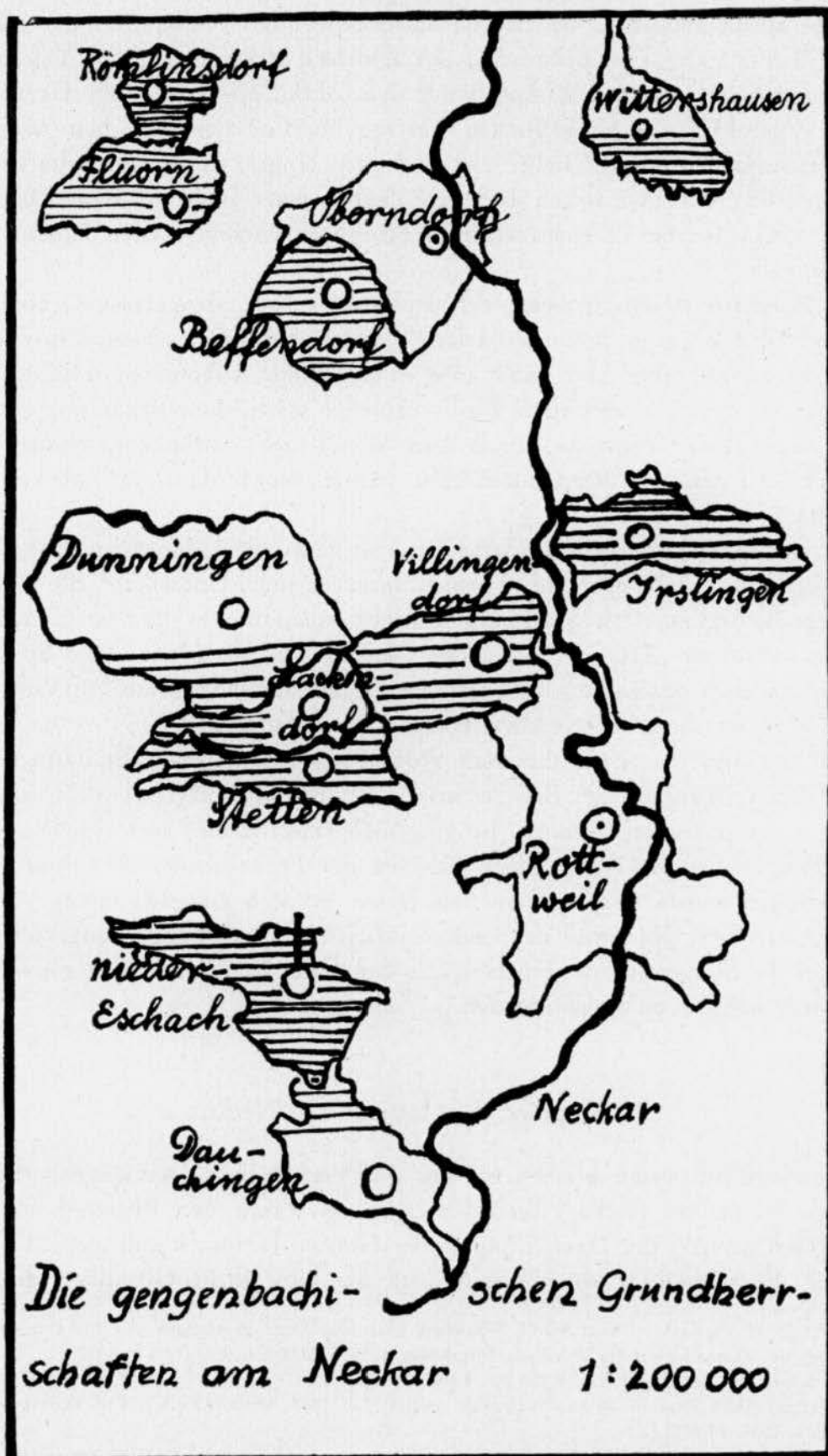
<sup>91)</sup> Brief des Abtes Friedrich an Graf Friedrich vom 14. Jan. 1548, Mitteil. FFA I, 429. Vertragsprotokoll vom 15. März 1558, FFA II, 2.

<sup>92)</sup> U. vom 2. Juni 1548, Mitteil. FFA I, 443.

<sup>93)</sup> Vertragsprotokoll vom 15. März 1558, FFA II, S. 6.

<sup>94)</sup> Seit 1858 mit der Hausnummer 10. Seyboth aaO., 238. FD XX, 270.

<sup>95)</sup> Zum Beispiel in der U. vom 6. Mai 1567, GK Gb Stift 30/62 Dangolsheim.



Sitz des Schaffners und des Schaffneihofs war Oberndorf, ein weiterer Hauptspeicher in Rottweil.



nehmen: Römlinsdorf, Beffendorf, Irslingen, Villingen (-Dorf), Eschach (= Niedereschach), Fluorn <sup>1)</sup>, Stetten und vier Huben in Wittershausen <sup>2)</sup>.

Über die schwäbischen Besitzungen hatte man in Gengenbach nur sehr ungenaue Vorstellungen. Das zeigt sich schon 1287. Zu Unrecht sind in dieser großen Besitzurkunde die schwäbischen Besitzbereiche nur bei den Zehnten und Einzelrechten aufgeführt. Zusätzlich traten dabei als weitere Dörfer noch Öfingen und Dauchingen auf. Dazu kam noch der Kirchenpatronat von (Nieder-) Eschach <sup>3)</sup>.

Tiefe Einblicke in religiöse, politische und wirtschaftliche Zeitverhältnisse gewährt uns eine Schenkung vom Jahr 1140. Damals wurde dem Kloster Gengenbach in feierlichen Formen eine freiadelige Grundherrschaft übergeben. Es verdient hier ausführlich festgehalten zu werden, in welchen symbolischen Formen dies vor sich ging.

Der freie Herr Erlewin und seine Gattin, die Freifrau Bertha, schenkten der Gottesmutter Maria zu Gengenbach <sup>4)</sup> in freier und feierlicher Vergabung ihre beim Dorf Niedereschach liegende Grundherrschaft samt der dortigen Pfarrkirche mit den Hörigen und allem Zubehör zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil <sup>5)</sup>.

Ein solches Freigut unterstand einem besonders fürsorglichen Recht. Daher mußte die Schenkung vor den höchsten politischen Autoritäten dreimal feierlich verkündet und urkundlich protokolliert werden. Die erste öffentliche Verkündung fand im Dorf Aasen bei Donaueschingen statt auf einem grafschaftlichen Dinghof, der gewöhnlich Weibelshuobe hieß. Die Zeugen, welche diese Vergabung gesehen und gehört haben, werden mit Namen genannt, als erster der Graf Alewig von Sulz. Dann folgen fünf adelige Zeugen mit vollständigem Namen und 24 nicht-adelige Schöffen von Aasen, die nur mit dem Rufnamen ohne weitere Kennzeichnung aufgezählt werden, darunter viermal Berthold, sechsmal Eberhard.

Die zweite, ebenso freie, offenkundige und unwidersprochene Ausrufung der Schenkung geschah zu Niedereschach selbst, im Dinghof des Gutes <sup>6)</sup>. Nach der öffentlichen Ausrufung gingen Herr Erlewin und Frau Bertha, wie es üblich war, fort, damit der Abt und die Mönche nicht einmal durch die bloße körperliche Anwesenheit der Geschenkgeber am freien Eintritt beeinträchtigt würden. Daran schloß sich die tatsächliche Inbesitznahme. Sie erfolgte durch Abt Gotfried, die gengenbachischen Mönche Dankward, Wenzelo, Conrad und Harpert sowie durch

1) Das Original der Urkunde ist verloren. Einige Namen sind in den Kopien schlecht überliefert. Bei einem ist nur der Anfang zweifelhaft: Gruorn (östlich Münsingen), Gruol bei Haigerloch (das früher zuweilen auch Gruorn geschrieben wurde) kommen nicht in Frage. Spätere Zusammenstellungen haben Fluorn.

2) *Quaecumque bona idem coenobium possidet . . . in Suevia: Rimigesdorf, Beffendorf, Urslingen, Villingen, Eschach, Fluorn, Stetten quatuor mansos in Wittershusen.* N 1287, 7.

3) *In Suevia in Diocesi Constantiensi ius patronatus et quidquid iuris habetis in ecclesia ville Eschahe. Decimas, possessiones, redditus Bladi, vini, olei, denariorum, cere, Scapulorum et caponum, et quidquid iuris habetis in predicta villa Eschahe et in villis Rumelinsdorff, Villingen, Ephingen, Urselingen, Thochingen, Fluorn, Stetten et Wittershausen nuncupatis et pertinentiis earundem.* N 1287, 22 und 23.

4) Das war die Patronin des Klosters Gengenbach.

5) Das Original, ehemals im Stadtarchiv zu Rottweil, ist verschwunden. Vgl. darüber Aug. Steinhauser, *Zur Rottweiler Gründungsfrage*, Ztschr. f. Württ. Landesgeschichte IX 1949/50, 98 f. Nach dem bis ins 19. Jh. noch vorhandenen Original ist ein Abdruck vorhanden in Heinrich Schreiber, *Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg*, 1833, Programm zur Eröffnung des Wintersemesters 1833. Dort als Anhang S. 44 ff. mit Schriftprobe (der Anfang) und dem Siegel.

6) *In curte eiusdem predii, ebenda.*

einige Kloster-Ministeriale drei Tage und Nächte, ohne jeden fremden Einspruch, öffentlich, feierlich und frei. Sie blieben mit dem Abt dort, halfen ihm, das Gut in Besitz zu nehmen, sahen und hörten diese Vorgänge. Das bezeugten die 40 anwesenden Edelfreien aus der näheren und weiteren Umgebung. Als weitere Zeu- gen- gruppe folgten die Gengenbacher Ministerialen, die der Abt eigens für diesen Zweck mitgebracht hatte und die unsere besondere Aufmerksamkeit heischen: Cuono und sein Sohn Cuono, Erlo und Berthold aus der Familie Gezmann von Schönberg (Sconenberg) bei Gengenbach, Ulrich und Conrad von Zunsweiler, Burchard von Stetten, Leo und Wernher von Villingen (am Neckar, nicht die Stadt Villingen), Ulrich von Beffendorf, Arnold, Burchard und Adelbero von Eschach.

Diese waren sogenannte Amtsträger in diesen klösterlichen Dorfherrschaften, also die Dinghofmeier, Dorfvögte und dgl. Dadurch sollte symbolisch die neue Grundherrschaft in den Verband der Klosterherrschaft aufgenommen werden.

Vor besonders erlauchten Zeugen fand in Schweningen die dritte und letzte öffentliche, offenkundige und unwidersprochene Wiederholung und Anerkennung der Schenkung statt, wodurch sie für alle Zeiten unwiderruflich wurde. Es war ein Herzogsding vor dem Herzog Conrad von Zähringen, mit dem auch sein Sohn Berthold anwesend war. Außer diesen war eine ganze Reihe von Herren aus dem ältesten Adel anwesend, nämlich die Grafen Alewig von Sulz, Burchard von Zollern, Egeno von Urach und andere vom hohen und freien Adel der weiteren Nachbarschaft. Unfreie sind diesmal nicht als Zeugen verzeichnet.

Nachdem diese dritte Bestätigung erfolgt war, bezahlte Herr Erlewin vor dem Herzog und den andern Zeugen symbolisch ein Goldstück als Zins, den er jetzt zum viertenmal dem Abt Gotfried erstattete <sup>7)</sup>. Dieser nahm den Zins an und legte ihn vor aller Augen in die Hand des Herzogs zum Zeugnis und zur Bestätigung des Geschehenen.

In einem anerkannten und bei dieser Gelegenheit ebenfalls laut verkündeten Zusatzvertrag hatte Erlewin noch festgelegt, daß der Abt mit seinem Convent ohne jeden Widerspruch der Gengenbacher Kastvögte für immer das Recht haben sollte, zusammen mit seinem Convent einen Kastvogt über die neue Grundherrschaft nach eigenem Belieben einzusetzen, den er aus zwingenden Gründen jederzeit wechseln könnte. Das Erbrecht daran wurde also von vornherein ausgeschlossen. Es sind leider keine Nachrichten auf uns gekommen, wen etwa die Abtei zum Kastvogt machte. Die späteren Belege zeigen, daß das Vogtamt gar nicht mehr als solches verliehen wurde. Das Vogtrecht, d. h. die Abgaben, die für den Vogt bestimmt waren, wurden später unter dem alten Namen als Zins eingezogen bzw. als Zins- lehen vergeben <sup>8)</sup>.

Aber Herr Erlewin sorgte auch für seine hörigen Eigenleute, die zu dieser Herrschaft gehörten. Es wurde vertraglich festgesetzt, daß für sie das gleiche Recht und die besten Rechtseinrichtungen und -bräuche für ewige Zeiten gelten sollten,

<sup>7)</sup> Ebenda, 45.

<sup>8)</sup> Und hettent ouch damit verkouft die aht malter vesen geltz vogtreht ze aescha, die hans der pfuser sidmauls ouch darzu erkouft hett umb (= von) hansen den wirt, ain burger ze Rotwil, U. vom 25. Aug. 1405, Rottweil Stadtarchiv II Lade 79 Fasc. 3 a Nr. 3.

welche die Gengenbacher Gotteshausleute genossen<sup>9)</sup>). Es war also bekannt, daß die Gengenbacher Gottshausleute unter einem milden Recht lebten.

Die Nutznießung dieses Gutes behielten sich die Stifter auf Lebenszeit vor, wofür sie jährlich auf Martini ein Goldstück bezahlen wollten. Da sie dieses Goldstück jetzt zum viertenmal bezahlten, so hatte die eigentliche Schenkung 1137 stattgefunden. Die Nennung von Eschach 1139 meinte also bereits diese Schenkung, nicht etwa eine schon zuvor dort gehabte Curie.

Schließlich bestimmte Herr Erlewin noch, daß die Zinsleute ihren Zins nur dem Leutpriester geben, dem Abt aber zu ewigem Recht die Fallschuldigkeiten zahlen sollten<sup>10)</sup>. Diese Bestimmung verminderte nun freilich erheblich die Einkünfte aus der Schenkung; es blieben im wesentlichen nur die zeitweiligen Abgaben.

Was gehörte nun alles zu dieser Schenkung? „Die Feste Graneck, über der Eschach zwischen Rottweil und Villingen gelegen, mit Burg, Burgstallhaus, Hof, Scheuer mit der Mühle an der Eschach darunter mit aller Zugehörung und dazu das Dorf Niedereschach darob gelegen, das dazugehört, mit Leuten, Gütern, Zinsen, Renten, Gülten, Steuern, Diensten, Fällern, Gelässen, Gerichten, Vogtrechten, Fischenzen, Wassern, Wasserläufen, Wunn, Weid, Holz, Feld, Wäldern, Zwingen und Bännen, Äckern, Wiesen, Gärten, Allmenden mit aller Gewalt, mit Nutzen, Rechten, hergekommenen Gewohnheiten, Freveln und mit aller Herrlichkeit, was dazugehört, Gebautes und Ungebautes.“<sup>11)</sup> Also die völlige Landesherrschaft. Bei den Wäldern war der sogenannte Hermannswald gegen Villingen zu<sup>12)</sup>.

Zum Kirchenpatronat gehörte „der Kirchensatz, der Zehnte und die Ausstattungsgüter zu Graneck und Niedereschach“<sup>13)</sup>.

An dem Kirchensatz hatte Gengenbach jedoch wenig Freude. Die weltlichen Großen erzwangen durch weltliche Gewalt die Übertragung der Pfarrpfünde „zuweilen an Kinder, zuweilen sogar an Laien und andere ungeeignete oder unwürdige Personen“<sup>14)</sup>. Deswegen hat der Bischof von Konstanz 1358 diese Pfarrkirche dem Kloster Gengenbach inkorporiert<sup>15)</sup>. Gleich darauf, 1360, löste die Abtei die bischöfliche Zehntquart gegen eine Entschädigung von 120 ₰ Heller ab<sup>16)</sup>. Wir

9) Programm, 46.

10) Ebenda.

11) U. vom Jahr 1465, B 204 P 1299, HStaStu. Der durch Tintenflecken unleserlich gewordene, ziemlich erhebliche Teil der U. kann größtenteils aus der gleichzeitigen Kopie (ebendort) ergänzt werden. Vgl. die U. vom 25. Aug. 1405, Rottweil Stadtarchiv II, L. 79, F. 3 a Nr. 3; UB Rottweil Nr. 692.

12) Der Hermannswald gehoere zum Schloß Granegg nach Niedereschach, U. vom 10. März 1490, Rottw. Stadtarch. II, L. 40 F. 2; Glatz, Regesten zur Geschichte der vormaligen Reichsstadt Rottweil und des oberen Schwarzwaldes Nr. 374 S. 122, in: Neue Mitteil. des Archäol. Vereins zu Rottweil, 1873.

13) Ebenda. Vgl. auch M. Krebs, Investitur-Protokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert: Niedereschach S. 605.

14) Abbas et conventus omni tempore potencia temporalis eadem beneficia de patronatu ipsorum existentia interdum infantibus, interdum etiam laicis et personis aliis inhabilibus et indignis conferre vel ad ea presentare per rerum temporalium ipsius monasterii amissionem et etiam alias compulsi fuerunt, U. vom März 1358, Stadtarch. Rottweil II 2. Abt. L. 80 F 9 Nr. 1; U.-Buch der Stadt Rottw. Nr. 290, 123; Reg. d. Bischöfe v. Konstanz II Nr. 5379, 284; dazu der Revers des Klosters Gengenbach vom 15. März 1358, ebenda Nr. 5380, 284.

15) U. vom 14. März 1358, Stadtarch. Rottw. II 2, L. 80 F. 9 Nr. 1; UB Rottweil Nr. 290; RBi Konstanz II Nr. 5379, vom 15. März 1358, ebenda Nr. 5380.

16) U. vom 7. Dez. 1360, Stadtarch. Rottw. II 2, L. 80 F. 9 Nr. 2; UB Rottweil Nr. 319; RBi Konstanz II Nr. 5626; Revers des Gengenbacher Abtes Lampert über die Quartablösung, ebenda Nr. 5628.

erinnern uns, daß seit 1140 die jährlichen Abgaben der Niedereschacher Zinsleute unmittelbar dem dortigen Pfarrer gegeben werden mußten. Seit der Inkorporierung kam wenigstens ein Teil dem Kloster zugute.

Auch bei der Eschacher Grundherrschaft verringerte sich die Rentabilität im Laufe der Zeit. Einzelne Äbte suchten später solche wenig rentablen Güter abzustoßen. So wurde die oben so ausführlich umschriebene Grundherrschaft vom Abt Volzo von Neueneck, der von 1454 bis 1461 regierte und aus der Nähe stammte<sup>17)</sup>, an das Kloster St. Georgen auf dem Schwarzwald verkauft. Gengenbach behielt sich zurück den Kirchensatz, den Zehnten und die pfarreilichen Ausstattungsgüter zu Graneck und Niedereschach.

Obgleich das Kloster St. Georgen in der Nähe lag, hat es ebenso ungünstige Erfahrungen mit dem schönen Besitz gemacht. Denn schon 1465 verkaufte Abt Johannes von St. Georgen diese Herrschaft weiter an Conrat Üfflinger zu Rottweil um 1400 rheinische Gulden und 10 Pfund Heller als Eigentum<sup>18)</sup>.

Indes liegt schon von 1405 eine Verkaufsurkunde über Schloß Graneck und Dorf Nieder-Eschach vor, worin Hans der Pfuser und seine Frau Els von Grafnegg behaupten, daß sie die genannten Güter vom Abt von Gengenbach „vormals“ erkaufte hätten<sup>19)</sup>. Ein Vergleich mit der Verkaufsurkunde von 1465 zeigt, daß 1405 „Gerichte, Vogtrechte mit aller Herrlichkeit und was dazugehört“ fehlen, so daß es sich 1405 nur um den Weiterverkauf eines Gengenbacher Lehensmannes handelte. Die ehemals stolze Feste wurde Spekulationsobjekt von Rottweiler Bürgern. Zwischen 1405 und 1465 müssen wieder mindestens zwei Verkäufe stattgefunden haben, worüber die Urkunden verloren sind. Mittlerweile scheinen die Gebäude verwahrlost zu sein. 1405 wurden nämlich ohne die genannten Oberrechte 1700 rheinische Gulden dafür gelöst, während 1465 nur noch 1400 rheinische Gulden und 10 Pfund Heller geboten wurden, wiewohl es jetzt die vollständige Herrschaft war.

Das ist sicher aus dem reparaturbedürftigen Zustand von Schloß und zugehörigen Gebäuden und dazu aus dem dringenden Geldbedürfnis des Klosters St. Georgen zu verstehen.

Auch der Kirchenpatronat blieb nicht mehr lang bei der Abtei Gengenbach. Abt Melchior von Horneck (1531—1540) verkaufte mit Urkunde vom 9. Dezember 1532 den Zehnten, das pfarreiliche Ausstattungsgut mit dem Kirchensatz und der Kaplanei St. Katharinenaltar (= eine gesonderte Prébende im Langhaus der Pfarrkirche) in Niedereschach ebenfalls an die gleiche Familie, hier Hans Bastian Ifflinger, um 1000 Gulden<sup>20)</sup>.

Indes fand dieser Verkauf ein ungewöhnliches Nachspiel. Wir haben zu Anfang dieser Studie auf das Abhängigkeitsverhältnis der Abtei vom Bistum Bamberg

17) H 228, 8 b u. 15 a; H 229, 12; Krieger I 698 gibt 1456, Mezler 1453 als Regierungsantritt an, Monumenta, 164. Die Wahl war unbezweifelbar 1454. Demnach müssen Graneck und Niedereschach von Gengenbach vor 1461 an Kloster St. Georgen verkauft worden sein.

18) U. vom 3. Februar 1465 (Genehmigung des Hofgerichts Rottweil: 19. Dez. 1465), HStaStu B 204 P 1299.

19) U. vom 25. Aug. 1405, Stadtarch. Rottweil II L. 79 F. 3 a Nr. 3; UB Rottweil Nr. 692, 277 ff.

20) GK 30/114 a Niedereschach; U. vom 23. Aug. 1351, UB Rottweil Nr. 244, 107.

aufmerksam gemacht. Im Lehenseid verpflichtete sich ja der Abt ausdrücklich, Veräußertes nach Kräften zurückzugewinnen.

In jenen wirren Zeiten des 16. Jh. wurde vieles veräußert, ohne daß man höhere Behörden um die notwendige Erlaubnis bemühte. Das 16. Jh. war auch eine Zeit wirtschaftlicher Umwälzung, deren Auswirkung im Gebiet der Kinzigtalherrschaften, wenigstens in den Städten, eine merkliche Verarmung zur Folge hatte. Beim Kloster hatte dies einen Rückgang der Einkünfte zur Folge. Die beunruhigten Klosterleitungen versuchten durch vielleicht überstürzte und unzweckmäßige Maßnahmen dem Unheil zu begegnen. Melchior hat dem Kloster „wenig Nutzen gebracht, vielmehr hat er alles verschleudert, unsere Kanzlei beraubt und wurde ein schändlicher Abtrünniger“<sup>21)</sup>. Trotz der weiten Entfernung erfuhr Bamberg doch von den ungenehmigten Verkäufen. Bamberg hat seine Oberlehenspflicht ernst genommen und schritt sehr energisch ein. Die nächsten Äbte wurden unnachsichtlich angewiesen, das Verschleuderte wieder zurückzugewinnen.

Bei dem unmittelbar folgenden Abt Friedrich von Keppenbach (1540—1555)<sup>22)</sup> merken wir davon wenig, eher bei seinem Nachfolger Gießbert Agricola (1556 bis 1586)<sup>23)</sup>.

Das unter Abt Volzo verkaufte grund- und landesherrliche Niedereschacher Gut mit der Feste Graneck und den beiden Curien wurde nicht mehr zurückgebracht. Seit 1604 war die Landesherrschaft im Besitz der Stadt Rottweil, die Grundherrschaft in der Hand der Freiherren von Beroltingen<sup>24)</sup>.

Anders war es mit den Patronatsrechten, Zehnten usw., die unter dem Kirchenrecht standen. Die Bemühungen des Klosters um deren Rückgewinnung begannen schon unter Abt Gisbert. Er wollte die 1000 Gulden des Verkaufserlöses zurückgeben gegen Rückübereignung des Jus Patronatus mit den zugehörigen Gütern. Das verweigerte aber der Inhaber. Deshalb ließ sich der Prozeß nicht vermeiden. Erst 1597 (unter Abt Johann Ludwig Sorg 1586—1605) erfahren wir darüber Genaueres. Die Protokolle liegen im Stifts-Archiv St. Gallen<sup>25)</sup>. In erster Instanz wurde der Prozeß vor dem konstanzer Generalvikar verhandelt. Der genaue Gegenstand

---

21) H 229, 14; Monumenta 165; H 228, 9 b. Über ihn s. FD 6, 1871, 20 ff. „Melchior ab Horneck ist zur protestantischen Gemeinde übergegangen und hat viele der besten Schriften mit sich genommen, wodurch den Nachkömmlingen das notwendige Werkzeug, das Verlorene wieder zu erlangen, fehlte.“ Historische Relation, FD XX, 261.

22) Abbas Fridericus, cum antecessorum negligentia monasterii bona dilapidata essent, ipse eadem sua frugalitate restituit et locum multis aedificiis restauravit, Monumenta S. 165. Indes verkaufte auch er Klosterbesitz ohne obrigkeitliche Zustimmung, s. bei Dangolsheim.

23) Monasterium passim suis aedificiis ruinam minitans magnis sumptibus restauravit, quod testabatur chronologicum carmen in superiori parte parietis sinistri chori, ante ecclesiae renovationem adscriptam: Cuncta monasterii celebris collapsa fuerunt aere ast Gisberti sunt reparata nova. Tot virtutibus fuit praeditus, ut finitimi Abbates eum plurimum dilexerint et exteris commendaverint (doch wohl auch wegen seiner wirtschaftlichen Tüchtigkeit), ebenda S. 166. Über seinen Nachfolger Ludwig Sorg (1586—1605) hatte die Innsbrucker Regierung als Gengenbacher Kastenvogt Nachrichten, daß Abt Sorg „dem Closter nit allerdings zum besten vorgestanden, auch mit dem Convent deswegen zertrennt“ gewesen sei. Schriftsatz vom 23. Dez. 1599, StaLu, Vorlande Schwabenbücher VII fol. 115.

24) Krieger I 534.

25) Unter der Bezeichnung „Prozeßschriften des Klosters Gengenbach“. Die Protokolle über die 1. und 2. Instanz sind in B. 348 (341 Blätter, alle beschrieben), die der 3. Instanz in Acta tertiae instantiae Rothweil contra Gengenbach, mit der Bezeichnung X, 60, unfoliiert, etwa 200 Blätter.

waren die Patronatsrechte in Nieder-Eschach und die dortigen Zehnten mit allem Zubehör. Für den seinerzeitigen Verkauf hatten jedoch die bischöflich-konstanzische und die bambergische Zustimmung als den zuständigen Vorgesetzten gefehlt. Das jederzeitige Rückkaufsrecht war glücklicherweise der Abtei vorbehalten. Außerdem war der Verkauf weit unter der Hälfte des Wertes geschehen. „Zu jener Zeit hätte es, wie feststeht, um das Dreifache oder Fünffache mehr verkauft werden können.“<sup>26)</sup> Nun waren die Käufer Laien, an die nach dem canonischen Recht die genannten Besitztitel gar nicht verkauft werden durften. Das Gerichtsurteil (*Sententia definitiva* genannt) von 1597<sup>27)</sup> erklärte dann auch den Verkauf für ungültig, unwirksam und kraftlos. Die Beklagten sollten den bezahlten Kaufpreis zurücknehmen und dafür die eingeklagten Rechte dem Kloster zurückgeben. Damaliger Inhaber dieser Rechte war Johann Georg Yfflinger de Graneck<sup>28)</sup>.

Der Beklagte nahm den Spruch nicht an, sondern appellierte an den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz<sup>29)</sup>. Bevor die jahrelangen Verhandlungen in Mainz zu Ende gingen, verkauften die Yfflinger die öffentlichen Herrschaftsrechte von Nieder-Eschach mitsamt den in dem laufenden Prozeß umstrittenen Rechten an die mächtigere Reichsstadt Rottweil<sup>30)</sup>, die durch die Anwesenheit des kaiserlichen Hofgerichts eine besonders kräftige Autorität hinter sich wußte, und außerdem war der Abt als Rottweiler Bürger dieser Stadt gegenüber verpflichtet, was ihm tatsächlich ständige Schwierigkeiten bereitete. Allein der Verkauf geschah entgegen den Vertragsbestimmungen. Deshalb mußte Gengenbach sofort eingreifen, um seine jetzt noch stärker bedrohten Rechte zu wahren<sup>31)</sup>. Trotzdem hielt die Abtei durch bis zum erfolgreichen Ausgang wie sonst selten. In Mainz schleppten sich die Verhandlungen bis 1612 hin, wo die Appellation verworfen wurde<sup>32)</sup>. Verbissen gingen die Rottweiler in die letzte mögliche Instanz, den Apostolischen Stuhl. Dieser bestellte den Abt Bernhard Müller von St. Gallen als bevollmächtigten Richter, dem der ganze übliche Stab von päpstlichen Juristen beigegeben wurde. Am 29. April 1615 wurde nach eingehenden Rechtsgutachten die Appellation auch in dieser Instanz zurückgewiesen<sup>33)</sup>. Die Publikation der „*Sententia definitiva* zwischen Rottweil und Gengenbach“ durch Abt Bernhard erfolgte am 18. November 1616<sup>34)</sup>. Damit war der lange Prozeß zu Ende, und weil die letzte Instanz in St. Gallen verhandelt worden war, blieben die 2 Protokollbände dort<sup>35)</sup>. Nun

26) B. 348 fol. 12 b.

27) B. 348 fol. 100 a.

28) *Processus in causa juris patronatus inter abbatem et Conventum Gengenbacensem et Nobilem Joannem Georgium Yfflinger de Graneck 1597*, Stiftsarchiv St. Gallen.

29) B. 348 fol. 100 b.

30) Krieger I 534.

31) Siehe „*Streit des Klosters Gengenbach mit der Stadt Rottweil super venditione juris patronatus et decimarum in Eschach 1604*“, Stifts-Archiv St. Gallen B. 348.

32) Ebenda fol. 331 ff.

33) X, 60.

34) *Diarium Abbatis Bernhardi*, Band B 261 S. 157. In diesem *Diarium* vermerkte der Abt stets, wann er wieder einen Rechtstag zwischen den zwei Parteien abgehalten hatte, z. B. S. 8, 17, 78; S. 133 heißt es: Item uß den Rottweilischen und Gengenbachischen Acten und summaris rathschlåg gemacht mitt meinen Rechtsgelärnten, waz ennttlich für ein urtheil zu geben usw.

35) Der 3. Band mit den Beilagen war nicht mehr zu ermitteln.

mußte sich auch Rottweil fügen. Das Kloster Gengenbach erschien seitdem wieder im unbestrittenen Besitz dieser Patronatsrechte und was dazugehörte.

Rottweil mußte die Kosten des verlorenen Prozesses tragen. Die Rottweiler rächten sich dadurch, daß sie die Zinse für Gengenbacher Klosterbesitz bzw. für Kapitalschulden nur noch zur Hälfte anerkannten und die andere Hälfte sehr selten bezahlen wollten, wogegen Gengenbach als Rottweiler Bürger ziemlich machtlos war. Die meisten Außenstände blieben unbeibringlich, weil hierfür die Rottweiler Gerichte zuständig waren <sup>36)</sup>). Den Einnahmeausfall in 80 Jahren kann man sich danach leicht ausrechnen.

Da also die Abtei daraus nur geringen Nutzen hatte und die Gegend weit entlegen war, wollte schon Abt Placidus (1680—1696) den restlichen Gengenbacher Besitz dort an den Baron von Beroltingen für 4000 Gulden veräußern, konnte jedoch dafür die Zustimmung des Papstes nicht erlangen. Endlich fand sich eine geistliche Genossenschaft als Käufer, nämlich das Bruderkloster St. Georgen in Villingen. Im Jahr 1701 gingen die Collatur der Pfarrkirche Nieder-Eschach, die Zehnten und die noch vorhandenen Gülten in Rottweil samt dem dort liegenden Kapital von 3000 Gulden, ebenso die abteilichen Güter in Stetten und Lackendorf mit den dortigen Außenständen für bare 7500 Gulden an St. Georgen über <sup>37)</sup>). P. Dornblüth, ein Gengenbacher, der bald darauf die Kapitelsprotokolle zu schreiben übernahm, setzte an den Rand des Originaleintrages von 1701: „Dieser Vertrag war eine glatte Verschleuderung. Später nämlich gestanden die St. Georgener Patres selbst, daß sie die Kaufsumme beinahe aus den Zehnten eines einzigen Jahres wieder hereinbekommen hätten.“ <sup>38)</sup> Auch diesmal bekam man die Verkaufserlaubnis nicht, denn der endgültige Verkauf an St. Georgen fand erst 1770 statt <sup>39)</sup>). Der Erlös mußte für den neuen Klosterbau und Bezahlung von Kriegskontributionen verwendet werden. Damit hatte das Kloster die letzte Bindung mit dem Neckarraum aufgegeben.

Es war nun nicht zufällig, daß 1140 bei der zweiten Veröffentlichung der Schenkung, die in Eschach selbst stattfand, weltliche Klosterministeriale von Beffendorf, Stetten und Villingen(-Dorf) auftraten. Die Dörfer der Gengenbacher Grundherrschaft Beffendorf, Irslingen und Villingen bildeten nämlich mit Niedereschach zusammen eine Rechtsgemeinschaft, die sich z. B. darin äußerte, daß der Rechtszug vom abteilichen Dinggericht Beffendorf vors gengenbachische Dinggericht in Irslingen ging und von dort vor das Gericht Villingen, von dort vors Gericht zu Niedereschach <sup>40)</sup>, von wo nur noch der Zug vors Obergericht in Gengenbach „auf den Chor“ übrigblieb, „da soll es dann ausgerichtet werden“ <sup>41)</sup>.

<sup>36)</sup> Sed ob pertinaciam et tenacitatem, maxime autem ob ineffabilia Rottwilanorum debita, partim quo ad medietatem censuum illiquida, tantum enim medios census et hos rarissime solvere extraneis volebant, partim eo, quod ex taxa cuiusdam processus evenerat, disputabilia H 229, 538 f.

<sup>37)</sup> H 229, 539.

<sup>38)</sup> H 229, 539.

<sup>39)</sup> U. vom 13. Mai 1770, GK 30/114 a Nieder-Eschach; FD XX, 271.

<sup>40)</sup> Seit dem Verkauf von Niedereschach durch Abt Volzo fiel fernerhin der Rechtszug nach Niedereschach aus.

<sup>41)</sup> Weistum von Beffendorf im Kop 627 fol. 92.

Für die Irslinger ging der Zug gleich nach Villingen, Niedereschach und endlich nach Gengenbach <sup>42)</sup>, für die Villinger nach Eschach und Gengenbach, einzig für die Eschacher unmittelbar nach Gengenbach. Es ist wohl nicht allzuoft gemacht worden, weil erhebliche Kosten („5 ₰ Tübinger Heller“ jedesmal) damit verbunden waren.

Aus diesen Rechtsverhältnissen ist unschwer zu entnehmen, daß jene drei Dörfer von jeher zusammengehörten. Sie bildeten die Gruppe der uranfänglichen schwäbischen Ausstattungsgüter als geschlossene Dorfherrschaften. Die übrigen im Jahre 1139 genannten Orte Römlinsdorf, Fluorn, Stetten und Wittershausen waren an die genannten Hauptorte angeschlossen. Diese Rechtsverhältnisse zeigen indes, daß in jedem der Dörfer Beffendorf <sup>43)</sup>, Irslingen <sup>44)</sup>, Villingen <sup>45)</sup> und Niedereschach <sup>46)</sup> Gengenbacher Dinghöfe und Dorfvogteien waren. Sie sind ja auch in der ältesten Bestätigungsurkunde von 1139 aufgeführt. Wegen des dort nicht ganz eindeutigen Wortlautes kommt die Beglaubigung durch die Weistümer außerordentlich erwünscht.

In dem schon oft genannten Curienbuch und im Berain von 1597 sucht man die schwäbischen Besitzungen des Klosters vergeblich. Erst die Weistümer aus dem 15. und 16. Jh. und die Verfassungsurkunde der Klosterherrschaft von 1516 sowie viele Urkunden verraten uns das Immer-noch-vorhanden-Sein der Gengenbacher Klosterherrschaft in Schwaben. Da für die Hauptmasse der Klostergüter, nämlich Beffendorf, Irslingen, Villingen und Eschach, feststeht, daß sie Grundherrschaften waren, so muß dasselbe auch für die übrigen 1139 Genannten gelten, nämlich für Römlinsdorf (12,4 km nordwestlich von Oberndorf), Fluorn (2 km südlich von Römlinsdorf, 5,5 km nordwestlich von Beffendorf), Stetten (7,5 km westnordwestlich von Rottweil) und für den Verband der vier Huben in Wittershausen (6,7 km östlich von Oberndorf). Über diesen Gengenbacher Besitz erfahren wir leider wenig. In der großen Besitzurkunde von 1287 sind alle diese Ortsnamen wiederum da: „Die Zehnten, die Besitzungen, die Einkünfte und alle Rechte, die ihr habt in Eschach und in den Dörfern Römlinsdorf, Villingen, Öfingen, Irslingen, Dauchingen, Fluorn, Stetten und Wittershausen mit ihrem Zubehör.“ Auch hier stellen wir mit Befremden fest, daß die genannten Orte nicht bei den Curien stehen, wieder ein Beweis für die geringe Kenntnis der Klosterverwaltung über ihre entfernteren Güterbereiche.

Neu sind bei dieser Liste die Namen Öfingen (6 km östlich von Aasen, 19 km südlich von Rottweil) und Dauchingen (5 km südöstlich von Niedereschach). Über die gengenbachischen Besitzverhältnisse in Öfingen fehlen leider genaue Nachrichten. Es ist also sehr fraglich, ob in diesem Meiertum eine vollgültige Grundherrschaft der Abtei gehörte und ob dort eine Curie war. Ebensowenig wissen wir über den Gengenbacher Besitz in Fluorn und Wittershausen.

---

<sup>42)</sup> Weistum von Irslingen (nach 1427), GK Kop 627 fol. 93 b.

<sup>43)</sup> 3 km westlich von Oberndorf am Neckar.

<sup>44)</sup> 8 km südlich von Oberndorf, östlich vom Neckar, fast ebensoweit nördlich von Rottweil.

<sup>45)</sup> 5,6 km nordnordwestlich von Rottweil, westlich des Neckar.

<sup>46)</sup> 8 km südwestlich von Rottweil.



Dagegen besitzen wir einige Kenntnis über den Gengenbacher Besitzstand im Dorf Stetten. Dort waren 1532 drei gengenbachische Hofgüter (= die frühere Curie, jetzt als Lehen vergeben), die „seit unvordenklichen Zeiten Eigentum des Gotteshauses Gengenbach waren“; sie zinsten 7 Malter Vesen (= Spelz, Dinkel), 3½ Malter Haber, 1 Viertel Eier<sup>48)</sup>. Über die sonstigen Erbgüter wissen wir nichts.

Kaum einen Kilometer weiter liegt das Dorf Lackendorf, wo Gengenbach mindestens einen Hof (Gülthof) hatte, der 3 Malter Vesen, 1 Malter Haber, 4 Hühner und 1 Viertel Eier gab<sup>49)</sup>. Der Hof in Lackendorf wurde 1532 mit Niedereschach an den Rottweiler Bürger Johann Bastian Ifflinger verkauft, kam 1616 wieder ans Kloster zurück, bis 1770 auch dieser Besitz endgültig ans Kloster St. Georgen fiel. Gleichzeitig gingen auch die Güter in Stetten an St. Georgen über. Auch in der Stadt Rottweil selbst besaß Gengenbach Fruchtgülden und Kapitalschuldner über 3000 Gulden Kapital mit 150 Gulden jährlichem Zins, die 1770 ebenfalls an St. Georgen übergeben wurden.

Am 15. Oktober 1351 hatten der Rottweiler Bürger Wernher Mäntelli und seine Frau Margarethe dem Gengenbacher Stift ihr Haus in Rottweil vor dem Walter als Eigengut geschenkt<sup>50)</sup>. Darin sollten die Gengenbacher Benediktiner Herbergsrecht und ihre Kornschütte haben. Dort wohnte dann der Klostermeier. Es entstand damit eine Art Unterschaffnei für den Rottweiler Raum, freilich ohne Curienrecht, ein rein wirtschaftlicher Verwaltungshof, der in Kriegszeiten auch ein Zufluchtsort für die Klosterinsassen wurde. Der Abt war auch, mindestens zeitweilig, der päpstliche Schirmherr des Rottweiler Spitals<sup>51)</sup>.

Ein so sicherer Platz wie Rottweil legte es dem Kloster schon früh nahe, zu mehrerer Sicherheit auch das volle Rottweiler Bürgerrecht zu erwerben. Erhalten blieb dessen Erneuerung vom 31. Oktober 1378, wo auf das alte Herkommen Bezug genommen ist. Dafür mußte der Abt jährlich 3 ₰ Heller geben<sup>52)</sup>.

Außerhalb der bisher genannten Orte können wir in Dunningen, 3 km nordwestlich von Lackendorf, einen größeren (Lehen-)Hof nachweisen<sup>53)</sup>.

Am bedeutendsten war die Gengenbacher Herrschaft in Irslingen. Diese war in zwei Grundherrschaftsbezirke gegliedert, so daß wir dort zwei Fronhöfe antreffen. Das Irslinger Weistum<sup>54)</sup> belehrt uns darüber eingehend:

48) U. vom 9. Dez. 1532, GK 30/114 a Niedereschach.

49) Ebenda. Der Zehnte in Lackendorf und ein Teil des Gerichts gehörten der Herrschaft Württemberg, UB Rottweil Nr. 333.

50) U. vom 15. Okt. 1351, Rottweil Spitalarchiv L. 7 F. 1 Nr. 7; UB Rottweil Nr. 245, 107 f.; Regest bei Glatz, Urkundenlese Nr. 24.

51) Erhalten blieb eine Ermächtigung von 1289, den Meister und die Brüder des Armenspitals zu Rottweil zu schützen, U. vom 15. März 1289, Württ. UB IX Nr. 3840; UB Rottweil Nr. 38, dort fälschlich unter 1279. Der Schaffneihof soll 1530 verkauft worden sein, Designation der verlorenen Renten, Güter und Gefälle, 1729, FD XX, 270 f. Sagenhaft ist dort die Angabe, daß die Fruchtgefälle, Leib- und Güterfälle jährlich 3000 fl. ertragen hätten. Der Ertrag war vielmehr gering, s. Kap. Klosterhaushalt.

52) Daz wir daz Burgrecht (= Stadtrecht) ze Rotwil empfangen habent und halten wellent in alle wise, als unser vorvarn daz an uns bräht haunt, U. vom 31. Okt. 1378, HStaStu B 203, U.-Nr. 215; UB Rottweil Nr. 448.

53) U. vom 15. Okt. 1351 aaO.

54) Diß sint mins herren von gengenbach recht ze urßlingen dem dorf. Kop 627 fol. 93 f.

Der Abt hatte dort die üblichen drei Dinggerichte, und zwar jeweils am 3. Tag nach Martini (11. November), nach Maria Lichtmeß (2. Februar), nach dem (1.) Maitag. Die Gerichtstage wurden abwechselnd auf den beiden Dinghöfen gehalten. Diese hießen: Unserer lieben Frauen (Gengenbacher Patronin!) Hof und Mayer Otten (Fron-)Hof<sup>55</sup>). Sie wurden später ebenfalls in Pachtlehen umgewandelt.

Der Pfleger (= Klosterschaffner) darf auf die Fronhöfe kommen mit zwei Mannen und mit zweieinhalb Rossen<sup>56</sup>). Sie haben Anspruch auf ein gutes Mahl ohne Fisch und Geflügel; den Wein muß der Pfleger mitbringen (an dem sattel bringen). Für die Pferde muß ihm gut gereinigter Hafer gereicht werden<sup>57</sup>). Vors Gericht sollen die Maier geladen (geboden) werden durch den Forstknecht (= Förster) gegen drei Schilling Strafe bei Nichterscheinen<sup>58</sup>). Wer auf Martini seinen Zins nicht gerichtet hat, gegen den wird Klage erhoben am Gerichtstag und so auch am 2. und 3. Gericht, wenn der Schuldner zuvor nicht bezahlt hat. Einem solchen wird ein Pfahl vor die Haustür geschlagen oder ein Faden ums Haus gespannt. So oft er den zerreißt oder vor den Pfahl hinausgeht, muß er 3 ₰ Tübinger Heller bezahlen<sup>59</sup>).

Außer diesen beiden Dinghöfen hatte die Abtei dort ein eigenes Försterlehen. Es gehörte also ein alter Königsforst zur Gengenbacher Herrschaft und das Recht, einen Förster zu setzen mit dem Gerichtsrecht über diesen Forst. Der damalige Förster (15. Jh.) hieß Heinrich Beffendorf, also ein Klosterministeriale. Er hatte das Lehen 1427 erhalten und gab 1 Malter Vesen. Der übrige Ertrag des Lehens war seine Besoldung. Dafür mußte er die Hölzer bannen, die Frevler rügen und beim Forstgericht den Stab in den Händen halten, zu allen Dinggerichten „zu luogen“, soweit es nötig war. Wenn der Klosterpfleger (Schaffner; wohl der Oberndorfer) oder die Klostermeier mit seiner Tätigkeit nicht zufrieden waren, so hatte das Gotteshaus bzw. dessen Pfleger das Recht, einen andern zu setzen, d. h. es war ein Lehen „auf Wohlverhalten“<sup>60</sup>). Das Weistum gibt zugleich die Hauptbestimmungen der Forstordnung.

Wie im übrigen Bereich der Gengenbacher Herrschaft soll nur ein Gotteshausmann auf ein frei gewordenes Erbe- oder Lehensgut kommen. Die dortigen Hörigen hatten sogar das verbrieftete Recht, einen neuen Hofinhaber, der nicht des

55) UU. von 1432 und von 1470 im HStaStu B 204 P 1235 und WR 13 677. Davon ist die eine gedruckt bei Jakob Grimm, Weistümer VI, 1869, 333. Beschreibung des Oberamts Rottweil II, 465.

56) Das halbe Roß ist das Wagenpferd. Einen Spielmann oder eine fahrende Frau durfte er gastweise mitbringen. Kop 627 fol. 93.

57) Den haber sol der pfleger in den mantel enphahen, und waer es, daß haelwan an dem mantel gehangten, so mag er in wol hin schütten. So sol er im andren haberen geben, untz daß er ein benuegen daran hat. Ebenda.

58) Welli maier mins herren gueter inn hoend, den hat der knecht für zu bieten a n 3 Schilling, der das forster lehen inn haet. „an 3 Schilling“ kann auch heißen „gegen eine Gebühr von 3 Schilling“. Als bloße Botengebühr erscheint sie sehr hoch. Es ist deshalb möglich, daß ein Essen damit verbunden war, wie dies bei der gleichen Gebühr in Beffendorf ausdrücklich vermerkt ist. Ebenda.

59) So stuond mins herren recht also, daß er im ain pfal für die huß tuer mag schlagen oder ein faden umb daß huß spannen. Als dick als er den zerbrech oder für den pfal uß gieng, so koem er umb driu pfund dübinger. Ebenda.

60) Wen er aber daß nit entedt, daß ein pfleger oder die maier nit ein benügen dar an hettend, so mag ein pfleger wol ein anderen setzen. Dar an sol er daß gotshuß weder sumen noch irren. Ebenda.

Klosters eigen war, zu vertreiben. Doch den dabei erlittenen Schaden mußten sie ihm ersetzen <sup>61)</sup>.

Bei Hagel oder Mißwachs soll der Klosterpfleger Hafer für Vesen nehmen. Wenn die Meier das Korn bringen, soll man ihnen für jeden Malter 2 Heller Zehrgeld geben.

Dem Abt zu Gengenbach wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, andere Rechte zu machen, wenn ihm die gegenwärtigen nicht gefielen; er hatte also die uneingeschränkte Verwaltungs- und Gerichtshoheit <sup>62)</sup> in seinen Grundherrschaften.

Bis 1470 können wir diesen Besitzstand der Abtei in Irslingen verfolgen. Die Klosterfronhöfe und ihre Meier treten in einer Urkunde von 1470 noch als sicheres gengenbachisches Eigentum auf <sup>63)</sup>. Von da an fehlen die Nachrichten.

Die Hochgerichtsbarkeit bzw. die Landeshoheit hatten die Grafen von Sulz, bis sie 1412 die Dörfer Irslingen und Dietingen an die Stadt Rottweil verkauften <sup>64)</sup>. 1803 kamen sie an Württemberg.

Von Beffendorf haben sich sogar zwei Weistümer erhalten. Davon ist das umfangreichere nur handschriftlich überliefert in dem Gengenbacher Kopialbuch 627 fol. 92 <sup>65)</sup>. Ein kürzeres Weistum ist gedruckt bei Jakob Grimm, Weistümer Band VI, S. 332 f.

Das umfangreichere ist das ältere. Die Gegenstände des kürzeren und späteren sind im größeren fast durchweg enthalten. Neu sind im kürzeren die Hinweise auf die Landesherrschaft, die Herrschaft Zimmern, die zu den Dinggerichtstagen zu laden ist. Der Abt oder sein Pfleger darf mit drei Rossen auf den Fronhof kommen. Das jüngere Weistum hat zweieinhalb Rosse; ein halbes = ein Zugpferd mit Wagen. Diese Pferde müssen mit Hafer versorgt werden. Über die Gerichtstage besteht in beiden Weistümern ein merkwürdiger Unterschied: Das alte gibt als Gerichtstage jeweils den nächsten Tag nach Martini, Lichtmeß und Maitag an, während das jüngere den St.-Martins-Abend, Lichtmeßabend und Maiabend bestimmte. Das ist nicht das gleiche. Abend ist hierbei die deutsche Form für vigilia und bedeutet den Tag vor den drei Feiertagen. Wann und warum die Änderung stattgefunden hat, wissen wir nicht. Wenn außerhalb der drei Dinggerichte ein sogenanntes Jahrgericht gehalten werden muß, dessen Abhaltung dem Abt nach Belieben zusteht, so hat das Kloster davon keine Gefälle. Die Verpflegungsvorschriften sind bei beiden gleich, nur soll nach dem älteren der Pfleger seinen Wein selber mitbringen, d. h.

<sup>61)</sup> Item wa mins herren von gengebach gotzhußlut werend, die hand das recht, das si wol mit recht ainen, der nit des gotzhus wer, Seß der uf des gotzhuß gueter, den moechten si wol mit recht dar ab triben. Doch den schaden sollen si im gekeren, den er dar an hat gelegt. Ebenda.

<sup>62)</sup> Und wer es, daß man besser brief fünd, den diß brief sind, so sond diß brief ab und tod sin. Und wer es, daß min her von gengebach die recht nit gefiellen, so mag er wol andriu machen. Ebenda fol. 93 b.

<sup>63)</sup> U. von 1470, WR 13 677, HStaStu.

<sup>64)</sup> Verkaufsurkunde vom 22. Sept. 1412 (Rottweil Arch. II, L. I, F. 6 Nr. 2; Glatz, Regesten z. Gesch. d. Reichsstadt Rottweil Nr. 189; UB Rottweil S. 321; 24 Aug. 1412, HStaStu, Rottweil C 28, 36; UB Rottweil 319 und Nr. 781, U. vom 30. Nov. 1440, UB Rottweil Nr. 1038, 438).

<sup>65)</sup> Gerechtigkeit zu Beffendorf, Weistum um 1543, J. Grimm, Weistümer VI, 333. Der nur noch im Druck vorhandene Text beginnt gleich mit: „Bald hernach (1543?).“ Das setzt einen Anfang voraus, den wir nicht kennen. Dieses Weistum wurde für das Rottweiler Spital, den Rechtsnachfolger der Abtei Gengenbach, gefertigt.

also bezahlen. Als Strafe bei Zahlungsverzug soll nach dem älteren Weistum ein Faden ums Haus gespannt werden. So oft er ihn bricht, muß er ein ƒ Pfennig Strafe leiden. Nach dem späteren soll der Faden um die Weide gespannt werden; wenn er ihn bricht oder darunter oder darüber durchgeht, ist sein Hof dem Kloster heimgefallen. Allein das Weistum fügt dabei hinzu: „seitdem diese Gerechtigkeit dem Spital zu Rottweil zugestanden wurde, haben die alten Gewohnheiten ein Ende, und die Karsthansen (= die Bauern) achten solche Sachen nicht hoch.“

Das folgende stand nur im älteren Weistum:

Der Fronhofmaier war zugleich der Förster, der die Waldhut im klösterlichen Forst Entzenhart hatte und den Holzungsberechtigten das Holz anweisen mußte, wie es für den Wald am unschädlichsten war, wofür man „dem maier uf dem fronhof uf ieden stammen ain Duebinger legen“ mußte (= einen Tübinger Heller). Des FronhofmaiERS Recht und Pflicht war auch die Rüge gegen alle andern Maier; diese hingegen durften bei eintretender Notwendigkeit jenen rügen. Wer zum Gerichtstag nicht erschien, büßte mit drei Schilling Heller, außer wenn er guten Grund hatte, den Zug vor ein anderes Gericht zu nehmen. Den Zins mußten die Maier nach Oberndorf führen, bekamen dafür genug Brot zu essen und mußten noch weitere zwei Meilen „nachdienen“, d. h. die Naturalien auf Erfordern weiter fahren. Bei Wegzug hatte der Kastvogt das Geleitsrecht eine Meile weit. Dafür empfing er Futterhafer. Er muß vom besten und gut gereinigt sein, sonst kann der Vogt solange neuen Hafer verlangen, bis keine Halme mehr an seinem Mantel hängenbleiben; der zurückgewiesene ist ihm jedoch auch verfallen. Bei offenkundigem Mißwachs und Hagel sollte der Pfleger Hafer statt Vesen (= Dinkel) nehmen. Wer auf den Martinstag seinen Zins nicht gerichtet hatte, den verklagte der Pfleger am nächsten Tag beim Gericht, und wenn er bis zum Maigericht nicht bezahlt hatte, mußte er drei ƒ Tübinger Heller strafweise bezahlen. Freie Güter sind den Gengenbacher Gotteshausleuten zu leihen vor jedem andern. Der Gerichtszug sollte über Irslingen, Villingen, Niedereschach und schließlich nach Gengenbach als letzter Instanz genommen werden. Wer einen Ehepartner nahm, der einem andern Leibherrn gehörte und sich nicht rechtzeitig mit dem Abt verglich, mußte alle Fronfasten ein ƒ Pfennig zahlen.

Strafgelder werden Ungeld genannt, was der ursprüngliche Sinn des Wortes ist, und dies weist auf das hohe Alter dieses älteren Weistums hin. Zwei Drittel der Ungelder gehörten dem Abt, ein Drittel dem Kastvogt. Da von einem solchen immer wieder die Rede ist und von dem Vogtrecht, das er erhält, so gehört dieses Weistum noch in die Zeit, wo das Vogtrecht noch nicht als Zinslehen ausgegeben war. Wir müssen daher das ältere Weistum in die Zeit um 1300 oder gar noch früher verlegen.

Wir entnehmen ferner daraus, daß in Beffendorf wohl alle Höfe und Güter der Abtei gehört haben, ebenso die niederen grund- und lehensherrlichen Gerichte, daß dagegen das hohe Gericht der Herrschaft Zimmern zustand bis zu ihrem Aussterben 1594 <sup>66)</sup>. Danach fiel die Oberherrlichkeit an das Haus Österreich. Das Kloster

<sup>66)</sup> Das Königreich Württemberg II, 338 ff.

hatte dort einen Ding- oder Fronhof, der Klosterbeamte hieß Meier auf dem Fronhof oder Vogt <sup>67)</sup>.

Die einzelnen Bestimmungen des großen Weistums sind ähnlich wie die des Irslinger Weistums. Der Oberndorfer Pfleger (des Abts Anwalt genannt) begann seine Gerichtsfahrt in Beffendorf, wieder ein Hinweis, daß es sich in Beffendorf, Irslingen, Villingen um alten zusammenhängenden Fundationsbesitz handelt. Die Gerichtstermine der zur gengenbachischen Rechtsgemeinschaft gehörigen Gerichte waren so gelegt, daß der Pfleger sie der Reihe nach wahrnehmen konnte. Gar zu gerne wüßten wir dabei, wer der Kastvogt war, wohl die Hochgerichtsherrschaft. Auch hier fielen die Gerichtsbußen zu zwei Drittel an den Abt (= Eigentumsinhaber), zu einem Drittel an die hohe Obrigkeit.

Durch die Bestimmung, daß der Abt zu seinen Gerichten auch den weltlichen Oberherrn laden soll <sup>68)</sup>, haben also in Beffendorf (bei den andern Gerichten fehlen Angaben darüber) die Landesherrn ihre Oberherrlichkeit in diesem bisher soviel wie ganz unabhängigen Privatherrschaftsbezirk anerkennen lassen. Im Gengenbacher Hauptweistum von 1275 war davon nirgends die Rede. Im Kinzigtäler Herrschaftsgebiet und in der Ortenau konnte ein solcher Anspruch nie durchgesetzt werden. Auch im Elsaß kann man keine Spuren davon erkennen.

Die dritte der altgengenbachischen Grundherrschaften im Neckarland war Villingen(dorf). Die letzte für uns greifbare Nachricht über die Zugehörigkeit Villingens zur Gengenbacher Herrschaft stammt von 1447. Dabei wirkt es auf den ersten Blick befremdlich, daß der Lehensmann (Conrat Bock von Rottweil) dem eigenen Lehensherrn (Abt von Gengenbach) ein klösterliches Lehen über kloster-eigene Güter zum Kauf anbot und dieser es tatsächlich kaufte. Es handelte sich hierbei um das Lehen der Vogtrechtszinse zu Villingendorf <sup>69)</sup> und andere Lehenszinse. Das war eben damaliges Lehensrecht, das dem Lehensmann die volle Verfügungsgewalt über das Lehen gab, solange es nicht ledig wurde, was erst mit dem Tode des Lehensmannes oder des Lehensherrn eintrat. Der Lehensmann konnte es also unbekümmert verkaufen. Conrat Bock verkaufte es an den Abt gegen ein jährliches Leibgedinggeld von 28 Malter Vesen, 18 Malter Hafer Rottweiler Maßes und 10 ₰ Heller Rottweiler Währung, woraus man leicht die Einträglichkeit solcher Vogtrechtslehen erkennen kann. In Villingen war ja eine Curie, und diese konnte die Einkünfte des Lehens erheben. Diese Curie (Fronhof genannt) war in zwei Lehen auf Zeit verpachtet; von diesen war damals eines un bebaut. Der Pächter des andern hieß Vogt und war zugleich Ortsvorstand. Ebenso gab es in Dauchingen einen Gülthof des Klosters, erkennbar am Zehnten, der wie üblich in einen Klosterhof gehörte.

<sup>67)</sup> Kop 627 fol. 92 a. In der U. vom 18. Januar 1322 wird Hermann der Meier von Beffendorf ausdrücklich als „des Klosters eigen“ bezeichnet, GK 30/195 Oberndorf.

<sup>68)</sup> Kop 627 und J. Grimm, aaO. VI, 332.

<sup>69)</sup> Über dieselben Vogtrechtszinse liegt auch eine Urkunde vom 25. Juni 1393 (Rottweil Spitalarch. L. 35 F. 1 Nr. 3 = UB Rottweil Nr. 567) vor. Dese hie nach benempton vogtreht zinse, so er von im bißher zue lehen gehabt hat usßer disen hie nach benempton iren (des Abts und der Conventsherrn) und des closters zue Gengembach eigen gueten zue Villingen dem dorff gelegen. U. vom 13. Nov. 1447, Rottweil Spitalarch. L. 35 F. 1 Nr. 4; Regest UB Rottweil Nr. 1107, 474.

In Villingen war auch der Groß- und Kleinzehnte Eigentum des Klosters. Diese waren ebenfalls als Lehen an Klosterleute verliehen. Das Lehen des kleinen Zehnten hatte der alte Vogt.

Das Vogtrecht war auch hier ein Zinslehen geworden, und dessen Vergebung stand wie im Elsaß im Belieben des Klosters. Dies mag zum mindesten bei den vier altgengenbachischen Dörfern in diesem Gebiet gleich gewesen sein. Indes fällt uns auf, daß nur von 15 Höfen die Vogtrechtsgefälle angegeben wurden. Vogtrechtspflichtig waren aber alle Abteigüter. Daraus wäre zu schließen, daß die Vogtrechtsgefälle in mehreren Losen vergeben waren. Da aber die Einkünfte aus einem für ein ordentliches Lehen nicht ausreichten, wurden noch andere Gefälle dazugenommen, in unserm Falle die Gülthofgefälle zu Dauchingen samt dem dortigen „Zehntlein“ mit dem Hanf- und Flachszehnten, die Beständergebühr für den Kleinzehnten in Villingen und schließlich die Hofstattzinse für 17 weitere Stiftsgüter<sup>70)</sup>. Also gehörten alle oder fast alle Häuser und Güter auch in Villingen der Abtei!

Die größten der aufgezählten Güter außer den beiden Fronhofgütern waren „die Hube in Villingen“ und die Stoefflershube. Ein Großbesitzer mit dem vielsagenden Namen Gottgesegen hatte außer diesen beiden Huben noch drei kleinere Güter; auch der alte Vogt hatte mehrere. Noch eine weitere Hofstatt wurde als unbebaut bezeichnet.

Die Landeshoheit über Villingendorf besaßen seit 1372 die Herren von Zimmern. Sie ging 1513 von diesen an die Stadt Rottweil<sup>71)</sup>, 1803 an Württemberg.

Auch diese am oberen Neckar zerstreut liegenden gengenbachischen Besitztümer brauchten einen Verwaltungsmittelpunkt. Das war die Pflege oder der Schaffneihof des Klosters in Oberndorf am Neckar<sup>72)</sup>. Der Vorsteher hieß Pfleger, Schaffner oder später nach schwäbischen Gepflogenheiten auch Amtmann<sup>73)</sup>. Er führte auch die Aufsicht über alle Maier bzw. Curien und mußte alle Rechte des Abtes in diesem Bereich wahrnehmen.

Das 16. Jh. brachte im Bereich des schwäbischen Klosterbesitzes einschneidende Änderungen. Seit der Mitte des 16. Jh. gibt es keine Hinweise auf Gengenbacher Besitz mehr. Abt Melchior von Horneck entledigte sich anscheinend eines Teils des damals noch vorhandenen Besitzes im Neckarraum oder des ganzen, soweit er noch gengenbachisch war. Nachweisen können wir es allerdings nur von Beffendorf. Schon die Zeitgenossen haben dessen billigen Verkauf für eine Verschleuderung gehalten. Er habe Beffendorf an das Spital zu Rottweil verkauft „um ein spat und todten pfennig“<sup>74)</sup>.

Immerhin haben wir wenigstens von Römlinsdorf eine Nachricht. Das Bruderkloster Alpirsbach hat 1422 den dortigen Gengenbacher Besitz erworben<sup>75)</sup>. Die

<sup>70)</sup> Er hat dis alles bißher von unserm herren dem Abt von Gengembach und von demselben Gottshuß zue lehen gehabt, ebenda.

<sup>71)</sup> Das Königreich Württemberg II, 491.

<sup>72)</sup> Item und wer da belehnet ist mit mins herren gueter, der sol die güeter niessen von der wurtzel untz in den tolden, by wasen und by zwig. Darumb sond (= sollen) si minem herren sin zins fueren gen Oberendorf. Kop 627 fol. 92 a.

<sup>73)</sup> Ebenda und J. Grimm, Weistümer VI, 332.

<sup>74)</sup> Ebenda, 333.

<sup>75)</sup> Das Königreich Württemberg II, 354.

Landeshoheit gehörte den Grafen von Württemberg, an die durch die Reformation auch das Kloster Alpirsbach mit seiner Grundherrschaft übergang. Hier war eine Rückgewinnung in der 2. Hälfte des 16. Jh. von vornherein aussichtslos. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei Wittershausen, wo Württemberg ebenfalls der Landesherr war. Das Kloster Alpirsbach brachte allmählich den Ort ganz an sich, d. h. die Grundherrschaft, also wohl auch den Gengenbacher Teil. Die Rückerwerbung war daher, soweit die niedere Herrschaft in Frage kam, ebenso aussichtslos wie bei Römlinsdorf. Und ähnlich war es bei Öfingen, das auch württembergisch war.

Von dem schwäbischen Streubesitz der Gengenbacher Abtei war am Ende der Klosterherrlichkeit nichts mehr bei Gengenbach. Beim Übergang an Baden wird mit keiner Silbe der ehemals schwäbische Besitz erwähnt.

Während die Hauptmasse der abteilichen Besitzungen in der damaligen Diözese Straßburg lag, gehörten alle im Neckargebiet verstreut liegenden Grund- und Besitzrechte damals (bis in den Anfang des 19. Jh.) zur großen Diözese Konstanz. Zu ihr zählte auch das Klostereigentum im Breisgau, von dem oben schon die Rede war. Noch weitere Besitzverhältnisse des Klosters in der Konstanzer Diözese wurden 1287 wenigstens mit allgemeinen Ausdrücken angedeutet: „die Menschen, die ihr (Abt und Convent zu Gengenbach) habt *in der Stadt Konstanz* und in der Diözese Konstanz mit den Einkünften und Dienstleistungen, die sie euch schulden, sowie allen andern Freiheiten und in ihren Immunitäten“<sup>76</sup>). Weitere Mitteilungen über den Gengenbacher Güterbesitz in der Stadt Konstanz und der dortigen Gegend vermissen wir sehr. Jedenfalls wurden sie frühzeitig als unrentabel abgestoßen und sind dadurch aus der historischen Sicht ausgeschieden.

## 12. Kapitel: Die Zehnherrschaft

Die Klostersausstattung bestand nicht nur in Grundherrschaften und Einzelgüterbesitz (Zinsgütern), sondern auch in andern Rechten, mit denen Einkünfte verbunden waren. Die wichtigsten für die Abtei waren die Zehntrechte. Man ist gewohnt, die Zehntrechte in Verbindung mit den Kirchen zu sehen.

Wer auf seinem Grund und Boden ein Gotteshaus baute und mit Einkünften ausstattete, war sein Eigentümer und hatte auf dieser privatrechtlichen Grundlage auch das Besetzungsrecht auf diese Pfründe. Der Pfründnießer, Pfarrer oder Kaplan, bestritt seinen Lebensunterhalt aus dem Ertrag der Stiftungsgüter, aus dem Zehntanteil und den Stolgebühren. Der Zehnte wurde vom Grundeigentümer zugewiesen; er konnte einen Teil des Zehnten sich selbst vorbehalten, ein Viertel war stets der Anteil des Bischofs.

Das Kloster Gengenbach hatte das Gebiet seiner Grundherrschaft im wesentlichen selbst erschlossen und besiedelt. Es hat auch für die religiöse Betreuung der Bewohner gesorgt durch die canonische Errichtung von Kirchen und Kapellen. Die ersten Kirchen entstanden an den am dichtesten bevölkerten Siedlungskernen oder

<sup>76</sup>) Homines, quos habetis in civitate et diocesi Constantiensi cum redditibus et servitiis vobis debitis ab eisdem cum terris, pratis, vineis, nemoribus, usuagiis et pascuis, in bosco et plano, in aquis et molendinis, in viis et semitibus et omnibus aliis libertatibus et in immunitatibus suis. N 1287, 25.

an verkehrstechnisch günstig gelegenen Stellen von Streusiedlungen. Pfarrkirchen hatte die Abtei bis 1287 folgende<sup>1)</sup> errichtet: im Mittelpunkt des Herrschaftsgebietes die Pfarrkirche St. Martin in Gengenbach, im mittleren Kinzigraum die Pfarrkirchen in Steinach und Weiler, im Einzugsgebiet des Harmersbachs die Pfarrkirchen in Zell a. H. sowie in Harmersbach (im Obertal), im Schutterraum die Pfarrkirche in Reichenbach bei Geroldseck, im Schopfheimer Herrschaftsbezirk die Pfarrkirche in Ichenheim.

Der Vollständigkeit halber führe ich hier gleich an, daß die Abtei im Elsaß noch die Pfarrkirche in Batzendorf bei Hagenau und im Neckargebiet die in Nieder-Eschach besaß, die aber nicht von ihr errichtet worden waren.

Die Abtei gründete gern weitere Seelsorgskirchen, wo es ihr förderlich erschien, und stattete sie mit festen Einkünften aus. So wurde z. B. 1287 eine Kirche in Höfen bei Almannsweier aufgeführt. Es war aber nicht die Pfarrkirche von Almannsweier, sondern die Seelsorgskirche für den Eigenkirchenbezirk des Weilers Höfen, St.-Ursula-Kirche genannt. Diese klösterliche Wallfahrtskirche vermögen wir nachzuweisen, bis sie um 1819 nach einem Brand abgetragen wurde<sup>2)</sup>.

In Nordrach wurde die Kirche auch 1287 genannt. Sie war zwar eine Kirche der ordentlichen Seelsorge wie die in Höfen, aber noch keine Pfarrkirche. Sie wurde von Zell aus versehen. Aus schlechten Erfahrungen heraus zögerte die Abtei mit der canonischen Errichtung einer rechtspersonlichen Pfarrpfünde. Das gleiche galt ebenso für Biberach, das von Gengenbach aus versehen wurde. Die Nordrachener und die Biberacher bemühten sich wiederholt um eigene Pfarrer, und so wurden schließlich 1608 die Nordrachener und 1618 die Biberacher Kirche zu Pfarrkirchen erhoben. Beide wurden inkorporiert; 1741 wurde die Inkorporation vom Papst erneuert, für Biberach nochmal 1790<sup>3)</sup>.

Eine alte Gengenbacher Eigenkirche war in Elgersweier mit eigenem Seelsorgsbezirk der ordentlichen Seelsorge. Ihr waren auch Gefälle aus dem Gebiet der Reichslandvogtei zugewiesen. Hier scheiterte die Pfarrei-Errichtung an den möglichen und oft wirklichen Einmischungsversuchen und Zuständigkeitsforderungen anderer Herren. Deshalb blieb Elgersweier eine eigenständige Kaplanei mit vollständiger Seelsorgspfünde. Infolge der Josefinischen Anordnungen sah sich das Kloster 1790 genötigt, wegen der auswärtigen Einkünfte aus dem österreichischen Gebiete, Elgersweier in eine Pfarrei umzuwandeln, die gleichzeitig sofort dem Kloster inkorporiert wurde<sup>4)</sup>.

1) N 1287.

2) Siehe 8. Kapitel.

3) UU. vom 29. Aug. 1618, 7. Juli 1790, GK 30/13, Biberach; Disch, Chronik der Stadt Zell, 150. Zum Biberacher Pfarrhausbau hat ein Biberacher 640 Gulden geliehen, U. vom 23. Juni 1725, GK 30/97 Gb Stift; Monumenta, 26. Sept. 1672 wurde beschlossen, den Pater Pirmin Baumann nach Zell zu schicken als Helfer des Zeller Vikars, des Biberacher Pfarrers und des Kaplans (in der Kapelle Maria zur Ketten) unter keiner festen Amtsbezeichnung, damit es nicht so aussähe, als gäbe das Kloster den Zellern ein Recht auf die Kaplanei, das sie später gleichsam als eine Verpflichtung fordern könnten, und daß auch die Biberacher die Tatsache eines ihnen gegebenen Pfarrers nicht als Recht für sich in Anspruch nehmen könnten. Der Hauptgrund für den Praelaten dabei war jedoch, seine Leute vor den so lästigen und wegen der Überschwemmungen oft gefährlichen Gängen dorthin zu bewahren. 178.

4) U. vom 9. Juli 1790, GK 30/13 Elgersweier; April/Mai 1803, Staatsrerw. Gb Stift, Wichtige Kommissionsakte zur Organisation des Klosters Gengenbach gehörig, fasc. 3, fol. 24.



In dem ausgegangenen Ort Dattenweiler (unter Schloß Ortenberg) hatte Gengenbach auch eine Eigenkirche (Pfarrkirche?) gehabt. Erhalten blieb nur das Protokoll über die Investitur des Herrn Andres Roß auf die Kirche Dattenweiler im Jahr 1429 <sup>5)</sup>.

Von Ichenheim aus wurde die Eigenkirche Dundenheim zur Pfarrkirche erhoben. Um Schwierigkeiten mit anderen Hoheitsherren zu vermeiden, wurde kein Pfarrhaus in Dundenheim errichtet. Der Pfarrer wohnte im Pfarrhaus in Ichenheim, so daß hier eine gewisse Abhängigkeit bis zuletzt bestehen blieb. Obgleich Dundenheim nicht inkorporiert wurde, gab es keine erkennbaren Schwierigkeiten mit der Pfarreibesetzung, weil nach Lage der Verhältnisse eben nur ein Klostergeistlicher als Pfarrer zweckmäßigerweise in Frage kam. So blieben die Verhältnisse bis 1807 <sup>6)</sup>.

Die Griesheimer Pfarrkirche war 1206 tatsächlich gengenbachisch, 1287 stand sie jedoch nicht unter den gengenbachischen Eigenkirchen, 1481 schenkte die Patronatsherrin, die aus einem Geschlecht von Klosterministerialen stammte, diese Kirche wieder dem Kloster <sup>7)</sup>. Der Griesheimer Zehnte war, nachweislich seit 1242, immer bei Gengenbach <sup>8)</sup>. Von 1481 an war die Pfarrkirche Griesheim bis zum Aufhören des Klosters in gengenbachischem Besitz und dorthin inkorporiert. Die Inkorporierung wurde 1741 erneuert. 1698 wurde ein neues Pfarrhaus erworben und durch besondere Verfügung des Reichslandvogts, wie es übrigens meist Gepflogenheit war, von allen öffentlichen, weltlichen Abgaben und Lasten, persönlichen und sachlichen, befreit <sup>9)</sup>. Wie auch andere gut dotierte Kirchen wurde sie bisweilen durch päpstliche Provision besetzt, z. B. durch Papst Klemens XII. im Jahre 1739 <sup>10)</sup>.

In Neuershausen im Breisgau hatte Gengenbach ehemals auch das Kirchenpatronatsrecht, das später in Abgang kam. Die obengenannte Pfarrkirche von Reichenbach bei Geroldseck vermögen wir letztmals in gengenbachischem Besitz nachzuweisen, als das Kloster 1332 und 1428 dort noch eine Frühmeßpfründe errichtete bzw. dotierte <sup>11)</sup>. Der letzte Geroldsecker entzog der Abtei gewalttätig ihre Rechte, Leibfälle usw. im Geroldseckischen, darunter auch die Pfarrei Reichenbach, um 1595.

Nur zeitweilig ist die Pfarrkirche zu Windschlag als gengenbachisch nachzuweisen. Jedenfalls war sie nicht bei den 1287 genannten. 1462 vermachte Daniel von Diers-

5) H 532 fol. 40.

6) April/Mai 1803, Staatserw. Gb Stift, Wicht. Komm.-Akte z. Org. d. Kl. Gengenbach geh., fasc. 3, fol. 23.

7) U. vom 17. März 1481, GK 30/100 Gb Stift; RBiStr II Nr. 751, 4; Krieger 753, 1538; Salb. fol. 37 a ff.; GK 30/177 Zell a. H. Die U. von 1206 ist im Hauptteil Originaltext. Dieser Teil wurde bei der Zerstörung des Klosterarchivs 1233 gerettet. Man hat sie später vor dem Straßburger Curienrichter mit ergänztem Kopf neu geschrieben, daher die Unstimmigkeiten in den Eingangsformeln. Bei späterem Geldbedarf des Klosters wurde der Kirchensatz verkauft an ein Ministerialengeschlecht des Klosters, das dann später seinerseits in eigenen Geldnöten vom Kloster Geld aufnahm auf diesen Patronat, und als genügend Schulden da waren, die Kirche dem Kloster schenkte, 1481.

8) UU. vom 3. April 1242, 1236, GK 30/154 Griesheim.

9) UU. vom 28. u. 30. April 1698, 2. Mai 1698, 24. Juni 1699, 6. Aug. 1721, 7. Mai 1722, GK 30/100 Griesheim.

10) U. vom 30. Juli 1739, GK 30/100 Griesheim.

11) U. vom 26. Sept. 1332, Salb. fol. 21 b—23 a, auch fol. 16 ff. u. 34 ff.; Ehrensberger, Beitr. z. Gesch. Gengenbachs, FD XX, 1889, S. 272. Den Verlust der Pfarrei Reichenbach beschreibt Heizmann, Der Amtsbezirk I.ahr S. 77 f.

perg testamentarisch den Kirchensatz zu Windschläg wieder dem Kloster Gengenbach <sup>12)</sup>. „Als Collator der Pfarrei Windschläg“ verpachtete 1595 der Abt die Wittumsgüter (= Dotationsgüter) der dortigen Pfarrei an 2 Pächter auf 10 Jahre, und 1598 trat ein neuer Pächter in den Vertrag ein. Das sind die letzten bekannten Nachweise über die Gengenbacher Rechte an der Pfarrkirche Windschläg <sup>13)</sup>.

Innerhalb einzelner gengenbachischer Pfarreien erbaute das Kloster auch gern Kapellen, die meist der außerordentlichen Seelsorge dienten, vereinzelt jedoch auch der ordentlichen in Teilgebieten weitläufiger Pfarreien. 1287 besaß Gengenbach die Kapelle zum hl. Nikolaus mit dem Spital innerhalb des Klosterbezirkes in Gengenbach für die Krankenseelsorge, die Kapelle zum hl. Jakobus auf dem Kastelberg (Wallfahrt) <sup>14)</sup>, die Kapelle zum hl. Michael im Haigerach zur Unterstützung der ordentlichen Seelsorge jener Bergwerkssiedlung. Diese alle lagen im Bereich der weit ausgedehnten Pfarrei Gengenbach. Dazu war damals noch eine Kapelle gekommen in der Curie von Oberschopfheim <sup>15)</sup>.

In Reichenbach bei Gengenbach bestand schon zuvor eine Kapelle zum hl. Petrus. Sie wurde 1333 neu dotiert und zum Seelsorgsdienst für Reichenbach und Ohlsbach, wo auch keine eigene Kirche war, bestimmt. Zum Unterhalt dieser Kapelle und des Seelsorgers, der aus dem Kloster genommen werden sollte, trugen durch Zuweisung von Grundstücken bzw. von deren Erträgen bei: das Kloster, Friedrich von Geudertheim, Domherr von St. Thomas in Straßburg, Jakob zu der Helle aus Straßburg sowie die Gemeinden Reichenbach und Ohlsbach <sup>16)</sup>. Auch hier fällt die unterstützende Verbindung von Straßburg mit Gengenbach auf. Erst 1881 wurde Ohlsbach aus dem weiten Pfarreiverband ausgegliedert und selbständige Pfarrei.

Der 79. Abt, Jakobus von Bern, aus Gengenbacher Ministerialengeschlecht, „gründete die Kapelle der hl. Jungfrau Maria, die schon damals wundertätig war, in Harmersbach“, volkstümlich „zur Ketten“ genannt. Abt Jakobus regierte von 1475 bis 1493 <sup>17)</sup>. In dieser Zeit wurde die Kapelle errichtet. Sie liegt auf Gemarkung Unterharmersbach unmittelbar neben der Grenze der Stadt Zell a. H., gehörte jedoch zur Pfarrei Zell. Über die Bedeutung der Wallfahrt, die sich hier gebildet hatte, belehrt uns der Bericht des Freiherrn von Roggenbach, markgräflich-badischen Landvogts in Mahlberg. Er hatte 1802 den Auftrag, für die künftige Regierung wichtige Nachrichten über dieses Gebiet zu sammeln. Es war ein vertraulicher Bericht, den er einschickte. Über Zell berichtete er: „Hier ist der Boden schon undankbarer und der Feldbau mühsamer als bei den vorhergehenden Städten und deren Gebiet; auch sind hier keine vermöglichen Leute, sondern die meisten haben ihre Nahrung durch die nahe gelegene, berühmte Wallfahrt Maria zur Ketten, auf die in jeder Hinsicht, und um sie immer in Flor zu erhalten, alles mögliche verwendet wird. Die hiesige Stadt, die

12) Kop 625 fol. 173.

13) Salb. fol. 13 f.; U. vom 28. Febr. 1595, 5. Sept. 1598, GK 30/172 Windschläg; vor 1575, Schwabenbücher V, 147, 157 f., StaLu.

14) Ausführliche Geschichte s. H 229, 299—335, 603 und auf besonderen Blättern nach 688.

15) N 1287, 7, 8. Sie stand auf dem Platz des heutigen Friedhofs am Kappelweg, s. Ortenau 1949, S. 130.

16) U. vom 8. Aug. 1333, GK 30/161 Reichenbach.

17) Monumenta, 164; H 229, 567 ff.; H 532 fol. 29 a—34 a.

ihre demokratische Verfassung gerne aufgibt, hat daher auch die Hoffnung, daß der Fürst nicht nur diese Wallfahrt belassen, sondern auch alles dazu beitragen würde, um sie noch mehr zur Blüte zu bringen. In dieser Absicht soll demnächst eine aus dem Reichsschultheißen und dem Ratskonsulenten bestehende Deputation nach Karlsruhe abgehen. Hier liegt der besondere Umstand vor, daß die Zeller Bürger und die ganze umliegende Gegend von dieser Wallfahrt, die äußerst stark besucht wird, leben und bei deren Aufhebung dem äußersten Elend preisgegeben werden würden. Die größere Anzahl der Wallfahrer kommt ohnedies von auswärts und verzehrt ihr Geld im Lande; wollte man daher auch gleich die Wallfahrt mehr als eine politische Spekulation von seiten der Stadt als von der Religionsseite ansehen, so möchte doch solche aus jenen Rücksichten zu empfehlen sein.“<sup>18)</sup> Deutlicher braucht man die Wichtigkeit der Wallfahrt für die Zeller nicht umschreiben. Die Wallfahrt ist geblieben bis heute, auch nach der Aufhebung des Klosters Gengenbach als damaligen Eigentümers.

An einer unerwarteten Stelle errichtete Gengenbach seine letzte Kirche. Im Zuge einer Finanztransaktion wurde der Abtei im Jahr 1670 das abgelegene Bad Rippoldsau übereignet. Trotz aller Nachteile war im Kloster die alte religiöse Missionsaufgabe lebendig geblieben. Deshalb ließ Abt Roman Sutter nach der Ratifizierung des Kaufvertrages in Rippoldsau ein Oratorium erbauen für die religiösen Bedürfnisse der Bewohner und der Badegäste<sup>19)</sup>. 1672 erteilte der Konstanzer Generalvikar die erbetene Erlaubnis dazu, denn Rippoldsau gehörte zur Diözese Konstanz<sup>20)</sup>. Die Kapelle wurde im Juni 1672 begonnen und im Juni 1673 vollendet zur Ehre Gottes und der hl. M. Magdalena<sup>21)</sup>. Die Kosten beliefen sich auf etwa 1100 Gulden. Diese Kirche mit ihren drei Altären wurde am Fest M. Magdalena (22. Juli) 1673 vom Basler Weihbischof Dr. Caspar Schnorpf eingeweiht<sup>22)</sup>.

Die Gengenbacher Kirchen waren in ihrer Gesamtheit Kirchen mit oberherrlich päpstlicher Zuständigkeit<sup>23)</sup>. Deswegen benötigten alle wichtigeren Verwaltungsanordnungen wie Inkorporationen, Pfarreierrichtungen und dergleichen die entsprechende päpstliche Verfügung bzw. Bestätigung außer den bischöflich straßburgischen und den erzbischöflich mainzischen. Einerseits war dies ein erhöhter Schutz, andererseits aber brachte es bisweilen neue Verdrießlichkeiten, weil der Papst von Zeit zu Zeit Kleriker auf gengenbachische Kirchen anwies. 1255 gestattete

<sup>18)</sup> J. Rest, Zustände in der südl. Ortenau i. J. 1802, Ortenau 1924, 25 f.

<sup>19)</sup> H 229, 1672, 165 u. 185.

<sup>20)</sup> U. vom 27. Mai 1672, GK 30/162 Rippoldsau.

<sup>21)</sup> In den Turmknauf kam folgende U.: Im Jahre des Gottmenschen 1672 unter Papst Clemens X. und Kaiser Leopold I. wurde der Bau dieses Gotteshauses zu Ehren des allmächtigen Gottes und der hl. M. Magdalena, die mit ihren bitteren Reuetränen die Füße des Herrn benetzte, vom Abt Roman des Reichsklosters Gengenbach begonnen. Dieser hat durch einen bargeldlosen Vertrag für gegenseitig gegebene 8000 Gulden diesen Rippoldsauer Sauerbrunnen an Stelle eines sonst üblichen Pfandes vom Grafen Maximilian von Fürstenberg erhalten. Vollendet wurde das Kirdlein im folgenden Jahr 1673 im Monat Juni. Abt Romanus, P. Placidus Thalman Prior, Bernardus Hain subprior, Leonardus Feinlein senior, Nicolaus Alexandri, Benedictus Dornblüth, Josefus Haffner, Joachimus Fensch, Gregorius Fünckh, Bonifatius Schlee. H 229, 185 f.

<sup>22)</sup> H 229, 188. Dort auch die Beschreibung der drei Altäre. Monumenta, 1670 u. 1672, 177 f.

<sup>23)</sup> Specialiter autem ecclesiam uestram in guegnbach, quam asseritis ad nos pleno iure spectare vobis (= dem Abt) et per vos monasterio uestro auctoritate apostolica confirmamus, U. vom 24. April 1245, GK Select PU Nr. 76

indessen der Papst, daß die Abtei keine Personen mit päpstlicher Provision aufzunehmen bräuchte ohne besondere Mitteilung und Bestätigung des Straßburger Diözesanbischofs <sup>24</sup>). Trotzdem gab es auch später Pfarrer mit päpstlicher Provision, z. B. 1511 in den beiden einträglichsten Pfarreien Gengenbach und Ichenheim <sup>25</sup>), 1741 in Ichenheim, Harmersbach und Griesheim. Die letztgenannten Verfügungen wurden vom Papst wieder zurückgenommen, nachdem das Kloster durch seinen damaligen Kastvogt, den Markgrafen Ludwig Georg von Baden-Baden, einen Nachfahren des seligen Markgrafen Bernhard, auf die schlechte finanzielle Lage der Abtei hinweisen ließ <sup>26</sup>). Im Zusammenhang damit erneuerte Papst Benedikt XIV. dem Kloster die Inkorporation der Pfarrkirchen zu Gengenbach, Zell a. H. samt der Kapelle der hl. Jungfrau ad vincula, Nordrach, Harmersbach, Biberach, Griesheim und Ichenheim <sup>27</sup>). Diese sieben Kirchen mit einer Kapelle bildeten bis dahin den Canon der inkorporierten Kirchen, wozu später noch Elgersweier kam. Die alte gengenbachische Pfarrei Steinach war bereits 1573 an die Fürstenberger verlorengegangen, ebenso die Pfarrei Weiler (1558) <sup>28</sup>).

Immer wieder versuchte auch die Stadtverwaltung Gengenbach Einfluß auf die Pfarreibesetzung zu nehmen, nicht nur in der Reformationszeit <sup>29</sup>). „Gegen den Abt Columban Mayer wurde vom Rat der Stadt Gengenbach wegen der Pfarrei Gengenbach ein schwerer Streit erregt. Entgegen den Klosterrechten verlangte der Rat als Pfarrer einen Weltgeistlichen und keinen der Mönche, indem er verschiedene Klagen vorbrachte, als ob sie in ihrer Tätigkeit nachlässig gewesen wären, was sie jedoch nicht beweisen konnten. Mit aller Gewalt beharrte der Rat auf seinem Anspruch. Überdies sollte der Weltgeistliche vom Abt vorher dem Rat präsentiert werden, was jedoch der Abt entsprechend den Klosterrechten verweigerte. Inzwischen hatte der Rat, ohne den für solche Fälle vorgeschriebenen geistlichen Richter (= Generalvikar in Straßburg) zu bemühen, die von den Untertanen dem Kloster schuldigen Fruchtzehnten zurückbehalten, sie in seine Speicher geführt zu eigener Verwendung und zum Besten der Gemeinde, obgleich der Abt dagegen feierlich protestiert hatte. Vom Generalvikar und zugleich vom Diözesanbischof wurde der Rat dazu verurteilt, die mit Gewalt geraubten Zehnten zurückzustellen und 200 Gulden Entschädigung zu geben, was auch geschah.“ <sup>30</sup>)

1803 wurde aus dem Klosterpatronat aller dieser Kirchen ein landesherrlicher Patronat bis zum Erlöschen 1919, seither erzbischöflich.

Das Verhältnis des Klosters zum Weltklerus war im allgemeinen freundlich und auch rechtlich korrekt. Die Abtei verwandte für ihre Pfarreien und sonstigen Seel-

<sup>24</sup>) U. vom 3. Dez. 1255, GK Select PU Nr. 185.

<sup>25</sup>) Erst auf Bitten des Kaisers und des Straßburger Bischofs übertrug Abt Konrad 1506 dem Konrad Servitor(is) von Hagenweiler unter gewissen Bedingungen die Pfarrei Gengenbach (U. vom 28. April 1506, GK 30/58). Dort machte dieser unerwartete Schwierigkeiten und mit ihm zusammen Pfarrer Abels in Ichenheim. UU. vom 26. Febr. 1334, Kop. 627 fol. 46 a; UU. vom 24. Mai 1511; 1. Sept. 1512; 24. Sept. 1512; GK 30/58 Gb Stift; UU. vom 5. Sept. 1515, 31. Juli 1515, 18. Juni 1530, GK 30/110 Ichenheim; Salb.

<sup>26</sup>) UU. vom 25. April und 20. Sept. 1741, GK 30/59 Gb Stift.

<sup>27</sup>) Ebenda und Vertrag über die Besetzung dieser Pfarreien mit dem Diözesanbischof von Straßburg und seine päpstliche Bestätigung, U. vom 22. März 1747, GK 30/59 Gb Stift.

<sup>28</sup>) Siehe 4. Kapitel.

<sup>29</sup>) Z. B. U. vom 28. Okt. 1640, 10. Okt. 1745, 17. März 1749, GK 30/59 Gb Stift; FD 6, 1871, 4 ff.

<sup>30</sup>) Monumenta, 171. Abt Columban Meyer 1638—1660, H 229, 43—80.

sorgsstellen sehr häufig Weltgeistliche auch nach der Inkorporierung, besonders natürlich in den Zeiten, wo der Personalbestand des Klosters gering war. Im Jahr 1802 z. B. wurden die Pfarreien Gengenbach, Zell, Ichenheim, Dundenheim und Elgersweier durch Mönche verwaltet, Nordrach, Biberach, Harmersbach und Griesheim durch weltliche Priester <sup>31)</sup>).

Indessen gab es früher mit der Pfarrei Offenburg und Zell a. H. langwierige Prozesse wegen der Zehntansprüche von dortigen Pfarrern <sup>32)</sup>. Bei diesen Gelegenheiten wurden die zuständigen Zehntbezirke genauer und neu festgelegt.

Am meisten Verdruß hatte das Kloster um die Pfarrkirche in Gengenbach selbst, die zeitweilig dem Kloster verlorenging und nur durch die energischen Bemühungen der Äbte nach jahrelangen Verhandlungen wieder zurückgewonnen und gesichert werden konnte. Weltgeistliche aus dem niederen Adel versuchten trotzdem immer wieder, das Rektorat der einträglichen Pfarrkirche zu bekommen, wobei dann die alten Untersuchungen von neuem begannen. Das Kloster konnte jedoch seine Pfarrkirche behaupten, zuletzt 1247 <sup>33)</sup>.

Noch weit über den Bereich der verschiedenen Klosterherrschaften hinaus haben die Gläubigen durch letztwillige Verfügungen oder solche unter Lebenden zugunsten des Klosters für ihr Seelenheil gesorgt.

Vielfach wünschten die Gläubigen auch, beim Kloster selbst begraben zu werden. Sofern die Leute aus den Klosterpfarreien stammten, hatte dies keine Schwierigkeiten, soweit die Pfarreien dem Kloster inkorporiert waren. Bei andern Pfarreien stand einem solchen Wunsch das Recht der Pfarrkirche entgegen. Hier wurde ein Ausgleich geschaffen durch das päpstliche Begräbnisprivileg von 1258 <sup>34)</sup>. Im übrigen hielt sich das Kloster an die geltende Gesetzgebung über die konkurrierenden Rechte von Pfarrkirchen und Klosterkirchen, insbesondere seit 1300 an die neuen päpstlichen Bestimmungen <sup>35)</sup>. Ihre Eigenkirchen ließ die Abtei auch aus diesem Grund der Reihe nach inkorporieren.

Für die Inkorporierung als Klosterpfarreien wurden verschiedene Gründe namhaft gemacht. Bei den Pfarreien im Kinzigräum und der anschließenden Rheinebene wurde vom Bischof als Hauptgrund für die Vereinigung mit dem Kloster angeführt, daß sie dem Kloster seine schlechte wirtschaftliche Lage erleichtern sollen <sup>36)</sup>. Für Nieder-Eschach wurden unerträgliche Mißbräuche bei der Stellenbesetzung geltend gemacht. Der Landschaftsadel hatte sich einen ungebührlichen Einfluß darauf verschafft <sup>37)</sup>. Wenn diese Pfarreien mit Klosterprofessen besetzt

<sup>31)</sup> F. Zell, Die Saekularisation der Reichsabtei Gengenbach betr., FD 6, 297 ff.; GK Staatsr. aaO.

<sup>32)</sup> UU. vom 4. Sept. 1220, GK 30/14 Biberach; U. von 1232, ebenda Zell a. H. 30/192; 3. April 1242, ebenda 20/154 Offenburg, 17. u. 23. Juni 1329, 24. Juni 1397, ebenda 30/154 Offenburg; RBiStr II Nr. 1429 von 1253, 4. Jan. 1240, ebenda Nr. 1078.

<sup>33)</sup> Sehr viele UU. im GK 30/62 Gb Stift; letzter Prozeß mit ausführlicher Darlegung der früheren und wörtlicher Anführung der Vor-U. von 1220/21, 1226, 1240, 1243, 1245, 1246 u. 1247 s. U. vom 11. Juli 1247, GK Select PU Nr. 95.

<sup>34)</sup> „Virtute conspicuos“ des Papstes Alexander IV. vom 2. Aug. 1258. Dessen Bestimmungen wurden in N 1287 wörtlich aufgenommen, § 34.

<sup>35)</sup> K. Hitzfeld, Krise in den Bettelorden im Pontifikat Bonifaz' VIII., Historisches Jahrbuch 48, 1928, 1 ff.

<sup>36)</sup> Z. B. UU. vom 3. Nov. 1361, GK 30/178 Zell a. H.; 20 Mai 1437, ebenda 30/58 Gb Stift; Akten über die Inkorporation von Ichenheim, 1462 bis 1515, Salb. fol. 1 ff.

<sup>37)</sup> Siehe 11. Kapitel.

wurden, ging ein erheblicher Teil der Einkünfte an das Kloster, nämlich alles, was den Unterhalt des mönchischen Pfarrers überstieg. Wurde aber die Stelle mit einem weltlichen Vikar besetzt, so war für diesen vom Bischof ein festes Einkommen bestimmt, und erst der darüber hinausgehende Teil der Einkünfte ging ans Kloster. Ein weiterer Grund für die Inkorporierung waren die Mißlichkeiten, die das Kloster mit den weltgeistlichen Inhabern gerade der einträglichsten Pfarreien hatte.

Es war eigentlich eine kleine Zahl von Patronatspfarreien, die das Kloster für dauernd halten konnte, und diese waren mit Ausnahme von Griesheim da, wo Grund und Boden mit allen sonstigen privatherrschaftlichen Rechten der Abtei gehörten. Auch bei Griesheim fehlte nicht viel daran<sup>38)</sup>.

In diesen Pfarreien war das Kloster auch der Zehnherr. Aber es hatte noch außerhalb dieser Pfarreien eine erstaunlich weitreichende, regelrechte Zehnherrschaft, die nicht durch allmähliche Hinzuerwerbungen entstanden ist, sondern sie muß schon bei der Ausstattung dem Kloster zugeteilt worden sein als Teil der Existenzgrundlage mit Ausnahme der ganz wenigen Zehntbezirke, deren Erwerb wir tatsächlich nachweisen können. Eine solche Zehnherrschaft konnte nur von einem König stammen<sup>39)</sup>.

Freilich war der Zehnt keine lastenfreie Einnahmequelle, denn der jeweilige Pfarrer hatte daran ebenso seinen Anteil wie der Diözesanbischof sein Viertel<sup>40)</sup>. Außerdem war aber damit zugleich die Baulast für den Chor und meist auch für den Turm der betreffenden Pfarrkirchen verbunden, zuweilen noch die seltsamsten anderen Lasten wie die Kosten für das Glockengeläut, die Unterhaltung des Bannworts und andere. Der Zehnherr mußte den Zehnten auch auf eigene Kosten durch besondere Knechte einsammeln lassen, die nach festen Taxen vergütet wurden<sup>41)</sup>.

Trotzdem bleibt das Verzeichnis der Zehntbezirke, das aus dem Anfang des 15. Jhs. stammt, eine eindrucksvolle Liste<sup>42)</sup>:

- I a) Mittlere Ortenau im Gebiet der verstreuten Grundherrschaften: Renchen, Rüchelheim, ein kleines Zehntlein (untergegangen, bei Urloffen), Mülbach (wohl Müllen zwischen Zusenhofen und Stadelhofen gegen Osten), Ebersweiler<sup>43)</sup>, Windschlag<sup>44)</sup>, Durbach<sup>45)</sup>, Hohenbergen, Appenweier, Cappel, ein kleiner Zehnt (=Kappelwindeck)<sup>46)</sup>;

<sup>38)</sup> B 2805 Rotheybuch 1557: Offenburg, Gericht Ortenberg, Rammersweier, Griesheim, Bohlsbach, Durbach. Vgl. unten beim Zehnten von Griesheim.

<sup>39)</sup> Nach ähnlichem Schema wurde auch die Abtei Schwarzach ausgestattet, A. Harbrecht, Die Reichsabtei Schwarzach, Ortenau 1955, 209.

<sup>40)</sup> Die bischöfliche Quart konnte auch kapitalisiert abgelöst werden, wie es Gengenbach tat nach der Inkorporierung von Nieder-Eschach 1360, U. vom 7. Dez. 1360, Stadtarch. Rottweil II 2, L 80 Fg Nr. 2; RBi Konstanz II Nr. 5626.

<sup>41)</sup> Siehe Dangolsheim, 10. Kapitel.

<sup>42)</sup> B 2792, fol. 14 a—30 b, nach 1424.

<sup>43)</sup> U.-Kopie von 1280, Salb. fol. 23 f.; U. vom 29. Aug. 1273, GK 30/15 Bohlsbach.

<sup>44)</sup> Salb. fol. 13; U. vom 24. Mai 1519 u. 18. Juni 1563, GK 30/100 u. 30/101 Griesheim.

<sup>45)</sup> 1255 erhoben die Brüder Schidelin, Tharand und Johann von Staufenberg Ansprüche auf den Durbacher Zehnt. Vor einem Straßburger Schiedsgericht mußten sie aber ihren Ansprüchen entsagen. U. vom 1. Juni 1255, RBiStr II Nr. 1471; Salb. fol. 39 b.

<sup>46)</sup> Es heißt, daß sie den Zins in die Curie Kinzigdorf bei Offenburg liefern müssen (census in Curiam Kinzigdorff apud Offenburg sitam presentare tenemur). U. von 1271, RBiStr II Nr. 1933; Salb. fol. 38 b f.



Der Strohhof im hintersten Strohbachtal, nicht mit der Siedlung Strohbach unmittelbar zusammenhängend, ist ein stehengebliebenes Beispiel für die späte Siedlungsart der Abtei in den Rodungsgebieten südlich der Kinzig. Siehe 3. Kapitel in „Ortenau“ 1959 S. 199. Hierher wurde nach dem Untergang von Beyern der abteiliche Dinghof verlegt.

I b) Mittlere Ortenau, Gebiet der zusammenhängenden Grundherrschaften: Bohlsbach <sup>47)</sup>, Griesheim <sup>48)</sup>, Rammersweier <sup>49)</sup>, Ortenberg;

<sup>47)</sup> UU. vom 29. Aug. 1273, 13. März 1523, 4. Mai 1538, 24. Mai 1700, 1716, 5. Juni 1719, GK 30/15 Bohlsbach.

<sup>48)</sup> Der Griesheimer Zehnte wurde zuweilen verpfändet bei Kapitalaufnahmen, z. B. 1519 an die Johanniter-Kommende zum Grünen Wörth in Straßburg, die manchmal dem Kloster Darlehen gab, U. vom 24. Mai 1519, GK 30/100 Griesheim. Diese Straßburger Johanniter hatten in Griesheim und Weier kleine Zehntrechte, die

- II a) Südliche Ortenau, Gebiet der zusammenhängenden Grundherrschaften: Ichenheim <sup>50</sup>), Dundenheim <sup>50</sup>), Hotenweiler (heute Ottenweierer Hof), Kürzell (Valtoltzweiler), Röde <sup>51</sup>), Niederschopfheim, Rüti, Zunsweiler, Lussimühle <sup>52</sup>);
- II b) Tutschfelden und Broggingen;
- III a) Vorderes Kinzigtal, Gebiet der geschlossenen Grundherrschaft: Ohlsbach - Forst, Ohlsbach - Hub, Reichenbach - Mittelbach - superior (=Obertal), Reichenbach - Mittelbach - media (=Talmitte), Reichenbach - Mittelbach - inferior und Schlehwald (=Untertal), Schwärzenbach, Händerstenbach (= das jetzige Sondersbach), Reichenbach - Hub, Heydiger (=Haigerach), Pfaffenbach, Hungerberg, Gengenbach unter der Stadt, Gengenbach Stadt, Gengenbach ob der Stadt, Schwaibach, Schönberg - Forst, ein Zehntlein, Berghaupten <sup>53</sup>), Bermersbach, Strohbach <sup>54</sup>), Fußbach;
- III b) Einzugsgebiet des Harmersbachs, Gebiet der geschlossenen Grundherrschaft: Nordrach ob der Kirchen, Nordrach unter der Kirchen, Nordrach zu den Linden, Mühlstein <sup>55</sup>), Harmersbach, Richersbach - Hub, Holversbach (=Holdersbach), Langenhardt (=Langhart), Kürnbach, Röth, Hupfischbach (=Hippersbach) <sup>56</sup>), Nil und Büchen, Außerhambach, Innerhambach, Auf Eck (=Eckerhof?), Knopfholz, Herrenholz, Birach, Zell a. H., Grebern <sup>57</sup>), Niedern Entersbach (=Unterentersbach), Oberr Entersbach, Köpf und Eschpach (=Esen), Biberach <sup>58</sup>);
- III c) Mittleres Kinzigtal: Steinach <sup>59</sup>), Niedernbach, Außerbollenbach, Innerbollenbach (=Welschbollenbach), Tachbach und Bocksbach (=Dochbach und Bocksbach), Weiler.

Wenn nun schon das Curienverzeichnis in diesem Berain äußerst unvollständig ist, so werden wir noch weniger erwarten können, daß das weit umfangreichere Verzeichnis der Zehnten lückenlos ist. Soweit sie 1287 überhaupt schon bestanden, sind sie in der großen Besitzurkunde aufgezählt. Sie bestanden mit einigen Änderungen noch 1802.

In ähnlicher Ordnung gereiht wie oben waren es 1287 folgende:

- I a) RENCHHEIM, Eberswilre, Windschlech, Turbach, Appenwilre, Keele, Linx;
- I b) Datenwiler, Frewdentahl, Kefersbergen, Celle (bei Offenburg), Weierbach, Romeswilre, Schanbach, Bohlsbach, Griesheimb, Kinzigdorf, Offenburg, Ufhoven;

1723 von Gengenbach bereinigt wurden, U. vom 5. Januar 1723, ebenda 30/102. Schon zuvor, 1684, hatte Gengenbach die Rechte des Klosters Allerheiligen an den Griesheimer Zehnten abgegolten durch Abtretung der Gengenbacher Zehntrechte in Nußbach und Übernahme anderer Lasten, U. vom 27. Nov. 1684, GK 30/101 Griesheim. Von 1723 an war der Griesheimer Zehnt uneingeschränkt in Gengenbacher Besitz. Vgl. auch U. vom 18. Juni 1563, ebenda.

<sup>49</sup>) U. vom 29. Aug. 1273, GK 30/15 Bohlsbach; Wer auch den Zehenden zu Ramschwilre lehnet, der sol antwurten das strow alles und die halben schowb von dem selben Zehenden in den Hoff (zu Weierbach) an (= ohne) des meyers costen. Weistum XIV. Jh., Kop 627 fol. 66 b.

<sup>50</sup>) U. vom 26. Januar 1767, GK 30/110 Ichenheim.

<sup>51</sup>) Untergegangene Häuser; auf heutiger Gemarkung Dundenheim Gewannamen Rödel und Hinterrot, Topogr. Karte 1 : 25 000, Bl. 7513 Offenburg.

<sup>52</sup>) Vielleicht Lissen, Hohe Lissen, Gewannamen auf heutiger Gemarkung Hofweier, ebenda.

<sup>53</sup>) Siehe 3. Kapitel bei Berghaupten.

<sup>54</sup>) Beiern fehlt. Strohbach war also schon an dessen Stelle getreten.

<sup>55</sup>) 1552 überließ Abt Friedrich von Keppenbach den Harmersbacher Fruchtzehnten auf 9 Jahre der Gemeinde; diese Pacht wurde jeweils verlängert, UU. vom 30. Juni 1552, 5. Juni 1620, GK 30/108 Harmersbach.

<sup>56</sup>) B 2820 von 1660 hat wie auch bei den andern Namen schon die heute amtliche Namensform Hippersbach.

<sup>57</sup>) Z. B. U. vom 8. Nov. 1600, GK 30/102 Gröbern. 1799, als schon die Säkularisation das Kloster bedrohte, wurde das Rißgut Gröbern gegen Zahlung von 1550 Gulden an die Abtei für immer und ewig als zehntfrei erklärt, U. vom 27. Nov. 1799, ebenda; F. Disch, Die Chronik der Stadt Zell a. H., 339.

<sup>58</sup>) Großzehnt und Kleinzehnt erwähnt in U. vom 9. Juni 1261, GK 30/13 Biberach.

<sup>59</sup>) Siehe O. A. Müller, Aus der Geschichte des Dorfes Steinach im Kinzigtal, Ortenau 1940, 3.



- II a) Ichenheim, Tundenheim, Celle (Vassoltzwilre, Kürzell), Niederschopfheim, Oberschopfheim, Friesenheim, Rugerswilre, Zunswilre, Ergerswilre (Elgersweier), Hoven (Allmannsweier);
- II b) Tußvelden, Tüdelingen (= Dinglingen), Kippenheim, Richenbach bei Geroldseck, Burg Geroldseck zu ein Viertel;
- III a) Gengenbach, Olspach, Richenbach bei Gengenbach, Heideger, Pfaffenbach, Schwaibach, Bergen, Fuotzolsbach;
- III b) Nordahe, Hademarspach, Cella (am Harmersbach), Enterspach, Biberahe, Bruoch;
- III c) Steinach;
- IV) Die Pfarreien und Kapellen sowie die Forste <sup>60)</sup>.

Freilich ist hierbei nirgends unterschieden, um welche Art von Zehnten es sich handelt. Das war nicht überall gleich. Teilweise war es nur der Weinzehnte oder gar nur der Kleinzehnte. In der Gengenbacher Grafschaft gehörten ausnahmslos alle Zehnten dem Kloster, also auch die Zehnten von Almendwäldern und Forsten <sup>61)</sup> usw. Im späteren Mittelalter können wir feststellen, daß Zehntbezirke, nicht nur im Gebiet des Streubesitzes, als Zinslehen ausgegeben wurden, ja, daß sie verkauft wurden <sup>62)</sup>. Dadurch wurde der Kreis der Zehntbezirke in den späteren Jahrhunderten um viele Außenbezirke verkleinert. Die Zehnteinnahmen gingen an den Klein-Kammerer <sup>63)</sup>.

Über den Umfang der Zehnten am Ende der Klosterherrschaft 1802 unterrichtet uns ein amtlicher Bericht des damaligen Oberschaffners Magnus Scheffel <sup>64)</sup>:

„Im Abteigebiete auf der Fabrik (= Mooswald, Hinternordrach), auch ab denen auf Mühlsteiner und Nordracher Bann liegenden Feldern bezieht die Pfarre in Nordrach den großen und kleinen Zehnt.

Im ganzen Gebiet auf Schottenhöfen und Mühlstein aber ist die Abtei namens der Pfarreliosen in Zell Großzehntherr und bezieht von jedem Bauern statt des kleinen Zehnt jährlich 1 fl. 30 kr, außerdem den großen Fruchtzehnten der Abtei in Gengenbach, Zell, Harmersbach und allen den zugewandten Ortschaften (das ist die gesamte Klosterherrschaft im Gebiet des Kinzigtals).

Zu Ortenberg und Griesheim einen gewissen Teil (gemeint sind die Orte, die zu den Gerichten Ortenberg und Griesheim gehörten) <sup>65)</sup>; in Kürzel und in Kappel bei Bühl (= Kappel-Windeck), zu Ichenheim und Dundenheim vom kleinen und großen Zehnt elf Zwölftel, ferner den ganzen, dormalen noch um 40 Gulden verlehnten Zehnt vom Adelichen Hof in Ottenweyer <sup>66)</sup>.

<sup>60)</sup> N 1287, §§ 8, 11—13, 20.

<sup>61)</sup> Protokoll von 1470 u. 1477, Kop 627 fol. 91 a.

<sup>62)</sup> Z. B. in Ichenheim. Item decima, quam nos et dictum monasterium nostrum habemus et possidemus in villa et banno Ichenheim, que decima locata est pro septuaginta quartalibus utriusque annone, U. vom 11. Sept. 1398, Kop 627 fol. 41 b. B 2792: Gengenbach Dorf und Stadt, anno 1424 uff purificationis het hans lutman disen (etter) zehnden geleht 6 jor unde git dovon alle jor 30 Schilling, fol. 33 a; U. vom 3. März 1499, GK 30/19 Fischerbach. Ehrensberger, Beiträge z. Gesch. Gengenbachs, FD XX, 269 f.

<sup>63)</sup> Der Etterzehnd sol einem klein Camerer geben werden, Kop 626 15. Jh. fol. 278 b; ouch der groß zehend ist eines klein Camerers, ebenda fol. 279 a.

<sup>64)</sup> Wichtige Kommissionsakte zur Organisation des Klosters Gengenbach, 1802, Antwort auf Frage 16, GK Staatsr. aaO.

<sup>65)</sup> Siehe unten bei Kapitel Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft.

<sup>66)</sup> Siehe auch den Vergleich Gengenbachs mit Kloster Schuttern, U. vom 27. Juni 1457 u. 15. Mai 1510, GK 30/159 Ottenweier Hof.

Der kleine Zehnt in Gengenbach ist durch die Gemeinde durch den Vertrag von 1602 um jährlich 21 fl. 42 kr. abgelöst, der Welschkornzehnt um 20 Gulden, der Stadt Zell durch den älteren Vertrag de anno 1528 um 7 Gulden, vermög des neueren von 1790 aber um jährlich 72 Gulden, im Reichstal Harmersbach durch Überkommen von 1552 um 8 Gulden, der Gemeinde Ortenberg um jährlich 4 Gulden überlassen. In letzterem Ort ist aber der kleine Zehntbezug von sehr langer Zeit strittig und also auch der Zehnt-Canon unergiebig.

Den Weinzehnt bezieht die Abtei im ganzen Gengenbachischen und Stadt Zellischen Gebiet, zu Offenburg und in der Ortenau Ortenberger und Griesheimer Gerichts zur Halbscheid. Von der andern Halbscheid ziehet das Straßburger Domkapitel eine Quart ( $\frac{1}{4}$ ) und der Pfarrektor von Offenburg eine Quart. Im Durbach ab einem gewissen Distrikt die Halbscheid wie in der Ortenau. Im Sendelbach aber privative.“

Die Zehntliste des 15. Jhs. kann aus Urkunden um vieles ergänzt werden:

- zu I a) Kehl, Zimmern bei Urloffen <sup>67)</sup>, falls nicht dasselbe wie Rüchelnheim, Linx, Unzhurst, Bühl <sup>68)</sup>, in der Markgrafschaft Baden-Baden, Nußbach <sup>69)</sup>, falls nicht zum Bezirk Mülbach gehörig;
- zu I b) Dattenweiler <sup>70)</sup>, Freudental <sup>71)</sup>, Käfersberg, Zell bei Weierbach, Weierbach <sup>72)</sup>, Schanbach <sup>73)</sup>, Kinzigdorf <sup>74)</sup>, Offenburg <sup>74)</sup>, Ufhoven <sup>74)</sup>, Weier bei Griesheim <sup>75)</sup>;
- zu II a) Elgersweiler <sup>76)</sup>, Altenheim, Oberschopfheim, Friesenheim, Rugersweiler, Hoven (Allmannsweiler);
- zu II b) Reichenbach bei Geroldseck, Dinglingen, Kippenheim, Wagenstadt <sup>77)</sup>;
- zu III a) Bruch;
- zu III b) Eschau <sup>78)</sup>, Fischerbach <sup>79)</sup>.

Auch im Elsaß gab es gengenbachische Zehntbezirke:

Eckbolzheim, Behlenheim <sup>80)</sup>, Dürningen, Franckenheim, Dangolsheim, Gingsheim, Westhausen, dazu die Weinzehnten in Kinzheim und Scherweiler <sup>81)</sup>.

<sup>67)</sup> B 2791 = Bruchstück des ältesten noch vorhandenen Lagerbuchs, 13. Jh.

<sup>68)</sup> 1526, Diß hie nach geschriben Acker, matten und gerten zinßen jerlichen dem gotzhus gengenbach mit dem Zehenden, gelegen z u e B i c h e l b y n i d e r b a d e n. Dann folgen 14 Namen. Hie nach volgen die acker jn den gemelten Zehenden geherig (6 Namen). Diß sind die gerten so auch in den zehenden gehenen, 19 Namen, Kop 626 fol. 289 b ff.; Salb. fol. 39.

<sup>69)</sup> Bis im Jahr 1684 Gengenbach seinen Anteil am Nußbacher Zehnten mit dem Kloster Allerheiligen austauschte gegen dessen Zehntanteil in Griesheim, U. vom 27. Nov. 1684, GK 30/101 Griesheim, mit Protokoll über die diesbezüglichen Verhandlungen.

<sup>70)</sup> U von 1242, Salb. fol. 25 b ff. u. fol. 7; RBiStr II Nr. 1429 von 1253; U. vom 23. Juni 1329, GK 30/154 Offenburg.

<sup>71)</sup> U. vom 23. Okt. 1248, GK 30/Freudental; Krieger I, 648 f.

<sup>72)</sup> Kop 627 fol. 66 b; Einträge 1432 u. 1442, ebenda fol. 67 a f.

<sup>73)</sup> Eine spätere Ödung, Krieger II, 808.

<sup>74)</sup> U.-Kopien im Salb. fol. 1, 6, 7, 24, 25, 37, 61 ff.; RBiStr II Nr. 1429 von 1253; U. vom 23. Juni 1329, GK 30/154 Offenburg. Zur Pfarrei Offenburg gehörten Kinzigdorf sowie Ufhoven, eine ausgegangene Siedlung zwischen Offenburg und Waltersweiler links der Kinzig, Krieger I, 1230.

<sup>75)</sup> U. vom 5. Januar 1723, GK 30/102 Griesheim.

<sup>76)</sup> Wie bei Kinzigdorf; GK Staatsrerw. Gb Stift, 1802, aaO.

<sup>77)</sup> Nur als Pfandschaft, 1482 Kop 627 fol. 114 a.

<sup>78)</sup> Zuo Eschouwe die zinse und die zehende, U. vom 21. Sept. 1360, GK 30/109 Haslach.

<sup>79)</sup> Das Kloster Gengenbach verleiht dem Martin Burrmann, Leutpriester zu Weiler, auf Bitten des Grafen Wolf von Fürstenberg den Zehnten zu Fischerbach auf Lebenszeit gegen einen Jahreszins von 5 Gulden rheinisch, U. vom 3. März 1499, GK 30/19 Fischerbach.

<sup>80)</sup> Salb. fol. 44.

<sup>81)</sup> N 1287, 16, 20; Kop 626 fol. 285 a f., siehe 10. Kapitel.

Im Neckargebiet gehörte dem Kloster der Zehnte in folgenden Orten:

Nieder-Eschach, Römlinsdorf, Villingen(dorf), Oefingen, Irslingen, Dauchingen, Fluorn, Stetten bei Rottweil, Wittershausen <sup>82)</sup>.

Bis 1254 hatte Gengenbach auch den Zehnten in der Pfarrei Neuershausen im Breisgau <sup>83)</sup>.

Wo der kleine Zehnt nicht ganz verkauft wurde, ist er meist in eine feste Geldgült umgewandelt worden, die nach der Geldentwertung infolge des Dreißigjährigen Krieges fast bedeutungslos war. Nur in Zell a. H. ist durch einen neuen Vertrag von 1790 die jährliche Ablösungsgült von bisher 7 Gulden, seit 1528, auf 72 Gulden festgesetzt worden, was ungefähr das Ausmaß der geldlichen Abwertung im Laufe dieser 250 Jahre erkennen läßt.

Auch von den Großzehntbezirken wurden manche verkauft oder in Tausch gegeben, z. B. alle auf fürstenbergischem Gebiet 1573 <sup>84)</sup>.

Überall, wo das Kloster Zehntbezirke hatte, unterstanden auch die Pflichtigen dieser zusätzlichen Gebiete hinsichtlich dieses Zehnten dem klösterlichen Gericht in den zuständigen Curien, so daß wir nicht nur in übertragenem, sondern im juristischen Sinne von einer *Zehntherrschaft* sprechen müssen, die sich jedoch in der ursprünglichen Form nicht dauernd erhalten ließ. Späteren Machthabern ist dies bisweilen seltsam vorgekommen, so daß dieses Klosterrecht jeweils neu nachgewiesen werden mußte.

Die obige Übersicht über die Zehntbezirke zeigte, daß die gengenbachische Zehntherrschaft ganz erheblich über den Umfang der Grundherrschaft noch hinausging. Es ist daher möglich, daß früher auch die Grundherrschaft größer war.

### 13. Kapitel: Die Gengenbacher Leibherrschaft

In allen bisher besprochenen Kloster-Grundherrschaften im Kinzigtal, in der Ortenau, in Schwaben, im Elsaß, im Breisgau waren überhaupt alle Menschen, Männer, Frauen und Kinder, Hörige des Klosters, die man Gotteshausleute, Eigenleute, des Gotteshauses eigene Leute oder Leibeigene nannte. Freilich versuchten manche Städte, vor allem Offenburg, solche Hörige, wie bei andern Leibherren, auch der Abtei Gengenbach zu entziehen <sup>1)</sup>. Deswegen wurden 1287 gerade „die Gotteshausleute in den Städten Straßburg, Offenburg, Oberkirch und allen andern Städten und Siedlungen der Diözese Straßburg mit ihren Abgaben und Dienstleistungen, die sie dem Kloster schulden“ <sup>2)</sup>, besonders nachdrücklich vermerkt.

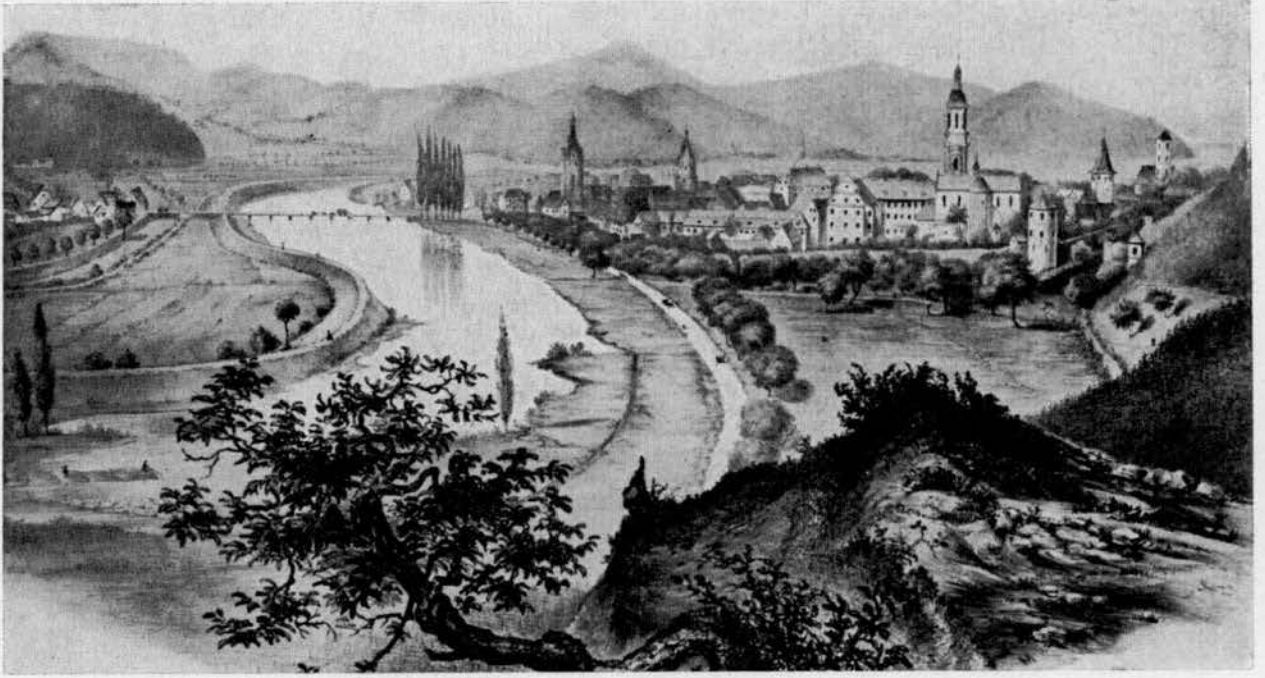
<sup>82)</sup> N 1287, 23.

<sup>83)</sup> Die UU. des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br., I. Bd. Nr. 759, 1254, Anhang S. 291.

<sup>84)</sup> Vgl. H. Ehrensberger, Beitr. z. Gesch. Gengenbachs, FD XX, die Liste S. 269 f und 271; siehe auch 4. Kapitel.

1) U. vom 18. Aug. 1330, Select KK Nr. 214, veröff. bei Mommsen, Die Landvogtei Ortenau, in ZGO NF 49, 1936, 191. Die Offenburger, auf ihre Macht pochend, haben einfach die Leibfälle nicht gegeben, zu denen sie verpflichtet waren. U. vom 15. Juli 1337, GK Select KK Nr. 243, vgl. dazu Mommsen aaO., 210. Selbst das energische Eingreifen des damaligen Kaisers Ludwig d. B. brachte zunächst die Offenburger nicht zum Nachgeben. Sie wurden durch Urteil des kaiserlichen Hofgerichts in die Reichsacht erklärt, U. vom 21. März 1338, GK. Erst 1343 wurde die Acht aufgehoben. Über die Regelung der Leibfallpflicht siehe später.

2) N 1287, 21.



Gengenbach nach 1840, Steindruck. Zeigt die damalige Kinzigregulierung, die noch lange nicht den endgültigen Stand erreicht hatte, wie ein Vergleich mit dem heutigen Bild lehrt. Damals noch der unterhaltsame Anblick von Kinzigflößen, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschwanden. Die damalige hölzerne Kinzigbrücke wurde nach mehrfachem Zwischenwechsel 1952 durch die jetzige elegant geschwungene Stahlbetonbrücke ersetzt. Rechts vom Prälatenturm gegen den Berghang noch Reste einer inzwischen verschwundenen alten Befestigung jenseits des Haigerbachs.

*Bildarchiv der Stadt Gengenbach*

Damit ist freilich nicht gemeint, daß alle Menschen in der ganzen Diözese Straßburg Gengenbacher Gotteshausleute waren, sondern es gab zunächst einen geschlossenen Bereich der Gengenbacher Gotteshausleute, nämlich alle Menschen ohne Ausnahme, die in der klösterlichen Grundherrschaft wohnten, waren des Gotteshauses eigene Leute.

Jedoch auch jenseits der Grenzen der klösterlichen Grundherrschaft waren im Kinzigtal ebenso alle Leute vom Geschwiegenstein bis Velletürlin des Klosters Eigenleute mit Ausnahme der Freileute in der Stadt Haslach<sup>3)</sup>. Also schon da ging es über den Bereich der oben für das hohe Mittelalter umgrenzten Grundherrschaft hinaus. Es war ein verbliebenes Recht aus der ursprünglichen Zusammengehörigkeit.

Wir sind aber sehr überrascht, daß darüber hinaus auch noch ebenso ausnahmslos alle Menschen, die in den Gerichtsbezirken Achern (mit dem Nebengericht Ottersweier), Appenweier, Griesheim (mit dem Nebengericht Zunsweier) und Ortenberg wohnten, ebenfalls Gengenbacher Gottesleute waren, also alles, was seit Ende des 13. Jhs. zur Landvogtei Ortenau zählte<sup>4)</sup>. Folgende Siedlungen gehörten dazu:

1. im Gericht Achern:

Ober- und Unterachern, Fernach (heute zu Oberkirch), Fautenbach, Gamshurst, Önsbach, Litzloch, Michelbuch, Illenbach;

<sup>3)</sup> Trotzdem gab es auch in Haslach Leibeigene des Klosters Gengenbach, s. U. von 1406, GK 30/171 Haslach; Welschensteinach U. vom 15. Juni 1421, ebenda Welschensteinach.

<sup>4)</sup> U. vom 1. Dez. 1486, Kop 627 fol. 96 b; vom 2. Juli 1551, GK 30/8; L II 1331, 2, 46; M 1516, 19/20.

1 a. im dazugehörigen Nebengericht Ottersweier:

Ottersweier mit Marialinden, Haft, Walzfeld, Lauf, Hatzenweier, Hub, Niederhofen, Weierhof, Aspich, Wendelbach, Aubach, Hornenberg, Breiteneck (heute zu Baiersbronn), Grimmis, Lochhof, Rieberhof, Krafteneck, Kammerhof, Schloß Neuwindeck;

2. im Gericht Ortenberg:

Schloß und Dorf Ortenberg, Fessenbach, Zell bei Offenburg, Marlen, die Hälfte von Rammersweier, Goldscheuer<sup>5)</sup>, Kittersburg<sup>5)</sup>, Käfersberg, die 3 Straßburger Höfe (bestehen nicht mehr), Weierbach bei Zell, Riedle, Hasengrund, Albersbach, Rieß;

3. im Gericht Griesheim:

Dorf Griesheim, Windschlag, Bohlsbach, Bühl bei Offenburg, Weier bei Offenburg, Waltersweier, Ebersweier, die andere Hälfte von Rammersweier;

3 a. im dazugehörigen Nebengericht Zunsweier:

Zunsweier, Elgersweier, Schutterwald, Höfen bei Schutterwald, Langhurst;

4. im Gericht Appenweier:

Dorf Appenweier, Unternesselried, Zimmern, Urloffen, Nußbach bei Oberkirch, Zusenhofen, Müllen, Herztal, Maisenbühl, Kernenhof, Bottenau, Rohrbach (Gem. Durbach), Rohrberg, Froschhof, Bächlehof.

Ferner gehörte auch die bischöflich-straßburgische Herrschaft Oberkirch von Renchen bis an den Kniebis und im Norden bis Sasbach dazu. Bevor dieses Gebiet 1303 straßburgisch wurde, war es ein Teil der Landvogtei Ortenau. Das uralte Gengenbacher Recht blieb auch nach 1303 bestehen. Dazu gehörten die Orte:

Oberkirch, Renchen, Wagshurst, Erlach, Stadelhofen, Ulm, Waldulm, Haslach, Tiergarten, Ringelbach, Butschbach, Ödsbach, Lautenbach;

Oppenau, Ramsbach, Ibach, Löcherberg, Peterstal, Griesbach;

Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach, Furschenbach, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden.

Die Herrschaft Staufenberg mit dem Durbacher Tal zählte im späteren Mittelalter zur Landesherrschaft Baden-Baden. Früher hingegen war sie ein Teil der Landvogtei Ortenau. Daher kam es, daß auch diese Herrschaft zur Gengenbacher Leibherrschaft gehörte. Auch hier wurde 1475 das Recht des Klosters überprüft. Das Protokoll erzählt: „Danner Hans hat gesagt, daß sein Vater lange Zeit des Gotteshauses von Gengenbach Faller gewesen wie er selber und zwar beide an 50 Jahre und wenn ein im Gericht zu Staufenberg Gesessener und an den Stein zu Ortenberg Gehöriger mit dem Tode abgegangen sei, so haben sie denselben von des Klosters wegen gefällt. Die Fälle sind seinem Vater und ihm gebracht worden, und sie haben sie dem Abt verrechnen müssen. Erst kürzlich ist darin Eintrag von den von Staufenberg geschehen“<sup>6)</sup>.

Im Breisgau und in Schwaben sind sicher nachweisbar nur in den Bereichen der abteilichen Grundherrschaften alle Bewohner klosterhörig gewesen.

Natürlich waren im Elsaß ebenfalls alle Leute der gengenbachischen Grundherrschaften Leibeigene der Abtei. Dazu aber kamen auch noch die Leute der ganzen Reichslandvogtei im Elsaß, die über den Rhein zogen. Ein Ver-

<sup>5)</sup> U. von 1515, Kop 627 fol. 35 a

<sup>6)</sup> U. nach 3. Februar 1475, RBH Nr. 10 686.

trag zwischen dem Bischof von Straßburg, der zugleich Landgraf im Elsaß war, und der Abtei Gengenbach im Jahre 1486 enthüllt uns diese erstaunliche Tatsache <sup>7)</sup>: Die Reichsleute, „so uß dem gemeinen landt der pflegd Ortenberg (= Landvogtei Ortenau), ouch der landvogtye des Richs jm Elsaß gen Renchen oder Ulm gezogen sind oder noch ziehen werden“, waren dem Stift Gengenbach fallpflichtig. Zur Reichslandvogtei im Elsaß gehörten 45 Reichsdörfer <sup>8)</sup>, von denen nur in wenigen gengenbachischer Güterbesitz lag. Nach dem Vertrag sollten in den beiden Gerichten Ulm und Renchen, die zum bischöflich-straßburgischen Renchtal-territorium gehörten, von den Reichsleuten, die aus der Landvogtei Ortenau oder des Elsaß herkamen, die Fälle hälftig geteilt werden. Das Kloster hat die Fälle ganz beansprucht und bisher auch genossen. Die Wildfänge (= Hinterlassenschaft von Ortsfremden) in diesen Gerichten sollten jedoch auch weiterhin ganz dem Kloster gehören. Indes bildeten diese beiden Gerichte nur einen Teil der bischöflichen Herrschaft Oberkirch. Den übrigen Teil dieses Territoriums berührte dieser Vergleich nicht. Dort waren also nach wie vor die Leibfälle ganz dem Kloster zu geben.

Aber auch anderwärts gab es noch klostereigene Leute, jedoch nur solche, die infolge Heirat oder Wechsel des Arbeitsplatzes und der Wohnung aus Klostergebieten weggezogen waren.

Die Bewohner sämtlicher genannter Gebiete mußten als Eigenleute der Abtei jährlich einen Pfennig Zins und nach dem Tod den Leibfall und wenn der Hof übergeben wurde, den Güterfall geben. Über alle diese Leibeigenen hatte die Abtei das Schirmrecht bzw. die Schirmpflicht, in welchem weltlichen Territorium sie auch wohnen mochten <sup>9)</sup>. Hinsichtlich dieser Klosterrechte gehörten alle diese Leute auch vor die klösterlichen Gerichte in den zuständigen Curien mit dem Berufungsgericht im Kloster zu Gengenbach. Es war also eine wirkliche Leib-H e r r s c h a f t. Natürlich wurde später auch dieses Recht angezweifelt und mußte dann nachgewiesen werden.

Eine ähnliche Regelung galt für alle Fremden, die im Abteigebiet starben <sup>10)</sup>. Die ganze Leibherrschaft der Abtei hatte mithin eine größere Ausdehnung als die Grundherrschaft, Güterherrschaft und Zehnherrschaft. Sicherlich gehörte dieses Recht zu der anfänglichen Ausstattung des Klosters, also zu einer Zeit, wo der Besitz im Kinzigtal selbst noch kaum Ertrag brachte, wo die Rheinebene zwar schon bevölkert war, aber dünn, so daß nur die Gesamtheit der Einkünfte den wirtschaftlichen Bestand des Klosters sichern konnte. Als nun nach Jahrhunderten

7) U. vom 1. Dez. 1486, Kop 627, 96 b.

8) Nach Becker, Die Reichslandvogtei im Elsaß, 172 ff. gehörten folgende Dörfer dazu: Batzendorf, Bernolsheim, Berstheim, Bilwisheim, Bitschhofen, Bossendorf, Dangolsheim, Dingsheim, Dossenheim, Eschbach, Ertendorf, Forstheim, Gebolsheim, Grassendorf, Gunstett, Hegeney, Hochstett, Hüttendorf, Keffendorf, Kindweiler, Kleinfrankenheim, Kriegsheim, Küttolsheim, Lixhausen, Minversheim, Mommenheim, Morschweiler, Mutzenhausen, Offenheim, Ohlungen, Ringeldorf, Rottelsheim, Rumersheim, Mittelschäffolsheim, Niederschäffolsheim, Scherlenheim, Sufflenheim, Surburg, Ueberach, Wahlenheim, Die Walk, Waldolwisheim, Wingersheim, Wintershausen, Wittersheim.

9) U. vom 9. Dez. 1275, GK Select KK Nr. 90 und die Wiederholung durch die folgenden Könige; M 1516, 64; 30. April 1386, GK 30/78 Gb Stift; 1. Okt. 1802, Staatserwerb, Wichtige Kommissionsakte, aaO., Frage 64; verschiedene Manngerichtsurteile.

10) Noch 1802. Akten Staatserwerb, Wichtige Kommissionsakte, fasc. 3 Frage 65.

die Rheinebene volkreicher geworden war, fiel unter dieses Recht eine Masse Menschen. Der Leibfall war später in Geld zu entrichten <sup>11)</sup>). Er betrug 1802 500 Gulden <sup>12)</sup>).

Die Hauptteile dieser Leibherrschaft und Zehnherrschaft konnten nur durch einen König dem Kloster verliehen worden sein, also vor 1007, als Gengenbach noch ein königliches Eigenkloster und der König Eigenklosterherr war. Denn wohl gleichzeitig muß ein weiteres auffallendes Königsrecht der Abtei übertragen worden sein. Im ganzen Gebiet der Leibherrschaft brauchte das Kloster weder Zoll noch Ungeld bezahlen, weder beim Hereinbringen noch beim Hinausfahren, was bei der großen Ausdehnung der Güterherrschaft eine willkommene Befreiung von stets wiederkehrenden wirtschaftlichen Belastungen bedeutete <sup>13)</sup>).

Indessen vergaßen manche im trübelhaften 16. Jh. die Leibfallabgaben in den Gebieten, wo der Leibfall noch nicht abgelöst war; das war hauptsächlich in der Landvogtei und den anschließenden Landen der Fall. Im Jahre 1551 mußte daher der Abt wieder einmal sein Recht nachweisen gegenüber dem Bistum Straßburg, der Landesherrschaft bzw. Pfandherrschaft über große Teile der Gengenbacher Leibherrschaft <sup>14)</sup>).

Die Abtei gewährte schon frühzeitig ihren Eigenleuten eine ziemliche Freizügigkeit, zunächst in der ganzen weiten Klosterherrschaft selbst, dann im Gebiet des Bistums Straßburg sowie der Landvogtei Ortenau und endlich auch in die übrige Nachbarschaft, sofern sie auf Gegenseitigkeit beruhte <sup>15)</sup>).

Wenn Untergebene sich in solchen Herrschaften niederlassen wollten, mit denen der Freizug nicht eingeführt war, mußte von ihrem Vermögen extra der 10. Pfennig (= 10 %) gegeben werden. Sonst bezahlten die Leibeigenen, wenn sie aus der Herrschaft zogen, allgemein als Manumissionsgebühr einen Speziesdukaten oder 4 Gulden 10 Kreuzer, und die Kanzleitaxe von 3 Gulden <sup>16)</sup>).

Aber gerade diejenigen, die sich auf Grund des Freizugsrechtes außerhalb der geschlossenen Leibherrschaft niederließen, waren leicht in Versuchung, ihre Ab-

<sup>11)</sup> siehe z. B. Fallbuch des Closters Gengenbach 1448—1611, B 11 223 (mit Auszügen aus dem Kirchenbuch von Gengenbach 1738—1746); Verzeichnis der Leib- und Güterfälle des Gotteshauses Gengenbach, B 2811.

<sup>12)</sup> Akten GK, Staatserwerb aaO. fasc. 4.

<sup>13)</sup> Das Gotzhus zuo Gengenbach sol ouch weder zoll noch ungelt geben von sinem guot uf unde nider, in unde us noch in keinen weg zuo Offenburg, zuo Gengenbach, zuo Celle unde in allem dem gebiet, daz von alter zuo Ortenberg dient an die burg. Dazu gehörte auch die Herrschaft Oberkirch. L II 1331, 34. An Offenburg erging 1331 ein besonderes kaiserliches Verbot, Zoll und Ungeld vom klösterlichen Getreide zu erheben, U. vom 15. März 1331, GK 30/130, veröff. ZGO NF 49, 1936, 209 Nr. 6. Die Stadt Offenburg hatte nämlich Schwierigkeiten gemacht. Soweit sie das Ungeld betrafen, wurden sie 1333 durch einen Vergleich beigelegt: Der Klosterwein, der als Bannwein in Offenburg ausgeschenkt wurde, sollte mit der üblichen Taxe verungeltet werden, U. vom 18. Okt. 1333, GK 30/130. Vgl. dazu Mommsen, in ZGO NF 49, aaO., 209; M 1516, 137. Vgl. auch das 17. Kapitel.

<sup>14)</sup> Beweisurteil des Bischofs Erasmus von Straßburg in der Streitsache des Abtes Friedrich von Gengenbach mit den Gerichten Achern, Appenweier und Griesheim wegen des vom Abt erhobenen Anspruchs auf die Leibfälle, U. vom 2. Juli 1551, GK 30/8; Ehrensberger, Beiträge z. Gesch. Gengenbachs, FD XX, 271 f.

<sup>15)</sup> Die Ortsgebundenheit der Menschen war früher sehr weitgehend. Noch zu Anfang des 19. Jhs. war die Freizügigkeit den größten Beschränkungen unterworfen. Die letzten Reste dieser Beschränkungen fielen erst mit der Badischen Verfassung von 1919. Akten GK, Staatserw. aaO. fasc. 3 Frage 67. Vgl. auch RBH 4 Nr. 10 580 (1474).

<sup>16)</sup> GK Staatserwerb 1. Okt. 1802 aaO. Wichtige Komm. Akte z. Organ. des Klosters Gengenbach, Fr. 64, 65, 67.

gaben und Dienstleistungen zu vergessen. Manche Städte leisteten diesem Bestreben jeden Vorschub. Die Abgaben waren an sich nicht groß, und vor allem sie blieben zahlenmäßig stets gleich, ohne je die geldliche Wertminderung zu berücksichtigen. Bis zum Ende der Klosterherrschaft blieb der jährliche Zinspfennig, obgleich sein Wert 1802 kaum die Verwaltungskosten deckte, während er in den ersten Jahrhunderten immerhin einen merkbaren Wert darstellte, selbst bei Berücksichtigung der geringeren Zahl der Pflichtigen.

Aus seinen Gotteshausleuten nahm der Abt meist seine richterlichen und Verwaltungsbeamten. Seit 1378 konnte er auch die Freigerichte wie bei allen andern Gerichten mit Gotteshausleuten besetzen.

Im Laufe der Zeit war es Gewohnheit geworden, freigewordene Erbgüter, Mannlehen und Pachtgüter sowie Einzelstücke von solchen an die klösterlichen Eigenleute zu vergeben, wenn aus ihnen Bewerber vorhanden waren. Aus dem Gewohnheitsrecht wurde im späteren Mittelalter geschriebenes Recht, wie die Aufzeichnungen der Weistümer hinreichend beweisen. Darin war z. T. den Gotteshausleuten sogar das Recht zugestanden, neue Hofinhaber, die etwa nicht Gotteshausleute waren, mit Gewalt vom Hof zu vertreiben<sup>17)</sup>.

Für die höheren Stellen wurden meist begabte Söhne aus der Klosterherrschaft, besonders freilich aus der Nähe der Abtei genommen. Sie wurden in der Klosterschule ausgebildet. Diese rückten vor 1007 in den Stand der Ministerialen auf. Sie wurden der neue Adel der Klosterherrschaft.

Ja, wenn ein Freier sich im Bereich der abteilichen Grundherrschaft niederlassen wollte, weil er etwa durch Erbschaft oder Kauf in ein Klostergut eintreten wollte, gab es allerhand Schwierigkeiten. Selbst wo ihm niemand die Niederlassung verwehrte, nützte es ihm auf die Dauer wenig. Denn er konnte kaum auf die Mitbenutzung der Allmende und der sonstigen allgemeinen Nutzungen verzichten, wenn er existieren wollte. Unter dem Zwang solcher Verhältnisse machten sich daher derartige Freie freiwillig zu Gotteshausleuten. Dadurch erst wurden sie berechtigt zur Mitbenutzung von Allmende, Weide, Wald, Markt und Straßen (Wegen) und genossen doch den gleichen Schutz wie jeder andere Alteingesessene. Als Anreiz und zum Ausgleich wurden sie befreit von Dienstleistungen und Abgaben an das Gericht sowie von der Bezahlung des Erschatzes bei Kauf und Verkauf<sup>18)</sup>. Ein solcher durfte also nicht mit Steuern oder Umlagen, z. B. städtischen, gemeindlichen oder des Reiches bzw. des Landes, belegt werden<sup>19)</sup>.

Es läßt sich kein einziger Freier nachweisen, der etwa selbsthaft geworden und es geblieben wäre. Das Ergebnis war, daß völlige Gleichheit im Personenstand herrschte. In einer solchen Herrschaft war dann der an sich immer noch vorhandene unfreie Stand auch gar nicht weiter lästig und nahm ganz von selbst den Charakter eines Standes der Soviel-wie-Freien an.

17) Weistum von Irslingen, nach 1427, Kop 627 fol. 93 a

18) L II 1331, 3, 40, 41; M 1516, 56, 59, 60, 61; U. vom 15. Januar 1361, GK 30/61 Gb Stift; vom 30. April 1386 § 4, ebenda 30/78; vom 3. Juli 1386, ebenda; U. von 1357, B 2792 fol. 96; 10. Nov. 1460, Kop 627 fol. 60 a.

19) „Keiner, so sich dem Gotteshaus mit Leib und Gut ergibt, darf mit Steuer belegt werden.“ Dagegen hat sich der Gengenbacher Rat 1357 vergeblich aufgelehnt. B 2792 fol. 96.



Wenn der Leibeigene starb oder sein Hauswesen übergab, dann war der Leibfall zu geben, und zwar das beste Stück Vieh oder, wenn kein Vieh da war, das beste Kleid oder der Harnisch <sup>20)</sup>.

Schon verhältnismäßig sehr früh wurde bei uns als einem der ersten Gebiete Deutschlands der Leibfall aufgehoben, zuerst in Offenburg, schon 1343. Indes ist die Regelung dieser Angelegenheit durchaus nicht klar, wenn auch der Wortlaut der darüber noch vorhandenen Urkunden klar zu sein scheint. Nach mehr als zehnjährigem Streit und völliger Sabotierung des klösterlichen Leibfallrechts durch die Offenburger, was diesen sogar die Reichsacht zuzog, wurde anfangs 1343 der Zwiespalt bereinigt. Darüber sind zwei Urkunden mit dem gleichen Datum zu uns gelangt. Die Offenburger anerkannten darin grundsätzlich die Leibfallpflicht, aber es ist nur die Rede von „unsern usburgeren, die irs (des Gengenbacher) gotzhuses lute sint oder noch irs gotzhuses lute werdent, von velle wegen von dem libe mit den rechten, die zuo den vellen hoerent von dem libe“ <sup>21)</sup>. Von der Fallpflicht der eingesessenen Offenburger Bürger verlautet darin nichts, dagegen in der gleichzeitigen Urkunde des Klosters. Dieses verzichtete darin „auf alle Forderungen und Ansprüche, die es hatte oder künftig haben würde, an die Bürger von Offenburg und an alle die, welche in dieser Stadt seßhaft sind, auf die Leibfallrechte und andere Rechte, die zu den Leibfallrechten von Gotteshausleuten gehören, die innerhalb der städtischen Ringmauern seßhaft sind“ <sup>22)</sup>.

Das Kloster verzichtete dadurch nicht nur auf die Bezahlung der all die vielen Jahre her hinterzogenen Fälle, sondern auch für die Zukunft. Aber welches war dann der Zweck der gleichzeitigen städtischen Urkunde, worin die Stadt Offenburg die Leibfallpflicht der Ausbürger anerkannte? Sie mochte mehrere Gründe gehabt haben. Erstens hing davon die Lösung von der Reichsacht ab. Zweitens sollte dadurch die Aufhebung der Leibfallpflicht von seiten des Klosters als reine Gnade erkennbar werden. Aber die ganze Sache bleibt so oder so widerspruchsvoll. Sollte das verschuldete Kloster ohne eine Gegenleistung plötzlich auf eine Forderung verzichtet haben, um die es zwölf Jahre lang gekämpft hatte?

Der Verzicht des Klosters geschah auf den Rat des Diözesanbischofs Berthold von Straßburg, der als Ordinarius dem Kloster die Vollmacht zu einer Abtretung von Einkünften geben mußte. Aus seiner diesbezüglichen Urkunde von 1343 erfahren wir aber lediglich, daß der Verzicht des Klosters mit seinem Rate geschah „zum größeren Nutzen des Klosters“ und daß der Bischof in der Vereinbarung „des Klosters Nutzen und Notwendigkeit erkenne“ und deshalb die erforderliche Vollmacht gebe <sup>23)</sup>.

Worin jedoch der Vorteil und die Notwendigkeit für das Kloster bestanden haben mochte, wird in verlorengegangenen Urkunden gestanden haben. Die Angelegenheit war indes damit auch noch gar nicht für immer erledigt, denn erst 1508

<sup>20)</sup> s. Fallbuch des Closters Gengenbach 1448—1611, B 11 223; Verzeichnis der Leib- und Güterfälle des Gotteshauses Gengenbach, B 2811; Akten GK, Staatsrerw. aaO. 1802 Frage 64.

<sup>21)</sup> U. vom 31. Januar 1343, GK 30/130, ZGO NF 49, 1936, 212.

<sup>22)</sup> U. vom 31. Januar 1343, GK 30/130, gedruckt Mommsen aaO., 212.

<sup>23)</sup> Diese U. wurde mittels der Durchziehung des Pressels mit der klösterlichen U. vom 31. Januar 1343 verbunden. U. vom 13. Februar 1343, GK 30/130, gedruckt bei Mommsen aaO., 213.

wurde wieder ein Vertrag geschlossen, durch den wirklich endgültig und für immer der Leibfall aufgehoben wurde <sup>24</sup>). Auch dabei ist von einem Ablösungsbetrag oder einer Gegenleistung nichts zu erfahren. Offenbar ist die eigentliche Ablösungsurkunde verlorengegangen, denn später ist tatsächlich die Rede von Ablösung, z. B. 1516 <sup>25</sup>).

Zu einem echten, noch vorhandenen Ablösungsvertrag war es um die gleiche Zeit, 1507, mit der Stadt Gengenbach und ihrem weiten Kirchspiel gekommen. Gegen eine Ablösungssumme von 1100 Gulden verschwand hier für immer der Leibfall <sup>26</sup>). Im Zeller Gebiet wurde er gleichzeitig um 350 Gulden abgelöst. Die Leibherrschaft erschien jetzt nur noch als reine Güterherrschaft, war also praktisch aufgehoben. 1524 und 1525 haben die Bauern in Mittelbaden denen, die Abgaben zu fordern hatten, nichts mehr reichen wollen und dieses Joch für einige Zeit von sich geworfen. Trotz dem Acherner Vertrag gelangte Gengenbach nicht mehr zu dem Seinen, weil es keine Macht hatte, die Gebühren einzutreiben. 1540 verbot überdies der Landvogt Wilhelm von Fürstenberg in der Landvogtei Ortenau die Leibfälle und machte sie so sehr strittig, daß die Abtei trotz einiger hierüber zugunsten des Klosters ergangener kaiserlicher Verfügungen diese für immer entbehren mußte. In den Herrschaften Lahr und Mahlberg haben die Bauern, die dem Kloster leib- und güterfällig waren, sich dessen eigenmächtig befreit und sind dabei geblieben. In den restlichen Landesteilen blieb der Leibfall bis ins 19. Jh.

Inzwischen war in der Klosterherrschaft ein wohlhabender Hörigenstand herangewachsen <sup>27</sup>). Die Tüchtigsten konnten bis zum Abtmeier aufrücken, womit sie zugleich Dinggerichtsvögte waren und die oberste soziale Schicht darstellten.

Ähnlich war es bei den 17 freien Knechten in Gengenbach und Zell, bei den sonstigen Freiknechten auf den Curien, z. B. auf der in Harmersbach, und auch bei den Inhabern der verschiedenen Meiertümer, z. B. den Forstmeiertümern, den Wassermeiertümern usw.

Im frühen Mittelalter rückten diese in den Stand der Klosterministerialen auf, der bald „rittermäßig“ wurde. Die Herkunft aus dem unfreien Stand deutete noch die Bezeichnung Edel- K n e c h t e an. Knecht ist bei diesen Klosterknechten die deutsche Übersetzung des lateinischen „ministerialis“. Sowie sie den Ritterschlag erhalten hatten, waren sie eben Ritter. Ihre Nachkommen waren von da an „rittermäßige Leute“. Allmählich verwischten sich auch hier die letzten Unterschiede gegenüber den altfreien Rittern. Seit der Bildung der Reichsritterschaft kam diese Entwicklung im wesentlichen zum Stillstand und wurde nicht mehr fortgesetzt. Die Zugehörigkeit zu diesem Stand war seitdem Voraussetzung für manche Ämter.

---

<sup>24</sup>) „vertrag umb erlassung der Leibeigenschaft, leib- und todfall, empfangung der zinsbahren gueter und Fischwasser“ zwischen der Stadt Offenburg und dem Gotteshaus Gengenbach, 1508, FU 4, 5.

<sup>25</sup>) M 1516, 20.

<sup>26</sup>) Vertrag vom 20. Dez. 1507, GK 30/99 Gb Stift § 1, 2 u. 3, H 229, 1695, 497; H 228 fol. 9a. Auch der Güterfall wurde erleichtert. M. Kuner, Ortenau 1927, 101; M 1516, 20; Akten GK, Staatserw. aaO. 1802; Ehrensberger, Beiträge z. Gesch. Gengenbachs, FD XX, 268, 270, 272.

<sup>27</sup>) Die Abtei hat, soweit es sich erkennen läßt, vorwiegend von eigenen Leuten Geld aufgenommen. Außerdem gab es viele Schenkungen, die, mindestens zeitweilig, die finanzielle Lage des Stifts erleichtern helfen sollten, z. B. des Bertholdus Vizepleban in Zell und seines Vaters 1261, des Albert Klett 1361, des Obrecht Hegellin 1402 u. a.

Selbst die Klostermeier wurden oft als Knechte bezeichnet<sup>28)</sup>, was eben jeweils Ministeriale des Klosters meinte, also leitende Klosterbeamte, während wir heute mit diesem Wort das bäuerliche Arbeitsgesinde meinen. Im 15. Jh. begegnet für den Curienmeier zuweilen die Benennung „Hofmeister“ mit „Hofmeisteramt“ oder „Hofmeisterei“, was nichts anderes darstellt als eine glückliche Verdeutschung des lateinischen Wortes *Curia*<sup>29)</sup>.

Wie stand es bei den Mönchen selbst um ihre Herkunft? In der langen Reihe der Mönche können wir nur zwei als von unbezweifelbar freier Herkunft nachweisen: Egenolf von Wartenberg, genannt von Wildenstein, Abt von 1425 bis 1453, sowie einen Grafen von Dormentz, Prior um 1506. Alle andern leiteten ihre Herkunft aus dem unfreien Adel her oder waren aus bäuerlichen oder bürgerlichen Kreisen. Während 1334 nur zwei Mönche das Adelsprädikat führten, waren es 1506 fünf. Im Jahr 1525 bestand der Convent aus fünf Adeligen und vier Bürgerlichen. Zwar faßte 1461 eine selbstbewußte Adelsgruppe im Kloster den Beschluß, es solle künftig kein Nichtadliger aufgenommen werden, allein er hatte keine erkennbare Wirkung. Auf Ansuchen schrieb sogar Kaiser Maximilian I. 1504 dem Straßburger Bischof, er solle darauf achten, daß Abt Konrad nur Adelige ins Kloster aufnehme. Wie die Zahlen von 1506 und 1525 beweisen, hatte auch dies nicht die gewünschte Wirkung. Es kommt ja darauf an, ob überhaupt genug adelige Bewerber vorhanden waren. Das war niemals der Fall. Dagegen wurden die Äbte im 15. und zu Anfang des 16. Jhs. meist aus den niederadeligen Mönchen gewählt mit Ausnahme des Bertold Venser (1416 bis 1424) aus Gengenbach. Die Abtei Gengenbach war also nie ein freiherrliches Kloster wie etwa Reichenau.

Hier möchte ich lose noch die Wasserrechte, ebenfalls ein königliches Regal, anfügen. Sie reichten z. B. auf der Kinzig bis nach Willstätt und wurden in Einzel-lehen aufgelöst<sup>30)</sup>. Wenn wir alle die bisherigen Kapitel überschauen, haben wir

<sup>28)</sup> ein yglicher Meyer oder k n e c h t, Kop 627 fol. 118b.

<sup>29)</sup> der erwirdig Herr Herr Jacob, Apt zuo gengenbach, hat zuo einem hoff meyster gesetzt Clausen schlappen, einen burger zuo gengenbach . . . och daz hoff meyster ampt zuo versehen, Hoffgülden und zehenden (Zehnten) jn ze bringen, alz die beschriben und in die Hoffmeysterig gehoerig sind. U. vom 23. Juni 1483, Kop 627 fol. 102 a.

<sup>30)</sup> R I 1275, L II 1331, 25, 62 u. M 1516, 85, 122; UU. vom 21. Sept. 1360, GK 30/109 Haslach; 30. April 1386, ebenda 30/78; 25. Mai 1477; 20. Juni 1477; 18. Januar 1483; 17. Juli 1483; 18. Okt. 1485, alle GK 30/53; 27. Mai 1511; 26. Mai 1533; 23. April 1543; 2. Januar 1552; 26. Juni 1595; 26. Februar 1617; 9. April 1619; 29. Sept. 1629; 23. Juni 1644, ebenda 30/54; 13. Januar 1400, FU 6 Nr. 133 Steinach, Biberach; 7. Dez. 1454 Weiher bei Gengenbach, GK 30/53; 1525, 1538, ebenda Hark (Herg) bei Ohlsbach; 4. März 1680, Fischwasser in Nordrach, verpachtet an die Gemeinde für jährlich 55 Pfund Forellen, GK 30/115 Nordrach; 18. Januar 1483; 24. Mai 1483, GK 30/53; Gengenbach: 3. Januar 1424, 16. Mai 1432, ebenda 30/98; „Weiherstatt und Weiher zwischen dem Wald Bruchhalden und der städtischen (Gengenbacher) Ziegelscheuer gemeinsam wieder als Fischweiher anlegen“, 26. Januar 1456, ebenda 30/53; Biberach: 28. April 1484 und sehr viele spätere Verleihungen, ebenda 30/12; Berghaupten: 18. Okt. 1485 und später, ebenda 30/53; Steinach: Maierie des Fischwassers zu Steinach, 8. Februar 1473, wurde am 29. November 1508 an Graf Wolfgang von Fürstenberg übertragen, FU 7 Nr. 39, 95; dasselbe auch GK; Fischwasser oberhalb Schönberg: 1619, GK; 30. Januar 1669, ebenda 30/11 Berghaupten; Fischwasser am Bellenberg bei Berghaupten auf der Kinzig: 18. Okt. 1485; 11. Nov. 1668; Pfuhl (Fischteich) am Bellenberg: 28. Juli 1404; 18. Okt. 1485, ebenda 30/10 Berghaupten. Wasserlehen in Fußbach: 15. Nov. 1555, ebenda 30/20 Fußbach; Hark: 11. Sept. 1437 und später, ebenda 30/Hark; Akten GK Staatsrerw. aaO. fasc. 3 Wichtige Kommissionsakte, Frage 58. Diese Menge von U. zeigt mehr, als Worte es zu sagen vermögen, den großen Fischreichtum der Gewässer und die beherrschende Bedeutung der Fische als häufiges Nahrungsmittel.

eine ziemliche Vorstellung von den wirtschaftlichen Grundlagen unserer Abtei, welche diejenigen der Abteien Schuttern, Schwarzach oder Ettenheimmünster um ein Mehrfaches übertrafen. Diese ansehnlichere Stellung Gengenbachs anerkannte der rechtsnachfolgende badische Staat nach der Säkularisation durch Zuerkennung einer Art leitender Stellung im zunächst noch vorhandenen religiösen Bereich bis 1807, wo dann plötzlich die völlige Aufhebung und Liquidation erfolgte.

#### 14. Kapitel: Die Gerichtsherrschaft

Die abteiliche Grund-, Zins-, Zehnt- und Leibherrschaft, die Zollfreiheit, die Wasserherrschaft auf der Kinzig und ihrem Einzugsgebiet sowie die Forstherrschaft hatten das eine gemeinsam, daß sie in einer einheitlichen Gerichtsherrschaft zusammengefaßt waren. Für sämtliche klösterlichen Besitz- und sonstigen Rechte waren bis ins späte Mittelalter hinein nur die abteilich-gengenbachischen Gerichte zuständig, ganz gleichgültig, in welchem landesfürstlichen Territorium der Betroffene seinen Wohnsitz hatte <sup>1)</sup>.

Die älteste, vollständig erhaltene Besitzurkunde von 1139 faßte gerade dieses Recht sehr genau: „Damit Ihr dem Allmächtigen in Ruhe dienen könnt, sichern wir hiermit die von den Kaisern Eurem Kloster gewährte Freiheit, nämlich

daß kein Richter, noch irgendwelche richterliche Gewalt, noch irgendeine hohe oder niedere Person Euch, Euern Brüdern, dem Kloster, seinen Kirchen oder dem, was rechtmäßig dazugehört, den Menschen, Freien oder Hörigen, die Land des Klosters bewohnen, es wagen soll, irgendwelche unrechte Gewohnheiten aufzuerlegen oder sie mit irgendwelchen Abgaben oder unrechtmäßigen (= unzuständigen) Urteilen zu beschweren. Sondern alles sollen sie vollständig sich erhalten zu ihrem allseitigen Nutzen, denn für ihre Regierung und ihren Unterhalt ist es gewährt worden, vorbehaltlich der canonischen Rechte des Diözesanbischofs.“ <sup>2)</sup> Die Beschneidung und Verletzung der klösterlichen Rechte sollten durch abschreckende Strafbestimmungen verhindert werden: „Wenn daher irgendeine geistliche oder weltliche Person diese Bestimmungen kennt und unbekümmert dagegen angeht und nach der 2. oder 3. Mahnung nicht ausreichende Genugtuung leistet, soll sie ihre Würde, Ehre und Gewalt verlieren, sich als Angeklagte des göttlichen Gerichts betrachten wegen offenkundiger Ungerechtigkeit, vom hl. Leib und Blut unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi, unseres Gottes, ausgeschlossen werden und im jüngsten Gericht einer strengen Strafe unterliegen. Allen aber, die dem Kloster seine Rechte erhalten, sei der Friede unseres Herrn Jesu Christi, daß sie auch davon die Frucht eines guten Werkes erhalten und beim jüngsten Gericht den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen.“

Solche Hinweise waren damals anscheinend sehr nötig. Bald darauf wurden derartige Strafen gegen den Grafen Sigibert von Wörth (Unterelsaß) auch ausdrücklich ausgesprochen <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> R I 1275, 7; L II 1331, 55; M 1516, 67, 70. Protokoll vom 20., 21. und 23. Mai 1474, RBH 4 Nr. 10 580.

<sup>2)</sup> J 1139, 10; N 1287, 9, 9a, 9b.

<sup>3)</sup> siehe Kapitel Die Curien im Elsaß.

Herrschaftsrechte umfaßten immer auch Gerichtsrechte. Darum spielte als Grundlage jeglicher Herrlichkeit die richterliche Gewalt ihre entscheidende Rolle. Auch vom Oberlehensherrn Bamberg wurde dieses Recht ausdrücklich der Abtei rückübertragen mit den Worten:

„Die Gengenbacher Kirche wurde von ihren Gründern mit folgenden Rechten ausgestattet: nämlich daß kein Richter dort eingesetzt werden darf als ein solcher, den der Abt will; zwei Drittel der weltlichen Gerichtsgefälle und zwei Drittel der Allmenden gehören dem Abt.“<sup>4)</sup>

Im Jahre 1253 wurden diese alten Rechte von Bamberg wieder bestätigt. Die U. vom 1. Dez. 1253 hat ein deutsches und ein lateinisches Original. „Die reht des selben Closters stant und sint von den Stiftern des selben gotzhus in solchen rechten gestiftet und gefriget, also daz nieman keinen Rihter da nennen noch setzen sol wan ein Abbet nach sinem willen; waz ouch von rehtem gerihte da gevellet, des sollent ouch die zwey teil werden und sin des selben closters.“<sup>5)</sup>

In dem großen Grafschafts-Weistum von 1275, welches wichtige Teile des alten Herkommens zusammenfassend aufzeichnete, nahmen die richterlichen Befugnisse des Abtes einen großen Raum ein. Der Abt als Gerichtsherr berief drei ungebotene Dinggerichte auf festbestimmte Termine ein, wo also nur allgemein eingeladen wurde. Wer dazu nicht erschien, mußte dem Boten des Abtes, seinem Zinsmeister und dem Richter die übliche Buße (jedem ein Drittel) bezahlen<sup>6)</sup>. Der Richter sollte ein freier Vogt, d. h. ein dem Freiherrenstande Angehöriger sein. Die Geschworenen waren die klösterlichen sogenannten Fünfschätzer (der Gengenbacher Schult heißt als Kloster-Ambachtsmann, der abteiliche Wassermeier, Zinsmeister, Bannwart und Mesner) sowie die Ambachtsmannen. Diese sprachen Urteil

1. über die Leute,

2. über das Gut derer, die zur Abteiherrschaft gehörten. Gegen dieses Urteil gab es keine weitere Berufung<sup>7)</sup>. Die auferlegten Gerichtsbußen gehörten dem Abt als Gerichtsherrn, der davon den Gerichtsvogt besolden mußte.

Im hohen und späteren Mittelalter wurde die Zahl der dem freien Adel Angehörigen immer geringer<sup>8)</sup>, die Zahl der Gerichte aber größer. Es war dann meist sehr schwer, einen solchen freien Gerichtsvogt zu erhalten. Um weitergehende Steigerungen des Richterhonorars zu verhindern, wurde es in diesem Weistum von 1275 genau festgelegt und war überraschend hoch. Es war am höchsten für den ersten, kleiner, aber unter sich gleich, für die beiden andern Gerichtstermine, wohl weil es beim ersten am meisten Fälle gab.

Für das erste Ding sollte der Richter erhalten ein schlachtreifes Schwein und das Brot, das von 7 Sestern Weizen gebacken wird (praktisch wohl seinen Geldwert),

4) U. von nach dem 1. August 1235, Bambergische Privilegien an das Kloster Gengenbach, Erneuerung, GK 30/90 Gb Stift.

5) U. vom 1. August 1253, 6 ff., StaBa A 275/Nr. 2/L 275.

6) Daz alle, die dar hoerent, drui ungebottene ding suochen suillent; swele daz brechent und dar niht koment, die suillent buezen mins herren des abbetes botten und dem zinsmeister und deme rihter. R I 1275, 1.

7) Ein vrier vogt sol sitzen zuo gerihte mit den luiten, die do heizent fuinfshetzer, und mit den ambahtluiten, und swaz die sprechent zuo urteil uiber daz guot und uiber luite, die an das gotzhus hoerent, daz sol nieman furbas ziehen. 2. Dasselbe galt auch für Zell, siehe L II 1331, 26, 27; M 1516, 85, 123.

8) K. E. Klink, Die ständische Zusammensetzung des Domkapitels von Konstanz, FD 74, 1954, 132 ff.

einen Ohmen Wein und das Futter für ein Reit- und sechs Zugpferde; zu den zwei andern Dingen jeweils das Brot, das von 3½ Sestern Weizen gebacken wird, einen Ohmen Wein, einen zweijährigen Widder oder zwei einjährige und das Futter für ein Reit- und sechs Zugpferde.

Da mußte der Abt meist einen fühlbaren Teil aus eigener Tasche zuzahlen. Deswegen erhielt der Abt in einer besonders schwierigen Notzeit des Klosters vom Kaiser Karl IV. 1378 die Erlaubnis, einen beliebigen Ritter als Richter nehmen zu dürfen<sup>9)</sup>. Die neue Vorschrift wurde später noch dadurch genauer gefaßt, daß der Abt einen Ritter oder rittermäßigen Mann von des Klosters adeligen Mannen nehmen durfte, seit 1521 auch für sein Mannengericht, wo zugleich jede Appellation gegen seine Urteile untersagt wurde, sofern die Buße 10 Gulden nicht überstieg<sup>10)</sup>. Das bedeutete also, daß geeignete Leute, die aus dem unfreien Stande herauswuchsen, zu Richtern genommen werden durften. Jetzt konnten fast durchweg Mannen aus der Klosterherrschaft mit diesem Amt betraut werden. Gleichwohl setzte der Abt auch später vereinzelt, wo es sich als zweckmäßig empfahl, einen freien Richter als Gerichtsvogt<sup>11)</sup>.

Nach dem Grafschafts-Weistum mußte der Gerichtsvogt zu Gericht sitzen in dem Dinghus auf des Klosters Freiheit und zuerst für das Gotteshaus richten, sofern es zu klagen hatte, darnach für Witwen und Waisen und zuletzt für Arme und Reiche, d. h. für jedermann, der das Gericht in Anspruch nehmen wollte oder mußte. Aufhören durfte der Richter erst, wenn man den Stern am Himmel sähe. Was an Fällen am ersten Gerichtstag nicht mehr daran käme, mußte als Nachgericht 14 Tage später verhandelt werden<sup>12)</sup>.

Das Gericht tagte also nicht im Freien, sondern im Gerichtshaus, was dasselbe meinte wie die Bestimmung, „das Gotteshaus hat das Recht, seine Leute vor Gericht zu ziehen auf des Abtes Kammer zu Gengenbach und nirgends anderswohin“<sup>13)</sup>. Bei den schwäbischen Dinggerichten des Klosters galt als oberstes Berufungsgericht der Chor in Gengenbach. Dieser Ausdruck weist darauf hin, daß ursprünglich einmal der Chor der Klosterkirche die Gerichtsstätte war.

Die Zahl der notwendigen Geschworenen war anfangs nicht genau bestimmt. Das große Grafschafts-Weistum von 1275 hat darüber zwei verschiedene Angaben, von denen § 13 eine ältere Fassung darstellt, nach der also in alten Zeiten die Ambachtleute, die Fünfschätzer und die Gotteshausleute gemeinsam Urteil zu sprechen hatten<sup>14)</sup>. Diese Bestimmung wurde in die späteren Ver-

9) Wir erlauben, daz er und ein iglich apt ze Gengembach, der ie ze zeiten ist, fürbaz ewiglich sol und mag zu saelchen dinkgerihten einen ritter nemen und setzen, wen er wil, und derselbe ritter sol allen gewalt, reht und maht haben gleicher weys, als ein freyr vogt da sezze. U. vom 23. März 1378, GK Select KK Nr. 379.

10) Manngerichtsurteil, aufgenommen in M 1516 als § 65; U. vom 27. März 1521, GK 30/55 Gb Stift; Kop 627.

11) z. B. den Herrn Georg von Geroldseck, Manngerichtsurteil vom 30. April 1386.

12) Der selbe voget, der do sitzet zuo gerihte uf dem dinghus, der sol rihten zuo dem ersten dem gotzhus, die wile es zuo klagende hat, dar nach wittewen und weisen, dar nach armen und richen, und sol rihten, untzø man den stern sehe an dem hymele, und swaz er des tages nuit gerihten mag, daz sol men fuirziehen in dem selben rehte von des tages uiber vierzehen naht zuo gedinges (g?)egedinge, R I 1275, 5.

13) L II 1331, 14, 55; M 1516, 67.

14) . . . mime herren dem abbete und deme gotzhuse nach der ambaht lüte und der fünfschätzer und der gotzhus lüte urteil. R I 1275, 13.

fassungen nicht mehr aufgenommen. Sie war überholt, weil unpraktisch, und nicht mehr in Übung.

Es ist auch zweifelhaft, ob 1275 die andere Bestimmung über die Gerichtsbesitzer noch in Übung war, die besagte: Der freie Vogt soll zu Gericht sitzen mit den Fünfschätzern und mit den Ambachtleuten, und was für ein Urteil diese sprechen über das Gut und über die Gotteshausleute, soll niemand vor ein weiteres Gericht ziehen <sup>15)</sup>. Nun waren die Fünfschätzer auch Ambachtleute. Es konnten infolge dringender Abhaltungen, Abwesenheit und dergleichen meist nie alle da sein, und so ergab sich die Notwendigkeit, eine Mindestzahl der Beisitzer festzusetzen, um das Gericht jedesmal arbeitsfähig zu haben. Dies geschah in der 50 Jahre später zusammengestellten Verfassung. Dort stand das Gerichtsrecht in folgender Fassung: „Das Kloster Gengenbach hat das Recht, seine Leute vor Gericht zu ziehen auf des Abtes Kammer zu Gengenbach und nirgends anderswo mit dreien Standesgenossen oder mit dreien, die Gotteshausleute sind, es seien Frauen oder Männer.“ <sup>16)</sup> Die Dreizahl war wohl nicht nur die Mindestzahl, sondern die Norm, sicherlich in den späteren Jahrhunderten. Auffallend ist, daß auch Frauen schöffenfähig waren; davon ist freilich sonst nirgends die Rede.

Im M 1516 hieß es statt dessen: „Der Vogt soll mit den Ambachtleuten zu Gericht sitzen.“ <sup>17)</sup> Nun waren die Ambachtleute natürlich auch Standesgenossen. Möglicherweise ist es daher nur als verkürzte Redeweise aufzufassen, wie eine spätere Darstellung (1629) zu beweisen scheint: daß nämlich die Abtei „den säumigen Zahler vor seine Standesgenossen in der Curie und vor die Mannrichter ziehen sollte, um ihn dort zu verklagen“ <sup>18)</sup>.

Der Abt vereinigte in seiner Hand geistliche und weltliche Gerichtshoheit über die Rechte, den Besitz und die Leute der Abtei. Ausdrücklich wurde noch vermerkt, daß ihn daran weder der Kastenvogt noch sonst ein weltlicher Richter hindern oder seine Angelegenheiten vor ein weltliches Gericht zwingen dürfte. Wenn jemand länger als ein Jahr in dem durch das geistliche Gericht verhängten Kirchenbann verharrete, dann sollte das weltliche Gericht helfend eingreifen <sup>19)</sup>.

Ohne des Abts Erlaubung durfte kein Hochgerichtsvogt auf den Dinghöfen des Klosters Gericht halten <sup>20)</sup>. Er durfte kein Klosterleut vor ein fremdes Berufungsgericht fordern oder dergleichen <sup>21)</sup>.

---

<sup>15)</sup> Dirre drier dinge reht daz ist, daz ein vrier vogt sol sitzen zuo gerihte mit den lüten, die do heizent fünfschätzer, und mit den ambahtlüten, und swaz die sprechent zuo urteil über daz guot und über lüte, die an daz gotzhus hoerent, daz sol nieman furbas ziehen. R I 1275, 2; M 1516, 67.

<sup>16)</sup> So hat daz gotzhus ze Gengenbach recht, sin lute vor ze besetzende uff eines abtes camer ze Gengenbach und niema anderswa mit drin lidenähsten oder mit drin, die gotzhus lüte sint, es sigin frowen oder man. L II 1331, 14.

<sup>17)</sup> So solle der vogt mit den ambachtlütten zu gericht sitzenn, M 1516, 67.

<sup>18)</sup> Hauptsächlich angezeigt, daß vermög deß abgelesenen kayserlichen Schreibens daß Gotteshaus vor hundert und mehr Jahren mit einem Manngericht undter andern Freyheiten und Immuniteten in denen Fällen begabt, daß wo die schuldigkeit in deßelben guether und Lüfferung der gefäll nicht in obacht genommen würde, daß Gotteshaus befuegt werr, denjenigen, welcher die gebuer nicht praestirte, vor die pares Curiae und Mannrichter zu ziehen, daselbst solchen zu verklagen. 1629 AStr.

<sup>19)</sup> L II 1331, 32 und 33; M 1516, 142 und 143.

<sup>20)</sup> L II 1331, 36.

<sup>21)</sup> L II 1331, 35; M 1516, 82.

Lag eine Klage des Abtes vor gegen einen Gotteshausmann von außerhalb der Grafschaft Gengenbach vom Schwiegenstein bis über die Acher, den sollte der Kastenvogt oder sein Unterpfleger vor die Kammer des Abtes zu Gengenbach vorladen mit einmonatiger Frist. Wer diese Vorladung nicht befolgte, mußte dem Kastenvogt ein Pfund Pfennig und dem Abt zwei Pfund Pfennig Buße erlegen<sup>22)</sup>. Wiederum war hierbei die Zweidrittel-Klausel der Nachweis des Eigentumsrechtes über dieses Gericht. Genauso sollten auch die andern Hochgerichtsvögte der Abtei für ihren Bereich verfahren<sup>23)</sup>.

Nach dem schlichten Wortsinn des § 55 in L II 1331: „Der Castvogt soll vorladen und dem Abt und Gotteshaus richten nach der Ambachtleute Urteil“, wäre es möglich, daß der Kastenvogt auf Ortenberg im Namen des Abts Gericht gehalten hat. Jedoch wurde gerade dieser anscheinende Gerichtsauftrag des Kastenvogts bei der Redaktion von M 1516 § 67 ausgeschieden, und zwar nur dieser eine Satz. In M 1516 wurde laut ausdrücklichem Vermerk<sup>24)</sup> nur aufgenommen, was noch im Gebrauch war. Danach wäre diese an sich mögliche Übung inzwischen in Abgang gekommen.

Ein abteiliches Sondergericht war vorgesehen, wenn ein Ambachtsmann sein Amt schlecht versah. Das richtete der Abt selbst in seiner Kemenate, wo dann die dazu besonders berufenen Ambachtsmänner das Urteil sprachen gemäß ihrem Eid<sup>25)</sup>.

Ähnlich wie die Ambachtsmänner waren auch alle andern Gotteshausleute verpflichtet, bei Bedarf auf Erfordern des Abtes das Recht des Gotteshauses vor dem abteilichen Gericht zu sprechen<sup>26)</sup>. Als wichtigste Rechtsgrundsätze wurden den Richtern und Beisitzern in Erinnerung gebracht, daß „sie urteilen und sprechen nach Laut und Inhalt aller und jeder Punkte und Artikel in den Freiheiten, die dem Kloster von Königen und Kaisern gegeben und auch durch ihre besiegelten Urkunden bestätigt wurden, damit solche in Kraft blieben nach Klage, Gegenrede und ihren richtigen Auslegungen“<sup>27)</sup>. Ferner, daß die von Kaisern oder Königen dem Kloster gegebenen Rechte im Range vor den örtlichen oder regionalen Gewohnheiten

<sup>22)</sup> L II 1331, 55; M 1516, 67.

<sup>23)</sup> L II 1331, 56, 58. Daß dies die richtige Auslegung ist, ergibt sich aus der klareren Formulierung von M 1516, 67: „Es solle auch ein Castvogt zu Ortenberg oder sin underpfleger gebitten vor einem Monat des Abts Kamer allen und yeden, so do wonen von dem Schwigenstein unntz über die Acher [und] von altar gann Ortenberg gehorendt, an die ein Apbt etwas zu clagen [hat] umb sin gut oder sins gotzhus recht, wo die uff sinem eigen sitzend und inn dem gericht gan Ortenberg dient; wer das gebot (= Aufgebot) breche oder wie dick (= oft) er das breche, so bessert er dem Castvogt ein pfundt pfenning und einem apbt zwey pfundt. Und das selb gebot sollendt auch ander vogt haltte, die von dem Rich vogt recht zu lehen hanndt.“ M 1516, 67.

<sup>24)</sup> Die klösterlichen Rechte . . . sovil der selben Privilegien, gnaden, Freyheiten und gerechtigkeitenn noch in Übung und gebrauch gehalten wurden insonders bestetiget . . . doch derselben noch etlich in gebrauch und übung habe nach lut und Inhalt diser nachgander Punkten. Dann folgen die noch geltenden Klosterrechte. M 1516, Einleitung.

<sup>25)</sup> Swelicher der ambahtlüte sin ambaht missewart, deme sol min herre der appet für sich tagen (= zu Gericht sitzen) in sine kemenate und sol pflegen urteil der andern ambahtlüte uf iren eit. R I 1275, 3; ebenso M 1516, 71.

<sup>26)</sup> L II 1331, 45; M 1516, 53.

<sup>27)</sup> M 1516, 68.



gingen <sup>28)</sup>, ein Grundsatz, der den königlichen Legisten aus dem römischen Staatsrecht geläufig war.

Die örtlichen und gebietlichen Weistümer standen auch weiterhin in Kraft und Wirksamkeit, nur falls irgendeine Bestimmung der örtlichen Gewohnheiten mit dem allgemeinen abteilichen Territorialrecht unvereinbar war oder nachteilig, dann ging das von den Königen der Abtei erteilte Recht der örtlichen Gewohnheit vor. Im Irslinger Weistum erschien die Gerichtshoheit des Abtes theoretisch als unbeschränkt: „Wenn dem Abt diese Rechte nicht gefielen, so kann er jederzeit andere machen.“ <sup>29)</sup> Das dürfte für alle Grundherrschaften gegolten haben.

Die Dinggerichte waren stets etwas anderes als die Manngerichte. Die ersteren waren „ungebottene“, d. h. die allgemein in den Kirchen von der Kanzel für alle angekündigten Gerichte, wo ausnahmslos alle zu erscheinen hatten. Wie wir sahen, glichen sich die sonstigen Merkmale den alten Gewohnheiten der Mannengerichte an, die sich als praktischer erwiesen hatten. Um 1500 bestand der Unterschied nur noch darin, daß alle pflichtmäßig daran teilnehmen mußten, und daß sie in den Kirchspielskirchen allgemein bekanntgemacht wurden. Vor das Mannengericht wurden die Beklagten, die Kläger und die Zeugen einzeln vorgeladen. Richter und Beisitzer waren später nur noch die besonders dazu vom Abt angeforderten Ambachtmänner der Abtei. Wenn der Abt selbst zu klagen hatte oder ein spezifiziertes Auslegungsurteil haben wollte, war er persönlich anwesend, ließ aber einen Beauftragten für sich sprechen <sup>30)</sup>. Als leitender und verkündender Richter war er nur in dem Fall tätig, wenn gegen einen seiner Dienstmänner wegen Pflichtwidrigkeit verhandelt wurde, vielleicht auch bei Berufungen von den Außengerichten. Über das letztere sind jedoch keine genauen Zeugnisse vorhanden.

Es war dem Abte später freigestellt, ob er ein freies Dinggericht oder ein Mannengericht berufen wollte, und zwar wann er wollte. So wurde es als abteiliches Landrecht in die Verfassung von 1516 eingesetzt <sup>31)</sup>.

Die bisher genannten Gerichte galten nicht nur für die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Die notwendige Ergänzung dazu bildete die Strafgerichtsbarkeit mit der zugehörigen Strafbefugnis, die damals nicht scharf von den andern Arten der Gerichtsbarkeit getrennt war, mit Ausnahme der schweren Fälle der peinlichen Gerichtsbarkeit, die der Kastenvogt ausüben sollte. Alles übrige war ausnahmslos in der Hand des Abtes und wurde durch die gleichen Gerichte gerichtet. Einzelne Teile des bürgerlichen Strafrechts wurden in die Verfassungen eingebaut. Es waren Strafbestimmungen gegen solche, die sich gegen die wichtigen Grundrechte der Abtei vergingen, z. B. gegen die Klosterrechte im allgemeinen (100 Mark Goldes) <sup>32)</sup>, wenn Hochgerichtsvögte sich dagegen vergingen <sup>33)</sup>, wer trotz Mahnung nicht um

<sup>28)</sup> L II 1331, 54; M 1516, 145.

<sup>29)</sup> Irslinger Weistum nach 1427, § 21. Kop 627 fol. 93 b.

<sup>30)</sup> siehe z. B. „Dagegen ließ der Herr Abt durch seinen Redner reden . . .“, U. vom 21. August 1484; 28. Januar 1488 GK u. a.

<sup>31)</sup> Item so hat ein yeder Apbt zu Gengenbach recht, das er mag und sol, w a n i m g e l i e b t, ein Frey dinggericht o d e r Mangericht beschribenn und besetzen mit sinem Fryen Vogt und mannen. M 1516, 65.

<sup>32)</sup> U. vom 1. Januar 1366; M 1516, 153.

<sup>33)</sup> Dann mußte das Reich einen neuen Vogt setzen. M 1516, 74 bis 78; L II 1331, 49, 57, 58, 59.

die Lehensempfängnis nachsuchte <sup>34)</sup>, gegen Fischereifrevel <sup>35)</sup> und gegen Holzfrevel <sup>36)</sup>, gegen betrügerische Verletzung der Fallpflicht <sup>37)</sup>, wann das Lehensgut dem Lehensmann verlorenging <sup>38)</sup>, gegen Mißachtung der gerichtlichen Vorladung <sup>39)</sup>, gegen Betrügerei beim Weinverkauf <sup>40)</sup>, gegen Bruch des Klosterfriedens <sup>41)</sup>. Bei diesen Fällen war in den Verfassungsurkunden die Höhe der Geldstrafen eingesetzt, wenn es nicht gar um den Gesamt- oder Teilverlust der Güter ging. Ob dies bei den geringeren Strafen praktisch war, kann man füglich bezweifeln. Denn diese Strafgeelder-Zahlen konnten auch nach dem Dreißigjährigen Krieg nur schwer geändert werden, wo die als Strafen eingesetzten Geldsätze nur noch einen Bruchteil ihres früheren Wertes hatten. Allein sie blieben bis 1803. Die andern Verfassungsbestimmungen konnten bei Übertretungen oder Zuwiderhandlungen auch vor das Strafgericht kommen. Hierbei konnte die Strafe nach zeitgemäßem Ermessen festgesetzt werden. Gerade aber bei Holz- und Fischereifreveln blieben die alten Strafgeelderzahlen, so daß später die Geringfügigkeit der Strafe nicht mehr abschreckend, sondern geradezu anreizend wirken mußte und so die Auspöwerung der Gewässer und Wälder begünstigte.

Eine weitere Berufung als die bisher angezeigte gab es für die Gotteshausleute bis 1495 nicht. Jedoch nach der Einrichtung des Reichskammergerichts in Speyer galt für die Reichsstände als höchstes Berufungsgericht eben dieses höchste Reichsgericht. Die Berufung war nur zulässig, wenn der Streitwert über 400 Reichstaler betrug <sup>42)</sup>. Auch das war nach dem Dreißigjährigen Krieg keine abschreckende Summe mehr, so daß dieses Gericht bedenklich überlastet wurde, da es zu allen Zeiten genügend Menschen und Genossenschaften gab, die gerne prozessierten <sup>43)</sup>.

Der Westfälische Friede hatte für die klösterliche Gerichtsbarkeit schwere Einbußen im Gefolge. Die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell entzogen sich mit ihrem Gebiet unter Berufung auf die jetzt völlige Unabhängigkeit zunächst dem abteilichen Manngericht (1650), sodann auch den übrigen Gerichten durch den Vertrag von 1664. Dadurch ist der Abtei in der Ausübung ihrer Rechte großer Abbruch geschehen. Sie mußte von nun an ihr Recht vor den Gerichten dieser Städte suchen, was oft aus Mangel an Mitteln zur Prozeßführung unterblieb.

Der Abt als Reichsstand konnte alle kaiserlichen Hofgerichte und das Reichskammergericht in Anspruch nehmen bei Verkümmern seiner Rechte oder sich direkt an den Kaiser wenden. Solche Fälle sind aus dem 16. Jh. überliefert. So klagte die Abtei gegen ihren Kastenvogt Grafen Wilhelm von Fürstenberg, der daraufhin und wegen anderer Klagen 1547 vom Kaiser Karl V. seines Amtes als

34) M 1516, 47, 48, 50, 52; L II 1331, 29, 30, 44.

35) M 1516, 10 bis 15.

36) M 1516, 93 ff.; R I 1275, 19.

37) M 1516, 32, 33, 43; L II 1331, 9, 11.

38) M 1516, 47, 48, 52; L II 1331, 29, 30, 44.

39) M 1516, 67; R I 1275, 5; L II 1331, 55, 56.

40) M 1516, 119; R I 1275, 22.

41) M 1516, 139, 140; L II 1331, 47.

42) GK Staatserwerb Gb Stift, aaO. fasc. 3 Nr. 12. Fragen 1. Gruppe, Frage 1; ebenda Wichtige Komm. Akte, Frage 29.

43) U. vom 6. Juli 1618, GK 30/163 Schottenhöfen.

Kastenvogt der Abteiherrschaft entsetzt wurde <sup>44)</sup>). Vor dem Hofgericht zu Rottweil prozessierte Abt Friedrich von Keppenbach nach fruchtlosem Mahnen gegen die Stadt Gengenbach, was der von der Abtei erfolglos angerufene Kastenvogt Graf Friedrich von Fürstenberg, der Bruder und Nachfolger des Grafen Wilhelm als abteilicher Kastenvogt, gerne verhindern wollte, da er ja auch den Amtsverlust befürchten mußte <sup>45)</sup>). Über den Ausgang dieses Prozesses fehlen die Nachrichten. Nach den zitierten Rechten des alten Herkommens mußte der Kaiser als eigentlicher Besitzer der Kastenvogtei einen andern als Kastenvogt einsetzen, wenn der bisherige gegen die Rechte der Abtei handelte.

Die Kastenvogtei über die Klosterherrschaft hatte seit Kaiser Friedrich II. praktisch nie aufgehört. Zunächst übte sie das Bistum Straßburg aus dem Recht der Eroberung und der Besetzung und erhob deren Gefälle zur Tilgung der Kriegs- und Kriegsfolgekosten. Als diese ungefähr gedeckt waren, verhandelte das Bistum mit dem Lehensherrn der Kastenvogtei, dem Bistum Bamberg, über den lehensmäßigen Erwerb dieser Kastenvogtei, und 1263 kam der Kauf zustande, wiederum um 4000 Gulden, wie sie Kaiser Friedrich II. beim seinerzeitigen Erwerb (1226) bezahlen mußte. Sie galt also auch offiziell von seiten des Lehensherrn als erledigtes Lehen. Der Urkundensatz darüber ist noch teilweise vorhanden <sup>46)</sup>). Indessen hat der Bischof von Straßburg dieses Recht tatsächlich ausgeübt. Die Anerkennung eines Grafschaftsbezirks für die Abtei wäre ohne des Bischofs Zustimmung nicht möglich gewesen. Diese Zustimmung war von Straßburg leichter zu erhalten als etwa von einem König, wenn er im Besitz der Vogtei gewesen wäre. Das können wir direkt auch dadurch beweisen, daß die Ohlsbacher Huben, welche die Gegenleistung darstellten, später in straßburgischem Besitz erschienen.

Die Geschäfte der Kastenvogtei wurden durch Vögte oder Untervögte ausgeübt. Die Abtei hatte eine reiche Erfahrung mit dieser Einrichtung und hatte wiederholt Grenzüberschreitungen abzuwehren.

Um 1296 hat jedoch König Adolf dem Bischof von Straßburg diese Kastenvogtei genommen und dem Reich zugeteilt. Seitdem blieb diese Kastenvogtei beim Reich. Alle großen Dynasten des Oberrheingebietes strebten heftig nach der Landvogtei Ortenau oder Ortenberg als Reichslehen, mit der die Kastenvogtei über die Abteiherrschaft verbunden wurde. Naturgemäß suchten die Pfandherren ihren Vorteil dabei, zumal die Pfandsumme allmählich eine unwahrscheinlich klingende Höhe erreichte. Sie stieg bis zu 55 000 rheinischen Gulden <sup>47)</sup>), obgleich es sich um eine dürftige Herrschaft handelte; dafür hatte sie aber einen besonderen politischen und Lagewert.

Deshalb waren die Vögte und die Schultheißen des Reichs in steter Versuchung, durch ihre weltlichen Gerichte in die Gerechtsame der Abtei und der Stadt einzugreifen. Seit 1275 ergingen zahlreiche gemessene Befehle der Könige an die

44) Brief des Abtes von Gengenbach an Graf Friedrich zu Fürstenberg vom 14. Januar 1548. Mitteil. FFA I Nr. 598, 429.

45) Brief des Jos Münch von Rosenberg an Abt Friedrich von Gengenbach vom 2. August 1550, Mitteil. FFA I Nr. 733, 505.

46) HStAMü, Hochstift Bamberg, U.-fasc. 26 von 1263; RegBiStr II 1740, 1741.

47) Ortenau 1922, 8.

Genannten, das Kloster Gengenbach nicht durch ihre weltlichen Gerichte zu beschweren<sup>48)</sup>).

Fürsorglich suchte daher die Abtei das rechtliche Verhältnis der Abteiherrschaft zum Kastenvogt in der Verfassungsurkunde von 1331 ausgesprochenermaßen klar festzulegen.

Nicht weniger als 24 Paragraphen behandelten in L II 1331 das Verhältnis des Klosters zu seinem Kastenvogt, und in M 1516 waren es 23<sup>49)</sup>, die fast durchweg wörtlich gleich waren.

Außer dem, was oben bei der Gerichtsherrschaft schon vermerkt wurde, wurde das grundlegende politische Verhältnis der beiden Teile bei L II 1331 in den Paragraphen 49, 58, 57, 59, 50, 51, 52, 53, 35, 60, 61 behandelt, denen in M 1516 in der gleichen sachlichen Reihenfolge die Paragraphen 49 bis 61 entsprachen. Diese Gegenüberstellung zeigt schon äußerlich die sachlich feiner geordnete Zusammenstellung des Stoffes bei M 1516. Die große Zahl der Paragraphen, die sich damit beschäftigten, deutete an, daß es sich hier um eine hochpolitische Angelegenheit handelte.

Danach war der Abt dem Kastenvogt in keiner Weise irgendwie dienstbar, untergeben oder sonstwie gebunden, wohl aber der Kastenvogt und dessen Unterpfleger dem Abt. Jeder dieser Vögte mußte dem Abt schwören, des Klosters Rechte zu erhalten, dem Abt und dem Gotteshaus den Leib, die Güter und die Gotteshausleute zu schirmen. Dafür erhielt er von jedem Huber eine Abgabe, Vogtrecht genannt, die oben schon vielfach erwähnt werden mußte.

Wenn von dem großen Vogteilehen vom König ein Stück ausgegliedert wurde, mußte der neue Teillehen-Vogt sofort dem Abt das gleiche schwören. Gegen den Wunsch des Abtes durfte er nicht einmal ins Klostergebiet oder in dessen Curien fahren. Er durfte von den Klostercurien keinerlei Dienste oder Abgaben, aber auch keine Herberge, keine Unterstellung von Rossen oder Knechten fordern, auch sonst keinen Nachteil oder Schaden zufügen über den Vogtrechtzins hinaus. Trotzdem hat Graf Wilhelm von Fürstenberg 1527 eine Erhöhung der Vogtsgebühren durchgesetzt<sup>50)</sup>).

Augenfällig wurde dadurch, daß der gengenbachische Kastenvogt als Kastenvogt nicht über oder neben dem Abt, sondern unter dem Abt stand und in der Abteiherrschaft nur die Stellung eines privilegierten Oberbeamten innehatte. Das wurde noch unterstrichen durch die Bestimmung, daß, wenn in Zwischenzeiten zwischen zwei Königen ein Landpfleger für die Ortenau zu bestellen war, ein solcher nur mit Zustimmung des Abts erkiest werden durfte. Wenn auf diese Weise einer gewählt war, mußte er zuerst dem Abt schwören und danach erst den Städten und dem übrigen Land. Klarer konnte die Vorrangstellung des Gengenbacher Abtes in der Ortenau nicht dargestellt werden.

48) U. vom 9. Dez. 1275, GK Select KK Nr 90; ebenda 30/78 Gb Stift und viele spätere Wiederholungen.

49) In L II 1331 waren es die Nummern: 19, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63. In M 1516 die Nummern: 63, 67, 69, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 101, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 152.

50) U. vom 20. Nov. 1527, H 228 f. 57 ff.

Die Gerichtsgewalt des Kastenvogts war mithin eine abgeleitete, keine eigenrechtliche, der Abt dagegen die übergeordnete Gewalt. Das hing natürlich irgendwie mit der Grafeneigenschaft zusammen. Wieder und wieder zeigte es denselben Vorrang an, wenn es hieß, daß der Abt von den Gotteshausleuten und seinem Gut sein Recht voraus zu nießen hatte und darnach erst jeder Vogt sein Vogtrecht, was bei schlechter Zahlungsfähigkeit auch einmal praktische Folgen zeitigen konnte.

Wenn gar ein Vogt, der von Reichs wegen amte, des Klosters Recht mißachtete, dann mußte der König auf Erfordern des Abtes einen andern Kastenvogt setzen. Diese klaren Rechte über die Vogtei waren deswegen so fein und vorsichtig gefaßt, weil der Vogt an des Kaisers Statt amte, oder, wie es hieß, weil „das Gotteshaus von Gengenbach und sein Abt über sich (d. h. hier als ihren Schirmherrn) keinen Kastenvogt hatten als den Römischen Kaiser, der die Pflege Ortenberg innehat“<sup>51)</sup>.

Sinnentsprechend galt für die Schirmvögte von des Klosters Recht, von denen wir im Verlaufe dieser Untersuchung die Bezirke kennenlernten, das nämliche. Wer von solchen des Klosters Recht nicht in acht nahm, dessen Amt wurde ledig dem Kloster, d. h. der Abt konnte dann einen anderen einsetzen.

Die Verpflichtung des Kastenvogts, die Klosterleute, die ihren Pflichten nicht nachkamen, vor des Abtes Kammer zu laden, blieb weiterhin bestehen, aber er hatte nicht mehr das Gericht über die Vorgeladenen, wenn er es überhaupt je einmal zuvor ausgeübt hatte.

Damit wären wir bei der seltsamen Erscheinung der Erwerbung von Teil-Hochgerichts- und Schirm-Vogteien der Klosterherrschaft durch das Kloster selbst. Eine der am frühesten nachweisbaren war die über den Curienbezirk Niedereschach (1140). Noch älter war das gleichartige Klosterrecht bei den andern schwäbischen Curien, ebenso bei den elsässischen und auf der rechten Rheinseite im Ichenheimer Bezirk. Bei diesen zuletztgemeinten alten Schirmvogteien vermögen wir die Zeit und die Umstände des Erwerbs nicht mehr festzustellen, dagegen dann wieder bei der Kippenheimer Curie (um 1210). Noch viel später gelangen die (Wieder-)Erwerbungen im Raum des Kinzigtals. Zu den ältesten gehörte auch die über die Moos. Die erste Bestätigung (die eigentliche Erwerbung lag noch früher) verzeichnete die Urkunde von 1231. Dann folgte die von Steinach und Bollenbach 1380, welche 1423 wieder verlorenging. 1393 wurde die Vogtei über das Fischerbachtal erworben, 1513 die über Mühlstein, noch später über das Rebgut Käfersberg (1697) und das Adelige Ryßgut bei Fessenbach (1684). Bei den frühen Erwerbungen hatte die Abtei gemäß den damaligen Anschauungen und Gepflogenheiten die Vogtei an weltliche Große übertragen und konnte nur mit Mühe verhindern, daß sie bei diesen erblich wurde<sup>52)</sup>. Später wurden diese Vogteien in zahlreiche Geldlehen umgewandelt und wie andere Mannlehen oder Pachtlehen ausgeliehen. So lernten wir es in Schwaben, im Elsaß und in der südlichen Ortenau kennen. In der Grafschaft Gengenbach übte die Abtei die Teil-Hochgerichtsvogteien selbst aus.

Nun war freilich durch das canonische Recht der Abtei die Blutgerichtsbarkeit

---

<sup>51)</sup> Item so soll das Gotzhus vonn Gengenbach und ein Apbt daselb über sich keinenn Castvogt haben dann ein Romischen Keyser, der die Pfleg Ortenperg innhalt. M 1516, 77.

<sup>52)</sup> U. vom 16. März 1378, GK 30/69; H 228 f. 37 ff.; siehe Kapitel Die Curien im Elsaß.

versagt. Aber inzwischen war auch hierin eine Wandlung in den Anschauungen eingetreten. Die geistlichen Gerichtsherren sollten nur nicht dabeisein, sondern die Halsgerichte durch bevollmächtigte weltliche Richter ausüben lassen. Seit der Stauferzeit konnten unter diesen veränderten Anschauungen die Bischöfe die Hochgerichtsbarkeit in eigener Zuständigkeit durch bevollmächtigte Laien ausüben lassen. Erst dadurch konnten sie die volle Territorialhoheit ausbilden.

Was für die Bischöfe recht war, durften dann auch stillschweigend die größeren Abteiherrn, soweit sie Territorialherren waren, ausüben, also auch der Abt von Gengenbach, der zudem Graf war. Das Kloster hatte, wie auch die andern geistlichen Stände, mit den Kastenvögten reichlich schlechte Erfahrungen gemacht, und um weitere zu verhüten, suchten sie später unter der stillschweigend duldbaren Herrschaft der neueren Anschauungen solche Rechte für sich selbst zu erwerben, wenn sie zum Verkauf standen, zudem konnte der militärische Schutz durch den Schwäbischen Kreis ausgeübt werden, wofür auch die Abtei ihren Beitrag bezahlte.

Auf diesem Stand blieb die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte bis 1803. Der letzte Oberschaffner Scheffel berichtete, daß „die Zivil-Justiz jeweils ein weltlicher Oberbeamter besorgte unter dem Vorsitz des Abtes und der dazu berufenen geistlichen Räte, wobei ein Secretarius, dermalen zugleich Oberschaffner (= Scheffel selbst), das Protokoll führte. Die Abtei hatte keine Oberstellen (= höhere Berufungsgerichte) als nur die höchsten Reichsgerichte. Dorthin gingen auch die Appellationen, die jedoch nur zulässig waren, wenn das Objekt mindestens 400 Reichstaler betrug. Die Kriminalsachen waren vollständig den weltlichen Oberbeamten des Klosters überlassen. Das Protokoll darüber wurde auf eine Universität geschickt. Wenn eine Mordtat innerhalb der Grenzen des Klosters geschah, dann wurde das Protokoll an den Inhaber der Landvogtei Ortenau als Kastenvogt geschickt und der Delinquent an der Grenze zwischen dem Kloster und der Stadt dem Kastenvogt übergeben“<sup>53</sup>).

„Hier waren keine besonderen Rechtsbücher oder geschriebenen Gesetzessammlungen eingeführt. Alle Vorfälle wurden nach dem gemeinen römischen Recht entschieden, wobei die (weltlichen) Oberbeamten die Leitung hatten.“<sup>54</sup>) Oder an anderer Stelle: „Hier waren keine besonders verfaßten Gesetze und Rechtsbücher, wohl aber für die Abtei sehr viele stattliche kaiserlich-königliche Privilegien-Briefe vorhanden. Die abteilichen Ortschaften standen bisher unter der Kanzlei, die aus weltlichen und geistlichen Räten zusammengesetzt war, und hatten keine weitere Instanz als bei zulässigen Fällen die höchsten Reichsgerichte.“<sup>55</sup>) Die juristische Oberleitung hatte 1803 als oberster weltlicher Klosterbeamter der Konsulent Ignaz von Frembgen, bei dem der Titel schon den Volljuristen verriet<sup>56</sup>). Der zweite war der Oberschaffner Magnus Scheffel, der Großvater des Dichters<sup>57</sup>).

(Wird fortgesetzt.)

<sup>53</sup>) GK Staatserwerb Gb Stift, fasc. 3 Nr. 12, Fragen 1. Gruppe, Fragen 1 bis 3.

<sup>54</sup>) Ebenda Frage 4.

<sup>55</sup>) GK Staatserwerb Gb Stift, Wichtige Komm. Akte aaO. B.Ad statum politicum: Fragen 28 und 29.

<sup>56</sup>) Ebenda Frage 20.

<sup>57</sup>) siehe 3. Kapitel.

# Ein merkwürdiger Fund in Haslach im Kinzigtal

Von Franz S c h m i d e r

Beim Ausbrechen einer Fundamentmauer auf dem Anwesen Hauptstraße 16 (heute Kaufhaus Giesler) wurde im Sommer 1960 ein seltsamer Kopf, aus rotem Sandstein ausgehauen, zutage gefördert.

Das Bildwerk war inmitten der 85 cm dicken Mauer wie andere unbehauene Steine vermauert, stammte also von einem älteren, nicht mehr bestehenden Bau-



Abb. 1. Merkwürdiges Fundstück in Haslach i. K.  
*Aufn.: Schmider, Haslach*

werk. Bei der Mauer, in welcher der Kopf gefunden wurde, handelt es sich um einen Teil der ältesten Stadtmauer, die sich an die Ummauerung des einstigen Kirchhofes anschloß. Der Stein fand sich 1 bis 1½ m unter dem heutigen Boden, der aber nicht mehr dem ursprünglichen Zustand entspricht, da vor dieser Mauer sich der älteste Stadtgraben hinzog. Diese älteste Stadtmauer war nicht mit Kalkmörtel, sondern mit Lehm als Bindemittel aufgemauert worden, eine Ausführungsweise, die sich auch noch an einer anderen Stelle nachweisen läßt. Das Alter der

ersten Stadtmauer läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Im Jahre 1095 bzw. 1099 wird Haslach als Hasela erstmals erwähnt (Württ. Urkundenbuch I, 215—217 und Fürstl. Fürstenbergisches Urkundenbuch V, S. 42, Ziff. 71 und Anm. 2). In dieser Urkunde über die Gründung des Klosters Alpirsbach werden aber nur „praedia

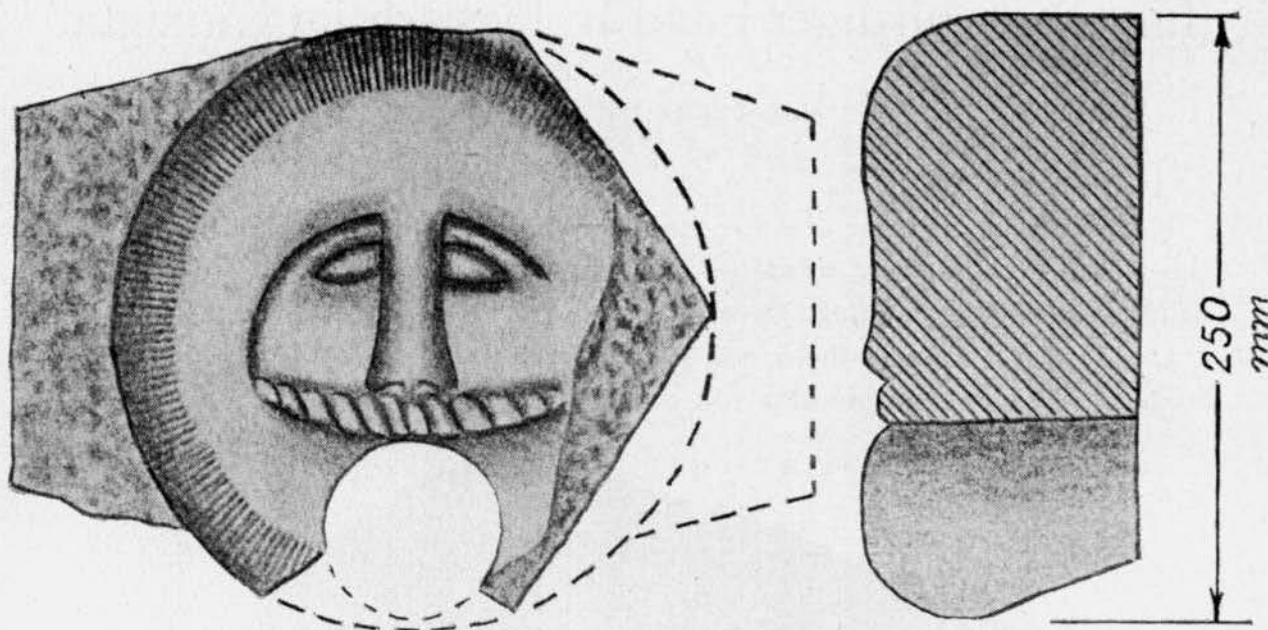


Abb. 2. Das Fundstück geometrisch aufgenommen.  
Zeichnung: Schmider, Haslach

et mancipia“ = Güter und Besitzungen in Hasela genannt. Wir erfahren dabei aber nicht, ob damals Haslach schon Stadt war und eine Mauer hatte.

Erst 1278 erscheint Haslach erstmals als oppidum in den Fürstl. Fürstenbergischen Akten (FUB. I, S. 256) als Stadt des Grafen Heinrich I. von Fürstenberg, dem zusammen mit den Städten Villingen, Fürstenberg und Dornstetten von König Rudolf die Befreiung von auswärtigen Gerichten verliehen wird. Beim Tode des Grafen Heinrich im Jahre 1284 teilten sich die beiden Söhne Friedrich und Egen in die Herrschaft. Haslach fiel dem letzteren zu, der die jüngere (Haslacher) Linie begründete (Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg, S. 27). Graf Egen verlegte seinen Wohnsitz nach Haslach und baute sich dort außerhalb der Stadtmauer eine Burg, die aber ihrer Form nach besser als Schloß bezeichnet wird, wie dies später auch geschehen ist (siehe Otto Göller in „Die Ortenau“ 21. Heft 1934, S. 387). Dieser Schloßbau war der Anlaß zur ersten größeren Stadterweiterung von Haslach, die in einer Urkunde vom Jahre 1350 (FUB. II, 277 S. 176) im Gegensatz zur Altstadt von der „Nviwenstat“, der neuen Stadt, spricht. Darnach kann die Entstehung der Altstadt mit ihrem ersten Mauerring mit großer Wahrscheinlichkeit um ein oder mehrere Menschenalter vor dem Jahr 1300 angenommen werden. Der in der Mauer aufgefundene merkwürdige Kopf muß in noch weit frühere Zeit zurückdatiert werden. Über seinen Verwendungszweck läßt sich bisher nichts Bestimmtes sagen. Fest dürfte stehen, daß in dem sauber herausgearbeiteten Mundloch ein rundes Ausflußrohr gesteckt haben muß. Ob der Kopf an einem Brunnen



oder einer Quelfassung eingemauert war oder ob er als Ausflußöffnung an einem Gebäude angebracht war, läßt sich aus der Form des Steines nicht ablesen. Als Wasserspeier an einem Dachfuß, wie sie an antiken Bauten und auch später an Kirchenbauten angebracht wurden, kann er wegen seiner geringen Tiefenabmessung



Abb. 3. Sogenannter Kleienkotzer jüngerer Zeit als Gegenbeispiel.

nicht gedient haben. Die teilweise Zerstörung des Steines läßt darauf schließen, daß er an seinem ursprünglichen Verwendungsort ausgedient hatte, und daß er beim Abbruch oder bei der Zerstörung des Bauwerkes, dem er diente, nicht sorgsam oder liebevoll behandelt wurde. Auffallend ist die Primitivität, mit der der Kopf und vor allem der Gesichtsausdruck gestaltet ist. Auch dadurch ist man ver-

sucht, seine Entstehung in eine frühe Zeit zu verlegen. Andererseits erinnert der Kopf in seiner Form und seinem Ausdruck an die aus Holz geschnitzten sogenannten Kleienkotzer, die sich an den Bauernmühlen bis in unsere Zeit herübergerettet haben und gar oft einen ähnlich archaischen Eindruck machen (Abb. 3).

Eine ungefähre Datierung des gefundenen Bildwerkes wird nur möglich sein, wenn verwandte Köpfe vorhanden und bekannt sind, die eine Datierung zulassen. Wir haben deshalb Abbildungen des Kopfes verschiedenen Stellen überlassen, bisher aber noch keine klärende Auskunft erhalten können. Nur ein Hinweis ist uns geworden, der nach Ladenburg weist, wo im dortigen Museum ein Kopf vorhanden sein soll, der eine gewisse Verwandtschaft mit unserem Kopf zeige. Auch diese Zeilen sollen eine *A n f r a g e* sein *a n d i e L e s e r* dieses Jahrbuches: wer kennt Bildwerke in ähnlicher Form, die eine Datierung zulassen? Das Hansjakob- und Heimatmuseum der Stadt Haslach nimmt entsprechende Mitteilungen dankbar entgegen.

## Die Grabungen auf der Willenburg bei Schiltach

Von Franz Schmider

In der Veröffentlichung des Historischen Vereins für Mittelbaden „Die Ortenau“, 21. Heft 1934, Seite 428—431, berichtet *H e r m a n n F a u t z* nur von einer alten Wallburg, deren steil aufragende Kuppe von einem mächtigen Erdwall und Gräben umzogen ist (Abbildung 1).

Hermann Fautz hielt es für unwahrscheinlich, daß die Willenburg einstmals einen größeren Steinbau besaß. Andererseits aber läßt der geringe Umfang der auf der Kuppe vorhandenen Fläche — nach den Angaben von Fautz nur ein Oval von 26 m Länge und höchstens 11 m Breite — der Annahme keinen Raum, daß es sich bei der Willenburg um eine vorgeschichtliche Fliehburg gehandelt haben könne. Ihr steht außerdem die Tatsache entgegen, daß in spätmittelalterlichen Urkunden — Hermann Fautz führt solche aus den Jahren 1493, 1513 und 1565 an — jeweils ein Burgstall genannt wird und auf einer bildlichen Darstellung des Gebiets im Staatsarchiv in Stuttgart deutlich Ruinenmauern auf dem Bergkegel aufragen. Vor einigen Jahren haben zwei Schiltacher Heimatfreunde, *F r i t z L a i b* und *H e r b e r t P f a u*, auf der Bergkuppe geschürft und sind dabei auf Mauerwerk gestoßen, wobei zwei sorgsam bearbeitete Türschwelle zutage getreten sind und ein sauber behauener Konsolstein aufgefunden wurde (Abbildung 2).

Aus diesen Funden ging einwandfrei hervor, daß es sich bei der Willenburg um die Reste einer frühmittelalterlichen Burg handelt, so daß von der zuständigen Regierungsstelle in Freiburg entschieden wurde, daß es sich nicht um reine Bodenfunde

*Aufn.:  
Dr. Bühler,  
Schiltach*



Abb. 1. Die heute mit Nadelwald bestandene Kuppe der Willenburg in der Landschaft östlich von Schiltach.

handelt, für welche das Amt für Ur- und Frühgeschichte zuständig gewesen wäre, sondern um ein mittelalterliches Bauwerk, das der Obhut der staatlichen Denkmalpflege unterliegt. Nach dieser Feststellung wurde die Erlaubnis zur Fortführung der Grabungsarbeiten unter der Leitung des Unterzeichneten erteilt. Zunächst wurde der weitere Verlauf der angeschnittenen Mauerzüge verfolgt und erreicht, daß der in Abbildung 4 dargestellte vorläufige Grundriß aufgezeichnet werden konnte.

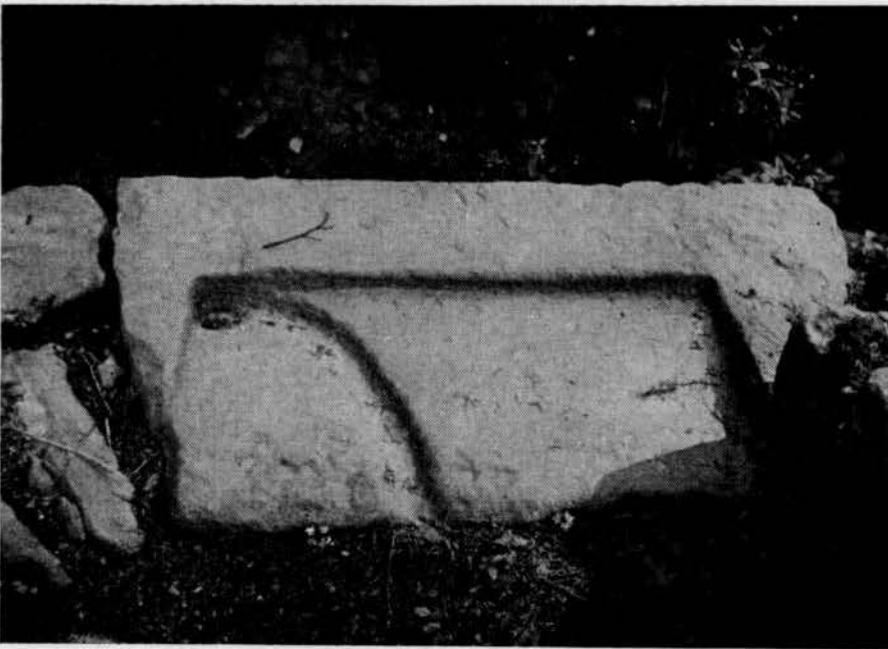
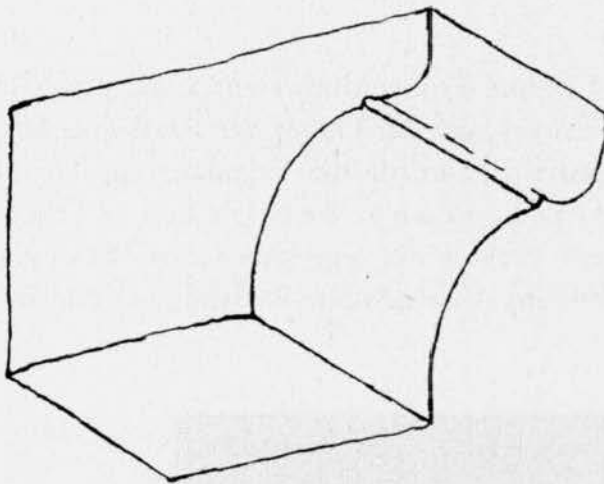
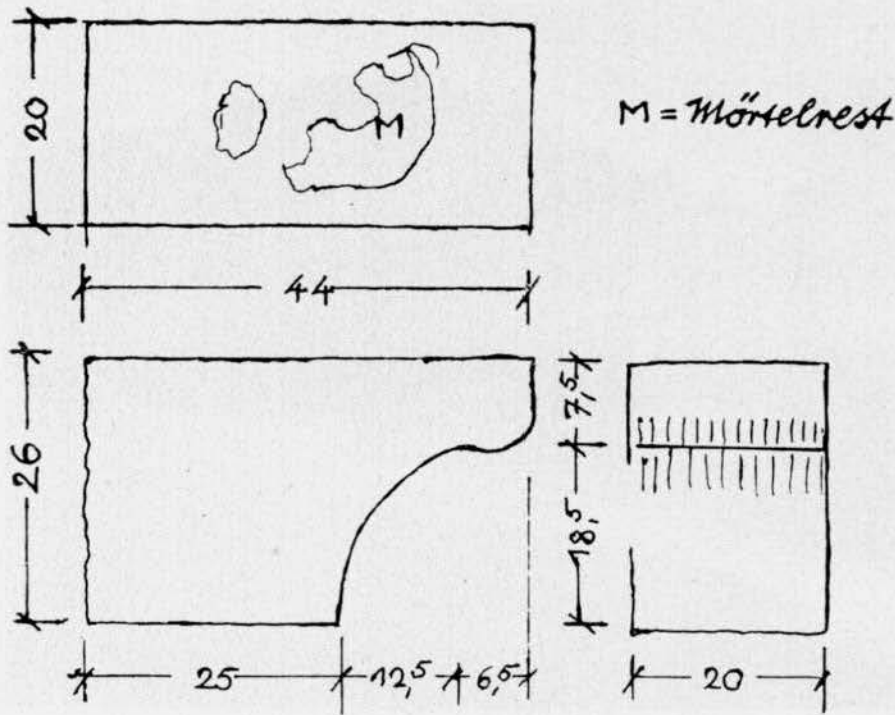


Abb. 2. Türschwelle, gefunden von Fritz Laib und Herbert Pfau bei den Grabungen auf der Willenburg.

*Auf.: Schneider-  
Strittmatter, Wolfach*

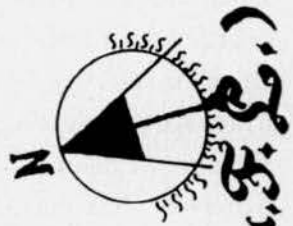
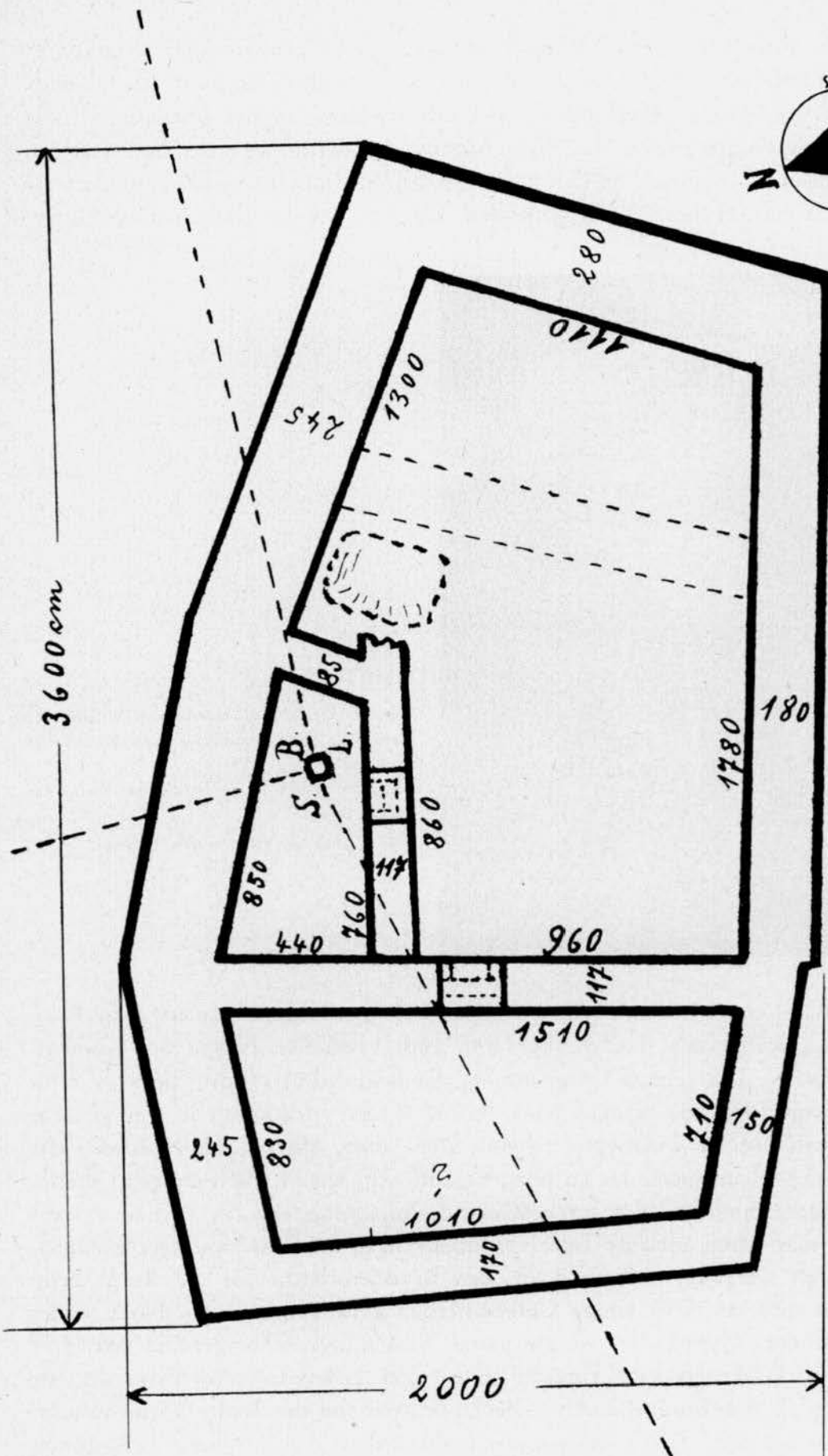


*Helmides*  
Juli 1961

Abb. 3. Behauener Konsolstein, gefunden von Fritz Laib und Herbert Pfau bei den Grabungen auf der Willenburg.

Daraus läßt sich erkennen, daß auf der Westseite ein größeres Gebäude sich erhob, an das sich auf der Nordseite ein kleineres Seitengebäude anschloß. In die Untergeschosse dieser beiden Gebäude führten die beiden schon genannten Türen hinein. Ob auf der Ostseite sich ein weiteres Gebäude erhob, bedarf noch der genaueren Untersuchung. Von dem gestrichelt eingezeichneten Mauerzug waren keine Steine mehr vorhanden, man stieß dort auf den gewachsenen Felsen. Eines dürfte schon jetzt feststehen, einen Bergfried von quadratischem Grundriß, wie ihn die meisten späteren Burgen aufweisen, besaß die Willenburg nicht.

Die Außenmauern sind zum größten Teil auf dem steil abfallenden Hang gegründet, so daß die nutzbare Fläche der Kuppe erheblich vergrößert wurde. In dem aufgedeckten Mauerwerk ist bisher nirgends auch nur die geringste Mörtelspur gefunden worden, die Steine sind ohne jedes Bindematerial aufeinandergesetzt. An besonderen Stellen, wie bei den Türschwellen und den Türleibungssteinen, wie



Willeburg-Grundriss (H.P. u. F.P.)

Abb. 4

auch an der östlichen Mauerecke (Abbildung 5), sind größere und sorgfältiger bearbeitete Sandsteinblöcke verwendet worden. Wohl mit Rücksicht auf das fehlende Bindemittel sind große Mauerstärken gewählt worden, an der Ostseite, wo die Mauer besonders stark ist, bis zu 2,80 m. Manche der herumliegenden Steine zeigen Brandspuren und an einigen Stellen zeigt sich Brandschutt, in welchem unglasierte Scherben mittelalterlicher Töpfe gefunden wurden, die bei eingehender Unter-



Abb. 5. Östliche Mauerecke der Willenburg; bearbeitete Sandsteinblöcke, ohne Bindemittel aufgesetzt. Der Meterstab soll die Größe der Steine erkennen lassen.

*Aufn.: Schneider-Strittmatter, Wolfach*

suchung es wohl ermöglichen werden, festzustellen, in welcher Zeit etwa die Burg bewohnt war. Außer den Tonscherben sind auch Eisenteile, Nägel und Knochen gefunden worden. Die genaue Untersuchung der Brandschuttschicht, die wohl noch mehr Funde ans Tageslicht bringen wird, wurde vorerst zurückgestellt, weil gröbere Grabungsarbeit vorerst wichtiger erscheint. Denn dort, wo auf der Nordseite das Mauerwerk des Nebengebäudes aufhört, befand sich, wo im Plan ein gestricheltes Rechteck eingezeichnet ist, eine starke Geländeeinsenkung, die zur Zeit untersucht wird, wobei man schon auf eine Tiefe von über 4 m in den Fels hinuntergekommen ist. Es handelt sich dabei offenbar um den Brunnenschacht für die Burg. Beim Ausschachten sind ebenfalls einige Gefäßscherben gefunden worden. Noch völlig ungeklärt ist der Zugang, der in die ganze Burganlage hineingeführt hat. Der Steilhang des Felskegels gibt ringsum nicht den geringsten Anhaltspunkt für einen Zugang zu den Burggebäuden. Die Unterbrechung des Wallgrabens auf der Westseite und der noch tiefere Graben, der senkrecht auf den Burgkegel heranzuführt, von denen auch Hermann Fautz schon berichtet hat, geben allerhand Rätsel auf.

Die beiden Herren L a i b und P f a u haben auch an dieser Stelle einmal mit Grabungen angesetzt und haben festgestellt, daß da, wo der tiefere Graben auf den gewachsenen Felsen aufläuft, der Felsen bearbeitet und eine verhältnismäßig glatte, nahezu senkrechte Fläche vorhanden ist. Ein Stückchen weiter vorn tritt bei der nördlichen Hangseite des tiefen Grabens ebenfalls der Fels sichtbar heraus und ist dort in abgetreppter Form bearbeitet. Die Abtreppe ist aber so, daß sie nicht als begehbarer Treppe angesehen werden kann. Nach der glaubwürdigen Feststellung eines Steinbruchfachmanns sind aber auch keine Anzeichen vorhanden zur Annahme, daß die Abtreppe bei der Gewinnung von Bausteinen entstanden ist.

So treten uns bei der Untersuchung dieser frühen Burg Rätsel auf Rätsel entgegen, ganz abgesehen von dem großen Rätsel: wer war der Erbauer der frühen Burg, welche Aufgabe hatte sie zu erfüllen, welches Geschlecht hatte sie bewohnt und wieder verlassen? Wer kann zur Lösung dieser Fragen beitragen?

## Die Rippoldsauer

Von Adolf S c h m i d

Die „cosmographia universalis“ von M ü n s t e r aus dem 16. Jahrhundert beginnt recht trostreich: „Gott weiß wohl einem jeglichen Land zu geben, davon es sich ernähren mag.“ Es wäre aber ein großer Irrtum anzunehmen, der landschaftliche Reichtum und die seit Menschengedenken sprudelnden Mineralquellen hätten auch dem Rippoldsauer Tal und seinen Bewohnern seit jeher Wohlstand und Besitz gebracht. Es war im Gegenteil schon immer so gewesen, daß dieses Geschenk der Natur überwiegend für die Kassen der „Bäder“, der jeweiligen Inhaber des Bads und der Fremdenheime, floß. „Also findest du“, so fährt die cosmographia fort, „hinter dem Kniebis, daß sich das Volk vom Harz-ablesen und -klauben ernährt. Dann do findet man 2 oder 3 Dörfer, deren Einwohner alle Jahre 200 und etlich mehr Zentner Harz sammeln und gen Straßburg zu verkaufen bringen.“

Harz war in der Tat bis ins 17. Jahrhundert der einzige Naturreichtum, der auch der armen Bevölkerung zugute kam. Eine Urkunde von 1494 berichtet uns davon, daß Wolfgang Graf zu Fürstenberg alle seine Wälder zu Rippoldsau „zu hartzen und zum hartzgewerb“ an Jacob von Seebach, Othmar Mäntelin, Hans Kaufysen, Hans Schmid d. Ä. und d. J. und an zwei Brüder Harder verlieh. (Man beachte die Häufigkeit des Namens Harder oder Harter, der zweifellos mit diesem Gewerbe in Verbindung zu bringen ist.) Der Fürst ließ ihnen gleichzeitig „die zins und zöl, so sye von altem har von disen harzwelden gegeben“, nach und versprach überdies gerechte Vergütung für das gewonnene Harz. Des Gotteshauses Wälder waren meist Erblehen von Baiersbronner Familien, „vom Kintzgilin,

Kastelbach, Kastelhalde bis an den Hütterich“ war deren Harzrevier. Die Fürstenbergischen Wälder im Holzwald, in der „oberen Herrschaft zu Ripelzaw“, waren als Erblehen zum Harzen ausgegeben an den Gastmeister von Kniebis, Gilg Oberle und seine Nachkommen.

In dem Urbar des Grafen Wolfgang von Fürstenberg aus dem Jahre 1493 werden neben der „castvogty über das closter zu Ripoltzow und hoh und nider gericht mit aller gewaltsami“ genannt: „Mentelis gut, Gabriels gut (im Burgbach), das gut im Richenbach, Mathis Kienasts gut, Claus Schochpins gut, Weldlis gut“ (Waidele), ferner Hans und Jacob vor Seebach, Wygant vom Seebach (man beachte, daß die Namen vieler Bauernstellen heute noch üblich sind!). Die Namen Schrempp und Harder sind sehr häufig, auch die Schmids sind im 15. Jahrhundert schon stark vertreten.

Bekamen die Harzer unter sich Streit, so sollte Vogt und Gericht zu Ripolzew schlichten; half das nicht, so sollte der Fall nach einer Drohung des Grafen Wolfgang von Fürstenberg „sin erlütterung haben“ vor dem Fürstenberger selbst. So waren gegen 1600 die Rippoldsauer Harzer Claus Armbroster, Simon Wellin (Welle), Conrat, Michel und Roman Weygant, Jacob Harder und Jacob Herman und Jerg Dietterich gegenseitig so spinnefeind und beschwerten sich überdies noch über den Harzzins, daß die Strafe des Landesherrn über sie hereinbrach und sie allesamt ihre Händel im Gefängnis büßen mußten.

Arbeitskräfte für das Harzen waren nicht leicht zu finden und zu halten. So sah sich 1520 der damalige Prior Johannes nach dem Tode seines Lehenharzmannes gezwungen, in seinen Wäldern selbst zu harzen, um diese wertvolle Einnahmequelle nicht ungenutzt zu lassen. Gerade die Prioren hatten auch häufig Streit mit den Fürstenbergischen Amtsleuten, weil sie keinen Zoll zahlen wollten. Sie verlangten diese Zollfreiheit, weil sie sich wegen des ständigen Neubaus oder der Restaurierung von Kirche und Kloster immer für förderungswürdig hielten. Die Vorrechte, die die Rippoldsauer Klosterharzer genossen, erregten verständlicherweise auch des öfteren berechtigten Anstoß. Im 19. Jahrhundert wurde das Harzen behördlicherseits verboten, weil es für die Bäume nachteilig war. Aber noch lange Zeit später wurde es verbotenerweise heimlich betrieben.

Neben dem Harz war natürlich die große Verdienstquelle schon immer das Holz und seine Verarbeitung, letzteres freilich in bescheidener Weise. 1506 verliehen Graf Wolfgang und der Prior Johannes, die beiden Hauptwaldbesitzer in Rippoldsau, ihre „gemeyn welde“. Dafür hatten ihre Holzhauer jeden „Meytag“ 2 fl. zu bezahlen. „Sy sollen auch die weld in eren halten, und was sy howen, daruß füren und nit verwüsten, sondern erberlichen bruchen nach waldnutz und rechten.“ „Dunrstag vor st. Bartholomestag“ 1509 (23. August) bekennen Vogt, Gericht und Bürger von Rippoldsau, daß Frau Elisabeth Gräfin zu Fürstenberg, „dero gelopte und gesworene sie diserzyt sindt“, alle Renten, Zinsen, Steuern und Rechte erneuern ließ. Dabei blieb es jahrzehntelang!

Das Holzfällen und der Verkauf der Stämme brachte sicherlich das zum Leben Notwendige ein, bis 1552 Graf Friedrich plötzlich forderte, hinfort müsse alles Holz an ihn verkauft werden. Es war gerade ein besonderes Unglücksjahr, in dem



in Rippoldsau eine große Seuche herrschte, so daß „etliche heuser schier außgeräumt“ wurden in „Ripoltzaw“. Nun hatten aber die Rippoldsauer in der Wolfacher Schifferschaft ihre festen Abnehmer, die ihnen auch bessere Preise boten, als es der Landesherr tun wollte. Drum wandten sich Vogt, Richter und die ganze Gemeinde Rippoldsau an den Grafen: sie seien trotz stetiger Arbeit bei den Wolfachern stark verschuldet, weil jene ihnen in Zeiten besonderer Not schon oft Vorschuß gegeben hätten. Diese 1000 fl. könnten durch Holz abgezahlt werden; andernfalls müßten sie aber sofort bar nach Wolfach gebracht werden; die Verelendung der Bevölkerung sei dann nicht aufzuhalten. Neben der besseren Verdienstmöglichkeit bei den Wolfachern würden auch freie Einkehr, Wohnung, Essen und Trinken in der Schifferstadt an der Kinzig wegfallen. Der Fürst solle den freien Verkauf an die Wolfacher nicht beschneiden. Auch die Wolfacher schlossen sich dieser Bitte an, weil diese Maßnahme ihrem Holzhandel großen Schaden zugefügt hätte. Der Graf wollte die Existenzgrundlage seiner Untertanen nicht noch mehr erschüttern und hatte ein Einsehen.

Es war natürlich eine eigene Aufgabe, das wichtigste Produkt unseres Schwarzwaldes — das Holz — zum Markt zu führen und verwertbar zu machen. Die Technik war stets dieselbe geblieben: Teiche, Schwallungen, Einbindestätten, Floßkanäle, Wehren usw. sollten die Flößerei erleichtern. Die Kinzigflößerei ist seit dem 14. Jahrhundert in Urkunden erwähnt — erstmals bezeichnenderweise in einer Zollvorschrift. Diese Aufzeichnung findet sich in Straßburg, dorthin wies schon das Floßwasser den Weg. Straßburg nahm auch die beherrschende Stellung im Holzhandel ein. Seit 1400 werden die Nachrichten häufiger: das Wolfacher Holz, das vor allem an den weiten Hängen des Wolftales gewachsen war, genoß Zollfreiheit für die Straßburger Messe.

Schwierig für den Floßbetrieb war das Flußzollunwesen mit der Unzahl von Zollstätten, mit den wechselnden Vorschriften und den unredlichen Zollbeamten, vor allem aber bei dem Durcheinander im Maß- und Münzsystem. Die Zollentrichtung war meist eine Geldabgabe, nicht etwa Überlassung von Holz. Die Zollgebühren waren nicht für alle gleich; zu Ende des 15. Jahrhunderts zahlten z. B. Nichtbürger der Stadt Wolfach den sogenannten Gastzoll, also eine Zollerhöhung, den aber auch Wolfacher zahlten, wenn sie im Auftrag Fremder fuhren oder zur „geschlossenen“ Zeit, also im Winter, wenn die Flößerei nach allgemeiner Vereinbarung ruhen sollte.

Die Herrschaft des Grafen Wolfgang (1490—1509) brachte den großen Aufschwung in den fürstenbergischen Landen. Er gab auch den Wolfachern ihr Schifferprivileg, daß niemand sonst das Flößereigewerbe betreiben solle und daß es jedem Holzverkäufer nur gestattet sei, bis Wolfach zu flößen. Dort also mußten die Rippoldsauer Flößer ihr Holz übergeben, sofern es vom Wolfacher privilegierten Flößer nicht schon „zu Wald“ übernommen wurde. Das Selbstflößerecht der Fürstenberger Herrschaft war davon allerdings nicht betroffen, und in diesem herrschaftlichen Floßbetrieb sind sicher viele „Holländer“ mit Rippoldsauer Flößern „an Bord“ die Wolf, Kinzig und den Rhein hinabgefahren. Am Rathaus in Wolfach war für die Wolftäler Waldbauernschaft ein Normalmaß angebracht,

das aber — den häufigen Klagen nach zu schließen — wenig Beachtung fand. Der Verkauf der Waldbauernflöße an die Wolfacher Schifferschaft stand unter landesherrlicher Aufsicht, „damit kein Theil vernachtheilt werde“. Die Schätzung dieser Amtsleute mußte respektiert werden — „bei Poen von 3 Pfund Straßburger“. Ganz streng waren die Bestimmungen über die Erbllichkeit des Flößereigewerbes vom Vater auf den Sohn oder den Schwiegersohn, vom Ehemann auf den zweiten Mann der Witwe.

Gegen 1600 sinkt der Holzhandel ab, weil die Murgschifferschaft mit dem Holzkönig Jakob Kast an der Spitze das Geschäft ganz an sich reißen konnte. Das ging so bis zum Neuaufschwung des „Holländer“-Handels im 18. Jahrhundert. Die interessantesten Aufzeichnungen über die Flößerei im Wolf- und Kinzigtal finden sich in den Tagebüchern des Priors von Rippoldsau und späteren Abtes von St. Georgen, Georg Gaisser, der sich überhaupt mit allen Lebensgewohnheiten der Wolftäler bestens vertraut zeigt und sich rückhaltlos über die Menschen seiner Zeit ausspricht.

Der Ruf der Wolftäler als Holzhauer und Flößer wuchs durch die Jahrhunderte ständig, oft wurden sie als Fachleute selbst ins Ausland geholt. Das steigerte sich derart, daß z. B. nach 1870/71 eine Gruppe von 150 Rippoldsauer Männern nach Siebenbürgen geholt und dort großenteils sesshaft wurde.

Aus dem 16. Jahrhundert freilich hören wir fast nur Klagen über die Waldarbeiter von Rippoldsau. So erschienen 1592 die Kinzigtärer Amtsleute vor Graf Albrecht von Fürstenberg und führten Klage, daß diese Untertanen übel halten würden; vor allem wird ihnen vorgeworfen, sie hätten „zu viele Geißen“. Diese Ziegen hatten sie wohl angeschafft, um ihren armseligen Küchenezettel durch deren Milch wenigstens etwas abzuändern. Aber der Fürst war gegen eine neue Vorschrift; die Holzhauer baten, die Strafe für dieses „Vergehen“ zu erlassen, und versprachen, sich fortan untadelig zu verhalten. Aber der Graf möge ihnen in seiner Huld mehr Vieh zubilligen. — Der Rippoldsauer „Bader“ war auch beauftragt, das Kloster Wittichen mit Fleisch zu versehen; das nötige Schlachtvieh mußte er sich bei den Rippoldsauer kleinbäuerlichen Betrieben kaufen. Im Sommer machte ihm sein Auftrag wenig Schwierigkeiten; im Winter aber mußten die Nonnen öfters Abstinenztage einlegen, weil die verschneiten Wege für den Fleischlieferanten nicht passierbar waren. Ihr Verwalter mußte sich deshalb beklagen, zumal auch alles Fleisch von „liederlichen, schmalen rindlin“, Kühen oder Schafen stamme. Aber der biedere Verwalter ließ mit sich reden; er durfte ab 1588 in Rippoldsau kostenlos Sauerwasser trinken, den Nonnen ging es auch bei magerem Fleisch weiterhin recht gut. Doch der Viehzucht in Rippoldsau war damit ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Daß die Rippoldsauer schlechte Züchter waren, zeigt auch die Tatsache, daß die Fürstenberger ihr Weideland ebenda meist an Auswärtige verpachteten, so 1555 an Claus Gothart von Dornstetten und Gerius Schwenk aus Röthenbach. Sie mußten die Weide „mit ufrömung der windgefell, stein, velsen und andern geschlag, damit man von einem ort zum andern weg haben möge“, verbessern.

Selbst aber dieses bescheidene Dasein der „Ripoltzower“ bot trotz der Weltabgeschiedenheit ihrer Gegend keine Sicherheit vor den Kriegswirren der Zeit. Immer wieder litten das Tal und seine friedliebenden Bewohner in den früheren Jahrhunderten unter den Fehden des benachbarten Adels, überraschenderweise selbst im Bauernkrieg 1525/26. Der Aufruhr der Scharen des Hans Scherer von Loßburg und des Lux Pfaws von Rümishorn (bei Oberndorf), der sich besonders um Dornstetten und Alpirsbach abspielte, griff auch in das benachbarte Rippoldsau über und brachte Verwüstung und Elend. Doch der Dreißigjährige Krieg übertraf alles Unheil früherer Zeiten.

Eine bisher im Wolfstal noch nicht gekannte Verdienstmöglichkeit ergab sich zeitweilig durch den Straßenbau. Nachdem die Wolfstalstraße durch das landesfürstliche Wohlwollen im 16. Jahrhundert in guten Zustand gebracht worden war, sollte eine Verbindung nach Peterstal und eine bessere Straße nach Kniebis gebaut werden. Ein Rippoldsauer Bürger gab freilich zu bedenken, daß die Kosten eines Straßenbaues zum Kniebis untragbar seien. Der Gastmeister vom Kniebis sagte, er sei zu Fuß oder Roß auf dem alten Weg über Reichenbach-Kastelbach eher in Baiersbronn, als einer auf dem neugeplanten — durch den „Rindbach“ — gen Kniebis komme. Freudenstadt konnte als Ziel noch nicht in Frage kommen, weil es ja erst 1599 gegründet wurde. Ein Straßburger Fachmann wurde eingeladen; er marschierte mit dem Bademeister Martin Metzger, mit Claus Armbruster vom Reichenbach, dem Förster Thoma und einem Holzhauer namens Hofer zunächst den Weg über Reichenbach, Kastelbach, Hütterich, Kniebis, fand dann aber, daß eine Straße hier „viel zu haltig und gähe“ sein würde. Der Rückweg über den „Rindbach“ wurde für viel günstiger befunden. So wurde nach diesem Gutachten die erste Kniebisstraße gebaut: das brachte Arbeit und Verdienst ins Tal.

Und noch ein Gewerbe wurde ins Rippoldsauer Tal getragen: seit 1587 wurde dort Glas hergestellt. Nach den Akten im Donaueschinger Archiv war die Errichtung einer Glashütte aus zwei Gründen wünschenswert: einmal wegen des großen Überflusses an Holz, dann aber auch wegen der Nähe des Bades, dessen Pächter wenig zufriedenstellend arbeitete. Man wollte Bad und die neue Glashütte zusammen einem tüchtigen Unternehmer überlassen. Aber schon bald beklagte sich der neue Inhaber, ihm werde das nötige Holz nicht geliefert; der Fürst mußte strafend vorgehen gegen seiner „unterthanen halsstarrigkeit und opposition, dann sie sich einbilden, es dörfte ihnen dadurch an dem holz etwas abgehen, und si nit nach ihrigem gefallen wie bishero darmit handeln können, so sie heimblischerweis aus unsern wäldern zu entfrembden gewohnt waren“. Ein andermal schimpften die Glasmacher beim Grafen über die Glashütten von St. Peter und St. Blasien im Südschwarzwald, weil jene die „Sauerbronnengutter“ so spottfeil verkauften, daß die Rippoldsauer Hütte in ihrer Existenz bedroht war. Hieraus wird deutlich, daß in Rippoldsau vor allem Gläser mit engem Hals hergestellt wurden zum Transport des Rippoldsauer Mineralwassers; aus ihnen war das Wasser nur „tropfenweise“ zu entnehmen. Der Name „Gutter“ kommt von lat. „guttulum“ = Tropfen. Noch heute erinnert der Name „Glaswald“ an die Rippoldsauer Glasproduktion früherer Zeiten.

Man sieht leicht: die Existenzmöglichkeiten waren nicht zahlreich; es war die Verwertung des Holzreichtums unserer Schwarzwaldheimat, die damals wie heute dem überwiegenden Teil der Bevölkerung zum Broterwerb verhilft. Dieser Beitrag zeigt, um wieviel bitterer sich der brave, sympathische Menschenschlag am Kniebisfuß in diesen frühen Jahrhunderten das tägliche Brot verdienen mußte als heute. Harte, schwere und gefahrvolle Arbeit sicherte ihre Existenz; ihre Tüchtigkeit und ihr Fleiß ließ sie ein kärgliches Leben meistern und ein stets zufriedenes Gemüt sich erhalten. Die lobenswerten Tugenden der alten Talbewohner leben in der heutigen Generation fort, nur sind die Lebensbedingungen um vieles erträglicher geworden, der Kampf um den Lebensunterhalt ist sicherem Verdienst und einem gewissen Wohlstand gewichen.

Quellen: Urkunden und Akten im fürstlich fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Mitteilungen aus fürstlich fürstenbergischen Archiven. Mone, Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte III: Die Tagebücher des Abtes Georg Gaisser.

## Die Weilmühle in Durbach

Von Otto Kä h n i

Im Jahre 1961 waren es 300 Jahre, seitdem die Weilmühle Eigentum der freiherrlichen Familie von Neveu ist. Sie liegt am westlichen Rand der Durbacher Gemarkung. Die Kreisstraße Durbach—Ebersweier—Windschlag macht um das Anwesen einen großen Bogen. Weder die fremden Autofahrer, die in raschem Tempo die Kurve nehmen oder in der Gaststätte den spritzigen „Durbacher“ kosten, noch die Einheimischen ahnten bisher etwas von der 600jährigen, wechselvollen Geschichte der Mühle, die sich bis in das 19. Jahrhundert hinein im Gegensatz zu der des bekannten Weinortes vollzog.

Das Dorf Durbach war unter dem Schutz der Burg Staufenberg entstanden. Diese, ursprünglich im Besitz mehrerer Ministerialengeschlechter der Herzöge von Zähringen, war nach deren Aussterben über die Grafen von Freiburg und Eberstein 1366 an die Markgrafen von Baden gekommen. Das Tal, eine badische Enklave, bildete ein kleines Herrschaftsgebiet, eine sogenannte „Talschaft“, die seit 1604 den Namen „Herrschaft Staufenberg“ trug. Der westliche Teil der Talschaft hieß „Unterweiler“ oder einfach „Weiler“. Unmittelbar an der Mühle vorbei zog die Grenze zwischen der Reichslandvogtei Ortenau, zu der Ebersweier gehörte, und der Herrschaft Staufenberg. Ein Grenzstein mit dem Wappen der Landvogtei ist in die Westwand eingemauert.

Der erste bekannte Besitzer der Mühle war laut einer Urkunde aus dem Jahr 1328 der Edelknecht Jörg von W i e d e r g r ü n , der im gleichen Talgrund westlich des Staufenbergs zwischen Nesselried und Ebersweier seinen Sitz hatte, und zwar als Lehensmann des Grafen Konrad von Freiburg. Am „Tag des hl. Kreuzes“ gab



Schlößchen Wiedergrün in der heutigen Gestalt. Auf der Höhe im Hintergrund das Hauptschloß der Gegend: Staufenberg. Die „Wiedergrün von Staufenberg“ bewohnten als Ganerben auch einen Teil der Burg Staufenberg. Siehe Sattler, Der Ortenauer Ritteradel.

*Aufn.: Walter Grimm, Offenburg*

er „mit zeitlicher Vorbetrachtung und gutem Willen seiner ehelichen Württin Frau Tilien 5 Mark Sylbers Straßburger Währung zue einer rechten Morgengabe uff der Mülen gelegen zue Durrenbach Wiler zue nisend unnd zue besetzen mit allen Rechten und Freyheiten“. Im Jahre 1378 war sie im Besitz des Edelknechts Andreas von Wiedergrün. Dieser und seine Ehefrau sowie seine Söhne Georg, Henselin und Obrecht vermachten für sich und ihre Erben „der Priorin und den Frauen gemeinlich auf der Clause in Oberdorf und deren Nachkommen“ eine jährliche Gült von 6 Sester Roggen, 4 Schilling, 1 Kappe, 1 Ernthuhn, 1 Fastnachtshuhn und 10 Eier „uff der Mühl zue Durbach-Weiler“. Die Empfänger dieser Gült und Zinsen waren die Klosenerinnen in dem zu Oberkirch gehörigen Zinken Oberdorf am Südufer der Rench. Diese Frauenklausen war im 15. Jahrhundert stark verweltlicht. Deshalb hob sie Bischof Albrecht von Straßburg auf und schenkte das stattliche Vermögen der Wallfahrtskirche

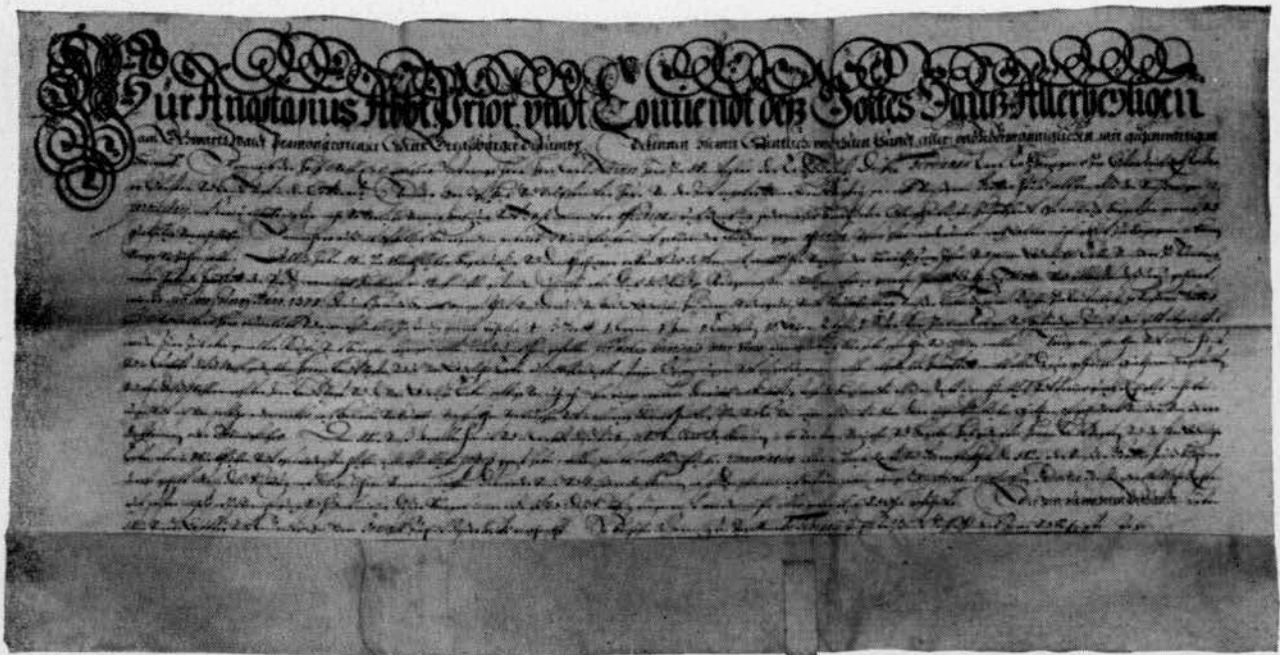


Die Weilmühle zwischen Durbach und Ebersweier. Im Hauptgebäude die ruhig gelegene Gaststätte, rechts davon Wirtschaftsgebäude und die Mühle. *Aufn.: O. Mohr, Offenburg*

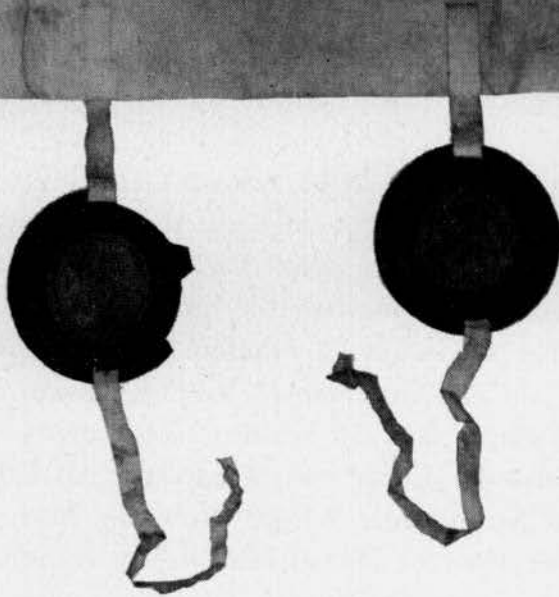
Lautenbach, die von der Ortenauer Ritterschaft begonnen, vom Prämonstratenserkloster Allerheiligen ausgebaut und 1483 konsekriert wurde. Die Zinsen waren künftig an das Kloster Allerheiligen zu entrichten.

Merkwürdigerweise schweigen nun die Quellen fast 300 Jahre lang. Es ist fraglich, ob die in einer Urkunde vom Jahre 1445 (Kopialbuch 38 Baden) aufgeführte „Wunderer müle“ mit der Weilmühle identisch ist. Die nächste sichere Nachricht stammt erst aus dem Jahr 1655. Damals war die „alte Mühl“ Eigentum des Straßburger Bürgers Ullrich Marbach. Dieser verkaufte sie an den Amtmann der Herrschaft Staufenberg, Johann Michael Scherer. Sechs Jahre später, am 8. Januar 1661, veräußerte sie dessen Witwe, die „edle, vieltugendreiche Frau Anna Margaretha“, an den „hochwohlgeborenen Herrn Carl Neveu de la Folie, Ihrer hochfürstl. Durchlaucht Ferdinand Carls, Erzherzogs zu Oesterreich, Geh. Rat, Cammerer, Obersten und Landvogten in der Ortenau“ und dessen Nachkommen. Dies ist der Ahnherr der freiherrl. Familie v. Neveu. Er stammte aus der französischen Provinz Anjou, war im 30jährigen Krieg im Dienste Habsburgs zu hohen militärischen und politischen Stellen aufgestiegen. 1650 war ihm die Verwaltung der vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau und 1656 das Dorf Windschlag als Lehen übertragen worden.

Die Mühle und deren Lage werden im Kaufbrief folgendermaßen beschrieben: „In den Stöcken, uf Staufenberger Territorio, nach vorn gegen den Durbach, hinten hinauf gegen den Haardtwald. — Ein neuerbautes Haus mit Hof, Scheuer, Stall samt einer abgegangenen Mahlmühlin neben dem dazugehörigen Mühl- und Wasserrecht. Item eine Blauel, Dörrstub und ein altes Scheuerlein, auch zwei Tauen Matten gleich hinten daran, alles ahneinander.“ Der Kaufpreis betrug 300 Gulden.



Aufn.: Stober, Offenburg



Urkunde des Klosters  
Allerheiligen  
vom 20. Februar 1662  
an Carl v. Neveu.

Ein Jahr nach dem Kauf, am 20. Februar 1662, verzichteten auch Abt und Konvent des Klosters Allerheiligen auf die Zinsen, die sie seit 1378 bezogen hatten und aus denen sie offenbar ein Obereigentumsrecht abgeleitet hatten. In dieser Urkunde wird betont, daß Oberst Carl Neveu „sowohl unßerem Gotteshaus selbst als den unßrigen im besonderen mit Treu eyfrigster, mehr väterlicher Vorsorg, Beschützung und wohlmeinender Zuneigung, auch Reichung jedesmahls benötigter obrigkeitlichen Hülffhandt ohnablässig beygethan gewest und guethätig vorgeholffen“. Der Abt versprach dem Landvogt, daß er das Anwesen „als ein recht eigenthumblich und freyes Gueth ruhiglich innehaben, nutzen und nießen, selbiges anderwerths nach Belieben verkaufen, verschenken, vertauschen und in alleweg darmit handeln, thun und lassen mögen als mit anderen dero eigenthumblichen Guetern ...“.

Aus der Kaufurkunde geht hervor, daß das Haus im Krieg zerstört und wieder aufgebaut, die Mühle aber noch nicht wieder instand gesetzt war. Die „Blauel“ (häufiger Plauel), die noch genannt wird, war eine Hanfreibe, in der die Hanffaser

von den holzigen Stengelteilen befreit wurde. Sie befand sich in einer einfachen Hütte mit Wasserrad.

Ein halbes Jahr nach der Erwerbung, am Montag nach Dreifaltigkeit, wurde das Anwesen auf Wunsch Neveus mit Privilegien ausgestattet. Der damalige Lehensinhaber der Herrschaft Staufenberg Freiherr Wilhelm Hermann von Orscelar, der Gründer der Pfarrei Durbach, verlieh mit Zustimmung seines Lehensherrn, des badischen Markgrafen, dem Obersten Carl Neveu auf dessen Wunsch für die Mühle die „Personal- und Realfreiheit und Immunität“, d. h. ihr Besitzer war von allen Abgaben und Diensten befreit. Er entrichtete weder die Bede (Grund- und Haussteuer) noch die Schatzung (Kriegssteuer), er leistete weder Fron- noch Wachdienst. Ferner hatte er eigenen Gerichtsstand. Nur Fälle der hohen Gerichtsbarkeit auf seinem Gut kamen vor das Gericht der Herrschaft Staufenberg. Als Mitglied der Reichsritterschaft Ortenau ließ er das Gut in den Ritterschaftskataster eintragen und bezahlte also nur die Rittersteuer. Die Weilmühle war also ein Freihof. In den Akten erscheint sie als „frey ritterständische Mahlmühle“ oder „freiadelige Mahlmühle“. Ihrem Besitzer stand das Bürgerholz aus dem Moos- und Hardtwald zu.

Im folgenden Jahr, am 13. März 1662, erwarb Carl Neveu de la Folie in Durbach-Weiler noch ein weiteres Gut; es liegt auf den Gemarkungen Durbach und Ebersweier und bestand aus 41 Morgen Ackerfeld und 9 Tauen Wiesen in den Lohmatten, im Mauchenfeld, im Habergäßle, im Hungertal, am Mörgelhaldlein und auf dem Sonderacker sowie aus 18 Haufen Reben am Weilerberg und einer Plauel. Es brachte eine jährliche Gült von 11 Viertel Weizen, 23 Viertel Korn und 2 „wohlgemästete“ Schweine bzw. 30 Gulden. Auch dieses Gut befand sich im 14. Jahrhundert im Besitz der Ritter von Wiedergrün als Lehen der Grafen von Freiburg. 1581 war der Straßburger Bürger Wolfgang Harnister Lehensinhaber. Dessen Sohn, der „Silberarbeiter“ Daniel Harnister, verkaufte es vor dem „Ein- und zwanziger“ der Stadt Straßburg Johann Thoman Kaw an den Landvogt Carl Neveu für 265 Gulden. Auf dessen Bitte übertrug Freiherr v. Orscelar die auf der Mühle ruhenden Freiheitsprivilegien auch auf dieses Gut. Da der Besitzer nun auch über Weinberge verfügte, ließ er sich das Recht des Weinschanks geben. Diese beiden Güter, die Mahlmühle und der Meier- oder Rebhof, wuchsen nun zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen, so daß es in der folgenden Zeit schwer war, sie noch zu unterscheiden. Während auf dem Rebhof Bauern aus Ebersweier bzw. Durbach saßen, war die Mühle immer auf neun Jahre an einen Müller verpachtet. Die Windschläger Bauern mußten ihr Getreide in die Weilmühle bringen, während die Durbacher an die Staufenberger Herrenmühle gebunden waren.

Im Polnischen Thronfolgekrieg, in dem die französischen Truppen die Ortenau wiederum gründlich brandschatzten, wurde die Mühle 1734 „abgebrannt“. Windschläger Handwerker bauten sie 1737 wieder auf. Der Nordracher Flößer Jakob Oehler lieferte das Bauholz auf den Offenburger „Floz-Angel“. Die Mühlsteine kamen aus der Werkstätte des Oberschopfheimer Steinhauers Anton Mark. Der Zimmermeister Joh. Stark aus Bühl erstellte die beiden Mühlgänge. Der Türsturz des Seiteneingangs trägt noch das Datum des Wiederaufbaus: 1737.





Schloß Staufenberg bei Durbach von Nordosten in Richtung auf die Rheinebene; im Mittelalter von mehreren Familien bewohnt (Hummel v. St., Kolb v. St., Stoll v. St., Wiedergrün v. St. sowie von der schlichtweg von Staufenberg genannten Familie), gehört heute dem Markgrafen Berthold von Baden zu Salem mit großem Rebgut. Trotz vieler Kriegsdrangsale ständig bewohnt bis heute.

*Steindruck von Engelmann u. Co., um 1845*

Die Exemptionsprivilegien, welche die Freiherren von Neveu auf der Weilermühle genossen — Carls Sohn Franz Michael, ebenfalls Landvogt der Ortenau, wurde 1700 in den österreichischen Freiherrenstand erhoben —, entsprachen der Ordnung des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald, dem die Ortenauer Ritterschaft unterstellt war. Diese Ordnung, die 1560 mit Billigung des Kaisers auf dem großen Ritterschaftstag in Munderkingen geschaffen worden war, enthielt die Rechte und Freiheiten der nur unter Kaiser und Reich stehenden Ritterschaft, die von allen Lasten territorialherrlicher Art frei sein sollte. Für diese Hilfe hat sich die Reichsritterschaft dem Kaiser gegenüber auch dankbar gezeigt. Neben den Reichsstädten war die Reichsritterschaft die einzige staatsrechtliche Institution, die Reichstreue bewies. Das gebot schon der Wille zur Selbstbehauptung. Aber die politische Entwicklung in Deutschland stand im Zeichen der völlig gefestigten Macht der Fürsten. Ihnen gehörte die Zukunft. Der Untergang des alten Reichs mußte auch das Ende der ritterschaftlichen Privilegien zur Folge haben. In der Zeit der Auflösung des Reichs hatten die Reichsritter nur noch Gegner. Das zeigt auch unser Beispiel.

Die Freiherren von Neveu mußten ihre auf dem Weilergut ruhenden Freiheitsrechte fortgesetzt verteidigen. Obwohl Franz Michael v. Neveu Landvogt der

Ortenau, eines vorderösterreichischen Territoriums, war, machte ihm die vorderösterreichische Regierung schon 1693 Schwierigkeiten wegen des Mühlrechts; denn sie fürchtete, daß die Weilmühle der Offenburger Mühle, die vor dem Stadttor auf dem Boden der Landvogtei stand, Mahlkunden abspenstig mache. Der österreichische Kammerrat Schmider in Villingen behauptete, die Weilmühle sei vordem nur eine Plauel gewesen, Franz Michael v. Neveu habe ohne Genehmigung



Eines der selten gewordenen Wappen der Reichslandvogtei Ortenau, an der Außenwand der Gaststätte „Weilmühle“, mit dem Reichsadler und dem Schloß Ortenberg, 1539. Hier war die Grenze zwischen der badenbadischen Herrschaft Staufenberg und der Reichslandvogtei Ortenau.

*Aufn.: O. Mohr, Offenburg*

der Regierung eine Getreidemühle gebaut, zitierte den Müller nach Villingen und befahl ihm, die Mühle in den früheren Zustand zu versetzen. Schließlich ließ er sich doch vom hohen Alter des Mühlrechts überzeugen.

70 Jahre später wurde das Wasserrecht bedroht. Der kurmainzische Kammerherr und hochfürstlich-speyerische Rat Franz Konrad v. Neveu hatte ohnedies Sorge wegen des Wassermangels. Der Durbach, von dem ein kleiner Kanal zur Mühle abgezweigt war, war ein „ohnergiebiger, oft ganz eindorrrender Bach“, der nur nach starken Regengüssen genügend Wasser führte. Die Mühle stand deshalb oft still. Und nun wollte ein Untertan der Herrschaft Staufenberg, der Durbacher Simon Männle, 1786 oberhalb der Weilmühle eine Plauel einrichten. Der Protest des Freiherrn v. Neveu hatte Erfolg. Der Bau der Plauel konnte verhindert werden.

Dann aber mußte sich Franz Konrad v. Neveu zur Wehr setzen wegen der Privilegien. Der Amtmann der Herrschaft Staufenberg ließ keinen Zweifel darüber,

daß diese mit dem markgräfllich-badischen Staatsgedanken nicht zu vereinbaren waren. Schon 1772 ließ Amtmann Wittum den Freiherrn v. Neveu wissen, daß der Freiheitsbrief von 1661 so zu verstehen sei: Freiherr v. Orscelar habe die Privilegien nur für sich und seine Erben verliehen. Und nun zweifelte die markgräfl.-badische Regierung die Freiheitsrechte in aller Form an. Freiherr v. Blittersdorf, der Amtmann der Herrschaft Lahr-Mahlberg, nahm die Interessen des Amts Stau-



Ehewappen des Freiherrn Franz Konrad v. Neveu (umgekehrte Anker) und seiner Gattin M. Elisabeth Augusta v. Eberstein (aus fränkischem Geschlecht), an der Außenwand der Gaststätte „Weilmühle“.

*Aufn.: O. Mohr, Offenburg*

fenberg mit aller Schärfe wahr. Er sprach dem Freiherrn v. Neveu nicht nur die Privilegien ab, sondern verbot dem Müller auch den Weinschank und versagte dem Gutsmeier das Bürgerholz aus dem Moos- und Hardtwald. Franz Konr. v. Neveu führte Beschwerde bei der markgräflichen Regierung: „Freiherr v. Blittersdorf scheint an mir einen Raub zu begehen“, und bat sie um Unterstützung. Als Antwort erhielt er die Aufforderung, die urkundlichen Belege über die auf dem Weilergut ruhenden Gerechtsame vorzulegen. Er meinte, die verlangten Dokumente müßten sich im markgräflichen Archiv befinden. Der Archivar Pehem, dem wir eine Beschreibung der Landvogtei Ortenau verdanken, verneinte dies. Freiherr v. Neveu wurde nun aufgefordert, für das Weilergut die Abgaben und Dienste der Staufenger Untertanen zu leisten und die Reichs- und Kreissteuern zu entrichten. Seine Meier sollte er veranlassen, die Frondienste zum in Angriff genommenen Kirchenbau in Durbach zu leisten. Im Juli 1789 drohte v. Blittersdorf dem Weilmüller mit einer Gefängnisstrafe, weil er trotz Verbots Wein ausschenkte, gestattete ihm dann allerdings, einem Mahlgast ein Glas Wein zu verabreichen, wenn dieser längere Zeit auf das Mehl warten mußte.

Die politischen Verhältnisse — in Frankreich war inzwischen die Revolution ausgebrochen — verschärften den Streit. Amtmann v. Blittersdorf berichtete seiner Regierung, in der Weilmühle seien aufrührerische Reden geführt worden. Der Müller Sebastian Heidinger wurde zu einer 14tägigen Turmstrafe verurteilt, weil er beim Amt Staufenberg keine Anzeige erstattet hatte. Freiherr v. Neveu stellte sich schützend vor seinen Müller und bat für ihn um Gnade, auch deshalb, weil dessen Frau vor der Niederkunft stand. Eine Bittschrift nach der anderen wanderte nach Karlsruhe. Am 15. Januar 1790 begnadigte Markgraf Karl Friedrich den Müller auf wiederholte Vorstellungen seines Herrn zu einer „Redemptionstaxe“ von 4 Gulden. Der Streit um die Privilegien zog sich weiter hin. Im November 1796 legte das Amt Staufenberg auf die Gefälle der Weilmühle Arrest (Sperrung) und forderte aufs neue den Beitrag zu den badischen Kriegskontributionen.

Am 17. Dezember kam es zu einer Einigung. Natürlich mußte der Reichsritter nachgeben. Franz Konrad v. Neveu erklärte sich damit einverstanden, daß seine Meier „mit Roß und Wagen“, die anderen „Bauleute“ mit Handfronen der Gemeinde Durbach dienten. Für die geleisteten Frondienste sollte das Weilergut Anteil am Bürgernutzen aus dem Moos- und Hardtwald haben. Freiherr v. Neveu war nun auch bereit, Kriegskontributionen zu entrichten. Was die Gerichtsbarkeit betrifft, sollte sich nichts ändern. Die Frage des Weinschanks stellte v. Neveu „der angestammten weltkündigen Großmut und Milde seiner Durchlaucht anheim“, war aber gewillt, den Maßpfennig, d. h. eine jährliche Pauschale, zu entrichten, wie es in den Nachbargemeinden üblich war. Er versicherte, daß die Durbacher Wirte durch den Weinschank der Weilmühle keinen Schaden leiden würden, weil Wein nur an Mahlgäste abgegeben würde und von diesen fast keiner aus Durbach komme.

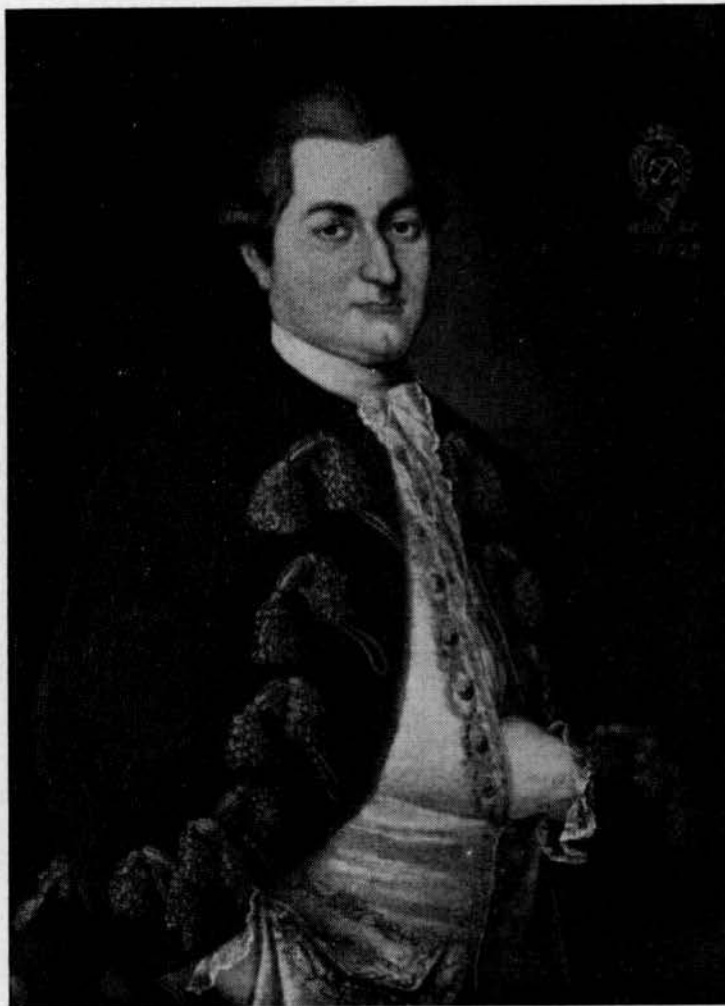
Trotz dieses Vertrags blieb das Verhältnis zwischen dem Amt Staufenberg und der freiherrlichen Familie v. Neveu gespannt. Im Juni 1804 klagte die Witwe des Kammerrats Franz Konrad v. Neveu dem kurbadischen Hofratsdirektor v. Stößer, daß das Amt Staufenberg „sie immer den Druck seiner Schikanen durch beständige Neckereien und Besitzstörungen fühlen lasse“.

Die Umwälzungen der staatsrechtlichen Verhältnisse am Anfang des 19. Jahrhunderts brachten die Entscheidung. Nachdem 1803 die Reichsstädte ihre Reichsunmittelbarkeit verloren hatten, wurde durch Napoleons Armeebefehl vom 19. Dezember 1805 die Reichsritterschaft mediatisiert. Am 10. Juli 1806 erhielt das Amt Staufenberg die Befugnis, „für Kurbaden die Territorialhoheit über die freiherrlich v. Neveuschen Besitzungen in Unterweiler zu behaupten und auszuüben“. Das bedeutete das Ende der Privilegien und die Eingliederung in den badischen Staat. Der Weinschank war von Georgi 1806 bis Georgi 1807 gegen eine Rekognitionsgebühr von 12 Gulden gestattet, dann sollte sich der Freiherr v. Neveu um eine ständige Konzession bemühen, was auch geschah.

Nachdem die freiherrliche Familie durch die Mediatisierung auch die öffentlichrechtlichen Befugnisse in Windschlag verloren und Oberforstmeister Franz Anton v. Neveu 1828 durch Testament seines Onkels, des Fürstbischofs Franz Xaver v. Neveu, das Weingut Hespengrund (siehe die beiden Bilder in „Ortenau“ 1957,

Freiherr Franz Konrad v. Neveu,  
kurmainzischer Kämmerer und bischöf-  
lich speyerischer Rat, 1752—1798.  
Rechts oben sein Wappen mit Frei-  
herrenkrone, im 28. Lebensjahr, anno  
1779.

*Aufn.: Stober, Offenburg*



S. 115 und 117; dort auch die fesselnde Geschichte dieses Gutes von G. Rommel S. 112—126. Die Schriftleitung) erhalten hatte, errichtete dieser 1832 das Stamm- und Majoratsgut. Daß nun das Weilergut und die Weilmühle einen wichtigen Teil des Familienguts bildeten, beweist die Tatsache, daß Franz Anton v. Neveu 1844 die Pfarrkompetenz, d. h. die Verpflichtung, der Pfarrei Windschlag ihren Anteil am Zehnten zu liefern, auf das Weilergut übertrug. Die Zehntablösung, die einige Jahre später erfolgte, beseitigte diese Verpflichtung.

Das Ökonomiegebäude und die 1844 errichtete Branntweinbrennerei sind vor vielen Jahren abgebrochen worden. An letztere erinnert noch der Name „Brennereimatte“. Der Rebhof aber, in dem einst die Trauben gekeltert wurden, steht noch am Weilerberg. Die Grundstücke sind zum Teil einzeln verpachtet, zum Teil stehen sie im Eigenbetrieb des Besitzers. Der kleine Mühlkanal fließt immer noch durch die Stöcken-Wiesen, aber das alte Wasserrad mußte einer Turbine weichen. Die Mühle befindet sich seit über 40 Jahren im Pachtbesitz der Familie Streif. Die Gaststätte war immer ein Anziehungspunkt für Ausflügler aus Stadt und Land.

Quellen: Familienarchiv der Freiherren v. Neveu, Fasc. 264 bis 320. Aufbewahrungsort: Stadtarchiv Offenburg.

# Geschichte des Dorfes Windschläg in Urkunden

Von Ludwig D e n g l e r

Unter den für die Vergangenheit der Gemeinde Windschläg wichtigen Schriftstücken sind besonders drei hervorzuheben: 1. die früheste Erwähnung des Ortes um 1123, 2. der Korker Waldbrief von 1476, und 3. der Donationsbrief der Freiherren von Neveu aus dem Jahre 1656.

Diesen 3 Urkunden sollen nachstehende Ausführungen gewidmet sein.

1. Nach dem topographischen Wörterbuch des Großherzogtums Baden von Krieger wird Windschläg erstmals 1101 in einer Urkunde genannt. Bei dem Versuch, eine Kopie dieses Dokuments zu erlangen, wurde mir vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (Abt. 1, Nr. 3022/400 D), wo es sich vorübergehend befand, folgendes mitgeteilt:

„Der Name Windschläg („Windisle“) steht nicht in der Papsturkunde selbst, sondern in einer auf dieser zwischen Rota und Benevaleta eingetragenen, zwei Zeilen umfassenden Traditionsnotiz in der Form des Zeugen „Rudolfus de Windisle“. Die Papsturkunde (StA. Stuttgart, Bestand A 470 Kl. Alpirsbach Nr. 2) ist, wie schon im Wirt. UB. 1, 327 nr. 259 festgestellt wurde, kein Original, sondern eine Nachzeichnung von einer Hand, die auch eine Nachzeichnung des Diploms Heinrichs V. von 1123 (St. 3186) schrieb; letztere (im Archiv von St. Paul in Kärnten) stellt eine in der Zeugenliste umfangreichere Fassung als das jetzt auch bekannte Original dieses Diploms (ebenfalls im Archiv von St. Paul) dar und war die Grundlage der bisherigen Drucke (u. a. Wirt. UB. 1, 354, nr. 279); in dieser umfangreicheren Zeugenliste erscheint ebenfalls der Name „Windisle“, der in der Zeugenliste des Originals fehlt. Die genannte zweizeilige Traditionsnotiz ist nicht, wie es das Wirt. UB. tut (Bd. 1, 329 nr. 260), auf „um 1101“ zu datieren, sondern ist von einer Hand geschrieben, die im 3. und 4. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts die Neuausfertigung der Gründungsurkunde des Klosters Alpirsbach (Wirt. UB. 1, 361, nr. 286; vgl. Hirsch in MIOG Ergänz.bd. 7, S. 542) schrieb; ferner stammt die im Wirt. UB. als zweiter Teil von Nr. 260 gedruckte und auf der Rückseite der Nachzeichnung der Papsturkunde geschriebene Notiz nicht, wie im Wirt. UB. a. a. O. steht, von der gleichen Hand wie die des zweizeiligen Eintrags, sondern von einer anderen, etwas späteren Hand. — Demnach ist die älteste Erwähnung von Windschläg nicht 1101, sondern 1123 im Diplom Heinrichs V. bzw. in der in die Zeit Lothars III. (1125—37) zu datierenden genannten zweizeiligen Traditionsnotiz.“

Die Urkunden der damaligen Zeit bestanden aus 2 Teilen, dem Kontext und dem Protokoll. Dieses wiederum zerfällt in das Eingangs- und Schlußprotokoll. Hierbei haben sich gewisse Formeln herausgebildet, die wir auch hier finden. Das Eingangsprotokoll enthält zunächst die Anrufung Gottes (verbale Invokation). Sie lautet: „In nomine Sancte et individue Trinitatis Henricus V. rex gratia Dei Romanorum Imperator Augustus.“ Darin ist auch die „intitulatio“ und „Devotionsformel“ des kaiserlichen Ausstellers inbegriffen. Es folgt der Text, zuerst die „arenga“ oder Begründung, dann die Bekanntmachung (promulgatio) und Darlegung des Tatbestandes (expositio). In der Willenserklärung (dispositio) ist der wesentliche Bestandteil der Urkunde zum Ausdruck gebracht. Wir vernehmen daraus, daß das Benediktinerkloster Alpirsbach im Kinzigtal, das 1095 von Rotmann von Husin, Adalbert von Zollern und Graf Alewicus von Sultz gegründet wurde, verschiedene Güter erhielt. Nach dem ersten Abt

Adalbert soll das Kloster seinen Namen „Albertsbach“ bekommen haben. Dann ist noch von Unterschrift und Siegel (corroboratio) die Rede, und endlich folgt eine lange Liste der Zeugen zur Beglaubigung des Inhalts der Urkunde. Unter diesen ist auch unser „Rodolfus de windesle“ aufgeführt. Endlich folgt im Schlußprotokoll die Unterschrift des Ausstellers, nach damaliger Übung des Kanzlers Philippus (Erben, S. 201). Das Zeichen des Kaisers, das sogenannte Monogramm, setzt sich zusammen aus den Buchstaben der Worte: „Henricus quintus, rex, imperator augustus.“ Von ihm selbst stammt nur der Querstrich des H. In den Papsturkunden des Mittelalters erscheinen an Stelle der Schlußformel „Bene valete“ seit dem 11. Jahrhundert das Monogramm, das sämtliche Buchstaben des „Bene valete“ enthält, und die „Rota“, ein Kreis, in den die Namen der Apostelfürsten, der des Papstes und seine Devise eingefügt sind. Die Datierung unserer Urkunde lautet schließlich:

„Data argentine anno dominice incarnationis MCXXIII.  
Indict. I. XXI feb. NRA. III. Luna XXIII.“  
(„Gegeben zu Straßburg im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1123.  
Römerzinszahl: 1 21. Februar Goldene Zahl: 3 Epakten: 23.“)

Mit diesen Angaben ist das Datum der Beurkundung genau fixiert. Eine chronologische Nachprüfung ergab, daß die in der unter Heinrich V. gebräuchlichen Majuskelschrift gefertigte Pergamenturkunde an einem Mittwoch, dem 21. Februar 1123, ausgestellt wurde. In diesem Jahre war die Römerzinszahl (Stelle des betreffenden Jahres in einem 15jährigen Steuerzyklus der alten Römer): 1; die goldene Zahl, die Ordnungszahl im 19jährigen Mondzyklus, betrug: 3; und die Epakten, die das Alter des Mondes am 1. Januar angeben, lauteten: 23.

2. Das zweite bedeutsame Diplom ist die im Gemeindearchiv befindliche Fassung des Korker Waldbriefs vom Jahre 1476.

Das Original liegt im Generallandesarchiv Karlsruhe und war im 12. Jahrhundert in lateinischer Sprache auf Pergament geschrieben worden. Erst als dauernde Streitigkeiten der Waldgenossen entstanden, bemühte man sich um eine vertragliche Regelung über die Nutznießung des Waldes durch die 5 Gemeinden Kork, Bodersweier, Linx, Windschläg und Appenweier. Dieser Vertrag ist datiert vom „Montag nach Sanct Ulrichs Tag, in dem Jahr, als man zählte von Christi Geburt Tausent vier Hundert Siebenzig und Sechs Jahr“ (S. 16), also vom 8. Juli. Denn das Fest des hl. Bischofs Ulrich von Augsburg, der am 4. Juli 973 starb, fiel in diesem Jahre auf einen Donnerstag, so daß der folgende Montag am 8. Juli war. Ausgefertigt ist die „Verschreibung“ „zu Kork auf dem Hof unter der Eich“. Dies war ein Freihof, der in der Mitte der Mark lag, wo unter der Eiche auf dem Bühl Gericht gehalten wurde.

Die Urkunde beginnt mit der Nennung des Ausstellers und der Begründung des Vertragsabschlusses. Danach haben die „fünf Heimburger (Vorsitzende des Bauerngerichts) und Geschworenen, die sechs und dreißiger des Korker Waldes der fünf Dörfer einmündig erkant . . ., den jahrspruch, den man alle jahr im mittel Mayen zu Kork auf dem hof thut . . ., verschreiben zu lassen, das er vor- und verlesen werde . . ., solchem fürzukommen . . ., dadurch vielleicht uneinigkeit entstehen möchte“. Der eigentliche Inhalt des Textes legt die Entstehungsgeschichte des Korker Waldes dar. Wir erfahren, daß ein „Herr Ewell und seine Hausfrau Utze sind gesessen auf dem Fürstenecke bey Oberkirche, haben gehabt eine Tochter, hat geheissen Jungfer Stessel . . . Ist zu Nussbach an einem Danze gählinge gestorben; zu derselben Tochter Seelen Heyle haben sie in dasselbe Dorf Nussbach eine Kirche gebaut. Und auch gegeben das Korker gewälde mit aller seiner zugehörte den dreyen Kirchspiel Kork, Bodersweier und Links zu einer rechten Gottsgaben, Wittwen und Waissen, Arm und Reich zu gebrauchen“. Als dann die 3 Gemeinden uneins wurden, haben sie „die zwey dörfer Windschläg und Appenweyr zu Ihnen in eine rechte Gemeinschaft genohmen, um dass sie ihnen helfen, solche Gottesgabe zu behalten und handzuhaben“ (S. 2). Als aber immer noch kein Friede zustande kam, gab eine ehrbare Person den Rat, man solle einen fünf Jahre alten Stier, „ein Wucherrind“, ein Jahr lang einsperren und dann auf den Hof zu Kork unter die Eiche führen, ihn beschwören und mit einem umgehängten Heiligtum (Medaille) laufen lassen. Sein Weg solle als Grenze gelten. Er lief von Kork „bis an den Holderstock, auf die Kinzig ob Schweighausen (ausgegangenes Dorf zwischen

Griesheim und Willstätt) in Steckeckt . . ., oben am verhaunenen Wald, darnach zwischen der Appenweyrer allmende und mitten durch den Himelweg . . . auf Urlofften“. Als der Stier nach Diersheim kam, sei er in den Rhein geschwommen und dann „haben die glocken zu Kork sich selbst geläutet“ (S. 4). Er hat sich dann auf dem Hof zu Kork unter der Eiche „sein Herz abgestossen“ und wurde „an ein geweyhte statt begraben“ (S. 4). So war durch eine unvernünftige Kreatur der Streit beigelegt und die Anteilseigner des Korker Waldes festgestellt, was man als Gottesurteil betrachtete. Der Wald aber, der soviel Hader verursachte, heißt heute noch „Hädry-Wald“ und gehört der Windschläger Gemeinde. Was dann noch folgt, ist eine lange Reihe von Vorschriften und Strafbestimmungen über die Nutzung des Waldes. Erwähnt sei noch, daß (S. 15) jährlich von den 5 Genossen „auf Windschleg in die Kirche für die Waldnutzung drey Schilling Pfenig“ zu zahlen sind.

3. Endlich wäre zu erwähnen eine jetzt im Städtischen Archiv zu Offenburg aufbewahrte Urkunde vom 6. April 1656, worin Erzherzog Ferdinand, der Regent Vorderösterreichs, dem kaiserlichen Feldhauptmann und Obersten Carl von Neveu „in ansehung seiner bey merfeltig Ime aufgetragenen wichtigen Gescheften zu deren gnädigsten Contento und belibiger Satisfaction volzogener Verrichtung das Dorf Wintschleg aigenthumblich“ überließ. Diese Schenkung geschah für seine treu geleisteten Dienste. Bereits 1650 war er zum Landvogt der Ortenau mit Sitz auf Schloß Ortenberg ernannt worden. Als Grundherr von Windschläg hatte er auch das Patronatsrecht, d. h. er durfte Vorschläge für die Besetzung der Pfarrei einreichen. Ferner war damit verbunden die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht auf Zinsen und die „hienergülten“, d. i. von jedem Untertanen ein Huhn an Fastnacht, nach der Ernte und im Herbst. Die Heimat der Freiherren von Neveu ist in der französischen Provinz Anjou an der Loire zu suchen. Der genannte Ahne der deutschen Linie, der im Dreißigjährigen Krieg zunächst gegen das Haus Habsburg gekämpft hatte, trat nach dem Tode Gustav Adolfs von Schweden (1632) zum Kaiser über. Dafür wurden seine in Frankreich gelegenen Besitzungen enteignet. Bei der Belagerung von Breisach, Freiburg und Überlingen erwarb er sich große Verdienste. 1661 kaufte er die „in der Frohnd“ erbaute Mühle „zum Weiler bei Ebersweyer“, 1662 das heutige Haus Hauptstraße Nr. 64 in Offenburg, welches nach Beendigung des Landvogtamtes das Stammhaus der Freiherren von Neveu blieb.

Ein Ururenkel, Franz Xaver von Neveu, wurde 1777 Stadtpfarrer in Offenburg und 1794 Fürstbischof von Basel. Da er wegen der Kriege sein Amt nicht antreten konnte, wirkte er bis zu seinem Tode im Jahre 1828 als Vater der Armen in Offenburg. Sein Grabmal im Josefschörle der Hl. Kreuzkirche zu Offenburg trägt die Inschrift:

„Hier ist das Denkmal des verehrungswürdigen und erhabenen Fürstbischofs von Basel, Franz Xaver Freiherr von Neveu.

Seine Gebeine ruhen in der Gruft vor dem Hl. Kreuzaltar. Zu Großem berufen, den Unbilden der Zeit wohl gewachsen, ein treuer Streiter der Kirche und stets ein rühriger Verwalter seines heiligen Amtes.

Trauern soll die Nachwelt. Denn er war standhaft bei Mißgeschick, weise im Glück, Vater der Armut, ein Sohn der Frömmigkeit, Ruhm der Tugend, Fels der Religion.



Er ruht nach seinem Wunsche in der Kirche, deren Rektor er 18 Jahre lang war. Geboren am 26. Februar 1749, zum Bischof erwählt am 2. Juni 1794, starb er in Offenburg, fast achtzigjährig am 23. August 1828.“

Unter den weiteren Nachkommen ragt an Bedeutung noch hervor Oberforstmeister Franz Anton Josef von Neveu, der 1828 nach Verlust der Herrschaftsrechte in Windschlag das Gut im Hespengrund des Weinortes Durbach kaufte. Sein Urenkel ist der heutige Majoratsherr Freiherr Hubert von Neveu, Grundherr von Windschlag und Präsident des Badischen Weinbauverbandes.

Die Urkunde ist geschrieben auf Papier in der barocken Schrift des 17. Jahrhunderts.

Photokopien der drei beschriebenen Urkunden sollen demnächst in der Gemeindebücherei angebracht werden, wo sie von den interessierten Einwohnern besichtigt werden können.

Quellen: Erben W., Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien; Bauckner und Hösl, Schrift und Urkunde im Geschichtsunterricht; Bauckner A., Einführung in das mittelalterliche Schrifttum; „Die Ortenau“, Jahrgang 1956 und 1957; Windschlag im Wandel der Zeiten, Heimatbuch 1950.

Siehe auch den Artikel „Die Weilmühle bei Durbach“, von O. Kähni.

# Gottlieb Bernhard Fecht

Von Wilhelm Gräßlin

## Das „Fechtgärtchen“

Der Nordostteil des Korker Friedhofes nahm früher ein eingefriedigter Raum ein, der als das „Fechtgärtchen“ bekannt war. Er war bis 1958 sehr verwahrlost. 9 Grabmäler der Familie Fecht gruppierten sich um das in der Mitte befindliche Hauptdenkmal, das im neuangelegten Gärtchen jetzt besser zur Geltung kommt.



Ölgemälde vom Grab des Gottlieb Bernhard Fecht auf dem Friedhof in Kork bei Kehl, geb. 7. März 1771, gest. 20. August 1851, gemalt 1868 (?).

Es besteht aus einem quadratischen Sandsteinblock mit aufgesetztem hohem gußeisernen Kreuze. Auf der Vorderseite des Steines lesen wir: „Kirchenrat Fecht, Mann und Frau. Die Liebe höret nimmer auf, 1. Kor. 13. 8.“ Auf der rechten Seite: „Gottlieb Bernhard Fecht, geb. den 7. März 1771, gest. den 20. August 1851“, und auf der linken Seite: „Wilhelmine Fecht, geb. Deimling, geb. den 25. November 1783, gest. den 8. November 1874.“ Wir wollen ihn hier der unverdienten Vergessenheit entreißen.

## Seine Jugend

Seine Wiege stand in Mengen bei Freiburg, allwo sein Vater, Georg Philipp Fecht, seit 1769 als Pfarrer amtierte. Seine Mutter war die Pfarrerstochter Maria Sibylle Christina, geb. Eisenlohr. Neben der Elementarschule am Wirkungsort seines Vaters genoß er mit seinem Bruder Carl Friedrich zusammen Privatunterricht bei seinem Vater. Nach der Versetzung des Vaters 1781 als Pfarrer nach Kandern besuchten die beiden Brüder die dortige Lateinschule. Gottlieb Bernhard zeigte schon von Jugend an hervorragende Geistesfähigkeit gepaart mit einem auffallenden Mut, der für seinen Lebensweg bestimmend werden sollte. Vom Frühjahr 1786 bis Frühjahr 1789 gingen die Brüder auf das Gymnasium in Karlsruhe, um hernach in Jena als Theologiestudenten die Universität zu besuchen. Sowohl im Studium als auch auf dem Fechtboden war G. B. unter den Vordersten, zumal er neben seiner Körpergröße und -stärke über eine große Gewandtheit verfügte.

Schon nach zwei Jahren 1791 kehrte er von Jena nach Karlsruhe zurück, um als Zwanzigjähriger sein Theologieexamen mit „sehr gut“ abzulegen. Seine erste Anstellung fand er dann als Vikar bei seinem Großvater Philipp Eisenlohr in Tiengen bei Freiburg. Hier sollte es ihm beschieden sein, seine Geisteskraft und Mannhaftigkeit offenkundig werden zu lassen. Es war die Zeit des 1. Koalitionskrieges, wo die Österreicher den Einbruch der Franzosen in die rechtsrheinische Tiefebene erwarteten. In dem benachbarten Oberrimsingen sollten zwei österreichische Deserteure erschossen werden. Der eine war evangelisch, und diesen auf den Tod vorzubereiten, wurde der Vikar von Tiengen bestellt. In seiner Unterhaltung mit dem Deserteur gewann der Vikar aber die Überzeugung, daß der zwanzigjährige Mann zu diesem militärischen Verbrechen verführt wurde und er nun dieses Vergehen bereute. Mit seiner ganzen Geisteskraft und Redegewandtheit setzte sich Fecht bei dem Kommandierenden für eine Begnadigung ein. Schon war alles zur Exekution angetreten, und Fecht stand neben seinem Beichtkinde, dem bereits die weiße Binde um die Augen gebunden war. Der katholische Deserteur hatte schon den Todesschuß erhalten, und nun sollte auch die Exekution am andern vollzogen werden, als plötzlich ein weißes Tuch in der Hand des Kommandierenden als Zeichen der Begnadigung erschien. Von Rührung und Dankbarkeit übermannt, stürzte der junge Mann dem Vikar in die Arme. Der herantretende General bedeutete dem Begnadigten, daß er nur dem Vikar sein Leben zu verdanken habe. Dem Vikar gab er den Auftrag, dem versammelten Corps in einer eindringlichen Ansprache gegen das Desertieren zu reden, was er auch tat. Nach Jahren durfte Fecht die Freude erleben, den geretteten Soldaten nicht nur mit Auszeichnungen geschmückt, sondern auch in höherem Rang vor sich zu sehen.

## Ein treuer Diener seines Landesfürsten

In den Jahren 1795 bis 1798 finden wir Fecht als Vikar in Auggen. Auch hier zeigte Fecht in einer besonderen Angelegenheit seine mannhafte Unerschrockenheit und verpflichtete sich damit nicht nur eine Einzelperson, sondern eine ganze Ge-

meinde zum Danke, ja sogar seinen fürstlichen Landesherrn. Die Wilddieberei hatte in Auggen überhand genommen, beeinflusst durch die über den Rhein herübergekommenen Freiheitsideen. Gefaßte und verurteilte Jagdfrevler sollten nach Lörrach ins Gefängnis abgeführt werden. Französische Aufwiegler benützten diese Gelegenheit zum Aufhetzen der Gemeinde gegen den Fürsten, den Markgrafen Karl Friedrich von Baden, der sich zu dieser Zeit in Badenweiler aufhielt. Am Vorabend des Tages, wo die Jagdfrevler nach dem Gefängnis gebracht werden sollten, versammelten sich die Unzufriedenen von Auggen in und vor dem Rathause, in der Absicht, hernach bewaffnet nach Badenweiler zu ziehen, wo sie mit dem Markgrafen „reden“ wollten. Als man im Pfarrhause von dieser Sache Wind bekam, erbot sich der Vikar Fecht, anstelle des alten Dekans Sievert vor diese Aufrührer hinzutreten, um sie zur Ruhe und Besonnenheit zu ermahnen. Doch hier kam er zunächst sehr übel an, denn als ihn die tobenden Bauern erblickten, schrien sie ihm entgegen: „Der erste, der abratet, wird zusammengeschoßen.“ Unerschrocken trat er aber vor sie hin und erwiderte: „Ich bin der erste, schießt mich zusammen!“ Festen Schrittes trat er mit seiner wuchtigen Gestalt unter die Aufrührer und hielt ihnen das Verbrecherische ihres Vorhabens und die üblen Folgen ihres Tuns vor Augen. Sein mutiges Auftreten und seine mahnenden Worte verfehlten ihre Wirkung nicht, und damit hielt er sie von dem Marsche nach Badenweiler ab, versprach ihnen aber, umgehend vor den Fürsten hinzutreten, um ihm ihre Beschwerden vorzutragen und den Fürsten über ihre Lage aufzuklären.

Von dem drohenden nächtlichen Überfall der aufrührerischen Auggener Bauern war der Fürst durch seinen Schaffner in Auggen bereits unterrichtet worden, und in Erwartung des Kommenden begaben sich Fürst und Hofstaat des Abends nicht zur Ruhe. Schon nach Mitternacht erschienen Vikar Fecht sowie der Schaffner von Auggen vor dem Fürsten, um ihm das Auggener Geschehnis zu berichten, ihn aber auch gleichzeitig um Gnade für die verführten Bauern anzuflehen.

Ob dieser Tat wußten sowohl der Fürst als auch die Auggener Fecht Dank und Anerkennung. Bei einem späteren Besuch Karl Friedrichs in Auggen ließ dieser den Vikar vor sich kommen und belobte ihn vor seinem gesamten Hofstaate für sein unerschrockenes und braves Verhalten, und auch die Auggener bewahrten ihn in treuem Gedenken dafür, daß er sie vor einem großen Unglück bewahrte. Als Anerkennung für seine Mannhaftigkeit ließ ihm Karl Friedrich durch den Staatsrat Brauer eine der besten Pfarreien anbieten, allein Fecht lehnte jede Bevorzugung vor seinen Amtsbrüdern ab.

#### Pfarrer in Graben (1799—1808)

1798 bewarb sich Fecht um die ausgeschriebene Pfarrei in Graben, die ihm dann auch zuerkannt wurde. Hier verehelichte er sich am 27. März 1799 mit der Wilhelmine Caroline Deimling, Tochter des verstorbenen Landekommissärs in Müllheim Jakob Deimling und seiner Ehefrau Carolina, geb. Herbster. Seiner Wirksamkeit in Graben rühmt man nach, daß er durch sein Vorbild und sein

Wirken in Kirche und Schule die früher etwas rohe Gemeinde auf eine höhere Stufe geistiger und sittlicher Bildung brachte.

In Fechts Amtszeit in Graben fiel der 2. Koalitionskrieg (1799—1801). Graben war Tummelplatz sowohl österreichischer als auch französischer Truppen, zumal die kaum 10 km entfernte Feste Philippsburg 1799 von den Franzosen belagert und eingenommen wurde. Durch sein kluges Verhalten und Verhandeln erreichte es Fecht, daß nicht nur in seiner Amtsgemeinde, sondern auch in der ganzen Umgebung die Führer der Truppen zur möglichen Schonung des neutralen Landes sich bestimmen ließen. Das Geheime Ratskollegium in Karlsruhe fühlte sich daher veranlaßt, Fecht zum Oberkriegskommissär zu ernennen, um ihn mit dem Abschluß der Verpflegungsverträge zu betrauen.

Daß Fecht bei dem Markgrafen große Hochachtung genoß, erhellt aus allen Begegnungen mit diesem Fürsten, und sooft Karl Friedrich nach Graben kam, versäumte er nicht, den Pfarrer Fecht zu sich zu rufen. Einstens stellte er ihn seinem Sohne, dem Prinzen Ludwig und nachmaligen Großherzog, vor mit den Worten: „Sieh, Louis, ich habe einen geborenen Adel und einen Bürgeradel, das ist ein Mann vom Bürgeradel, vergiß nie, was er schon für sein Fürstenhaus getan hat.“

#### Pfarrer und Dekan in Kork (1808—1849)

Das Frühjahr 1808 brachte uns Fecht als Pfarrer nach Kork, und zugleich erhielt er auch die Ernennung zum Dekan des Dekanats Rheinbischofsheim. Am 10. Mai hielt er seinen Einzug in der neuen Gemeinde, begleitet von seinen Grabenern.

Sein fürstlicher Gönner, Großherzog Karl Friedrich, segnete 1811 das Zeitliche, und ihm folgte sein Enkel Karl auf dem badischen Throne. Zur Huldigung vor dem neuen Großherzog wurde als Vertreter des geistlichen Standes Dekan Fecht vom Kinzigkreis nach Karlsruhe entsandt. Zu dieser Zeit gehörten Kirchen- und Schulangelegenheiten noch in den Geschäftsbereich der Kreisdirektion, in der Fecht als Kreisreferent dieser Angelegenheiten einen Platz hatte. Selbst in landwirtschaftlichen Dingen wurde er in diesem Gremium zu Rate gezogen, denn er trieb eifrig Acker- und Gartenbau sowie Baum- und Bienenzucht, zumal auch Güter zum Pfarrereinkommen gehörten. Der Pfarrgemeinde war er in diesen Angelegenheiten ein leuchtendes Vorbild. Seine geistigen Veranlagungen, sein guter Wille sowie seine positive Einstellung zu allen menschlichen Belangen hoben ihn überall hervor und wiesen ihn auf führende Stellen.

#### Helfer in allen Nöten

Ganz besondere Aufgaben erwuchsen ihm in den Freiheitskriegen, die hier durch die Kehler Belagerung vom 2. Dezember 1813 bis 2. Mai 1814 erlebt wurden. Heftig grassierte das Nervenfieber, und die eingerichteten Spitäler waren überfüllt. Dem Dekan Fecht oblag es, diese Spitäler zu betreuen, um den Leidenden die Tröstungen der Religion zu spenden. Nach der Belagerung von Kehl hatte er außer seiner eigenen Gemeinde auch die von Kehl und Sundheim mitzuversehen.

Die abgebrannten Kehler hatten sich in die umliegenden Ortschaften, hauptsächlich nach Sundheim, geflüchtet. Infolge der Menschenanhäufung war der Typhus ausgebrochen. Doch Fecht scheute weder Gefahren noch Mühen, um die Seelsorge auszuüben; oft konnte er nur mit Leitern zu den zu betreuenden Kranken gelangen.

Die große Not der Kehler nach der Belagerung ging unserm Fecht so zu Herzen, daß er sie in einer Eingabe unterm 7. November 1815 dem Wiener Kongreß schilderte. Als den Franzosen alle Kontributionsleistungen erlassen wurden, sei bei den Kehlern die Hoffnung auf Entschädigung gesunken. Dafür wäre nun in den Blättern verkündet worden, daß für die armen Abgebrannten sogar im Badischen gesammelt werden sollte. In Wien sei zwar auch eine Kollekte veranstaltet worden. Aber was wolle das für das verarmte Kehl bedeuten. Die Kehler seien in Verzweiflung. Es müsse ein Versuch schneller Rettung gemacht werden. Kehl, das 1700 Einwohner gehabt habe, sei innerhalb 20 Jahren dreimal abgebrannt und von Grund aus zerstört worden. 700 000 Gulden seien von der Brandkasse nach gerichtlicher Schätzung zu verlangen. Nichts sei aber ausbezahlt worden.

Am 19. November 1813 sei Kehl wiederum zerstört worden. Die Einwohner hätten sich in Hütten, das Getreide in Gruben und Erdlöchern untergebracht. Den Winter verlebten sie auf Dachböden eng zusammengedrängt, wo auch das Militär liege. Viele seien Opfer der ansteckenden Krankheiten oder des nagenden Kummers geworden. Die noch lebenden Kehler beneideten ihre Toten. Fecht schloß:

„Ja, wenn der gute, edle Monarch die 1400 Menschen, denen das Elend tiefe Furchen ins Angesicht grub, sehen könnte, wenn zu ihm dränge der Jammer so vieler Familienväter, die zweimal aus dem Unglück durch Entbehrung, Fleiß und Anstrengung sich emporarbeiteten, nun aber hilf- und kraftlos rufen: wir versinken! Wenn er gesehen hätte, wie selbst den Fremdlingen und feindlichen, abgehärteten Kriegern die Tränen in die Augen drangen, als sie auf der Stätte der Verwüstung die ehemaligen Besitzer weinend herumirren sahen, so würde der hochherzige, menschenfreundliche Monarch mit hoher Energie sich unserer annehmen. Er würde zu den Fürsten im Kongreß sprechen: Kehl, an Deutschlands Tor, zertrümmert im heiligen Krieg, soll nicht in Schutt und Elend liegenbleiben! Es soll durch unsere Gesamthilfe wieder neu und schöner emporblühen zu einem Denkmal für die jetzige und künftige Generation!“

Unbeachtet verhallten diese flehenden Worte unseres Fecht. Als Vertreter unseres Bezirks erreichte er in Karlsruhe wenigstens eine Erleichterung der Einquartierungslasten für Kehl und seine Umgebung.

Ein Beispiel seines sozialen Denkens und Handelns lieferte uns Fecht im Jahre 1817, einem der schwersten Notjahre. Trotz seiner großen Familie — er hatte 10 Kinder — und seiner mittelmäßigen Besoldung verschenkte er Früchte an Unbemittelte und setzte sich mit seiner ganzen Kraft zur Linderung der Notlage ein.

Als 1818 durch die oberste Kirchenbehörde ein neues Religionslesebuch geschaffen wurde, zog man Fecht als Mitarbeiter heran. Außerdem wurde er zu den Beratungen mitgezogen, als in Baden aus den beiden evangelischen Richtungen, der lutheranischen und reformierten, 1821 die evangelisch-protestantische Kirche als Landeskirche gebildet wurde, deren Einigung durch die Generalsynode vollzogen wurde, der Fecht seit 1820 angehörte.

## Abgeordneter des 1. badischen Landtages

1818 erhielt Baden seine erste Verfassung, die noch unter Großherzog Karl ausgearbeitet wurde. Sie hatte zwei Kammern vorgesehen, eine erste und zweite Kammer, die Mitglieder der letzteren wurden vom Volke gewählt. Unter den 1819 gewählten Mitgliedern der 2. Kammer finden wir auch G. B. Fecht als freisinnigen Abgeordneten des Landkreises Karlsruhe. Dieser freisinnigen Richtung blieb er sein ganzes Leben hindurch treu. Seine Reden zeichneten sich durch urwüchsiges Leben, begeisternde Wärme, Popularität und schlagende Beweisführung aus, dabei unterstützten ihn ein tiefes, kräftiges Organ und eine hohe männliche Gestalt.

## Gemaßregelt als freiheitlicher Kämpfer

Der 1818 auf dem badischen Thron folgende Großherzog Ludwig stand ganz unter dem Einflusse Metternichscher Ideen. Fecht und seine Parteifreunde waren seine verschworenen Gegner. Das Jahr 1822 löste dann zwischen den Ständen und der Regierung einen Konflikt wegen der Höhe des Militärhaushalts aus. Um ihre Vorlage in der Ständeversammlung durchzudrücken, ließ die Regierung nichts unversucht, die hervorragendsten Mitglieder der Opposition für sich zu gewinnen. Auch an Fecht war sie herangetreten, allein er beharrte fest und unbeirrt auf seinen Zielen. Fecht sah schon die Gefahr einer Niederlage für sich und seine Parteifreunde heraufziehen. Als er dann zu Wort kam, warf er eine seiner gewaltigsten Reden in die Waagschale des Kampfes, die er mit der ihm eigenen Wucht vortrug, und die nicht wenig zur Entscheidung beitrug und die Abstimmung im Sinne der Opposition entschied. Der Schluß seiner Worte am 10. Januar 1823 lautete:

„Selbst wenn in diesem Augenblick meine letzte Stunde schlänge, so würde ich nicht anders stimmen als nach meinem Gewissen. Als Mann und Abgeordneter, den das Vertrauen des Volkes hierher rief, habe ich, indem ich stimmte, die Verhältnisse genau überdacht, ich habe jeweils auch auf die Stimme der Klugheit Rücksicht genommen, obgleich ich glaube, ein Abgeordneter soll dies immer nur der Regierung überlassen, und sich nur an sein Gewissen halten. Als Mann werde ich nie zurücktreten von meinen Worten, und als Bürger und als Untertan meines Fürsten, unter dessen erlauchtem Hause meine Familie 300 Jahre lang in Diensten stand, glaube ich, nicht einmal meinen Regenten zu beleidigen, sondern bin überzeugt, daß er Wahrheit und Offenheit schätzen wird. Ich stimme mit voller Überzeugung nach dem Antrag der Kommission.“

Auf die nun folgende Abstimmung hin wurde die 2. Kammer aufgelöst. Dieser Niederlage der Regierungsvorlage folgte ganz im Sinne eines Metternich eine Verfolgung der Männer der Opposition. So wurde auch Fecht von Großherzog Ludwig durch Kabinettsbefehl seines Amtes als Dekan entsetzt, womit auch der Verlust des Dekanatsgehältes verbunden war, obwohl die oberste Kirchenbehörde erklärte, daß durchaus nicht das geringste gegen diesen Kirchenbeamten vorliege. Eine Deputation aus seiner Diözese, die in Karlsruhe für Fecht vorstellig wurde, konnte nichts ausrichten.

Fechts Gegner ließen nichts unversucht, ihn einer demokratischen Feindschaft gegen das Fürstenhaus zu beschuldigen. Diesen Anschuldigungen zu begegnen und seine vaterländische Gesinnung darzulegen, ließ er 1824 seine „Predigten und deren geschichtliche Veranlassung“ im Druck erscheinen.

### Wieder Abgeordneter

So kaltgestellt, zog sich Fecht aus seiner politischen Tätigkeit zurück und lebte nur seinem Pfarrdienste in Kork und seiner Familie bis zum Jahre 1830, als der Demagogenvernichter, Großherzog Ludwig, in das Jenseits abberufen wurde und

Inschriften: Dem vielbewährten Volksvertreter G. B. Fecht die dankbaren Gemeinden des Wahlkreises Tryberg—Hornberg



Der da ficht für das Licht,  
Treu und ächt für das Recht!  
Unserm Vater Fecht

an seiner Stelle Großherzog Leopold den badischen Thron bestieg. Umgehend wurde Fecht wieder in sein Amt als Dekan unseres Kirchenbezirks eingesetzt. Als dann in Baden ein neuer Landtag in aller Freiheit wieder gewählt werden konnte — vielleicht nicht zum geringsten unter dem Einfluß der in Frankreich ausgebrochenen Julirevolution —, erschien 1831 auch Fecht wieder in der 2. Kammer, gewählt von dem Wahlbezirk Haslach—Triberg—Hornberg—Wolfach. Durch mehrere Wahlperioden nahm er seinen Sitz in der 2. Kammer ein. Selbst die katholische Stadt Konstanz betraute ihn, den evangelischen Geistlichen, 1841 mit



einem Mandat. Allein die Bürde der Jahre zwang den 70jährigen, das Mandat niederzulegen. Eine zunehmende Augenschwäche veranlaßte ihn, nun auch das Amt eines Schulvisitators oder Spezials abzugeben. Selbst seinem Amte als Dekan mußte er entsagen, das er 25 Jahre innehatte, trotz seiner Absetzung von 1822—1830. In den letzten Jahren seiner Landtagstätigkeit wurde er von den Abgeordneten gern „Vater Fecht“ genannt.

### Gegner des Radikalismus

Die Zeit des Erwachens der Deutschen zur Demokratie in den 40er Jahren rief ihn noch einmal auf. In der Volksversammlung zu Offenburg im Mai 1848 erhob er noch einmal seine Stimme als freisinniger Mann. Seine Worte galten allerdings einer wahrhaften, gesetzlichen Freiheit und standen im Gegensatz zu dem erstarkenden Radikalismus eines Amandus Gögg, der sich über ihn hinwegsetzte. Dieses Auftreten war seine letzte politische Tätigkeit, die für ihn enttäuschungsvoll gewesen sein mußte. Die Niederlage galt natürlich nicht seiner Person.

Große Bitternis brachte ihm das Jahr 1848 leider auch im Dorfe. Seine Einsatzbereitschaft für Volk und Heimat und seine verständnisvolle Haltung als Seelsorger sowie seine tiefgehenden Predigten hatten ihn zwar beliebt gemacht, aber es war besonders die Jugend, die dem Volksmann Fecht in heftiger Opposition gegenüberstand, was ihn zutiefst kränken mußte. Als dann nach den Unruhejahren 1848/1849 der politische Umschwung mit allen seinen Härten kam, glaubte er bei seinem Alter, es sei an der Zeit, sein Amt als Geistlicher niederzulegen.

### Sein Lebensende

Im Kreise seiner Familie, umgeben von Enkeln und Urenkeln, verlebte er die restlichen Jahre im Korker Pfarrhaus. Nach einigen leichteren Schlaganfällen setzte ein schwererer dem greisen Kämpfer am 20. August 1851 ein Ende im Alter von 80 Jahren, 5 Monaten und 13 Tagen. Eine würdige Ruhestätte sollte dem höchstverdienten Kämpfer für Volk und Heimat, für Freiheit und Recht beschieden sein. Die Familie Fecht kaufte einen größeren Platz im Nordteil des Friedhofes als Begräbnisstätte der Familie. Nach der Erneuerung des „Fecht Gärtleins“ kommt diesem großen und edlen Manne auch äußerlich wieder die Ehre zu, die ihm gebührt.

### Fechts Wirken als Spezial in Kork

Auf dem Gebiete des Volksschulwesens erwuchs ihm als Spezial (Schulvisitator) des Dekanats Rheinbischofsheim eine ganz besondere Aufgabe. Die „Geschichte der Volksschule Kork“ weiß aus Fechts Zeiten nichts von einer Auseinandersetzung zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer; um so reichlicher waren solche zwischen Gemeinde und Schule. Es war besonders der Zustand der Schullokalitäten, die zum Zankapfel wurden. Angeblich war immer der sehr bescheidene Kassenzustand der Urgrund der unerfüllten Notwendigkeiten. Bei all den Auseinandersetzungen

zwischen Schule und Gemeinde finden wir Fecht durchweg auf seiten der Schule. So setzte er sich dafür ein, daß 1810 dem damaligen Lehrer Asmus ein Teil des alten Friedhofs als Garten zur Verfügung gestellt und seitens der Kirchenschaffnei eingezäunt wurde, da die Gemeinde aus Mangel an Mitteln die Errichtung eines Zaunes verweigerte. Im Jahre 1811, als auch noch die Kinder von Odelshofen und Querbach hier eingeschult waren, war durch die dauernde Steigerung der Schülerzahl der 1781 errichtete Schulsaal derart klein geworden, daß „ein großer Teil von den Kindern nicht nur nicht schreiben, sondern zur Zeit nicht einmal ordentlich sitzen kann, und daß die Ausdünstung der Kinder in solchem Raum die Gesundheit von Lehrer und Schülern notwendig gefährden muß“. Nur durch Fechts Eintreten konnte das Übel beseitigt werden. Unterm 15. Dezember berichtet Fecht, daß durch den üblen Zustand in den Abortanlagen sich in dem Schulraum „ein höchst widerlicher Gestank“ bemerkbar mache. Fecht selber stellte bis auf weiteres den Religionsunterricht ein. Obwohl der Lehrer schon durch Jahre hindurch für die Abstellung dieses üblen Geruches kämpfte, konnte erst durch das wirksame Eintreten Fechts Abhilfe geschaffen werden. Auch in der Zuteilung von Schulgütern an den Lehrer bedurfte es seiner Mithilfe. Auch in anderen Fragen setzte sich Fecht für das Wohl der Schule und der Lehrer energisch ein.

### Sein Eintreten für die Lateinschule

Die Errichtung der Lateinschule in Kork ist wohl im wesentlichen dem Zutun Fechts zu verdanken. Durch die Verlegung des Amtssitzes von Willstätt nach Kork 1803 hielten mehrere Beamte in Kork ihren Einzug, deren Kinder des Besuches einer höheren Schule bedurften. Nachdem 1810 für das Oberamt Bischofsheim in Freistett eine Lateinschule errichtet wurde, setzten sich Dekan Fecht und Amtmann Rettich für die Errichtung einer solchen in Kork ein (18. Januar 1811). Das damals geplante Gymnasium in Offenburg bildete zunächst ein Hindernis dafür. Allein Fecht ließ nicht nach und begründete immer wieder deren Notwendigkeit. In einem ausführlichen Voranschlag wies er auf das Vorhandensein der notwendigen Mittel für diese Anstalt hin. Nach Überwindung aller Widerwärtigkeiten konnte endlich am 23. April 1812 die Lateinschule in Kork ihre Pforte öffnen. Unter diesem Datum wurde die Lehrerstelle dem Friedrich Eberhard Fecht, einem Vetter unseres Fecht, mit dem Titel Diakonus übertragen.

### Fecht und Hebel

Dieser Diakonus Fecht war ein Bruder der Gustave Fecht, der Freundin Johann Peter Hebels. Über den Diakonus Fecht kam unser Dekan Fecht zu freundschaftlicher Verbundenheit mit Johann Peter Hebel. Oft hat Hebel seinen Freund Fecht von Kehl und Straßburg aus besucht; öfters verweilten dann beide zusammen auf einem zwischen Odelshofen und der Landstraße gelegenen idyllischen Inselchen in einer Niederung des „Lindenfelds“. Zum 50. Geburtstage Hebels weihten dann beide mit anderen Freunden zusammen dieses schöne Eiland als „Hebelinsel“ ein.

In einem sehr sinnvollen Gedichte hat Hebel die Bedeutung dieses Plätzchens der Nachwelt für immer erhalten. Allein durch die Kultivierung des „Lindenfeldes“ wurde dem Plätzchen der Charakter einer Insel genommen, so daß es heute schwerhält, die genaue Lage wieder herauszufinden.

### In der Lesegesellschaft

Ohne Zweifel war Fecht der Hauptanreger zu der um 1820 ins Leben gerufenen Lesegesellschaft Kork. Unter dem Einfluß der Französischen Revolution wurde auch das deutsche Volk den Erfordernissen des öffentlichen Lebens mehr und mehr aufgeschlossen, was sich in der Gründung von Vereinen und Gesellschaften erfreulich äußerte. So war auch unsere Lesegesellschaft ein echtes Kind seiner Zeit, und dieses konnte nur einem Fecht die Vaterschaft verdanken. Aus den Akten ist auch zu erkennen, daß Fecht ein eifriger Besucher der Leseabende war. Selbst wenn nur wenige Mitglieder anwesend waren, befand sich Fecht unter ihnen. Die Mitglieder der Lesegesellschaft rekrutierten sich aus den hier ansässigen Beamten und einigen angesehenen Bürgern sowie aus Geistlichen und Lehrern des oberen Hanauerlandes. Hier mag Fecht aus den Unterhaltungen manche Anregung für seine Tätigkeit in der Kammer mitgenommen haben. Aber auch umgekehrt wirkte er auf die Gesellschaft, durch welche nicht nur das Dorf selbst, sondern auch das ganze Hanauerland politisch und geistig beeinflußt wurden. Wenn einst das Hanauerland ein Hort des Liberalismus war, so möchte wohl Fecht der Sämann gewesen sein, der die ersten kräftigen Saatkörner dazu ausstreute.

### Sein Wirken als Abgeordneter

Über seine Tätigkeit als Abgeordneter der 2. Kammer möchte ich nur eine für ihn charakteristische Kleinigkeit hervorholen, die ganz besonders beweist, wie sehr ihm das Wohl des Volkes am Herzen lag, dem das Neuland der Politik noch reichlich unbekannt war. Anschließend an eine zu behandelnde Petition eines Bürgers aus einer nordbadischen Gemeinde gegen den dortigen Bürgermeister führte Fecht folgendes aus:

„Wie bei dieser Petition, so wird noch bei mehreren andern ungeeigneten Petitionen auf die Tagesordnung angetragen werden müssen, und es wird wie bei der Regierung so auch bei den Ständen zu einer wahren Plage, daß so viel Einwohner sich nicht belehren lassen, sowohl darüber, was in die Audienz des Regenten, als auch darüber, was vor die Stände gehört. Letzthin kam eine Petition von einer Frau ein, deren seliger Mann manchen Machtspruch mochte getan haben, und die jetzt fordert, auch der Großherzog soll einen Machtspruch tun, und wenn er dies nicht tue, so soll er vom Throne herabsteigen. Man kommt hiebei oft in Versuchung, zu glauben, wir hätten manche Einwohner, die von Marokko hergezogen seien. In diesem Geist der Forderung von Machtsprüchen liegen viele Petitionen vor, hier hilft aber auch nichts als Belehrung und zwar nicht bloß durch die Zeitung, die besonders auf dem Lande nicht viel gelesen wird, sondern hiezu

wäre der Kalender da. Ich hatte schon das vorige Jahr einen Kalender entworfen, worin in populärer Sprache und heiterem Gewand der Landmann über seine Verfassungsrechte unterrichtet würde; allein dieser Verfassungskalender liegt in meinem Pult und bleibt darin, weil ich nicht unter die Schere der Zensur fallen möchte.“ Diese Ausführung zeigt, wie tief Fecht im Volke verankert war und daß er wußte, was dem Volke not tat und wo ihm Hilfe zuteil werden mußte.

Wie sehr ihm das Hanauerland angelegen war, bewies er in seiner Haltung in der Behandlung der Eisenbahnfrage in der 2. Kammer. Er hätte es gerne gesehen, daß die badische Hauptbahnlinie von Rastatt über Lichtenau-Rheinbischofsheim—Kehl durchs Ried geführt werden sollte, um so die ganze rechtsrheinische Tiefebene als fruchtbares Gebiet dem Verkehr anzuschließen. Allein sein Plan mußte strategischen Rücksichten geopfert werden, die verlangten, die Linie möglichst weit vom Rheine weg zu legen. So mußte sie ganz in der Nähe des Gebirgsrandes hingeführt werden.

### Seine politischen Rechtfertigungen

Er war auch ein packender Überlieferer heimatgeschichtlicher Ereignisse in schweren Zeiten, die er in seinen „Predigten und deren geschichtliche Veranlassung“ niedergelegt hat. Dieses 127 Seiten umfassende Büchlein verdankte seine Entstehung der Verteidigung Fechts gegenüber der ihn maßregelnden Regierung und vor allem gegen seine Feinde, den „Finsterlingen“. Natürlich konnte Fecht nur eine sehr bescheidene Anzahl seiner Predigten und Reden in Druck geben. So hat er nur 12 seiner Predigten und Predigtentwürfe sowie Reden niedergelegt, in welchen er den Nachweis zu liefern suchte, daß er jederzeit seinem Regenten und dem badischen Fürstenhause — nicht in einem bloßen Lippenbekenntnis — in Treue ergeben war und als Geistlicher und Privatmann gedient hat. Nach der Lektüre dieses Büchleins muß jedermann bekennen, daß er es hier mit einer Persönlichkeit zu tun hat, die in innerer Treue ihrem Fürsten anhing. Und wenn Fecht nach dem Tode des Großherzogs Ludwig 1830 umgehend wieder in alle seine Ämter eingesetzt wurde, so hat diese Schrift sicherlich nicht zum geringsten auf Ludwigs Nachfolger, den Großherzog Leopold, ihre Wirkung ausgeübt.

### Fecht und die Heimatgeschichte

Der Historiker und ganz besonders der Heimatkundler kann an diesem Büchlein nicht vorübergehen. Höchst wertvolle geschichtliche Ereignisse, die sich in unserer engeren Heimat und ganz besonders im Dorfe Kork zugetragen haben, sind darin der Nachwelt überliefert, und keine andere Urkunde könnte uns diese harten Leidensjahre unserer Heimat anschaulicher darstellen.

Fecht lernte den 25jährigen Franzosenkrieg (1790—1815) zum Teil in Auggen im Markgräflerland, in Graben bei Karlsruhe und nach 1808 in Kork sehr gründlich kennen. Es waren dies die drei Koalitionskriege, die die Französische Revo-

lution von 1789 im Gefolge hatte. Persönlich erlebte er am 10. Oktober 1796 in Auggen das Ende des Moreauschen Kriegszuges nach Süddeutschland, der am 24./25. Juni 1796 bei Kehl seinen Anfang nahm.

Als Fecht 1808 seine zweite Pfarrstelle in Kork bezog, widmete er sich auch hier wieder voll und ganz seiner Kirchengemeinde, zu deren Kirchspiel auch die Filialgemeinden Neumühl, Odelshofen und Querbach gehörten. Um sein Kirchen-



Gottlieb Bernhard Fecht.

volk kennen und verstehen zu lernen, interessierte ihn das ganze Geschehen um dieses mit den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen und den historischen Ereignissen. Sowohl Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften als auch mündliche Überlieferungen in den Gemeinden gaben ihm den Stoff zu seiner Information, während er von 1808 an selbst alles in seinem Anstellungsort miterlebte. In seiner „Leidensgeschichte des Kirchspiels Kork, nebst einem Auszug aus der am Trübsalsfest, den 4. Mai 1817, in der Hungerzeit gehaltenen Predigt“ führt er uns in seiner Vorbemerkung zu dieser Predigt die furchtbaren Zeitläufte vor, die unsere Heimat durch die Revolutionskriege von 1792 an bis nach Napoleons Niedergang durchzukosten hatte. Jedoch mit dem Ende dieser dauernden Kriegsgeißel waren die Leidenstage unserer Heimat noch nicht beendet; die Natur selbst war es, welche nach diesen Tagen gewissermaßen als Abschluß der Leidenszeiten in den Jahren 1816/1817 durch unheimliche Regenperioden vielleicht die größten Hungerjahre in der Geschichte unserer Heimat dem Volke auferlegte. Hören wir unten Fecht selbst in seiner 4. und 5. Rede.

## Seine Toleranz

Fecht entstammte einer altbekannten evangelischen Familie, und durch Generationen gehörte sie dem geistlichen Stande an und war wiederum durch Verheiratung mit evangelischen Pfarrhäusern versippt. Eine Seitenlinie der Fecht gehört aber auch dem katholischen Glauben an. Zu keiner Zeit finden wir aber Fecht unter den konfessionellen Fanatikern, und er war daher immer ein Mann der Duldsamkeit. Schon daß er sich in dem katholischen Wahlkreis Konstanz aufstellen ließ, deutet seine Achtung der anderen Konfession an, und seine dortige Wahl zeugt dann auch davon, daß man ihn in seiner vornehmen Toleranz erkannt hatte.

## Seine Persönlichkeit

In den „Badischen Biographien“ hat Friedrich v. Weech den großen Volksmann treffend so beurteilt: „Äußerlich eine hochgewachsene, rüstige Gestalt, ausgezeichnet durch hervorragende Körperstärke, kräftige volltönende Stimme und großen persönlichen Mut, zeigt Fecht in allen Abschnitten seines Lebens bis zum späten Lebensabend geistige Rüstigkeit und Tatkraft, Klarheit des Denkens, praktische Lebensanschauung, verbunden mit einer kindlich reinen, keuschen, sittlich lauterer Gesinnung, einer tief gemüthlichen, beinahe poetischen Empfänglichkeit für alles wahrhaft Schöne, Große und menschlich Gute und einen selten getrübbten wohlthuenden, heiteren Humor, so daß man an ihm im vollsten Sinne das Wort ‚mens sana in corpore sano‘ (gesunder Geist in gesundem Körper) verwirklicht sah. Diese Eigenschaften Fechts bewährten sich nicht nur in seiner recht gesegneten beruflichen und persönlichen Wirksamkeit, sondern ebenso sehr in seiner dem öffentlichen politischen und kirchenpolitischen Leben angehörenden Tätigkeit.“

## Anhang

### Predigten und deren geschichtliche Veranlassung (1824) Heimatgeschichtliche Proben daraus

#### Vierte und fünfte Rede, Zueignung und Geschichte

Der Karfreitag im Jahre 1814 ist für Kork und die umliegende Gegend sowie für das badische Militär, welches an diesem heiligen Tag den Kampf für Regent und Vaterland auf dem heimatlichen Boden ruhmvoll kämpfte, unvergeßlich. In einer Zeit, welche des Überraschenden, Abenteuerlichen und Ungeheuren so vieles in einer an das Wunderbare grenzenden Schnelligkeit hervorbrachte, wurde so manches übersehen, was in einer minder bewegten Zeit dem Griffel der Geschichte nicht entgangen wäre; und doch spricht sich oft in minder wichtigen Ereignissen der Geist des Zeitalters und die Gesinnung einzelner Personen stärker und deutlicher aus als da, wo zusammengedrängte große Massen in Riesenschlachten das

Schicksal der Welt entscheiden. Auch die ehrenvolle Zurüctreibung der feindlichen Truppen, welche an jenem Tag aus Straßburg und Kehl einen Ausfall gemacht hatten, wurde in öffentlichen Blättern nur kurz berührt, und doch verdiente der Heldenmut und die hohe Vaterlandsliebe, mit welcher unsere Krieger, nachdem sie so lange sich fremden Zwecken aufgeopfert hatten, wieder zum erstenmal, und zwar unter den Augen der Ihrigen, auf eigenem Boden gekämpft haben, zu ihrer wohlverdienten Ehre und zur Ermunterung für die Nachwelt bekannt zu werden. Im Verein mit mehreren Vaterlandsfreunden hatte ich gleich nach dem uns vor Plünderung rettenden Treffen den Entschluß gefaßt, am Gieselbach als dem Entscheidungspunkt des Gefechts dem ganzen Korps und insonderheit den Gebliebenen ein steinernes Denkmal zu errichten. Allein dieser Vorsatz kam wegen unserer durch den Krieg erschöpften Geldkräfte nicht zur Ausführung. So sei denn diese Geschichte und die beiden sich darauf beziehenden Reden ein kleines Denkmal, im Namen der ganzen Gegend, aus dankbarem Herzen euch, ihr tapferen Krieger, die ihr mit freudigem Mut an jenem heißen Tag euer Leben für die Brüder wagtet und hingabet, geweiht. Jene unter euch, welche die göttliche Vorsehung bis jetzt erhalten hat, können mit lohnendem Ehrgefühl sprechen: da war ich auch dabei, und zu ihren Nachkommen: tut in ähnlichen Fällen auch brav, wie wir getan haben. Die Verwandten und Freunde der ruhmvoll Gebliebenen mögen einen Trostgrund mehr in der öffentlichen Anerkennung finden, wie mutig ihre Söhne, Brüder und Freunde auch für sie kämpften und den schönen Tod für Regent und Vaterland starben.

Auf die den Tag vorher erhaltene äußerst wichtige amtliche Nachricht, daß die hohen Verbündeten Paris eingenommen haben, wurde hier am Karfreitag das Fest der Welterlösung mit dem Fest der nunmehr entschiedenen Völkererlösung verbunden.

Fast das ganze zweite Bataillon des hier liegenden Regiments Großherzog (Nr. 3) wohnte dem Gottesdienst bei; unter dem Lobgesang wurden zur Feier des großen Ereignisses von unsern diesseitigen Truppen 101 Kanonenschüsse getan. Während des Nachmittags-Gottesdienstes fielen schnell hintereinander mehrere scharfe Kanonenschüsse. Wir stürzten, durch lange traurige Erfahrung belehrt, einen ernsten Angriff vermutend, aus der Kirche und sahen zu unserem Schrecken, daß bei dem nahen Neumühl bereits das Treffen begonnen hatte. Bald war die Straße von daher mit fliehenden Weibern und Kindern bedeckt; wir hörten das Kommandieren der feindlichen Führer mitten unter dem immer heftiger werdenden Kanonendonner und Kleingewehrfeuer. Augenblicklich eilte der das diesseitige Blockadekorps kommandierende Herr Obrist von Brandt nach dem angegriffenen Neumühl, wo aus einem brennenden Haus eine Rauchsäule, als Zeichen des wahrscheinlichen Schicksals des ganzen Orts, bereits emporstieg. Mit einer Schnelligkeit und Freudigkeit, die wir noch an keinem Militär in dem Grad zu bewundern hatten, stürzte ihm bald darauf das ganze Bataillon, unter Anführung des Herrn Obristlieutenant v. Reischach, nach. Es gilt heute das Vaterland, blitzte aus dem Auge jedes freudig wie zu einem Fest eilenden badischen Kriegers.

Während ihres Flugs wollen wir nachtragen, was sich bei Neumühl begab. Bis auf diese Stunde ist die eigentliche Absicht des Feindes bei diesem zwecklos scheinenden Ausfall, unmittelbar nach der entscheidenden Einnahme der Hauptstadt, rätselhaft. Sei es nun, daß dieser Ausfall geschah, um das eingeschlossene Straßburg mit Schlachtvieh zu versehen, oder um sich wegen unserer Freudenbezeugungen zu rächen, oder endlich, was von Wohlunterrichteten behauptet wird, kann bloß Bachus uns sagen, warum dieser Ausfall geschehen und gänzlich mißlungen ist; genug, das Unzweckmäßige und daher Unwahrscheinliche desselben war die Veranlassung zu dem Unfall, welcher gleich anfangs unsere Truppen getroffen hat.

Ein Piquet (Feldwache), fünfzig Mann stark, von dem in Neumühl liegenden Bataillon Landwehr (Kinzigkreis) war auf der Hochstraße zwischen Neumühl und Kehl aufgestellt. Ruhig und unbefangen und zuletzt dieser Vorwache zuwin- kend, rückte auf solches ein französischer Trupp Reiterei. Die ehrlichen, unerfahrenen Landwehrmänner, in der Meinung, es sei dieses die Bedeckung eines nach Kork bestimmten Parlamentärs, ließen sie ungehindert in die Nähe kommen. Plötzlich sprengte die Reiterei unter die Sicherer, und natürlich war nach einigem vergeblichen Widerstand ein Teil des Postens gefangen, der andere zerstreut. Anders verstanden die Sache die am Eingang des Dorfs hinter einer kleinen, mit zwei Kanonen besetzten Schanze postierten badischen und russischen Kanoniere.

Diese und insonderheit der badische Oberkanonier Ohlhauser richteten ein solches schnelles und sicheres Feuer auf die heranrückenden Feinde, daß sie so lange aufgehalten wurden, bis das Landwehr-Bataillon oder vielmehr die einzelnen Soldaten des Landwehr-Bataillons unter Anführung ihres Herrn Kommandanten Meier sich gleichfalls zur Wehr setzen konnten. Denn in diesem Augenblick der Überraschung war bei dieser ungeübten Schar, unter welcher kaum einige gediente Offiziere stunden, an Formierung und regelmäßigen Widerstand gar nicht zu denken. Doch Treue gegen den Regenten und heiße Vaterlandsliebe ersetzten diesen Mangel. Das ganze Bataillon löste sich als Plänkler auf. Wer Kopf und Herz am rechten Fleck hatte, wurde in dieser Gefahr Führer. Sie besetzten Scheuern, Gräben und Gärten, benutzen mit Verstand die ihnen wohlbekanntem Örtlichkeiten, machten Scheinangriffe und ernstliche Ausfälle gegen die heranstürmende, viermal stärkere, mit 300 Mann Reiterei und einer ansehnlichen Artillerie verstärkte feindliche Infanteriemasse. Unsere Landwehrmänner schwuren sich während des heißen Kampfes, lieber alle zu sterben, als ihre Posten zu verlassen. Dieser Posten war auch wirklich der Schlüssel zu der ganzen Position des diesseitigen Blockadekorps. Ging Neumühl verloren, so war das in Sundheim stehende erste Bataillon Großherzog vom Hauptkorps wegen Verlust der Neumühler Kinzigbrücke abgeschnitten und die Stellung des letzteren nicht mehr haltbar. Die Feinde selbst wurden im entscheidenden Augenblick, in welchem ein rascher Angriff in Masse zu ihrem Vorteil entscheiden mußte, durch den Anblick so vieler Plänkler, welche sich wehrten, als ob ein ganzes Regiment ihren Rücken deckte, irregemacht. Sie vermuteten, weil sie wußten, daß die badischen Truppen bei den Franzosen nicht vergebens in die Schule gegangen waren, daß im Ort selbst



noch ein formiertes Bataillon aufgestellt sein müsse, änderten daher zu unserem Glück ihren Plan und fingen an, im Eilmarsche von der linken Seite Neumühl zu umgehen in der doppelten Absicht, die Kommunikationsbrücke zu Neumühl mit Sundheim weg- und das Bataillon Landwehr mit den beiden Kanonen im Rücken zu nehmen. Bei der hohen Begeisterung, mit welcher das Bataillon sich bisher behauptet hatte, läßt es sich nicht mit Sicherheit behaupten, ob dieser Plan auch ohne das von Kork so schnell herbeieilende Bataillon Großherzog vereitelt worden wäre; aber nach dem Urteil von Sachverständigen, bloß auf Regeln der Kriegskunst gegründet, würde das wackere Landwehrebataillon durch seine dann äußerst nachteilige Stellung am Ende haben unterliegen müssen. In diesem kritischen Augenblick sprengte vorerst allein mit seinem Adjutanten Obrist von Brandt herbei. Er hätte sie nicht bedurft, die gutgemeinte Ermahnung des kleinen Landwehrtambours: „Kommandieren Sie nur gut, Herr Obrist, wir wollen uns schon wehren“; doch freute sie ihn. Mit ruhiger Besonnenheit traf er seine Anstalten, raffte in der Schnelligkeit unter Anführung seines Adjutanten, Oberlieutenant Nebenius, eine geschlossene Truppe von ungefähr hundert Mann zusammen und warf sie dem Feind entgegen. Unterdessen war das zweite Bataillon Großherzog, welches wir oben auf seinem Eilmarsch verlassen haben, bei dem Schiffwegbrücklein zwischen hier und Neumühl angekommen. Von hier aus entsendete Obristlieutenant von Reischach die zweite Schützenkompanie unter Herrn Hauptmann von Biedenfeld und die zweite Grenadierkompanie unter Herrn Hauptmann Eichrodt; er selbst mit dem Rest des Bataillons zog nach Neumühl. Längs des mit Erlen bewachsenen Grabens in die Flanke der vorgerückten, bereits gegen den Rücken von Neumühl eingeschwenkten Feindes stürzten sich pfeilschnell diese beiden Kompagnien. Uns Zuschauer befiel ein Grauen bei dem vergleichenden Blick auf diese unverhältnismäßigen Streitkräfte. Als aber die Schützen hinter dem Gebüsch hervor ein Feuer begannen, dessen Wirkung wir in dem Fallen der Feinde erkannten, als die Grenadiere mit Ungestüm immer vorwärts drangen und eine große Masse Feinde vor sich hertrieben und das Feuer aus Neumühl auf das weit vorgerückte feindliche Korps ungemein lebhaft wurde, da erscholl es auf einmal durch viel hundert Stimmen: sie siegen! diese Handvoll Leute, unsere braven Badener siegen! Tränen des Dankes und der Freude, Tränen der Vaterlandsliebe glänzten in manchem Auge. Die Gefahr von dieser Seite war vorüber; aber da der Feind nach Zurückschlagung dieses Angriffes auf Neumühl mit verstärktem Nachdruck seine Angriffe auf Auenheim und Bodersweier, wo das vierte Landwehrebataillon (Dreisamkreis) unter Anführung seines mutigen Obrists Günther sich so tapfer schlug, fortsetzt, so blieb bis auf den Abend für das ganze Korps noch ein schönes Stück Arbeit übrig.

Hier war ich nicht Augenzeuge wie bei dem Neumühler Angriff; aber es ist allgemein bekannte Tatsache, daß das mit einem Trupp Kosaken, welcher aber nicht zum Gefecht kam, diese Orte verteidigende Bataillon nicht nur die Bewunderung der Einwohner, sondern auch selbst die in der Folge laut ausgesprochene Achtung des Feindes sich erworben hat; daß die zu diesem zweiten Kampf ein-

getroffene, durch den Herrn Rittmeister von Rüd't angeführte badische Kavallerie die feindliche im Schach hielt; daß das zweite Bataillon Großherzog, an welches sich die Kinzig-Landwehr freiwillig bei diesem zweiten Kampf anschloß, überall sich hinwarf, wo es galt; daß endlich dem das badische in fünf Stücken bestehende Geschütz, welches in den feindlichen Reihen die furchtbarsten Verheerungen anrichtete, kommandierenden Herrn Hauptmann Fessler ein großer Anteil von der Ehre dieses Tags gebührt. Ja, dieser Tag war für die Badener sehr ehrenvoll. Ihre ganze Stärke betrug, weil ein Bataillon, über der Kinzig stehend, am Gefecht keinen Anteil nehmen konnte, kaum über 2000 Mann, und zwar meist ungeübter Infanterie, weniger Reiterei und Artillerie. Dieses Häuflein war nach der Lage von Kehl in einem Umkreis von zwei Stunden aufgestellt. Dagegen gebrauchten die Franzosen über 4000 Mann eingeübter Infanterie, 300 Reiter und 20 Kanonen. Beliebig konnten sie, gedeckt durch die nahen Werke von Kehl, ihre Angriffspunkte wählen und nach den Umständen ohne Gefahr verändern. Dennoch mußten sie, vielleicht um so eher, weil zur Ableitung der Gefahr von den diesseitigen Truppen das jenseitige badische Korps unter Anführung Sr. Durchlaucht des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden zweckmäßige, drohende Bewegungen machte, mit einem Verlust von 300 Mann seinen Rückzug nehmen, wo der Verlust des badischen Korps an Toten, Verwundeten und den gleich am Anfang des Gefechts Gefangenen nicht hundert Mann überstieg. Aber es wachten auch zwei mächtige Schutzgeister über dem kleinen Häuflein: Untertanentreue und Vaterlandsliebe. Hievon einige Züge. Ein Landmann von L. kam aus seinem Ort hastig herbeigelaufen und äußerte gegen mich, er wolle hier auf seinen Sohn warten, welcher sicher verwundet werde. Kaum hatte er ausgeredet, so hinkte dieser schwer am Fuß verwundet herbei. Auf des Vaters laute Klage ruft der Landwehrmann ihm zu: „Schämt euch, Vater, wegen einer Kleinigkeit so ein Lärmen zu machen; wäre nur die Kugel heraus, so ginge ich wieder zu meinen Kameraden; heute gilt's für's Vaterland.“ Ein anderer sieht bei der Wiedereroberung der am Gieselbach gelegenen Schanze seinen Bruder fallen; noch einmal wirft er sich auf ihn, und mit dem Schmerzensruf: „Nun habe ich nichts mehr zu verlieren! Vor! Brüder, vor mit mir!“ stürzte er sich auf den Feind und reißt zum Sieg seine ganze Kompagnie mit sich fort. Aus dem Munde der schwer Verwundeten hörte man nicht leicht eine Klage, nicht den Ausruf des Schmerzes. Sie trösteten die um sie weinenden Einwohner mit den Worten: „Es ist ja für das Vaterland! — doch Ehre jedem, dem die Ehre gebührt.“ Dieser Tag war ein Ehrentag, nicht bloß für das Militär, sondern auch für Badens Bürger. Gleich beim Anfang des Treffens ließen die hiesigen Einwohner durch mich bei dem Obristlieutenant v. Reischach anfragen, ob sie nicht Sturmglocke ziehen dürften, um für das Vaterland und ihr Eigentum mitzukämpfen. Als dieses ihnen aus weisen und humanen Gründen abgeschlagen wurde, taten sie alles mögliche, um das Schicksal der Verwundeten zu erleichtern; sie nahmen sie den Soldaten ab und pflegten sie mit brüderlicher Liebe. Das Beste, was jede Familie im Haus hatte, teilten sie nach dem Treffen und in der Folge mit den mutigen Kriegern, beschenkten die Truppen mit mehreren Wägen von Wein

und Bier, und diese benahmen sich nun aus Dankbarkeit wie Söhne der Familien. Die hohe Kraft der neu aufgeregten Vaterlandsliebe bewies sich sogar an den Kindern. Ich erlaube mir auch hiervon ein Beispiel anzuführen. Ein Knabe von zehn Jahren hatte sich auf den Gipfel meines höchsten Baumes emporgeschwungen, um das Gefecht recht deutlich zu sehen. Er war der erste Siegesverkünder, ließ aber, sich selbst in der Freude vergessend, in diesem Augenblick seine Hände los, sein Fuß gleitete, und der arme Knabe stürzte von dieser Höhe bis in die unterste Gabel des Baums, die ihn auffaßte. Als ich ihm einen Vorwurf wegen seiner Unvorsichtigkeit machte, antwortete er mir ganz ruhig: „Jetzt wäre ich mit Freuden gestorben, weil unsere Leute gewinnen“, und stieg wieder in den Gipfel.

Ich führe den teilnehmenden Leser nun weg von dem vaterländischen Schlachtfeld und der Siegesbahn auf den durch hundert Platanen nunmehr in einen feierlichen Hain verwandelten Korker Begräbnisplatz. Hierher begleiteten das hier liegende gesamte Offizierskorps, die ganze hiesige Dienerschaft, der Ortsvorstand, Abgeordnete aus der Gemeinde und eine große Anzahl Soldaten und Bürger die Leichen derjenigen Vaterlandsverteidiger, die nicht wie die übrigen den Abend vorher auf dem Schlachtfeld begraben worden waren. Die tief eindringende Musik schwieg, und ich hielt die erste der folgenden Reden. (Für die Heimatgeschichte sind die Predigten nicht von Bedeutung.)

#### Leidensgeschichte des Kirchspiels Kork, nebst einem Rückblick am Trübsalsfest, den 4. Mai 1817

Kork mit seinen nächsten Umgebungen gewährte vor dem Ausbruch des verderblichen Revolutionskriegs das schöne Bild einer höchst glücklichen Gegend, bewohnt von wohlhabenden, gesitteten, lebensfrohen, blühenden und kräftigen Menschen. Die Regierung war, wie in den übrigen benachbarten deutschen Staaten, mild und väterlich; die Abgaben gering; der Handel in das Innere fessellos und der sehr einträgliche Verkehr mit dem benachbarten Straßburg nur mit geringen Zöllen belegt. Bald nach dem Ausbruch der Französischen Revolution wurde der Rheinstrom mit deutschen Truppen besetzt, die hiesige Gegend von schwäbischen Kreistruppen, daher jene Zeit in der Volkssprache die Schwabenzeit genannt wurde. Man pries sie als die glücklichste, weil nicht nur die Vorsehung reiche Ernten schenkte, sondern auch alle Produkte des Landmanns so gut bezahlt wurden, daß die Bürger damals mehr große Taler besaßen, als jetzt sie Groschen zählen. Allein dieses Glück nährte bereits den Keim des Unglücks in seinem Schoße. Das Volk lernte Genüsse kennen, die ihm bisher fremd waren; Genüsse, welche in der Folge, bei dem notwendigen Umschlagen der überspannten Preise, nur zum Verderben der Familien befriedigt werden können; die Sitten wurden durch die stete Einquartierung von ausgeruhtem Militär verdorben, und wer, trauend dem Fortbestand der hohen Güter- und Naturalpreise, Schulden machte, um Güter zu kaufen, unterschrieb mit dem Schuldbrief das Todesurteil über sein Vermögen. Da galt es, sich zu erinnern an das Wort: Prüfet ihr die Zeit nicht? Die Uhr warnte — man lebte fort in Sicherheit und im Taumel sinnlicher Genüsse. Der Schlag geschah!

Der furchtbare Schlag, welcher das Glück der südlichen Hälfte des deutschen Vaterlandes und so auch dieses blühenden Ländchens zertrümmerte. Moreau überschritt bei Kehl am 24. Juni 1796 mit Kühnheit Deutschlands Schutzwehr, den Rhein. Hinter ihm her flutete im rauschenden Getöse sein wildes Heer, ohne Sold und Manneszucht; ausgehungert und halb nackend, aufgereizt durch den Schwindelgeist einer zügellosen Freiheit, verhöhnend alle Bande der Religion und der Sittlichkeit. Kork und die benachbarten Orte waren die erste Beute, auf welche sich diese rach- und beutesüchtige Horde in verachtender Sicherheit warf. Zu unserem Unglück faßte ein Rittmeister des österreichischen Regiments Kavanach, ein Held, dessen Namen wir leider nicht erfahren haben, den Entschluß, in der Abenddämmerung jenes für uns schrecklichen Tags mit 60 Kürassieren aus einem Hinterhalt im hiesigen Ort den sicheren, in einer Heeressäule von 15 000 Mann unter General Beaupuis einrückenden Feind zu überfallen. Dem Kühnen steht das Glück zur Seite. Wenige Minuten, und die kleine eiserne Schar war mitten unter den Feinden, unter denen sie eine über alle Vorstellung steigende Verwirrung anrichtete, 600 bis 800 Mann tötete oder verwundete, Kanonen eroberte und die ganze Kolonne, da der schwerverwundete kommandierende General Beaupuis (welcher in der Folge im Treffen bei Emmendingen geblieben ist) nichts mehr anordnen konnte, bis gegen Neumühl schimpflich zurücktrieb. Dort erst erholten sich die Feinde von ihrem panischen Schrecken und stellten sich aufs neue in Ordnung auf, um die kleine Heldenschar zu vernichten. Diese hieb sich aber mit einem unbedeutenden Verlust glücklich durch. Ohne Lächeln kann man auch jetzt noch nicht den offiziellen Bericht des Obergenerals Moreau über den hiesigen Kampf lesen. Moreau sagt, bei Kiöken (statt Kork) habe aus einem Engpaß (in einer flachen Gegend) das ganze Regiment Kavanach (dann wäre der Erfolg noch anders gewesen) furieusement angegriffen. So schön diese in den damaligen öffentlichen Blättern kaum berührte Waffentat jener kleinen Heldenschar war, so wenig hatte Kork Ursache, sich darüber zu freuen. Denn nun drang das durch Beschämung noch mehr erbitterte feindliche Heer mit grenzenloser Wut in die Wohnungen der Bürger. Bald erschallte gen Himmel das Wehklagen der Geplünderten, Geschändeten und grausam Mißhandelten. Generale und Offiziere wagten es nicht, den erbarmungslosen Unmenschlichkeiten Einhalt zu tun. Was nicht von den Plünderern weggebracht werden konnte, wurde mutwillig zerstört. Selbst Moreau — o dürften wir es nicht sagen! —, selbst Moreau sagte zu den mit heißen Tränen um Erbarmung flehenden Einwohnern kurz und kalt: „Das ist das traurige Kriegsschicksal; der Krieg ist eine Geißel!“ Elf Tage und Nächte — ach, elf lange Tage und Nächte währte dieses namenlose Elend. Der Raum dieses Buchs erlaubt nicht, die einzelnen Auftritte jener Schreckenszeit zu beschreiben. Nur einen erlaube ich mir zum gefeierten Andenken an einen edlen Mann, der bald darauf ein Opfer seiner Berufstreue wurde, darzustellen. In einen etwas abgelegenen hiesigen Garten hatte sich eine Anzahl Männer, Weiber, Töchter und Kinder geflüchtet, um den nie aufhörenden Quälereien in ihren Häusern um Geld und Befriedigung tierischer Lust zu entgehen. Wie ein durch reißende Wölfe versprengtes

Häuflein Schafe hatten sie sich fest zusammengestellt, als ein halb nackender Greis mit Zittern gegen sie hinschwankte. Sie kannten ihn nicht, den durch das Elend Entstellten. „Kinder! Gebt mir einen Bissen Brot, ich habe seit mehreren Tagen nichts gegessen“, sprach mit tränenfeuchtem Auge der bettelnde Greis. „Gott! Es ist unser Herr Superintendent!“ rief mit einem Schrei des Entsetzens der ganze Haufe. Er war es. Schrecklich mißhandelt hatte der würdige Superintendent Venator ohne Nahrung in steter Todesangst sich verborgen; der Hunger trieb ihn in das Freie; und Gottes Hand führte ihn zu seinen ihn liebenden Beichtkindern, die ihn mit dem Brot labten, das ihre Tränen genetzt hatte. Es ist genug!

Nun, da einmal die Szene des fünfundzwanzigjährigen Kriegs durch diesen ersten greulichen Akt bei uns eröffnet war, gab es für uns keinen Stillstand, keine Ruhe mehr. Das nahe liegende verbrannte Kehl wurde zur Festung, und dieses verdoppelte unsere Last. Denn weil dieser Ort von seinen Einwohnern verlassen war, mußten wir bei übergroßer Einquartierung auch noch Obdach und Nahrung der für Kehl bestimmten Besatzung geben. Aus dem nämlichen Grunde machten nicht einmal die von Zeit zu Zeit abgeschlossenen Friedensschlüsse oder Waffenstillstände — denn das waren sie im Grunde —, die doch sonst unserm Vaterland Zeit zum Ausschnaufen verschafften, einen merklichen Unterschied in unserer Not. Wir waren in Ertragung ungeheurer Lasten stets die Stellvertreter von Kehl und sehr oft vom gesamten Vaterland.

Ober- und Untergeneräle, oft zu zehn und zwanzig mit ihren Hauptquartieren, angezogen durch die Lage unseres Orts und mehrere geräumig schöne Wohnungen; Kriegskommissäre und Magazinverwaltungen mit ihrem Troß; Offiziere zu Hunderten und gemeine Soldaten zu Tausenden; zu gleicher Zeit Generals- und Offizierstafeln auf Kosten der Gemeinde in Wirtshäusern und auf unsere eigenen in Privathäusern — dieses alles hatten wir im Überfluß. Zu diesen ungeheuren, unsere Kräfte übersteigenden und zur Verzweiflung führenden Lasten kamen noch immer wiederkehrende, alles verschlingende Lieferungen; unaufhörliche, Menschen und Vieh dahinraffende Fronden; gänzliche Verwüstungen unserer schönen Wälder; nicht selten Vernichtung unseres Erntesegens durch Lager, Treffen und kleinere Gefechte. Die langwierige, mitten im Winter unternommene Belagerung der Feste Kehl unter Erzherzog Karl verwandelte unsere Not durch die unglaublichen neuen, auf uns gewälzten Lasten zum höchsten Elend. Das Vieh raffte eine Seuche dahin, und eine ansteckende Krankheit erlöste eine große Anzahl unserer unglücklichen Bürger von ihrem Jammer. Man weinte nicht an ihren Gräbern; die Hinterbliebenen priesen sie glücklich.

Nach des unersättlichen Eroberers tiefem Fall und der Besetzung des Rheingebietes durch die verbündeten Truppen war das unglückliche Kork abermals nach seiner Lage der Zentralpunkt aller Lasten, welche durch die Blockade von Kehl durch Österreicher, Russen, Bayern und Badener auf die hiesige Gegend gewälzt wurden. Das fürchterliche Wort „Lokallast“ blieb die traurige Antwort auf unsere Bitten und Klagen.

Von einem Lande wie Baden, das für die allgemeine große Sache große Opfer

vorzählen kann, ist die Beschuldigung, man übertreibe aus Irrtum und im schmerzlichen Gefühl die Darstellung sowohl des Verlustes als auch der fortwirkenden traurigen Folgen jener unglücklichen Zeit, zu entschuldigen. Der Statistiker verlangt Zahlen und Rechnungen. Hier sind sie. Das Kirchspiel Kork zählt zwar jetzt etwas über zweitausend Seelen, beim Anfang des Kriegs aber nur fünfzehnhundert. Dieses kleine Häuflein Menschen opferte auf sein ganzes Gemeindevermögen von dreimalhunderttausend Gulden und die Bürger mit den Staats- und Kirchendienern siebenmalhunderttausend Gulden. Unser Kirchspiel hat demnach seit 1796 — man höre und staune — eine Last getragen von einer Million. Diese ungeheure Summe gibt einen Maßstab von dem durch milde Regierung, freien Handel und Wandel, reichliche Ernten und unermüdlischen Fleiß der Einwohner gegründeten hohen früheren Wohlstand dieser Gegend, aber auch eine ernste Rechtfertigung gegen den Verdacht und Vorwurf, als ob (wir reden nicht von einigen) eine große Anzahl der hiesigen Bürger durch Liederlichkeit und fortdauernden Luxus sich selbst den tiefen Verfall ihrer Vermögensumstände zugezogen hätte; zugleich gibt jene Summe den Aufschluß, warum die neue Landplage durch Mißwachs in den Jahren 1816 und 1817 diesen Bezirk, der zwar einen sehr fruchtbaren Boden, aber eine sehr tiefe Lage hat, abermals am härtesten traf.

Von den meisten Feldern und insonderheit von den Kartoffeläckern wurde kaum die Saat geerntet. Dabei waren, was man in diesen Jahren überhaupt bemerkte, besonders in diesen schweren und wasserhaltigen Böden die Gewächse ganz kraftlos und von geringem Nahrungsstoff. Auf den besten Wiesen und selbst auf den Äckern stand alles voll Binsen, in welchen eine große Menge von Fröschen und Kröten sich aufhielt, die in diesen Jahren nebst den Heeren von quälenden Schnaken das einzige waren, was vorzüglich gedieh. In diesen beiden Jahren und in dieser Gegend half keine Arbeit und kein Düngungsmittel; ja diese letzteren zogen nur noch schnellere Fäulnis herbei, und man wurde genötigt, das Wort anzuwenden: Wo der Herr nicht den Acker baut, arbeiten umsonst, die darauf arbeiten. Besonders war im Jahr 1816 der Himmel fast immer mit düsteren Wolken bedeckt, die sich von Südwesten in unaufhörlichen Zügen jagten. Trat die Sonne einige Male hervor, um gleichsam ihren Fortbestand zu beurkunden, so war es nur auf kurze Zeit. Die Stimmung unter den Menschen, selbst unter Tieren, war wie der Himmel, trüb und düster. Die Sänger in den Zweigen verstummten; das abgemagerte Vieh gab bei seiner schlechten Nahrung fast gar keinen Nutzen, und den Pferden — Bilder des allgemeinen Elends — fehlte nicht nur die Kraft, sondern auch der Boden, von welchem aus als ihrem nötigen festen Stützpunkt sie hätten wirken können. Daher eine Last von 15 bis 20 Zentnern einen Wagen auf Feldern und Wiesen so tief, oft bis an die Achse in die Erde drückte, daß vier Pferde ihn erst dann von der Stelle brachten, wenn Menschen durch Anstemmen und darauf folgendes schnelles Fortjagen den Wagen vor dem Versinken bewahrten. Sonderbar war es, daß die wenigen heitern Sonnentage dieses Jahres meist auf die Sonntage fielen. Daher, wenigstens in dieser Gegend, beinahe die ganze Frucht- und Heuernte an diesen heiligen Tagen nach Hause geschafft wurde. Es

fanden sich hierbei auch einzelne Menschen, welche in ihrem Vorurteil behaupteten, daß gerade in diesem Jahr der Trübsal jede Notarbeit am Sonntag unterbleiben sollte; allein der größte Teil hatte richtigere Begriffe von der Vorsehung und fand in dieser sonderbaren Erscheinung selbst einen lehrreichen Wink für das Gewissen der Menschen. Wer nämlich in glücklichen Jahren durch Üppigkeit und Unsittlichkeit des Herrn Tage entweiht hatte, mußte in seinem Innern ergriffen werden, wenn er jetzt statt zu ruhen und Gottes freundliches Wort zu hören, streng arbeiten mußte, um nur nicht zu hungern. Überhaupt machte diese traurige Zeit auf sehr viele Gemüter, die durch den Krieg verwildert und durch die Leichtigkeit, mit welcher sie in früheren glücklichen Zeiten ihr Brot erwerben konnten, leichtsinnig und übermütig geworden waren, einen tiefen segensvollen, jetzt noch fortwirkenden Eindruck. Der große Erzieher der Menschen schien in düstern Wolken sein Angesicht gänzlich verborgen zu haben, sein ernster Wille und seine väterlichen Winke brachen aber selbst durch die dicksten Wolken und wurden verstanden von vielen Menschen, die früher mit sehenden Augen nicht sahen und mit hörenden Ohren nicht hörten.

„Wenn ich Grundbirnen essen will, brauche ich nicht zu dienen und zu tagelöhnen“, hörte man früher so viele aus der ärmeren Volksklasse sprechen, die in ihrem Übermut nicht mehr wußten, was sie bei nachlässiger Arbeit an Speise, Trank und Lohn fordern sollten und selbst mit der Nahrung, die auch ihre Herrschaft geöß, nicht mehr zufrieden waren. Als sie aber in der Hungerzeit vergebens nach Arbeit suchten und nur noch die früher vernünftigen und bescheidenen Armen Verdienst erhielten, als auf so vielen Tischen kein Brot mehr zu sehen war, als die unerhört teuern Kartoffeln neben dem ungeschmälzten und ungesalzene Gemüse von Unkraut als Leckerbissen aufgestellt wurden und der Vater im Kampf mit seinem eigenen Hunger und seiner Vaterliebe diese Gottesgabe, erwägend die Zahl und die Größe jeder einzelnen Frucht, unter die Familienglieder aufteilte und die selbst hungernde Mutter von ihrem Anteil zurückgab, damit ihr Liebling eine mehr erhalten möchte: da schlugen manche, wie nach dem Evangelium der verlorene Sohn in seinem Elend, in sich, und der Eindruck jener Zeit wird auch auf die kommenden Geschlechter zum Segen fortwirken. Ja, ich bin überzeugt, daß wenigstens jene 200 Kinder, die am Trübsalsfest in unserer Kirche unter dem lauten Weinen und Schluchzen der ganzen Gemeinde Gott auf den Knien um endliches Erbarmen anflehten, nur an jenen Tag denken dürfen, um jede Versuchung zum Undank, Übermut und Üppigkeit standhaft von sich zu weisen. Daher wird auch dieses geschrieben auf die Nachkommen. Diese können sich die Größe der Not, der Angst und der Verzweiflung in den Tagen der härtesten Prüfung nicht lebhaft genug denken. Die meisten Menschen wurden so abgezehrt und entstellt, daß wenn gute Bekannte sich etliche Wochen nicht gesehen hatten, sie sich beim Zusammentreffen kaum mehr erkennen konnten. Nicht nur die Gegenwart, auch noch die Zukunft ängstigte die armen Menschen und, wie es in der Natur des Menschen liegt, seine Überlegung; so nahmen es viele als eine ausgemachte Sache an, daß auf den Hunger die Pest als eine Folge des Mangels

eintreten müsse. Der Erfolg lehrte es anders. Es starben in keiner Zeit weniger Menschen als in und unmittelbar nach der Hungerszeit. Wer nicht selbst bitterm Mangel hatte, litt ungemein durch den Anblick des fremden Elends, das man nur mildern, aber nicht heben konnte. Selbst da, wo Eltern noch so glücklich waren, ihren Kindern Nahrung genug reichen zu können, mußte man, weil diese Kinder von nichts als Hungersterben hörten, sorgfältig vermeiden, bei Tisch davon zu reden, weil sie sonst instinktmäßig mehr genossen, als sie bedurften, um noch auf einige Zeit sich sicherzustellen.

Bei aller dieser großen Not starb in hiesigem Ort und seiner Umgebung niemand den Hungertod, weil Gottes Geist auf die Herzen der Menschen wirkte und sie zur Erbarmung und tätigen Hilfe trieb. Es ist des Guten viel geschehen, was nicht geschrieben werden soll und kann in diesem Buch. Gleich beim Eintritt der größeren Not bildete sich hier in Kork ein Bezirksverein zu Rat und Tat. Er bestand aus den Herren Rettich, Amtmann; Ludwig, Medizinalrat; Otto, Domänenverwalter; Schild, Pfarrer; Pfister, Tabakfabrikant; Ehrhard, Essigfabrik-Inhaber, und mir, dem Verfasser. Diese veranlaßten, daß in jeder Gemeinde des Bezirks unter Leitung der Geistlichen Lokalkommissionen zusammentraten, welche mit dem Bezirksverein in Verbindung standen und nach Beschaffenheit und dem Willen der Gemeinden, bald durch Beiträge, bald durch Übernahme einzelner Armer zur völligen Ernährung durch einzelne Reiche den großen Zweck befördern halfen. In diesen Tagen wurden die Menschen gesichtet wie der Weizen. Es offenbarte sich nur bei wenigen Hartherzigkeit und Schlechtigkeit, bei mehreren bloße Vorurteile, die diesen allgemeinen Maßregeln entgegenarbeiteten und das Schicksal der Armen vom heillosen Bettel abhängig machen wollten, bei dem größten Teil aber warme Menschenliebe und verständiges Mitwirken zu den Anstalten der Kommission. Besonders zeichneten sich hierin die Orts- und Kirchenvorstände des Kirchspiels Kork aus, und unter diesen Michael Göpper, vieljähriger Kirchenältester. Du bist indes hinübergegangen zur reichen Vergeltung, Friedensstifter, Armenvater und warmer, verständiger Beförderer alles Guten! Besonders wohlthätig wirkte durch die Hilfe selbst und das in ihr gegebene ermunternde Beispiel die hohe Regierung, welche auf den Antrag der Bezirkskommission um die Hälfte des wirklichen Werts eine bedeutende Beihilfe an Früchten verabreichen ließ. Auch die oberste Kirchenbehörde handelte durch die Kirchenschaffnei zu Bischofsheim wohlthätig im Geiste dieser Institution. Durch diese Hilfsmittel und die reichlichen Beiträge der nicht ganz verarmten Mitbürger sowie durch den Kredit der Bezirkskommission war man instand gesetzt, weit wohlfeileres Brot backen zu lassen, eine große Quantität Kartoffeln aus den obern Gegenden zu Schiff herbeizuschaffen und dadurch nicht nur die außerordentlichen Preise herabzudrücken, sondern es auch möglich zu machen, daß der Landmann mit dieser nunmehr doppelt geschätzten Erdfrucht — ein Geschenk Amerikas, mehr wert als all sein Gold und Silber — sein Feld bestellen konnte.

So ging auch diese irdische Not unter Gottes Leitung zu seiner Verherrlichung und zur Verherrlichung seiner Kinder vorüber. Immer achtete ich unser braves



Volk. Ich bewunderte seine Geduld und Ausdauer in Ertragung des fremden Joches, seine hohe Kraft im Befreiungskrieg, am meisten aber seine reine Menschlichkeit und sein tiefer religiöser Sinn in der Hungerzeit. Angestellte und Bürger, Reiche und selbst Arme wetteiferten in Opfern und schönen Handlungen. Von vielen Beispielen nur eins. Die Einwohner der ehemaligen Ortenau bauen Wintergerste, welche mehrere Wochen vor der übrigen Frucht reif wird und in dem Hungerjahr ein großes Rettungsmittel abgab. Im ehemaligen Hanauerland wird sie wegen tieferer Lage nicht gebaut. Aber sehr viele Familienväter hiesiger Gegend stellten sich bei jenen Nachbarn als Teilnehmer dieses Gottessegens ein; manche hatten kein Geld, nicht einmal Bekannte. Die braven Nachbarn fragten nicht: Welches Glaubens bist du? Sie gaben fast allen auf Wiederersatz in Früchten, also um ein Drittel des damaligen Preises auf Treu und Glauben, und viele Armen erhielten sie selbst von Armen ganz umsonst. Auch das werde geschrieben auf die Nachkommen. Sie müssen auch die schönen Blüten und Früchte kennenlernen, welche jene traurige Zeit aus deutschem Geist und Gemüt hervortrieb. Denken sie sich in die Geschichte jener Tage einer schweren Prüfung zurück, so wird ihnen auch nachfolgender Auszug aus dem Vortrag genügen, da die ganze Rede wegen Mangel an Raum in dem auf 10 Bogen bestimmten Buch sowie manche andere für dieses Mal nicht gegeben werden konnte. Die Herzen der Zuhörer durften nicht erst erweicht werden. Der Eindruck, den Gott selbst gemacht hatte, durfte nur benutzt werden zur Selbstprüfung, Besserung und Heilung und zum trostvollen Festhalten an unseres Gottes unwandelbarer Vätertreue. Zur Vergleichung mit der jetzigen Zeit folgt hier eine Tabelle, die dem Denkenden so lehrreich werden kann als eine Predigt. (Wir ersparen uns hier diese Preistabelle.)

Wem sollte ich diese Leidensgeschichte und diesen Predigtentwurf lieber widmen als meiner lieben Kirchengemeinde Kork, euch und euern Kindern!

Es sind nun sechzehn Jahre — eine verhängnisvolle Zeit —, während welcher ich unter euch nicht nur mein geistliches Amt verwalte, sondern auch im Geiste meines Berufs euch überhaupt nützlich zu werden versuchte. Mit euch habe ich in diesen wichtigsten Jahren meines Lebens viel gelitten. Diese gemeinschaftlich bestandenen Gefahren, diese miteinander gebrachten Opfer knüpften das schöne Band der Liebe und des gegenseitigen Vertrauens zwischen uns nur noch fester. Eine Gemeinde wird nie alt; aber auf mich muß ich das Wort anwenden: Es will Abend werden, und der Tag meines Lebens fängt an, sich zu neigen. Weil es noch für mich Tag hienieden ist, wollte ich durch diese euch besonders gewidmete Geschichte sowie durch diese ganze kleine Predigtsammlung euch ein Mittel in die Hand geben, die wichtigeren Ereignisse, die wir miteinander erlebt haben, und die Lehren, welche wir nach des heiligen Weltregenten Absicht zum Wohl unserer Seelen daraus ableiten, dem Strome der Vergessenheit zu entreißen.

Ihr Nachkommen in diesen vier, durch das kirchliche Band vereinten Gemeinden! Ihr kommenden Geschlechter! Steht ihr einst auch in Versuchung, durch unglückliche Zeiten und Weltereignisse kleinmütig und verzagt zu werden, so erinnert euch, daß Gott euren Voreltern immer mit seiner Hilfe am nächsten er-

schien, wenn Not und Gefahr am größten waren. Unsere lehrreiche Geschichte ruft euch zu: Wenn Gott und sein Wort nicht wären unser Trost gewesen, wir wären vergangen in unserm Elend. Tut nur immer recht; scheut bei Erfüllung eurer Pflicht niemand; steht fest mit christlichem Sinn in den Stürmen des Lebens, und der Gott des Friedens wird auch mit euch sein, wie er mit uns war.

## Fecht-Anekdoten

1. Fecht stand sowohl bei der Gemeinde als auch bei der Behörde als praktischer Landwirt in hohem Ansehen. Seine Pfarrgüter waren immer in vorbildlichem Zustand. Seinen Ratschlag nahm man in allen Dingen gerne entgegen. Es war in einem der nassen Jahre 1816/17. In seinen hohen Langschäftern schritt Fecht, der von seiner Feldarbeit sich auf dem Heimwege befand, dem Dorfe zu. Ein mit vier Pferden bespannter beladener Wagen konnte nicht von der Stelle kommen, und alle Hilfen des Fuhrmannes waren vergebens. Der herantretende Pfarrer-Bauer versuchte in die Speichen der tief eingesunkenen Räder einzugreifen; doch auch diesen Hilfen blieb der Erfolg versagt. „Herr Pfarrer“, meinte der Bauer, „wenn mir als nichts mehr g'holfe het', so het's z'letscht immer noch e' kräftiger Fluech tue!“ Kopfschüttelnd wendete Fecht dem Bauern bei seinem Gespann den Rücken zu und flüsterte mehr zu sich selbst: „Wenn's nicht anders sein kann, so halt in Gottes Namen“, ging hinten an den Wagen und half mit seinen ihm verliehenen Bärenkräften nach. Der Bauer ließ seinen Gefühlen freien Lauf, und bald war das Gefährt im Gange.

2. Es war an einem Werktagnachmittag. Für Frauen war Gebetsstunde angesetzt. Draußen auf seinem Versuchsfeld stand der Bauer-Pfarrer in eifrigster Tätigkeit, denn neue Versuche sollten dem heimischen Landwirt neue und bessere Wege weisen oder geeigneterer und ertragreichere Sorten vorführen. Voll und ganz in seine Arbeit vertieft, vergaß er Zeit und Umstände. Erst das eilige Erscheinen des Kirchendieners rief ihn in die Wirklichkeit zurück, als ihn dieser an die in der Kirche wartenden Frauen erinnerte. Doch wichtiger und wertvoller war ihm seine augenblickliche Aufgabe für den Landmann. Er beauftragte kurzerhand den verdutzten Kirchendiener, den auf die Gebetsstunde Harrenden zu sagen: sie sollen heute einmal allein beten. Was er hier eben ausprobiere, sei für ihre Männer und Söhne eine höchst wichtige Sache. (Diese Anekdote stammt von Frau Ruzek, geb. Fecht, in Freiburg.)

## Quellen und Literatur

- K. G. Fecht: Urkundliche Geschichte der Familie Fecht.
- Gottlieb Bernhard Fecht: Predigten und deren geschichtliche Verankerung.
- Akten des Badischen Generallandesarchivs, Karlsruhe.
- Akten der Lesegesellschaft Kork, verschwunden.
- W. Gräßlin: Geschichte der Korker Volksschule.
- W. Gräßlin: Geschichte der Lateinschule Kork.
- W. Gräßlin: Geschichte der Lesegesellschaft Kork.
- Dr. Friedrich von Weech: Badische Biographien.
- Dr. Johannes Beinert: Geschichte des badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls.

# Die Gründung Lichtenaus<sup>\*)</sup>

Von Ludwig Lauppe

Die Herren von Lichtenberg, ein Adelsgeschlecht des Unterelsasses, waren tatkräftige Männer, die ihre Macht planvoll aufzubauen verstanden. Dabei lehnten sie sich an die stärkste politische Macht der Landschaft, das Bistum Straßburg, an, indem von ihren Söhnen jeweils in das Domkapitel eintraten. Durch die Obervogtei der Stadt Straßburg (verliehen 1237) und das Erbmarschallamt des Bistums (verliehen 1249) gelangte Ludwig I. von Lichtenberg zu großem Ansehen. Drei seiner Söhne widmeten sich dem geistlichen Stande: Konrad, Friedrich und Johannes. Durch Straßburger und Metzger Bistumslehen sowie zahlreiche Käufe und Erbschaften hatte sich unterdessen ihr Herrschaftsbereich um die Stammburg Lichtenberg bei Ingweiler weit ausgedehnt. 1273 wurde erstmals einer der Ihren auf den Straßburger Bischofsstuhl erhoben: Bischof Konrad III. von Lichtenberg. In dieser hohen kirchlichen Stellung verstand er es, die Hausmacht seiner Familie weiter zu mehren, indem er aus dem rechtsrheinischen Bistumsterritorium die Dörfer des Stabes Bischofsheim und des Amtes Willstatt — von Renchenloch (Ortsteil von Membrechtshofen) bis Hohnhurst — herausnahm und als bischöflich straßburgische Lehen seinen Angehörigen zuwandte. So faßten die Herren von Lichtenberg festen Fuß diesseits des Rheins. Eine Verbindung mit den unterelsässischen Stammländern bestand nicht, mußte aber gesucht werden.

Wie Bistum und Stadt Straßburg setzten sich auch die Lichtenberger für den neuen König Rudolf von Habsburg ein, dessen Wiege am Oberrhein stand. Nach dessen Tode 1291 konnten sich die Kurfürsten nicht über einen Nachfolger einigen. Nicht der Sohn, Albrecht von Österreich, sondern Herzog Adolf von Nassau wurde gewählt. In den folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen beider Gegner änderten die Lichtenberger ihre politische Haltung nicht. Bei Göllheim in der Rheinpfalz fiel am 2. Juli 1298 die Entscheidung. Adolf von Nassau verlor Schlacht und Leben. Dabei hatten Bischof Konrad und die Seinen entscheidend bei den Habsburgern mitgekämpft. Anschließend setzten die Lichtenberger ihre habsburgtreue Politik fort, zogen nach dem Oberelsaß und zerstörten im Verein mit Straßburg die einem Anhänger Adolfs, dem Landvogt Kuno von Bergheim, gehörige Burg Krax bei Barr. Die Chronik des Matthias von Neuenburg berichtet

<sup>\*)</sup> Quellen: Urkunden und Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe und des Stadtarchivs Straßburg. Beinert, Geschichte des bad. Hanauerlandes. Kehl 1909.

Eyer, Das Territorium der Herren von Lichtenberg 1202—1480. Straßburg 1938.

hierüber: post obitum regis episcopus castrum Crax Cunonis de Bergheim destruens lapides quadros ad constructionem opidi Liechtenowe traduxit = Nach dem Tode des Königs zerstörte der Bischof die dem Cuno von Bergheim gehörige Burg Crax und verwendete deren Quadersteine zum Bau der Stadt Lichtenau <sup>1)</sup>.

Die Abtei Schwarzach stand auf seiten König Adolfs von Nassau und hatte sich ein Jahr zuvor noch unter seinen besonderen Schutz begeben; sie mußte nun den Druck der Sieger verspüren. Wohl unter Mitwirkung des vorgesetzten bischöflichen Lichtenbergers gelang es, die Abtei zum Verkauf des südwestlichen Teiles der Scherzheimer Mark mit den Dörfern Scherzheim, Helmlingen, Hirsach (ausgegangen) und Muckenschopf — das Gebiet des nachmaligen Gerichts Lichtenau — samt Memprechtshofen an den Neffen Johannes I. von Lichtenberg zu bewegen 1298.

Da weder die Urkunde oder eine Kopie noch sonst eine archivalische Notiz über diesen Kauf vorliegen, mußte Eyer eine Begründung seiner richtigen Annahme unterlassen. Auch Beinert hatte dies vermutet, ohne es auszusprechen. Die Urkunde der Verpfändung Lichtenaus 1399 berichtet nur: „daß des alles ledig eigen ist und nit Lehen“, und das Salbuch 1550 vermerkt: „Lichtenau ist nit Lehen, sondern erkaufte Eigenthumb.“ Woher, wird verschwiegen. Eine Hilfe bietet das Weistum des klösterlich schwarzachischen Huboder Fronhofes Ulm, niedergeschrieben beim Auftreten der Lichtenberger um 1318, welches die Rechte der Abtei Schwarzach in der Scherzheimer Mark (Grenzen: Merenlache und Schwarzwasser bis Michelbuch—Rhein—Illehag, ein Hof in Renchenloch-Velterbach zwischen Schwarzach und Greffern) festlegt<sup>2)</sup>. Darnach war diese Mark Bestandteil des Klosterterritoriums. Die Markgenossen waren klösterliche Leibeigene, nach dem Klosterheiligen St.-Petersleute geheißten. In Artikel 29 des Weistums werden die Grenzgänge mit fremden Grundherren aufgezeigt: „... und dar über sol ein apt und sin schultheiß friden und ban geben züschen der Merenlachen (zwischen Moos und Unzhurst) und Brantzelachen bitz zue Mithenbuech yn mitten in die bache“ (die Acher am Einlauf des Schwarzwassers unweit Michelbuch). „Darnach solle ein graue (Herr von Lichtenberg) friden und ban geben hie dißsyt der Brantzenlachen (Acher) bitz zue deme Illehack (Renchenloch), untz an den Ryne, untze Ulmen und die bache“ (Unterlauf der Acher und des Schwarzbaches = die neue Territoriumsgrenze der Abtei bei Ulm). Daraus ergibt sich, daß die Grenzbegehung der Scherzheimer Markwaldung gegen die Großweierer Mark dem Kloster als Bannherr allein zustand, während der Untergang der Süd-, West- und Nordgrenze des von der Abtei verkauften südwestlichen Teiles der Mark — dem nachmaligen Gericht Lichtenau — nun der Herrschaft Lichtenberg zugewiesen wurde. Die Ostgrenze bildete der Scherzheimer Wald, Eigentum der Markgenossen, dessen Grenze fortan Lichtenberg, die Abtei und die Heimbürgtümer gemeinsam untergingen. Noch 1326 verglichen sich der Abt und Vogt Andreas zu Achern ohne lichtenbergische Beteiligung wegen Weide- und Holzstreitigkeiten des Hofes Michelbuch mit den Markleuten. Aber im Verlaufe des 14. Jahrhunderts mußte die Abtei ihre Hoheitsrechte über die Scherzheimer Waldmark mit Lichtenberg als dem neuen Grundherren der Dörfer Scherzheim, Helmlingen, Hirsach und Muckenschopf teilen. Natürlich vollzog sich diese Auseinandersetzung nicht ohne Zwist, welchen die badischen Räte 1422 beileigten.

Memprechtshofen war kein bischöflich straßburgisches Lehen und gehörte in die Ulmer Mark des Maiwaldes (Ulm bei Renchen). Die Abtei ihrerseits besaß daselbst einen Dinghof und Güter. Elf Huber lieferten Ernte- und Fastnachtshühner und gaben den Todfall 1462.

Mit diesem Kauf dürften die Herren von Lichtenberg auch das Gefäll (1400), den

<sup>1)</sup> Regesten der Bischöfe von Straßburg. II, S. 365 u. 397. Eyer, Urkundensammlung. Reg. 104. 107.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in J. Grimm, Weistümer. Göttingen 1840.

bewaldeten Grenzstreifen entlang dem Westrand des Scherzheimer Waldes und die Striet wohl von Schwarzach erworben haben.

Daß Lichtenberg außer dem Burg- und Stadtgebiet samt der Fronmatte (die Schanz), wohl vom Reinhardsauergut der Windecker, sowie einigen Gärten von verschiedener Größe — Weihergarten, Walreitgarten, Cappelgarten, Tiergarten — noch einen großen Grundbesitz in unmittelbarer Nähe Ulms, der sich bis über das Fahr zu Grauelsbaum erstreckt haben soll — Die Ortenau, 31. Heft, S. 170 — erkaufte habe, ist nicht denkbar. Denn alle Wörte in der Niederung bis zum Rhein standen als Gemeindealmente dem Dorfe Scherzheim zu.

Auf diesem eigenen Grund und Boden sollte durch Anlage einer Feste der Lehenbesitz diesseits des Rheines dem lichtenbergischen Hause gesichert und erhalten werden. Dies war der Anlaß zur Gründung einer Wasser- oder Tiefburg und eines Gemeinwesens, die in bewußtem Gegensatz zu Lichtenberg, dem Stammsitze des Geschlechtes, den Namen Lichtenau erhielten. Als Gründungsjahr darf aber frühestens 1298 angesehen werden. Nun ließ sich über die Rheinfähre zu Grauelsbaum und das bereits eigene Oberhofen bei Bischweiler die kürzeste Verbindung mit dem lichtenbergischen Hauptgebiet im Unterelsaß herstellen. In der Folge konnten auch die angrenzenden linksrheinischen Dörfer Offendorf, Herlisheim, Drusenheim mit Kutzenhausen und Rohrweiler durch Kauf erworben werden, die nun mit Oberhofen den übrerrheinischen Stab Offendorf des Amtes Lichtenau bildeten.

Alle geschichtlichen Veröffentlichungen über die Gründung Lichtenaus — siehe „Die Ortenau“, 9. Jahreshft, S. 20, und 31. Heft, S. 124 — haben bisher die Nachricht des Straßburger Chronisten Jakob Twinger von Königshofen (1346—1420) zugrunde gelegt: „Do men zalte 1296 jor in der vasten, do wart Sermersheim das stettelin gewonnen und zerbrochen und die burg Krax bi Andelo von bischofe Conrot von Lichtenberg und von den von Strosburg, und die vesten wort hern Cuonen von Bergheim, des landvougtes, der dem bischove und den burgern von Strasburg vil widerdriesses hette geton. Donoch fuorte der bischof die steine enweg und buwete darus die stat Liechtenouwe.“ Eine andere Chronikstelle besagt: „Lichtenouwe die stat wart gemacht 1293.“ Auf Grund beider Berichte hat man die Gründung zeitlich zwischen 1293—1296 angenommen. Inzwischen haben sich aber der Geschichtsforschung zwei Irrtümer ergeben. Einmal fällt die Zerstörung der dem Landvogt Kuno von Bergheim gehörigen Stadt Sermersheim durch Bischof Konrad und die Straßburger Bürger in den März (Fastenzeit) 1292; zum andern zerstörte Bischof Konrad und die Seinen erst nach dem Tode König Adolfs die Kuno von Bergheim zustehende Burg Krax nahe der Burg Andlau bei Barr. Beide Nachrichten haben die Chronisten Königshofen und Closener irrtümlich ins Jahr 1296 zusammengeworfen. Die Nachricht von der Verwendung der behauenen Quadersteine darf als Tatsache gewertet werden. Der Transport geschah auf dem Wasserwege — Ill, Rhein, Altrhein — zur Baustelle.

Wieweit nun eine unmittelbare Mitwirkung Bischof Konrads bei der Gründung Lichtenaus in Frage kommt, bleibt ungewiß. Begabt mit hervorragenden Eigenschaften, überstrahlte er sein Geschlecht so sehr, daß die Chronisten alles zeitgenössische Geschehen im Hause Lichtenberg ihm zuschrieben. Dieser hochgemute Kirchenfürst, „ein herrlich schöne Person“, wie eine gleichzeitige Chronik ihn nennt, der die unvergleichliche Münsterfassade Meister Erwins erstehen ließ, war als Kind des Faustrechts ein streitbarer Mann. Dies führte sein vorzeitiges Ende herbei. In einer Fehde mit der Stadt Freiburg zog er seinem Schwager, dem Grafen Egon II. von Freiburg, zu Hilfe gegen die Freiburger und empfing im Kampf-

getümmel am 29. Juli 1299 die tödliche Wunde. Er starb den 1. August und wurde am 2. August in der St.-Johannis-Kapelle des Münsters zu Straßburg beigesetzt. Sein Grabmal wird der Hand Meister Erwins zugewiesen. Vor den Toren Freiburgs aber am Wege nach Betzenhausen setzte wohl die Stadt selbst zur Sühne ein Steinkreuz, dessen Inschrift des Bischofs gedenkt. Den Bischofsstuhl bestieg nun sein Bruder Friedrich († 1306).

Lichtenau wurde aber nicht allein zum Schutze des rechtsrheinischen lichtenbergischen Territoriums erbaut, es war von Anfang an auch als Sitz der Verwaltung — Amtmann und Amtsschaffner — ausersehen. Das geht daraus hervor, daß der Gründer und Erbauer, Johannes I. von Lichtenberg, sich bald um die Verleihung städtischer Freiheiten bewarb. König Albrecht I. willfahrte im Gedenken an die wertvolle Waffenhilfe Lichtenbergs gerne der Bitte und erteilte der Neugründung unterm 14. Januar 1300 die Hagenauer Stadtrechte. Die Pergamenturkunde mit dem großen Königssiegel lautet: <sup>3)</sup>

Albertus dei gratia romanorum rex semper augustus universis sacri Romani Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum.

Dignum iudicat nostra serenitas, ut, quos maiora nobis fidelitatis ac devotionis commendant obsequia, amplioris mereantur beneficentie et gratie munera reportare. Hinc est, quod nos attendentes merita nobilis viri Johannis de Liechtenberg, fidelis nostri dilecti, suisque precibus benignum prebentes assensum oppidum suum Liechtenowe libertamus atque eidem oppido auctoritate nostra regia eadem libertatis jura concedimus, quibus civitas nostra Hagenowe gaudet et hactenus est gavisa. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum apud Ulmam XIV. kal. Febr. indictione XIII. anno domini millesimo trecentesimo regni vero nostri anno secundo“ = Albrecht, von Gottes Gnaden römischer König, allzeit Mehrer (entbietet) allen dem Heiligen Römischen Reich Getreuen, die die gegenwärtige Urkunde lesen werden, seinen Gruß und alles Gute.

Unsere Hoheit hält es für gerecht, daß Männer, die ihre besonderen Beweise von Treue und Ergebenheit uns empfehlen, auch reichlicher unsere Gunst und Gnade zu empfangen verdienen. In Anbetracht der Verdienste des edlen Mannes Johannes von Liechtenberg, unseres lieben Getreuen, schenken wir seinen Bitten gütiges Gehör, freien seine Stadt Liechtenowe und verleihen selbiger Stadt kraft unserer königlichen Autorität die gleichen Rechte der Freiheit, deren sich unsere Stadt Hagenau erfreut und bisher erfreut hat. Zum Zeugnis dessen ließen wir gegenwärtige Urkunde ausfertigen und mit dem Siegel unserer Majestät versehen.

Gegeben bei Ulm am 18. Januar 1300, im zweiten Jahre unseres Königtums.

Auf Grund dieses königlichen Privilegiums lud nun Johannes I. von Lichtenberg Einheimische und Fremde zu dauernder Ansiedlung ein und verhiess denen, die dem Rufe Folge leisten würden, unterm 1. Februar 1300 besondere Vorrechte gegenüber dem Dorfe.

#### Freiheitsbrief <sup>4)</sup>:

„Wir Johannes, der herre von liechtenberg, tunt kunt allen denen, die disen brief sehent oder hörent lesen, daß wir hant ufgesetzt und gelobent, es ouch stete ze haltenne vür uns und unser Erben mit guten truwen ane alle geverte, daß ein iegelich Mensche, er sie Man oder frowe, der burger wurt in unsere Statze Liechtenowe, die unser herre

<sup>3)</sup> GLA. Karlsruhe, Königsurkunde Nr. 137.

<sup>4)</sup> GLA. Karlsruhe. Urk. Abt. 28/40.

Albret, der Römische kunig, gefriet het, also daß ein ieglich Burger oder Burgerin alle Jar niht me dienen sol, dann zwo Untze Straßburger Phenninge und zwei vierteil habern. Wir gelobent ouch allen den Burgern und Burgerinnen, die da ze Lichtenowe Burger werdent, eß si tanne mit irem guten willen, daß si do keinen antern dienest tun sulent, wan als da vor gescriben stat, und sulent ouch wir si, noch unser Erben, noch dekein unser Ametman anders dienestes twingen. Und daß dis war si und stete blibe ewelicke, to han wir unser Ingesigele gehenket an diesen gegenwertigen brief zu einer steten Urkunde aller der dinge, die da oben gescriben stant. Dis geschach und wart dirre brief gegeben an unserre frowen abende zu der Liehtmeß in dem Jare, do man zalte von Gottes geburte drützehenhundert Jar“ (1. Februar).

Mit dem Siegel des Johannes von Lichtenberg: Helm mit Schwanenhals und -kopf.

Ältestes Siegel des Gerichts Lichtenau 1407; Stempel wahrscheinlich älter.  
Umschrift: S'OPIDI · IN · LIEHTENOWE



Das Wappen stellt im silbernen Feld einen roten Turm mit drei Zinnen und spitzem Dach, davor eine rote Zinnenmauer mit geschlossenem Eingangstor, dar. Auf der linken Mauerecke ruht ein Helm mit silbernem Schwanenhals und -kopf, der Helmzier der Lichtenberger.

Das Stadttor ist geschlossen, die Bürger sind daher keine Freileute.

Von der Anwendung der Hagenauer Stadtrechte — Freiheit der Person, keine Leibeigenschaft, Selbstverwaltung in Gemeindeangelegenheiten, eigene Gerichtsbarkeit, Münz- und Marktrecht und dergleichen — ist in diesem Freiheitsbrief nicht die Rede. Einzig gewährt er die Fronfreiheit, das ist die Befreiung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen mit der Hand oder dem Gespann für die Grundherrschaft. Daneben bestanden die Lichtenauer Stadtrechte in dem freien Zug, das heißt der Befreiung vom Einzugs- und Abzugsgeld in Höhe von 10 v. H. des Vermögens<sup>5)</sup>. Für den Genuß beider Freiheiten — Freizügigkeit und Fronfreiheit — gab jeder bürgerliche Haushalt jährlich zwei Unzen Straßburger Pfennige und zwei Viertel Hafer. Weder die Erben und Nachkommen noch deren Amt-

<sup>5)</sup> „Der freye Zug wird solchergestalten genossen, daß diejenigen, welche aus andern Herrschaften dahin ziehen, einzugs- und abzugsfrey sind; diejenigen aber, welche aus einem dem herrschaftlichen Abzug unterworfenen Ort nach Lichtenau ziehen, in dem verziehenden Ort den 10. Pfennig zurücklassen müssen, welch 10. Pfennig auch in dem Fall abzurichten ist, wenn einem in Lichtenau Wohnenden eine Erbschaft in den übrigen hanauischen Ortschaften zufällt“ (1791).

leute sollten die Bürgerschaft zu weiteren Dienstleistungen zwingen! An herrschaftlichen Abgaben zahlte man wie anderwärts die Grundsteuer, die Bet genannt, von den Häusern und entrichtete den Todfall als Zeichen der Leibeigenschaft (demnach hat die Lichtenauer Luft nicht freigemacht!). Die Herrschaft erhob vom vertrunkenen Wein das Ungeld, von der Ohm zwei Maß wie üblich, und schenkte eine gewisse Zeit den Bannwein aus. Nur von der Hühnerlieferung — je ein Ernte- und Fastnachthuhn jährlich aus jedem Hause — blieb Lichtenau verschont (Salbuch 1492).

Da nun das Wesen der mittelalterlichen Stadt außer der Ummauerung und gedrängten Bauweise im Innern der Markt, das sind Gewerbe und Handel, be-



Letzter Rest mittelalterlicher Wehrkraft: Der Stumpf des Däumel- oder Streckturms im Pfarrhofe = das fensterlose Erdgeschoß des 1825 auf Beschluß des Finanzministeriums niedergelegten Turmes.

stimmten, mußte das verliehene Marktrecht die übliche Ausbildung erfahren: der Wochenmarkt auf Mittwoch und seit dem 17. Jahrhundert an Stelle des Meßtages (Kirchenpatronatsfest) zwei bzw. drei Jahrmärkte für den Kram-, Vieh- und Fruchtverkauf. Die Vorbedingungen hierfür waren aber nicht günstig. Bei der Lage an der Nordgrenze des lichtenbergischen Territoriums, ohne eigenen Bann — Lichtenau wurde auf Scherzheimer Gemarkung erbaut — fehlten auch die umgebenden reichen Landgemeinden zur Beschickung des Marktes, so daß ein Aufschwung versagt bleiben mußte. Zudem ließ schon die Nähe Straßburgs ein Aufblühen nicht zu. Was nun die Beschäftigung der Bürger betrifft, so waren sie



auf eine gewerbliche Tätigkeit angewiesen. Feld und Wiesen befanden sich in festen Händen und wurden von den Scherzheimer Bauern bewirtschaftet. Und doch galten Ackerbau und Viehhaltung das ganze Mittelalter hindurch als Grundlage guten Fortkommens auch für das Handwerk! Einen Ausweg aus dieser mißlichen Lage boten die besseren Kaufsmöglichkeiten auf Gemarkung Ulm-Hunden; bei der Bannserneuerung 1654 waren es noch etwa 85 Jüch bzw. Tawen. Erst der Zuzug wohlhabender Bauern aus Scherzheim, Einheirat und Erbteilungen schufen hierin einen Wandel zum Besseren. Eine Teilung der Scherzheimer Gemarkung zugunsten Lichtenaus dürfte aber erst im 15. oder 16. Jahrhundert stattgefunden haben. Da Lichtenau innerhalb der Scherzheimer Mark erstanden war, waren die Bürger holz- und weideberechtigt im Scherzheimer oder Fünfheimburger Wald und durften auch an den Almendnutzungen der Gemeinde Scherzheim teilhaben.

Trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen lockten die Privilegien Einheimische und Fremde aus dem Abtsstab und der Markgrafschaft Baden zur dauernden Niederlassung herbei. Doch blieb die Bürgerzahl beschränkt. 1401 bzw. 1414 zählte Lichtenau 39 bürgerliche Haushalte, welche die Abgabe der zwei Unzen Pfennig und zwei Viertel Hafer entrichteten, etwas später, aber vor 1441, waren es nur noch 34 Bürger; 1492 wieder 41 und 60 Herdstätten oder Häuser (Scherzheim zählte damals 28 Bauern). 1503 wurden im Flecken Lichtenau genannt: 50 wehrbare Mann, 44 Bürger, 56 Häuser oder Hausgesäß, „so etliche leer ston“, 4 Enger oder Wagenfuhren. Schuld an dieser unerfreulichen Entwicklung trugen auch die Herren von Lichtenberg, indem sie im 15. Jahrhundert ihrer städtischen Gründung die Privilegien entzogen und so ihr Unvermögen als erfolgreiche Städtegründer erwiesen (Erneuerung der Stadtrechte 1516, Aufkündigung wegen Teilnahme am Bauernkrieg 1525, Wiedergewährung 1584). Bereits 1401 hatte ein Straßburger Vogt gemahnt — die Burg und halbe Stadt wurden 1399 an Straßburg verpfändet —, Lichtenau bei seinen herkömmlichen Freiheiten, dem freien Zug und der Fronfreiheit, zu belassen, um auch Fremde zur Ansiedelung zu bewegen; denn „so man in daz entwert het, so stant die halben hüser in liechtenowe öde und zühet nieman zu unß“. So glich Stadt Lichtenau mehr einem Marktflecken mit einer Bevölkerung von Handwerkern und Kleinbauern.

# Die ersten Handelsgewächse im Hanauerland

Von Ludwig Lauppe

Das badische Hanauerland mit seinen ehemaligen Amtsorten Lichtenau, einer ursprünglich städtischen Gründung, und Willstätt, einem Marktflecken, ist als Teil der Oberrheinischen Tiefebene ein reines Bauernland mit ausgedehnter Landwirtschaft, Viehzucht und Obstbau. Gepflanzt wurden die üblichen Getreidearten, vornehmlich Roggen, schlechthin Korn genannt, die Brotfrucht. Ein wichtiges Nahrungsmittel neben der Verwendung als Viehfutter blieb auch der Hafer. Weizen, Gerste und Spelz (Veeß) waren laut Zehntrechnungen weniger wichtig. Der Weizenbau nahm erst zu, als mit dem wachsenden Wohlstande Weißbrot und Feingebäck (Lebkuchen) angeboten wurden. Dazu trat der feldmäßige Anbau der Hülsenfrüchte: Erbsen, Bohnen, Linsen. Von überragender Bedeutung als Handelsgewächs ist aber der Hanauer Hanf gewesen; er hatte der Bauernschaft das nötige Geld eingebracht, die vielerlei Abgaben der Grundherrschaft zu leisten.

Daneben lieferte er das Getüch zur Fertigung der Kleidung und der verschiedenen Wäschestücke. Den Flachs zog man bei uns nur für den eigenen Bedarf. Weiter begegnen wir Reps, Mohn und Rüben. Im 17. und 18. Jahrhundert verschafften sich endlich drei Gewächse der „Neuen Welt“ von volkswirtschaftlich höchstem Werte — Welschkorn, Tabak, Kartoffeln — allgemeine Anerkennung. Ihres Heimischwerdens im Hanauerland möge hier rückschauend gedacht werden.

## Der Welschkornbau 1639

Der Nördlinger Sieg der kaiserlich-ligistischen und spanischen Heere über die Schweden vom 6. September 1634 brachte dem Oberrhein zehn Jahre leidvollster Not. Nun setzte auf den Dörfern eine gänzliche Ausplünderung an Früchten und Vieh ein und überantwortete das Landvolk dem Hunger. Es mußte so der Landmann das zum Anbau der Brotfrucht notwendige Feld mit der Reuthaue umgraben und war dabei keinen Augenblick sicher, abgeknallt zu werden. Keine ganzen Äcker, nur Stücke davon, konnten noch eingesät werden. Ein Ackerstreifen mit wogendem Korn war selten geworden! Wegen Behinderung der Aussaat im Herbst — die kriegerischen Handlungen vollzogen sich meist im Spätsommer — wurden fast nur mehr Sommerfrüchte gebaut. Roggen, Weizen, Hafer, Gerste

---

Quellen: Kirchschaftnei- und Amtsrechnungen. Gelegentliche Notizen aus Akten und Protokollen der Archive zu Karlsruhe und Straßburg.



Hans Michael Moscherosch  
als Amtmann von Fin-  
stingen (1636—1642)

Stich von Peter Aubry?

Im zweiten Teil der „Gesichte“, Kapitel 6 Soldatenleben, lesen wir: „Der gute schwarze Bschiderich (Amtmann) fuhr zu Acker mit zwei Knechten, hatte drei Schildwachen ausgestellt und auf Bäumen sitzen und sieben Musketiere zur Sicherung bei sich. Er selbst stand mit drei Rohren und einem Fäustling in hierbeigesetzter Positur. In dieser Positur hat er manche Jahre mit Gefahr seines Lebens sich und seinen Kindern das Brot auf dem Acker sorglich und sauer erringen müssen.“

und Veeß traten in den schwersten Jahren an Bedeutung weit zurück. Dagegen weisen die Zehntrechnungen der Kirchsaffnei neben Erbsen, Bohnen, Linsen als brauchbares Volksnahrungsmittel die Hirse aus. 1638 setzte zu Freistett das hierzulande völlig fremde Heidekorn (Buchweizen) ein. Und 1639 ge-

sellte sich erstmals ein ganz neues Sommergetreide aus Amerika, das „indianische“ oder „welsche“ Korn, der Mais, hinzu. Aus einer Mehlmischung dieser Früchte backten die Frauen das Kriegsbrot und mengten zur Streckung die Kleie, mitunter selbst gemahlene Eicheln, bei.

Daß Freistett mit der Pflanzung des Welschkorns begann, darf nicht wundernehmen. Baute man doch diese amerikanische Getreideart in der Umgebung Straßburgs bereits im vorangegangenen Jahre an. Die Freistetter Fischer und Schiffer waren aber in der „Stadt“ stets daheim. Benjamin Mauckhler, der gegen 1629 den Tabakbau zu Bischweiler im Elsaß heimisch gemacht hatte, wußte die sich hier bietende Gelegenheit auch zu ergreifen und rühmte seine Kenntnisse, das „welsche Korn“ mit besonderem Vorteil und Nutzen zu pflanzen. Doch in seinem Vortrage vor dem Rate der Reichsstadt Straßburg am 22. Februar 1638 hatte der Engländer nicht mit der Sprache herausrücken wollen und an die Preisgabe seines angekündigten Geheimnisses die Erfüllung anmaßender Bedingungen geknüpft — den freien Sitz auf Lebenszeit, ein Stück Grund als Eigentum und seinen Unterhalt, bis sich die Nutzbarkeit im Werk gezeigt hätte — weshalb der Rat der Einundzwanziger die Angelegenheit auf sich beruhen ließ (Prot. der 21er). Über Straßburg dürfte dann im folgenden Jahre das „welsche Korn“ nach Freistett gelangt sein, so daß seine gelben Kolben 1639 erstmals unter hanauischen Bauerndächern trockneten.

Die lokalgeschichtlich bedeutungsvollen Zehnteinträge der Kirchschaftneirechnungen des Amtes Lichtenau über die Pfarrbesoldungen zu Freistett und (Rhein-)Bischofsheim lauten:

1637

Pfarrer Kirchner zu Freistett hat an 50 Viertel Besoldungsfrucht, so an Zehnten und Gülten für Kirchengüter erhoben worden, empfangen: Weizen  $\frac{1}{2}$  Sester, Korn 3 Sr., Gerste 1 V., Erbsen 1 Sr., Hirsch 5 V. 4 Sr., Anschlag 26  $\text{℥}$  17  $\beta$  6  $\text{ſ}$ .

Pfarrer Saxo in Bischofsheim hat an 70 V. Besoldungsfrucht empfangen oder selbst eingezogen, an Korn  $1\frac{3}{4}$  V., Erbsen  $\frac{1}{4}$  V., Hirsch 12 V., Anschlag 43  $\text{℥}$   $\text{ſ}$ .

1638

Zu Freistett hat der Pfarrer 11 V. 5 Sr. 2 Vierling Früchte, Anschlag 42  $\text{℥}$  10  $\beta$   $\text{ſ}$ , empfangen, nämlich Korn 1 Sr., Heidenkorn 3 V. 2 Sr., Gerste 4 Sr., Veeß 1 Sr., Erbsen  $\frac{1}{2}$  Sr., Hirsch 7 V. 3 Sr.

Zu Bischofsheim empfing der Pfarrer statt 70 V. bloß 11 V. 2 Sr. 3 Vierling Früchte, Anschlag 47  $\text{℥}$  16  $\beta$  3  $\text{ſ}$ .

1639

Zu Freistett und Renchenloch sind gefallen: 2 Sr. Weizen, 1 V. Korn, 2 Sr. Welschkorn, 6 V. Heidenkorn, 2 V. Gerste, 1 Sr.  $1\frac{1}{2}$  Vierling Erbsen,  $9\frac{1}{2}$  V. Hirsch, angeschlagen zu 34  $\text{℥}$  9  $\beta$  10  $\text{ſ}$ .

Zu Bischofsheim und Diersheim: 3 Sr. Weizen, 2 V.  $3\frac{1}{2}$  Sr. Gerste, 12 V. 1 Sr. Hirsch, Anschlag 25  $\text{℥}$  8  $\beta$  6  $\text{ſ}$ .

Doch nur zögernd fand das Welschkorn Verbreitung. Zu Bischofsheim war  $\frac{1}{3}$  vom Welschkornzehnt 1644 5 Sr. Aus Holzhausen meldet der Zehntmeier 1649

zwei Mal  $\frac{1}{2}$  Jüch Welschkorn, „ist hübsch“. Allgemein als Zehnten waren laut Verordnung des Konsistoriums 1677 zwei Sester ausgebrochene Körner vom Jüch zu nehmen.

### Der Tabakbau 1679

Der Dreißigjährige Krieg brachte das „Tabaktrinken“, wie man das Tabakrauchen zu nennen pflegte, in Deutschland in Brauch. Gegen die Verallgemeinerung des Pfeifenrauchens schritten die Herrschaften mit Verboten ein, um so mehr als es in Scheunen und Hanfplaueln häufig Feuersbrünste herbeiführte. Ein hanauisches Kammerprotokoll erneuerte 1655 das Verbot des Tabaktrinkens heimlich oder öffentlich bei 10 Reichstalern oder 5 Tagen Turmstrafe, legte auch Krämern und Handelsleuten bei Strafe von 20 Reichstalern oder des Turmes auf, Tabak nicht mehr nach dem Pfennigwert, sondern nur pfundweise und weniger nicht als zu 1  $\text{fl. } \frac{1}{2}$ , dazu nur an Fremde, zu verkaufen. Die Wirte und Gastgeber sollten dies fremden Gästen ansagen (E 3025). Aus diesem Grunde kam der Tabakbau vielerorts nicht auf. Erst im März 1679 verlautet, daß eine gewisse Person von Handlung (Handelsmann) sich in Lichtenau niederlassen und, als ein Hintersaß von Fronen, Wachen und allen Beschwerden befreit, gegen ein leidliches und gewisses Jahrgeld Tabakmacher von anderen Orten dahin bringen wolle, die sich daselbst setzen und so dem Städtlein zum Aufkommen verhelfen würden. Das war der Anfang des Hanauer Tabakbaues. Weitere Nachrichten fehlen. Der Tabakzehnte war seit 1677 auf 1 fl. 5  $\beta$  in Geld vom Jüch festgesetzt; der Tabakakzis der Grundherrschaft desgleichen. Tabakakzis im Lichtenauer Gericht 1681 = 12 fl. und 1682: Lichtenau 9 fl. 5  $\beta$  7 $\frac{1}{2}$   $\text{fl. } \frac{1}{2}$ , Scherzheim 2 fl. — 7 $\frac{1}{2}$   $\text{fl. } \frac{1}{2}$ , Helmlingen 1 fl. 1  $\beta$  3  $\text{fl. } \frac{1}{2}$ . Die Tabakpflanzler boten ihr Erzeugnis auf den umliegenden Märkten feil; nach dem neuen Lichtenauer Wochenmarktprivileg vom 6. Mai 1680 waren vom Zentner 4  $\text{fl. } \frac{1}{2}$  Waaggeld und 8  $\text{fl. } \frac{1}{2}$  Pfundzoll zu erheben. Vermerk der Kirchschaftneirechnung 1680: Tabakzehnt zu Bischofsheim tut nichts; 1689 ist er unter den Hanf- und Welschkornzehnten gezogen. Der Bericht vom Jahre 1679 fährt fort: Wann endlich auch Tabak im Amt Willstätt sollte gepflanzt werden, müßte selbiger bei öffentlicher Waag verkauft, vom Zentner ebenfalls 8  $\text{fl. } \frac{1}{2}$  Pfundzoll sowie 4  $\text{fl. } \frac{1}{2}$  Waaggeld erhoben und dem Waagmeister ein Viertel an letzterem überlassen werden (Willstätt Konv. 8) <sup>1)</sup>. Daraus geht hervor, daß der Tabakbau damals im Willstätter

1) Verbreitet als Handespflanze war damals die Färberdistel, falscher Safran oder Saflor genannt. Der Anbau ist 1643 zu Freistett, 1644 zu Bischofsheim und Diersheim nachzuweisen. Ebenso 1649 zu Holzhausen:  $\frac{1}{2}$  Jüch Safran im Garten, „steht aber gar schlecht“. Ein Anschlag des Münzhofes zu Lichtenau verzeichnet 1665 45 Pfund Safran (getrocknete Blüten) zu je 7  $\beta$  6  $\text{fl. } \frac{1}{2}$ . Darum trachtete die Herrschaft, „maßen diß eine der besten Landwahren ist“, 1679 den Safran auch im Amt Willstätt einzuführen, und setzte Meßtag und Safranverkauf auf Bartholomäi an. Vom Pfund sollte 1  $\text{fl. } \frac{1}{2}$  Pfundzoll und vom Zentner 3  $\text{fl. } \frac{1}{2}$  Waaggeld erfordert, von letzterem aber dem Waagmeister  $\frac{1}{4}$  überlassen werden (Willstätt Konv. 8). Wegen Anpflanzung und Verarbeitung von Krapp oder Färberröte in beiden Ämtern suchte 1770 ein Herr Jean Henry Wretmann zu Straßburg ein Privileg auf 30 Jahre zu erhalten. Der Unternehmer wollte die Pflanzler über Art und Weise des Anbaues unterrichten und die erforderlichen Pflanzen um billigen Preis verschaffen. Rötmühle zu Kork.

Ausschlaggebend war jedoch der Hanfbau. Straßburger Bürger kauften um 1661 im Jahresdurchschnitt mindestens 3000 Ztr. Schleißhanf in beiden Ämtern ein. Hanfwaaggeld im Amt Willstätt 1780, vom Zentner 8  $\text{fl. } \frac{1}{2}$ : Willstätt 948 $\frac{3}{4}$  Ztr., Gericht Kork 612 $\frac{1}{4}$  Ztr., Eckartsweyer und Hohnhurst 637 Ztr., Hesselhurst

Amte, das hauptsächlich Hanf erzeugte, noch nicht eingeführt war. Dem Anbau des Tabaks im Hanauerland blieben enge Grenzen gezogen; gelegentliche Nachrichten beweisen dies. Tabakzehnt des Amts Willstätt 1734: zu Sand 7  $\beta$  6  $\delta$ , Eckartsweier 2  $\beta$  6  $\delta$ , die übrigen Amtsorte pflanzen keinen Tabak. 1756 trug der Tabakzehnt nur zu Willstätt 1 fl. — 3 $\frac{3}{4}$   $\delta$ . 1790 kein Tabak im ganzen Amte. Da und dort waren einzelne Tabakfabrikanten im Lande mit der Zurechtung des Pfeifentabaks unter dem Namen „Tabakspinner“ anzutreffen. Der Willstätter Müller gedachte 1793 seine Ölmühle in eine Tabakmühle oder -stampfe für einen Fabrikanten aus Kehl umzuwandeln (Schnupftabak). Erst seit der Aufgabe des Hanfbaus infolge ausländischer Konkurrenz zu Ende des 19. Jahrhunderts errang sich der Tabakbau im Hanauerlande allgemeine Geltung.

### Der Kartoffelbau 1739

Wie der junge Preußenkönig Friedrich II. während seinen ersten Regierungsjahren den Kartoffelbau in Pommern einführen ließ und auf welche merkwürdigen Einfälle die Untertanen bei der Pflanzung verfielen, hat der Kolberger Seefahrer und aufrechte Bürger Joachim Nettelbeck in seiner wundersamen Lebensgeschichte behaglich festgehalten. Wer aber die Kartoffel, diese wertvollste Gabe der „Neuen Welt“, nach Deutschland und zu welcher Zeit an den Oberrhein verbracht, insbesondere wessen Unternehmungsgestalt unsere hanauische Heimat ihren Anbau zu verdanken hat, ist in keiner Chronik verzeichnet. Fest steht nur, daß 1739 im Hanauerland allgemein mit dem Kartoffelbau in Gärten und auf dem Felde der Anfang gemacht wurde. Je mehr es dem Herbste zuzuging, kam Kirchenschaffner Alberti in Schwierigkeiten, überlegte hin und her, ob die Kartoffel wohl eine neue Art Zehnten darstelle oder unter den großen bzw. kleinen Zehnten zu schlagen wäre. Als gewissenhafter Beamter wandte sich der Mann an seine vorgesetzte Behörde, das Hochfürstliche Hanau-Lichtenbergische Konsistorium in Buchweiler, und legte die Verhältnisse dar:

Daß die Grundbirnen in dem Bann Linx nicht ackerweise und in großer Quantität, sondern nur von einigen Bürgern auf kleinen Plätzen an denjenigen Äckern, worauf im Vorjahre Welschkorn gestanden, gepflanzt würden, welche Äcker auch zu anderer Zeit mit Weizen, Korn und Gerste angeblümt gewesen seien.

Laut Konsistorialbeschuß vom 15. Oktober 1739 sollte der Kirchenschaffner den Zehnten von Grundbirnen gleich dem Welschkorn zum großen Zehnten ziehen. Die Versteigerung des „Grundbeerenzehnt“ ergab zu Linx 1739 in Geld 1 fl.

---

422 $\frac{1}{4}$  Ztr., Legelshurst 543 $\frac{3}{4}$  Ztr., Sand 290 $\frac{3}{4}$  Ztr., Auenheim 469 Ztr., von 3923 $\frac{3}{4}$  Ztr. 261 fl. 5  $\beta$  10  $\delta$ . Akzis von Hanf, der aus dem Amt geführt, vom Zentner 4  $\delta$ : Willstätt 766 $\frac{3}{4}$  Ztr., Gericht Kork 616 $\frac{1}{4}$  Ztr., Eckartsweier und Hohnhurst 866 Ztr., Hesselhurst 422 $\frac{1}{4}$  Ztr., Legelshurst 375 $\frac{1}{4}$  Ztr., Sand 300 $\frac{3}{4}$  Ztr., Auenheim 223 $\frac{1}{2}$  Ztr., von 3570 $\frac{3}{4}$  Ztr., 119 fl. — 3  $\delta$ . Hanfakzis 1790: Willstätt 1003 $\frac{7}{8}$  Ztr., Gericht Kork 966 $\frac{1}{4}$  Ztr., Eckartsweier und Hohnhurst 56 $\frac{1}{2}$  Ztr., Hesselhurst 198 Ztr., Legelshurst 578 Ztr., Sand 321 $\frac{1}{2}$  Ztr., Auenheim 51 Ztr., zus. 3175 $\frac{1}{8}$  Ztr.

8  $\beta$ , 1741 aber 2 fl. 5  $\beta$  6  $\delta$ , 1742 nur 5  $\beta$  6  $\delta$ . Zu Bischofsheim waren 1741 bloß 1½ Jüch bepflanzt und das Erträgnis mit dem wenigen Welschkorn zum andern Zehnten geschlagen worden; 1744 brachten 4 Jüch Grundbirnen bei der Versteigerung des Zehntens 2 fl. 5  $\beta$  ein. Von den übrigen Orten ist nicht die Rede, da hier die Kirchschaftnei nicht zehntberechtigt war.

Aber Pfarrer Schmidt zu Freistett als Bezieher des der Kirche allda zuständigen dritten Teiles des Kleinzehntens zog die Abgabe in natura ein, war auch nicht gewillt, so leicht auf seinen Vorteil zu verzichten und rechnete die Kartoffeln weiterhin in den kleinen Zehnten. Begründen konnte er diese Auffassung damit, daß die Früchte, welche nicht dem Mühlstein unterworfen waren, somit alle Erdgewächse, in den kleinen Zehnten zählten: Es wären auch in diesen Feldern, da jetzund Grundbirnen gepflanzt würden, vormals Tabak, Bohnen, Hanf und Flachs gebaut worden, mithin er einen Ausfall an seinem Anteil zu tragen hätte. Übrigens koste es große Mühe, sich dessen zu bemächtigen; würde man ihm denselben aber entziehen, hätte er durch den Verlust Schaden zu leiden, „dieweil uns solche in der Mastung wohl bekommen“.

Zu dieser Frage sich zu äußern wurde nun der Amtmann beider Ämter, Regierungsrat Bassy in Kork, aufgefordert. Unterm 11. November 1741 wußte er zu berichten:

Vor einigen Jahren sei mit dem Anbau der Grundbirnen in hiesigen Ämtern begonnen worden. Im Bühlertal würden dieselben in den Kleinzehnten, droben in der Gegend von Kippenheim, „allwo man theilß in Gärten und theilß in Feldern auf gantzen Äckern dergleichen in großer Menge pflanzet“, zum kleinen Zehnten rechnen, wann sie in Gärten, und zum großen, wann sie im Felde gebaut würden. Sonsten würden die Grundbirnen, so im Gericht Lichtenau üblich sei, samt dem Welschkorn zum Großzehnt geschlagen.

Eingezogene Erkundigungen ergaben im August 1742, daß das Drittel des Grundbirnenzehntens seit Anfang der Pflanzung im Bann Freistett 5, 8, 10 bis 20 Körbe voll ertragen hatte, nunmehr aber gegenwärtiges Jahr 50 Körbe voll oder in Geld 6 fl. eingehen dürften. Legt man diesen Zehntertrag auf die Jahre um, so ergibt sich wiederum 1739 für den Beginn des Kartoffelbaues in Freistett. Pfarrer Schmidt wurde daraufhin zu erkennen gegeben, daß seinem Begehren nicht mehr willfahrt werden könne. 1743 wurde der „Grundbirnzehnt“ zu Freistett für 4 fl. 9  $\beta$  vom Kirchschaftner versteigert.

Gebrauchten unsere Vorfahren die Kartoffel anfangs zur Schweinemast, so vermochte sie bald „zum lieben Brot des armen Mannes“ zu werden und eroberte sich allmählich auch die Tafel der Reichen.

# Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise\*)

von Hans-Peter S a t t l e r

Einleitung

Kapitel I. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von sechzehn ritteradligen Familien der Ortenau

Kapitel II. Vermögensgröße und -verschiebungen, geographische Streuung und Struktur des Besitzes der Ortenauer Ritterfamilien

Kapitel III. Der gesamtwirtschaftliche Zusammenhang

Ergebnis

Anhang Zusammenstellung der nachweisbaren Familienbesitzungen

Verzeichnis der Quellen und der Literatur

Verzeichnis der benutzten Quellen- und Literaturabkürzungen

## Einleitung

Im 13. und 14. Jahrhundert findet die Ablösung der Naturaltauschwirtschaft durch die Geldwirtschaft ihren endgültigen Abschluß. Anfänglich nur in den Städten, ist nun auch auf dem flachen Lande das Geld alleiniger Wertmaßstab, einzige Rechnungseinheit. Die Ausdehnung der Geldwirtschaft zieht nach sich eine verstärkte Differenzierung des Warenangebots, eine wachsende Steigerung der Bedürfnisse, eine immer mehr sich verfeinernde Nachfrage. Was bislang Luxusgut war, wird mehr und mehr allgemeines Gebrauchsgut. Eine gewaltige Steigerung des Geldbedarfs der Gesamtbevölkerung ist die Folge.

Der allmähliche Agrarpreiszerfall <sup>1)</sup>, der sich dann ständig verstärkt, erschwert der Bevölkerung des flachen Landes die reibungslose Umstellung auf die neuen Gegebenheiten. Zwar gelingt es dem bäuerlichen Bevölkerungsteil, den Einnahmenschwund für eine Weile wenigstens wettzumachen; der Bezieher abgeleiteter Agrareinkommen aber, der gesamte Ritteradel <sup>1a)</sup>, kann mit der Entwicklung nicht Schritt halten und sieht sich in eine verzweifelte Situation getrieben. Seine Einkommen zerrinnen zusehends: Die Naturaleinnahmen, die von den abhängigen bäuerlichen Betrieben aufgebracht werden und in ihrer Höhe nahezu unverrückbar festliegen, werden durch den Preisniedergang immer geringer an Wert; die gleichfalls fixierten wenigen Geldeinnahmen werden durch eine neben dem Agrarpreis-

---

\*) Auch als Heidelberger Dissertation (Philosophische Fakultät) 1962 gedruckt.



zerfall herlaufende allmähliche Geldverschlechterung immer mehr geschmälert; die Flucht der Bauern in die von der Pest entvölkerten Städte, die die Höfe wüst werden und die Felder unbebaut bleiben läßt, die hochgetriebenen Löhne, die es den Grundherren unmöglich machen, wenigstens die Eigenwirtschaft im gleichen Umfang wie bisher weiterzuführen, beides verschärft im 14. Jahrhundert die Situation. Es wird dem Ritteradel immer weniger möglich, seine durch das Sozialprestige bestimmten und im Wettbewerb mit dem seine „noch fragwürdige soziale Stellung“ festigenden<sup>1b)</sup> Bürgertum nur noch höher geschraubten Ansprüche zu befriedigen. Er kann mit seinen schwindenden Einnahmen die durch einen anhaltenden Preisanstieg verteuerten Produkte des städtisch-gewerblichen Marktes nicht mehr kaufen. „Die Grundbesitzer bezogen von ihren Leuten“ im günstigsten Falle „das, was sie zum Leben bisher immer bedurften, nicht aber, was sie für die neue Lebensweise benötigt hätten.“<sup>2)</sup> Stück für Stück müssen große Teile des Besitzes gegen bare Münze aus der Hand gegeben werden, müssen hochverzinsliche Darlehen in der Hoffnung auf eine Besserung der Wirtschaftslage aufgenommen werden, wälzt sich die Verschuldung und Verarmung lawinenartig weiter.

Die Möglichkeiten, die zur Abschwächung der Not zur Verfügung stehen, sind gering. Zwar gelingt es einigen, wenn auch nur mit Mühe, eine Erhöhung und Neufestsetzung der Abgaben zu erreichen. Aber was hilft das schon! Auf Jahre hinaus ist auch dann die Einkommensstruktur wieder festzementiert. Nach kurzer Zeit ist die Mehreinnahme durch die übermächtige Preisentwicklung aufgefangen, durch das Weitersinken des Münzwertes ausgeglichen, hinken die Einnahmen wiederum hinter den Ausgaben her.

Söhne, denen ein standesgemäßes Leben, Töchter, denen eine standesgleiche Heirat nicht mehr gesichert werden können, müssen in die Klöster eintreten, die allmählich den Charakter von „Versorgungsanstalten“<sup>3)</sup> annehmen. Angehörige verarmter Familien verdingen sich bei Fürsten und Städten oder „einem vom Glücke mehr begünstigten Standesgenossen, und manche von ihnen verrichteten dann in Stall und Wald recht untergeordnete Arbeit“<sup>4)</sup>. Manchem bietet ein städtisches Amt ein bescheidenes Auskommen, gewährt eine Beamtenstellung an einem der Höfe die Chance zu wirtschaftlicher Sanierung. Die Straßenräuberei wird aus der Not heraus zum einträglichen und beliebten Broterwerb. Nur wenige haben das Glück, durch Heirat einer Tochter aus wohlhabendem Haus ihre mißliche Lage zu bessern, „ihre verrosteten Adelsschilde mit bürgerlichem Golde aufzufrischen“<sup>5)</sup>. Anderen schließlich bleibt nichts anderes übrig, als in der gemeinen Bevölkerung unterzutauchen und dem ritterlichen Leben auf immer zu entsagen.

Gewiß, es wäre töricht, den überall festzustellenden Zusammenbruch der bevorzugten Position des Niederadels *a l l e i n* auf wirtschaftliche Gründe zurückführen zu wollen. Politische Gründe, wie das Erstarken der Städte und die beginnende Entstehung der fürstlichen Territorialstaaten, die allmählich stärker werdenden Versuche zur Festigung und Ausdehnung ihrer Herrschaftsbereiche und -ansprüche, militärtechnische Gründe, wie der erfolgreiche Einsatz neuartiger Waffen und der Siegeszug der neuen Taktik in der Kriegführung, oder ganz allgemeine Ursachen,

in den menschlichen Anlagen begründete Schwächen und Untüchtigkeiten mögen zu diesem Niedergang beigetragen haben. Ganz sicher aber hat die sich zur Krise zuspitzende Entwicklung in der Agrarwirtschaft, zusammen mit der Münzverschlechterung, den entscheidenden Beitrag dazu geleistet, daß ein großer Teil des ritterlichen Adels in den Bankerott getrieben wurde, der ja den Verlust der politisch-militärisch-gesellschaftlichen Vorrangstellung begleitete.

Wie dieser in der Literatur in großen Strichen vorgezeichnete wirtschaftliche Niedergang in einer kleinen Landschaft, innerhalb der ritterlichen Familien dieses Gebiets sich vollzog, soll Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein. Es leuchtet ein, daß die schmale Ausgangsbasis den Ergebnissen der Arbeit nur beschränkten Aussagewert verleihen kann. Schon für etwas weiter entfernt gelegene Landschaften könnten ähnliche Untersuchungen wesentlich andere Ergebnisse zeitigen. Die Aufgabe bestand darin, unter Berücksichtigung der von der neuesten Forschung erarbeiteten ökonomischen Grundzüge des ausgehenden Mittelalters, so exakt wie möglich die ritterliche Vermögensentwicklung für ein lokal begrenztes Gebiet zu ermitteln. Die Ortenau, das mittelbadische Weinbaugebiet zwischen Rhein und Schwarzwald, Breisgau und Oos, war deshalb dafür geeignet, weil einmal durch die zentrale Lage der Quellen im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe zeitraubendes Suchen vermieden werden konnte, zum andern, weil für den Teil der Arbeit, der den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang zum Inhalt hat, in den preis- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen über das Elsaß relativ günstiges Material aus nächster Nachbarschaft zur Verfügung steht.

Die Darstellung beschränkt sich auf den Zeitraum von ungefähr 1280 bis etwa 1400. Der Anfangszeitpunkt ist gegeben durch die in dieser Zeit einsetzende Quellenüberlieferung, die die frühesten zufriedenstellenden Unterlagen vermittelt. Der Endzeitpunkt bezeichnet etwa die Zeit, zu der die Krise des 13./14. Jahrhunderts durchgestanden war und — für kurze Zeit freilich nur — an eine Neuordnung der zerrütteten Vermögensverhältnisse herangegangen werden konnte.

Für die Arbeit verwertet wurden alle zugänglichen Quellen, die in irgendeiner Form Aufschlüsse über die wirtschaftlichen Verhältnisse der untersuchten Familien vermitteln, also Verkaufs-, Kauf- und Stiftungsurkunden, Gült- und Lehenbriefe, Besitzverschreibungen u. ä. Sehr vermißt wurde, daß aus dem eigentlichen Untersuchungszeitraum nichts erhalten ist, was einen zusammenfassenden Überblick über das Gesamtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie hätte geben können.

Von großem Nachteil für die Arbeit war, daß die Bestände des Freiherrlich Schauenburgischen Familienarchivs in Gaisbach, das eine größere Anzahl von Quellen aus dem Untersuchungszeitraum enthält, nicht herangezogen werden konnten; durch die derzeitige unglückliche Unterbringung des Archivs war eine Einsichtnahme nicht möglich. Für die Familien Schauenburg waren wir daher, soweit wir nicht Urkunden im Generallandesarchiv vorfanden, allein auf eine ältere Regestensammlung<sup>9)</sup> angewiesen, die sich jedoch bald schon als lückenhaft und recht unzuverlässig erwies.

Teilweise unzureichende Quellen haben Veranlassung gegeben, den Kreis der

Familien von ursprünglich fünfundzwanzig auf sechzehn zu reduzieren. Obgleich bei den ausgeschiedenen Familien ähnliche Tendenzen wie bei den verbliebenen zu entdecken waren, war das vorhandene urkundliche Material doch zu dünn, um als Grundlage für genauere Rückschlüsse zu dienen. Die Verringerung ist insofern bedauerlich, als es sich bei den ausgeschiedenen fast durchweg um kleinere Familien handelt, die auf Grund ihres geringeren Vermögensrückhaltes unzweifelhaft anfälliger gegen jede Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtlage waren als die größeren.

Um die innerfamiliären Unterschiedlichkeiten in der Vermögensentwicklung zum Ausdruck zu bringen, erschien es notwendig, bei einigen Familien neben dem knappgehaltenen summarischen Gesamtbild tiefergehende Vermögensstudien für einzelne Familienzweige vorzunehmen. Die Arbeit beschränkt sich dabei auf einige wenige Beispiele, einmal, um unumgängliche Wiederholungen zu vermeiden, zum andern, weil für einen erheblichen Teil der Familien eine solche Sonderuntersuchung aus Materialgründen ergebnislos hätte bleiben müssen.

Nach der Aufarbeitung der Quellen und ihrer Zusammenstellung zu — wenn auch fragmentarischen — Gesamtbildern wäre es verlockend gewesen, den innerfamiliären Umstellungen als Folgen der wirtschaftlichen Veränderungen nachzugehen. So etwa wäre die Beantwortung der Fragen interessant gewesen, ob im Zuge der Verarmung wirklich ein verstärkter Zulauf zu den Klöstern erfolgte, inwieweit Sold- und Hofdienst als Ausweichmöglichkeiten für Angehörige verarmter Familien in Frage kamen, wie sehr sich die Heiraten mit reichen Bürgertöchtern oder -söhnen häuften und welche neue Geldquellen sich damit auftaten u. a. m. Das zur Verfügung stehende Material hat eine solche Untersuchung nicht erlaubt.

Eine Sonderuntersuchung unter diesen Gesichtspunkten allerdings konnte vorgenommen werden, zu der eine Arbeit von Henri Dubled<sup>7)</sup> angeregt hatte: Über die Gedankengänge Dubleds hinausgehend wird versucht, die rasche Ausbreitung der Standesbezeichnung Edelknecht im Zusammenhang mit ökonomischen Daten zu betrachten.

Im Anhang sind die nachweisbaren Besitzungen der einzelnen Familien zusammengestellt. Wo das Material ausgiebig genug erschien, sind zur Veranschaulichung der geographischen Streuung des Besitzes Besitzkarten angefertigt, in die zugleich auch die Besitzveränderungen schematisch mitaufgenommen sind.

## 1. Anmerkungen zur Einleitung

1) Über die wirtschaftliche Lage in dieser Zeit unterrichten die grundlegenden Untersuchungen von Wilhelm Abel und Friedrich Lütge.

1a) Als Ritteradel wird in der vorliegenden Untersuchung der niedere Adel bezeichnet, der „Kleinadel, eben die Ritter und Edelknechte“ (Brunner, Bürgertum und Adel, in: Neue Wege der Sozialgeschichte, Göttingen 1956, S. 138). Zum Begriff Niederadel vgl. vor allem Viktor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels, 1916, Ulrich Stutz, Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels, Berlin 1937, und Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg 1886; daneben Otto von Dungern, Comes, liber, nobilis, in: Archiv für Urkundenforschung, 12, 1932 und Heinrich Mitteis, Adels Herrschaft.

1b) Hauser, Arnold: Sozialgeschichte der Kunst und Literatur, München 1953, 1. Bd., S. 207.

- 2) Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas, S. 83.  
 3) Schulte, Aloys: Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 1922, S. 9.  
 4) Bühler, Johannes, Die Kultur des Mittelalters, Stuttgart 1954 (6. Aufl.), S. 175.  
 5) Strieder, Genesis, S. 57.      6) Ruppert, Regesten.  
 7) Dubled, L'écuyer en Alsace.

## Kapitel I.

# Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von sechzehn ritteradligen Familien der Ortenau

Die Darstellung im folgenden Kapitel beschränkt sich darauf, das für die Fragestellung wesentliche Material schematisch zusammenzustellen. Neben einem Hinweis auf die Herkunft der Familien enthält es Überblicke über Lehensabhängigkeiten, Entwicklung der Vermögensverhältnisse, Streulage des Besitzes und nachweisbare Heiratsverbindungen; die dabei zitierten Quellen werden später ausgewertet, ohne daß dann nochmals auf die Quellenbelege eingegangen werden kann.

### 1. Bock von Staufenberg

Die Bock werden erstmals am Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt. Ihren ursprünglichen Sitz haben sie, gemeinsam mit den Kolb, auf Burg Kolbenstein (oder Bottenau). Eine Verwandtschaft mit dem gleichnamigen Straßburger Geschlecht scheidet aus. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen sie, die sich bis dahin von Kolbenstein und von Ullenburg nennen, als Ganerben auf Staufenberg<sup>1)</sup>.

Die vorhandenen Quellen lassen den Familienbesitz nicht erkennen. Die Bock waren Lehenträger der Markgrafen von Baden, der Grafen von Freiburg, der Grafen von Fürstenberg, der Herren von Eberstein, der Herren von Geroldseck und des Klosters Allerheiligen.

Im Untersuchungszeitraum lassen sich nur wenige Besitzverschiebungen feststellen:

1342 kauft Kloster Allerheiligen Leibeigene für 1 lb. 10 β dn.<sup>2)</sup>; 1372 erwirbt das Straßburger Spital eine Gült von 3 lb. dn.<sup>3)</sup>; 1393 fallen an den Konvent der fratrum heremitarum ordinis augustini Güter zum Preis von 20 lb. dn., die Friedrich Bock gemeinsam mit Andreas von Stühlingen verkauft<sup>4)</sup>.

1316 stiften die Bock einen Hof an die Klausur Oberdorf<sup>5)</sup>.

Neben den Einnahmen aus Güterbesitz sind den Bock auch Einnahmen aus anderen Quellen zugeflossen: Sie sind als Schultheißen von Gengenbach<sup>6)</sup>, bischöflich-straußburgische Landvögte in der Ortenau<sup>7)</sup>, als österreichische Landvögte<sup>8)</sup> und als Soldritter der Grafen von Württemberg<sup>9)</sup> an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert zu finden.

Heiratsverbindungen sind aus den Urkunden nicht zu erkennen. Von etwa 1325 an hat sich die Bezeichnung Ritter in der Familie verloren; Johann war der letzte, dem die Würde noch zukam. Alle späteren Bock werden als Edelknechte bezeichnet.

## 2. Bosenstein

Die Bosenstein sind seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen. Ihr ursprünglicher Name Tutenstein wird um 1300 zugunsten des Namens Bosenstein abgelegt; für eine gewisse Zeit noch überschneiden sich beide Namen, d. h. einzelne Angehörige nennen sich sowohl Bosenstein als auch Tutenstein. Eine am Ende des 14. Jahrhunderts auftretende Familie Tutenstein ist mit der hier behandelten Familie nicht verwandt<sup>10)</sup>.

Urkundenmaterial ist reichlich vorhanden. Eine Rekonstruktion des ehemaligen Besitzstandes muß trotzdem bruchstückhaft bleiben, da keine größeren Zusammenstellungen überliefert sind. Aus den vorhandenen Angaben jedoch kann geschlossen werden, daß der Besitz ziemlich weit gestreut war.

Die Bosenstein hatten schon früh mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und waren bereits in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts zum Verkauf eines Teiles ihrer Güter und Einkünfte gezwungen. Nach einigen Jahrzehnten der Beruhigung sehen sie sich um 1340 zu weiteren Besitzveräußerungen veranlaßt. Am Ende des 14. Jahrhunderts muß die Verschuldung schließlich ins Unermeßliche gewachsen sein. 1405 zwingt die Not zum Verkauf der Burg zu einem Spottpreis, der nur verständlich wird durch den damit verbundenen Erlaß der Schulden gegen die Käufer. Zieht man zum Vergleich den Erlös von 900 fl. beim Weiterverkauf einer Hälfte der Burg im Jahre 1426 heran, so beläuft sich die Höhe der Schulden (bei Berücksichtigung des Erlöses von 300 fl. im Jahre 1405 für die Gesamtburg) auf etwa 1500 fl.<sup>11)</sup>.

1285 müssen zwei Höfe für 6 Mark Silber an Kloster Allerheiligen verkauft werden<sup>12)</sup>; 1291 wird ein weiterer Hof für 7 lb. dn. an das gleiche Kloster abgetreten<sup>13)</sup>; 1295 fallen Güter und Gülten für 37 lb. Heller an Kloster Frauenalb<sup>14)</sup>; 1299 kauft Kloster Allerheiligen abermals zwei Höfe für 15 lb. dn.<sup>15)</sup> und schließlich 1307 noch einen Hof für 3 lb. dn.<sup>16)</sup>.

1339 wird an Allerheiligen für 12 lb. dn. eine größere Gült übertragen<sup>17)</sup>; 1342 kaufen die Kalwe von Schauenburg eine umfangreiche Gült<sup>18)</sup> und 1344 der Ritter Johann Jung von Straßburg eine Korngült für 31 Mark Silber, die die Bosenstein bisher zusammen mit den Windeck innehatten<sup>19)</sup>.

1405 fällt Burg Bosenstein für 300 fl. an die Brüder Ludwig und Schweighardt von Sickingen und Siegfried Pfau von Rüppurr<sup>20)</sup>.

Zwei weitere Abgänge sind in der Mitte des 14. Jahrhunderts durch Stiftungen zu verzeichnen: 1366 fällt ein Hof an Kloster Frauenalb<sup>21)</sup> und 1373, im Anschluß an Streitigkeiten, eine Gült an Kloster Allerheiligen<sup>22)</sup>.

Die Bosenstein sind am Ende des 14. Jahrhunderts in bischöflich-straßburgischen und württembergischen Diensten zu finden. 1393 ist Hans von Bosenstein als bischöflich-straßburgischer Landvogt in der Ortenau<sup>23)</sup> und 1399 in württembergischem Kriegsdienst<sup>24)</sup> nachzuweisen.

Nach dem Verlassen ihrer Burg übersiedelten sie nach Freiburg im Breisgau und „bekleideten hin und wieder ein städtisches Amt“<sup>25)</sup>. Heiratsverbindungen sind nicht festzustellen. Mit Beginn des 14. Jahrhunderts erscheinen die Bosenstein nur noch als Edelknechte.

### 3. Großweier

Das Auftreten der Großweier ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zu belegen. Stammsitz war Burg Großweier<sup>26)</sup>.

Auf Grund der Quellenlage läßt sich über die Besitzungen nur wenig sagen. Es scheint jedoch, als habe der Besitz, der sicherlich nur knapp bemessen war, eng um Großweier gelegen. Der nachweisbare Besitz ist Lehengut der Markgrafen von Baden und der Herren von Eberstein.

Einen Eindruck von der Größe des Vermögens vermittelt eine Urkunde von 1484<sup>27)</sup>, in der Craft von Großweier seine Lehen- und Eigengüter für 2500 fl. rh. verkauft. Wenn die daraus zu erzielenden Einnahmen auch nicht spezifiziert sind, zeigen doch der Preis und die Aufzählung der Güter, wie geringwertig der Besitz war. Aufgeführt sind Burg und Dorf Großweier, der Große und Kleine Zehnt zu Au, die Eigenbesitz sind, und zwei Höfe zu Sasbach und Höfen, von denen der eine allerdings bereits verpfändet ist. Die Einnahmen aus diesem Besitz mögen sich auf 100 fl. belaufen haben<sup>28)</sup>.

Über Vermögensbewegungen ist aus dem Material wenig zu entnehmen:

1311 werden Gülten im Wert von 9 lb. dn. verkauft<sup>29)</sup>; 1368 fällt ein Anteil an der Grundherrschaft zu Großweier ( $\frac{1}{4}$ ) an die Röder<sup>30)</sup>; nachdem wohl vorher noch ein weiteres Viertel der Grundherrschaft an die Röder verkauft worden war, kann die Hälfte der Grundherrschaft 1400 von den Röder — als Pfand allerdings nur — zurückerworben werden<sup>31)</sup>.

Heiratsverbindungen sind bis 1400 nicht nachzuweisen. Die Großweier werden während des gesamten Untersuchungszeitraums nur als Edelknechte genannt.

### 4. Höfinger von Schauenburg

Die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auftretenden Höfinger scheinen ein Zweig der Familie Schauenburg zu sein, der einen Beinamen angenommen hat. Die Vermutung wird erhärtet dadurch, daß Volmar (1386—1450) seinen Beinamen ablegt und sich wieder nur von Schauenburg nennt. Von etwa 1340 an sind urkundliche Nachrichten in reicher Zahl überliefert<sup>32)</sup>.

Der nachweisbare Besitz ist geographisch weit gestreut und nicht sonderlich umfangreich. Die Höfinger sind Lehenträger der Markgrafen von Baden, der Herren von Eberstein und der Herren von Geroldseck.

Es hat den Anschein, als seien die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des 14. Jahrhunderts an den Höfingern spurlos vorübergegangen. Zwar erfolgen in den Jahren zwischen 1340 und 1345 einige Besitzverkäufe, die erlösten Gelder jedoch werden in fast voller Höhe wieder angelegt. Der Grund für diese Besitzverschiebungen dürfte in dem Bestreben zu suchen sein, eine räumliche Konzentration zu erreichen, da die aufgegebenen Besitzstücke am Oberlauf des Neckar, die neu erworbenen aber in der Ortenau liegen.

1302 verpfänden die Höfinger, gemeinsam mit vier anderen, einen Hof für 26 lb. dn. auf vier Jahre an Kloster Allerheiligen<sup>33)</sup>; 1342 fällt an Johann von Kaltental der (innerhalb der Familie Höfinger in drei Teile aufgesplitterte) Hof zu Aldingen für 76 lb.

Heller<sup>34)</sup>; 1344 erwirbt Hans von Neuneck Gülten zu Fischingen und ein Vogteirecht zu Empfingen für zusammen 40 lb. Heller<sup>35)</sup>.

Der Kauf eines Hofes zu Önsbach für 42 lb. dn. im Jahre 1343<sup>36)</sup> und die Erwerbung des Wiedergrünschen Hofes Nußbach für 24 lb. dn. im Jahre 1346<sup>37)</sup> stehen diesen Verkäufen gegenüber.

Auch die zu Ende des Jahrhunderts zu verzeichnenden Güterverkäufe haben keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Familie zum Anlaß: Wie in den vierziger Jahren werden auch diesmal die erlösten Summen wieder angelegt.

1381<sup>38)</sup> und 1388<sup>39)</sup> fallen Waldanteile für insgesamt 20 lb. dn. an die Schauenburg bzw. an die Kalwe.

1397<sup>40)</sup> werden die Verluste durch den Kauf von Zehntrechten für 20 lb. dn. wieder ausgeglichen.

Gleich im 15. Jahrhundert wird durch die Belehnung Volmars mit den heimgefallenen Lehen des Ludwig von Winterbach und des Hensel von Staufenberg gen. Drusenheim das Vermögen wesentlich vergrößert<sup>41)</sup>. Volmar kommt dadurch in die Lage, in den folgenden Jahren seinen Besitz auszudehnen. Zwischen 1401 und 1420 können insgesamt etwa 150 lb. dn. angelegt werden, wovon der überwiegende Teil von Volmar aufgebracht wird.

1401 kauft Volmar von den Neuenstein für 46 lb. dn. Gülten<sup>42)</sup>; 1405 verkauft Hans von Tisingen für 8 lb. Heller Güter und Gülten an Hans Höfinger<sup>42a)</sup>; 1406 verkauft Hans von Tisingen Hofanteile an Hans Höfinger<sup>43)</sup>; 1407 erwirbt Volmar von Obrecht Münchhardt und Hanseman Früh einen Hof für 30 lb. dn.<sup>44)</sup>; im gleichen Jahr kauft Volmar Gülten von Henselin Bechler von Oberkirch für 10 lb. dn.<sup>45)</sup> und einen Hausanteil von dem Gengenbacher Bürger Kuntz Reinsel für 40 lb. dn.<sup>46)</sup>; 1415 kauft Volmar Gülten von Menlach von Tettlingen<sup>47)</sup>, 1418 eine weitere Gült von den Hummel<sup>48)</sup> und 1420 Gülten von Steselin von Tettlingen<sup>49)</sup>.

Die Familienherkunft der Ehepartnerinnen ist leider nur selten zu erkennen. Die mit der teils ländlich-ritterlichen, teils städtisch-bürgerlichen Familie Schneit eingegangene Verbindung des Johann<sup>49a)</sup>, die Verheiratung von Töchtern an die Familien Schneit und Rohart von Oberkirch, die Ehe Volmars mit Else Schultheiß von Neuenstein sowie die Verbindung zwischen Hans Höfinger und der Anna Böcklin dürften nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sein. Alle Partnerfamilien nämlich gehören zu jenen erfolgreichen Stadtgeschlechtern, die am Ende des 14. oder erst im 15. Jahrhundert auf Grund ihres Reichtums einen Landsitz erwerben und in die alte Ritterschaft eindringen können.

Bemerkenswert ist, daß die Höfinger, obwohl sie doch nicht in den schlechtesten Verhältnissen lebten, nur als Edelknechte bezeichnet werden. Zwischen 1297 und 1425 ist kein Höfinger bezeugt, der die Ritterwürde erworben hatte.

## 5. Hummel von Staufenberg

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind die Hummel nachzuweisen. Während Urkundenmaterial bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur in geringer Anzahl erhalten ist, fließen von diesem Zeitpunkt an die Quellen reichlich<sup>50)</sup>.

Der nachweisbare Besitz rührt zum größten Teil aus Lehensverhältnissen her. Die Hummel sind Lehenträger der Markgrafen von Baden, der Herren von Eberstein und der Herren von Lichtenberg.

Die Besitzungen sind weit gestreut und liegen zum überwiegenden Teil außerhalb der 7,5-Kilometer-Zone. Innerhalb der Zone zeichnet sich eine deutliche Konzentration unmittelbar um Burg Staufenberg ab<sup>51</sup>).

Im Untersuchungszeitraum sind nur geringfügige Besitzveränderungen festzustellen. Kleineren Besitzabgängen stehen umfangreiche Erwerbungen am Ende des 14. Jahrhunderts gegenüber.

1331 räumen die Hummel der Stadt Offenburg Öffnung ein auf ihrem Burgteil für 32 lb. dn.<sup>52</sup>); 1337 kauft Hanemann von Lichtenberg Leibeigene der Hummel<sup>53</sup>); 1367 fallen zum Preis von 18 lb. 12 β dn. Güter an die Kalwe von Schauenburg<sup>54</sup>); 1399 erwirbt Offenburg für 30 lb. dn. Gülten<sup>55</sup>).

In weit größeren Wertmaßstäben bewegen sich die Erwerbungen der Familie. 1396 wird das Dorf Schutterwald von den Schwarzenberg gekauft<sup>56</sup>), und 1397 erwerben die Hummel zusammen mit Markgraf Bernhard von Baden die Feste Diersburg für 500 fl. von Georg von Bach<sup>57</sup>).

Neben diesen auf Käufen bzw. Verkäufen beruhenden Besitzverschiebungen treten durch Stiftung und Neubelehnungen weitere Veränderungen ein:

1398 stiften die Hummel eine Gült an das Barfüßerkloster Offenburg<sup>58</sup>); 1391 werden die Hummel mit heimgefallenen Röderschen Lehen<sup>59</sup>) und 1399 mit ehemaligen Lehen des Hans Wiedergrün belehnt<sup>60</sup>).

Eine starke Zunahme der Verkäufe läßt sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts erkennen:

1413 werden Gülten für 10 lb. dn. aus der Hand gegeben<sup>61</sup>); 1414 verkaufen die Hummel zusammen mit Ludwig Kolb Gülten an Hans Wiß aus Offenburg für 100 fl.<sup>62</sup>), 1417 Güter an Lienhart von Neuenstein<sup>63</sup>), 1418 eine große Korngült an die Höfinger<sup>64</sup>) und 1423 die Hälfte der Dörfer Hofweier und Schutterwald an den Pfalzgrafen<sup>65</sup>).

Um 1400 sind Angehörige der Familie in Diensten des Königs und der Bischöfe von Straßburg zu finden:

1395 ist Burkard Hummel bischöflich-straßburgischer Landvogt in der Ortenau<sup>66</sup>); 1396 ist Burkard Vogt auf Ortenberg<sup>67</sup>); 1402 verdingen sich die Söhne des Burkard als königliche Söldner zu einem Italienzug für 83 fl.<sup>68</sup>); 1405 ist wieder ein Hummel als — diesmal königlicher — Landvogt in der Ortenau nachzuweisen<sup>69</sup>).

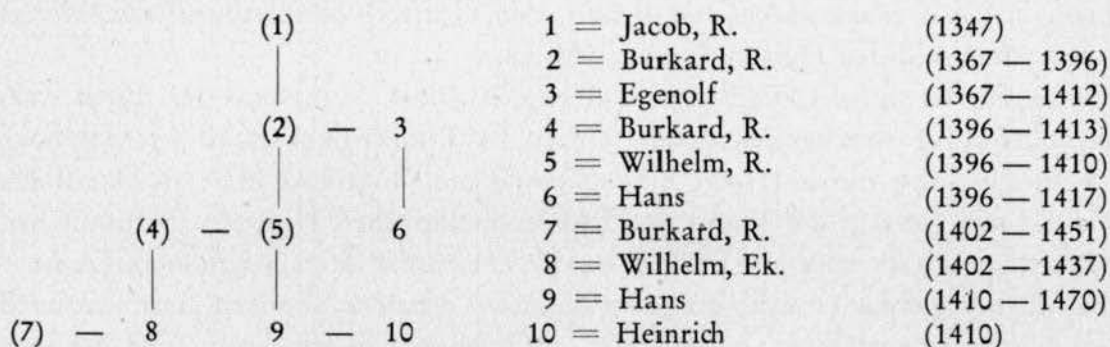
Als Ehepartnerinnen sind eine Frau von Jungholz<sup>69a</sup>), Suse von Schwarzenberg, Else Röder und Katharina Schultheiß von Neuenstein bezeugt. Bis ins 15. Jahrhundert hinein ist in den einzelnen Generationen immer mindestens ein Familienmitglied mit der Standesbezeichnung Ritter zu finden.

In der bisherigen Darstellung sind Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage von Gesamtfamilien aufgezeigt. Innerhalb dieser Familien, d. h. in einzelnen Familienzweigen aufgetretene Abweichungen von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtfamilie wurden dabei bisher nicht berücksichtigt. Wo das Quellenmaterial ausreichend war, wie bei den Hummel, den Röder, den Schauenburg und den Windeck, haben wir eine Untersuchung über abweichende Entwicklungsverläufe in Familienzweigen vorgenommen. Die Angaben werden dabei nicht noch



einmal quellenmäßig belegt; wir verweisen dazu auf die Belegstellen in der Darstellung der Gesamtfamilie<sup>70)</sup>.

#### a) Familienzweig Hummel



Wirtschaftlich bemerkenswerte Daten setzen mit 1367 ein:

Die Brüder Burkard und Egenolf verkaufen 1367 Lehengüter; 1391 erhält Burkard (2) heimgefallene Rödersche Güter; 1395 ist er Landvogt; 1399 erhält er heimgefallene Wiedergrünsche Zinse.

Die Brüder Burkard (4) und Wilhelm (5) kaufen 1396 Dorf Schutterwald von den bankrotten Schwarzenberg und 1397 erwerben sie Diersberg; 1399 verkaufen sie gemeinsam eine Gült für 30 lb. dn.; 1405 ist Burkard Landvogt; 1413 verkauft Burkard (4) weitere Gülten.

Die Söhne des Burkard, Burkard (7) und Wilhelm (8), ziehen 1402 nach Italien; 1410 wird Burkard im Gegensatz zu seinem Bruder bereits als Ritter bezeichnet<sup>71)</sup>; 1411 erhält Else Röder, seine Frau, von ihren Eltern eine Mitgift im Werte von 1000 fl.<sup>72)</sup>; um die gleiche Zeit etwa heiratet Wilhelm die Katharina Schultheiß von Neuenstein, die aus einem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts landsässigen städtischen Adelsgeschlecht stammt.

In den folgenden Jahren geraten die Brüder in finanzielle Bedrängnis, die es dem Wilhelm (8) wohl unmöglich macht, jetzt noch die Ritterwürde zu erwerben.

1438 muß Burkard die Mitgift der Frau, die er in einer Pfandschaft angelegt hatte, nachdem die Pfandschaft eingelöst wurde und er das Geld verbraucht hat, umändern und ihr eigene Güter verschreiben<sup>73)</sup>; 1441 verkauft er an den Pfalzgrafen seinen Anteil ( $\frac{1}{2}$ ) am Gericht zu Hofweier und Schutterwald sowie Schloß Hofweier für 700 fl., nachdem er bereits 1423 einen Teil der Besitzungen zu Hofweier und Schutterwald an den Pfalzgrafen verkauft hatte<sup>74)</sup>; bis zu seinem Tode allerdings darf er die Güter weiter nutzen und erhält außerdem von dem Käufer eine jährliche Leibrente in Höhe von 50 fl.

Wilhelm verpfändet bereits 1414 zusammen mit Ludwig Kolb eine Gült für 100 fl.<sup>75)</sup>; 1417 verkauft er Güter, die durch Heirat eingebracht wurden, um 125 fl.<sup>76)</sup>; 1418 verkauft er eine weitere Gült im Werte von 115 fl.<sup>77)</sup>; 1427 veräußert er wiederum Güter, in deren Genuß er durch seine Heirat gekommen ist, um 34 lb. dn.<sup>78)</sup>, und 1437 verkauft er die 1414 verpfändete Gült endgültig um 30 fl.<sup>79)</sup>.

### 6. Kalwe von Schauenburg

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts tauchen, gleichzeitig mit den Winterbach, die Kalwe unter den Ganerben von Schauenburg auf. Die Herkunft der Familie ist umstritten, sie scheint jedoch nicht ein Glied der Familie Schauenburg zu sein. Unzutreffend erscheint die Auffassung, die Kalwe seien ein Zweig des gleichnamigen Straßburger Patriziergeschlechts<sup>80)</sup>. Nachrichten aus dem 13. und frühen

14. Jahrhundert sind dünn gesät; erst mit dem Jahr 1342 beginnt ein Strom reicher Quellenüberlieferung.

Der weitaus größte Teil des Besitzes — einschließlich der Neuerwerbungen des 14. Jahrhunderts — rührt aus Lehensabhängigkeiten her. Lehensverhältnisse bestanden mit den Markgrafen von Baden, den Grafen von Freiburg, den Herren von Eberstein und den Herren von Geroldseck.

Der Besitz ist auf engem Raum konzentriert. Mit Ausnahme der durch einen Gelegenheitskauf hinzugekommenen Güter zu Blankenmoos und Herbolzheim, der wahrscheinlich durch Heirat hinzugekommenen Liegenschaften zu Dorlisheim sowie des seit 1381 in der Hand der Familie befindlichen Hofes zu Hausach liegt der Besitz innerhalb oder unmittelbar an der Peripherie der 7,5-Kilometer-Zone.

Den Kalwe gelingt es nicht nur, den Besitz zu erhalten, sondern auch, ihn durch umfangreiche Erwerbungen beträchtlich auszudehnen. Die Erwerbungen beginnen in den vierziger Jahren; in den Jahren zwischen 1360 und 1370 kann die Erweiterung des Besitzes in verstärktem Ausmaß fortgesetzt werden. Nach einer Stockung lassen sich zwischen 1382 und 1388 weitere Zukäufe nachweisen. Die Expansionsbewegung erreicht 1395 ihren Abschluß.

1342 wird eine größere Gült von den Bosenstein erworben<sup>81</sup>); 1347 kommt ein Hof von den Kolb hinzu<sup>82</sup>); 1359 kann von den Stoll eine Gült zum Preis von 10 lb. dn. gekauft werden<sup>83</sup>); 1364 erwerben die Kalwe Güter des Claus Sunnenschin von Offenburg im Wert von 36 lb. dn.<sup>84</sup>), Güter der Hummel für 18 lb. dn.<sup>85</sup>), 1365 Gülden der Schauenburg für 5 lb. dn.<sup>86</sup>) und 1370 Güter und Gülden der Röder<sup>87</sup>).

1382 wird von den Schauenburg ein Wald für 20 lb. dn. gekauft<sup>88</sup>), 1384 Schloß Blankenmoos und eine Gült von den Markgrafen<sup>89</sup>), im gleichen Jahr Gülden der Schauenburg für 21 lb. dn.<sup>90</sup>) und 1388 ein Wald, wiederum von den Schauenburg, für 18 lb. dn.<sup>91</sup>).

Durch den Verzicht des Konze von Schauenburg auf seine ebersteinischen Lehen 1351 zugunsten der Kalwe wird der Besitz weiter vergrößert, ohne daß Gelder dafür ausgegeben werden müssen<sup>91a</sup>).

Ein Umschwung der finanziellen Verhältnisse kündigt sich an in der Verpfändung von Gütern und Gülden im Jahre 1395 an einen Mönch Michel des Klosters Allerheiligen für 110 lb. dn.<sup>92</sup>) sowie im Verkauf von Reben für 10 fl. im Jahr 1396 an Kloster Allerheiligen<sup>93</sup>).

Der Gesamtwert der Neuerwerbungen beläuft sich auf ca. 250 lb. dn., die Werthöhe der Abgänge liegt bei etwa 115 lb. dn.; der Nettozuwachs des 14. Jahrhunderts beträgt also rund 135 lb. dn.

Ob dieses außergewöhnlich erfolgreiche Operieren seinen Ursprung in einer glücklichen Heiratspolitik hatte, ist leider nicht festzustellen. Für den Untersuchungszeitraum konnte die Familienherkunft von nur zwei Ehepartnerinnen (Gertrud von Utenheim und Caecilia Lemblin<sup>94a</sup>) ermittelt werden; Töchter der Familie sind an Johann Truchseß von Blankenmoos und Obrecht Schultheiß von Oberkirch verheiratet.

Bemerkenswert ist, daß trotz des großen Wohlstandes keine männlichen Familienangehörigen die Ritterwürde erlangt haben; im gesamten 14. Jahrhundert werden die Kalwe nur als Edelknechte bezeichnet.

## 7. Kolb von Staufenberg

Die Kolb von Staufenberg (auch von Kolbenstein oder von Bottenau) sind seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachgewiesen. Ihren Stammsitz haben sie, zusammen mit den Bock von Staufenberg, auf Burg Kolbenstein (d. i. Bottenau). Urkundenmaterial aus dem 14. Jahrhundert ist in größerer Menge erhalten <sup>95</sup>).

Der nachweisbare Besitz stammt zum überwiegenden Teil aus Lehensabhängigkeiten. Die Kolb waren Lehensleute der Markgrafen von Baden, der Grafen von Freiburg, der Herren von Eberstein und der Herren von Geroldseck.

Der Streubesitz ist zum wesentlichen Teil auf den an Burg Staufenberg angrenzenden Raum konzentriert. Ein zweiter Schwerpunkt liegt im Raum Ottersweier—Bühl. Auffallend ist, daß die Besitzabgänge des 14. Jahrhunderts aus dem — geographisch am günstigsten liegenden — Gebiet um Staufenberg kommen.

Im Untersuchungszeitraum sind große Verschiebungen in den Besitzverhältnissen festzustellen. Den Verkäufen stehen — am Ende des Jahrhunderts erst — Neuerwerbungen in nur geringer Anzahl gegenüber. Die Verkäufe verteilen sich auf zwei Zeiträume, von denen der eine durch die Jahre 1307 und 1316, der andere durch die Jahre 1332 und 1347 begrenzt werden.

1307 fallen zwei Hofstätten für 8 lb. 5 β dn. <sup>96</sup>) und 1310 <sup>97</sup>) ein weiterer Hof für 26 lb. dn. an Kloster Allerheiligen; 1316 werden an die Brüder Heinrich und Rufelin Rohart von Oberkirch Gülten im Wert von 23 lb. dn. auf vier Jahre verpfändet <sup>98</sup>); 1332 erwirbt Johann gen. Bufelat von Oppenau Gülten für 28 lb. dn. <sup>99</sup>); 1337 kauft wiederum Heinrich Rohart Gülten für 50 lb. dn. <sup>100</sup>); an Matheus Rohart gelangen 1345 Reben für 17 lb. dn. <sup>101</sup>); an Burkard Kalwe von Schauenburg fällt 1347 ein Hof <sup>102</sup>), und 1399 wird an Ludeman von Utenheim ein Hof auf ein Jahr versetzt <sup>103</sup>).

1396 können die Kolb für 11 fl. Güter <sup>104</sup>) und 1397 <sup>105</sup>) einen Wald und verschiedene Gülten von Heinzman Rohart erwerben.

Neben den bereits angeführten Veränderungen des Besitzstandes durch Kauf bzw. Verkauf entstehen durch das Aufsagen von Lehen, durch Stiftung und Neu belehnungen weitere Verschiebungen:

1296 wird ein Hof an Kloster Allerheiligen gestiftet <sup>106</sup>); um 1320 werden zwei Lehengüter der Grafen von Freiburg zugunsten des Reibold und des Johann Schidelin von Staufenberg aufgesagt <sup>107</sup>); um 1381 fällt der bisherige Anteil der Kolb an Burg Tiefenau als Lehen an die Röder <sup>108</sup>); 1399 werden Lehengüter des Markgrafen zugunsten des Obrecht Schultheiß von Neuenstein aufgesagt <sup>109</sup>).

Diese Abgänge werden einigermaßen egalisiert durch die Belehnung der Kolb mit den an die Markgrafschaft heimgefallenen Lehen des Brunli von Staufenberg im Jahre 1392 <sup>110</sup>).

Als Ehepartnerinnen sind Mathilde, die Tochter des „alten Brumatz“ <sup>110a</sup>), Lise von Schauenburg <sup>110b</sup>), Junta von Comersheim <sup>110c</sup>), Margarethe von Utenheim <sup>110d</sup>) und Ursel von Gondertheim <sup>110e</sup>) bezeugt. Von 1337 an erscheinen die Kolb nur noch als Edelknechte.

## 8. Neuenstein

Die Neuenstein sind seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt. Stammsitz ist Burg Neuenstein. Um 1315 erlischt die Familie im Mannesstamm. Eine später

auftauchende Familie Neuenstein geht auf die Offenburger Rohart zurück, die durch Erwerbung zahlreicher Landgüter um 1320 landsässig werden<sup>111</sup>). Von den Neuenstein ist nur wenig Urkundenmaterial erhalten. Ihre Besitzungen dürften nicht allzu umfangreich gewesen sein.

Es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Neuenstein zwischen 1285 und 1295 in akuter wirtschaftlicher Bedrängnis waren. Mehrere Güter müssen in dieser Zeit aus dem Besitz gelöst und verkauft werden. In einer Verkaufsbewilligung des Markgrafen Rudolf von Baden aus dem Jahre 1294 wird ausdrücklich Verschuldung als Verkaufsursache angegeben<sup>112</sup>).

1287 erwirbt Kloster Allerheiligen den Neuensteinhof für 9 Mark Silber<sup>113</sup>); im gleichen Jahr erwirbt das Kloster weitere Lehengüter für 9 Mark Silber, die ein Neuenstein zusammen mit drei Staufenberg aufgibt<sup>114</sup>); 1289 gelangen ein Hof und eine Mühle an Kloster Frauenalb<sup>115</sup>), und 1294 erwirbt wiederum Allerheiligen einen Hof in Sasbach<sup>116</sup>); 1307 schließlich kauft Allerheiligen eine Hofstatt zu Oberkirch für 3 lb. dn.<sup>117</sup>).

Heiratsverbindungen sind nicht nachzuweisen. Bemerkenswert ist, daß sämtliche männlichen Familienangehörige, soweit sie nicht Mönche sind, als Ritter erscheinen.

## 9. Röder

Die Röder sind im Zeitraum der Untersuchung die zahlenmäßig größte Familie der Ortenau. Ihr erstes Auftreten fällt in die letzten Jahre des 12. Jahrhunderts. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts teilt sich die Familie in drei Linien, von denen die eine, die Linie Widembösch, um 1380 bereits erlischt. Eine der beiden restlichen Linien spaltet sich im Verlauf des späten 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts in mehrere Zweige. Stammsitze waren die Burgen Rodeck und Hohenrod<sup>118</sup>).

Urkundenmaterial ist reichlich erhalten. Dennoch erschien es auf Grund der für die einzelnen Familienzweige verschieden günstigen Quellenlage angebracht, die Besitz- und Vermögensstruktur nur der Hauptfamilie einschließlich aller Nebenlinien zusammenfassend darzustellen. Wenn überdies aus der Gesamtuntersuchung eine Zweiglinie herausgegriffen und noch einmal gesondert dargestellt wird, so deshalb, weil das Quellenmaterial für diesen Zweig eine Sonderuntersuchung rechtfertigt.

Der nachweisbare Besitz ist überwiegend Lehengut. Die Röder standen in Lehensverhältnissen zu den Markgrafen von Baden, den Herzögen von Luxemburg, den Bischöfen von Straßburg, den Herren von Eberstein, der Abtei Selz und den Herren von Lupfen.

Die Besitzungen sind weit gestreut und sowohl auf rechts- als auch auf linksrheinischem Gebiet zu finden. Aus der Vielzahl der kleinen und größeren Besitzungen ist deutlich eine gewisse geographische Konzentration zu erkennen: einmal im Dreieck Unzhurst—Appenweier—Sohlberg, zum andern im Raum Sinzheim—Bühl und zum dritten im Kraichgaugebiet um Weingarten. Die Besitzungen auf linksrheinischem Gebiet fallen gegenüber den rechtsrheinischen kaum ins Gewicht. Der in den drei genannten Räumen konzentrierte Besitz hat jeweils einen Burgsitz zum Mittelpunkt oder liegt doch zum mindesten in unmittelbarer Nähe eines

Burgsitzes; ordnet man die dazugehörigen Besitzer in die Stammtafel ein, so zeigt sich, daß die Ballungen in der Hauptsache das Gut jeweils eines Röderschen Familienzweiges darstellen <sup>118a</sup>).

Untersucht man die Schwankungen in der wirtschaftlichen Kraft der Familie, so sind deutlich drei Phasen zu unterscheiden und gegeneinander abzugrenzen. Erste Anzeichen einer Verschärfung der wirtschaftlichen Situation zeigen sich in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts; einen krisenhaften Höhepunkt erreicht die Entwicklung zwischen 1335 und 1345, um dann allmählich abzuflauen; erst zwischen 1370 und 1380 wird ein neuer Krisenhöhepunkt erreicht.

1318 verkaufen die Röder an das Stift St. Peter zu Straßburg Kirchenzehnten für 42 lb. dn. <sup>119</sup>); 1322 verzichten die Röder gegen Erhalt von 100 lb. Heller auf Geldansprüche zugunsten des Klosters Herrenalb <sup>120</sup>); 1328 wird die Hälfte eines Hofes für 36 lb. dn. aus der Hand gegeben <sup>121</sup>); 1330 erwirbt Clawes Snider einen Hof für 7 lb. 10 β dn. als Pfand auf acht Jahre <sup>122</sup>); 1332 wird die andere Hälfte des 1328 bereits teilweise verkauften Hofes für 40 lb. dn. veräußert <sup>123</sup>).

Aus dem Jahre 1336 werden gleich vier Verkäufe gemeldet: St. Peter in Straßburg erwirbt für 36 lb. dn. Gülten <sup>124</sup>) und ein paar Tage später für 25 lb. dn. weitere Gülten <sup>125</sup>); an Heinrich den Frechen werden als Pfand 2 lb. 4 β dn. Zinse versetzt <sup>126</sup>), und außerdem wechselt noch ein Hof den Besitzer <sup>127</sup>). 1337 erwirbt wiederum St. Peter für 8 lb. dn. Gülten <sup>128</sup>), Kloster Lichtental kauft im gleichen Jahr <sup>129</sup>) und 1338 je einen Hof für 100 lb. Heller <sup>130</sup>); 1339 gelangt Burg Hohenrod für 25 lb. dn. an den Markgrafen <sup>131</sup>); in den Besitz des Klosters Allerheiligen gehen 1340 für 30 lb. 10 β dn. <sup>132</sup>) und 1341 für 10 lb. dn. als Pfand Gülten über <sup>133</sup>); 1345 kauft abermals Kloster Lichtental zwei Weingülten für 100 lb. dn. <sup>134</sup>), <sup>135</sup>).

1352 wird ein Weinzehnt verkauft <sup>136</sup>); 1355 <sup>137</sup>) gelangt für 120 lb. dn. ein Hof an Kloster Allerheiligen; 1357 werden Zinse im Werte von 84 lb. Heller aus der Hand gegeben <sup>138</sup>); 1360 kauft Kloster Allerheiligen für 1 lb. 10 β dn. eine kleinere Gült <sup>139</sup>) und im gleichen Jahr noch ein Haus <sup>140</sup>).

1370 erwerben die Kalwe von Schauenburg Gülten <sup>141</sup>); 1371 <sup>142</sup>) gelangt an die Kartause Straßburg eine Gült für 40 lb. dn.; Heinrich Rotgebe <sup>143</sup>) und der Johanniterorden <sup>144</sup>) erwerben 1374 je ein Haus, 1376 geht ein Wald in den Besitz der Schauenburg über <sup>145</sup>), und 1379 erwerben der Bischof von Straßburg <sup>146</sup>) und der Markgraf <sup>147</sup>) Anteile an Burg Rodeck.

1400 wird der Rödersche Anteil ( $\frac{1}{2}$ ) an der Mark Großweier an die Großweier verpfändet <sup>148</sup>).

Die Erwerbungen im 14. Jahrhundert sind im Vergleich mit der hohen Wertsumme der verlorenen Besitzungen unerheblich. Zeitliche Schwerpunkte sind bei den Erwerbungen nicht festzustellen; die Käufe beginnen nach der Jahrhundertmitte und ziehen sich bis ins 15. Jahrhundert hin.

1352 <sup>149</sup>) kaufen die Röder ein Haus für 18 lb. dn. von einer Dina filia Erbonis aus Straßburg; 1363 wird von Rudolf Rauber eine Gült für 12 lb. dn. erworben <sup>150</sup>); 1368 verkauft Ludwig von Großweier einen Teil ( $\frac{1}{4}$ ) der Mark Großweier an die Röder <sup>151</sup>); 1380 verpfändet Frischeman Rohart Matten für 35 fl. <sup>152</sup>) an die Familie und ein Jahr später Reben für 40 fl. <sup>153</sup>). 1389 können Gülten für 12 lb. dn. von Henslin Bischof <sup>154</sup>) und 1400 Gülten im Bühler Tal gekauft werden <sup>155</sup>).

Weitere Besitzverschiebungen kommen durch Tausch, Stiftungen, Heimfall, Neubelehnung o. ä. zustande.

1381 erhalten die Röder den früheren Burganteil der Kolb an Tiefenau als markgräflisches Lehen <sup>156</sup>); durch Tausch gegen ein Gut zu Gamshurst erhalten die Röder von

Kloster Allerheiligen 1310 einen Hof zu Kappel; Allerheiligen allerdings zahlt 4 lb. dn. zu, da das Gut zu Gamshurst „besser ist“<sup>157</sup>).

1322 sagen die Röder einen Hof auf<sup>158</sup>); 1391<sup>159</sup>) ist ein Hof und ein Zins in Höhe von 6 lb. dn. heimgefallen.

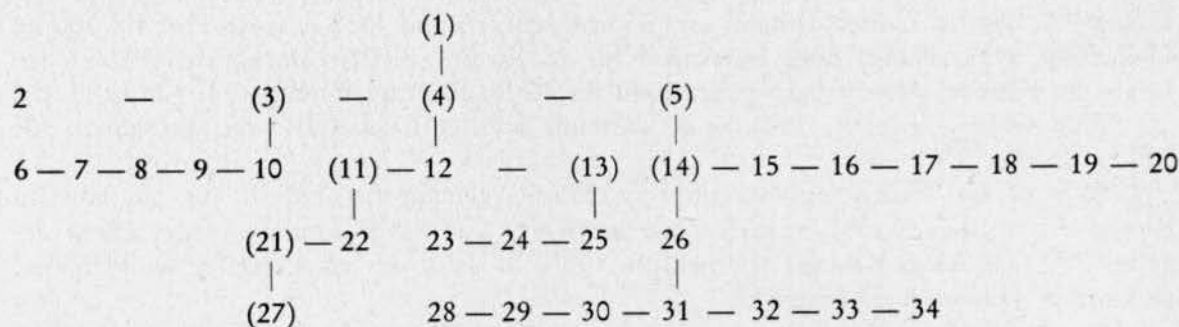
1277<sup>160</sup>) und 1352<sup>161</sup>) werden Eigengüter an Kloster Selz und dem Markgrafen von Baden aufgetragen; im gleichen Zug folgt die Belehnung mit den Gütern.

Die zahlreichen Stiftungen und Schenkungen an die umliegenden Klöster im Zeitraum der Untersuchung lassen sich wertmäßig nicht fassen.

Ihre Ehepartnerinnen wählten die Röder fast ausschließlich aus den benachbarten landadligen Geschlechtern des Elsaß, des Kraichgau oder der Ortenau. Allerdings sind auch Straßburger, Offenburger und Oberkircher Patriziergeschlechter mit den Röder versippt<sup>161a</sup>). Groß ist die Zahl der Familienangehörigen, die als Mönche oder Nonnen in die Klöster der näheren Umgebung eingetreten sind.

In einzelnen Familienzweigen kann die Ritterwürde bis ins 15. Jahrhundert hinein erhalten werden. In anderen dagegen kommt schon früh die Bezeichnung Edelknecht als alleinige Standesbezeichnung auf.

#### a) Familienzweig Röder I (Linie Rodeck)



- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1 = Burckhard, R.  | (1225 — 1280)   |
| 2 = Gertrudis      |   |
| 3 = Andreas, R.    | (1323 — 1349)   |
| 4 = Heinrich, R.   | (1293 — 1332) ∞ Adelheid v. Remchingen                  |
| 5 = Claus, R.      | (1309 — 1337) ∞ ... v. Michelbach                       |
| 6 = Agnes          | (1328 — 1379)   |
| 7 = Margarethe, N. | (1328 — 1379)   |
| 8 = Elsbeth, N.    | (1328 — 1376)   |
| 9 = Egenolf        | (1328 — 1336)   |
| 10 = Reinbold, Ek. | (1328 — 1381) ∞ Adelberta v. Northeim                   |
| 11 = Johannes, R.  | (1332 — 1386) ∞ Gertrud v. Sulz (?)                     |
| 12 = Anna, N.      | (1346 — 1351)   |
| 13 = Arbogast, R.  | (1331 — 1388) ∞ Else Rohart v. Neuenstein (oder Helica) |
| 14 = Andreas, R.   | (1337 — 1375)   |
| 15 = Dieter        | (1337 — 1339)   |
| 16 = Claus         | (1337 — 1339)   |
| 17 = Klaus         | (1337 — 1346)   |
| 18 = Wolf          | (1337 — 1339)   |
| 19 = Elsbeth, N.   | (1339 — 1353)   |
| 20 = Wilburg, N.   | (1339 — 1353)   |
| 21 = Dietrich, R.  | (1357 — 1404) ∞ Else von Tiefenau                       |
| 22 = Claus         | (1357)  |

23 = Margarethe	(1360)	∞ Georg v. Bach
24 = Elisabeth	(1361 — 1380)	∞ 1. Hermann v. Sachsenheim, 2. Hans v. Sachsenheim
25 = Heinrich	(1361 — 1380)	
26 = Dieter, Ek.	(1351 — 1394)	∞ Ennelin v. Windeck
27 = Johannes, R.	(1401 — 1424)	
28 = Dietrich, Ek.	(1394 — 1420)	∞ Anna v. Windeck
29 = Hans	(1394 — 1444)	
30 = Oberlin	(1381 — 1394)	
31 = Georg	(1400 — 1424)	∞ 2. . . . v. Windeck
32 = Dietrich, Ek.	(1397 — 1444)	
33 = Tochter	(1371)	
34 = Heinrich	(1399 — 1408)	

Die oben in ihren Verästelungen schematisch dargestellte Rödorsche Linie, die sogenannte Linie Rodeck, stellt die zahlenmäßig stärkste und, wegen des reichen Quellenmaterials, für diese Arbeit interessanteste Gliedfamilie dar.

Von den 24 männlichen Familienangehörigen sind 9 als Ritter und 5 als Edelknechte nachzuweisen; von den restlichen 10 sind Standesbezeichnungen nicht überliefert, der größte Teil von ihnen jedoch dürfte nur Edelknecht gewesen zu sein.

Von den 10 weiblichen Familienangehörigen sind 5 als Nonnen nachzuweisen, zwei weitere sind mit Landadligen verheiratet, von den drei übrigen fehlen die Nachrichten.

Bei einer Untersuchung der Vermögensveränderungen durch Verkäufe und Verpfändungen stimmen die zeitlichen Schwerpunkte mit denen der Gesamtfamilie überein. Auffallend ist, daß die Besitzverminderungen in den einzelnen Absplittierungen der Gliedfamilie sich nicht in gleicher Intensität bemerkbar machen.

Burckhard (1) hinterläßt bei seinem Tode ein unvermindertes Besitztum. Seine drei Söhne können den Besitz nicht erhalten; während bei Heinrich (4) und Andreas (3) wirtschaftliche Gründe zu Verkäufen führen, wird der Besitz des Claus (5) offensichtlich aus nichtwirtschaftlichen Gründen verringert.

Andreas verkauft 1328 Güter und Rechte für 36 lb. dn.; 1330 verpfändet er mit seinem Sohn Egenolf (9) einen Hof für 7,5 lb. dn.; 1336 verkauft er mit seinem Sohn Reinbold (10) und seinen Neffen Johannes (11) und Arbogast (13) einen weiteren Hof; wenig später verpfändet er eine Gült von 2 lb. dn.

Heinrich verliert 1303 einen Zins von 2 lb. Heller<sup>162</sup>), den der Lehnsherr verkauft; 1310 vertauscht er einen Hof gegen einen anderen, läßt sich jedoch zum Wertausgleich 4 lb. dn. zuzahlen; 1332 verkauft er für 40 lb. dn. einen Hofanteil.

Der Besitz des Claus wird lediglich 1322 durch die Aufsagung eines Hofes an den Lehnsherrn und durch eine größere Stiftung 1329<sup>163</sup>) verringert.

Vergleicht man die Vermögensverluste, so läßt sich erkennen, daß das Vermögen des Andreas ungleich schwerere Einbußen hinnehmen mußte als das seiner Brüder. In der nächsten Generation bleiben diese Entwicklungsunterschiede bestehen.

Reinbold (10) verkauft 1376 einen Wald; 1391 gelangen seine heimgefallenen Lehngüter an die Hummel. Seine Schwester Agnes (6) verkauft 1355 einen Hof für 120 lb. dn. und 1379 ihren Anteil an Burg Rodeck. Die Brüder Dieter (15) und Claus (16) verkaufen 1337 einen Hof.

Die Brüder Andreas (14), Klaus (17) und Wolf (18) verkaufen 1337 einen Wald für 10 lb. dn. an eine andere Rödorsche Linie<sup>164</sup>); 1339 veräußern sie Burg Hohenrod für 25 lb. dn., erhalten sie jedoch als Lehen zurück.

Die Brüder Johannes (11) und Arbogast (13) verkaufen 1336 für 36 lb. dn. Gülten, im gleichen Jahr nochmals Gülten für 25 lb. dn. und ein Jahr später für 8 lb. dn.; 1349 veräußert Arbogast Leibeigene<sup>165</sup>), 1360 Gülten für 1 lb. 10 β dn., im gleichen Jahr noch ein Haus und 1370 weitere Gülten; zu seinem Besitz hinzu kommt ein Hof, der im Jahre 1367 ihm vom Markgrafen zu freiem Eigen übergeben wird<sup>166</sup>).

Zu den Vermögensverschiebungen der dritten Generation läßt sich sagen, daß, in absoluter Werthöhe gemessen, der Besitz der Nachkommen des Andreas (3) am stärksten

in Mitleidenschaft gezogen wurde. Berücksichtigt man jedoch, daß der Burganteil, dessen Erlös immerhin zwei Drittel der Gesamterlössumme ausmacht, nur einen sehr geringen wirtschaftlichen Ertragswert hatte, so sind es Johannes (11) und Arbogast (13), die auf Grund ihrer hohen Gültabtretungen die schwersten Einkommenseinbußen erleiden. Nahezu bedeutungslos sind dagegen die Verluste der Nachkommen des Claus (5).

In der vierten Generation sind es lediglich Dietrich (21) und Dieter (26), die wesentlich in Erscheinung treten. Zwar verkauft Dietrich 1357 Zinse, in den siebziger und achtziger Jahren jedoch können beide Erwerbungen machen:

Dietrich erwirbt 1371 als Pfand einen Zehnten für 60 lb. dn.<sup>167</sup>); Dieter erhält 1380 zwei Matten für 35 fl. und 1381 Reben für 40 fl. als Pfand.

Daneben erhält Dietrich, der 1377 Hofmeister des Markgrafen<sup>168</sup>) ist, 1381 Güter zu Lehen, die vorher die Kolb innehatten.

In beiden Familienzweigen scheinen sich also nach der Jahrhundertmitte die finanziellen Verhältnisse nicht nur wieder stabilisiert, sondern auch wesentlich verbessert zu haben. Während in der Folgezeit von Dietrichs Sohn kaum Nachrichten überliefert sind, tritt bei den Söhnen des Dieter eine beachtliche Vermögensdifferenzierung ein.

Dietrich (28) kann 1397 dem Bischof Raban von Speyer ein für das erste Jahr zinsloses Darlehen in Höhe von 1800 fl. gewähren<sup>169</sup>); 1400 kauft er Gülden und 1402 von seinem Bruder (32) einen Zehnten als Pfand für 300 fl.<sup>170</sup>); 1409 kauft er für 143 lb. dn. weitere Gülden<sup>171</sup>), sein Sohn kann 1411 eine Rente von 90 fl. jährlich für 1280 fl. erwerben<sup>172</sup>); 1414 kauft Dietrich (28) als Pfand Schloß und Flecken Willstätt, die jährlich ca. 185 lb. dn. Einnahmen bringen<sup>173</sup>); eine Forderung, die wohl auch auf eine Darlehensgewährung zurückgeht, treibt er 1416 in Selbsthilfe durch eine „name“ zusammen mit seinem Sohn Hans vom Bischof von Straßburg ein<sup>174</sup>); Hans scheint Geschmack an dieser Art Gelderwerb gefunden zu haben, kapert 1427 ein Rheinfachtschiff und verkauft dessen auf 8000 fl. geschätzte Ladung in Baden und Pforzheim<sup>175</sup>).

Die Brüder des Dietrich dagegen sind finanziell wesentlich schlechtergestellt. Hans (29) und Georg (31) verpfänden 1400 ein größeres Lehengut; Dietrich (32) muß 1402 einen Betrag von 300 fl. gegen Überlassung eines Pfandes aufnehmen.

Gerade die nach 1400 angelegten, außerordentlich hohen Geldsummen machen es schwer, die Vermögensverluste und Zugänge in ein Verhältnis zum Wert des Gesamtvermögens zu setzen. Die für die Mehrzahl der Familien zutreffende Vermögensgröße von 2000 bis 6000 fl.<sup>176</sup>) dürfte in diesem Fall zu gering sein. Eine mögliche Erklärung für die Herkunft der angelegten Gelder könnte — der urkundliche Beweis kann nicht angetreten werden — eine Beteiligung an Handelsgeschäften sein. Einen Hinweis darauf können die Verbindungen des Hans zum Badener und Pforzheimer Handel im Jahre 1427 geben, ohne die der Absatz des umfangreichen Raubgutes wohl unmöglich gewesen wäre<sup>176a</sup>).

## 10. Schauenburg

Zusammen mit den Windeck und den Röder gehören die Schauenburg zu den größten Familien des mittelbadischen Landadels. Das Auftreten der Schauenburg ist seit dem Ende des 12. Jahrhunderts belegt. Die Familie zerfällt, nachdem wohl schon im 13. Jahrhundert die Höfinger — vielleicht auch die Kalwe — als Gliedfamilien absplitterten, im 14. Jahrhundert in mehrere Linien. Eine Linie tritt seit 1340 mit dem Beinamen Burggraf auf, der durch Heirat mit den Burggraf von Torolsheim an die Schauenburg gelangt. Stammsitz war Burg Schauenburg. Quellenmaterial ist reichlich erhalten<sup>177</sup>).

Die Schauenburg waren Lehenträger des Reiches, der Markgrafen von Baden, der Bischöfe von Straßburg, der Grafen von Freiburg, der Herren von Eberstein



und der Herren von Geroldseck. Neben den ritterlichen Lehengütern und den Eigengütern konnten auch vereinzelt Besitzungen festgestellt werden, die die Schauenburg als Zinsgüter der Bischöfe von Straßburg<sup>178)</sup> und des Klosters St. Johann in undis<sup>179)</sup> innehatten.

Die Besitzungen sind über einen kleinen Raum verteilt; im Westen und Südosten reichen sie nur wenig über die 7,5-Kilometer-Zone hinaus. Daneben lassen sich noch weiter entfernt gelegene Besitzungen in Bruchstücken erkennen.

Bei einer Untersuchung der Veränderungen im Besitzstand werden drei Phasen deutlich, in denen, stärker als in anderen Zeitspannen, Besitz verkauft oder Gültbelastungen auf Güter aufgenommen werden: einmal zwischen ca. 1300 und 1310, zum zweiten zwischen 1330 und 1350 und zum dritten zwischen 1380 und 1390. Neuerwerbungen stehen diesen Abgängen nicht gegenüber.

Kloster Schwarzach kauft vor 1279<sup>180)</sup> Güter von den Schauenburg; 1302 verpfänden die Schauenburg zusammen mit Konrad Winterbach, Heinrich Höfingler und Johann Trach, einem Oberkircher Bürger, einen Hof an Kloster Allerheiligen für 26 lb. dn. auf vier Jahre<sup>181)</sup>; im gleichen Jahr sind die Schauenburg Mitverkäufer eines Hofes an den Offenburger Bürger Friedrich Tuner<sup>182)</sup>; 1311 fallen Rechte an das Stift St. Thomas in Straßburg<sup>183)</sup>.

1331 kauft Kloster Kniebis einen Hof für 40 lb. dn.<sup>184)</sup>; 1335 fällt eine kleinere Gült zum Preis von 3 lb. dn. an Kloster Allerheiligen<sup>185)</sup>, 1341 erwirbt Allerheiligen weitere Güter für 40 lb. dn.<sup>186)</sup>, 1343 eine weitere Gült für 1 lb. 10 β dn.<sup>187)</sup> und 1344 Gülten für 16 lb. 4 β dn.<sup>188)</sup>; 1344 kauft das Stift St. Thomas in Straßburg Güter<sup>189)</sup>; an Kloster Allerheiligen gehen 1348 Leibeigene zum Preis von 2 lb. dn. über<sup>190)</sup>; 1348 kaufen die Großweier Leibeigene für 5 β dn.<sup>191)</sup> und im gleichen Jahr Kloster Allerheiligen Gülten im Wert von 10 lb. 5 β dn.<sup>192)</sup>.

1357 verpfänden die Schauenburg an Rufelin Sigelin von Kappelrodeck für 23 lb. dn. Gülten<sup>193)</sup>; an die Kalwe fallen 1365 für 5 lb. dn. Gülten<sup>194)</sup>; 1381 erwirbt Allerheiligen für 26 lb. dn. Gülten<sup>195)</sup>; an die Kalwe wird 1382 ein Wald für 20 lb. dn. verkauft<sup>196)</sup>; die Klause Oberdorf erwirbt 1383 vier Höfe für 46 lb. dn.<sup>197)</sup>, 1384 gehen nochmals Gülten für 21 lb. dn. in den Besitz der Kalwe über und 1387 werden Gülten für 20 lb. dn. aufgegeben<sup>198)</sup>,<sup>199)</sup>.

Eine weitere Besitzverminderung tritt ein durch die in ihrer Werthöhe nicht festzustellenden zahlreichen Stiftungen. Durch Abtretung von Lehengütern an die Kalwe 1351<sup>200)</sup> sowie durch Gütertausch mit Kloster Allerheiligen 1304<sup>201)</sup> werden ebenfalls Verschiebungen hervorgerufen.

Im gesamten 14. Jahrhundert sind lediglich zwei Neuerwerbungen zu verzeichnen:

1376 wird ein Wald von den Röder<sup>202)</sup> und 1381 ein Wald von den Höfingler für 2 lb. dn. gekauft<sup>203)</sup>.

Durch Neubelehnung mit einem Teil der Güter Hanemans und Heinrichs von Schnellingen 1360 kommt noch eine Besitzerweiterung zustande<sup>204)</sup>.

Die schwierige wirtschaftliche Situation wird beleuchtet durch Urkunden von 1320<sup>205)</sup> und 1342<sup>206)</sup>. 1320 wird vermerkt, daß die Schauenburg mit ihrem Zins von einem Zinsgut in Zahlungsrückstand sind. 1342 ist Heinrich Burggraf an Rudolf, „den portener“ des Stifts St. Thomas in Straßburg, mit 18 lb. dn. und an Conrad, „den schaffener“ des Stifts, mit 4 lb. dn. verschuldet.

Die Schauenburg stehen des öfteren in fremdem Solddienst oder bekleiden hohe kirchliche Ämter:

1336 bis 1340 sind Volmar, Simon und Rainaldo von Schauenburg<sup>207)</sup> und 1363 Wilhelm von Schauenburg<sup>208)</sup> als Söldner der italienischen Stadt Pisa nachgewiesen. 1366 hat Cunrat von Schauenburg eine vermutlich aus einem Dienstverhältnis entstandene Forderung in Höhe von 100 fl. an den Straßburger Bischof<sup>209)</sup>; 1393 hat Matheus von Schauenburg eine Forderung in Höhe von 50 fl. an das Bistum Straßburg, die aus einem Kriegsolddienst herrührt<sup>210)</sup>. Propst des Klosters Allerheiligen ist von 1262 bis 1290 ein Konrad von Schauenburg<sup>211)</sup>; Heinrich ist 1345/49 Abt des Klosters Murbach<sup>212)</sup>.

Die Bezeichnung Ritter kann in einzelnen Familienzweigen bis ins 15. Jahrhundert erhalten werden; in anderen Familienzweigen erscheint bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts allein die Standesbezeichnung Edelknecht.

#### a) Familienzweig Schauenburg I

Die wichtigen Daten setzen 1341 mit dem Beginn der zahlreichen Verkäufe des Otto (3) und seiner vier Söhne ein.

1341 verkauft Otto für 40 lb. dn. Gülten, 1343 weitere Gülten für 10 lb. 10 β dn., 1344 Gülten für 16 lb. 4 β dn., 1348 Leibeigene für 2 lb. dn., 1349 Leibeigene für 5 β dn.

Bis zu seinem Tod hat Otto (3) das Familiengut um einen Kapitalwert von 69 lb. dn. verringert. Sein nachgelassener Besitz fällt dann gemeinschaftlich an die drei noch lebenden Söhne.

1357 sind die Brüder gezwungen, für 23 lb. dn. Gülten zu versetzen, 1365 wird eine weitere Gült für 5 lb. dn. aus der Hand gegeben, 1381 erwirbt Kloster Allerheiligen die 1357 verpfändeten und mittlerweile wieder eingelösten Gülten für 36 lb. dn.

Bis zum Tode des Reinbold (5) und der wohl nach seinem Tode erfolgten Auflösung der Gütergemeinschaft wurde das Gesamtfamiliengut um weitere 41 lb. dn. Kapitalwert verringert.

Ulrich (8) verkauft 1382 für 20 lb. dn. einen Wald aus seinem Ebanteil zu Eigen; 1384 verpfändet Ulrich Gülten für 21 lb. dn.; 1383 verpfändet Sigelin (6) für 46 lb. dn. Güter und verkauft 1387 für 20 lb. dn. Gülten.

(1)		1 = Bertold, R.	(1301)
		2 = Otto, R.	(1302)
(2)		3 = Otto, R.	(1330 — 1353)
		4 = Konrad, Ek.	(1341 — 1343)
(3)		5 = Reinbold, Ek.	(1341 — 1381)
		6 = Sigelin, Ek.	(1341 — 1388)
4 — 5 — 6 — 7		7 = Walter, Ek.	(1341 — 1388)
		8 = Ulrich, Ek.	(1370 — 1384)
	8 9 — 10	9 = Otteman, Ek.	(1387 — 1403)
		10 = Matheus, Ek.	(1387 — 1433)
		11 = Wilhelm	(1426 — 1451)
	11		

Bis 1388, dem Todesjahr Sigelins und Walters, ist das Gesamtgut also um weitere 107 lb. dn. Kapitalwert geschmälert worden. Vergleicht man jedoch die jetzigen drei Teile des Gesamtgutes, so erkennt man, daß der frühere Teil des Reinbold wesentlich weniger stark als der Sigelins getroffen

wurde, während Walters Teil unvermindert erhalten geblieben ist. Legt man für das Gesamtvermögen einen Kapitalwert von 2000 bis 6250 fl. zugrunde, so beträgt der Vermögensverlust mindestens 7,0 % bei 6250 fl., im ungünstigsten Fall, bei 2000 fl., 21,7 % <sup>213</sup>).

Bemerkenswert ist, daß offenbar schon die ersten schweren Verluste zwischen 1340 und 1350 den vier Söhnen Ottos die materielle Grundlage der Ritterwürde entziehen: alle vier bleiben Edelknecht.

Leider lassen sich nur vier Ehepartnerinnen <sup>213a</sup>) erfassen: Otto (3) ist mit Anna, der Tochter des Bödelinis militis Argentinensis, verheiratet, sein Sohn Reinbold (5) mit Else von Kindweiler, Sigelin (6) mit Heilke Rohart und Walter (7) mit Else, der Tochter des Ritters Bertold von Grebern.

### b) Familienzweig Schauenburg II

(1)		1 = Conrad, R.	(ca. 1250)
		2 = Friedrich, R.	(1279 — 1302)
(2) — (3)		3 = Konrad, R.	(1279 — 1316)
		4 = Friedrich, R.	(1311 — 1351)
	(4) — (5)	5 = Konrad, R.	(1316 — 1343)
		6 = Kunze, R.	(1349 — 1381)
(a) — (b) — (6) — 7		7 = Dieter	(1349 — 1351)
		8 = Friedrich, R.	(1388 — 1390)
c — d e (8) — 9 — 10 — 11 — 12		9 = Hans Nunecker, Ek.	(1388 — 1430)
		10 = Burkhard, Ek.	(1388 — 1409)
		11 = Rudolf, Ek.	(1388 — 1447)
		12 = Heinrich, Ek.	(1388 — 1403)
		a = Heinz Burggraf, R.	(1335 — 1390)
		b = Friedrich B., R.	(1341 — 1351)
		c = Heinrich B.	
		d = Swikker B.	
		e = Reinbold B., Ek.	

Konrad (3) hinterläßt seinen Söhnen ein im wesentlichen unvermindertes Besitztum. Lediglich 1279 und 1311 wurden Besitzungen aus der Hand gegeben.

Während Friedrich (4) das ererbte Gut wieder fast unverändert weitervererben kann (1349 verkauft er Gülten für 10 lb. dn.), ist sein Bruder Konrad (5) gezwungen, 1331 einen Hof für 40 lb. dn. und 1335 eine Gült für 4 lb. dn. zu veräußern.

Auch in der nächsten Generation kann das Familiengut erhalten werden, jedenfalls sind es anscheinend keine finanziellen Schwierigkeiten, die zu Änderungen im Besitzstand führen.

1351 werden die Ebersteinischen Lehengüter an die Kalwe abgetreten; 1376 können Kunze, der einen Wald von den Röder kauft, und 1381 Gertrud, die Witwe des Kunze, die einen Wald von den Höfinger erwirbt, den Besitz abrunden.

Für die zahlreichen Söhne des Kunze (6) scheint in der Folgezeit der Besitz nicht mehr ausgereicht zu haben. Zwar kann Friedrich (8) als einziger der fünf Brüder noch einmal die Ritterwürde erlangen, zwar werden kaum noch Verkäufe getätigt (1401 verkaufen Gertrud, die Witwe des Kunze, und drei Söhne Gül-

ten <sup>214</sup>)), die Streitigkeiten aber, die schon 1388 bei Kunzes Tod um dessen Erbe unter den Söhnen ausbrechen <sup>215</sup>), das Versprechen, das Rudolf und Heinrich 1399 ablegen, ihrer Schwester eine von der Mutter ausgesetzte Rente auch wirklich zu zahlen <sup>216</sup>), die Heftigkeit, mit der sich die Brüder um die Erbnachfolge der Winterbachschen Lehen 1403 zusammen mit Matheus, Otteman und Bernhard von Schauenburg erfolglos bemühen <sup>217</sup>), die kleinen Räubereien, die Rudolf begeht <sup>218</sup>), all diese eigenartigen Kleinigkeiten zeigen, daß ernste Schwierigkeiten entstanden waren.

Für die Burggraf, für die wesentlich weniger Urkundenmaterial erhalten ist, setzen die Schwierigkeiten erheblich früher ein. 1342 ist Heinrich Burggraf (a) schwer verschuldet und bei Angehörigen des Stifts St. Thomas mit insgesamt 22 lb. dn. Zinsen im Rückstand; 1344 sieht sich Heinrich dann schließlich veranlaßt, Güter abzustoßen, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die nachgewiesenen Ehepartnerinnen stammen ausschließlich aus dem Landadel <sup>218a</sup>). Konrad (3) ist mit Luticka von Schopfheim, einer Erbtöchter der Schopfheim, vermählt. Friedrich (4) ist in erster Ehe mit Gertrud, der Tochter des Ritters Dieter Röder, in zweiter Ehe mit Agnes Burggräfin vermählt, durch die auch der Beiname Burggraf in die Familie gebracht wurde. Konrad (5) ist mit Eva (oder Anastasia) von Windeck, Kunze (6) in erster Ehe mit Katharina von Neuneck, in zweiter Ehe mit Gertrud von Fegersheim, Burkhard (10) mit Gertrud von Utenheim und Rudolf (11) mit Anna von Bach verheiratet.

## 11. Schopfheim

Die Schopfheim sind seit dem Ende des 11. Jahrhunderts nachzuweisen. Um 1330 erlischt die Familie im Mannesstamm; die letzten weiblichen Nachkommen heiraten in die Offenburger Familie Rohart, die um die gleiche Zeit die Nachfolge der erloschenen Neuenstein antritt und landsässig wird <sup>219</sup>). Die Quellenlage läßt einen Gesamtüberblick über die Besitzverhältnisse nicht zu. Für die Annahme, die Familie sei „ziemlich begütert“ <sup>220</sup>) gewesen, fehlen die Anhaltspunkte.

Zwischen 1300 und 1317 befanden sich die Schopfheim in wirtschaftlicher Bedrängnis. Große Teile des Besitzes werden in dieser Zeit aufgegeben.

1300 kauft das Kloster Alpirsbach das Vogteirecht über einen Alpirsbacher Hof, das die Schopfheim bisher von dem Kloster zu Lehen trugen, für 14 lb. dn. zurück <sup>221</sup>); im gleichen Jahr erwirbt Agnes Schaffnerin von Hundsfeld eine Gült von 16 Viertel Roggen und 6 Viertel Weizen, die sie bisher jährlich an die Schopfheim zu entrichten hatte, für 45 lb. dn. <sup>222</sup>); 1316 kaufen Straßburger Patrizier, die Brüder Johann Clobeloch und Johann Cleinclobeloch, Güter um 74 Mark Silber <sup>223</sup>) und 1317 erwirbt wiederum ein Straßburger Patrizier, Reibold Hüffelin, Güter für 38 Mark Silber <sup>224</sup>).

Heiratsverbindungen sind kaum bekannt. Heinrich ist 1299 mit Katharina von Einsiedel <sup>224a</sup>), eine Tochter Luticka 1316 mit Ritter Konrad von Schauenburg verheiratet <sup>224b</sup>).

## 12. Staufenberg

Die Staufenberg sind bereits am Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt. Stammsitze waren Burg Wiedergrün, Burg Stollenberg<sup>225</sup>) und Burg Staufenberg. Die Familie war im 14. Jahrhundert nicht sehr groß. Urkundenmaterial steht für den Untersuchungszeitraum reichlich zur Verfügung<sup>226</sup>).

Die Staufenberg waren Lehensleute der Markgrafen von Baden, der Grafen von Freiburg, der Grafen von Fürstenberg, der Herren von Eberstein, der Herren von Lichtenberg und des Klosters Gengenbach.

Die nachweisbaren Besitzungen liegen, abgesehen von einer Ballung um Burg Staufenberg, weit gestreut. Es fällt auf, daß der weiter entfernt gelegene Besitz wesentlich häufiger zu Verkäufen, Stiftungen und Aufsayungen herangezogen wurde, als der Besitz in unmittelbarer Nähe der Burg.

Bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts entstehen, zur gleichen Zeit wie bei den Neuenstein und den Bosenstein, finanzielle Schwierigkeiten, die zu Verkäufen und Verpfändungen führen. Da ein Teil der Pfänder wieder eingelöst werden kann, sind die Auswirkungen dieser ersten Krisenperiode weniger ungünstig als bei den beiden eben erwähnten Familien; mit dem Jahr 1302 ist die Periode abgeschlossen. Eine zweite Krisenphase setzt mit dem Ende der zwanziger Jahre ein und reicht bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Aus der zweiten Jahrhunderthälfte werden nur noch vereinzelt Verkäufe gemeldet. Neuerwerbungen stehen den Abgängen nicht gegenüber.

1287 verkaufen die Staufenberg zusammen mit Johannes von Neuenstein Lehengüter für 9 Mark Silber an Kloster Allerheiligen<sup>227</sup>); 1291 fallen für 26 Mark Silber weitere Lehengüter an das Kloster<sup>228</sup>); im gleichen Jahr kann eine Gült, die als Pfand versetzt war, mit 4,5 Mark Silber von dem Gengenbacher Bürger Johann Huggerich zurückgekauft werden<sup>229</sup>); 1297 kauft der Kleriker Johannes zem Salmen aus Offenburg einen Hof für 17 lb. dn.<sup>230</sup>); 1302 ist Werner von Staufenberg mit Ottlin von Schauenburg am Verkauf eines Hofes an den Offenburger Bürger Friedrich Tuner durch Konrad von Elsaß um 35 Mark Silber beteiligt<sup>231</sup>).

1302 kaufen die Staufenberg Gülden für 12 lb. dn.; der Beschriftung auf der Rückseite der Urkunde zufolge scheinen die Gülden jedoch unmittelbar darauf als Stiftung an Kloster Gengenbach gefallen zu sein. (Eine Anlage von Geldern liegt also nicht vor; der Gültkauf verhinderte lediglich die Belastung eigenen Besitzes durch die Stiftung. Der gleiche Vorgang findet sich bei den Windeck 1359<sup>232</sup>)).

1322 verpfänden die Staufenberg an die Frühmesse Nußbach Gülden für 5 lb. 10 β dn.<sup>233</sup>); 1323 fällt ein Hof im Wert von 21 lb. dn. als Pfand an Kloster Gengenbach<sup>234</sup>); 1328 gelangen weitere Gülden im Wert von 8 lb. dn. als Pfand an die Frühmesse Nußbach<sup>235</sup>); 1334 erwirbt Claus Keller aus Offenburg Güter für 24 lb. dn.<sup>236</sup>); 1343 kaufen die Stoll eine Getreidegült für 132 fl.<sup>237</sup>).

1357 wird ein kleineres Gut für 1 lb. 10 β dn. verpfändet<sup>238</sup>) und 1366 gelangen die Windeck für 8 lb. dn. in den Pfandbesitz von Matten<sup>239</sup>).

Durch Stiftungen an Klöster sowie durch Aufsayung von Lehengütern erfolgen weitere Besitzverminderungen:

1284 stiften die Staufenberg verschiedene Gülden an Kloster Allerheiligen<sup>240</sup>); 1302 geht an Gengenbach eine Gült im Wert von 12 lb. dn.<sup>241</sup>); um die gleiche Zeit etwa gelangen Zehntrechte<sup>242</sup>) und ein Hof<sup>243</sup>) an Kloster Allerheiligen; 1344 wird die Frühmesse

mit einer größeren Gült bedacht<sup>244</sup>) und ungefähr um die gleiche Zeit Allerheiligen mit einem Acker<sup>245</sup>); 1372 gehen 3,5 Tagwann Matten in den Besitz von Kloster Gengenbach über<sup>246</sup>).

1326 kündigen die Staufenberg dem Abt von Gengenbach zwei Lehengüter auf<sup>247</sup>); 1328 sagen die Staufenberg dem Haneman von Lichtenberg dessen Lehen auf<sup>248</sup>); im gleichen Jahr verschenkt ein Staufenberger Lehensmann, Johannes Celler von Alheim, Zehntanteile, die er von den Staufenberg trägt, an die Straßburger Clobeloch<sup>249</sup>); 1392 gehen Lehengüter des verstorbenen Brunli an die Kolb<sup>250</sup>) und 1405 Lehengüter des Hensel an die Höfinger<sup>251</sup>) über und damit aus dem Besitz der Familie.

Durch die Übertragung von Freiburgischen Lehen der Kolb um 1300 kommt die einzige Besitzerweiterung zustande<sup>252</sup>).

Von den Staufenberg sind nur vier Ehepartnerinnen nachzuweisen. Werner von Staufenberg ist 1302 mit Margarethe, der Tochter des Ritters Konrad von Elsaß<sup>252a</sup>), Reinbold 1305 mit einer Tochter des Freiburger Ritters Walter der Coler, Johannes Rickeldey vor 1362 mit Mene von Windeck und Wilhelm 1387 mit Frene, der Tochter des Hartmann von Ratzenhausen, vermählt; eine Tochter des Ritters Albrecht der Tarant von Staufenberg, Liugardis, ist 1291 die Frau des Dietricus Gregorius de Valkenstein<sup>252b</sup>). Für drei der Eheverbindungen ist die Höhe der jeweiligen Mitgift bekannt: Walter der Coler stattet seine Tochter mit Gütern im Wert von 65 Mark Silber aus<sup>253</sup>). Die Mitgift der Mene hat einen Ertragswert von 12 lb. dn.<sup>254</sup>), und Frene hat Gülten im Wert von 300 lb. dn. mit in die Ehe bekommen<sup>255</sup>).

Die Bezeichnung Ritter verliert sich um 1350; die späteren Staufenberg werden alle als Edelknechte bezeichnet.

In einem hohen kirchlichen Amt findet sich Friedrich, der als Fridericus III. 1390 zum Abt des Klosters Schuttern gewählt wird<sup>256</sup>), nachdem schon vorher einmal ein Cunrat als Prior des Klosters bezeugt ist<sup>256a</sup>).

### 13. Stoll von Staufenberg

Über die Stoll sind seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Urkunden vorhanden. Zum Stammsitz hatten sie, in Gemeinschaft mit den Staufenberg, Burg Stollenberg. Der Urkundenbestand vermittelt, besonders für das 14. Jahrhundert, nur dürftige wirtschaftliche Angaben; erst gegen 1400 werden die Quellen ergiebiger<sup>257</sup>).

Die Stoll waren Lehenträger der Markgrafen von Baden, der Grafen von Fürstenberg, der Herren von Eberstein und der Herren von Geroldseck.

Die nachweisbaren Besitzungen liegen in der Hauptsache dicht um Burg Staufenberg und befinden sich innerhalb oder unmittelbar an der Peripherie der 7,5-Kilometer-Zone; zwei weitere Schwerpunkte sind um Lahr und Haslach, wobei zu bemerken ist, daß die um Haslach gelegenen Güter durch eine Heiratsverbindung mit den Schnelling eingbracht wurden<sup>258</sup>).

Soweit die Quellen Rückschlüsse auf Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zulassen, kann gesagt werden, daß die finanzielle Lage der Stoll

durchaus gesund war. Die Verschiebungen im Besitzstand durch Käufe und Verkäufe liegen zeitlich sehr weit auseinander; die Käufe jedoch zeigen, daß es ihnen sehr wohl möglich war, größere Summen zur Kapitalanlage freizumachen.

Eine Urkunde vom Beginn des 15. Jahrhunderts deutet auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation hin; 1418 sehen sich Gengenbacher Bürger wegen ihrer offenen Forderungen an die Stoll veranlaßt, „etteliche gueter und zinße“ des Hans Stoll zu pfänden<sup>259</sup>).

1273 verkaufen die Stoll an Kloster Schwarzach Güter im Werte von 21 Mark Silber<sup>260</sup>) und 1359 eine Gült an die Kalwe von Schauenburg im Werte von 10 lb. dn.<sup>261</sup>).

1343<sup>262</sup>) erwerben die Stoll eine Gült von den Staufenberg zum Preis von 132 fl. und 1368 mehrere Güter vom Markgrafen<sup>263</sup>).

Durch Heiraten treten die Stoll in verwandtschaftliche Beziehungen zu den Staufenberg<sup>263a</sup>), den Lichtenfels<sup>263b</sup>), den Schnellingen<sup>263c</sup>), den Digesheim<sup>263d</sup>), den Blumeneck<sup>263e</sup>) und den Schenk von Ehenheim<sup>263f</sup>).

#### 14. Wiedergrün von Staufenberg

Die Wiedergrün sind seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachgewiesen. Stammsitz ist Burg Wiedergrün, die die Familie gemeinsam mit den Staufenberg besitzt. Quellenmaterial über die Familie ist in reicher Fülle überliefert<sup>264</sup>).

Die Wiedergrün waren Lehensleute der Markgrafen von Baden, der Grafen von Freiburg, der Herren von Geroldseck und der Herren von Eberstein.

Die Besitzungen liegen, abgesehen von Gütern in Straßburg, Weier und Altenheim, sehr dicht zusammen. Die abgelegeneren Besitzungen sind vermutlich durch Heirat eingebracht worden.

Zwischen 1340 und 1350 scheint die Familie in Schwierigkeiten gewesen zu sein. Verkaufsurkunden aus diesem Zeitabschnitt beweisen die angespannte finanzielle Lage. Später scheint die Krise dann abgefangen worden zu sein. Zwar ist von Neuerwerbungen nichts zu finden, immerhin aber kann der Besitz gewahrt werden. Mehrere Neuerwerbungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts lassen auf einen finanziellen Aufschwung schließen.

1303 fällt eine Gült für 2 lb. dn. an Kloster Allerheiligen<sup>265</sup>); 1343 erwirbt der Straßburger Patrizier Johann Clobeloch von Hermann Schultheiß von Gengenbach, Matheus Rohart von Oberkirch und Conrad Wiedergrün Zehntrechte für 20 lb. dn.<sup>266</sup>); im gleichen Jahr gelangt ein Lehengut im Wert von 15 lb. dn. an den Oberkircher Bürger Konrad Schecke<sup>267</sup>); 1344 kauft wiederum ein Clobeloch von Matheus Rohart und Conrad Wiedergrün Güter für 165 lb. dn.<sup>268</sup>); 1346 geht ein Hof im Werte von 24 lb. dn. in den Besitz der Höfinger über<sup>269</sup>); im gleichen Jahr kauft Matheus Rohart einen Wald für 12 lb. dn.<sup>270</sup>); 1348 gelangen nochmals Güter zum Preis von 62 lb. dn. an Matheus Rohart<sup>271</sup>), <sup>272</sup>); 1378 schließlich fällt eine Gült für 30 lb. dn. an die St. Georgskaplanei zu Staufenberg<sup>273</sup>).

Den Besitzabgängen stehen im 14. Jahrhundert keine Neuerwerbungen gegenüber. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts sind die Wiedergrün in der Lage, Kapital anzulegen.

1413 kaufen die Wiedergrün von Andreas Zincke von Herztal Gülten für 3 lb. dn.<sup>274</sup>), 1414 für 20 lb. dn. von Rudolf Rohart von Neuenstein<sup>275</sup>) und 1417 von Hans von Tettlingen weitere Gülten<sup>276</sup>).

Neben den bereits angeführten Veränderungen werden durch Stiftungen und Heimfall von Lehengütern weitere Besitzverschiebungen bewirkt.

1327 wird eine Gült von 20 Viertel Roggen zur Ausstattung von Töchtern der Wiedergrün, die in der Klause Oberdorf Nonnen sind, verwandt<sup>277</sup>); 1334 gelangt eine kleinere Gült an Kloster Allerheiligen<sup>278</sup>) und vor 1344 fällt eine weitere kleinere Gült an das Kloster<sup>279</sup>); 1378<sup>280</sup>) erhalten wiederum Töchter, die Nonnen in Oberdorf sind, eine umfangreiche Gült.

Ein heimgefallener Zins von 1 lb. 4  $\beta$  dn. wird 1390 den Hummel vom Markgrafen zu Lehen gegeben<sup>281</sup>).

Außer den Veränderungen, bei denen Güter aus der Hand gegeben werden, lassen sich noch einige Besitzverschiebungen innerhalb der Gesamtfamilie nachweisen.

1333 übergibt Friedrich Wiedergrün seinem Bruder Andreas eine größere Anzahl Lehengüter<sup>282</sup>); 1346 verpfändet Hans Wiedergrün seinem Vetter Cunrad Lehengüter zum Preis von 26 lb. dn.<sup>283</sup>); 1394 verkauft Katharina, die Witwe des Jörg Wiedergrün, ihrem Schwager Cunrad eine Gült um 3 lb. dn.<sup>284</sup>).

Die beiden letztgenannten Angaben zeigen, daß die finanzielle Situation innerhalb der Familie voneinander abweichende Entwicklungen durchgemacht hat. Da genealogische Untersuchungen fehlen, war es nicht möglich, die Entwicklungen in den Zweigfamilien einander gegenüberzustellen. Es scheint sicher, daß die Käufer einem zwischen 1330/40 abgespaltenen Zweig, die Verkäufer einem anderen Zweig, zu dem auch die Verkäufer der Periode 1340/50 zählen, angehören.

Heiraten sind nicht nachzuweisen. Man findet die Wiedergrün des öfteren in hohen Positionen in den umliegenden Klöstern sowie im Solddienst der Stadt Straßburg.

1305 bis 1334 ist Konrad Wiedergrün Abt von Kloster Murbach<sup>285</sup>); 1356 ist Dilge Wiedergrün Priorin der Klause Oberdorf<sup>286</sup>); 1360 ist Peter Wiedergrün Straßburgischer Söldner für ein monatliches Entgelt von 12 lb. dn.<sup>287</sup>); 1390 bis 1414 ist Friedrich Wiedergrün Abt des Klosters Schuttern<sup>288</sup>).

Die Wiedergrün werden schon ab 1350 als Edelknechte bezeichnet; der letzte, der die Ritterwürde hat erwerben können, war Jacob (1307—1343).

## 15. Windeck

Die Nachrichten über die Windeck beginnen mit dem Ende des 12. Jahrhunderts. Als Stammsitz gilt der Althof in Bühl, bis später Burg Windeck angelegt wurde. Der Urkundenbestand ist dadurch wesentlich verkleinert worden, daß die Burg mitsamt dem Archiv um 1370 durch einen Brand restlos vernichtet wurde<sup>289</sup>).

Von den Besitzungen ließ sich fast ausschließlich nur das Lehengut erfassen. Die Windeck waren Lehensträger des Reiches, der Markgrafen von Baden, der Bischöfe von Straßburg, der Herren von Eberstein, der Herren von Geroldseck, der Herren von Lichtenberg und des Klosters Schwarzach.



Der nachgewiesene Besitz ist Streubesitz und liegt im wesentlichen innerhalb der 7,5-Kilometer-Zone um Burg Windeck bzw. erstreckt sich daran anschließend nach Westen bis zum Rhein. Daneben befinden sich zahlreiche verstreute Besitzungen im Elsaß und — stark konzentriert — im Kinzigtal um Haslach; die Güter im Kinzigtal gehörten ursprünglich zum Besitz der Schnellingen, gelangten aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in die Hand der Windeck.

Während des ganzen Untersuchungszeitraumes sind die Windeck trotz ihres umfangreichen Besitzes in Geldverlegenheiten. Große Werte werden bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts aus der Hand gegeben, kommen teilweise als Lehen zurück und werden daraufhin weiter veräußert oder verkauft. Den zeitlichen Schwerpunkt der Veräußerungen bilden eindeutig die Jahre zwischen 1310 und 1320; weitere Verkäufe erfolgen in unregelmäßigen Abständen, eine zweite Häufung ist zwischen 1360 und 1370 zu erkennen.

1285 fallen Gülten im Wert von 11 lb. dn. an Kloster Schwarzach<sup>290</sup>);

1309 erwerben die Markgrafen die Stadt Stollhofen und die Dörfer Hügelsheim und Söllingen, die die Windeck bisher als Geroldseckisches Lehen trugen, für 1350 Mark Silber<sup>291</sup>); 1311 fällt Burg Stollhofen, gleichfalls ein Geroldseckisches Lehen, für weitere 1350 Mark Silber an die Markgrafen<sup>292</sup>); 1316 kauft Kloster Ettenheimmünster Zehntrechte für 10 lb. dn.<sup>293</sup>); im gleichen Jahr geht das Dorf Nonnenweier, ein bischöflich-straßburgisches Lehen, für 110 Mark Silber wieder in die Hand des Lehensherrn über<sup>294</sup>); zwischen 1318 und 1320 kann sich Kloster Schwarzach von der Kastvogtei, die die Windeck bisher als Reichslehen innehatten, „wegen drückender Schulden“ der Windeck für eine Summe von 1200 lb. dn. loskaufen<sup>295</sup>); 1320 kauft Nikolaus Bökeler Gülten für 36 lb. dn.<sup>296</sup>).

1336 verpfänden die Windeck ein Zehntrecht an Albrecht Schimpher<sup>297</sup>); 1344 verkaufen sie zusammen mit den Bosenstein eine Gült an den Ritter Johann Jung aus Straßburg für 31 Mark Silber<sup>298</sup>).

1357 fallen Stadt und Burg Stollhofen sowie die Dörfer Hügelsheim und Söllingen, die die Windeck bereits früher dem Markgrafen verkauft, in der Zwischenzeit aber als Lehen zurückerhalten hatten, wieder an den Markgrafen<sup>299</sup>); nachdem eine neue Belehnung erfolgt zu sein scheint, erwerben die Pfalzgrafen im Jahre 1362 den Komplex für 200 fl. und 100 lb. dn.<sup>300</sup>); 1365 kauft Kloster Herrenalb eine Gült für 4 lb. dn.<sup>301</sup>); 1371 gehen Güter, die durch Heirat mit Mene von Schnellingen eingebracht worden waren, um 100 fl. in den Besitz der Grafen von Württemberg über<sup>302</sup>).

Einen weiteren Hinweis auf die finanzielle Notlage gibt daneben eine Urkunde aus dem Jahr 1347, worin die Windeck dem Markgrafen gegen Erlaß von Schulden, deren Höhe nicht genannt ist, Öffnung in Burg Windeck einräumen<sup>303</sup>).

Neben den oben angeführten Besitzabgängen erfolgten Vermögensverminderungen durch größere Stiftungen:

1276 fällt eine Gült im Wert von 10 Mark Silber als Stiftung an Kloster Lichtental<sup>304</sup>); 1281 werden weitere Gülten im Wert von 20 Mark Silber an die Klöster Herrenalb und Lichtental vergeben<sup>305</sup>); 1319 stiften die Windeck eine Frühmesse zu Bühl und statten sie mit größeren Gütern aus<sup>306</sup>); 1344 werden die Straßburger Predigermönche mit Gülten bedacht<sup>307</sup>) und 1359 wird eine Gült gekauft und als Stiftung aus der Hand gegeben<sup>308</sup>); 1368 stiften die Windeck eine Pfründe in Ottersweier, verbinden die Stiftung allerdings mit der Auflage, daß den Stiftern das Recht zur Ernennung des Priesters vorbehalten bleibt; erster Kaplan wird der Sohn des Stifters<sup>309</sup>); 1369 fällt ein Hof als Stiftung an Lichtental<sup>310</sup>); 1376 werden weitere Gülten gestiftet<sup>311</sup>), 1377 statten die Windeck eine

Kapelle neu aus<sup>312</sup>) und 1386 werden nochmals 2 lb. dn. als Stiftung aus der Hand gegeben<sup>313</sup>).

Innerhalb der Familie sind nur wenige Besitzverschiebungen nachzuweisen.

1302<sup>314</sup>) und 1336<sup>315</sup>) werden Lehengüter zugunsten eines Familienangehörigen aufgegeben; 1372 wird ein Hof innerhalb der Familie für 101 lb. dn. verpfändet<sup>316</sup>); die Pfandkäufer und -verkäufer stammen jeweils aus verschiedenen Familienzweigen.

Den Besitzverminderungen steht nur eine kleine Zahl von -erweiterungen gegenüber.

1315 erhalten die Windeck von den Herren von Lichtenberg 100 Mark Silber, die in Lehengütern anzulegen sind<sup>317</sup>); 1349 können von den Röder Leibeigene gekauft werden<sup>318</sup>); 1336 erfolgt die Wiederbelehnung mit dem 1316 verkauften Dorf Nonnenweier durch den Bischof von Straßburg<sup>319</sup>); das zwischen 1318 und 1320 verkaufte Kastenvogteirecht über Kloster Schwarzach gelangt gleichfalls in der Mitte des Jahrhunderts als Lehen in die Hand der Windeck zurück<sup>320</sup>); ebenso kommen die früher verkauften Dörfer Hügelsheim und Söllingen sowie Burg und Stadt Stollhofen mehrmals wieder als Lehen in den Besitz der Windeck<sup>321</sup>); 1392 werden Reinhard für seine Verdienste um die Kirche 200 fl. aus der päpstlichen Kammer angewiesen<sup>322</sup>); 1403 erhalten die Windeck als königliches Lehen das Recht, in Bühl einen Wochenmarkt einzurichten<sup>323</sup>).

Dienste von Städten und Fürsten haben die Windeck selten inne. 1337 wird Reinher zum Abt des Klosters Schwarzach gewählt<sup>324</sup>); als Straßburger Ausbürger sind kurz nach der Jahrhundertmitte mehrere Windeck nachzuweisen<sup>324a</sup>); Reinbold ist 1332 bischöflich-straßburgischer Rat<sup>325</sup>); Johannes ist 1348 Prior von Neuweiler<sup>325a</sup>).

Eheliche Verbindungen sind die Windeck in der Hauptsache mit Geschlechtern des landsässigen Adels eingegangen; Mene von Schnellingen<sup>326</sup>), Otilia Röder<sup>326a</sup>), Heilke von Andlau<sup>326b</sup>), Wilpurgis Röder<sup>326c</sup>), Ennelin von Hattstatt<sup>326d</sup>) sind Partnerinnen, ein Reich von Reichenstein<sup>326e</sup>), Swicker von Schauenburg<sup>326f</sup>), Johann Rickeldey von Staufenberg<sup>326g</sup>), Dieter und Dietrich Röder<sup>326h</sup>) und Conrad von Schauenburg<sup>326i</sup>) sind Partner aus dem niederen Adel der Umgebung. Aus städtischen Geschlechtern finden sich Gertrud in Kalbesgassen<sup>326k</sup>) aus Straßburg, Clara<sup>326l</sup>), die Tochter des Ritters Peter des Richen aus Basel als Partnerinnen und Kunzemann Rebstock<sup>326m</sup>) aus Straßburg und Hugo Münch<sup>326n</sup>) aus Basel als Partner der Windeck.

Die Bezeichnung Ritter verschwindet allmählich, kann aber in einzelnen Familienzweigen bis ins 15. Jahrhundert hinein erhalten werden.

#### a) Familienzweig Windeck I

(1)		1 = Conrad, R.	(1287 — 1315)
		2 = Burckhard, R.	(1287 — 1342)
(2) — (6)		3 = Conrad, R.	(1336 — 1359)
		4 = Reinhard, R.	(1367 — 1411)
(3) 7 — 8		5 = Burckhard, Ek.	(+ ca. 1431)
		6 = Reinbold, R.	(1318 — 1360)
(4) 9		7 = Reinbold, Ek.	(1342 — 1362)
		8 = Berschze, Ek.	(1342 — 1347)
5		9 = Reinbold, Ek.	(1362 — 1386)

Bei dem jetzt untersuchten Familienzweig setzt der gleiche Entwicklungsverlauf mit einem zeitlichen Abstand von zwei Generationen ein. Auf der einen Seite läßt sich erkennen, wie der auf Burckhard (2) zurückgehende Ast bis ins 15. Jahrhundert hinein seinen Besitz wahren und erweitern kann und wie erst dann wirtschaftliche Schwierigkeiten einsetzen; auf der anderen Seite, bei dem auf Reinbold (6) zurückgehenden Ast, macht sich die wirtschaftliche Notlage schon vor 1350 bemerkbar.

Eine Kette von Erweiterungen des Besitzes, die auch durch einige Verkäufe nicht unterbrochen werden kann, läßt sich in dem Burckhardschen Ast von 1350 an verfolgen, bis dann mit dem Tod des Reinhard zugleich auch die „Glanzzeit“ der Windeck erlischt<sup>327</sup>). Auf seinem Sohn Burckhard (5) lastet bereits der Makel eines Betruges.

1315 erhält Burckhard (2) als Ersatz für einen Schaden von Lichtenberg 100 Mark Silber, die er 1321 in Lehengütern angelegt hat<sup>328</sup>); 1316 ist er Mitverkäufer eines Zehnten für 10 lb. dn.

1336 erhält Conrad (3) die Ebersteinischen Lehen des Erkinger von Windeck übertragen<sup>329</sup>); 1349 kann er Leibeigene von den Rödern erwerben; 1357 allerdings muß er die Dörfer Söllingen und Hügelsheim sowie Burg Stollhofen dem Markgrafen verkaufen.

Reinhard ist 1370<sup>330</sup>) an der Entführung des Straßburger Domdechanten Ochsenstein beteiligt und kann ein Lösegeld in Höhe von 4000 fl. einstreichen; kurz danach schon muß er sich von dem Ochsenstein für 2500 fl. selbst wieder freikaufen.

Die Vernichtung der Burg durch eine Feuersbrunst in den siebziger Jahren läßt die Vermögensverhältnisse unberührt; Reinhard kann die Burg besser denn je zuvor wieder aufbauen<sup>331</sup>). Für Verdienste um die Kirche werden ihm 1392 vom Papst 2000 fl. angewiesen; 1403 wird ihm das Recht, einen Wochenmarkt in Bühl einzurichten, vom König übertragen. Gegen Ende des Jahrhunderts erhält er die Klostersvogtei über Schwarzach als Geroldseckisches Lehen.

Burckhard (5) steht im Schatten des Vaters. 1331 wird ihm vorgeworfen, in betrügerischer Absicht von Reinbold Kolb von Staufenberg 600 fl. erschwindelt zu haben, ohne je darüber eine Urkunde auszustellen, und ohne nach Reinbolds plötzlichem Tod die Summe zurückzuzahlen. Auch die Witwe des Reinbold hat er dazu überreden können, dem Markgrafen, der das Erbe des Reinbold übernommen hat, die Forderung zu verschweigen<sup>332</sup>).

Der riesige Besitz wird 1432, nach dem Tode Burckhards (5), des letzten männlichen Nachkommen, für 10 000 fl. verkauft<sup>333</sup>). Das Zustandekommen des enormen Vermögens ist unzweifelhaft durch Reinhard, die kraftvollste und herausragendste Persönlichkeit der Windeck, bewirkt worden.

Wie ärmlich nehmen sich daneben die wirtschaftlichen Verhältnisse der nächsten Verwandten aus:

1318 muß Reinbold (6) wegen drückender Schulden seinen Anteil an der Vogtei des Klosters Schwarzach verkaufen<sup>334</sup>) und ist schon 1320 zu weiteren Verkäufen gezwungen.

Sein Sohn Reinbold (7) verkauft 1344 zusammen mit den Bosenstein eine Gült für 31 Mark Silber; zusammen mit seinem Bruder muß er 1347, gegen Streichung seiner Verbindlichkeiten an den Markgrafen, dem Markgrafen Öffnung in Burg Windeck einräumen; durch die Not ist es ihm unmöglich, seiner Tochter mehr als 12 lb. dn. mit in die Ehe zu geben<sup>335</sup>); 1362, bei der Verteilung der Hinterlassenschaft, erkennt Reinbold (9) die Schulden des Vaters an und übernimmt sie<sup>336</sup>); die Witwe von Reinbold (7), Mene von Schnellingen, muß 1371 dem Grafen von Württemberg Güter, Gülten und Rechte, die aus ihrer Mitgift stammen, für 100 fl. verkaufen; 1372 verkauft sie dem Peter von Windeck einen Hof für 101 lb. dn.<sup>337</sup>).

## 16. Winterbach von Schauenburg

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erscheinen, zusammen mit den Kalwe, die Winterbach unter den Ganerben von Schauenburg. Ihre erste Erwähnung geht auf das Ende des 12. Jahrhunderts zurück. 1403 erlischt die Familie mit Ludwig Winterbach. Ursprünglicher Sitz der Winterbach war ein festes Haus in Winterbach<sup>338</sup>).

Die Winterbach waren Lehenträger der Markgrafen von Baden, der Grafen von Freiburg, der Herren von Eberstein und der Herren von Geroldseck. Ob auch für das 13./14. Jahrhundert noch Lehensverhältnisse mit dem Reich bestanden, ließ sich nicht nachprüfen.

Die erhaltenen Quellen erlauben einen guten Überblick über die Vermögensverhältnisse. Zwar ist die Familie zu Beginn, in der Mitte und zu Ende des Jahrhunderts zur Aufgabe mehrerer Besitzungen gezwungen, die hohen Kapitalwerte der Wittemverschreibungen jedoch zeigen, daß von einer Notlage nicht gesprochen werden kann.

1302 ist ein Winterbach an der Verpfändung eines Hofes an Kloster Allerheiligen für 26 lb. dn. beteiligt<sup>339</sup>); 1319 kauft das Stift St. Thomas zu Straßburg eine Gült<sup>340</sup>); an den Oberkircher Bürger Johann Hertrich fällt 1320 ein Hof im Wert von 14 lb. dn.<sup>341</sup>); an den Gengenbacher Mönch Heinrich von Winterbach wird 1348 eine Gült im Wert von 26 lb. dn. verkauft<sup>342</sup>); 1349 gehen einige Gülden in den Besitz des Heimbacher Johanniters Gerhard von Eyche über<sup>343</sup>) und 1387 erwirbt Kloster Kniebis noch eine Gült zum Preis von 20 lb. dn.<sup>344</sup>).

Wittembriefe werden 1363 über 800 lb. dn.<sup>345</sup>) und 1389 über 200 lb. dn.<sup>346</sup>) ausgeschrieben.

Die Gründe für die wirtschaftliche Gesunderhaltung der Familie sind darin zu suchen, daß nur jeweils ein Sohn allein die Erbfolge antritt; weitere Söhne sowie ein großer Teil der Töchter mußten, wie ein Blick auf die Stammtafel zeigt, in Klöster eintreten. Der Besitzersplitterung unter mehrere Erben und der Besitzschwächung war damit ein Riegel vorgeschoben; zugleich allerdings auch war damit der Grund für das frühe Aussterben gelegt.

Ein Amt hat lediglich Cuntz Winterbach bekleidet, der 1354/55 als Geroldseckischer Vogt zu Lahr nachzuweisen ist<sup>347</sup>). Heiratsverbindungen sind die Winterbach ausschließlich mit landadligen Familien eingegangen. Konrad ist mit einer Bärenbach<sup>348</sup>), seine Schwester Katharina mit Heinrich Hulwer zu Schenkenzell, Kunz in erster Ehe mit Anna von Bärenbach, in zweiter Ehe mit Belyna von Fegersheim und Ludwig, der letzte Winterbach, ist mit Anna von Diersberg vermählt.

Fortsetzung folgt

### 2. Anmerkungen zu Kapitel I

- 1) zur Genealogie vgl. Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. I, S. 115; S. 119 findet sich eine Stammtafel der Familie.
- 2) GLA 34/70 Sulzbach — Leibeigenschaft, 7. 11. 1342.
- 3) ZGO 39, S. 132.
- 4) UB Stbg., Bd. 7, Nr. 2615 (757).
- 5) GLA 34/14 Bächlehof — Gülden, 23. 6. 1316; ZGO 12, S. 241 f.
- 6) Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. I, S. 119.
- 7) GLA 30/133 Offenburg — Landesherrlichkeit, 6. 9. 1370.
- 8) ZGO 39, S. 177.
- 9) Ort 1/2, S. 19.
- 10) zur Genealogie vgl. Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. I, S. 143 f., Bader, Urkundenregeste Bosenstein, auch Krieger, Topographisches Wörterbuch.
- 11) ZGO 23, S. 106.

- 12) GLA 34/68 Simmersbach — Kammergut, 6. 11. 1285.  
 13) GLA 34/68 Simmersbach — Kammergut, 2. 1. 1291.  
 14) GLA 40/9 Biflingen, 5. 6. 1295. 15) GLA 34/68 Simmersbach — Kammergut, 19. 6. 1299.  
 16) GLA 34/46 Oberkirch — Kammergut, 1. 5. 1307.  
 17) GLA 34/24 Furschenbach — Gülten, 29. 8. 1339. 18) ZGO 39, S. 120.  
 19) Trouillat, Bd. III, S. 821. 20) ZGO 23, S. 104.  
 21) Krieg v. Hochfelden, Eberstein, S. 308. 22) GLA 67/3, S. 794.  
 23) GLA 30/133 Offenburg — Landesherrlichkeit, 24. 9. 1393.  
 24) Urk. Wttbg., Nr. 2251, 21. 11. 1399. 25) ZGO 23, S. 104, Anm. 4.  
 26) zur Genealogie vgl. vor allem Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. I, S. 477.  
 27) GLA 37/130 Großweier — Verkaufshandlung, 12. 5. 1484. 28) vgl. hierzu Kapitel 2, S. 41 f.  
 29) GLA 34/65 Sasbach — Gülten, 7. 5. 1311. 30) GLA 44/275, 27. 1. 1368.  
 31) GLA 37/129 Großweier — Pfandrecht, 28. 7. 1400.  
 32) zur Genealogie vgl. vor allem Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. II, S. 4, und Schauenburg, Familiengeschichte; ferner Ruppert, Regesten des mortenauer Adels, Krieger, Topographisches Wörterbuch, Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch. 33) GLA 67/2, S. 103 f.  
 34) Urk. Wttbg., Nr. 12 762 vom 31. 3. 1342 und Nr. 12 763 vom 11. 5. 1342.  
 35) Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Hohenzollern 11 (1877/78), S. 112.  
 36) ZGO 39, S. 120 f. 37) ZGO 39, S. 122. 38) ZGO 39, S. 136. 39) ZGO 39, S. 142 f.  
 40) ZGO 37, S. 411. 41) GLA 44/420, 1. 2. 1405; ZGO 39, S. 150. 42) GLA 67/1374 fol. 47.  
 42a) ZGO 39, S. 151 f. 43) ZGO 39, S. 152. 44) ZGO 39, S. 153. 45) ZGO 39, S. 152 f.  
 46) GLA 29/37 Gengenbach — Häuserstand, 24. 7. 1407. 47) ZGO 39, S. 157.  
 48) ZGO 38, S. 137. 49) ZGO 39, S. 158 f.; die aufgeführten Erwerbungen der Höfinger vom Beginn des 15. Jahrhunderts erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 49a) vgl. hierzu die oben, Anm. 32, angegebene Literatur.  
 50) zur Genealogie vgl. besonders Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. II, S. 161 f.; ferner Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, Krieger, Topographisches Wörterbuch.  
 51) Um die Streulage des Besitzes zu veranschaulichen, ist bei der Besitzkartographierung (vgl. hierzu Anhang S. 70 ff.) um den jeweiligen Burgsitz ein Kreis geschlagen, dessen Radius einer Strecke von 7,5 km entspricht. Es bleibt zu vermuten, daß sich innerhalb dieses Kreises neben dem Lehenbesitz in der Hauptsache das Eigengut befindet, das allerdings nur ganz bruchstückhaft erfaßt werden konnte.  
 Der Kreis ist insofern willkürlich gelegt, als die geographischen Gegebenheiten völlig vernachlässigt wurden; die ungleichmäßige Verteilung der Besitzungen innerhalb des Kreises ist darauf zurückzuführen, daß die Siedlungen sich meist in den Tälern entlangzogen und daher oft auch weit über die 7,5 km hinausreichen; es wäre falsch, in solchen Fällen von einer ungünstigeren Besitzlage zu sprechen. Einwandfrei wäre die Methode nur für die Besitzungen von Familien, deren Burgsitz in der Ebene gelegen ist, wo eine gleichmäßigere Streuung der Siedlungen anzunehmen ist.  
 52) GLA 30/167 Staufenberg — Kriegssache, 20. 12. 1331.  
 53) GLA 28/30 Kork — Leibeigenschaft, 27. 12. 1331. 54) ZGO 39, S. 131.  
 55) GLA 30/125 Offenburg — Gülten, 16. 10. 1398. 56) Ort 28, S. 147.  
 57) Rg. Mgf., Nr. 1759 (Bd. 2). 58) GLA 30/125 Offenburg — Gülten, 16. 10. 1398.  
 59) GLA 44/229, 24. 1. 1391. 60) GLA 44/229, 21. 3. 1399.  
 61) GLA 37/47 Durbach — Kirchengut, 14. 4. 1413.  
 62) GLA 30/114a Nesselried — Gülten, 30. 6. 1414. 63) ZGO 39, S. 136. 64) ZGO 38, S. 137.  
 65) Ort 28, S. 127. 66) GLA 33/133 Offenburg — Landesherrlichkeit, 5. 2. 1395  
 67) Rg. Mgf., Nr. 1673 (Bd. 2). 68) Rg. Pfgf., Bd. II, Nr. 2049.  
 69) GLA 30/134 Offenburg — Landesherrlichkeit, 29. 9. 1405.  
 69a) vgl. hierzu die oben, Anmerkung 50 genannte Literatur.  
 70) Bei den Stammtafelauszügen verlassen wir uns, soweit dies möglich war, auf die vorhandenen genealogischen Untersuchungen. Soweit für einzelne Familien derartige Untersuchungen bisher nicht angestellt wurden, wurden aus den Quellen Generationenfolgen herausgearbeitet, die insofern lückenhaft sind, als Familienangehörige, die in den Quellen nicht erwähnt sind (etwa Mönche oder Nonnen), nicht berücksichtigt werden konnten.  
 Bei den für die Einzelnen angegebenen Jahresdaten handelt es sich um die jeweils früheste bzw. späteste Erwähnung. Als Abkürzungen verwenden wir R. für Ritter, Ek. für Edelknecht, M. für Mönch und N. für Nonne; bei der schematischen Stammtafel sind R. in Klammer () gesetzt. Quellen sind bei der Abhandlung von Familienzweigen nur dann zitiert, wenn sie bei der Darstellung der Gesamtfamilie noch nicht zitiert wurden.  
 71) GLA 30/153 Offenburg — Waidgang, 1. 6. 1410. 72) GLA 31/16, 26. 10. 1411.  
 73) GLA 31/16 Hofweier, 16. 10. 1438. 74) GLA 31/17, 26. 6. 1441; Ort 28, S. 127.

- 75) GLA 30/114a Nesselried — Gülten, 30. 6. 1414.      76) ZGO 38, S. 136.      77) ZGO 38, S. 137.  
78) GLA 28/29 Kork — Güterstand, 28. 10. 1427.      79) GLA 30/114a Nesselried — Gülten, 7. 9. 1437.  
80) so Schauenburg, Familiengeschichte, S. 34; vgl. zur Genealogie vor allem auch Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. II, S. 234 f.; Krieger, Topographisches Wörterbuch, Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, Ruppert, Regesten des mortenauer Adels; für die ältere Zeit Moeller, Genealogische Untersuchungen.  
81) ZGO 39, S. 120.      82) ZGO 39, S. 122.      83) ZGO 39, S. 128.      84) ZGO 39, S. 130 f.  
85) ZGO 39, S. 131.      86) GLA 34/25 Gaisbach — Kirchendienste, 13. 7. 1365.  
87) ZGO 39, S. 131.      88) ZGO 39, S. 136 f.      89) ZGO 39, S. 141.  
90) GLA 34/62 Ringelbach — Schulden, 17. 3. 1384.      91) ZGO 39, S. 142 f.  
91a) GLA 44/244, 16. 10. 1351.      92) GLA 44/244, 21. 1. 1395.  
93) GLA 34/42, 16. 5. 1396; GLA 67/2, S. 130 f.      94) GLA 44/244, 16. 10. 1351.  
94a) vgl. hierzu die oben, Anmerkung 80, angegebene Literatur, vor allem Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch.  
95) vgl. zur Genealogie besonders Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. II, S. 349 f, ferner Krieger, Topographisches Wörterbuch, Sp. 1060 (Bd. 2); auch Ort 21.  
96) GLA 34/46 Oberkirch — Kammergut, 4. 5. 1307; GLA 67/3, S. 373.  
97) GLA 34/46 Oberkirch — Kammergut, 29. 9. 1310; GLA 67/3, S. 389.  
98) GLA 37/169 Nesselried — Gülten, 21. 4. 1316.  
99) GLA 34/27 Haslach — Gülten, 10.—17. 5. 1332.      100) ZGO 37, S. 397.  
101) ZGO 37, S. 399 f.      102) ZGO 39, S. 122.      103) Ruppert I, S. 484.  
104) GLA 27/88 Trettenbach — Gülten, 14. 4. 1396.      105) GLA 44/254, 31. 8. 1397.  
106) GLA 34/14 Bächlehof — Kammergut, 1. 2. 1396.      107) GLA 44/254, 13. Jh. o. D.  
108) GLA 67/37, fol. 1.      109) ZGO 37, S. 411.      110) GLA 44/254, 8. 2. 1392.  
110a) GLA 44/254, 24. 9. 1337.      110b) GLA 44/420, 25. 7. 1370.  
110c) GLA 37/265a Waldsteg — Gülten, 23. 2. 1407.      110d) GLA 67/83, fol. 38.  
110e) GLA 29/54 Oberweier — Gülten, 16. 10. 1424.  
111) zur Genealogie vgl. Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. III, S. 106, Ruppert, Regesten des mortenauer Adels.      112) vgl. unten Anm. 116.  
113) GLA 34/63 Rühelnheim — Kammergut, 31. 5. 1287; ZGO 37, S. 391.  
114) GLA 34/28 Heidenbach — Kammergut, 30. 4. 1287; ZGO 10, S. 231.  
115) Krieg v. Hochfelden, Geschichte Eberstein, S. 307.      116) ZGO 37, S. 391.  
117) GLA 67/3, S. 371.  
118) zur Genealogie vgl. besonders Stotzingen, Stammtafeln (enthält die von Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. III, übernommenen Stammtafeln; darüber hinaus Erweiterungen im Textteil).  
118a) Die Streuung ergibt für die Röderschen Hauptlinien folgendes Bild:  
Linie I: engzusammenliegend: Besitzungen zu Auerbach, Muffenhusen, Durmersheim, Plittersdorf, Ottersdorf, Wintersdorf, Sinzheim, Steinbach, Grünbach, Müllenbach;  
weiterabliegend: Besitzungen zu Unterwasser, Lenderswald, Hagenberg;  
außerdem im Elsaß: Straßburg und Ensheim.  
Linie II: engzusammenliegend: Besitzungen zu Winden, Neuweier, Großweier, Steinbach, Neusatz, Gamshurst, Sinzheim, Bühl, Kartung;  
weiterabliegend: Besitzungen zu Weingarten, außerdem (zusammen mit Linie I) zu Plittersdorf, Ottersdorf, Wintersdorf, Muffenhusen, Durmersheim;  
weitabliegend: Besitzungen zu Altenheim, Butschbach, Straßburg, Innenheim, Ergersheim, Odratzheim.  
Linie III: engzusammenliegend: Besitzungen zu Cappel, Erlach, in den Höfen, Lentmersberg, Fautenbach, Bromhurst, Appenweier, Grünhurst, Gamshurst, Illenbach, Hohenrod, Rodeck, Onsbach, Oberkirch, Gaisbach, Sohlberg, Sinzenhofen, Grimmerswald, Ringelbach, Winterbach und Großweier;  
weiterabliegend: Besitzungen zu Stollhofen, Gallenbach, Bühl, Müllenbach, Weitenung, Grünbach, Altschweier, Steinbach, Tiefenau, Neuweier, Sinzheim, Winden, Müllhofen nördlich der engzusammenliegenden Besitzungen, und Ebersweier, Üdsbach, Staufenberg und Herbstkopf südlich davon.  
119) GLA 44/375, 11. 5. 1318.      120) ZGO 6, S. 70 f.      121) GLA 67/3, S. 461.  
122) GLA 34/28 in den Höfen — Güterstand, 21. 3. 1350.      123) GLA 67/3, S. 467 f.  
124) GLA 33/18 Fautenbach — Gülten, 8. 4. 1336.      125) GLA 33/7a Bromhurst — Gülten, 16. 4. 1336.  
126) GLA 34/29 Illenbach — Güterstand, 19. 4. 1336.      127) Stotzingen, S. 14.  
128) GLA 34/4 Altschweier — Gülten, 6. 5. 1337.      128) Ort 29, S. 94 f.      130) ZGO 7, S. 462.  
131) GLA 44/375, 24. 6. 1339.      132) GLA 34/33 Lenderswald — Gülten, 26. 10. 1340.  
133) GLA 34/27 Hagenberg — Gülten, 24. 3. 1341.      134) ZGO 8, S. 74 ff.

- 135) GLA 35/28 Steinbach — Gülten, 13. 2. 1345; ZGO 8, S. 72 f.      136) GLA 44/375, 25. 6. 1352.  
137) GLA 34/54 Unsbach — Kammergut, 25. 9. 1355.      138) Röder, Beiträge, S. 165.  
139) GLA 34/44 Oberkirch — Gülten, 1. 6. 1360; GLA 67/3, S. 664.      140) ZGO 37, S. 403.  
141) ZGO 39, S. 131.      142) UB Stbg., Bd. 7, Nr. 1486 (S. 433).      143) Stotzingen, S. 11.  
144) Stotzingen, S. 11.      145) ZGO 39, S. 133 f.      146) GLA 44/375, 22. 6. 1379.  
147) GLA 44/375, 29. 10. 1379.      148) GLA 37/129 Großweier — Pfandrecht, 28. 7. 1400.  
149) UB Stbg., Bd. 7, Nr. 678 (S. 199 f.).      150) GLA 37/171 Neuweier — Gülten, 13. 12. 1363.  
151) GLA 44/375, 27. 1. 1368.      152) GLA 37/278 Zusenhofen — Schulden, 23. 4. 1380.  
153) GLA 37/197 Renchen — Güterstand, 26. 1. 1381.      154) GLA 37/178 Unsbach — Schulden, 8. 3. 1389.  
155) Stotzingen, S. 17.      156) GLA 67/37, fol. 1.  
157) GLA 34/30 Kappelrodeck — Kammergut, 8. 9. 1310; GLA 67/3, S. 388.      158) ZGO 11, S. 282.  
159) GLA 44/229, 24. 1. 1391.  
160) GLA 37/166 Müllenbach — Lehenherrlichkeit, 15. 6. 1277; ZGO 8, S. 175 f.  
161) GLA 44/375, 25. 6. 1352.      161a) vgl. hierzu die oben, Anm. 118, genannte Literatur.  
162) ZGO 5, S. 341.      163) ZGO 12, S. 439.  
164) GLA 37/173 Neuweier — Waldung, 4. 3. 1337.      165) Rg. Mgf., Nr. 1058 (Bd. 2).  
166) Stotzingen, S. 15.      167) GLA 37/246 Steinbach — Zehntrecht, 17. 5. 1371.  
168) Stotzingen, S. 15.      169) Röder, Beiträge, S. 159 f.      170) Rg. Mgf., Nr. 2014 (Bd. 2).  
171) GLA 37/42 Bühlertal — Gülten, 30. 1. 1409.      172) Rg. Mgf., Nr. 2660.  
173) Ort 1/2, S. 33.      174) Ort 8, S. 48; Rg. Mgf., Nr. 2910, 2911, 2913 (Bd. 2).  
175) Ort 23, S. 105.      176) vgl. Kap. 2.      176a) vgl. Kap. 2, Anm. 47.  
177) zur Genealogie vgl. besonders Schauenburg, Familiengeschichte, und Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. I, S. 184 f. (für die Burggraf); daneben Ruppert, Regesten des mortenauer Adels, Krieger, Topographisches Wörterbuch; für die ältere Zeit Moeller, Genealogische Untersuchungen.  
178) ZGO 39, S. 110, S. 115.      179) ZGO 39, S. 122.      180) ZGO 39, S. 111.  
181) ZGO 39, S. 112.      182) ZGO 39, S. 113.      183) ZGO 39, S. 114.  
184) GLA 34/79 Zimmern — Kammergut, 24. 6. 1331; GLA 67/2, S. 220.  
185) GLA 34/73 Unterwasser — Gülten, 6. 1. 1335.  
186) GLA 34/16 Braunberg — Gülten, 22. 6. 1341; GLA 67/3, S. 485.  
187) GLA 34/1 Generalia — Gülten, 1. 7. 1343.  
188) GLA 34/42 Oberhäuser — Gülten, 27. 11. 1344.      189) ZGO 39, S. 121.  
190) GLA 34/3 Generalia — Leibeigenschaft, 21. 3. 1348.  
191) GLA 37/177 Oberweier — Leibeigenschaft, 8. 5. 1349.      192) GLA 67/2, S. 259.  
193) GLA 34/33 Lenderswald — Gülten, 29. 12. 1359.  
194) GLA 34/25 Gaisbach — Kirchendienste, 13. 7. 1365; GLA 67/3, S. 736.  
195) GLA 34/36 Lenderswald — Gülten, 18. 9. 1381.      196) ZGO 39, S. 136 f.  
197) ZGO 37, S. 396.      198) GLA 34/62 Ringelbach — Schulden, 17. 3. 1384.  
199) ZGO 39, S. 142.      200) GLA 44/244, 16. 10. 1351.      201) ZGO 39, S. 113.  
202) ZGO 39, S. 133 f.      203) ZGO 39, S. 136.  
204) GLA 27/27 Haslach — Erblehen, 21. 9. 1360.      205) ZGO 39, S. 115.  
206) UB Stbg., Bd. 7, Nr. 327 (S. 97).  
207) Schäfer, Ritter und Edelknechte, 3. Buch, S. 116, 123 ff., 129, 133 f.  
208) Schäfer, Ritter und Edelknechte, 3. Buch, S. 248.      209) ZGO 7, S. 447.      210) ZGO 39, S. 143.  
211) ZGO 39, S. 180 f.      212) ZGO 39, S. 121 f.      213) vgl. Kap. II, S. 41 f.  
213a) vgl. hierzu die oben, Anm. 177, genannte Literatur, vor allem Schauenburg, Familiengeschichte.  
214) ZGO 39, S. 145.      215) ZGO 39, S. 143.      216) ZGO 39, S. 144.  
217) GLA 44/420, 19. 5. 1403; GLA 44/420, 28. 9. 1403.      218) ZGO 39, S. 160.  
218a) vgl. hierzu die oben, Anm. 177, genannte Literatur; vgl. auch oben, Anm. 213a.  
219) zur Genealogie vgl. Ruppert I, S. 422 f.; auch Krieger, Topographisches Wörterbuch.  
220) Ruppert I, S. 422.  
221) GLA 29/53 Oberschopfheim — Kirchenvogtei, 24. 3. 1300.  
222) GLA 27/76 Rohrburg — Gülten, 10. 6. 1300.  
223) GLA 27/76 Rohrburg — Güterstand, 9. 10./19. 10. 1316.  
224) GLA 28/8 Eckartsweier — Güterstand, 24. 11. 1317.      224a) ZGO 24, S. 111.  
224b) GLA 27/76 Rohrburg — Güterstand, 9. 10./19. 10. 1316.      225) Ort 21, S. 276 f.  
226) vgl. zur Genealogie Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. I, S. 200 (für die Linie Tarant) und S. 171 (für die Linie Brun); vgl. weiter Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, Krieger, Topographisches Wörterbuch.      227) GLA 34/28 Heidenbach — Kammergut, 30. 4. 1287.  
228) GLA 34/10 Achertal — Kammergut, 6. 7. 1291.  
229) GLA 34/33 Lenderswald — Güterstand, 6. 8. 1291.

- 230) GLA 34/80 Zusenhofen — Kammergut, 12. 2. 1297.      231) ZGO 39, S. 113.  
232) GLA 30/23 Gengenbach — Gülten, 16. 8. 1302; FDA 22, S. 60, 19. 12. 1359.  
233) GLA 34/38 Nußbach — Kirchengut, 12. 11. 1322; GLA 67/3, S. 454.      234) GLA 67/626, fol. 161.  
235) GLA 34/36 Nußbach — Gülten, 12. 3. 1328.  
236) GLA 33/73 Zell — Güterstand, 1. 3. 1334 und 6. 4. 1334.      237) ZGO 19, S. 224.  
238) GLA 37/135 Herztal — Schulden, 20. 2. 1357.  
239) GLA 37/133 Hatzenweier — Güterstand, 13. 7. 1366.  
240) GLA 30/101 Griesheim — Zehntrechte, 22. 3. 1384.  
241) GLA 30/23 Gengenbach — Gülten, 16. 8. 1302.  
242) GLA 67/3, S. 265.      243) GLA 67/3, S. 266.      244) GLA 34/36 Nußbach — Gülten, 13. 8. 1344.  
245) GLA 34/74 Urloffen — Kammergut, 14. Jahrhundert o. D.      246) GLA 67/626, fol. 177.  
247) GLA 30/114 Lautenbach — Lehenherrlichkeit, 24. 7. 1326.      248) GLA 44/450, 6. 12. 1328.  
249) GLA 28/26 Hohenhurst — Zehntrechte, 10. 12. 1328.  
250) GLA 44/254, 8. 2. 1392.      251) GLA 44/420, 1. 2. 1405.  
252) GLA 44/254, 13. Jahrhundert o. D.      252a) ZGO 39, S. 113.  
252b) Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. I, S. 200.  
253) Rg. Mgf., Nr. h 123 (Bd. 2, S. h 12).      254) GLA 67/1414, fol. 89.  
255) UB Rst., Bd. II, Nr. 280 (S. 236).      256) FDA 14, S. 161.  
256a) Krieger, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 922.  
257) zur Genealogie vgl. Krieger, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 1061 f.; Ort 21, S. 276.  
258) UB Fstbg., Bd. VI, Nr. 52, 1 (S. 102).      259) GLA 30/21 Gengenbach — Erbschaften, 1. 8. 1418.  
260) GLA 37/165 Muckenschopf — Kirchengut, 12. 9. 1273; Ort 38, S. 196.  
261) ZGO 19, S. 224.      262) Ort 29, S. 94.      263) Ruppert I, S. 470.      263a) Ort 38, S. 196.  
263b) Ruppert I, S. 470.      263c) UB Fstbg., Bd. VI, Nr. 52, 1 (S. 102).  
263d) GLA 30/21 Gengenbach — Erbschaften, 1. 8. 1418.  
263e) vgl. oben, Anm. 263d.      263f) UB Stbg., Bd. III, Nr. 485 (S. 151).  
264) zur Genealogie vgl. vor allem Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 421 f., und Krieger, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 1063; daneben Ort 21, S. 276 f.  
265) GLA 34/18 Ebersweier — Gülten, 29. 5. 1303; GLA 67/2, S. 215.  
266) GLA 27/79 Rohrburg — Zehntrecht, 8. 6. 1343.      267) GLA 67/37, fol. 8.  
268) GLA 27/76, 13. 3. 1344.      269) ZGO 39, S. 122.  
270) GLA 37/91 Ergersbach — Waldung, 13. 12. 1346.  
271) GLA 34/76 Wiedergrün — Güterstand, 25. 2. 1348.  
272) GLA 34/76 Wiedergrün — Pfandreht, 24. 6. 1348.      273) GLA 34/36 Nußbach — Gülten, 23. 6. 1378.  
274) GLA 37/135 Herztal — Schulden, 10. 1. 1413.  
275) GLA 37/5 Appenweier — Gülten, 7. 5. 1414.      276) ZGO 38, S. 136.  
277) GLA 34/68 Sinzenhofen — Gülten, 22. 9. 1327.      278) GLA 34/29 Hesselbach — Gülten, 1334.  
279) GLA 34/70 Sulzbach — Gülten, 29. 4. 1344.      280) GLA 37/46 Durbach — Gülten, 23. 4. 1378.  
281) GLA 44/229, 21. 3. 1390.      282) GLA 44/558, 26. 1. 1333.  
283) GLA 44/558, 8. 11. 1346.      284) GLA 37/135 Herztal — Gülten, 23. 12. 1394.  
285) Gatrio, Abtei Murbach, S. 402 ff.      286) GLA 34/34 Liezbach — Kammergut, 25. 3. 1356.  
287) UB Stbg., Bd. V, 1, Nr. 534 (S. 445 ff.).  
288) Krieger, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 920.  
289) zur Genealogie vgl. vor allem Krieger, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 1461 ff., Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 425 f., sowie die Arbeiten von Karl Reinfried; daneben Beust, Die Ritter von Windeck, Bader, Die Herren von Windeck, Glaubitz, Die Burgen Alt- und Neuwindeck; GLA 67/84 enthält reiche genealogische Angaben.  
290) FDA 22, S. 82.      291) GLA 37/249 Stollhofen — Kaufhandlung, 30. 1. 1309.  
292) GLA 37/251 Stollhofen — Lehenherrlichkeit, 7. 1. 1311.  
293) GLA 27a/31 Herbolzheim — Zehntrecht, 20. 5. 1316.  
294) ZGO 4, S. 287 f.      295) Ruppert I, S. 103.  
296) GLA 34/59 Renchen — Gülten, 12. 6. 1320; GLA 67/3, S. 442.  
297) Beust, S. 34.      298) Trouillat, Bd. III, S. 821.  
299) GLA 67/1414, fol. 83.      300) Rg. Pfgf., Bd. I, Nr. 3366.  
301) GLA 39/51 Ottersweier — Mühlen, 16. 10. 1365.      302) UB Fstbg., Bd. VI, Nr. 52 (S. 101).  
303) Rg. Mgf., Nr. 1036 (Bd. 2).      304) ZGO 7, S. 209.      305) ZGO 7, S. 214.  
306) GLA 67/1414, fol. 209; FDA 15, S. 303.      307) UB Stbg., Bd. 7, Nr. 434 (S. 129).  
308) FDA 22, S. 60.      309) FDA 15, S. 78 ff.      310) ZGO 8, S. 354 f.      311) FDA 15, S. 81.  
312) GLA 67/1414, fol. 46.      313) FDA 15, S. 81.  
314) GLA 44/565, 23. 6. 1302; ZGO 21, S. 275 f.



- 315) GLA 67/1414, fol. 51.           316) GLA 67/1414, fol. 35.  
317) GLA 67/1414, fol. 129.       318) Rg. Mgf., Nr. 1058 (Bd. 2).  
319) Beust, S. 34.               320) GLA 67/698, S. 16.  
321) vgl. Anm. 299 und 300.       322) GLA 44/565, 18. 5. 1392.  
323) Rg. Pfgf., Bd. II, Nr. 3220.   324) Ort 31, S. 175; Rg. Mgf., Nr. 993 (Bd. 2).  
324a) Krieger, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 1461 ff.   325) Beust, S. 34.  
325a) Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 425 f.       326) UB Fstbg., Bd. VI, Nr. 52 (S. 101).  
326a) ZGO 21, S. 276.           326b) UB Stbg., Bd. 7, Nr. 2026 (S. 586).  
326c) Stotzingen, Stammtafeln.   326d) GLA 37/277 Zell — Gülden, 6. 3. 1419.  
326e) Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 425 f.  
326f) GLA 67/1414, fol. 37.       326g) GLA 67/1414, fol. 89.  
326h) Stotzingen, Stammtafeln.   326i) ZGO 13, S. 203 ff.  
326k) UB Stbg., Bd. III, Nr. 722 (S. 220).   326l) GLA 37/270 Windeck — Deputate, 18. 5. 1325.  
326m) GLA 67/1414, fol. 37.       326n) Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 425 f.  
327) Ort 31, S. 179.           328) Eyer, Lichtenberg, S. 219.  
329) GLA 67/1414, fol. 51.       330) Königshofens Straßburger Chronik, S. 806 f.  
331) vgl. oben, Anm. 330.       332) GLA 37/273 Windeck — Schulden, 20. 6. 1431.  
333) GLA 37/272 Windeck — Kaufhandlung, 5. 7. 1432; vgl. auch Kap. II, S. 41 f.  
334) Ruppert I, S. 103.       335) GLA 67/1414, fol. 89 (enthalten in einer Kopie von 1362).  
336) GLA 67/1414, fol. 89.       337) GLA 67/1414, fol. 35.  
338) zur Genealogie vgl. besonders Schauenburg, Familiengeschichte, Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 313; daneben auch Krieger, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 1472 f., Ruppert, Regesten des mortenauer Adels.  
339) ZGO 39, S. 112.           340) ZGO 39, S. 115.  
341) GLA 34/67 Sendelbach — Güterstand, 1. 2. 1320; ZGO 12, S. 250 f.  
342) GLA 67/626, fol. 163.       343) ZGO 39, S. 124.  
344) ZGO 39, S. 142.           345) ZGO 39, S. 129.  
346) ZGO 39, S. 143.           347) UB Stbg., Bd. V, 1, Nr. 342; ZGO 39, S. 126.  
348) vgl. hierzu die oben, Anm. 338, genannte Literatur.

## Verzeichnis der Quellen und der hauptsächlich benutzten Literatur und deren Abkürzungen:

### a) Ungedruckte Quellen:

Aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe:

Kopialbuch der Markgrafschaft über die Herren von Windeck und deren Besitzungen (Abt. 67/84).

Kopialbuch der Herren von Windeck (Abt. 67/1414).

Kopialbücher des Klosters Allerheiligen (Abt. 67/1 ff.).

Kopialbücher des Klosters Schwarzach (Abt. 67/1314 ff.).

Mannenbuch der Markgrafen Bernhard und Rudolf von 1381 (Abt. 67/37).

Salbücher der Herren von Geroldseck aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (Abt. 67/698 und 67/699).

Salbuch des Markgrafen Bernhard für die Herrschaft Staufenberg von 1410 (Abt. 67/83).

Urkunden aus den Abteilungen 27—41.

Urkunden aus dem Lehens- und Adelsarchiv (Abt. 44).

Aus dem Stadtarchiv Straßburg:

Einzelurkunden.

Aus dem Hauptstaatsarchiv München:

Zusammenstellung der Rechte, die die Großweier als markgräfliche Lehen innehaben (Baden Lit. 20).

### b) Gedruckte Quellen:

Bader, Josef: Urkundenregeste über das ehemalige Ganerbe Bosenstein, in: ZGO 23, 1871.

Dambacher, Joseph: Urkundenarchiv des Klosters Lichtental, in: ZGO 6 (1855), 7 (1856), 8 (1857), 9 (1858).

Dambacher, Joseph: Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg, in: ZGO 9 (1858), 10 (1859),

11 (1860), 12 (1861), 13 (1861), 16 (1864), 17 (1865), 18 (1865), 19 (1866), 21 (1868).

- Die Chroniken oberrheinischer Städte: Straßburg. Leipzig 1870/71 (2 Bde.). (Enthalten die Chroniken des Fritsche Closener von 1362 und des Jacob Twinger von Königshofen von 1415.)
- Eheberg, Karl Theodor: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. 1. Band: Urkunden und Akten. Straßburg 1899.
- Gmelin, Moritz: Urkundenarchiv des Klosters Frauenalb, in: ZGO 24 (1872), 25 (1873), 26 (1874), 27 (1875).
- Krieger, Albert: Ein Salbuch der Grafschaft Eberstein aus dem Jahre 1386, in: ZGO 74 (1920).
- Mone, Franz Joseph: Urkunden über die Ortenau und das Elsaß 1241—1321, in: ZGO 4 (1853).
- Mone, Franz Joseph: Ortenauische Urkunden vom 13.—16. Jahrhundert, in: ZGO 21 (1868).
- Regesten der Bischöfe von Straßburg, herausgegeben von Alfred Hessel und Manfred Krebs. Bd. 2. Innsbruck 1928.
- Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Innsbruck 1900 ff. (4 Bde.).
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Bd. 1 Innsbruck 1894. Bd. 2 Innsbruck 1912. Ergänzungen und Berichtigungen zu Bd. 1 und 2, bearbeitet von Manfred Krebs, 1939.
- Röder, Felix Frhr. von: Mitteilungen aus dem Freiherrlich Röderschen Archive, in: FDA 13 (1880), 14 (1881), 15 (1882).
- Röder, Hermann Frhr. von: Beiträge zur Geschichte der freiherrlichen Familie Röder von Diersburg, in: Vierteljahresschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie 11 (1883).
- Ruppert, Philipp: Regesten des mortenauer Adels. 1. Die Neuenstein, 2. Die Schauenburg, in: ZGO 37 (1883), 38 (1884), 39 (1885).
- Ruppert, Philipp: Schiedsrichterliche Entscheidung des Streites zwischen dem Kloster Ettenheimmünster und dem Ritter Albert von Schopfheim, in: FDA 20 (1889).
- Schneider: Lehenbuch Graf Eberhard des Greiners von Wirtemberg (1344—1392), in: WVl 8 (1885).
- Schöpflin, J. D.: Alsatia illustrata. Kolmar 1761.
- Trouillat, J.: Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale. Bd. III. Porrentruy 1858.
- Urkundenbuch, Fürstenbergisches, Bd. 2: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1300 bis 1399. Tübingen 1877.
- Urkundenbuch, Rappoltsteinisches, herausgegeben von Karl Albrecht. Bd. 1 Colmar 1891. Bd. 2 Colmar 1892.
- Urkunden und Akte der Stadt Straßburg. Abt. I: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 1879 ff. (7 Bde.).
- Urkunden und Akten des Königlich Württembergischen Haus- und Staatsarchivs, herausgegeben von dem Königlich Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart. Abt. I: Württembergische Regesten von 1301 bis 1500. I. Altwürttemberg, Teil 1 (1916), Teil 2 (1927/30), Teil 3 (1940).

### c) Zeitschriften:

- Diözesanarchiv, Freiburger. Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg. Bd. 1 ff. Freiburg 1865 ff.
- Ortenau, Die. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Mittelbaden. Bd. 1 ff. Offenburg 1910 ff.
- Revue d'Alsace. 10<sup>e</sup> Série. Belfort, Colmar et Thann 1919 ff.
- Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 1 ff. Karlsruhe 1850 ff.

### d) Darstellungen:

- Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. Berlin 1935.
- Abel, Wilhelm: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Agrargeschichte Deutschlands. Stuttgart 1955 (2. Aufl.).
- Abel, Wilhelm: Wüstungen und Preisfall im spätmittelalterlichen Europa, in: JNB 165 (1953).
- Arnold, Wilhelm: Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.
- Bader, Josef: Die ortenauischen Herren von Windeck, in: Badenia 1 (1839).
- Bader, Karl Siegfried: Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann, in: ZGO NF 50 (1936/37).
- Bader, Karl Siegfried: Kloster Amtenhausen in der Baar. Donaueschingen 1940.
- Bader, Karl Siegfried: Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches, in: ZWL 5 (1941).
- Bader, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialgeschichtlichen Entwicklung. Stuttgart 1950.
- Bader, Karl Siegfried: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957.
- Baier, Hermann: Wirtschaftsgeschichte der Ortenau, in: Ort 16 (1929).
- Bedtel, Heinrich: Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. München—Leipzig 1930.
- Beissel, Stephan: Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter. Freiburg 1884 (= Ergänzungsheft zu „Stimmen aus Maria Laach“ 27).

- Below, Georg v.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen. Aus dem hinterlassenen Manuskript herausgegeben von Friedrich Lütge. Jena 1937.
- Beust, Karl Frhr. v.: Die Ritter von Windeck. Ein Führer beim Besuche der Stadt Bühl und deren Umgebung. Rastatt 1857.
- Bloch, Marc: La Société féodale. Paris 1949 (2 Bde.).
- Bosl, Karl: Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 1954 (8. Aufl.).
- Brandt, Ahasver v.: Der Lübecker Rentenmarkt von 1320—1350. Diss. phil. Kiel 1935.
- Cahn, Julius: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg 1895.
- Caro, Georg: Zur Geschichte der Grundherrschaft und Vogtei nach St. Galler Quellen, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 31 (1910).
- Curschmann, Fritz: Hungersnöte im Mittelalter. Leipzig 1900 (= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. 6,1).
- Diehl, Adolf: Schwäbische Ritter und Edelknechte im Dienst von Pisa und Lucca, in: WVl 41 (1935).
- Dollinger, Philipp: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIV<sup>e</sup> siècle, in: RA 90 (1950/51).
- Dubled, Henri: L'écuyer en Alsace au moyen âge, in: RA 92 (1953).
- Dubled, Henri: Aspects de la vie économique de Strasbourg aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles: baux et rentes, in: Archives de l'Eglise d'Alsace 6 (nouv. série) (1955).
- Dürr-Baumgartner, Marie: Der Ausgang der Herrschaft Kyburg, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 11 (1921).
- Dungern, Otto Frhr. v.: Adelherrschaft im Mittelalter. München 1927.
- Elsas, M. J.: Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Leiden 1936 (Bd. 1).
- Engel, Wilhelm: Die Krise der Ballei Franken des Johanniterordens zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: ZBL 18 (1955).
- Eyer, Fritz: Das Territorium der Herren von Lichtenberg 1202—1480. Straßburg 1938 (Diss. phil. Heidelberg 1936).
- Fecht, K. G.: Das Kloster Allerheiligen. Karlsruhe 1890 (2. Aufl.).
- Fritz, Johannes: Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und seine Geschichte. Köthen 1885 (Diss. phil. Straßburg).
- Gatrio, A.: Die Abtei Murbach im Elsaß. Nach Quellen bearbeitet. Straßburg 1895 (2 Bde.).
- Glaubitz, Theodor Frhr. v.: Die Burgen Alt- und Neuwindeck und die Bühler Edelhöfe, in: Ort 21 (1934).
- Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892.
- Häpke, Rudolf: Die Entstehung großer bürgerlicher Vermögen im Mittelalter, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 29 (1905).
- Hanauer, A.: Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. T. 1: Les monnaies. Straßburg 1876. T. 2: Denrées et salaires. Straßburg 1878.
- Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Stuttgart 1950 (6. Aufl.).
- Hausherr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. Köln 1960 (3. Aufl.).
- Heizmann, Ludwig: Die Klöster und Herrenhöfe im Kirchspiel Weingarten bei Offenburg in Baden. Offenburg 1924.
- Herr, E.: Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsaß. 1908 (= Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, Bd. 34).
- Hiesel, Rudolf: Die staatsrechtliche und soziologische Stellung des Stadtadels im deutschen Mittelalter, hauptsächlich in den oberdeutschen Städten. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Diss. Mainz 1952. (Mschr., vervielfältigt).
- Hoffmann, Alfred: Die Grundherrschaft als Unternehmen, in: Zeitschrift für Agrargeschichte, 8, 1958.
- Hofmann, Wilhelm: Adel und Landesherren am nördlichen Schwarzwald von der Mitte des 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Diss. phil. Tübingen 1951 (Mschr.). (Auch: Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, Bd. 40, Stuttgart 1954. Mit einem Exkurs von Hansmartin Decker-Hauff: Strubenhart und die Schöner von Strubenhart.)
- Hund, Andreas: Die Ruine Hohenrod und das Schloß Rodeck, in: Ort 21 (1934).
- Inama-Sternegg, K. Theodor v.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879 bis 1901 (4 Bde.).
- Jäger, Otto: Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg. Diss. Straßburg 1888.
- Jecht, H.: Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in: VSW 19 (1926).
- Kähni, Otto: Das ritterschaftliche Dorf Hofweier bei Offenburg. Diss. phil. Freiburg 1923 (Mschr.).
- Kastner, Adolf: Die Wüstungen im Kreis Baden, in: Ort 9 (1922), 11 (1924).
- Kelter, Ernst: Das deutsche Wirtschaftsleben des 14. und 15. Jahrhunderts im Schatten der Pestepidemien, in: JNS 165 (1953).

- Keyser, Erich: Neue Forschungen über die Geschichte der Pest, in: VSW 44 (1957).
- Kiener, Fritz: Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. 1. Teil: Die Entstehung der Gebiets Herrschaft. Leipzig 1912.
- Kindler von Knobloch, Julius: Oberbadisches Geschlechterbuch. Heidelberg 1898/1905/1919 (3 Bde.).
- Kindler von Knobloch, Julius: Das Goldene Buch von Straßburg. Wien 1886.
- Kirchner, G.: Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in: ZBL 19 (1956).
- Knapp, Theodor: Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernbefreiung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., 22 (1901).
- Knapp, Theodor: Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft, in: WVl 42 (1936).
- Knapp, Theodor: Kronlehen — Ritterlehen — Aufhebung des Lehensverbandes, in: WVl 42 (1936).
- Kötzschke, Rudolf: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.
- Kolb, A. Gustav: Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Stuttgart 1909 (Diss. phil. Freiburg).
- Korth, Leonhard: Die ältesten Haushaltsrechnungen der Burggrafen von Drachenfels, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 54 (1892).
- Krieg von Hochfelden, G. H.: Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben. Aus den Quellen bearbeitet. Karlsruhe 1836.
- Krieger, Albert: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Heidelberg 1905 (2. Aufl.) (2 Bde.).
- Künstle, F. X.: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1905 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, 20).
- Kulischer, Josef: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 1. Band: Das Mittelalter. München 1958 (2. Aufl.).
- Lauppe, Ludwig: Herrschaftliche Güter im ehemaligen Gericht Lichtenau, in: Ort 39 (1959).
- Lehmann, Johann Georg: Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Mannheim 1862/64 (2 Bde.).
- Lütge, Friedrich: Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: JNS 162 (1950).
- Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. Berlin—Göttingen—Heidelberg 1952 (2. Aufl. 1960).
- Luschin von Ebengreut, A.: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München und Berlin 1926 (2. Aufl.).
- Mau, H.: Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Stuttgart 1941 (Diss. phil. Leipzig 1942).
- Mayer, Theodor: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Leipzig 1928.
- Mayer, Theodor: Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, in: ZGO NF 52 (1939).
- Merkel, Reinhold: Studien zur Territorialgeschichte der badischen Markgrafschaft in der Zeit vom Interregnum bis zum Tode Markgraf Bernhards I. (1250—1431). Diss. phil. Freiburg 1953 (Mschr.).
- Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933.
- Mitteis, Heinrich: Formen der Adels Herrschaft im Mittelalter, in: Festschrift für Fritz Schulz, Weimar 1951.
- Moeder, Marcel: Rentés et prêts à Mulhouse au moyen âge, in: RA 92 (1953).
- Moeder, Marcel: Les sires de Buttenheim. Leur grandeur et leur décadence aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, in: Bulletin du Musée historique de Mulhouse 63 (1955).
- Moeller, Walter: Genealogische Untersuchungen zur Geschichte der Schauenburg bei Oberkirch, in: ZGO NF 38 (1923).
- Moeren, Egon: Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauerntums vom 12. bis 14. Jahrhundert. Studien über die ländlichen Leihen. Frankfurt 1938 (Diss. phil.).
- Mone, Franz Joseph: Verbreitung des landsässigen Adels am Oberrhein vom 13.—17. Jahrhundert, in: ZGO 8 (1857).
- Mone, Franz Joseph: Über die Creditkrise in der Mitte des 14. Jahrhunderts, in: ZGO 14 (1862).
- Mone, Franz Joseph: Verhältnis der Fruchtzinse zum Morgenmaß, in: ZGO 16 (1864).
- Mone, Franz Joseph: Finanzstatistik der Herrschaft Lichtenberg in der Ortenau 1414, in: ZGO 18 (1865).
- Müller, K. O.: Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters, in: ZWL 3 (1939).
- Müntal, Georg: Über die Verwaltung des Vogt- und Gerichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1894 (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, 13,2).
- Odenwald, Ellen: Das 14. und 15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bei Franz Oppenheimer und in der neueren Literatur bei Abel und Lütge. Staatsexamensarbeit rer. pol. Heidelberg 1953 (Mschr.).
- Pflüger, Helmut: Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit. Diss. phil. Freiburg 1954 (Mschr.).

- Pirenne, Henri: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter. Bern o. J.
- Postan, M. M.: Die wirtschaftlichen Grundlagen der mittelalterlichen Gesellschaft, in: JNS 166 (1954).
- Pribram, Alfred F.: Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich. Wien 1938.
- Rathgeber, Julius: Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Straßburg 1876.
- Rathgeber, Julius: Die Herrschaft Rappoltstein. Straßburg 1874.
- Reinfried, Karl: Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzach am Rhein, in: FDA 22 (1891).
- Reinfried, Karl: Das ehemalige badisch-windeckische Kondominat Bühl, in: Ort 4 (1913).
- Reinfried, Karl: Die ehemaligen Edelhöfe im Amtsbezirk Bühl, in: Ort 1/2 (1910/11).
- Reinfried, Karl: Grablegen und Epitaphien der Herren von Windeck, in: FDA 14 (1881).
- Reinfried, Karl: Die Pfarrei Ottersweier, in: FDA 15 (1882).
- Reinfried, Karl: Die windeckischen Inschriften, Wappen und Glasmalereien in den früheren Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Kappelwindeck und Steinbach, in: FDA NF 3 (1902).
- Reinhard, J. J.: Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck wie auch derer Reichsherrschaften Hohen-geroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Mit 213 Urkunden. Frankfurt und Leipzig 1766.
- Reiss, Emma: Studien zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Zisterzienserinnenklosters Lichtental (1245–1803). Diss. phil. Straßburg 1944 (Mschr.).
- Rennfahrt, Hermann: Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 22 (1942).
- Roth, Carl: Die Auflösung der Tiersteinischen Herrschaft. Diss. phil. Basel 1906.
- Roth von Schreckenstein, K. H.: Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freiburg 1886.
- Roth von Schreckenstein, K. H.: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. 1. Band: Die Entstehung der freien Reichsritterschaft bis zum Jahre 1437. Freiburg 1886.
- Ruppert, Philipp: Geschichte der Mortenau. I. Geschichte des Hauses und der Herrschaft Geroldseck. 1883.
- Ruppert, Philipp: Straßburger Adel in der Mortenau. I. Die Erlin von Rohrburg. II. Die Liebenzeller, in: Straßburger Studien, Zeitschrift für Geschichte des Elsasses 2 (1884).
- Ruppert, Philipp: Kurze Geschichte der Stadt Achern. Achern 1880.
- Sailer, Heinrich F.: Geschichte der Preisbewegung in Niederösterreich im 14. Jahrhundert. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Adalbert Horawitz, in: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich NF 4 (1870).
- Sauer, Josef: Die Entstehung der ältesten Kirchen Mittelbadens, in: Ort 4 (1913).
- Sittler, Lucien: Les mouvements sociaux à Colmar du XIV<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle, in: RA 95 (1956).
- Süssmann, Arthur: Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel. Berlin 1907.
- Schäfer, Heinrich: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903.
- Schäfer, Karl H.: Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1911/1914/1940 (4 Bücher in 3 Bänden) (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 15, 16, 25).
- Schauenburg, Bertha Frf. v. (Hrsg.): Familiengeschichte der Reichsfreiherren von Schauenburg. Bearbeitet von Rudolf Frhr. von Schauenburg. o. O. und o. J. (1954).
- Schöningh, Franz Joseph: Die Rehlinger von Augsburg. Paderborn 1927.
- Schulte, Aloys: Wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben und in der Schweiz?, in: Deutsche Geschichtsblätter 1 (1900).
- Steinbach, Franz: Geburtsstand, Berufsstand und Leistungsgemeinschaft. Studien zur Geschichte des Bürgertums, in: Rheinische Vierteljahresblätter 14 (1949).
- Stotzingen, Othmar Frhr. v.: Stammtafeln der Röder aus der Ortenau. Heidelberg 1914 (zitiert: Stotzingen).
- Strieder, Jacob: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. München und Leipzig 1935 (2., verm. Aufl.).
- Thomas, R.: Das Gerichtswesen im Reichsritterschaftsterritorium Stetten. Diss. jur. München 1949 (Mschr.).
- Tumbült, Georg: Über Kirchenpatronat und Kirchensatz. Eine kirchenrechtliche Studie, in: ZGO 74 (1920).
- Völter, H.: Die Gemmingische Grundherrschaft hinter dem Hagenschieß. Diss. phil. Heidelberg 1915.
- Wielandt, Friedrich: Die Münzverhältnisse des Mittelalters innerhalb Badens, in: Badische Heimat 30 (1950).
- Wille, R.: Die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg. Hanau 1886.
- Zimmermann, Ludwig: Motive und Grundformen moderner Staatsbildung in Deutschland, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, herausgegeben von Hellmut Kämpf. Darmstadt 1956 (unveränderter Nachdruck der 1939 erschienenen Arbeit).

(Weitere Literatur in den Anmerkungen.)

e) Verzeichnis der benutzten Quellen- und Literaturabkürzungen:

FDA	=	Freiburger Diözesanarchiv
GLA	=	Generallandesarchiv Karlsruhe
JNS	=	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
Ort	=	Die Ortenau
RA	=	Revue d'Alsace
Rg. Bisch.	=	Regesten der Bischöfe von Straßburg
Rg. Mgf.	=	Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg
Rg. Pfgf.	=	Regesten der Pfalzgrafen am Rhein
UB Fstbg.	=	Fürstenbergisches Urkundenbuch
UB Rst.	=	Rappoltsteinisches Urkundenbuch
UB Stbg.	=	Urkundenbuch der Stadt Straßburg
Urk. Wttbg.	=	Urkunden und Akten des Kgl. Wttbg. Haus- und Staatsarchivs
VSWG	=	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WVL	=	Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte
ZBL	=	Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte
ZGO	=	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZWL	=	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

## Euphrosina Wunsch, Äbtissin zu Lichtental 1727-1738

Von Agnes Wolters

Baden-Baden war Euphrosinas Heimatstadt, und ihr Geburtstag der 10. April 1678. Somit erlebte sie schon in ihren Kinderjahren Kriegsschrecken und aus nächster Nähe den schweren Brand der schönen Stadt (1689). Wer ihre Eltern waren, wissen wir nicht, was wohl auch auf das vernichtende Feuer zurückzuführen ist. — Euphrosinas wartete die Erfüllung einer Aufgabe, die viel Tapferkeit erforderte: sie mußte bauen lassen. Denn sie sah in nächster Nähe den drohenden baulichen Ruin eines Hauses, das ihr nun als Mutter anvertraut war. Das Konventgebäude zählte fast 500 Jahre, war innen finster, eng, unpraktisch und bestand größtenteils aus Holz. Der Klosteramtmanu Glyckher schreibt als Augenzeuge in seiner Chronik, das Haus sei von unten bis oben in solchem Zustand gewesen, „daß die sämtlichen geistlichen Frauen stündlich einen jähen Zusammensturz“ hätten befürchten müssen. Deshalb sei ein totaler Neubau unvermeidlich gewesen. — Aber das Geld dazu? — Schwere Fragen für die kaum gewählte Äbtissin! Hatten doch die in den letzten Jahren erbauten „Kirchen, auch Pfarr- und Schaffneihäuser“ den Vorrat sehr angegriffen. Gleichwohl wurde im Februar 1728 mit dem berühmten Baumeister Peter Thumb ein Bauvertrag geschlossen und „mit voller Hoffnung auf Gott“ Mitte März mit dem Abbrechen des alten Gebäudes der Anfang gemacht. Dabei zeigte es sich, daß nicht nur alles Holz von



Abtei Lichtental. Diese Luftaufnahme zeigt schön die Anlage des Klosters. An die Abteikirche schließt sich rechts der barocke Konventsbau des Vorarlberger Meisters Peter Thumb an; 1728—1734 erbaut. Im Vordergrund das lange, dreiteilige Wirtschaftsgebäude mit den Stallungen

oben bis unten, sondern sogar die beiden Hauptmauern „faul und ganz mürb“ waren. (Chron. Glyckh.)

Um die finanziellen Schwierigkeiten wenigstens einigermaßen zu erleichtern, bat Euphrosina am 23. Mai 1728 den Markgrafen, ihr bei Einziehung ausstehender Schulden behilflich zu sein. Es handelte sich, von fehlenden Naturallieferungen abgesehen, um eine Geldsumme von 10397 fl. 25 kr. Die Regierung erteilte darauf am 1. Juni dem Amtmann von Baden den ernstlichen Befehl, der gnädigen Frau Äbtissin „gegen die säumigen Schuldner alle prompte Justiz angedeyhen zu lassen“ (GLA Licht. 175).

Ob und wieweit die Zahlungen geleistet wurden, ist ungewiß; jedenfalls ging — nach Glyckhers Chronik — der Abbruch, „ohne daß jemand dabei verletzt oder beschädigt worden, so glücklich vonstatten, daß am 1. Juni durch den damaligen Beichtvater, P. Godfrid Hofmann, im Beisein eines hochfürstlich badischen Gesandten, Barons von Recordin, der erste Stein unter dem Refectorio gelegt werden konnte“. Gegen Ende des Jahres 1728 kamen bereits zwei Flügel „vollkommen unter Dach“. „1731 war der Bau so weit, daß die Konventfrauen, welche

während der Baujahre in dem sogenannten Krankenhaus beisammengewohnt, gespeist und zwei oder drei in einem Zimmerle geschlafen, genugsame Zellen sowie das Refektorium und die Kuchel beziehen konnten, und der solemne und freudige Einzug geschah am Feste des hl. Leopold, den 15. November.“ Nach dem Te Deum und priesterlichen Segen dankten die Klosterfrauen „mit Vergießung vieler Freudenähren“ der gnädigen Frau; und nachher wurde „mit größtem Jubel und Frohlocken“ das erste Mittagmahl im neuen Hause eingenommen.

Das sogenannte Abteigebäude mit Äbtissinnenwohnung, Sprechzimmer, Gastzimmern war damals noch nicht vollendet, und es sollten noch schwere Stürme über Lichtental dahinbrausen, bis Euphrosina endlich den fertiggestellten schönen und stilvollen Bau ohne Störung bewohnen konnte.

1733 wurde die Markgrafschaft wieder in einen Krieg hineingezogen: den polnischen Erbfolgekrieg, entbrannt zwischen Frankreich, Österreich und dem mit ihm verbündeten Rußland. Frankreich begünstigte den vertriebenen Polenkönig Stanislaus Lesczinski, die beiden anderen Mächte hielten zu dem Sohne Augusts des Starken. Obwohl die Franzosen aber Ende Oktober in Kehl einzogen, blieb Lichtental einstweilen noch von Kriegsgreueln verschont, der Bau der „Abtei“ konnte vollendet werden. Am 4. März 1734 bezog Euphrosina die Äbtissinnenwohnung in dem bei aller Einfachheit doch so würdigen, schönen Haus, das Peter Thumb alle Ehre macht und schon viele Besucher wohltuend beeindruckt hat.

Das war nun wieder ein Tag heller Freude für die sorgenreiche Äbtissin von Lichtental. Glyckhers Bericht über dieses Ereignis klingt aber nicht so frohgemut: er schrieb ihn erst später, nachdem er erlebt, was damals noch in dunkler Zukunft lag. Schon im Mai mußte Lichtental sich mit einer Schutzgarde versehen, weil die Kriegsgefahr wieder bedrohlich wurde. Nach der Eroberung der Festung Philippsburg zog die französische Armee in die nahe Umgebung des Klosters. Es wurde sogar in eine verhängnisvolle Schießerei verwickelt, da eine württembergische Freikompanie, die in der Dunkelheit auf das Kloster zurückte, von der Wache und dem Oberschaffner für Feinde gehalten und von beiden Seiten Feuer gegeben wurde. Glyckher, der diesen Zusammenstoß dramatisch beschreibt, erwähnt eigens den Schrecken der gnädigen Frau und des Konvents, als sie durch die Sturmglocke aus dem Schlaf gerissen wurden. Es muß schon ein großer Schrecken gewesen sein: kaum eingezogen in die neue Abtei — und schon von Schüssen und fürchterlichem Lärm umdroht! Obwohl die badische Regierung das Kloster Lichtental in dieser Schießerei-Affaire in Schutz nahm, konnte sie doch nicht verhindern, daß Hauptmann Biberach Entschädigung verlangte für die Verluste, die seine Kompanie durch die Beschießung erlitten hatte (GLA Licht. 134).

Inzwischen wurde Lichtental aufs neue vom Krieg berührt. Nach Glyckhers Chronik rückten am 23. August 1734 am hellen Mittag über 400 „Marauders“ gegen das Kloster vor und stürmten „wie brüllende Löwen“ zum Tor, um das Haus des Friedens zu plündern und zu demolieren. Ein Schuß dieser „verrückten Leute“ veranlaßte den Oberschaffner, nun seinerseits den wachhaltenden Bauern das Kommando zum Schießen zu geben. Die wütenden Feinde feuerten darauf



vom angrenzenden Leisberg dermaßen auf das Kloster, daß der Konvent aus Zellen und Refektorium weichen mußte. Sechs Stunden dauerte die wechselseitige „Feuerei“, während „fast continuierlich die Sturmglocke läutete. Der Schrecken, die große Furcht und Angst, die der gnädigen Frau, dem Konvent und allen andern anwesenden Personen im Kloster durch diesen gefährlichen Angriff, die zu befürchtende Plünderung und viele andere gott- und ehrvergessene Mutwilligkeit verursacht worden, ist nicht zu beschreiben und muß daher dem Leser zur selbstigen Ausmalung überlassen werden“. Am folgenden Tag, 24. August, brach im Kloster ein sehr bedrohliches Feuer aus, gefährlich wegen der in der Nähe liegenden Strohhaufen; doch konnte es gelöscht werden. Es folgten Einquartierungen von französischen Soldaten, die „schönste Ordnung“ hielten. Diese und die mit ihnen Wache haltenden Beuerner Bauern wurden vom Kloster verpflegt, was viele Kosten verursachte. Zudem wurde die bedrängte Äbtissin noch durch erheuchelte „rechtmäßige“ Geldforderungen eines französischen Hauptmanns ausgebeutet. Glyckher bemerkt, man habe diese Ausgabe des edlen, allerorten damals sehr raren Geldes im Wirtschaftsbuch des Klosters als „für Schelme verwendet“ eintragen müssen.

„Hätte es nun bei diesem sein Bewenden gehabt“, fährt Glyckher fort, „so wäre solches gleichwohl noch leicht zu ertragen gewesen. Es hat aber, da man nach dem Aufbruch der Armee vermeint, nun in Ruhe leben zu können und von ferneren feindlichen Erpressungen für das Jahr 1734 gänzlich enthoben zu sein, das Schicksal dem Gotteshaus eine weit größere Prüfung vorbehalten. Am 17. September, finsternen Abends um 9 Uhr, als man auf der Abtei eben schlafen gehen wollte, kam ein französischer Oberstleutnant, der sich Monsieur de Sinciny genannt, mit 16 Offizieren neben 200 Mann Kavallerie und 100 Mann Infanterie ganz unvermerkt über Geroldsau her vor das Klostertor geritten und verlangte alsbald mit aller seiner Begleitung eingelassen zu werden. Dies mußte man augenblicklich befolgen, ohne zu wissen, ob es auf Raub und Plünderung oder etwas anderes abgesehen war. Sofort nach dem Hereinlassen war der ganze Hof voll von Pferden, Mannschaften und Feuer, welches letzteres an einigen Orten ziemlich gefährlich schien. Bei Gefahr des ‚Henkens‘ mußte ich alle Posten bei Namen nennen, auch die Torschlüssel einem Leutnant einhändigen, worauf gleich die Posten auf den Mauergängen und bei allen Toren und Türen gefaßt und besetzt wurden. Nachdem nun dies alles im Stand war, ist Mr de Sinciny samt allen Offizieren auf die Abtei, unter deren unterer Türe die gnädige Frau in Begleitung von 2 oder 3 Klosterfrauen dieselben empfangen, gegangen, allwo sie noch zu speisen verlangt. Ob nun zwar just zu allem Unglück weder Fisch noch Fleisch vorhanden und gerade Freitag war, hat man doch von Eiern und Gebäck etwas zusammengebracht. Die Franzosen haben aber besonders von letzterem, von dem sie gar keine Liebhaber sind, sehr wenig gegessen, hingegen bis über 12 Uhr sich über den roten Wein hergemacht. Das Hergeben und Anschaffen von Lichtern, Brot, Wein, Hafer und Heu für die Mannschaft hat bis in den hellen Tag hinein gedauert, und ehe es sozusagen geendet, wiederum den Anfang genommen und

bis zum Abmarsch angehalten. — In der Frühe nach 4 Uhr hat Mr de Sinciny mich, den Oberschaffner, vor sich rufen lassen, wo er nach einem ziemlich langen Gespräch endlich mit der Frau Äbtissin und mir in einem Zimmer zu sprechen und seinen Befehl zu eröffnen begehrt. Man schlug ihm das Zimmer der gnädigen Frau vor, welches er gleich annahm. Dort komplimentierte man sich gegenseitig und wünschte sich ‚guten Morgen‘. Dann wurde der Deckel vom Hafen abgehoben und das darin fürs Gotteshaus gekochte und zubereitete, unmöglich verdauliche, ja härteste und bitterste Frühstück serviert. Da zog Mr de Sinciny eine ordre vom General, Prince de Tingry, aus dem Sack hervor, nach der das Gotteshaus samt seinen Untertanen 1000 Wagen voll Heu und 1500 Säcke Frucht ohne langes Verweilen in das königliche Magazin nach Sasbach einliefern sollte. Im Weigerungsfalle mußte es sich darauf gefaßt machen, daß innerhalb 24 Stunden das Kloster und Tal durch ein Kommando von 10000 Mann Kavallerie total ausfouragiert werde.

Dieser in unsere Herzen gleich einem Donnerschlag einschlagende Auftrag hat uns sämtlich ganz sprachlos gemacht, bis wir nach einer Weile uns wiederum gesammelt und die offenbare Unmöglichkeit mit den ergebensten Ausdrücken aufgezeigt haben. Auch kamen die Konventsfrauen insgesamt zur Türe herein und taten einen Fußfall. Er aber befahl ihnen gleich wieder zu weichen, mit dem Bemerkten, daß diese Zeremonien alle vergebens und fruchtlos wären.“ Endlich, nach weiteren dringenden Vorstellungen, zog er sich ein wenig zurück und erklärte endlich, man müsse 500 wohlbeladene Wagen Heu und 200 Sack Frucht bis zum 25., d. h. in 7 Tagen, nach Sasbach liefern. Zudem verlangte er für sich noch 2 Wagen Heu und 8 Säcke Hafer. „Zu einem weiteren Absprung war er nimmer zu überreden.“

Dieser Bericht läßt auf viel Aufregung und Leid des Konvents schließen, namentlich für Euphrosina, der doch die Sorge für Haus und alles, was dazu gehörte, oblag. Ihr Oberschaffner, in seiner Aktivität und sprudelnden Art, wird ihre Erregung nicht gerade beschwichtigt haben. Doch war sie ihm dankbar, weil er so pflichteifrig und treu zum Kloster und dessen Interessen stand; und sie erwirkte ihm, in Anerkennung seiner Verdienste, 1735 den Titel eines „hochfürstlichen Amtmanns“.

Als bei der Einziehung der geforderten Frucht im Beuerner Tal mit einer Revolte der Bauern zu rechnen war, begab sich die Frau Äbtissin auf „Zusprechung ihrer Umgebung“ für einige Tage nach Baden in das Kloster vom Hl. Grab, und einige kranke Konventualinnen folgten ihr. Doch sorgte die Regierung, weil die Beuerner Fuhren die große Lieferungsmenge in der bestimmten Frist unmöglich nach Sasbach transportieren konnten, für Aushilfe durch andere Fuhren. Gleichwohl zeigten sich die Beuerner „ganz schwierig und halb rebellisch“, wie Glyckher schreibt, und wetterten gegen das Kloster, das doch selber an der Lieferung beteiligt war.

Und noch war des Leides, das 1734 gebracht, nicht genug. Sowohl Glyckher als auch der markgräfliche Kammerrat Kugler als Augenzeugen (GLA Licht. 134) schildern mit lebhafter Anteilnahme einen großen Brand, der kurz nach Weihnachten in diesem Unglücksjahre im Kloster ausbrach. Kugler, der sich auf Bitten



Ein Schmuckstück des sonst schlichten Zweckbaues von Peter Thumb ist dieses Sprechzimmer der Abtei Lichtental

der Äbtissin gerade dort aufhielt, um die genannte Biberachaffaire in Ordnung zu bringen, sah, wie um die Mittagszeit die 171 Schuh lange Stallung im Klosterhof dermaßen schnell in Brand geriet, daß alsbald „die vollen Flammen aus allen Öffnungen mit grausamem Prasseln herausgedrungen und wie ein Blitz das ganze Gebäude durchloffen, so daß nicht die geringste Rettung zu hoffen“. Es verbrannten Milchkälber, viel Frucht, Heu, Stroh, Wagen, Geschirr. Nur durch Hineinleiten des nahen Baches und durch Unterwassersetzen der Brandstelle, durch Windstille und tapferen Rettungseinsatz der Bevölkerung konnte mit Gottes Hilfe das Übergreifen des Brandes auf die Kirche und das neuerbaute Abtei- und Konventgebäude verhindert werden. Kugler, der den Schaden auf 6500 fl. berechnete, schrieb: „In Ansehung dessen und der vormaligen französischen Forderungen ist das gute Gotteshaus sehr zu bedauern.“ (GLA Licht. 134.) Auch behandelte er in seinem Brandbericht die Frage der Brandursache, konnte aber nur mutmaßen, daß vielleicht die genannte Freikompanie dabei im Spiele gewesen. (Schreiben Kuglers vom 31. Dezember 1734. GLA Licht. 134.)

Praktisch genommen hatte der große Brand auch eine gute Seite: im Frühjahr 1735 begann der Bau eines neuen Stalles mit „vier Feuerwänden“ und gewölbten Pferdeställen, für den die Nachkommen der vielsorglichen Äbtissin noch heute dankbar sind.

Euphrosina war im Grunde genommen eine einfache und anspruchslose Persönlichkeit, echt fraulich in Furcht und Erschrecken, von denen Glyckher wiederholt Erwähnung tut. Aber sie trägt das Schwere, ohne viel Aufhebens davon zu machen. Als Einzelfall steht da der kurze Hinweis auf ihr Elend in einem Brief an den Visitorabt von Tennenbach am 19. Juni des Unglücksjahres 1734: sie hätte zwar zu Pfingsten einen Feiertagswunsch schicken sollen; doch sei man in Lichtental wegen der auf- und abmarschierenden französischen Armee, wodurch ihre Landfrüchte schon entsetzlich verheert worden seien, in täglichem, ja stündlichem Schrecken und in solcher Angst, daß sie fast außerstande sei, ihre Gedanken zusammenzubringen.

Außer den Kriegstribulationen störte die jahrelange Bautätigkeit im Kloster-raum den Frieden ihres Äbtissinnenlebens gar sehr. Aber der lebensgefährliche Zustand des alten Klostergebäudes machte den Neubau zur hl. Pflicht. Hier zeigte Äbtissin Euphrosina Mut, Entschlossenheit, Beharrlichkeit. Hier ruhte sie nicht, bis ein würdiges, praktisches und umfassendes Monasterium vollendet war. Dies war die Aufgabe, die Gottes Vorsehung ihr zugedacht, und sie hat sie trotz ungewöhnlicher Schwierigkeiten tapfer durchgeführt.

Als dieses Werk vollendet war, neigte sich auch Euphrosinas Leben rasch dem Ende zu. Sie ist die erste Äbtissin, die der schriftlichen Aufzeichnung zufolge an einem Schlaganfall starb.

Es war im Jahre 1738, am Feste Corporis Christi (Bericht nach den Wahlakten von M. Benedikta Grasmair LKLA). Früh um 7 Uhr hatte die ehrwürdige Mutter des Hauses noch mit dem ganzen Konvent auf dem Chor die hl. Kommunion empfangen. Plötzlich wurde sie von einem starken Frost befallen, dem Anfang der Todeskrankheit. Innerhalb 3 mal 24 Stunden mußte sie sich 200 mal mit purer Galle erbrechen. — In seiner Chronik schreibt Glyckher, sie sei von einem Schlagfluß berührt worden, zu dem sich eine unbekannte Krankheit geschlagen habe. Am 7. Tage erlöste sie der Tod von ihrem qualvollen Zustande, im 61. Jahre ihres Lebens, im 42. ihrer hl. Profession und im 11. ihrer Regierung.

## Kampf um den Bau und die Besatzung der Festung Rastatt

Von Karl Josef R ö ß l e r

I.

„In Rastatt ist die Festung . . .“

Solange der Deutsche Bund als die organische Fortsetzung des alten Deutschen Reiches unter dem Vorsitze Österreichs das ganze Deutschland „von der Etsch bis an den Belt“ umfaßte, war der Reichsgedanke, wenigstens der Form

nach, noch verwirklicht, wenn auch der Glanz des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation längst durch Preußens Mitverschulden in den Staub gesunken war. Auch im Deutschen Bund suchte Preußen die Hegemonie zu gewinnen, insbesondere seit Bismarck (1851) preußischer Gesandter am Bundestag (damals = Vertretung der einzelnen deutschen Staaten) war. Wege zu diesem Ziele der Schwächung Österreichs gab es verschiedene. Einer davon war, den österreichischen Einfluß in Süddeutschland auf militärischem Gebiet — und zwar ohne Rücksicht auf allgemeine deutsche Interessen und im Gegensatz zu den Bedürfnissen der Landesverteidigung — zu schädigen oder womöglich zu brechen, dann aber eigene Truppenteile nach dem Süden vorzuschieben. Klar und deutlich tritt diese Politik in dem Streit um den Ausbau und die Besetzung der Bundesfestung Rastatt zutage.

Nach vieljährigen Verhandlungen war am 26. März 1841 der Bundesbeschluß zustande gekommen, daß die süddeutschen Plätze Ulm und Rastatt zu befestigen seien, und zwar jenes als „2. Hauptwaffenplatz“, dieses als „Grenz- und Verbindungsfestung“, sowie als „Waffenplatz des VIII. Bundesarmeekorps“. Die Besetzung Rastatts sollte im Frieden Baden stellen, während Österreich durch das Personal der Geniedirektion und die Genietruppen (= Pioniere) daran beteiligt sein sollte. Der Festungsbau sollte mit Ablauf des Jahres 1849 vollendet sein, was aber wegen des steten Geldmangels keineswegs der Fall war. Es kamen die Jahre 1848/49, mit ihnen die Auflösung des Bundestages. In Rastatt brach am 11. Mai 1849 der badische Aufstand durch Meuterei der Besatzung aus, Österreich zog seine Genietruppen zurück. Der Großherzog und die Regierung verließen das Land am 13. und 14. Mai und schickten den Legationsrat von Meysenbug, den späteren Minister, als außerordentlichen Gesandten nach Berlin, damit er von dort Hilfe erbitte. Diese wurde sehr gerne gewährt, schon um Österreich zuvorzukommen, welches — einem Versprechen des Reichsverwesers Erzherzog Johann gemäß — mit 17 000 Mann vom Arlberg her in Baden einrücken wollte. Die Vorgänge bei der Niederwerfung der Revolutionsarmee durch Prinz Wilhelm von Preußen, den Bruder des Königs, und der Übergabe Rastatts an die Preußen sind bekannt. Die Preußen ernannten in der unfertigen Feste sogleich einen Platzingenieur (!), doch fehlte das Geld zum Weiterbauen, erst 1850 konnte die Bauarbeit wieder aufgenommen werden.

Im Mai 1851 trat der Bundestag wieder ins Leben, und die Festung wurde zum Zankapfel bezüglich der Bauaufwendungen und der Besatzungsfrage. Österreich hatte als die Vormacht im Deutschen Bunde die Verpflichtung, für die Sicherheit der deutschen Grenzen zu sorgen. Anlaß zur besonderen Vorsicht bot die zu erwartende Erneuerung des Kaisertums in Frankreich, da mit ihm eine politisch bewegte Zeit zu befürchten war. Hielt man doch in Frankreich die neue Eisenbahn Paris—Straßburg für eine strategische Linie, und ein Pariser Blatt schrieb, Baden sei jetzt nicht mehr als Ausland zu betrachten. Was lag da näher, als daß Österreich für den weiteren Ausbau der Bundesfestung Rastatt neue Mittel anforderte? Seine Absicht war, zusammen mit Preußen eine

bedeutende Militärmacht am Mittelrhein zu versammeln. Auf einer Konferenz zu Ratibor legte am 28. Juli 1852 der österreichische General von Hess eine Denkschrift vor: „Erörterungen über die Befestigungen Deutschlands.“ (Merkwürdigerweise bezeichnet er darin Deutschland damals schon wiederholt als Bundesstaat.) Bezüglich der Festungen schlug er vor, 16 Millionen Gulden für fünf befestigte Lager aufzubringen. Preußen war dagegen. Österreich beschränkte daher seine Wünsche auf Ulm und Rastatt. Preußen verweigerte auch hier eine Nachbewilligung. Es gab nur die Flüssigmachung der früher schon genehmigten, aber bisher noch nicht verausgabten Summen zu. Für Rastatt wurden dadurch 882 280 Gulden verfügbar. Mit diesen Mitteln konnten endlich bis zum Schluß des Jahres 1854 die Stadtbefestigungen und die Bahnhofslünetten vollendet werden. Der bisherige Geldmangel war so groß gewesen, daß man den Offizieren die Bauzulagen streichen und im Dezember 1853 das ganze Zivilbaupersonal entlassen mußte. Es handelte sich aber noch um den Ausbau von zwei Außenwerken. Um diese wurde bis zum Jahre 1856 gestritten. Am 9. April 1856 kamen die Verhandlungen der Militärkommission und des Bundestages in Frankfurt zum Abschluß. Preußen sollte die Zusage erhalten, daß über die im Jahre 1854 bewilligte Summe nicht hinausgegangen werde. Der preußische General von Reitzenstein verlangte in einem Separatvotum, daß der Bau der Festung mit Erschöpfung der jetzt verfügbaren Mittel für abgeschlossen erklärt werde. Österreich konnte auf diese Klausel nicht eingehen, aber Bismarck setzte am 2. August die Annahme dieser Klausel durch. Von welcher Gesinnung Bismarck damals schon gegen Österreich erfüllt war und warum die preußischen Militärs gegen die Verstärkung süddeutscher Festungen waren, geht aus Bismarcks Brief vom 26. April 1856 an den Minister von Manteuffel hervor, worin er schreibt, daß „Preußen in nicht zu langer Zeit für seine Existenz gegen Österreich werde fechten müssen“. Das war Bismarcks „deutsche“ Politik.

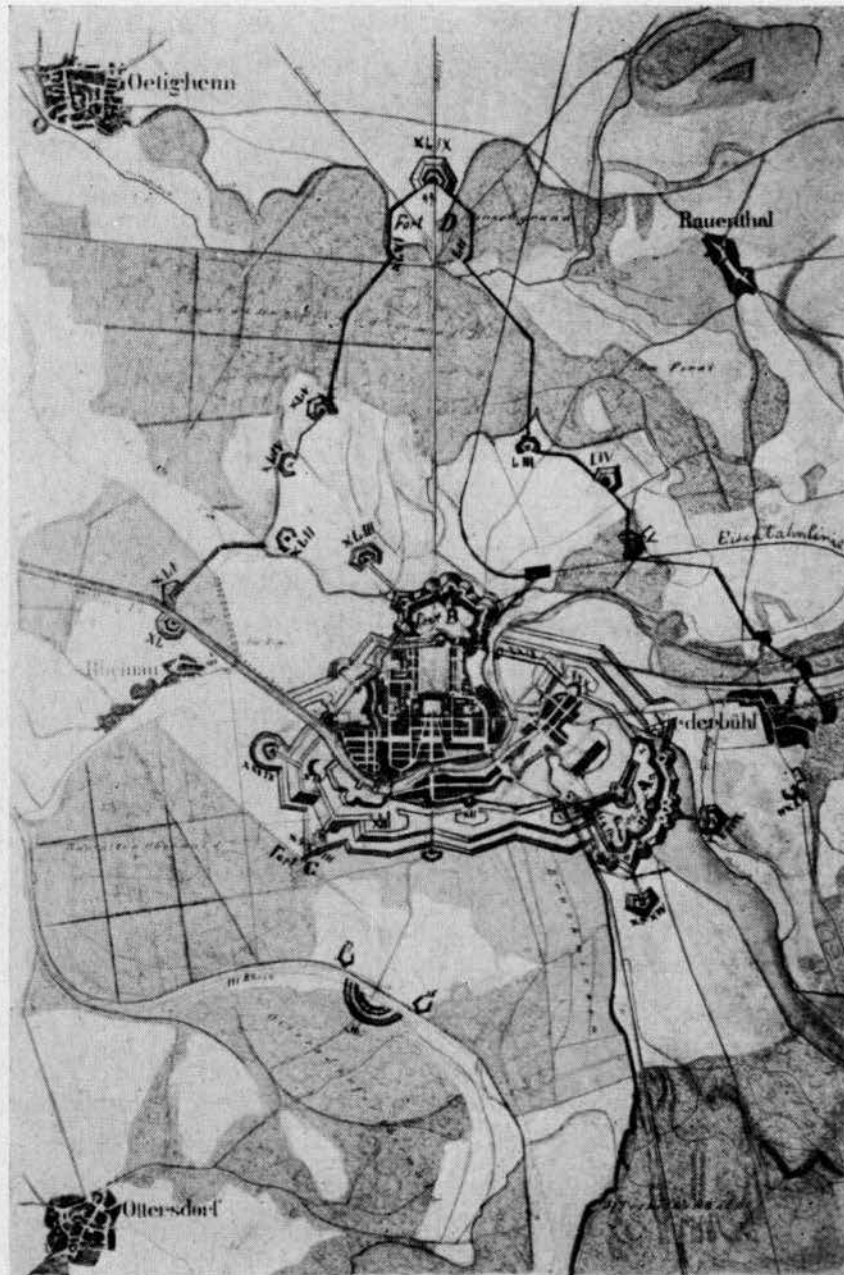
Der Kampf um Rastatt auf fortifikatorischem Gebiet war abgeschlossen, aber er entbrannte um so schärfer auf dem Gebiet der Besatzungsverhältnisse.

Wie eingangs erwähnt, hatte ursprünglich Österreich nur Geniesoldaten zu der sonst von Baden allein zu gebenden Friedensbesatzung zu stellen, deren Stärke auf 2500 Mann festgestellt war. Die zu einem Drittel von Österreich zu gebende Kriegsbesatzung sollte 10 500 Mann betragen. Nach dem Ausbruch der Februarrevolution beschloß der Bund am 2. März 1848, sofort 5000 Mann als ein „Minimum der Kriegsbesatzung“ nach Rastatt zu legen. Baden konnte aber nicht zwei Drittel dieser Zahl für die Festung verfügbar machen. Deshalb folgte am 25. März ein zweiter Beschluß, daß Österreich ein Drittel der vollen Kriegsbesatzung senden möge, was aber nicht geschah.

Nachdem dann 1849 Rastatt durch Preußen den badischen Revolutionären entrissen war, übernahm Preußen, da Baden über seine Truppen noch nicht verfügen konnte, an dessen Stelle die Besatzung. Aber am 28. November 1850 zogen die Preußen wieder ab, nicht gerade sehr freiwillig, sondern infolge der

Kolorierte Handzeichnung der Festung Rastatt um 1860 (im Archiv der Stadt Rastatt): mehr wurde nicht gebaut. Fort A = Leopoldsfeste (= Hauptwerk); Fort B = Ludwigsfeste; Fort C = Friedrichsfeste. Städtebaulicher Mittelpunkt war das Barockschloß des Türkenlouis. Die Festung wurde 1899 aufgelassen. Die Werke mußten nach 1918 abgetragen werden. Nur noch wenig sichtbare Überreste (Tore, Brücken, Einzelgebäude, kleine Außenwerke) vorhanden. Im Bereich der ehemaligen Festungswerke jetzt die neuen Erweiterungsviertel der Stadt. Auch Straßen-, Platz- und Brückennamen erinnern an die Festungszeit.

*Aufn.: Siedlecki, Rastatt*



Vereinbarung von Olmütz. Baden machte nun sein eigenes Besatzungsrecht wieder geltend. Wegen den unsicheren politischen Verhältnissen wollte Österreich, zunächst ohne Badens Einverständnis, ein Drittel der vollen Kriegsbesatzung nach Rastatt legen und erzielte die Zustimmung des Bundestages, allerdings gegen die Stimmen Preußens. Am 7. Januar 1851 rückte das österreichische Regiment Benedek in Rastatt ein und blieb daselbst unter der Bezeichnung einer „kleinen Kriegsbesatzung“. Seit 1852 suchte Bismarck auf deren Entfernung hinzuwirken. Die „zunehmende Abhängigkeit der badischen Politik von österreichischem Einfluß“, die er zum Teil auf die Anwesenheit der Österreicher in Rastatt zurückführte, bekümmerte ihn weit mehr als die Sicherung der deutschen Grenze! Ja, er erwirkte im Jahre 1854 einen Auftrag an die Militärkommission der Bundesversammlung, sich über die „Frage der Notwendigkeit und Größe der kleinen Kriegsbesatzung

von Rastatt“ gutachtlich zu äußern. Die Kommission konnte jedoch in ihrer Mehrheit mit Rücksicht auf die bewegten Zeitverhältnisse und die exponierte Lage Rastatts keine genügenden Gründe zur Zurückführung der Garnison auf die Friedensstärke finden. Während des Krimkrieges 1854—1856 ruhte diese Frage. So blieb es bei dem bisherigen Zustand als Provisorium bis 1857.

Daß dieser provisorische Zustand Österreich auf die Dauer nicht befriedigen konnte, ist vom Standpunkt der Verantwortung aus wohl erklärlich. Daß es vom Standpunkt des Bundes aus, also vom nationalen, eine den außenpolitischen Zeitverhältnissen angemessene Stärke der Festung und deren Besetzung wünschen mußte, ist in seiner verantwortlichen Stellung als führende Macht wohl begründet. Auch Baden hatte als Grenzland alles Interesse, die Festung seines Territoriums stark genug gestaltet zu sehen, um nicht ohne genügenden Schutz zu sein. Aus diesen Erwägungen heraus meldeten Baden und Österreich im Mai 1857 einen Antrag beim Bunde an, wonach die Friedensbesetzung von Rastatt nahezu verdoppelt und das Recht, sie zu stellen, auch auf Österreich ausgedehnt werden sollte. Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., war geneigt, diesem Antrag zuzustimmen, aber mit aller Leidenschaft bekämpfte ihn Bismarck. Für Preußen, schrieb er, sei die Erhaltung des Gleichgewichts notwendig, auch im Interesse des Bundes. In allen Streitigkeiten der letzten Jahre habe es sich scheinbar nie um die Rivalität österreichischer und preußischer Interessen gehandelt, weil ein jeder es als seine Aufgabe angesehen, die seinigen als deutsche darzustellen. Bei dieser Gefechtsweise sei Preußen jedoch im Nachteil, weil ihre Voraussetzung, daß nämlich bei den übrigen Bundesgenossen uneigennützig Hingebung an allgemeine deutsche Interessen walte, eine bloße Annahme sei. Man möge also ganz offen die preußischen Interessen und die Notwendigkeit der Erhaltung des Gleichgewichts in Deutschland vertreten, ohne sich durch große Worte von föderativen Gesinnungen irremachen zu lassen.

Wenn man bedenkt, daß sich diese Vorgänge noch ein Jahrzehnt vor dem Bruderkriege von 1866 abspielten, möchte man ob der Skrupellosigkeit erschauern, mit der Bismarck, den man später als den größten Deutschen, den „Einiger“, feierte, die Uneinigkeit innerhalb Deutschlands schürte zugunsten Preußens. Ja, er trieb den Kampf auf die Spitze, als er die Überstimmung Preußens voraussah: „Wenn versucht werden sollte, diejenigen Zwecke, welche von einzelnen Bundesgliedern nach ihrer partikularen Auffassung willkürlich für Bedingungen eines geordneten Bundeslebens erklärt werden, durch eine verfassungswidrige (!) Ausdehnung der Kompetenz der Majorität zu fördern, so werden wir dergleichen Bestrebungen diejenige Haltung entgegensetzen, zu welcher uns eine Infraktion der Bundesverfassung von anderer Seite berechtigen würde.“ Er setzte also die Grundlage des Bundes aufs Spiel einer Frage wegen, die hierzu in gar keinem Verhältnis stand.

Am 18. Juni 1857 wurde trotzdem der badisch-österreichische Antrag bei der Bundesversammlung eingebracht und der Militärkommission zur Begutachtung übergeben. Der preußische Militärbevollmächtigte, General von Reitzenstein, gab



ein Separatvotum ab, in dem er hervorhob, daß es für den Fall, wo Zerwürfnisse zwischen den Bundesstaaten stattfänden, von der größten Wichtigkeit sei, daß nicht ein Staat in einer Bundesfestung entschieden das Übergewicht erhalte! Hierüber schrieb der badische Minister des Auswärtigen von Meysenbug an den badischen Gesandten in Wien: „Es ist gewiß zu bedauern, daß es dem betreffenden Herrn Bevollmächtigten überhaupt nur möglich war, in einem offiziellen Aktenstück der Zerwürfnisse, die unter Umständen unter den Bundesstaaten eintreten können, irgendwie Erwähnung zu tun. Und da es sich um die Sicherheit für die Bundesfestungen handelt, die Rücksicht auf einen möglichen inneren Krieg in Betrachtung zu ziehen.“ Man sieht, die politischen Gedankengänge Bismarcks und seiner Helfer waren den damaligen badischen Regierungsmännern noch durchaus wesensfremd.

In seinem Separatvotum geht Reitzenstein über zur militärischen Begutachtung, in der er die Notwendigkeit einer Verstärkung der Rastatter Besatzung zwar ablehnt, sie aber unter der Bedingung zugibt, daß Preußen mit Österreich zu gleichen Teilen an der Friedens- und Kriegsbesatzung teilhabe. Die gleiche Erklärung gab Bismarck am 25. Februar 1858 in der Bundesversammlung ab. Am 15. April stellte der Ausschuß seinen Antrag in der Bundesversammlung dahingehend, daß über den Antrag Preußens auf Beteiligung an der Rastatter Besatzung zunächst Österreich und Baden um ihre Ansicht zu befragen seien. Da Preußen keinen Widerspruch erhob, wurde dies beschlossen.

Inzwischen geschah eine Vermittlungsaktion des Großherzogs von Baden, die bezeichnenderweise in dem größeren Aufsatz von Reinhold Wagner über die Bundesfestung Rastatt (Preußische Jahrbücher 1891, Bd. 67 f.) mit keinem Wort erwähnt wird, was um so auffallender ist, als diese Arbeit auf den preußischen diplomatischen Akten beruht und der Vermittlungsversuch ihm daher nicht entgangen sein kann.

## II.

Im Oktober 1857 hatte nämlich Prinz Wilhelm von Preußen, der nachmalige Kaiser Wilhelm I., die Regentschaft in Preußen übernommen. Im Gegensatz zu seinem erkrankten Bruder begünstigte er die schärfere Richtung. Es war nahelegend, daß Großherzog Friedrich I. den Wünschen seines Schwiegervaters, eben dieses Prinzen Wilhelm, entgegenkommen wollte, zumal er damals schon dem kleindeutschen Ideal, das heißt der Führung Deutschlands durch Preußen unter Ausschluß Österreichs, huldigte. Die Liberalen im Lande Baden, die sogenannten Gothaer, waren zugleich die „Preußenpartei“, sie besaßen den größten Einfluß auf den Großherzog. Er ließ durch seinen Außenminister Meysenbug in Wien den Antrag stellen, Österreich und Baden sollen die Friedensbesatzung stellen, Preußen solle im Kriegsfall mit einer näher zu bezeichnenden Truppeneinheit in Rastatt erscheinen. Die Motive des Großherzogs seien die, „daß man dem Anerbieten Preußens, in den Tagen der Gefahr miteinzustehen für die

gemeinsame Sache, darum nicht entgegnetreten sollte, weil darin eine Rückkehr zu föderativen Gesinnungen liege, deren Trübung in Berlin wir alle seither oft beklagen mußten“.

In seinem Begleitschreiben an den badischen Gesandten in Wien, Freiherrn von Rüdts, schreibt Meysenbug: „Während früher wiederholt von seiner Majestät dem Könige von Preußen selbst und von den entscheidenden Berliner Stimmen in Civil und Militär die Idee einer Beteiligung an der Rastatter Garnison abgelehnt wurde, hat sich zufolge der eingetretenen Veränderung in der Leitung der Geschäfte unleugbar ein Umschwung hinsichtlich des Werts eingestellt, welchen Preußen auf das Erscheinen seiner Fahnen in Rastatt zu legen habe. — Die Erinnerungen an eine besonders hoch gehaltene Vergangenheit und persönliche Gefühle, welche viel mehr dem Soldaten als dem Politiker eignen, lassen sowohl die maßgebenden bleibenden Interessen als auch gewisse Erfahrungen, welche ebenfalls jener Vergangenheit angehören, übersehen.“ (Gemeint ist die Niederwerfung der badischen Revolution durch denselben Prinzen Wilhelm, mit den „gewissen Erfahrungen“ meint er das wenig gute Andenken, das die preußische Okkupationsarmee in Baden hinterlassen hat.) Der Großherzog habe persönliche Mitteilung seines Herrn Schwiegervaters über die gedachte Angelegenheit empfangen. Es könne überdies nicht gewünscht sein, solchen Einflüssen in Berlin leichtes Spiel zu bereiten, welche ihren Vorteil dabei zu finden scheinen, die Beziehungen Preußens zu den übrigen deutschen Bundesgenossen und vor allem zu Österreich mehr und mehr zu trüben.

Der badische Bundestagsgesandte von Marschall fand den Vorschlag für sehr gut, „dessen ungeachtet“, fügt er hinzu, „glaube ich nicht, daß Preußen durch dieses Anerbieten befriedigt werden wird, da es in seiner Opposition gegen Regelung jener Besatzungsverhältnisse wohl durch andere als durch föderative Beweggründe geleitet wird“. In Wien fand der badische Vorschlag gute Aufnahme, in Berlin jedoch war man jedem Nachgeben abgeneigt. Zwar konnte der Großherzog, der seine Anwesenheit in Berlin dazu benutzte, seinen Vorschlag bei Hofe zu befürworten, am 21. April an Meysenbug telegraphieren, daß sein Vorschlag „persönlich gewünschten Eingang“ gefunden habe, aber die Aufnahme der betreffenden Note durch den preußischen Minister Manteuffel war keine freundliche trotz der anscheinenden Geneigtheit des Prinzen. Am 28. April kam folgende Depesche aus Berlin: „Mein Vorschlag ist so modifiziert, daß ich ihn als abgelehnt betrachte, Abstimmung kann also erfolgen in verabredeter Form und Wiederholung des Vermittlungsvorschlages.“ Am 29. April lehnte Manteuffel mit Note den badischen Vorschlag ab. Am gleichen Tage gaben Baden und Österreich ihre Erklärungen in Frankfurt ab. Österreich anerkannte die Bereitwilligkeit Preußens zu erhöhten Leistungen. Es könne aber weder legal noch tatsächlich der Gesichtspunkt einer Gleichstellung in den Leistungen Österreichs und Preußens für ein Mitbesatzungsrecht des letzteren in Rastatt geltend gemacht werden. Bei der Verteilung der Besatzung sei vorzugs-



Rastatt als Festung um 1860 von Westen mit Blick gegen das Murgtal. Nur die Gebäudegruppe um das Barockschloß auf dem Hochufer überragte ein wenig die stattlichen Festungswerke. Im Vordergrund links die Friedrichsfeste. Im Mittelgrund von rechts nach links: Ruine Hohenbaden, Batterthöhe, Ruine Ebersteinburg, dazwischen im Hintergrund der Merkurberg bei Baden-Baden. (Stahlstich von I. Umbach nach einer Zeichnung von K. Korradi, Archiv der Stadt Rastatt.)

*Aufn.: Fot. Siedlecki, Rastatt*

weise auf die geographische Lage und strategische Bestimmung der Festungen Rücksicht zu nehmen. Deshalb sei Österreich in erster Linie berufen, bei der Verteilung der innerhalb seiner Operationslinie liegenden Festungen Ulm und Rastatt sich zu beteiligen, während Preußen den Schutz der Nordwestgrenze zu übernehmen und beide Regierungen den Zentralpunkt Mainz zu sichern hätten. Das sei die Basis aller das Verteidigungssystem Deutschlands betreffenden Anordnungen. Baden gab eine ähnliche Erklärung ab. Bismarck beantragte nun ein Gutachten der Militärkommission über den preußischen Antrag; die Majorität lehnte dieses Gutachten ab, weil es nach Angabe der badischen Erklärung keine praktische Bedeutung mehr habe. Bismarck war wütend. „Das anmaßliche Verhalten, in dem man sich Preußen gegenüber gefalle, sei das Produkt des langen Friedensstandes, in welchem die realen Machtverhältnisse durch die Fiktion bundesrechtlicher Gleichheit in Vergessenheit geraten seien.“ So schrieb er am 11. Juni an den Prinzen von Preußen. Zuversichtlich deutete er zehn Tage später seine Erwartung an, daß das Wiener Kabinett angesichts der äußeren Verwicklungen, die Österreich bedrohten, seine Haltung ändern werde. Gemeint war die italienische

Frage, die schon in allernächster Zeit ihre Lösung fand, da sich Napoleon am 21. Juli 1858 in Plombières mit Cavour verband. In der Tat zeigte Österreich immer mehr die Absicht, mit Preußen Hand in Hand zu gehen, wollte aber die Rastatter Angelegenheit erledigt wissen. Es schob die Abstimmung in Frankfurt hinaus, weil der österreichische Außenminister Buol einen „letzten Versuch“ in Berlin machen wollte. Für Österreich, schrieb Buol an den österreichischen Gesandten in Berlin, sei es Ehrensache, vor der Entscheidung nicht zurückzutreten. Es verlange nur, daß der Besitzstand Österreichs, Preußens und des gesamten Bundes garantiert werde. Beweis für die Zeitgemäßheit dieses Verlangens sei die drohende Haltung Frankreichs. Im Falle der Herstellung eines solchen Gesamtbundes wolle Österreich auf die weiteren Verhandlungen in der Rastatter Frage am Bundestage verzichten.

Dieser schöne und klare Gedanke hätte verdient, die Grundlage der deutschen Politik zu werden, das große deutsche Ideal wäre seiner Erfüllung nahe gewesen! Aber schon wenige Tage nach Überreichung dieser Note wurde dem Grafen Buol durch den preußischen Gesandten eröffnet, daß „der Prinz von Preußen in keiner Weise wünsche, die Rastatter Frage mit dem tiefeinschneidenden Antrag Österreichs in Verbindung gesetzt zu sehen“. Als ob die Wahrung des deutschen Besitzstandes nicht eine selbstverständliche Pflicht aller deutschen Länder gewesen wäre!

Und nun drängte Bismarck auf Abstimmung, in der Preußen, wie vorauszusehen war, unterlag. Jetzt stellte er bei seiner Regierung den Antrag, wegen Verletzung Preußens im Bundesrat zu protestieren, aber Manteuffel ging darauf nicht ein und begnügte sich mit einer derben Note nach Wien. Auf diesen Ton, erwiderte Buol, könne er nicht antworten, ohne neue Aufregungen hervorzurufen. Darauf wurde ihm grob erwidert, daß man ja auch schweigen könne, „aber darüber, ob man uns am Handeln wird hindern können, wird nicht auf dem Wege diplomatischer Depeschen entschieden“. Das war eine Drohung mit offener Gewalt in dem Moment, als dem Deutschtum im Süden der welsche Feind schon nahe war. Nun gab Österreich nach und schlug vorläufige Sistierung aller weiteren Schritte vor. Dem wurde am 23. Dezember 1858 entsprochen, und das Jahr ging mit einem diplomatischen Waffenstillstand zu Ende.

Das neue Jahr brachte die Ankündigung des italienischen Krieges. Infolge der Ereignisse in Italien wurde Rastatt in Kriegszustand versetzt, verproviantiert und mit voller Kriegsbesatzung ausgerüstet. Österreich verlor den Krieg, weil Preußen pflichtwidrig zu Hause blieb. Infolge des Friedensschlusses von Villafranca (12. Juni 1859) wurden die Rastatter Maßnahmen rückgängig gemacht. Die direkten Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen führten zu dem Ergebnis einer Vereinbarung, auf Grund deren am 28. Juli 1859 ein Antrag beider Großmächte in der Bundesversammlung eingebracht wurde. Danach sollte fortan die Friedensbesatzung wenigstens 12 000 Mann (Baden hatte 16 000 Mann beantragt) betragen und Preußen mit etwa einem Drittel der Gesamtstärke beteiligt sein. Österreich sollte die Hälfte, Baden ein Sechstel stellen.

So hatte Preußen, nachdem es ihm nicht gelungen war, Österreich von der Besetzung der süddeutschen Bundesfestung, zu dessen Ausstattung es die Mittel verweigert hatte, fernzuhalten, sich selbst im badischen Lande einzunisten verstanden. Seine zähe Politik, die stets die eigene Machterweiterung über die deutschen Interessen stellte, seine Drohung mit offener Gewalt, die mitverschuldete Schwächung Österreichs durch dessen Niederlage im italienischen Kriege trugen für Preußen den Erfolg davon. Am 31. Oktober trat der erste preußische Kommandant seinen Posten an. Das preußische 34. Regiment und ein Bataillon des 38. Regiments rückten im März 1860 in Rastatt ein. Die österreichischen und preußischen Offiziere lebten in guter Kameradschaft, bis im Kriege 1866 die beiderseitigen Garnisonen zurückgezogen wurden und sich auf dem Schlachtfelde von Königgrätz entgegentraten. Nachdem Ende Juli der Präliminarfriede zu Nikolsburg geschlossen war, ging am 2. August das in Rastatt verbliebene Personal der Geniedirektion nach Österreich zurück, und die Festung blieb zunächst — wenigstens formell — in Badens Händen. Der September 1871 brachte die badisch-preußische Militärkonvention, wonach die badischen Truppen an Preußen abgetreten wurden, Rastatt trat unter preußische Verwaltung, und preußische Generäle waren die Kommandanten im Lande Baden.

Quellen: Großherzogliches Haus- und Staatsarchiv: Akten Militaria, die Bundesfestung Rastatt, diplomatische Sektion. Preußische Jahrbücher, Jahrgang 1891, Bd. 67: Reinhold Wagner, Die Bundesfestung Rastatt.

## Bücherbesprechungen

Alemannisches Jahrbuch 1960. Herausgegeben vom Alemannischen Institut. Mit 116 Abbildungen und Karten. Moritz Schauenburg Verlag Lahr.

In diesem 8. Band veröffentlicht das Alemannische Institut, Freiburg i. Br., zehn wertvolle Abhandlungen zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte des alemannischen Raums, der außer Südbaden auch die nördliche Schweiz, das Elsaß und Vorarlberg umfaßt. Der bekannte Siedlungshistoriker F. Langenbeck, Bühl/Bd., weist in einer umfangreichen Untersuchung „Bach“ und „Tal“ in der Ortsnamengebung des Schwarzwaldes nach, daß nicht alle Orts- und Flurnamen auf -bach Gewässerbezeichnungen sind, sondern auf ein altes Suffix -bach zurückgehen, das „Erhebung, Anhöhe“ bedeutet, kommt aber zu dem Ergebnis, daß dies nicht in dem Maße der Fall ist, wie H. Chr. Schöll im 6. Band dieses Jahrbuches feststellen zu können glaubte. Dr. Paul Stintzi, Mühlhausen/Els., schildert die Geschichte der Zisterzienserabtei Lützel im oberen Sundgau, die 1123 von den Grafen von Falkenberg, Verwandten der Grafen von Mömpelgard und Pfirt, gegründet, von Adligen des Sund- und Elsgaus gefördert, Mutterkloster zahlreicher

Abteien wie z. B. Neuburg im Hagenauer Forst wurde, dessen Mönche wieder Maulbronn und Herrenalb gründeten. 1791 wurde das Kloster aufgehoben und versteigert. Erfreulich ist, daß neuerdings der Versuch gemacht wird, eine Gesellschaft der Freunde Lützels ins Leben zu rufen, die das ehemalige Kloster zu einem kulturellen Mittelpunkt machen will. Dr. Josef Matzke, Kadeltshofen, unternimmt in seiner Studie „Das Flurbild als Geschichtsquelle“ den Versuch, aus dem Flurbild mehrerer Siedlungen des Stadt- und Landkreises Neu-Ulm Anhaltspunkte für die Siedlungsgeschichte zu gewinnen, wobei das Flurbild aus der Zeit vor 1790 zugrunde gelegt wird. Dr. Gerhard Endriß, Freiburg i. Br., zeigt in seinem Aufsatz „Dorfuntersuchungen im Breisgau“ an zehn Dorfgruppen, welch mannigfaltiges Bild die Schilderung der geographischen, landwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf engem Raum ergibt. Mit Hilfe der Meßtischblätter, des Zahlenmaterials der statistischen Landesämter und der Gemeinden sowie Ortsbeschreibungen und Urkunden wird eine Bestandsaufnahme ermittelt, die die Grundlage zur Erarbeitung eines Wunschbildes ergibt; denn es wurden wirtschaftlich und sozial gesunde und kranke Räume festgestellt. Konstantin Schäfer, Neuenburg a. Rh., erzählt in der Abhandlung „Landesvisitationen in der badischen Markgrafschaft“ von den Inspektionsreisen der Markgrafen und deren Beamten, besonders des pflichtbewußten und reisefreudigen Kammerpräsidenten v. Gayling, und zeichnet die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der beiden Markgrafschaften im 18. Jahrhundert. Dr. Max Gschwend, Basel, macht den Leser in seiner Arbeit „Die Konstruktion der bäuerlichen Hochstüdbauten in der Schweiz“ mit dem Wesen eines Schweizer Bauernhauses vertraut, das in seinen Anfängen in die Vorzeit zurückreicht und das Bild einer vor 300 Jahren üblichen Handwerksweise zeigt. Mit großem Interesse wird der Ortenauer Heimatfreund die reich illustrierten Ausführungen von Wilh. Mechler, Kehl, über die Rheinbrücken Kehl-Strasbourg lesen. Der Verfasser erzählt, wie Strasbourg 150 Jahre nach Basel 1388 die erste feste Brücke, ein „Wunderwerk der Technik in jener Zeit“, bekommen hat und wie die Straßburger Bürger die „Lange Bruck“ gegen die benachbarten Fürsten verteidigen mußten. Wir hören, was Sebastian Brandt um 1515 über diese Brücke erzählt, wie ihre strategische Bedeutung in den Kriegen des 17. Jahrhunderts gewachsen ist. Die Ermäßigung des Brückengeldes für die Ortenauer Bauern zeugt von den engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Elsaß und Mittelbaden, für das Strasbourg „die Stadt“ gewesen ist. 1815—1897 vermittelte eine solide Schiffbrücke den Verkehr. 1861 erfolgte der Bau der Eisenbahnbrücke, 1897 wurde die neue Straßenbrücke erstellt. Beide fielen dem 2. Weltkrieg zum Opfer. Im September 1960 konnte die „Europa-Brücke“ dem Verkehr übergeben werden. Dr. Franz Jos. Gemmert, Freiburg i. Br., legt in seiner Untersuchung „Schweizerisch-deutsche Wirtschaftsverflechtung am Hochrhein“ dar, daß das Hochrhein-gebiet zwischen Bodensee und Basel bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert eine wirtschaftliche Einheit bildete, die sich allerdings auf die Industrie erstreckte (Fabrikgründungen Schweizer Unternehmer im Gebiet der oberen badischen Mark-

grafschaft), und zeigt, wie die Schweiz und Baden die Grenzprobleme, die sich aus der politischen Trennung ergaben, überwunden haben. Dr. Hans N ä g e l e, Bregenz, zeichnet in seinem sehr lesenswerten Aufsatz „Die Alemannen in Österreich“ ein erfreuliches Bild von dem Volkscharakter der Vorarlberger, die als Nachfahren alemannischer Siedler in Österreich eine Sonderstellung einnehmen. Josef L e f f t z, Straßburg, weiß in einem amüsant zu lesenden Beitrag „Der Alte Fritz und das Elsaß“ von der Verehrung zu berichten, die das protestantische Elsaß dem großen Preußenkönig entgegenbrachte, bis diese fritzische Volkstümllichkeit der Napoleonbegeisterung weichen mußte.

Jeder Abhandlung ist ein Quellen- und Literaturnachweis angeschlossen, der zu weiterem Forschen anregt. Dem Alemannischen Institut und seinem Leiter Professor Dr. F. Metz sowie dem Verlag Schauenburg sei für die reiche Gabe gedankt.

Otto Kähni

Rudolf Metz, Edelsteinschleiferei in Freiburg und im Schwarzwald und deren Rohstoffe. Mit 22 Abbildungen. Moritz Schauenburg Verlag Lahr/Schwarzw.

Dr. Rudolf Metz, der zu unserem Jubiläumsjahrbuch 1960 den wertvollen Beitrag „Bau und Bild der Landschaft in der Ortenau“ geschrieben hat, legt hier eine sehr lesenswerte Schrift vor, die die Erinnerung an ein altes Kunstgewerbe wachruft. Von seiner Bedeutung erzählen noch Hausnamen und die Granatgasse in Freiburg zwischen dem Schwabentor und der Dreisam. Aus anderen oberdeutschen Städten wie Straßburg ist es nach Freiburg gebracht worden. Der Name der 1451 gegründeten Freiburger Bruderschaft der „Bohrer und Balierer“, d. h. Polierer, Schleifer, weist auf die Arbeitsteilung hin. Von Freiburg aus gelangte die Edelsteinschleiferei in das Saar- und Nahegebiet und ist in Idar-Oberstein zur heutigen Bedeutung emporgestiegen. Rohstoffe waren Bergkristall aus den Schweizer Alpen — es wurden nicht nur Schmuckgegenstände und Rosenkränze hergestellt, sondern auch Prunkgeschirr —, Achat aus dem Saar-Nahegebiet und Granat. Letzterer kam seit dem Anfang des 16. Jahrh. aus Böhmen. Die böhmische Granatschleiferei verdankt ihre Anregung der Freiburger; durch Privileg Kaiser Rudolphs II. vom Jahre 1601 durfte der böhmische Rohstoff nur nach Freiburg verkauft werden. Den Höhepunkt erreichte dieses Freiburger Luxusgewerbe zu Beginn des 17. Jahrh. Mehrere europäische Länder gehörten zu seinem Absatzgebiet. Die Kriege des 17. Jahrh. brachten schwere Rückschläge. Trotz der Förderung durch die vorderösterreichische Regierung war der Niedergang nicht aufzuhalten. In der Mitte des 18. Jahrh. erfolgte eine Verlagerung nach Waldkirch, wo sich die Edelsteinschleiferei bis heute in selbständigen Betrieben erhalten hat. Von Waldkirch aus kam es bald nach Wolfach, von dort gegen Ende des 18. Jahrh. als Hausgewerbe zum Harmersbach, wo es im 19. Jahrh. eine Blüte erlebte. Ein Viertel der Oberharmersbacher Bevölkerung war 1850—1860 mit der Granatverarbeitung beschäftigt. Auch in Offenburg arbeiteten mehrere Granatbohrer und -schleifer. Absatzgebiet des Harmersbacher Gewerbes war besonders Italien (Armbänder und Rosenkränze). Die Zollbestimmungen seit 1879 brachten einen schweren Rückschlag, der viele Bewohner des Harmersbachtals zur Auswanderung zwang. Diese Entwicklung wird vom Ver-

fasser in fesselnder Weise geschildert. Weitere Kapitel behandeln den Vorgang des Bohrens, Schleifens und Polierens, den Rohsteinbezug, die Preise des Rohmaterials und die Löhne. Auch die Schleifereien in Pforzheim, Menzenschwand und Rheinfeldern sowie die Verarbeitung von Industriedelsteinen werden einer Betrachtung unterzogen. Die Ausführungen werden laufend durch Quellen- und Literaturhinweise belegt. Zahlreiche Bilder begleiten den Text. Das Büchlein, dem ein Vorwort von Prof. F. Metz vorausgeht, stellt eine Vorarbeit für das Schwarzwaldwerk des Alemannischen Instituts dar. Möge es weite Verbreitung finden!

Otto Kähni

**Gengenbach: Vergangenheit und Gegenwart.** Im Auftrag der Stadt Gengenbach herausgegeben von Paul Schaaf. Verlag Thorbecke, Konstanz.

Gengenbach hat zu seinem Jubiläum, an dem es den 600. Jahrestag seiner Aufnahme unter die Reichsstädte beging, ein beachtliches Festgeschenk erhalten. Ein Team von Männern, die Forscher, Wissenschaftler, Heimatfreunde sind, haben im Auftrag der Stadt ein umfangreiches, üppig illustriertes Buch zusammengestellt, das jeden mit Freude erfüllt, der die Heimat liebt. Und darüber hinaus ist es gewiß ein Mittel, der alten Reichsstadt neue Freunde zu gewinnen. Denn gerade in der leichten Lesbarkeit, in der volkstümlich-anschaulichen Art der Darstellung liegt ein Hauptwert dieses Werkes. Was aus der innigen Verbundenheit mit der eigenen Vaterstadt erarbeitet ist und aus so begeistertem Herzen kommt wie die Schilderungen von A. Glatz oder die lebenswarmen Worte O. E. Sutters, des „getreuen Eckhard“ im Kinzigtal, über die „glückhafte Lage“, das „gepflegte Stadtbild“ und den „edeln Wein“, das muß auch wieder zu Herzen gehen und neue Begeisterung bei der jüngeren Generation wecken.

Nun kann man mit Begeisterung allein gewiß kein geschichtliches Werk von Wert schreiben. Für die solide Grundlage aus erworbenem Wissen heraus bürgt aber ebenso die fleißige Kleinarbeit in dem reichen Quellenmaterial, wie sie August Glatz geleistet hat, wie die reiche Erfahrung Sutters aus seinem so erfolgreichen Einsatz für die Belange der Denkmalpflege, deren endgültiger Sieg in weitem Maß gerade seine Leistung darstellt. Und da bürgen Namen von Fachleuten wie der Hermann Schillis, des Altmeisters der badischen Hausforschung, oder Martin Hesselbachers, der als Kunsthistoriker Kloster und Kirche, Stadtplan, Wehranlagen, Rathaus und bürgerliche Bauten in ansprechender Weise zu einem Gesamtbild zusammengefaßt hat.

Die umfangreichste Arbeit lag in den Händen eines Historikers von Fach aus der bewährten Schule des Altmeisters Finke, so daß die Voraussetzungen allein schon eine solide Arbeit von wissenschaftlichem Gehalt erwarten ließen: Dr. Karlleopold Hitzfeld hat aus seinen vieljährigen Studien heraus eine eingehende Geschichte der Reichsabtei und der Freien Reichsstadt Gengenbach geboten. Bei diesem weithin fachwissenschaftlichen Stoff war es eine doppelt schwierige Aufgabe, den lesbaren Ton zu wahren, was jedoch dem Verfasser in erfreulichem Maß



gelungen ist. Schade nur, daß aus grundsätzlichen Erwägungen heraus hier wie bei den andern Arbeiten auf direkte Quellenbelege verzichtet werden mußte, die für die weitere Forschung natürlich besonders wichtig wären. Die summarische Zusammenstellung der Quellen am Ende läßt auch den Nichtfachmann die mühevollen Forscherarbeit ahnen.

Die Quellenfrage wird auch bei Paul Schaafs interessanter Schilderung „Wie es damals war“ nicht immer genügend klar. Vermutlich handelt es sich bisweilen um mündliche Überlieferung, so etwa, wenn es S. 153 heißt, daß es keine Urkunden gibt, durch die sich die folgende kleine Geschichte belegen ließe. Später werden Carl Isenmanns Aufzeichnungen direkt als Quelle für diese Kurzgeschichten genannt, bei dem Hexenprozeß die Akten des Durbacher Klaggerichts. Ob sich diese im Generallandesarchiv befinden? Diese hübschen, anekdotenhaften Einzelbilder, die wirklich eine lebhaftere Anschauung von der „Lebensweise im alten Gengenbach“ vermitteln, bilden eine Art Ergänzung zu den Bildern, die Glatz von der „Freien Reichsstadt und ihren Bürgern“ entwirft. Stellt uns hier der eingesessene Bürger, dessen Familie schon nach dem 30jährigen Krieg hier sesshaft wurde, in echtem Bürgerstolz Einrichtungen der Bürgerschaft und bedeutende Persönlichkeiten aus ihren Reihen vor, so läßt Dr. Paul Schaaf Ereignisse und Gepflogenheiten wie Ratsmahl und Gerichtsurteile oder das Fastnachtleben bzw. einen Klosterbrand oder eine Anekdote über Scheffels Großvater vor uns lebendig werden. Eine Gruppe für sich bilden hier die Originale in der Stadt, die in ihrer Eigenart ein allgemein menschliches Interesse über den lokalen Rahmen hinaus beanspruchen können.

Diese Bilder liefern auch gute Beiträge zur 48er Bewegung (als Versehen unterließ dabei, daß Seite 165 das Hambacher Fest 1832 als „erste“ Demonstration des Freiheitswillens bezeichnet wird; vielleicht könnte man das vom Wartburgfest 1817 sagen!). Die 1848er Revolution ist auch eingebaut in den Gang der Ereignisse, die Glatz in seinem reichhaltigen Aufsatz zusammengetragen hat. Diese Beiträge aus den neueren Jahrhunderten bilden eine willkommene Ergänzung zu Hitzfelds geschichtlichem Überblick ebenso wie die Einblicke in das mittelalterliche Verfassungsleben der Freien Reichsstadt, wobei man wiederum gern wenigstens als Anmerkung einen Hinweis auf Max Kuhnens Arbeiten, die erst in der allgemeinen Literaturzusammenstellung am Ende des Buchs erscheinen, sehen möchte. Die reichen Kenntnisse von August Glatz sind besonders bewundernswert bei einem Mann des Handwerks, der nur seine Freizeit diesen ernstesten historischen Studien widmen konnte. Es gibt also auch heute noch Persönlichkeiten, die wie weiland Hans Sachs neben tüchtiger Handwerksarbeit auch Tüchtiges auf geistigen Gebieten zu leisten wissen, ohne daß ihnen materieller Gewinn winkt.

Eine Welt für sich bedeuten die Sagen, die immer einer Landschaft geheimnisvolles Leben verleihen. Paul Schaaf rückt ihnen sozusagen wissenschaftlich zu Leib. In dankenswerter Weise nennt er die Sammlungen, die ihm als Hauptquellen dienten. Doch werden diese Berichte nicht in unterhaltender Form nacherzählt; vielmehr „wird der Versuch unternommen, ein wirklich altes und bodenständiges Sagengut herauszuschälen“. Allerdings fällt es aus diesem Rahmen heraus, daß,

als der einzigen Stelle im ganzen Buch, über „Frühzeit und Vorzeit in unserer Landschaft“ gesprochen wird. Dabei dürften aber die „Menschen der mittleren und jüngeren Steinzeit“ nicht summarisch als „unstete Jäger“ abgetan werden, auch wenn im Kinzigtal noch keine der anderwärts so vielfach bekannten neolithischen Siedelungen nachzuweisen ist. Doch wenn schon die vorgeschichtliche Zeit hier einbezogen werden soll, müßten auch die neuen Versuche von K. F. Müller und W. Kläiber zur Deutung des Namens Kinzig Beachtung finden. Denn gerade dieser Sagen-Aufsatz wendet wissenschaftliche Methoden an, indem er die Hintergründe der Sagen aufzuhellen sucht. Ein anderes Teilgebiet der Geschichte betritt Schaaf mit seiner Untersuchung über das Stadtsiegel.

Ganz wissenschaftlich ist das Thema „Gesteinswelt“. Wieder ist es P. Schaaf, der in einer klaren Skizze die geologischen Verhältnisse der Umgegend darstellt und in einfacher Form die Entstehung der einzelnen Gesteinsarten erläutert. Als Hauptmündung des Kinzig-Murg-Flusses sollte die Karlsruher Gegend genannt werden. Von besonderem Interesse ist hier das Vorkommen von Erzgängen und Steinkohlelagern.

Den naturwissenschaftlichen Fragen ist auch Karl Wittingers „Gang durch das Pflanzenreich“ gewidmet, der sich erfreulicherweise nicht nur auf die Bestandsaufnahme beschränkt, sondern auch die Bedeutung der Pflanzenwelt im Brauchtum einbezieht. Schade, daß diesem Aufsatz und dem folgenden von Oberforstmeister Kurz über den Stadtwald keine der sonst so üppigen Illustrationen beigegeben sind. Reichlich dagegen finden sich diese in Günther Junks Überblick über die Industrie Gengenbachs in alter und neuer Zeit.

Als Abschluß des vielseitigen Werkes bietet Paul Schaaf in einer wirtschaftsgeographischen Zusammenstellung eine Anzahl statistischer Angaben, eine Zeit-  
tafel zur Geschichte der Stadt sowie eine Übersicht über das ansehnliche Schrifttum über Gengenbach, auf dem auch die genannten Aufsätze vielfach fußen und das für weitere Untersuchungen und Darstellungen den Ausgang bilden kann. Hat sich Dr. Paul Schaaf schon durch seine vielseitigen Darstellungen in 7 Artikeln den Dank seiner Mitbürger verdient, so wird ihm mit allem Recht auch die Anerkennung weiterer Kreise dafür zuteil, wie umsichtig und mit welchem Aufwand von Mühe und Fleiß er dieses gesamte, fast 300 Seiten umfassende Werk mit den vielen trefflichen Bildern zusammengestellt hat.

Nur das glückliche Zusammentreffen von einsatzbereiten Geistesarbeitern mit einer großzügigen Stadtverwaltung, die den kulturellen Belangen und Verpflichtungen einer alten Reichsstadt gerecht werden, bringt eine solche Jubiläumsgabe zustande.

Prof. Dr. Max Weber

## Historischer Verein für Mittelbaden e.V., Offenburg

Wir bitten unsere Mitglieder dringend um Mitteilung der Anschriften von Heimatfreunden, die für unsere Bestrebungen Verständnis haben und sie unterstützen möchten.

Beiträge für unser Jahrbuch „Die Ortenau“ sind zu richten an die Schriftleitung (Dr. Hitzfeld, Rastatt, Am Hasenwäldchen 5). Bitte, nur druckfertige Originalbeiträge! Für Inhalt und Form der Arbeiten sind die Verfasser verantwortlich. Die Zeit der Veröffentlichung der angenommenen Arbeiten muß sich die Schriftleitung vorbehalten. Der Abdruck aus der „Ortenau“ ist nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet, die sich alle Rechte vorbehält. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsstücke kann keine Haftung übernommen werden.

Bestellungen auf noch lieferbare frühere Jahrgänge nach 1925 nimmt der Rechner entgegen.

Einbanddecken für die Bände 1949—1952 und für die Jahrgänge 1939—1941 sind beim Rechner, Herrn Dr. Rubin, zu je 2,50 DM zu haben.

# JAHRESVERSAMMLUNG

## DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR MITTELBADEN

am 16. September 1962 in Gengenbach

---

9.30 Uhr: Geschäftliche Sitzung in der Aula der Pädagogischen Hochschule.

10.30 Uhr: Festsitzung in der Aula.

Ansprache von O. E. *Sutter*, Gengenbach: Gepflegtes Ortsbild, erläutert an der Gengenbacher Denkmalpflege.

Kurzvortrag mit Lichtbildern von Stud.-Professor H. *Schilli*, Freiburg i. Br., über Fragen der Denkmalpflege und Stadtführung. Anschließend Besichtigung des Kirchenmuseums.

13.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Gasthof „Reichsstadt“.

15.00 Uhr: Omnibusfahrt: Biberach – Ludwigstraße – Schönberg zum Gasthaus „Löwen“. Dort geselliges Beisammensein. Gelegenheit zum Besuch der Burgruine Hohengeroldseck.

Der Bürgermeister  
der Stadt Gengenbach

Der Vorstand  
des  
Historischen Vereins für Mittelbaden

Anmeldung zur Omnibusfahrt, die für die Tagungsteilnehmer frei ist, und zum Mittagessen bei Herrn O. E. *Sutter*, Gengenbach, Haus Löwenberg, bis 8. September unbedingt erforderlich.